

Decorative floral border at the top left of the page.

n / und in
ff versehen :
elben getvie-
s aber nicht
sonderbares
r auf andere
en / das Ge-
; Als haben
aller Unge-
seine ganze
let worden /
stung gelan-
s - Calender
heitlich auf
keit zu ver-
meh Kunst
was denem-
ng zu dem /
Monat Ca-
ndliche und
he Arbeiten
nd zwar in
was ihm

Des
Blugen
Und
Rechts-verständigen
Haus - **H**atters
Drittes Buch.

Des



Das I. Capitel.

Von der Wirthschafft in denen Städten / wie auch auf denen Dörffern und Höfen.

Inhalt.

§. 1. Die Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung. §. 2. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleißiger Verwahrung des Seinigen. §. 3. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben wohnen. §. 4. Hiernächst muß auch ein Haus-Vatter verträglich seyn / und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wol vereinigen. §. 5. Insonderheit aber / wann er in Zinseu figet / seinem Befind solche Verträglichkeit anbefehlen. §. 6. Ferner sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. §. 7. Auch endlich eben diese Besorfamkeit und Vorsorg / wann er auf dem Lande wohnet / in Obacht nehmen.

§. 1.



Es ist bey jedermann bekannt / daß die Kunst des Haushaltens / so auch die Wirthschafft genennet wird / nichts anders als eine richtige und ordentliche Anstalt seye / welche der Haus-Vatter in denen zeitlichen und leiblichen Gütern und Nahrungs-Mitteln zu beobachten

hat : Gestalten solches gleich der Nam Oeconomia mit sich bringet / welcher von zweyen Griechischen Wörtern / als Haus / und Gesetz oder Ordnung / zusammen gesetzt ist. Die Haushaltung ist in Betrachtung des Orts / da sie geführet wird / zweyerley / nemlich die in den Städten / und die auf denen Dörffern und Höfen. Beide bestehen in einer vernünftigen und wolgefasten Einrichtung / Anschaff- und Verwahrung aller Haus- Geschäften / wie und wann und durch wen ein jedes geschehen / und zu seinem gehörigen Stand und Benützung gebracht werden soll / so wol zu des Haus-Vatters und der Seinen Frommen / als auch mithin zum gemeinen Nutzen. Die Werke und Beschäftigungen der Wirthschafft sind sehr viel und mancherley. Es bestehet selbige nicht allein in reinen / feinen / saubern Hausrath und Geräthe / (nitida & elegante supellectile) auch dessen nutzlichen und verständigen Gebrauch / wie auch in fleißiger Vorsorg und Bestellung genugsamen Vorraths / wol-

versehenen Küchen / gefüllten Kellern / sauber / ehrlich und standmäßiger Kleidung ; (jedoch ohne allen Pracht und Uebermuth) und dann auch allermeist in fleißiger arbeitsamer Ansehung und Bewerckstellung allerley Thuns / Arbeit und Geschäfte / und dergleichen ; sondern auch / so die Haushaltung groß / und einer vollkommenen Herrschafft / (davon in einer andern Stelle mit mehrern zu handeln) ähnlich / in guter und ordentlicher Canneley und Registratur / und anderen dazzu gehörigen Sachen ; bequemer Stallung für die Pferde : Genugsamen Raum für den Wein / Haber / Korn / Heu und Stroh-Vorrath / damit man sich mit demselben / zu welcher Zeit eines oder das andere am wolfeilsten ist / genugsam versehen / und alsdann zur Zeit der Nothdurft dessen bedienen könne. Welches alles einen treuen und klugen Hauswirth erfordert / der ein jegliches also mit gutem Verstand anordne und bestelle : Damit ihm niemalen der gesuchte Nutzen und das ehrliche Einkommen entgehe / oder er mehr Schaden als Gewinn habe.

§. 2. Gleichwie aber gemeinlich da der größte Unflath und Roth / wo eine gängige Strasse / da viel gehens / reitens / fahrens ist ; also ist da auch viel sundhaftes Wesens / wo sie mit Leuten wol besetzt sind / nach dem Sprichwort : Große Städte / große Sünden. Welches auch auf weitläufftige Dörffer zu ziehen : Dieweil auch gemeinlich so wol in Städten / vornemlich / wann dieselbige Volk-reich sind / und auch in denen Dörffern Böse als Fromme zu finden und anzutreffen / absonderlich bey den jezigen Läuftern / da viel müßiges Hermlöses Befind / abgedanckte Soldaten und Land-Läufter / deren viel sich Lands-Knechte nennen / die dem Land nie gedienet haben / unnütze Bettler / Gottes-verseffene / und nicht nur von aller Christlichen Ordnung und Gemeinschaft / sondern auch dem natürlichen Recht abgesonderte und bestialische Leute herumschweiffen / die mit nichts als rauben / stehlen und einbrechen / und mordensich ernehren / zumalen aber das arme Land-Volk heftig beschweren / und gleichsam stromweiff überlaufen / und wann man ihnen mit Reichung selbst bestimmter und schnurzig angeforderter Gaben nicht so bald zu Willen ist / wol gar mit Aufsehung eines rothen Hahmens auf das Haus (das ist mit Mord-Brennen) bedrohen / und sich des gottlosen Sprichworts ; Denen Feindenden sey ein doppelt / denen Arbeitenden aber nur ein Brod bescheret /

schere / ungel
nen wissen. 2
Fluchens / des
creuzigens / u
ändern auch
gen. Allern
am Tag ligen
mehr auf das
deffen / dur
leichtlich daru
tel Stab / ied
den kan : V
will / daß er
wölber / Fen
nen oder mit
und so er nich
rung und A
en / versichert
mithin in alle
munteres und
inn vorgehet
Dienstboten l

§. 3. D
ändern so viel
welche zwar i
absonderlich
zu dem Ende
hen / damit
leicht Geschäf
wohnen und
nicht zu allen
jenige / was
können / son
wenig andere
Wirthschafft
kan dergleich
ders gerathen
les mit garten
tung in ihrer
deren Freue
die Gefahr /
den Einsteig
Vermögen a
sie dieselbig
einen solchen
welche mit
trachten / gebi
heit diejenige
fer oder Gär
gen / an weld

§. 4. V
Väter / wel
bare Vorsor
auch die V
seyn / damit
Abbruch biß
sich bey ihre
nen bösen Fe
mögen. Und
Wandel / w
aber denen
entspringen /
zur Vermeid
seyn / daß /
de man ja ni
miethen / od
sich lieber de

schereit / ungeschert und meisterlich zu rühmen und zu bedien
nen wissen. Aller anderen Ungebühr und Unfugs / als des
Fluchens / des heuchlerischen Gassen-Betens / und Gebets-
creuzigens / und Laster vollen Faulhengens / daraus unter
andern auch endlich die Dieberey entsteht / zu geschweigen.
Allermassen dergleichen Exempla zur Genug leider!
am Tag ligen; Als hat ein Haus Vatter um so viel desto
mehr auf das Seinige zu sehen / als er in Unterlassung
desselben / durch gefährliche Diebstahl und Rauberey
leichtlich darum kommen / und wo nicht gar an den Bet-
tel Stab / jedoch in empfindlichen Schaden gebracht wer-
den kan: Bewegen ihm vor allen Dingen obliegen
will / daß er alles wol verschleisse / sonderlich aber die Ge-
wölber / Fenster und Thüren wol und nebst starcken eiser-
nen oder mit Eisen-Blech beschlagenen Läden verwahre /
und so er nicht selbst allzeit zu gegen seyn kan / die Sperr-
ung und Eröffnung seines Haus-Thors einer treuen
/ versicherten und unverdächtigen Person anvertraue /
mich in allen Stücken seiner Haushaltung jederzeit ein
munteres und wachsame Aug auf alles dasjenige / so dar-
inn vorgehet / sonderlich aber auf seine Bediente und
Dienstboten habe.

§. 3. Diese sonderbare Aufsicht müssen sich vor allen
andern so viel desto mehr diejenige lassen empfohlen seyn /
welche zwar in denen Städten nicht wohnen / jedoch aber
absonderlich Häuser oder Höfe darinn haben / welche sie
zu dem Ende mit allem Hausrath und Zugehörung verse-
hen / damit sie desto bequemer in denselben / so sie viel-
leicht Geschäft halber in der Stadt zu verrichten haben /
wohnen und sich darinn aufhalten können; dann weil sie
nicht zu allen Zeiten selbst zugegen seyn / und alles das-
jenige / was zu solcher Haushaltung gehöret / anordnen
können / sondern dasselbige bey so gestalten Dingen noth-
wendig anderen anvertrauen müssen: Als hat eine solche
Wirtschaft ein desto mehr gefährliches Aussehen / und
kan dergleichen Haus-Vätern in diesem Fall nicht an-
ders gerathen werden / als daß sie bey ihrer Rückreise al-
tes mit guten Schlössern verwahren / und die Verwal-
tung in ihrer Abwesenheit solchen Personen anvertrauen /
deren Treue sie in alle Wege versichert sind / und welche
die Gefahr / so sich entweder durch Feuer / oder gefäheli-
chen Einsteigen und Stehlen ereignen mögte / nach allem
Vermögen abwenden können. Zu welchem Ende dann
sie dieselbige mit nöthigen Waffen versehen / und in
einen solchen Stand setzen müssen / damit sie diejenige /
welche mit Gewalt etwas zu tentiren oder zu versuchen
trachten / gebührend abtreiben können. Welches insonder-
heit diejenige Haus-Väter zu merken haben / deren Häu-
ser oder Gärten an Abseit und in abgelegenen Orten li-
gen / an welchen man nicht leicht um Hülf ruffen kan.

§. 4. Nicht allein aber sollen sich dergleichen Haus-
Väter / welche in denen Städten wohnen / die sonder-
bare Vorsorg und Aufsicht in dem Ihrigen / sondern
auch die Verträglichkeit mit anderen lassen empfohlen
seyn / damit sie nicht allein sich selbst keinen Verdruß und
Abbruch bisheriger Ruhe und Sanftmuth / sondern auch
sich bey ihren Nachbarn und anderen Bürgern in kei-
nen bösen Leumuth / Beringschäts oder Verachtung setzen
mögen. Und weil diese zwey Stück aus dem Handel und
Wandel / welchen man mit denen Bürgern / absonderlich
aber denen Handwerks-Leuten pflegen muß / leichtlich
entpringen / als wird solchen Haus-Vätern vornemlich
zur Vermeidung alles Streits und Haders zu rathen
seyn / daß / wann sie von dergleichen Leuten (wel-
che man ja nicht entbehren kan) etwas zu kaufen / oder zu
mieten / oder ihnen eine Arbeit anzufirmen benötiget /
sich lieber des Werths halber vorherg mit ihnen vergle-

chen und abkommen / als erst hernach / wann sie schon
die Sach angenommen / und zum Gebrauch nach Haus
getragen / auch eine geraume Zeit bey sich behalten / den
Werth mit ihnen defwegen machen / da dann die Hand-
werker (unter hunderten kaum einer ausgenommen) aufs
geschicklichste dahin abgerichtet / daß sie ihre Arbeit ent-
weder überbieten / übersteigern / und bald die Hefft / bald
das Drittel / bald wol gar doppelt so viel drauf schlagen /
als die Sache werth ist / da der Haus-Vatter noch wol dar-
zu stachlichte spitzige Wort einschlucken / und sich in ein
Wort-Gefecht einlassen muß. Gewiß gehets nicht leer ab /
er muß sich nesteln und über das Seil werffen lassen / oder
doch über die Zunge springen / und darff doch niemand als
seiner Unbedachtsamkeit die Schuld beymessen. Darum;
wann bey Anfirmen du nach dem Lohn fragest / und der
Handwerker mit der Sprach nicht heraus will / drocket
und spricht: Du soltest vor die Arbeit ansehen / er begeh-
re nicht mehr / als sie werth ist / wolle schon ein billiges neh-
men / so dencke gewiß / daß du einen Schalck vor dir hast /
der dich nesteln und übernehmen / und in einen Schweiß
führen will. Und dencke nur / daß der Freund von dir den
nächsten Weg ins Births-Haus nehmen / und eine frische
Maß Bier oder Wein auf den doppelten Lohn austrecken /
und den erwartenden doppel Lohn frisch anschreiben lassen
wird. Wer's nicht glauben will / der habe sichs. Es ist
auch kein Fürwis / sondern eine Fürsicht / wann man das
Beding vor des Meisters Angesicht ins Register einschrei-
bet / wann / wie und was man mit ihnen gedungen / und
einig worden / zumal so es was namentlich betrifft. Ist
Schlangen-Klugheit vonnöthen / so ist sie gewiß hie von-
nöthen / die nicht so wol den Geld-Verlust zu umgehen /
(dafür sich doch fast jederman scheuet) sondern vielmehr
nicht Ursach und Gelegenheit zu sündigen zu geben / zu ge-
brauchen ist. Wie sehr du jetzt dich auch fürsichst / kans
doch wol kommen / daß du eines auf ein Aug oder an dem
Beutel bekommest. Wie aber dem allen / und wann man
ja der listigen Schlangen nicht wisig / fürsichlägig genug
ist / so schlage man dann den erlittenen Verlust aus dem
Sinn / oder vielmehr / man lasse ihn nicht einen Augen-
blick einen Zutritt in den Sinn / und versehe sich schon
voraus auf solche verschmitzte Kexel / und die dazu gehö-
rige Gleichmüthigkeit; so verliere lieber Geld als Gott /
als Unschuld / als Frieden / als Ruhe. Dann das Verlies-
ren hat doch auch seine Zeit: die kans und solst du ihm
nicht nehmen. Dann Schwenc und Kexel sind jetzt in
unserer Europäischen Welt nicht ungemeyn / da mehrern-
theils das Maul scheinredlich / das Gewissen Galgemäts-
sig und auf der Hollensfahrt ist. Man muß aber gleichwol
auch in solchen Fällen nicht zu farg und filzig seyn / und
nicht selbst Ursach dazu geben / daß die Handwercks-Leute
theuer werden müssen / welches geschieht / wann sie die Ma-
terialien und den Zeug etc. in unbilligen Preis etwan von
dem Haus-Vatter selbst annehmen müssen: daher geschieht
es / daß sie hernach / wann man ihnen die Arbeit abmicken
will / auffahren / stochern und zu andern einrißigen Wort-
wechslungen und Mißvergnügen Anlaß geben und neh-
men / mithin sich vor die Obrigkeit ziehen / oder auch von dem
Widerpart dahin gezogen werden / welches dann einem
Ehr- und Friedliebenden Mann / der sich ohne dem bey an-
dern in Credit gesetzt / nicht anständig ist / vornemlich /
wann derselbige bey sich erweget / daß er sich hierdurch so
wol bey der Obrigkeit / als auch bey anderen / insonderheit
aber bey der Nachbarschaft / verhasst / wenigst verdäch-
tig machet / bey denen er so dann leicht für einen fargen
Fils ausgetragen wird / und sonst sein guter Nam viel-
fältig einen heimlichen Zwick leiden muß / welches man in
alle Wege vor allen Dingen im bürgerlichen Leben zu
ver-

über / ehrlich
allen Pracht
fleißiger ar-
beiter Thuns/
auch / so die
Herzschafft/
zu handeln)
ey und Regi-
chen ; beque-
en Raum für
oh-Vorrath/
eit eines oder
versehen / und
Dienen könne.
astwirth erfor-
and anordne
te Nutzen und
mehr Schaz

der größte Un-
viel gehens/
el sündhaftes
t sind / nach
sünden. Wel-
: Dieweil auch
mlich / wann
men Dörffern
ffen / abson-
: viel müßiges
en und Land-
men / die dem
/ Gottes-ver-
hen Ordnung
türlichen Recht
hweiffen / die
sen / und mor-
ne Land-Volck
eis überlauffen/
lbt bestimmter
so bald zu Wil-
n Hahnens auf
t) bedrohen/
nen Feyrenden
ar ein Brod be-
schereit /

vermeiden hat. Will auch ein Vidermann Glauben und Credit erhalten / muß er allezeit / wann er gekauft / gehandelt / und die bestellte Arbeit zu Handen bekommt / unter Einmischung freundlicher Worte / und holder Augen mit dem Beutel fertig und hurtig seyn / und denken: Frische Arbeit / frischer Lohn. Sorgen machet Sorgen. Frisch auszahlen ist eine Art und Prob der Freygebigkeit. So ist ja leichter auszahlen als arbeiten; und wers nicht weiß zu zahlen / soll auch nicht wissen anzufürmen / oder soll die Borge und das Gedult haben / wann er ja der Arbeit nicht entzathen kan / mit eindingen. Dann so er Ausfluchte und Naszüge machet / pralerisch verspricht / sagen läßt / er wolle bezahlen / man soll sein Geld richtig haben / nur eine Weil in Gedult stehen / setzet Termin und dergleichen / so kans leicht kommen / daß er entweder gleich oder hernach hören muß: Er will die Bezahlung vor auf Interesse legen / daß er uns davon bezahle. O du Kahler Pral-Hans zc. Blut-Hund. Kommet es aber nicht auf solche Extremität / so gehets doch ohne Seufzen / ohne Erzehlen / ohne Hohnlächeln nicht ab. Da muß es wissen / wer in den Laden kommet. Wie viel Sünden lädet ein solcher Ungerechter auf sich. Dann weil dieselbige das ihrige unterweilen bedürftig sind / als werden sie nicht unterlassen / deswegen Annehmung zu thun / und so sie nichts erhalten können / obrigkeitliche Hülf zu suchen / auch inskünftige / so vielleicht der Haus-Vatter von ihm wieder etwas erhandeln wolte / ohne baares Geld etwas abfolgen zu lassen / Bedencken tragen; welches dama dessen Hochachtung merklich vermindern wird.

§. 5. Indem auch einem Haus-Vatter aus sonderbaren Ursachen nicht allzeit ansehen will / ein eigenes Haus in der Stadt vor sich zu erkaffen / sondern eines unterweilen von anderen miethen muß; Als soll er in einer solchen Begebenheit absonderlich dieses beobachten / daß er sich gegen seinen Haus-Herrn in allen Stücken freundlich erweise / und zu keiner Ungelegenheit Ursach gebe; Deswegen er vornemlich seinem Gesind anzubefehlen haben wird / daß dasselbige mit allen / so neben ihm im Hause wohnen / friedlich lebe / all unnützes Geschwäze und Plaudern vermeide / vielmehr seines Berufs abwarte / in keine fremde Händel sich einmenge / noch weniger in oder außer dem Haus dergleichen anspinne / sich der Sauber- und Reinlichkeit in alle Wege beflisse / mithin in dem Hause nichts thue / welches rechtmäßig zu ahnden der Haus-Herr Ursach haben möchte / sondern in allen Stücken sich dermassen aufführe / wie solches gegen dem Haus-Vatter so wol als gegen anderen verständigen und unpartheyischen Leuten verantwortet werden kan.

§. 6. Es mag aber ein Haus-Vatter / sich in einer Stadt gar häuslich niederlassen / oder nur zu Zeiten darinnen wohnen / so muß er sich nicht entgegen seyn lassen / und sich nach dem alten Herkommen und Gebräuchen der Stadt / und des Ortes / sofern es immer ohn Nachtheil seines Gewissens und Einbuß seiner Ehren und Schmälerung seines Standes geschehen kan / zu richten / mithin denselben sich nicht als eigenmächtig widersetzen / sondern wo er meint / daß ihme solche Gebräuch unanständig / lieber gar von einem solchen Ort wegbleibe / als durch unbefugte Eigenwahl etwas neues zu haben begehre / mithin sich in einen allgemeinen Haß / so wol bey der Obrigkeit / als bey denen Bürgern / setze: Gestaltfam jene von ihren Befehlen und alten Gebräuchen ohn schwerwichtige Ursach nicht wird weichen wollen / hingegen diese um desto größern Unwillen wider einen solchen Haus-Vatter fassen werden / welcher sich von dem / was ihm billig und ehrbar zu seyn düncket / ausnehmen / was besonders für sich anstiften oder erkügeln will. Wodurch wir aber einem sol-

chen Haus-Vatter nicht schlechterdings wollen gerathen haben / daß er in allen Stücken / auch mit Schwächung / Beleidigung / Kränkung seiner Ehr nachgebe: Dann so man ihm hierinnen einen unbilligen Eingriff thun wolte / werde ihme sich disfalls glimpfflich zu widersetzen / und die offbare Unbilligkeit seinen Gegnern bescheidenlich vorzustellen / unbenommen. Wiewol nicht vermuthlich / daß man etwas ungleiches und seinen Ehren versängliches vorab / wann er sich den gemeinen Rechten und sonderlich dem Göttlichen Recht nach / vernünftig und behutsam aufführet / und durch sein bescheidenlich Verhalten und stillen Wandel aller Gemüther an sich ziehet / ihm zumuthen und ansinnen wird. Da er inzwischen so ihm etwas von einem oder andern als seinen Ehren zu nahe geredt oder gethan / zumal so es nicht hoch hebt / wol ungeandert lassen / mit großmütigem Still-schweigen übergehen kan. Denn es verlißet bald und rauschet bald überhim: Denn es löblich und klug wenn er etwas überhöret / und sich nicht so leicht durch eine siegende Rede aufbringen läßt. Weilen auch die Übung des Christentums guten theils darinn bestehet / daß man nicht alles so genau suche und aufmüze / an sich halte / seines Muths Herr bleibe und die unbefonnene Unwissenheit der thörichten Menschen mit Wolthun justopffe / und wehlos mache / daß sie wie Scherm an einen Felsen anprelten / und zutrümmern gehen. Damit nicht ein solcher Spitz-Bub rühmen möge / er habe einen Grosen in den Harnisch gejagt / und etwan wol gar wann er darüber empfindlich abgestraft würde / sein Muthlein auf eine andere tückische Weise nach der Zeit an ihm abfühle / und ihm ein Beinlein unterlege / da er sichs am wenigsten versisset.

§. 7. Was von der Wirthschaft in den Städten bisshero gesagt worden / läßt sich zum Theil auch auf die Wirthschaft auf dem Land / Dörffern und Höfen appliciren / angesehen bey derselben ebenfalls eine so grosse Aufsicht und Behutsamkeit vornöthen ist. Und irren wir nicht / wann wir noch eine grössere Vorsorg hier erfordern / in vernünftiger Erwägung / daß die Wirthschaften und Haushaltungen auf dem Land meistens weislaufftiger als in den Städten sind / und nicht allein in ordentlich aufgeführten und erhalten Gebäuden / sondern auch in dem mühsamen und zu rechter und bequemer Zeit bestellten Ackerbau / nebst dem daraus fließenden Einkommen und Borrath bestehen; Wohin auch noch ferner die Vieh-Zucht / einträgliche Brauereyen / wolgebaute Gärten / nothwendige und genugsam mit Wasser versehene Mühlen; wolgefüllte Rind-Vieh und Schaf-Ställe; mit guten und nützlichen Fischen besetzte Teich- und Weyer / genugsam Holzung / so wol Bau- als Brenn-Holz zu machen; Wolgebaute Wein-Gärten und Wein-Berge / nebst vielen unzählbaren andern Dingen gehören: Davon jezo mit mehrern gehandelt werden solle.

Juristische Observationes und Anmerkungen über das dritte Buch und dessen Erstes Capitel.

Ad §. 2. verl. Absonderlich beyden jezigen Laufften. zc.

Wie schwer es seye / bey denen jezigen Laufften sich für dem herrenlosen Gesind / abgedanckten Soldaten / Zigeunern / und unnützen Bettlern zu hüten / welche meistens mit Stehlen und Rauben sich nehren / gibt leider! die tägliche Erfahrung / angemerckt

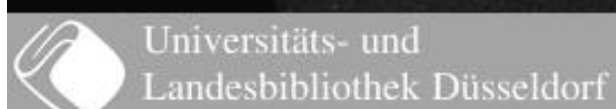
gemerckt fast
und Todt
sein ist / ob nich
igen Frieden
den Christlich
che Leut aus ih
ihre Strassen
nicht allein ih
big gemessen
Freunde / vorn
welche zu den
obverhindert
mögen; einge
hin solchen R
Schade wide
rigoft zu erse
gar / daß / nach
Unterschied ist
lait erlangt
Provincia pr
junct. l. 13. p
re. Sc. ff. de
eriam debet d
ub. l. 2. §. 8
Klock. de Jure
& legq. Myr
s. concl. 22.
ohne allen U
dem R. A. c
let zc. in verb
Sünden / e
gegeben zc.
Pract. Crim. p
gal. cap. 2. n.
gezeit werden
allen / als we
stand) herge
Befehle nicht
sende Kauff-
lands. Obri
werden haupt
daß sie sich in
Straffen bed
zg. l. 1. §. 2.
wöhnlicher Z
dann (3.) d
widersehen k
selben mit Re
O. 64. n. 11
diesem Zufolg
dem Kayserl.
daß er einem
ter: Mes rei
worden / den
64. num. 1.
Der Schad
weistümer h
Leistung hie
der den Ver
cher an den
c. l. num. 7. c
wann wider
get würde / p
wol Bocerus
wann der La
ber aufhalte
gen verfüg

len gerathen
Schwächung
: Dann so
in wolte/wa
und die offen
ntlich vorzu
thlich / das
verfängliches
nd sonderlich
id behutsam
Verhalten
sich ziehet /
inzwischen
seinen Ehs
s nicht hoch
tigem Still
wald und rau
wenn er et
h eine siegen
e Übung des
/ das man
halte/ seines
offenheit der
/ und wehrs
elfen anpre
ht ein solcher
rossen in den
darüber em
af eine ande
le / und ihm
igsten versie
en Städten
auch auf die
Höfen appli
so grosse Auf
nd irren wir
rg hier erfors
Wirthschafft
mtheils weite
allein in oc
en / sondern
sequemer Zeit
iden Einfom
) noch ferner
wolgebaute
Wasser vers
und Schaf
defekte Reich
ol Bau/ als
Gärten und
n Dingen ge
werden solle.
es und
e Buch
l.
igen Käuff
igen Käuffen
abgedankten
igen Bettlern
en und Kau
fabrung/ an
gemerckt

gemerckt fast allenthalben von nichts dann Mord/ Raub und Todtschlag zu hören/ und solchemnach fast zu zweifeln ist/ ob nicht im Krieg bessere Sicherheit als bey der jetzigen Friedenszeit anzutreffen. Bewegen einer jetzigen Christlichen Obrigkeit obliegen will / solche verderbliche Leut aus ihrem Land zu vertreiben/ und so viel möglich/ ihre Strassen von solcher Seuche sicher zu halten/ damit nicht allein ihre Burger und Unterthanen das Jahrige ruhig genießen / und sicher wandeln ; sondern auch die Fremde/ vornemlich aber die Kauff- und Handels-Leute/ welche zu dem Ende der Obrigkeit den Zoll entrichten / ohneverhindert und frey sich solcher Strassen bedienen mögen: eingedenck/ das/ wo solches nicht geschehe/ mit hin solchen Kauff-Leuten von dergleichen Raubern ein Schaden widerfahre/ solchen Schaden die Lands-Obrigkeit zu ersetzen von Rechts wegen verbunden wäre/ so gar/ das/ nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung kein Unterschied ist/ es mögen solche Kauff-Leut ein sicher Geleit erlanget haben oder nicht: Per l. 3. ibi: *Curet is, qui Provincia praest, malis hominibus provinciam purgare; junct. l. 13. pr. ibi congruit bono & gravi Praesidi curare. Sc. ff. de offic. Praesid. add. l. 1. §. 12. ibi: Et sane etiam debet dispositos milites habere Sc. ff. de offic. Praef. urb. l. 2. §. 8. & 9. C. de offic. Praef. Praet. Afr. Consent. Kiock. de Jure vefugal. Concl. 77. Gail. 2. O. 64. num. 1. & seqq. Mynf. Cent. 5. O. 70. & Rosenthal de feudis c. 5. concl. 22.* Wiewol andere dieser Meinung nicht ohne allen Unterschied beypflichten/ sondern vielmehr aus dem R. A. de anno 1559. §. Damit dann die Obrigkeit in verb. **Wosern von Chur-Fürsten/ Fürsten/ Ständen/ oder einiger Obrigkeit jemandes Geleit gegeben** etc. das Widerspiel erhartten wollen/ vid. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qu. 91. num. 61. & seqq. & Bocer. de Regal. cap. 2. n. 154. seqq. Welchen aber dieses entgegen gesetzt werden könnte/ das dieses Argument oder Schluss allein/ als welcher à contrario sensu (vom widrigen Verstand) hergenommen/ wider die ausdrücklichen Wort der Befehle nichts auszurichten vermöge. Damit aber die reisende Kauff-Leute solch ihr Recht mit Nachdruck wider die Lands-Obrigkeit vorbedeuter massen forsetzen können / werden hauptsächlich folgende 3. Stück erfordert / (1.) das sie sich in Reisen der ordentlichen Heer- und Land-Strassen bedient / und keinen Abweg genommen haben/ arg. l. 1. §. 2. ff. de his qui effud. vel dejec. (2.) das sie zu gewöhnlicher Zeit gereiset/ arg. l. 1. §. 18. ff. ad Secl. Silan. und dann (3.) das der Lands-Herr derselben grossen Macht widerstehen können: allermassen andergestalten von demselben mit Recht nichts angefordert werden kan. v. Gail. 2. O. 64. n. 11. & Carp. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 70. Und diesem Zufolg ist einstens der Bischoff von Würzburg von dem Kayserl. Cammer-Gericht dahin verurtheilt worden/ das er einem gewissen Kauff-Mann/ der auf die Franckfurter-Mess reisen wolte / und in seinem Land geplündert worden/ den Schaden wieder ersetzen solle. v. Gail. 2. O. 64. num. 1. & Carpzov. d. p. 2. prax. Crim. qu. 91. n. 66. Der Schad selbst aber muß durch rechtmässige Beweisstücker beygebracht werden: anerwogen die Eydes-Leistung hier deswegen nicht Platz findet / weil nicht wider den Verbrecher selbst/ sondern nur wider den/ welcher an den Schaden Schuld hat/ geklaget wird v. Gail. c. l. num. 7. & seqq. & Cz. c. l. num. 67. ein anders wäre es/ wann wider den Verbrecher oder Räuber selbst geklaget würde/ per l. 9. C. unde vi. add. Mynf. 4. O. 12. Wiewol Bocerus de Regal cap. 2. num. 160. dafür hält / wann der Lands-Herr gewust/ das in seinem Land sich Räuber aufhalten/ und nicht die gebührende Vorsicht deswegen versüget / das alsdann der Beweistum auch durch

die Eydes-Leistung geführet werden könne. Vid. omnino Joach. Schepliz. ad consuet. Brandenburgens. p. 4. Tit. 27. per tot. Add. de vagabundis ejusmodi. Reichs. A. de anno 1555. §. und damit angeregte Vergaderung etc. & Cammer-G. Ord. p. 2. Tit. 15. nec non Gail. 1. O. 1. n. 4. Gotofr. ad l. 20. ff. de operis Libert. & Wilhelm. Anton. Ertel. in Prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 3. Cap. XI. Obl. 2. Von welchem auch in dem Etbl. Schwäbisch. Craiß in diesem 99sten Jahr ein und anders heilsamlich verordnet worden ist; Welches eben auch die Ursach/ warum zu freyen offenen Mess-Zeiten das Gelaid so ordentlich beritten wird/ welche Glaid's-Gerechtigkeit/ ob sie zwar regulariter und insgemein der Lands-Obrigkeit anhängig ist/ und von derselben exerciret wird / vid. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. th. 8. so geben doch die tägliche Exempla/ das solche Gerechtigkeit unterweilen auch von einem Fürsten oder einem von Adel aus gewissen Ursachen / in einem fremden Gebiet und Herrschafft / verrichtet werde; Dann also geleiten zum Beyspiel die Herrn Marg-Grafen von Brandenburg fast durch das ganze Stauffe Eychstädt; Item durch Reichelsberg / Durckhard / Köningen / so Aemter des Stiffes Würzburg. Item durch Mergentheim / so eine Stade dem Hoch-Mastertum zugehörig; Item durch Schillingörsfirt und Weickersheim / so Würzburg. Lehen / und der Herrn Grafen von Hohenlohe Superioritati Territoriali unterworfen. Vid. Anonym. quid. in Epit. an einen guten Freund im Franckischen Craiß gesehen / emilla. von der Gemein-Herrschafft. Jurium Observant. Also geleitet ferner der Chur-Fürst von Heidelberg durch die Ober-Graffschafft-Lagen. Ellenbogen. von der Bergstrass an bis gegen Franckfurt; Item in der Marg-graifschafft Baden bis gegen Pforzheim/ vid. Burgoldens. ad instr. pac. p. 1. D. 26. membr. 2. §. 13. & Schvved. in Introd. ad Jus publ. part. pac. sect. 2. c. 5. §. 22. dergleichen Exempla mehr/ so es nöthig wäre/ auf die Bahn gebracht werden könnten.

Voraus aber keineswegs zu schliessen/ das ein solcher Fürst oder Herr / welcher in einem fremden Gebiet die Gelait's-Gerechtigkeit hergebracht / sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gebiet anmassen könne: Gestaltfam nie erhöret worden/ das der Gelait's-Gerechtigkeit auch zugleich die Lands-Obrigkeit anhängig seye / gleichwie der Lands-Obrigkeit insgemein die Gelait's-Gerechtigkeit anhängig ist. Vid. Cravett. Concl. 673. num. 15. verl. tertio respons. Diesem Zufolge nun ist der unauflöfliche Schluss/ das/ wann ein Fürst zu gelaiten/ eine Reichs-Stadt aber/ oder einer von Adel der Enden sonst alle hohe und niedergerichtliche Obrigkeit hat/ das Malesitz oder Verbrechen/ welches sich auf der ordentlichen Land-Strass zugetragen/ niche dem Fürsten/ sondern der Reichs-Stadt/ oder dem von Adel zurechtfertigen insgemein zustehet. Vid. Befold. Th. pr. voc. Gelait. Es wäre dann/ das wir mit dem Bidembachio quæst. Nobil. 12. num. 4. dahin schliessen wolten/ das ein solcher Fürst allein in diesem Fall/ wann das Verbrechen in actu Conducendi. oder unter dem Gelaiten begangen worden/ das selbige rechtfertigen könne/ arg. l. 2. ff. de Jurisdic. Es ist aber am allermeysten in dieser Materie auf das unversrückte Herkommen zu sehen. Bidembach. c. l. num. 7. & qu. 1. num. 5. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. §. 8. in f. & Schvved. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 13. in f. Add. Dissertat. nostr. de Jurisdic. in alien Territ. cap. 6. §. 4. & Al. Dissert. de Jurisdic. communi cap. 3. §. 4. Deme seye nun wie ihm wolte / so ist doch gewis / das solches



solches Geleiten zur Sicherheit der zu- und abreisenden Handels- und Kauff-Leut eingeführet seye / damit nemlich dieselbige von allen bösen Leuten unangetastet bleiben mögen. Unter solche böse Leute nun und Herzmloses-Gesind werden unter andern auch billich die Zigeuner gezehlet / welche von allerhand Nationen zusammengecaffelt hin und wieder vagiren und keine gewisse Wohnung haben / auch dahero Zigeuner / als die hier und dar einher ziehen / genennet werden / von deren Ursprung zu lesen Limnae. J. P. 9. c. 1. n. 10. in f. Besold. in Th. pr. & Wehner. Obl. pr. voc. Zigeuner; Becmann. Histor. Orb. Terrar. p. 403. & Ahasv. Fritsch. Tract. de Zigaris. Von welchen schon längst in denen Reichs- Abschieden verordnet / daß / wo sie betretten / und jemand mit der That gegen Sie handeln oder fürnehmen würde / derselbige daran nicht freveln / noch unrecht gethan haben solle. v. R. A. de anno 1500. 1530. 1548. & 1577. rubr. Von Zigeunern: Ja / was noch mehr ist / so können ihnen nicht einmal einige Pass-Porten / Schutz- und Schirms- Brief gegeben werden / wie zu lesen in R. A. al. loc. in verb. So achten wir / daß angeregte Pass-Porten / wo etwa den Zigeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu cassiren / abzuhun und zu vernichten seyn / wie wir die hiermit wissentlich cassiren / abthun / und vernichten. Befehlen und gebieten auch / daß solche hinführn nicht weiter gegeben werden: Und dieses zwar nicht unrecht: Allermassen einer jeden Obrigkeit hoch daran gelegen / solche Leute / welche sich nur auf Stehlen / Rauben und Morden legen / und welche (nachdem wahrhaftigen Zeugnuß des Bernhards Zieriz ad Ord. Crim. art. 39.) Alsdann am allerwenigsten Sechlen / wann sie mit Gewalt und öffentlich Rauben / aus dem Lande zu verbannen: Zu geschweigen / daß die leidige Erfahrung auch dieses von ihnen am Tag geleet / was massen sie Bundschaffter / Erfahrer / Auspähler und Verräther sind / mit hin der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verbundschafften: Vid. R. A. cit. locis Consent. Chur-Bayer. Policy-Ordnung Tit. 1. §. 24. rubr. Von Zigeunern 2c. Ob aber diese Zigeuner von einem jedweden sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können? Ist noch nicht allerdings unter denen Rechts-Lehren ausgemacht / dann ob zwar etliche dieses / Krafft der hieroben angeführten Reichs- Constitutionen / für gewiß halten. vid. Struv. de Vind. priv. cap. 3. aph. 2. & 4. Hiernächst auch der Kayser Maximilianus I. und Albertus IV. Herzog in Bayern / dieselbige mit schwerer auch so gar Lebens- Straff beleet haben sollen / gleichwie aus dem Ziegl. in vie. illustr. Germ. Vir. cap. 39. bezeuget / Reinh. König in Theatr. pol. p. 2. cap. X. n. 54. So wollen doch hingegen andere glauben / daß man ohne Ursach wider ihr Leben nichts fürnehmen / sondern nur sonst so fern an ihrem Leib freveln könne / daß man sie an allen Orten niederwerffen / und alsdann der Obrigkeit einliefern möge. V. Bodin. Lib. 5. de Resp. in f. Bernhard. Zeriz. ad Ord. Crim. act. 39. & Frideric. Scharg. in Disp. de Læsione licit. §. 8. Consent. Chur-Bayer. Policy-Ordnung. Tit. 1. §. 24. verl. wolten aber 2c. Endlich ist hierbey zu mercken / was massen in Schwabenland etlicher Orten dieser Gebrauch gehalten werde / daß / wann die Zigeuner an ein Dorff kommen / ihnen von der gangen Gemein ein gewisses Geld (welches man Lauff-Geld nennet) gereicht werde / damit sie nach Empfang desselben alsobald fortwandern / und kein Almosen mehr von jemanden begehren mögen. Also bezeuget Wih. Anton. Ertel. prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 3. c. XI. Obl. 3. in fin.

Ad eund. §. verl. Durch gefährliche Diebstahl 2c.

Nachdem die Diebstahl auf unterschiedliche Weise begangen werden / nemlich / öffentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige: Ferner / in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öfters; als sind auch auf dieselbige unterschiedliche Straffen gesetzt. Und zwar was in denen Mosaischen Gesezen für eine Straff auf den Diebstahl gesetzt seye / solches ist ausfündig Exod. 22. v. 1. & seqq. Allwo nachfolgende Wort enthalten: Wann jemand einen Ochsen oder Schaf stihlet / und schlachtes / oder verkaufftes / der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wieder geben / und vier Schafe für ein Schaf. Hat ers nicht / so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl: Findet man aber bey ihm den Diebstahl lebendig / es sey Ochs / Esel oder Schaf / so soll ers zwiefaltig wiedergeben 2c. Mit welchen auch fast das Kayserliche Recht übereinkommt / (von dem wohliff Tafeln-Geseze / und wie vermög desselben die Dieb gestrafft worden / kan weitläufftig nachgesehen werden / A. G. L. XI. N. A. cap. 18. & L. 20. c. 1.) als Krafft dessen auf einen offenbaren Diebstahl / darinn nemlich der Dieb ergriffen worden / (v. §. 3. Inst. de obl. ex delict. junct. l. 7. ff. de furt.) Diese Straff gesetzt ist (daß der Dieb / das Gestohlene viersach nechst der entwendeten Sach selbst / erstatten solle; bey dem heimlichen Diebstahl aber ist ihm dieses auferleget / daß er den Diebstahl zwiefach / nebst der Sach erseze. v. §. 5. & §. ult. J. ibique DD. de obl. ex delict. Wiewol nach eben denen vorgedachten Kayserlichen Rechten dem Herrn der entwendeten Sach freygestanden / wider den Dieb peinlich zu klagen / als zu sehen in l. ult. ff. de furt. Es hat aber diese peinliche Straff / nach des Kayfers Justiniani Verordnung / niemalen auf die Zerstückung oder Abnehmung eines Glieds / weniger auf das Leben extendirt werden können: v. Nov. 124. cap. f. & avth. sed novo Jure C. de serv. fugit. Bis erstlich Kayser Fridericch auch die Todesstraff auf den Diebstahl gesetzt / so selbiger über fünf Solidos oder Ducaten sich erstrecken würde / per text. 2. F. 27. §. 9. Welches auch Kayser Carl der V. nach Befindung gewisser beschriebener Umstände / confirmirt und bestättiget hat in peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. Und wiewol in diesem Art. nur von schlechten fünf Gulden gemeldet wird / deren Werth sich auf 60. Kreuzer auch zur selben Zeit / als nemlich diese Ordnung gemacht worden / welches geschehen anno 1520. & 1522. erstreckt hat / Wehner. voc. Gold- Gulden Mynl. 1. O. 6f. & Worml. tit. 50. Obl. 11. n. 6. So wird doch solches heut zu Tag gemeinlich von Ducaten verstanden. Vid. Carpz. J. pr. for. p. 4. c. 32. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 31. & seqq. Itemque Bocer. Tr. de pen. furt. Crimin. c. 1. n. 44. & seqq.

Gleichwie aber diese Carolinische Verordnung nur von dem ersten Diebstahl / welcher ohne Gewalt geschehen ist / redet: Also ist zu wissen / daß in einem gekliffenen und gefährlichen Diebstahl / welcher nemlich mit einsteigen oder einbrechen verrichtet worden / oder bey welchem der Dieb mit Waffen / damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolte / verlegen möchte / erschienen ist / ohne Unterschied die Lebens-Straff Platz findet / obgleich der Diebstahl sich über 5. Gulden nicht erstrecken möchte / per Ord. Crim. art. 159. Welches der eigentliche Verstand dieses Articuli ist / allermassen demselben auch Herr D. Tabor in not. ad d. art. th. 19. 20. & 21. also ausleget; wiewol

Carpzovius

Carpzovius in
wäthätigen
Fried verlegen
welche im gen
einander bey
nung auch / in
heut zu Tag
Bocer. tr. de
sählichen D
D. O. gefage
einem solchen
den / angesehen
gestrafft wir
lich / in einer
son / v. O. d.
malige Wied
Wann
worden / un
derselbige no
te Summam
Dieb entwel
auf folgenden
ben Zirk ode
bleiben verstr
die gefänglich
andern Fal
Rath der R
ung aller Um
Beobachtung
Art und Ma
Wiewol
5. Gulden ist
ein solcher T
worden / der
spalt bezahle
sängnuß / wo
haltung vers
ihre Gebühr
Solte er aber
die Obrigkeit
nuß- Straff
den Diebstal
zahlet / oder
welchem Fal
gleichung / n
vorgehet. v. 2
solchem Die
griffen / oder
worden; übr
son wäre / so
desselben / we
Pranger ge
des auf Ew
verwiesen w
son seyn / be
dem könnte
bürgerlich u
Diebstal vie
158.

Insges
dem so viel
Straff sehr l
halber zur g
wegen der E
ge und Gra
Pract. Crim.
Cim. Ent

Carpovius in Prax. Crim. p. 2. qu. 79. solchen von einer gewaltthätigen Aufbrechung/ durch welche der gemeine Land- Friede verletzet wird/ verstanden/ und also/ daß diese Stück/ welche im gemeldten Articel erzehlet werden/ zugleich miteinander beysammen stehen sollen/ haben will/ dessen Meinung auch/ in Ansehung sie der Billigkeit etwas näher tritt/ heut zu Tag fast allenthalben recipiret worden ist. vid. Bocet. tr. de pœn. furt. c. 1. Und was hier von dem gefährlichen Diebstahl nach dem rechten Verstand der P. H. O. gesagt worden/ eben dasselbige findet auch Platz in einem solchen Diebstahl/ der zum drittenmal begangen worden/ angesehen auch desselben wegen der Dieb am Leben gestrafft wird/ er mag groß oder klein/ öffentlich oder heimlich/ in einer oder mehr Herrschaften begangen worden seyn/ v. Ord. Crim. art. 162. indem hier bloß allein die oftmalige Wiederholung betrachtet wird.

Wann aber der Diebstahl zum andernmal begangen worden/ muß vor allen Dingen nachgesehen werden/ ob derselbige noch unter 5. Gulden seye/ oder ob er die bemeldte Summam überschritten/ Gestalten im ersten Fall der Dieb entweder mit Stellung auf den Pranger/ und darauf folgender Landts- Verweisung/ oder daß er in demselben Zirkel oder Ort/ darinnen er verwürcklet hat/ Ewig zu bleiben verstricket werde/ nach abgelegter Urpheed oder Eyb/ die gefängliche Verhaftung an niemanden zu rächen: Im andern Fall aber nach Gutdüncken des Richters und Rath der Rechts- Verständigen/ und genauer Erforschung aller Umstände/ entweder am Leib/ oder am Leben/ mit Beobachtung der im art. 160. P. H. O. vorgeschriebenen Art und Maas/ zu bestraffen ist. v. art. 161.

Wiewol nun der geringe Diebstahl/ welcher unter 5. Gulden ist/ am Leben nicht gestrafft wird/ so muß doch ein solcher Dieb/ wann er in dem Diebstahl nicht ergriffen worden/ dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyspalt bezahlen/ und wird überdies nicht eher aus der Gefängnis/ worinnen er sich von dem Seinigen die Unterhaltung verschaffen muß/ gelassen/ bis er denen Bütteln ihre Gebühr bezahlt/ und gewöhnliche Urpheed geleistet: Solte er aber keine solche Geld- Buß vermögen/ müste ihn die Obrigkeit an statt dessen mit einer längern Gefängnis- Straff belegen/ wofern er nur dem Beschädigten den Diebstahl wiedergibt/ oder doch den Werth dafür bezahlt/ oder in andere Wege sich mit ihm vergleichet/ in welchem Fall der Beschädigte mit solcher einfachen Vergleichung/ nicht aber mit der Übermaas/ der Obrigkeit vorgehet. v. art. O. Crim. 157. Wann aber der Dieb in solchem Diebstahl/ ehe er in sein Gewahrsam kommen/ ergriffen/ oder sonst ein Geschrey oder Nach- Eil gemachet worden/ überdies auch selbiger eine geringe hiederliche Person wäre/ so müste er nach erstattetem Diebstahl oder Werth desselben/ wann er anders so viel im Vermögen hätte/ an Pranger gestellet/ mit Ruten ausgehauen/ und des Landes auf Ewig/ nach vorher ebenfalls abgelegter Urpheed/ verwiesen werden; Solte aber der Dieb eine solche Person seyn/ bey welcher man eine Besserung zu hoffen/ als denn könnte der Richter denselben/ in Ansehung dessen/ bürgerlich und also straffen/ daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig wieder erstatte. vid. Ord. Crim. art. 158.

Insgemein aber ist einer jeden Obrigkeit bey diesem allem so viel zu rathen/ daß dieselbe/ weil ohne dem diese Straff sehr hart und scharff ist/ des geringsten Umstands halber zur gelindern inclinire; massen es allezeit besser ist/ wegen der Erbarmung/ als wegen der allzugrossen Strenge und Grausamkeit Rechenschaft zu geben. v. Carpov. Prax. Crim. p. 2. qu. 80. & Otto Tabor. ad art. 157. Ord. Crim. Endlich ist noch dieses hierbey zu mercken/ daß/

wann gleich der Dieb am Leben gestrafft worden/ dessen Erben jedoch nichts desto minder dem Beschädigten aus denen Gütern des Diebs das Entwendete oder dessen Werth wieder ersetzen müssen/ gestalten sie sonst mit dessen Schaden sich bereicherten; also lehret Harppr. ad §. f. J. de obl. ex delict. n. 16. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 6. & seqq. & Richt. p. 2. dec. 96. n. 114. & seqq. Wiewol in dem Chur- Fürstentum Sachsen ein anders observiret wird. v. Decil. elect. 86. & Carpov. Iprud. Forens. p. 4. c. 23. def. 23.

Und soviel von der Straff des Diebstahls.

Ob aber diese Straff nicht zu hart/ und folglich unbillig seye/ daß man wegen abgenommenen Geldes einem Dieb das Leben nimmt/ da doch zwischen der entwendeten Sach und dem Leben keine Proportion und Gleichheit ist/ darüber haben ihrer nicht wenig angestanden/ welche zu finden bey dem Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. num. 11. zumalen da vorgedachter massen im Göttlichen Recht auf den Diebstahl die Leib- und Lebens- Straff nicht gesetzt ist/ mit welchem auch die Römische Geseze einstimmen/ de Nov. 134. c. f. Allein wann diejenige/ welchen diese Straff unbillig zu seyn scheint/ die Erhaltung des gemeinen Friedens und Sicherheit bedächten/ und daß zur Begähmung der menschlichen Bosheit dieses Mittel verordnet worden/ würden sie diese Straff keines weges für unbillig ermesen; dann gleichwie man in gefährlichen Krankheiten gefährliche Mittel gebrauchen muß/ also müssen auch wider solche Leute/ durch welche die allgemeine Sicherheit so sehr verletzet wird/ härtere Straffen gebraucht werden; v. l. 16. §. f. ff. de pœn. dann was die Arzneyen bey denen Krankheiten verrichten/ eben dassjenige thun die Straffen bey dem gemeinen Wesen/ Nov. 111. pr. zudem/ weil überdies im Diebstahl nicht so wol die entwendete Sach/ als vielmehr das bosshafte Gemüth des Diebes/ wie nicht weniger auch die Ubertretung der Geseze/ um welcher willen er allein den Tod verdienet; vid. Deut. 17. vers. 12. und endlich/ daß inskünftige die Ruhe des gemeinen Wesens nicht mehr verwirret werde/ betrachtet wird/ als kan dieses nicht für unbillig gehalten werden/ wann man zum Exempel anderer die Dieb am Leib und Leben abstraffet. Und hundert nichts/ was hieroben von dem Göttlichen Geseze ist bengebracht worden: dann zugeschwigen/ daß dasselbige nur denen Juden allein gegeben worden/ und ihre Policy angehet/ mithin/ weil dieselbige nunmehr aufgehoben/ uns Christen nicht mehr verbündet. V. Osiand. ad cap. 22. Exod. Chemnit. p. 2. loc. Theol. in 7. præcep. circ. fin. & Molin. de J. & J. tom. 6. D. 5. cum seqq. So wird bey solchen Umständen niemand verneinen können/ daß nicht eine jede Obrigkeit/ als welche von Gott verordnet ist/ die Böse zu straffen/ und Geseze zu geben/ v. Paul. ad Roman. 13. v. 1. 4. & 6. gleichfalls nach erheischender Nothdurfft eine Maas in denen Straffen setzen/ mithin auch der Diebe wegen/ dieses verordnen könne/ daß dieselbige nach beschaffenen Umständen am Leib und Leben gestrafft werden sollen/ welchen Gesezen und Verordnungen demnach/ weil sie dem natürlichen und Göttlichen Recht nicht zuwider sind/ sondern dasselbige vielmehr erklären/ man Gewissens wegen nachzuleben hat/ zumalen da es einem Richter nicht anstehen will/ Geseze zu machen/ sondern den gegebenen und gemachten Gesezen zu pariren und zu gehorchen/ mithin nicht sowol von/ als vielmehr nach denenselben zu richten und zu urtheilen per pr. Inst. de Off. Jud. Ja/ wann man das obbemelte Göttliche Geseze recht ansieht/ wird man befinden/ daß dasselbige denen heutigen Ordnungen keines weges zuwider ist/ besonders vielmehr mit demenselben übereinstimmet; allermassen ja bekannt/ was von

liche Dieb.

che Weise be-
der heimlich/
ohne dassel-
quantität / und
h auf dieselb-
gwar was in
auf den Dieb-
L. 22. v. 1. &
; Wann je-
thlet / und
ünff Ochsen
der Schafe
rkauffe man
aber bey ihm
/ Efel oder
eben 12. Mit
bereinkommt/
vermög dessel-
ffig nachgele-
(L. 20. c. 1.)
ebstahl / da-
§. 3. Inst. de
Straff gesezt
recht der ent-
y dem heimlich
/ daß er den
v. §. 5. & §.
nach eben de-
m Herrn der
en Dieb peim-
Es hat aber
stiniani Ver-
y oder Abneh-
extendirt wer-
novo Jure C.
uch die Fode-
er über fünf
/ per text. 2.
V. nach Be-
/ confirmirt
ts- Ordnung
ven schlechten
y sich auf 60.
ese Ordnung
730. & 1732. ep-
Anal. l. O. 65.
d doch solches
standen. Vid.
rim. p. 2. qu.
xn. furt. Cri-

ordnung nur
hervalt gesche-
nem geflüssenen
mit einseitigen
p welchem der
e Widerstand
/ ohne Unter-
rich der Dieb-
ste / per Ord.
terstand dieses
D. Tabor in
eget; wiewol
Carpovius

dem Diebstal Exod. 22. v. 2. geschrieben stehet; nemlich: Wann ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und darob geschlagen wird / daß er stirbt / so soll man kein Blut-Gericht über jenen ergehen lassen etc. Hat nun / kraft des Mosaischen Gesetzes / der Beschädigte bisweilen dem Dieb ungestraft das Leben nehmen können / wie viel mehr wird dieses von der ordentlichen Obrigkeit geschehen können; arg. l. 176. pr. de R. J. Zudem ist auch bewußt / daß der König Pharaos in Aegypten den obersten Becker Diebstals wegen nach der Prophezeung Josephs hängen lassen / welches jedoch in heiliger Schrift nicht als unrecht angemercket wird / Gen. 40. v. 22. welches auch noch ferner das erschreckliche Beispiel des Verräthers Judä (der ein Dieb war / und den Beutel hatte / v. Joh. 12. v. 6.) gang umständlich erhärtet / in Ansehung derselbige sich aus gerechtem Gericht von selbst erhenket / und entzwen geborsten ist / weil er / wie die Wort der Schrift lauten / den Acker um den ungerechten Lohn erworben hat. v. Actor. 1. v. 18. Von dem Exempel Achans / welcher um Diebstals willen mit seinem ganzen Geschlecht gesteiniget und ausgerottet worden / anjago nicht zu gedenken / v. Jos. cap. 7. v. 24. seq. Welches alles so viel am Tag leget / daß nemlich der weltlichen Obrigkeit eine Leib- und Lebens-Straff nach bewandten Umständen auf den Diebstal zu setzen / unbenommen seye / zumalen / da nicht der geringste Zweifel waltet / daß alle diejenigen Verbrechen / welche in der Tafel der heiligen zehn Gebot hauptsächlich verboten / solcher gestalt capital seyen. Consens. Arumæ. Disp. 24. v. th. 6. & Exerc. Justin. 17. th. 6. Befold. delib. jur. Disp. 6. th. 2. Hænon. Disp. 18. controv. 7. Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 9. & mult. seqq. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 77. n. 17. & mult. seqq.

Ob es aber verantwortlich / daß der getödteten oder gehetzten Diebe Leichname nicht begraben werden / davon können gelesen werden die Commentatores ad tit. de Cadaverib. puni. Insonderheit aber C. J. A. ad. d. tit. Hahn. ad Wes. ibid und andere mehr: Add. Pet. Heig. p. 2. qu. 37. n. 38. welcher solches bejahet: Deme aber erst vor einigen Jahren widersprochen Henric. Bodinus, Prof. Hallens. in Disp. de Jure inhumaniore conclus. 1. Ferner / ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden / davon besiehe Jul. Clar. recept. sent. lib. 5. qu. ult. §. f. Gomez. tom. 3. variar. resol. cap. 14. n. f. Wesenb. ad tit. de cadaver. puni. ibique Hahn. in f. & Carpz. pr. Crim. pr. 157. n. 72. & seqq.

Was bishero von der Straff des Diebstals gesagt worden / ist um so mehr von der Rauberey zu verstehen / angesehen dieselbige viel ein schwereres Verbrechen als der Diebstal / v. pr. Inst. de vi bon. rapr. & l. 2. §. 10. ff. eod. und deswegen um so viel desto eher am Leib und Leben zu bestraffen ist / vornemlich wann noch Mord und Todtschlag darzu gekommen. Von der Straff selbst siehe l. 28. §. 10. & 15. ff. de pæn. Ord. Crim. art. 126. & Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 13. & lib. art. 43. & 77.

Ad eund. §. verf. Die Sperrung und Eröffnung seines Haus: Thors.

Wie derjenige / welchen die Verwaltung des Hauses von dem Haus-Vatter anvertrauet worden / wann er untreu werden / mithin etwas von denen ihm anvertrauten Sachen dieblichen entwenden sollte / zu bestrafen seye? Davon haben wir bereits in einer andern Stelle in diesen Juristischen Anmerkungen / und zwar über das 12. Cap. Lib. 1. zur Genüge gehandelt / wohin demnach der Leser Kürze halber verwiesen wird. Add. Harppr. ad §. 12. J. de Obl. ex delict. n. 10. & seqq. ibique citat. Add. infr. c. 2. §. 5.

Ad §. 3. in verb. Zu welchem Ende dann sie dieselbige.

Der Haus-Vatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigen Gewehr und Waffen versehen / damit dieselbige sich im Fall der Noth / wann sie nemlich von Nachtdieben und Räubern angefallen werden sollten / beschirmen / und dieselbigen abtreiben können / angesehen solche Nachtdiebe gemeinlich nicht allein zum Stehlen / sondern auch / so sie Widerstand finden / zum Morden und Todtschlagen zu kommen pflegen / weswegen ein zu Nachts begangener Diebstal für wichtiger und gröffer / als derjenige / so bey Tag begangen worden / gehalten wird: v. l. 54. §. 2. ff. de furt. l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. & 2. ff. de furib. balnear. & Ord. Crim. art. 197. Auch zu dem End ein Nachtdieb / wann man ohne Gefahr seines eigenen Leibes und Lebens dessen nicht hat schonen können / ohne alles Bedencken / umgebracht werden mag; v. Exod. 22. v. 2. ibique Augustin. Gell. Lib. 2. N. A. cap. f. & ll. supr. cit. Welches aber von einem / der bey Tag gestolen / nicht also fort gesagt werden kan: Es wäre dann / daß er sich mit einem tödtlichen Gewehr zur Gegenwehr setzen wolte. v. l. 4. ff. ad L. Aquil. l. 54. §. 2. ff. de furt. & l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar.

Ad §. 4. verf. Daß wann sie von dergleichen Leuten.

Es ist freylich einem Haus-Vatter am sichersten und besten gerathen / wann er sich mit denen / von welchen er etwas entweder zu kaufen / oder abzusehen willens ist / des Werths oder Lohns wegen gleich anfangs vergleicht / damit er nicht mit ihnen sich in große Weitläufigkeit einzulassen genöthiget werde; weilm aber doch solches nicht allezeit geschiehet / als wollen wir hier kürzlich denselben unterrichten / was für einen Contracter eigentlich schliesse / wann er entweder jenes thut / oder selbiges unterlässe; Wann er demnach zum Beispiel bey dem Goldschmied einen Ring / oder bey dem Schreiner einen Kasten machen lassen wolte / darzu der Goldschmied oder Schreiner das Gold oder das Holz gebe / sie beide aber sich miteinander um einen gewissen Werth verathen / so könnte man nicht anders ermessen / als daß zwischen ihnen ein Kauff-Contract vorgegangen / immassen dessen weisentliche Stücke / so bestehen in dem Consens / in der Waar oder Sach / und endlich im Werth oder Kauff Schilling / alle vorhanden sind. Hingegen wann der Haus-Vatter dem Goldschmied zu dem Ring das Gold; oder dem Schreiner zu dem Kasten das Holz gebe / mithin der Schreiner hierbey nichts als seine Mühe und Arbeit anwendete / zugleich aber eines gewissen Lohns sich mit dem Haus-Vatter vergliche / so wäre dieses für einen Bestand-Contract / Locatio / Conductio genannt / zu halten: Wann aber endlich diese Contractanten sich gar keines Werths oder Lohns vergal den hätten / so müste man diese Handlung für einen solchen Contract halten / welcher keinen Namen hat / und in Rechten do, ut facias; das ist / ich gebe / daß du mir etwas dargegen thust / genennet wird; wie zu sehen ex l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. locat. l. 20. & l. 65. de C. E. V. l. 34. pr. ff. de aur. & arg. leg. junct. §. 4. ibique DD. in specie v. Giphon. Inst. de locat. conduct.

Ad §. 6.

Als in diesem verf. der Haus-Vatter erinnert worden / ist mit einem gewissen Unterschied zu verstehen; angesehen freylich ein jeder / der an einem Ort wohnet / weißlich handelt / wann er / so viel als immer möglich / sich nach denen

denen Gebr
Nachdem ab
fen / daß sie m
len / wann die
an demselber
als wird man
wann sie bey
se gewöhnet
in keine weg
Sach ist. E
verstehen / w
einer solchen
es uns bedun
denen Gesäß
mandrus hal
ter / so er ande
nicht wol wir
Niederlasun
seon: dann g
welches jema
eine häufige
fort einen Bi
per l. 17. §. 1
mol die deut
Herbeschaff
Hausraths e
junct. l. 2. C.
der Haus-V
wohnen anse
sung durch a
§. 11. & seq.

§. 1. Der Ach
chen Nak
Nugbart
lich und
zu dem Ei
zu Ehren
pdaet w
beut zu
Natur di
hentliche
item der
ben. 9.
dwagen /
ardör daß
der Abge
spiel durc



2.) wegen se
dann 3.) we
wie Herz Röt
det: il più g
e quello della
Bemühung/
Das erste S
man alle Wes

denen Gebräuchen und Sitten desselben Orts richtet; Nachdem aber solche Gebräuch unterweilen also beschaffen/ daß sie nicht einer jedwedem Person anstehen/ zumalen/ wann dieselbige von Condition und Ansehen ist/ auch an demselben Ort sich nur zu Zeiten aufzuhalten pfleget; als wird man eine solche Person nicht verdenken können/ wann sie bey demjenigen verbleibet/ zu was sie sich je und je gewöhnet hat/ zumalen wann dasselbige der Erbarkeit in keine weg entgegen/ sondern vielmehr eine indifferente Sach ist. Gleichwie wir aber hier diese Gebräuche verstehen/ welche nicht wider die Befehle lauffen/ sondern einer solchen Person Willkühr überlassen sind: Also will es uns beduncken/ daß es mit diesen Gebräuchen/ welche denen Befehlen gleich gehalten werden/ eine andere Bewandnus habe/ gestalten sich denen selbst ein Haus/ Vatter/ so er anders an einem Ort sich häufig niedergelassen/ nicht wol wird entziehen können. Von dieser häufigen Niederlassung aber muß man vor allen Dingen versichert seyn: dann gleichwie die bloße Besetzung eines Hauses/ welches jemand sich an einem fremden Ort angeschafft/ keine häufige Niederlassung bedeutet/ folglich nicht also fort einen Beyfassen/ weniger aber einen Bürger machet/ per l. 17. §. 13. ff. ad municipal. also kan im Gegentheil so wol die deutliche Erklärung/ wie nicht weniger auch die Herbeyerschaffung des meistentheils der Güter und des Hausraths ein anders am Tag legen/ v. l. 203. de V. S. junct. l. 2. C. ubi Senat. vel clariss. zumalen wann hernach der Haus- Vatter mit seiner ganzen Familii daselbst zu wohnen anfähet/ dd. ll. oder aufs wenigste solche Behausung durch andere/ nemlich seine Diener besizet/ per l. 3. §. 11. & seq. l. 25. §. 1. ff. de A. A. P. ob er sich auch gleich

an einem andern Ort auf eben solche Weis angerichtet hätte; imassen nichts neues/ daß einer an zweyen Orten hauffässig ist: l. 5. & 6. §. 2. junct. l. 27. §. 2. ff. ad municip. cap. 15. X. de foro comp. gleichwie wir dessen ein Beyspiel an denen von Adel haben/ welche zu Sommerszeit unterweilen hier/ im Winter aber an einem andern Ort wohnen/ wie solches bezeuget Tiraquell. de Nobil. c. 37. n. 131. Bey welcher Bewandnus demnach solche Personen an allen beeden Orten vor Beyfassen gehalten werden/ und solcher Gestalt der Obrigkeit des Orts und ihren Befehlen/ in gewisser Maß unterworfen sind/ so/ daß es einem der wider eine solche Person einen Anspruch hat/ nachgehends frey siehet/ an was vor einem Ort er dieselbige belangen will/ arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. Add. Carpz. Process. tit. 3. art. 1. n. 51. & seqq. Struv. Ex. ad 7. 9. th. 26. & Knipschild. de Privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 19. num. 37. & seqq. Wofern nur nicht andere Muthmassungen vorhanden/ welche vielleicht das Widerspiel am Tag legen/ dergleichen zum Beyspiel ist wann jemand nur auf eine Zeitlang zu Kriegs- oder Pest- Zeiten an einen Ort sich begeben hat: dann ob er schon unter dessen von der Obrigkeit des Orts in Schutz genommen/ so kan er doch für keinen Beyfassen/ sondern nur für einen Gast oder Fremdden gehalten werden; v. Knipschild. de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. c. 29. num. 82. welches eben auch von denen Studiosis, per auth. habita C. ne fil. pro patr. wie nicht weniger auch von denen jenigen Personen/ welche sonderbarer Verrichtungen und Geschäften halber sich an einem Ort aufhalten/ vid. Mev. ad Jus Lub. quazil. praxim. 3. n. 33. zu sagen ist.

Das II. Capitel.

Von dem Acker- Bau ꝛc.

Inhalt.

§. 1. Der Acker- Bau soll a) wegen seiner ehrlichen und Ehrlichen Nahrung: §. 2. b) wegen seiner Nothwendig und Nutzbarkeit: §. 3. Und dann c) wegen seiner Annehmlich und Lieblichkeit werth gehalten werden. §. 4. Wasfen zu dem Ende vor diesem der Vieh- Zucht und dem Feld Weien zu Ehren die Müng mit Rind- und Ochsen- Hilbern ꝛc. geprediget worden. §. 5. Und diese Hochachtung soll man noch heut zu Tag beyhalten/ mithin nicht gedencken/ als ob die Natur durchs Alter wäre schwächer worden; imassen der heutige Abgang vielmehr der Schuld des Haus- Vatters/ item der Nachlässigkeit und Untreu des Gesindes zuzuschreiben. §. 6. Beswegen der Haus- Vatter ein gutes Gesind bewahren/ nicht so genau auf den Lohn sehen/ und mit aller Zugehör dasselbige versehen soll. §. 7. Bisweilen aber kommt der Abgang aus anderer Leute Verschulden/ als zum Beyspiel durch Besauberung/ und durch Krieg ꝛc.

§. 1.

Der Acker- Bau/ davon viel gelehrte Leute geschrieben/ aus deren Schriften sich doch wenige selbst Hände anzulegen/ weissen lassen/ ist dreier Stücke wegen werth zu halten: 1.) wegen der daraus entspringenden ehrlichen/ und Ehrlichen Nahrung: 2.) wegen seiner Nothwendig/ und Nutzbarkeit; und dann 3.) wegen seiner Annehmlich/ und Lieblichkeit: oder wie Herr Rossi Conv. mor. p. l. einen Theil davon ausredet: il più giulito, il più utile guadagno, che si possa fare e quello della Agricoltura. Die gerechtst/ die nützlichste Bemühung/ die man fürnehmen kan/ ist der Acker- Bau. Das erste Stück belangend/ ist es gewis/ daß/ wann man alle Geschafft und Handthierungen ansieht/ wormit

sich der Mensch in der Welt fortbringen und ernehren muß/ jedoch disfalls keine dem Acker- Bau verglichen oder vorgezogen werden könne: weil es mit demselben dergestalten ehrlich und aufrichtig zugehet/ als es bey andern Handthierungen und Geschäften nicht leicht gechehen kan: Weil doch immer zwischen vielen Kauff- und Verkaufnern der Sünden- Nagel steckt und gar oft die Klage Inanis precii gravis auctio vendit, es ist so gar keine Proportion zwischen dem Geld und der Wahr/ gelten will. Dann man betrachte zum Beyspiel den Kauff- oder Handels- Mann/ so wird man gestehen müssen/ daß dessen Gewinn gefährlich/ und selten ohne Bewissens- Beschwerung abgehe: Oder den Wucherer/ so wird sich zeigen/ daß dessen Gewinn schändlich und lästerlich/ anbey zugleich bey Gott und Menschen verhasst sey; oder auch endlich den Handwercks- Mann/ so ist zwar derselbige nicht zu tadeln/ sondern hat vielmehr nach dem Sprüchwort einen guldenen Boden; jedoch wird man bey genauer Ueberlegung/ gleichfalls so viel bejahren müssen/ daß desselben Gewinn theils schlecht und verächtlich/ theils auch wandelbar und ungewis ist; imassen der Wahren Preis bald zu steigen/ bald zu fallen pfleget/ und/ was noch das ärgste/ der Handwercks Mann bey diesen eigennütigen und harten Zeiten fast des Kauff- Manns Slave seyn muß. Hingegen hat der Acker- Bau seinen Gewinn mit niemands Schaden oder Verdernuß sonder vielmehr mit eines jeden (nur die schädliche Korn- Wüme und Korn- Juden ausgenommen) Nutzen und Wohlfart weiswegen er von Catone recht nachdendlich quællus pius minimèque invidiosus aut malè cogitans, ein feiner und zulässiger Gewinn/

Gewinn/ den man ohne Neid und Haß/ ja gar ohne böse Gedanken wol haben kan/ benamset wird; Ja/ der allerhöchste Gott selbst/ als Er/ wegen seiner Ubertretung seines heiligen Gebots/ welche von unsern verführten Stamm-Eltern geschehen/ den Menschen die saure Schweiß-Arbeit auferleget/ hat kein Unschuld-vollers und glückseligers Leben geben können/ als das in Aekern/ Gärten/ Weid- und Feldern zc. bemühet Land-Leben. Wohin dann der weise Haus- und Zucht-Lehrer Sprach abjehlet/ wann er in seinem Haus- und Zucht-Buch am 7. Capitel also sich vernehmen läßt: **Ob dir's sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck/ laß dichs nicht verdriessen/ dann Gott hats also geschaffen.** In welcher Absicht demnach dieses unschuldigen und ehrlichen Gewinns nicht allein unsere Alt-Väter/ als Abraham/ Loth/ Isaac/ Jacob zc. und andere Fürsten und Gewaltige des Alten Testaments; sondern auch in nachfolgenden Zeiten andere vortreffliche Helden/ so wol bey denen Römern/ als Griechen und andern Völkern/ sich dem Land- und Feld-Leben ergeben haben. Was die Heiden davon gehalten/ das läßt sich aus denen Offic. Ciceronis ersehen/ der den Acker-Bau für den fürnehmsten Theil der Philosophie geachtet/ daher sein Ligone Philosophari, die Welt-Weisheit mit einem Grabscheid exerciren/ gekommen ist. Dann im Acker-Bau steckt eine Welt-Weisheit/ welche entweder durch Scharffsinnigkeit der menschlichen Witz/ oder durch zutreffende Erfahrung vieler Jahre/ lehret/ welches Land diesen oder jenen Früchten und Gewächsen dienlich; um welche Zeit diese oder jene Feld-Arbeit zu unternehmen sey. Wann man nun dieses im Pausch und obenhin/ blos aus der Gewonheit thut/ so heissen die Gelehrten *ἀγρολογος*; wird es aber aus gewissen Grund-Regeln und mit Erkenntnis der Ursachen/ warum dieses diese Wirkung habe/ verrichtet/ so führt es auch bey allen Gelehrten/ die sonst von denen Bauern/ gang abgefondert seyn wollen/ den Namen der Philosophi.

§. 2. Das andere Stück betreffend/ nemlich des Acker-Baus Nothwendig und Nutzbarkeit/ ist es abermal unumstößlich/ daß man desselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne/ als wordurch alles und jedes/ was in der Welt lebet/ ernehret und erhalten wird/ massen ohne demselben eine Stadt oder Gemeinde eben so wenig bestehen oder erhalten; als ein kleines Kind ohne Milch aufgezogen werden mag: Dann man muß gesehen/ daß tausend schöne Künste auf der Welt seyn/ die aber den Namen der nützlichen Künste destomehr verdienen/ je mehr sie zu Verbesserung der edelsten Kunst des Feld-Baus erspriessliches beitragen. Gott hat diese zu erst eingesetzt/ weil man ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können. Wir würden ohne Schuhe/ breite Stulphüte/ oder kleine Toppf-Hüte/ auch wol ohne Französif. Agrafen leben können. Aber das menschliche Leben würde/ wie das Leben der Thier/ welche man *ἡπιότατα*, einen Tag und Nacht lebende/ nennet/ lang währen/ wann wir des Feld-Baus entbehren sollten. Das haben die Hamaxobii wol verstanden/ die Scythien begriffen/ welche auf der Waide ihr Leben zu bringen und die Gymnosophisten bey den Indianern erkennen. Dann diese wußten von der Schneiderey/ dem Seiden-Stricken und dem Schuster-Handwerck nichts; wendeten aber destomehr Zeit auf den Feld-Bau. Zugeschwoigen/ daß/ da der Feld-Bau glücklich und erspriesslich fortgehet/ und der Segen Gottes fruchtbare Zeiten beschehet/ dadurch fast andere Gewerbe alle floriren; wohin dann hauptsächlich Xenophon zielet/ wann er schreibt; **Der Feld- und Acker-Bau seye gleichsam allen andern Gewerbe und Handthierungen Ernehmerin/**

und Mutter/ und wann es mit demselben wol stünde/ befinden sich auch andere nicht übel; weswegen die alten Heyden/ insonderheit die Teutschen in der Insul Nügen/ wo die Ertha ihren fürnehmsten Tempel/ zu den Zeiten der Heruler Einfall in Italien/ gehabt/ aus der Erde gar eine Göttin gemacht/ aus welcher die grossen Götter/ *Dii majorum gentium* gezeuget worden/ wie es Lactantius l. 1. gar sinnreich/ und wider die Heidnische Göttheiten gar spitzig ausführet. Die Ursach dieser Erhebung der Erde zu einer Göttlichen Verehrung war/ weil sie Menschen und Vieh/ und alles was nur in der Luft/ Wasser und Erd lebt/ erhält; gewiß ist es/ daß das Land nichts von seinem Herrn nimmt/ es gebe dann solches reichlich und mit grossem Wucher wieder/ welches auch der weise Cicero nebst andern nicht unbillig erkennet/ wann er im ersten Buch Offic. den Acker-Bau mit diesen Worten beschrieben: **Der Feld- und Acker-Bau/ ist eine Kunst und Wissenschaft/ so da lehret/ mit der Erde nütz- und einträglich handeln und wuchern/ wie nicht weniger Aristoteles/ wann er denselben in seiner Oeconomie. eine vornehme und nothwendige Profession nennet/ welche der alte Cato einem über alle massen fruchtbaren Reben vergleicht; Weswegen auch die Wiesen oder Felder bey denen Lateinern *prata*, quasi *parata* genennet werden/ weil sie nemlich ihren Herrn mit ihrem Gewinn zu bereichern allezeit bereit und fertig sind. Und dieses ist eben die Ursach/ warum alle Stände sich also sehr um den Acker-Bau reissen/ wol wissend/ daß sie sich mit denen Thieren hierdurch am besten ernehren können; welches ihre Vorberge und Meyereyen bezeugen/ die sie sich zu dem Ende hin und wieder in denen Dörffern anschaffen/ und in denselben sich aufhalten. Wie vor diesem Masinilla, ein König in Africa gethan/ welcher zuwegen gebracht/ daß Numidia/ und heut zu Tag Biledulgerid oder das Datteln-Land/ samt einem guten Theil der tiefen Barbarey/ welche Länder vorher ungebaut und öde gelegen waren/ durch menschlichen Fleiß aufs herrlichste angebauet/ ligen und zu denen reichsten Ländern gemacht worden. Auch Tiberius der Kayser hat sich weder Sorge noch Unkosten tauren lassen/ der Unfruchtbarkeit des Landes/ durch Wartung oder Ausarbeitung der Felder abhelfliche Maas zu geben. Weil sie doch alle wol gewußt/ daß wann diese Lebens-Art wol bestellt/ die übrigen nicht übel seyn werden. Ist aber um den Feld-Bau übel beschaffen? So wird zu Land und Wasser alles andere erligen. Daher Socrates den Feld-Bau das Überflüssig-Horn der Amätheer; Menander *ἀπὸ τοῦ ἑὸς ἡδονῆς ἀποκαλεῖται*, einen Lehrmeister der Tugend und eines freymütigen Lebens; andere aber den allgemeinen Ernehmer- und Bereicher der ganzen Welt betitelt haben.**

§. 3. Das dritte Stück/ nemlich des Acker-Baus Annehmlich- und Lieblichkeit/ belangend/ erzeiget sich dieselbige vornemlich daraus/ weil das so genannte Land-Leben von allen Sorgen befreyet/ und die bequemste Ruhe mit sich bringet; weswegen sich so wol vor diesen als auch heut zu Tag ihrer viele aus denen Städten/ nur zu dem End/ auf das Land begeben/ daselbst mit Aecker besäen/ Gärten anrichten/ Wein pflanzen/ zc. sich zu ergöhen/ und ihr Leben zu zubringen: Damit sie denen Stadt-Sorgen und dem Tumult entriffen leben/ und sich allda gleichsam verstecken mögen; woselbst sie dann auch über die von allen Nothwendigkeiten keinen Mangel leiden/ indem die wolgebaute Erd/ was sie bedürffen/ ihnen überflüssig beschehet: Auch die tapfferstund zu denen wichtigsten Verrichtungen der Welt versehene Helden/ wann sie (weil doch ihre Schultern nicht unermüdet waren) frische Lust zu schöpfen unmachbleiblich vonnöthen hatten/ keine anständigere

anständigere
Dann gang
wohnung de
gehalten.
vor Troja er
also Hercule
theile des Ad
ron, Philome
geschrieben/
Grund gega
so grosse und
Vortheile un
sich am besten
ren wollen/ zu
der Nachwe
schen Könige
und das Gre
Zucht und d
mit ihren hä
Babylonisch
und Latio w
als in Africa
stellen. W
sen/ als sind
allenthalben/
den Fuß nach
sicherheit/ heblich
ihres Viehs/
sehen ihr Vie
dann ein fröi
treibet/ gleich
Oas also sing

Bol wer te
Und in d
Baut mit d
Weiß ni

Item der we
weg auf sein
Bau jubrach
schriebe:

Ich hab
Glück/ s

Absond
wol zu erwog
Was kan d
licher Scha
die menschl
Natur rede
und Wein
Wurzel un
nicht kan/
könne und
gene Kräfte
was man di
insonderheit
nicht der da
feuchter wi
das Gedeyen
aussen darzi
chen Gott
und führet.

§. 4. A
Haus-Vatte

anständigere Lust/ als dem Acker-Bau zu erlesen gewußt: Dann gang und gar müßig leben/ haben sie für eine Ver-
 wohnung der Tapfferkeit / welcher sie gewidmet waren /
 gehalten. Dadurch haben sie die Griechische Helden
 vor Troja erholt / und wie Argæus bey denen Griechen/
 also Hercules in Indien die Füngung und andere Vor-
 theile des Acker-Baues gewiesen. Was vier Könige/ Hie-
 ron. Philometor. Attalus und Archelaus vom Feld-Bau
 geschrieben / ist zu großem bejammern dieser Kunst zu
 Grund gegangen: Weil man sich leicht einbilden kan /
 so grosse und reiche Herrn / werden die allerhöchlichsten
 Vortheile und Experimenten von ihren Unterthanen/ die
 sich am besten bey ihren Königen hierdurch recommendi-
 ren wollen/ zusam̄ getragen haben: damit sie selbst sich
 der Nachwelt ewig wol empfehlen wollen. Die Persi-
 schen Könige/ waren in Frieden so sehr um den Acker-Bau
 und das Grab-Scheid/ als in Unfrieden um die Kriegs-
 Zucht und den Säbel bekümmert. Semiramis hat sich
 mit ihren hängenden Gärten viel berühmter als durch die
 Babylonische Mauern und Siege gemacht. Scipioni
 und Lælio war es annehmlicher in Campania die Bäume/
 als in Africa die sieghaftigen Kriegs-Heer in Ordnung zu
 stellen. Welches dann wie es sehr glückselige Leute gewes-
 sen/ als sind es noch alle die/ denen diese Vergnüglichkeit
 allenthalben/ wann sie es nur recht erwegen wollen/ auf
 dem Fuß nachfolget: Dann die haben eine bequeme Müß-
 sigkeit/ liebliche Wasser-Flüsse/ hören das liebliche Geschrey
 ihres Viehs/ schlaffen lieblich unter einem grünen Baum/
 sehen ihr Vieh auf schönen Wiesen umher gehen/ welches
 dann ein fröhliches Gemüth machet/ und alle Sorgen ver-
 treibet/ gleichwie solches Horatius erkennet/ wann er in seinen
 Odis also singet:

**Wol wer weit von Geschäfte und Sorgen/
 Und in dem Stand der Alten ist/
 Baut mit den Ochsen Felder: Morgen/
 Weiß nichts vom Seig und Bucher. Piss. 1c.**

Item der weise Pericles, welcher/ als er sich von Athen hin-
 weg auf sein Land-Gut begab/ und die Zeit mit dem Feld-
 Bau zubrachte/ dieses über die Thür seines Meyers- Hofes
 schriebe:

**Ich hab mein Schiff in Port gebracht/
 Glück/ Hoffnung/ habt nun gute Nacht.**

Absonderlich aber sind hier die Worte Augustini
 wol zu erwegen/ wann er ad Cap. 8. Genes. also schreibt:
 Was kan doch immer für ein höher und wunder-
 licher Schau-Spiel in der Welt seyn/ oder wo kan
 die menschliche Vernunft mehr oder besser mit der
 Natur reden/ dann im Sæe Werck/ Garten Werck
 und Wein- Wachs: dann da fraget man eine jede
 Wurzel und Gewächs/ was es kan/ und das es
 nicht kan/ und woher es etwas könne oder nicht
 könne/ und was für sonderliche heimliche verborg-
 ene Kräfte innerlich in einem jedem stecke: ferner/
 was man durch eusserlichen Fleiß bey einem jeden
 insonderheit erhalten und erlangen könne; Dann
 nicht der da pflanzet/ und der da begußt oder be-
 feuchtet würcket solches/ sondern GOet allein/ der
 das Gedeyen gibt/ welcher auch die Arbeit/ so von
 aussen darzu komme/ selber ehut/ durch den/ wel-
 chen GOet/ nach unsichtbarlicher Weise/ registret
 und führet. 1c.

§. 4. Aus diesen dreyen Stücken nun kan sich der
 Haus-Vatter die Würde des Acker-Baues aufs beste vor-

stellen/ und mit gutem Gewissen auch fröhlichem Gemüth
 denselben ab- und zu seiner Zeit den Segen Gottes da-
 von gedultig erwarten/ mithin selbigen zu seiner und der
 Seinigen Unterhaltung mit Nutzen gebrauchen; Welche
 Würde noch zum Übersuß hieraus zu erkennen/ daß dem
 Feld- und Acker-Bau/ wie auch der Vieh-Zucht zu Ehren
 der König Servius kein andere Münz/ als mit Rind- und
 Ochsen-Bildern 1c. prägen lassen: Dahero dann auch
 das Geld bey denen Lateinern seinen Namen haben sollte/
 wie der alte Vers lautet:

Deficiente pecu deficit omne nia.

**Stellt sich kein Vieh und pecu ein?
 So wird nichts Geld und nia seyn.**

Massen in vornehmen Kunst-Kammern/ unter andern An-
 tiquitäten annoch dergleichen Münzen vorgezeigt wer-
 den. Und findet man auch in denen Griechischen Histo-
 rien/ daß Theseus eine Münz zu Athen schlagen lassen/
 darauf das Bildnuß eines Ochsen gestanden: die Athes-
 nienfer durch alltägliches Anschauen des durch die Hände
 gehenden Geprägs/ zum Acker-Bau anzumahnen/ als von
 welchem alle Wolfarth und der Reichtum allein her-
 käme.

§. 5. Es halten zwar etliche dafür/ wie bereits in
 des andern Buchs cap. 87. p. 480. ein wenig davon be-
 rühret worden / als ob die ausgemörgelte und immer-
 fort schwanger- und niederkommende Natur durchs Al-
 ter dermassen abgenommen und schwächer worden/ daß
 man solchen Reichtum heut zu Tag vom Acker-Bau/ wie
 vor diesem/ nicht mehr zu hoffen habe: alleine/ gleichwie
 es höchst unbillig/ des Erd-Bodens Eigenschaft also zu ver-
 lästern / als wäre solcher gleichsam aus einer Krankheit
 oder hohen Alter unfruchtbar worden / welchen doch
 GOet der grosse Schöpffer mit unaussprechlicher Träch-
 tigkeit als eine Zeug-Mutter aller Gewächs und Geschöpfe
 begnadet und begabet hat: Also ist im Gegentheil gewiß/
 daß fast alle Mißwächs/ nicht so wol durch des himmlischen
 Gewitters Ungunst / oder aus der Erden Unbequemlich-
 keit / und erlegenen Altertum / als vielmehr aus der
 Menschen eigenen Schuld / ihren Ursprung nehmen und
 herkommen: Dann zugeschwigen/ daß zu diesem Werck
 des Acker- oder Feld-Baues/ welcher doch der Weisheit/
 wie wir im andern Absatz dieses Capitels vorläufig ge-
 meldet / ungezweifelt am nächsten verwandt / und ein so
 notwendiges Stück des menschlichen Lebens ist / daß
 ohn denselben nichts erhalten werden kan/ gemeiniglich
 ungeschickte/ unanständig und unzüchtige Leute ge-
 nommen werden / welche sich weder von des Gewitters
 wahrer Beschaffenheit / oder von der Felder veränderli-
 chen Eigenschaft/ noch von der Güte oder schlimmen Art
 des Saamens oder von der Gelegenheit der Zeit genau un-
 terweisen/ noch auch die erforderete Sorgfalt oder ihre eige-
 ne noch anderer Leute Arm und Hände daran strecken las-
 sen: Noch wissen wollen wann / und wie ein jedes anzu-
 greiffen/ mithin nur obenhin und überhaupt/ es mag der
 Ausschlag wol oder übel fallen/ die Feld-Arbeit daher
 leyren. Wie sollte es nun anders geschehen/ als daß die
 Feder die Schuld bekomme/ wann der Schreiber nichts
 nutz ist/ oder nicht recht daran will. Wie will es fehlen/
 daß nicht so zusagen Hopffen und Mais verlohren gehe/
 wo das muthwillige Übersehen der beste Bräuer ist. Wo
 will der Himmel seine Kräfte der Erde und den Segen
 mittheilen/ wann man ihm die Mittel/ sie fruchtbar zu ma-
 chen/ entweder entziehet/ oder wann sie gar nicht da/ das ist/
 in Kopf und Händen dessen der das Feld bauet/ anzutref-
 fen sind. Daher vielmehr der Haus-Vatter/ entweder selbst
 sten

en wol stän-
 ; westwegen
 in der Insel
 mpel/ zu den
 / aus der Er-
 grossen Göt-
 wie es Lac-
 nische Gott-
 er Erhebung
 ar / weil sie
 in der Luft/
 s / daß das
 ebe dann sol-
 der / welches
 illig erkennet/
 au mit dieser
 e-Bau / ist
 rret/ mit der
 d wuchern/
 lben in seiner
 ge Profession
 alle massen
 en auch die
 a, quasi para-
 rren mit ihrem
 a sind. Und
 ande sich also
 / daß sie sich
 hren können;
 ugen / die sie
 effern anschaf-
 sie vor diesem
 lcher zuwegen
 3 Biledulgerid
 Eheil der tief-
 et und öde ge-
 herzlichste an-
 gemacht wor-
 t Sorge noch
 t des Landes/
 der abbellische
 urst/ daß wann
 übel seyn wer-
 chaffen? So
 gen. Daher
 der Amalthea;
 einen Lehrmei-
 s; andere aber
 gangen Welt
 Acker-Baues
 jet sich dieselb-
 Land- Leben
 nste Ruhe mit
 esen als auch
 / nur zu dem
 Acker besien/
 ergehen / und
 tadt. Sorgen
 llda gleichsam
 über diß von
 en / indem die
 überflüssig be-
 en wichtigsten
 m / wann sie
 waren) frische
 hatten / keine
 anstän-

sten Hand anlegen / oder doch geschickte Leute / zu welchen man sich dergleichen Sachen gewiß zu versehen / annehmen und bestellen sollte. **Zugeschweigen** / daß durch des Gesinns Bosheit und jegiger Zeit ganz alltägliche Untreue wann nemlich dasselbige dasjenige / was der Herrschafft zugehört / in seinen eigenen Nutzen unrechtmäßig wendet / auch wol gar bisweilen mit Unrecht (wie die untreuen Amt-Leute zu thun pflegen) ihrer Herrschafft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet / ebenmäßig viel verderbet und verwarloset wird. Mit einem Wort / wer dieses alles unterläßt / der wird so viel Nutzen auf seinem Acker finden / als jener Amtmann von denen ausgesäeten Erbsen / die der Bauer vorher gesotten / bekommen : Weil er sie zur Straffe / für am Fasttag gesotten und gegessene Eier / auch gesotten geben wollen. Die Geschichte kan weitläufiger in Herrn Abele seltsamen Gerichts-Händeln zur Lust nachgelesen werden.

§. 6. **Bedroegen dem Haus-Vatter hierinnen nachfolgende 2. Stück zu rathen** : **Erstlich** / daß er auf den Lohn seines Gesindes nicht so genau sehen / und um etwas geringern Sold ein untüchtliches und ungeschicktes Gesind / wie mehrmalen von largen und süßigen Haus-Vätern zugesehen pfleget / dingen soll / mit der ungewisselten Versicherung / daß solche Leute zwar etwas geringern Lohn annehmen / hingegen aber der Haus-Vatter in seinem Gut / theils durch ihren Unverstand und Ungeschicklichkeit / theils auch durch ihren Unfleiß und Nachlässigkeit / auch wol durch ihre Bosheit und Untreue zehemal mehr Schaden zufügen / als er wol hätte vermeiden können / wann er ein so geringes Geld nicht angesehen / sondern ein desto fleißigers und geschickters wie auch getreues Gesind zu solcher Arbeit / mit **Machung eines erklecklichen Lohns** / gedungen hätte. **Zum andern** / daß er in Darreichung der Nothwendigkeiten und Zugehör / keinen Mangel spüren lassen ; dann bisweilen ist zwar der Haus-Vatter mit guten Gesind versehen / selbiges wolte auch seine Arbeit gern nach Gebühr verrichten / und des Haus-Vatters Befehl in Aufnehmen bringen helfen ; es will aber der Haus-Vatter selbst / abermal aus Geiz und Kargheit / sich selbst im Licht und wider seinen Vortheil stehend / die nöthige Mittel / dadurch man hierzu gelangen könnte / nicht herbey schaffen / sondern vielmehr sein Futter im Stadel liegen lassen / und sparen / als dasselbige zu nothwendiger Unterhaltung des Viehs und Gefüges hergeben / da dann solches entweder ausgehungert wird / oder endlich gar verdirbt und solchem nach der hieraus sonst zuhoffende Gewinn auf einmal zu Schaden gehet : Welches der Haus-Vatter sich selbst zu zuschreiben und bezumessen hat / weil sonst niemand einige Schuld daran hat.

§. 7. Die Schuld aber / aus welcher mehrmalen solcher Mißwachs entsteht / ist entweder des Haus-Vatters eigen / oder auch anderer Leute. Von jener haben wir bißhero kürzlich gehandelt : Von dieser aber ist an noch so viel zu wissen / daß unterweilen durch **Beschreibung und Besauberung** einiger gottloser und schädlicher Leute / einem Haus-Vatter in seinem Feld-Bau so wol / als in der Vieh-Zucht / Schaden zugefüget wird / von welchen Leuten Solinus also redet : **Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute / welche mit ihren Worten etwas schreyen / besaubern und vergiften können / als wann sie zum Beyspiel schöne Dämme / grüne Saat / vortreffliche Pferde / leibzig und wolgestaltetes Vieh sehr loben / so verderben und sterben sie darüber ; Am merckwürdigsten ist dabey / die seine Kunst der Alten / davon in denen Fragmentis XII. Tab. de Jure Publico noch ein Gesetz ist : Qui fruges**

excantant. Wann jemand die Früchte beheret. Neve alienam segetem pellexeris. Ziehe deines Nachbarn Saaten nicht in deine Scheune. Dann man aus denen Geschichten weiß / daß sie so künstlich gewesen / daß zum Exempel / die Körner des Getraids entweder gleich vom Feld weg / oder aus der Scheune in den Stadel eines andern / wie Regimenter weiß / über den öffentlichen Weg hingelassen. Darüber Servius einen artlichen Discurs führt / wann er den Vers Virgilio, atque latas alio vidi traducere messes, erklärt. Endlich ist nicht unbekant die Geschichte von einem beklagten Römer / den man für einen solchen Reichs-Künstler halten wollen : Weil dessen Felder jederzeit voller Früchte / die um die Seite herum liegende / im Gegentheil / ganz öde und unfruchtbar gestanden. Er hat aber seine Verantwortung stattlich gethan / da er seine vierschrittige starke Tochter und allen Acker- und Feld-Zeug vor das Angesicht der Richter hergeschüttet und gesagt : Sehet dieses sind meine Zauber-Instrumenta, und in dem abgebräunten Angesicht und in denen Ballen-vollen Händen meiner Tochter stehen die Characteres, womit die Fruchtbarkeit meiner Felder hergeheret wird. Könnten oder wolten sich meine Anstößer und Nachbarn auch dieser Zauberrey wol bedienen / so würden ihre Felder nicht minder fruchtbar / als die Meinige seyn. Gleichwie aber jene wahrhaft böse Leute ohne sonderbare Verhängung und Zulassung Gottes nichts thun können / also wird ein Christlicher Haus-Vatter sich und das Seinige disfalls mit einem andächtigen Gebet zu verwahren haben / zu welchem er bereits im ersten Buch vorbereitet worden ist. **So wird auch zuweilen dem Haus-Vatter großer Schaden durch den verderblichen Krieg zugefüget / durch welchen die verarmte Unterthanen biß aufs Blut ausgefaugt / und endlich gar verjaget / zugleich auch Häuser / Güter / Aecker und Felder zc. verderbet und verwüstet werden / so daß hierdurch alles öde und darnieder ligt / und weil die Felder / Aecker und Wiesen zc. nicht gebauet werden / und keine Früchte bringen / nichts eingebracht werden kan / wie dann auch die Gült- und Steuern welche sonst die Unterthanen hätten bezahlen sollen / aufsenbleiben. Wodurch es dann nicht anders geschehen kan / als daß nachgehends / weil der Acker- und Feld-Bau wordurch fast alle andere Gewerbe und Handthierungen floriren / darnieder ligt / alles ausschlagen und theuer werden muß / gleichwie die tägliche Erfahrung mit vielen Stücken leider ! zur Genüge bezeuget.**

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2. Ejusdemque §. I. verb. Davon so viel gelehrte Leute geschrieben.

¶ **V**on dem Acker-Bau haben nachfolgende Authores geschrieben / als Aristoteles, Hicetio, Xenophon, Cato, Mago Capitan, Oppianus, Virgilius, Hesiodus, Ennius, Pæta; Plinius, Petrus de Crescent, Theophrastus, Julius Higinus, M. Varro: Conrad Herresbach, Carolus Stephan. Joh. Liebhalt. Columella, Palladius, Oettingerus; Speidel, voc. Feld. & voc. Bauer, Coler, Egidius vander Myle, Hochberg, Thiemen, Fischer / und noch viel andere mehr.

Ad eund. §. verli. Das erste Stück.

¶ **V**on der ehelichen Handthierung des Acker-Baus schreibt Thomas Garzon in seinem allgemeinen Schau-Mag discurs. 56. §. Columella beklagt sich zc. folgende nachdenckliche Wort : Aus vielen Zeugnissen der alten Scribenten befindet sich / daß der Acker-Bau vor Zeiten für ein ehrlich Geschäft gehalten worden,

den; Wie d
Triumphante
vom Pflug
ist beruffen
versehen / d
pflege fürz
wider in die
nach andere
nus, Curius I
dere / welche
gehen / und i
Ansehen so
gen. So r
andere mäch
den und Poi
den zu bauen
das Kaiser
Dau begeben
große und n
für einen B
zu ihm kam
Reinod ein
hand gepfe
ben dem Cur
der ihm hie
nen Commis
bedante Röm
zum Sidonij
gelegenen G
und sich nic
worden. A
f. 779. Und
toge Redner
selbst diese n
tem rerum,
cultura meli
homine dign
Geschäftes
bessers / nich
und nichts
schen besser
seinem Buch
Veniam ad
dibiler dele
& nihil ad fa
ist. Ich Po
te / welche
durch kein
das der W
eines weisen
derer Lob- &
lit, Plinius, X
Arbeit und
gen.

Die Not
erhellte
Mittel das g
das Ararium
ben wissen / d
gen / und nie
einem jedem
und die Se
wegen an vie
er Feld-Stü
liche Namen

den; Wie dann auch dessen Blandus in seiner Roma Triumphant des Q. Cincinnati gedenket / welcher vom Pflug zur Dictatur und höchsten Obrigkeit ist beruffen worden; Und als er dasselbige Amt versehen / die Falces, die man ihm Ehrens halber pflegte fürzutragen / abgelegt / und den Pflug wieder in die Hände genommen; Diesem haben hernach andere mehr nachgefolget / als Fabricius, C. Marius, Curius Dentatus, Porcius Cato, Serranus und andere / welche die Verwaltung des Regiments übergeben / und ihre Bauernhöf allem dem Pracht und Ansehen so sie in der Stadt gehabt / weit vorgezogen. So weiß man auch für gewiß / daß noch andere mächtige Kayser und gewaltige Kriegs-Helden und Potentaten sich das Land mit eigenen Händen zu bauen nie geschämert haben; Diocletianus hat das Kaiserthum willig verlassen / und sich zum Ackerbau begeben; Attalus eben deaglichen: Cyrus, der große und mächtige König in Persien hielt es ihm für einen Ruhm / und wann andere Potentaten zu ihm kamen / zeigte er ihnen / als sein höchstes Kleinod einen Baum-Garten / welchen er mit seiner Hand gepflanzet; Man liest auch von Abdolomino bey dem Curtio, daß ihm der vom Hephastione (vermögend ihm hierüber vom Grossen Alexandro aufgetragen Commission) zugesandte mit Gold und Purpur gekrönte königliche Ornate / durch dessen Ubergabe er zum Sidonischen König erwehlet / in einem von der Stadt gelegenen Garten / da er eben mit Jäten beschäftigt war / und sich nichts weniger als dessen versah / angethan worden. *Ad Majolus 6. dieb. Canicul. tom. 2. collog. in f. 779.* Und dieses ist es eben auch / was der hochvernuñftige Redner Cicero schreibt / in lib. 1. offic. wann er daselbst diese nachdenkliche Wort sezet: *Omnium autem rerum, ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius.* Das ist: Unter allen löblichen Geschäften damit etwas zu erwerben / ist nichts bessers / nichts fruchtbarlichers / nichts lieblichers / und nichts / das einem freyen und ehrlichen Menschen besser anstehet / als der Ackerbau: Item in seinem Buch de Senectute &c. wann er allort also redet: *Veniam ad voluptates agriculturalium, quibus Ego incredibiliter delector, quæ nec ulla impediuntur Senectute, & nihil ad sapientis vitam proprius videtur accedere: das ist: Ich komme nun auf die Lust der Ackerbau / welche mich auch sonder ergötzet / als die durch kein Alter verhindert wird / und nichts ist / das der Weisheit / oder dem Leben und Wandel eines weisen Manns ähnlicher und näher seye. Anderer Lob: Sprüche / welche sowol Aristoteles Lib. 1. Polit. Plinius, Xenophon und andere mehr von dieser ehrlichen Arbeit und Nahrung hervorbringen / anjeho zugeschrieben.*

Ad §. 2. h. Cap.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit des Ackerbaues erhellet sattsam daraus / weil die Politici kein bessers Mittel das gemeine Wesen in Aufnehmen zubringen / und das Agrarium zu vermehren / als dieses an die Hand zu geben wissen / daß man keinen Theil im Land ungebaut liegen / und niemand müßig leben lassen / sondern vielmehr einem jedem hierdurch die Gelegenheit und das Mittel sich und die Seinigen ehrlich zu erhalten / zeigen solle; Wegen an vielen Orten ein gewisses Amt der Feld-Schau-er / Feld-Stähler / Pelz-Meister (allermassen sie unterschiedliche Namen haben) eingeführet worden / bey welchem die

jenige / so dazzu verordnet / genaue acht haben müssen / daß die Felder und Güter zu grossen Schaden des gemeinen Wesens nicht ungebaut bleiben; Gleichwie wir dessen ein lobwürdiges Beyspiel haben in der Ehre-Bauer-Lands-Ordnung Tit. 15. §. 3. woselbst folgender Gestalt verordnet: Wir werden berichtet / daß in diesem unserm Fürstenthum der Pfalz durch Nachlässigkeit und unachtsames hausen / viel Feld Güter ganz und gar ungebaut / oder aber mit dem Bau der Gebühr nach nicht versehen werden / dadurch dann nit allein denen Eigentums-Herrn und Inhabern / sondern auch dem gantzen Land Schaden und Nachtheil entsethet: Solchem nun vorzukommen / ordnen und wollen wir / daß alle unsere Beamte / auch Räte in den Städten / und andere Obrigkeitsherren / in einem jedwedem Amt / Stadt und Flecken / jedes Orts Gelegenheit nach / drey oder vier Feld- und Ackerbau-verständige Personen / aus dem Rath und Gemeine zu Feld-Schauern und Pelz-Meistern verordnen und setzen / auch dieselbe mit Pflichten beladen sollen: daß sie durch das ganze in ihrem untergebenen Zirck gelegene Bau-Feld / und daranstossende Orter gehen und bey dem Bau / Gütern fleißig in Obacht nehmen sollen: Erstlich / ob dieselbe der Gebühr nach zu jeder Zeit recht gebraucht werden; im Fall aber solches nicht beschähet / soll derjenige / so sein Feld in Unbau und Unordnung kommen / oder der Gebühr nach nicht arbeiten läßt / in eine namhafte Straff nach Ermäßigung des Unfleisses / erkennen / und darinn niemand verschonet; auch über solche Straff von unsern Beamten und jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst und Fleiß / dieselbige einzubringen / gehalten / und da sich auch solche fahrlässige Hausväter befinden / so ihre Felder gar ungebaut und im Ehe-Garten liegen lassen / da sie Armut halber das nicht vermochten / um leidlichen Bestand andern zu verlassen / angehalten werden. Mit welchem auch das Württembergische Land-Recht übereinkommt / woselbst in Tit. von Feld-Stüglern diese mit Eyd- und Pflicht beladene Personen dahin angehalten werden / daß sie zu allen Orten und Arbeiten des Acker- und Wein-Gart-Baues / durch das ganze Bau-Feld gehen / und zusehen sollen / ob die zu jeder Art recht gebauen / und wo ein Ort unterlassen / oder nicht in Bau gebracht / denselben bey sonder- aufgesetzter Straff zu einem Abtrag des Unbaues und Schadens / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zugeben / erkennen / und hierunter niemand verschonen sollen. Und dieses alles nicht unbillig / in Erwägung vorgedachter massen / bey fleißiger Ausübung des Acker-Baus / der Nutz in Unterlassung dessen aber der Ruin und Untergang des gemeinen Wesens befördert wird. Welches eben auch die Ursach gewesen / warum vor diesem bey den Römern gleichfalls solche sonderbare Feld-Schau-er besizet worden / welche vornemlich denen ungebauten Heyden nachforschen / und wo sie selbige in Erfahrung gebracht / dem Kayserl. Kammer-Gut zuweignen / und solcher zum möglichen Eintrag richten müssen. Davon zu lesen Herman. Lather. de cens. Lib. 3. c. 5. num. 10. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 3. de Rep. c. 2. num. 9. & Befold. de Arar. c. 3. n. 5. Welches ohne Zweifel die Censitores gewesen / davon gedacht wird in l. siquis f. C. de fund. patrim. *Ad Aym. de Alluv. Lib. 1. cap. 16. num. 2. A. Gell. Lib. 4. N. A. cap. 12. & Plin. Lib. 18. c. 3.* Und dieser Fleiß ist nicht allein denen alten Römern / sondern auch denen alten Teutschen zuzuschreiben / welche so grosse Wilden müssen / mit welchen das ganze Teutschland über-

beret. Neve
Nachbarn
man aus das
wesen / daß
tweeder gleich
n Stadel ein
n öffentlichen
en artlichen
irgili, atque
n. Endlich
eklagten Rö-
mister halten
Früchte / die
eil / ganz öde
eine Verant-
wörtliche starcke
or das Ange-
Sehet dieses
n abgebräun-
änden meiner
ie Fruchtbar-
ten oder woll-
dieser Zauber
nicht innder
wie aber jene
igung und Zu-
rd ein Christi-
falls mit ei-
/ zu weichen
den ist. So
grosser Scha-
füget / durch
Blut ausge-
auch Häuser /
und verwüset
darnieder ligt /
re. nicht ge-
nichts einges-
und Steuern
sollen / auf-
ders geschehen
nd Feldbau
andhierungen
nd theuer wer-
t vielen Seuff-

gen.

Davon so

nde Authores
Xenophon,
irgilius, He-
s de Crescent.
Conrad He-
lumella, Palla-
voc. Bauer.
emen, Fischer /

Stück.

Ackerbau
1. allgemeinen
Elage sich re.
n Zeugnisse
r Ackerbau
gehalten wor-
den,

zogen gewesen / ausgerottet und gebauet / daß es heut zu Tag keinem Land an Fruchtbarkeit etwas nachgibt: Ja sie haben sogar an etlichen Orten / da es gar keine / oder wenig Waldungen hat / die sumppfichte Moräste / welche sonst weder zum Holz- noch Frucht-Bau zu gewinnen gewesen / mit verwunderlichem Hand-Griff ausgegraben / die Basen heraus gestochen / an der Sonnen gedörret / und solche statt des Holzes oder der Kohlen gebraucht / und hiermit mit mercklichen Nutzen den Holz-Mangel ersetzt / welche gedörzte Waasen Torff genant / und noch heut zu Tag gebraucht werden / v. Caspar Ens Histor. Belgic. tom. 1. Lib. 1. Und dergleichen höchst rühmlichen Fürsichtigkeit hat sich auch gebraucht weiland der Durchlauchtigste Fürst Friederich / Herzog zu Württemberg / höchst sel. Gedächtnuß / welcher in An. 1600. mitten auf dem Schwarzwald / und gleichsam im Centro desselben / da vor diesem eine solche dicke und rauhe Wildnuß gewesen / daß man vor Jahren für den versallenen Bäumen und Wind-Brüchen schwerlich / des Winters aber gar nicht fortkommen können / auf die dritthalb tausend Morgen groß ausreuten / eine lustige Stadt dahin bauen / und den ungeschlachten Boden zu Aeckern und Wiesen zurechten und zahn machen lassen / daß sich nunmehr auf etliche 1000. Seelen daselbst aufhalten und ernehren / auch die Reisende mit Fuhrn / Sommer und Winter / in gedffneter gebahnter Strassen ohn allen Umschweiff über den Wald in das Elßaß und an den Rhein-Strom bringen können. Vid. omnino Joh. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 10. num. 20. & Dn. Stryck, in Dissert. Francof. anno 1679. habit. de Agris desertis.

Ad §. 3. h. Cap.

W^eil demnach der Feld- und Acker-Bau / von so großer Nothwendig- und Nutzbarkeit / auch überdiß eine so ehrlche Handhierung ist; Als sind diejenige / so darmit umgehen / das ist / die Bauers- und Acker-Leute nicht zu verachten / sondern vielmehr alles Lobes werth: angesehen kein Land derselben entbehren kan / als welche für alle andere arbeiten / und dieselbige erhalten; Wohin demnach der fürtreffliche Redner Cicero gezelet / wann er in oratione pro Roscio Amerino hiervon also schreibet: Itaque majores nostri ex minima, tenuissimaque Republica, maximam & florentissimam reliquerunt nobis: suos enim agros studiosè colebant, non alienos cupide appetebant: Das ist: Hierdurch haben unsere Vorfahren / die eine geringe Gemein gehabt / uns diese im Flor- schwebende Regierung zuwegen gebracht: nemlich / daß sie ihre Felder fleißig gebauet / und sich nicht mit lästerenden Augen nach andern umgesehen haben. Und bald hernach: Vita autem hæc nostra, quam tu agrestem vocas, parsimonie, diligentie & justitie magistra est: das ist: Dieses unser Feld- Leben / welches du als zu grob und bäurisch verachtest / ist eine Anleitung zur Sparsamkeit / Fleiß und Aufrichtigkeit. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum die Bauers-Leute mit so vielen Privilegien und Freyheiten begabet sind: Allermassen sie dann 1.) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmet werden / v. l. 3. ibique DD. C. de Defens. Civit. exempla sind zu sehen in l. si quis id. 7. §. 4. ff. de Jurisdic. ibique Jason, num. 32. v. similiter rusticus & l. 2. in f. ff. de Jure fisc. add. Farinac. qu. crim. 98. num. 26. & seqq. & Cluden. de condic. indeb. c. 1. num. 55. & seqq. nec non Sand. ad l. 53. in f. ff. de R. J. So sind sie ferners 2.) in diesem befreyet / daß sie zur Saat- und Erndt-Zeit nicht können in Krieg gezwungen werden / v. l. 3. C.

qui milit. poss. & l. 19. C. de agric. & cens. Add. Carpov. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 38. def. 24. n. 4. angesehen / man sie wegen des allgemeinen Schadens / so man des Acker-Bau halben zu befahren hätte / von ihrer Arbeit nicht abzubalten vermag / per l. 1. C. de agric. & Cens. ibique DD. add. t. c. C. ne rustici ad ull. obseq. devoc. lib. 11. Wie sie dann auch 3.) diese Freyheit zu genießen haben / daß ihnen ihr Pflug / Ochsen / und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge / durch Execution oder Pfändung nicht genommen werden können. per auth. agricultores, C. quæ res pign. dar. conf. Petr. Peck, de arrest. cap. 5. n. 22. Menoch. de arbitr. lib. 2. cas. 378. & Petr. Heig. l. 2. qu. 30. num. 4. & seqq. Item 4.) daß ihre Acker-Instrumenta, und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge / als zum Beyspiel Saam-Frucht-Wagen / Pflüge / Eggen &c. Zoll-frey sind. per l. 5. C. de Vectigal. Add. Klock. disceptat. de Jure vectigal. th. 61. lit. b. Sixtin. de Regal. lib. 92. c. 6. n. 127. Andere Privilegien und Freyheiten deren sie theils wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen; theils wegen des Feld- und Acker-Baus Nothwendigkeit / theils um anderer Ursachen willen zu genießen haben / anjesho zugeschwoigen; unter dessen kan davon gesehen werden Choppinus de privileg. Rustic. und was wir an einer andern Stelle von ihren Testamenten / in wie weit sie nemlich hierinnen befreyet seynd / gesagt haben. Absonderlich aber kan man von denen freyen Bauern / so keinem Herrn unterworfen / und welche sich nur mit ihren Gütern in eines gewissen Herrn Schutz und Schirm geben / und jährlich dafür ein gewisses Schirm-Geld bezahlen / aufschlagen / Mager. de Advocat. armat. cap. 6. n. 27. seqq. Von denen vier Reichs-Bauern als Eöln / Regensburg / Constanz und Saltzburg / kan gesehen werden Speidel. in specul. Jur. voc. Bauern x. ver. sunt & ultimo & Knipschild. de privileg. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 2. n. 40.

Ad §. 4. Ejusd. Cap.

W^eil in diesem §. vornemlich dahin gezelet wird / wo das Lateinische Wort Pecunia (Geld) seinen Ursprung her habe: Als ist zu besserer Erklärung dieses zu wissen / daß der Name Pecunia eigentlich von dem Wort Peculio herstamme / welches ein erworbenes Gut heisset. v. omnino l. 79. §. 1. ff. de legat. 3. und dieses nicht allein darum / weil die Bauers-Leut ihren vornehmsten Reichtum an Viehe gehabt / sondern auch / weil das erste Geld / wie viel glaubwürdige Scribenten vorgeben / mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber / und anderer dergleichen ist gepräget gewesen / wie dann absonderlich Servius, als er zu Rom König worden / solche Münzen soll haben schlagen lassen: davon zu sehen Plin. Lib. 18. cap. 3. & lib. 33. c. 3. Add. Dn. Wagenfeil, in Dissert. de Re monetali veter. Roman. cap. 5.

Ad §. 5. verb. Gemeinlich ungeschickte unverständig- und untüchtige Leute &c.

D^aß durch des Befindes (insonderheit aber der Beamten) Nachlässigkeit / gleichwie in allen anderen Verwaltungen / also fürnemlich im Feld- und Acker-Bau viel verwartoset werden kan / ist auffser allem Zweifel gesetzt / und gibt solches leider! die tägliche Erfahrung; Wohin zum Beyspiel unter andern dieses gehöret / wann nemlich solche Haus-Halter oder Verwalter ihrer Herrschaft Aecker und Felder / nicht wie sichs gebühret / pflegen / oder sonst bestellen / so daß hierdurch dieselbige / verschlimmert werden. v. Munnoz. de Escobar de ratione. cap. 19. n. 1. & 2. Weiters wann sie von denen selbst nicht zu rechter Zeit die Früchte abmähen und einernthen / sondern sie solang im Felde stehen lassen / bis durch allzu große

große Win
minald. Jun
bach Hypan
Schnitter a
berab komm
Witterung
10. num. 37
eingebracht
den durch
auswachsen
gen und wo
Würmer n
hinans fliege
res Übersche
und Beaml
wegen diese
erschen geh
daß auch ih
ff. de Magil
walter mit
oder Besoli
oder auch u
de sich darf
ist / nach e
Myler. ab C
seqq. & c. 11
num. 23.
set / und E
auf ihn voll
Verantwo
worden / a
fürsiegliche
juris. oder r
ambten str
richtig diene
bat. l. 6. C.
um fideliter
concl. 1132
c. 10. §. 2.
und Verri
per l. cum e
tom. 2. va
probat. num
14. & obf. 1
v. Gravetta
num. 213.
ist; v. Surd
970. num.
ma. zugleich
möglich ohn
get / reden
Verwalter
probat. Ac
omnino C

Ad eundem
Item /

Es w
und Nach
findes und
füget / wa
in ihren ei
nicht ande
fürsiegliche
ro Herren
obl. ex de

große Wind oder Dörre die Körner ausfallen/ vid. Riminald. Jun. conf. 52. num. 134. seq. & Myler ab Ehrenbach Hyparchol. c. 16. §. 19. Ferner/ wann sie zu wenig Schnitter annehmen/ daß die Früchte nicht zu rechter Zeit herab kommen/ sondern guten Theils auf dem Feld von der Witterung verderben müssen. v. Heeser. de rat. redd. loc. 10. num. 37. & 38. Item/ wann sie verursachen/ daß die eingebrachte Frucht wegen böser Dachung auf den Böden durch Regen und Schnee verdorben werden und auswachsen; oder/ daß sie selbige nicht zu rechter Zeit stürzen und wenden/ so daß sie nachmals angehen/ voller Würmer werden/ und guten Theils zum Tach/ Fenstern hinaus fliegen. v. Heeser. d. l. num. 43. und was noch anderes Ubersehens mehr ist/ dadurch ein solcher Haus/ Halter und Beamter seiner Herrschaft Schaden zufüget; wesswegen dieselbe solchen Schaden nebst allem Interesse zu ersetzen gehalten sind/ arg. l. ult. C. ut in possess. leg. so/ daß auch ihre Erben dafür haften müssen/ arg. l. 4. & 6. ff. de Magistr. conv. Ueberdies kan auch ein solcher Verwalter mit Entsetzung seines Dienstes/ Abzug seines Lohns oder Befoldung/ oder um eine gewisse Summa Gelds/ oder auch mit Gefängnis/ nachdem nemlich die Umstände sich darbey ereignen/ auch der Schade groß oder klein ist/ nach obrigkeitlicher Ermessung bestraffet werden. v. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 17. §. 6. 7. 8. 9. & seqq. & c. 18. §. 7. per tot. Item Menoch. A. J. Q. cal. 390. num. 23. Wann nur dasjenige/ was man ihm beymisset/ und Schuld gibt/ von ihm aber nicht gestanden wird/ auf ihn völlig gebracht und erwiesen; Er auch mit seiner Verantwortung genugsam gehöret/ und nicht übereilet worden/ absonderlich wo die Sach einen dolum, oder fürsehlige Bosheit betrifft/ anerwogen die Præsumptio juris. oder rechtliche Muthmaßung/ für einen jeden Beamten streitet/ daß er seiner Herrschaft redlich und aufrichtig diene. arg. l. 2. C. de offic. civil. jud. l. 18. C. de probat. l. 6. C. de dolo. & cap. illud. in f. verb. qui officium suum fideliter &c. X. de præsumpt. Add. Mascard. de probat. concl. 1132. num. 2. & Myler ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 10. §. 2. auch in seinem ihm anvertrauten Amt/ Ehen und Verrichtung hurtig/ fleißig und unverdrossen seye. per l. cum de indebito 25. §. 1. ff. de probat. Add. Gomez. tom. 2. var. resol. c. 3. num. 22. in f. Wesenb. ad tit. ff. de probat. num. 15. & Finckelthuf. observ. Pract. 89. num. 14. & obf. 115. num. 5. & 12. und demselben wol vorsehe; v. Gravetta. conf. 240. num. 3. & Tiber. Decian. conf. 2. num. 213. Vol. 1. zumalen/ wann er mit Pflichten belegt ist; v. Surd. conf. 12. num. 15. & Gratian. Discept. For. 970. num. 20. Es wäre dann/ daß man de culpa levissima. zugleich aber auch von einem solchen Casu. der gemeinlich ohne vorhergehende Schuld nicht zu geschehen pfleget/ reden wolte: massen in solchem Fall ein Diener oder Verwalter seinen Fleiß beybringen müste. per l. 11. ff. de probat. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. c. 19. §. 7. & omnino Carpzov. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 26. def. 18. & 19.

**Ad eundem §. verb. Zugeschweigen daß durch:
Item/ in seinen eigenen Nutzen wendet.**

Es wird aber der Herrschaft nicht allein durch Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit/ sondern auch durch Untreu des Bedienten und der Beamten/ in dero Güter Schaden zugefüget/ wann sie nemlich ihrer Herren Geld oder Frucht in ihren eigenen Nutzen verwenden/ in welchem Fall sie nicht anders als Dieb anzusehen sind/ angesehen solche fürsehlige Zugriffe und betrügliche Abnahmen wider dero Herren Willen und Willen geschehen. v. §. 1. J. de obl. ex delict. & l. 1. §. ult. & l. 33. ff. de furt. junct.

l. 55. §. 1. ff. de admin. tut. & l. 2. §. 1. ff. de tutel. & rat. distrah. Add. Wesenb. ad tit. de Leg. Jul. pecul. num. 9. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. num. 125. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 13. num. pen. Coler. p. 1. dec. 207. num. 1. & Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 3. & 4. & in Pr. Crim. qu. 85. num. 5. welcher Diebstahl/ so er von Beamten begangen worden/ Crimen Peculatus, oder Residui, genennet wird/ v. c. t. ff. ad L. Jul. peculat. ibique DD. Dann obwolten die Kayserliche Rechte einen Unterschied unter dem Crimine Peculatus, und Residui machen/ und peculatum denenjenigen/ welche außser Amts gemeine Gelder veruntreuen/ hingegen das Crimen Residui diesen zuschreiben/ welche solches in ihrer Verwaltung thun/ v. §. 9. & pen. ibique DD. Inst. de publ. judic. so wird doch an diesem Unterschied nicht viel gelegen seyn/ anerwogen heut zu Tag beederley Verbrechen gleiche Bestrafung hat/ v. Jacob. Doppler in seinem getreuen Rechnungs-Beamten/ part. 3. cap. 17. num. 3. **Ob aber solche Beamte gleich andern Dieben mit dem Strang abzustrafen?** Darinnen sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung/ angemerket etliche dafür halten/ daß in diesem Fall eine willführliche vielmehr als die Todes-Straff Platz finde/ per l. 55. §. 1. verf. sed tutor. ff. de admin. tut. & l. 9. C. de erog. milit. annon. entweder darum/ weil es nicht sowol das Ansehen hat/ ob würden von solchen Bedienten ihre Herren bestohlen/ als daß sie vielmehr wider ihre Pflicht handelten/ und das Geld/ wozu es verordnet/ nicht dahin verwenden thäten. arg. d. l. 55. §. 1. & l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Oder daß die Dienst-Verwaltung die Straffe zu lindern pfleget/ per l. 6. ff. de publican. & vedigal. add. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 32. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 23. §. 23. num. 56. zumalen da solche Bediente gemeinlich solche Gelder und andere Einkünften auf ihre Befahr in Empfang nehmen/ indem sie bey dem Antritt ihrer Bedienung Vorstand stellen/ und Bürgen setzen müssen/ wie solches hin und wieder üblich/ v. l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Wozu ferner kommet/ daß sie nicht solche Dinge/ so die Herrschaft in Besitz oder Verwahrung hat/ sondern diejenige/ so ihnen unter Händen gegeben/ angreiffen/ und zu ihrem Besten verwenden; Nun aber ist bekant/ daß derjenige/ welcher eigenthätiger Weis aus eines andern Gewahrsam etwas stichlet/ viel ein größeres Verbrechen/ wegen des daraus entstehenden und öffentlich an Tag kommenden Uergernuß/ als dieser/ begehet/ der dasjenige/ was er bey sich hat/ heimlich gebrauchet/ und in seinen Nutzen wendet/ vid. Carpzov. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 8. & 9. zugeschwigen/ daß sich die Herrschaft solches selbst zumuthen hat/ daß sie sich nicht besser in Annehmung eines Bedienten vorsehen/ per l. 19. pr. ff. de R. J. Und diese Meinung pfleget in Sächsischen Gerichten beobachtet zu werden/ gleichwie solches bezeuget Virgil. Pingiz. qu. Sax. 47. Matth. Coler. p. 1. dec. 207. num. 3. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 35. & Carpzov. p. 4. cap. 41. def. 1. Andere hingegen sind der Meinung/ daß eine solche Untreu viel härter als ein anderer Diebstahl zu bestraffen seye: gestalten hier zwey Verbrechen/ als der Diebstahl und der Meinend zusammen kämen/ und da man sich vor andern Dieben noch etlicher massen hüten und vorsehen könnte/ müste man solchen untreuen Dienern alles vertrauen/ da man ihnen doch nicht in das Herz sehen möchte. v. l. 8. C. de Episc. & Cler. Ueber dis/ so würde bey so gelinder Straff solche Untreu gar zu sehr Ueberhand nehmen/ so/ daß manche Diener es sicher und ungeschueet in den Tag hinein wagen/ und ihre Herrschaft auf allen Seiten hintergehen und betriegen dörfen; Und diese letztere Meinung heget Anton. Perez. ad

Add. Carpzov. sehen / man sie des Acker-Bau nicht abjubalir. ibique DD. b. 11. Wie en haben/ daß Acker-Bau bedung nicht gestores, C. quz 5. n. 22. Me- 5. L. 2. qu. 30. Instrumenta, unge / als zum Eggen u. Zolla k. disceptat. de l. lib. 92. c. 6. deren sie theils n bürgerlichen Baus Noth- len zu genießen an davon gele- ad was wir an m/ in wie weit t haben. Ab- Bauern/ so lei- nur mit ihren id Schirm ge- hirm. Geld be- at. cap. 6. n. 27. Edln/ Regen- sehen werden ut & ultimo & cap. 2. n. 40.

gielet wird/ wo id) seinen Ur- rung dieses zu on dem Wort es Gut heisset. ses nicht allein hmsten Reich- das erste Geld/ n/ mit Bildern nd anderer det- ssonderlich Ser- e Münzen soll Lib. 18. cap. 3. rt. de Re mone-

dicke unver-

it aber der Be- r allen anderen ind Acker-Bau em Zweifel ge- be Erfahrung; gehöret/ wann iter ihrer Herr- gebühret/ pflü- arch dieselbige / scobar de ratio- von denen selbst und einern den/ bis durch all- große

tit. C. d. J. Eisc. num. 18. & ad tit. de his, qui ex publ. rat. mut. pec. accep. num. 5. in f. Henric. Pet. Haberkorn. Decif. 50. qu. 50. & Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex del. num. 15. & seqq. ibique citati DD. Davon wir auch bereits im 12. Cap. des ersten Buchs etwas gemeldet: Dahero verschiedene Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs in gewisser Maas die Lebens-Straff auf solche Diebstähle gesetzt haben / deren Satzungen und Constitutiones weitläufftig angeführet werden von Jacobo Döpplern in seinem getreuen Rechnungs-Beamten / part. 3. c. 21. num. 33. & seqq.

Ad eund. §. verb. Ihrer Herrschafft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet. 1c.

Es ist zwar in denen Kayserlichen Rechten denen Bedienten / unbewegliche Güter an sich zu kauffen / Häuser zu bauen / oder Schenkungen anzunehmen allerdings verbotten gewesen / wie zu sehen aus dem l. un. C. de Contract. jud. wie nicht weniger aus demjenigen / was im ersten Buch bereits hiervon beygebracht worden ist / an welcher Stelle wir auch die Ursach dieses Rechtes angedeutet haben. Es gibt aber die tägliche Erfahrung / daß solches heut zu Tag nicht mehr also gehalten wird / wie bezeuget Christina. Dec. Belg. 88. num. 3. Speidel. spec. Jur. voc. Amt. Mann / aliique plures: welches denen Amt-Leuten zwar wol zu gönnen ist / wann sie nur das Geld mit Ehren darzu haben / und solches nicht entweder ihrer Herrschafft unterschlagen / und zu dem Ende deroeselben die Früchte abtragen / oder wol gar ihre Aecker / Felder und Wiesen selbst mit Unrecht an sich bringen; welches für eine grosse Untreue zu halten wäre; worbey sich aber ein solcher Beamter (wann er sich ja von unbeweglichen Gütern etwas anschaffen will) wol vorzusehen hat / daß er nicht gar zu viel prächtige Stücke auf einmal zusammen kauffe: gestalten er hiedurch bey seinem Herrn leichtlich einige Mißgunst und Muthmassung erwecken könnte / daß es damit nicht recht hergehe / vornemlich wann er bey Antrittung seines Amtes nichts im Vermögen gehabt / und in währenddem Amt sich solche Güter erst anschaffet / über diß auch alle seine Schulden bezahlet / sich und die Seinigen herzlich heraus kleidet / und im Essen und Trincken auf bester tractiren läset / da doch seine jährliche Befoldung und andere ordentliche Zugänge sich nicht so weit erstrecken. vid. Cruf. tr. de indic. lib. 3. cap. 4. n. 1.

Ad §. 6. Mit Wahrung eines erklecklichen Lohns.

Was hier von dem erklecklichen Lohn gesagt worden / verhält sich in der Warheit nicht anders: massen dieses das allerbeste Mittel ist / wodurch ein Haus-Batter sein Gefind; und ein Herr seine Diener und Beamte / von Faulheit und Nachlässigkeit: Item vom Betrug / Diebstahl und Vervorthaltung abhalten kan: arg. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. & L. 1. ibique gl. C. de assessor. Add. Anton. Wilhelm. de Freudenberg. de Rescript. moral. concl. 67. num. 66. Christoph. Befold. de Consiliat. cap. 11. num. 28. & Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 10. in f. Da sich hingegen in Unterlassung dessen eine Herrschafft nicht allein hart versündigt / und verursacht / daß viel Seuffter wider sie ausgestossen werden / welche sodann deroeselben allen Unsegen auf den Hals ziehen. Anton. Winther. tr. de off. assell. p. 1. c. 8. num. 8. Reinking. in der Biblischen Policie. lib. 2. axiom. 93. & Fritsch. de peccat. Princip. concl. 42. sondern auch vorgedachter massen aus seinem Gefind und Dienern Diebe machet / nach dem bekannten Verß:

Furari famulos Dominus compellit avarus.

Dem Diener lasse man begnügten Sold auszahlen /

So muß er redlich seyn / und tracheet nicht nach stehlen.

Oder doch zum wenigsten ihnen Anlaß gibt / daß sie absdanken / und bey andern Diensten nehmen müssen / da dann gemeinlich an statt derer guten / böse und Gewissenlose Diener angenommen werden. Gleichwie nun ein Haus-Batter oder Herr seinem Gefind oder Dienern einen erklecklichen Lohn oder Befoldung reichen zu lassen / schuldig ist: also muß derselbige gleichfalls dieses meiden / daß er sonder Ursach an ihrem Lohn oder Befoldung nichts abbreche / vornemlich wann solche Befoldung (wie gemeinlich zu geschehen pfleget) Contracts-weise unter ihnen abgeredet worden / welches demnach die Herrschafft dermassen verbündlich machet / daß dieselbige nicht ohne neuen Vergleich und solcher Gestalt ohne Wissen und Willen der Bedienten / mit gutem Gewissen davon abtreten mag / per l. 5. C. de O. & A. §. f. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Und wo dieses beschiehet / eben diejenige Beschwerne / davon hieroben gedacht worden / hiervon zu gewarten hat. v. Reinking. d. R. S. & E. lib. 2. cl. 2. c. 12. n. 23. & Döppler. in cit. tr. p. 3. c. 20. n. 40. & seqq.

Ad §. 7. ejusd. cap. verl. Durch Beschrenung und Bezauberung.

Von denen bösen und schädlichen Leuthen / welche mit Hülffe des Teuffels / mit dem sie entweder eine offenbare oder heimliche Verständniß haben / so wol dem Menschen als Vieh / ja wol gar denen leblosen Sachen / als denen Früchten auf dem Feld / durch Beschwören oder Beschreyen; Item Wetter-machen / Schaden zufügen / und wie dieselbe an Leib oder Leben zu bestraffen / haben wir bereits im ersten Buch dieser Anmerkungen gehandelt. Und können über diß noch gelesen werden / die Commentatores ad art. 109. P. H. O. Item ad l. 9. ff. de extraord. crim. & t. r. C. de malef. & mathem. Ferners Paul. Chirland. Tr. de sortileg. Nicol. Remig. Tr. de Dæmonolat. Joh. Bodin. Tr. de Dæmonom. Martin. Delrio. Disquis. magic. Joh. Georg. Godelmann. de Magis Venef. & Lamiis. Otto Melinder. præcip. quæst. criminal. adv. sagas Process. Damhoud. pr. crim. cap. 61. n. 80. & seqq. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 302. & mult. seqq. Benedict. Carpeov. pr. crim. p. 1. qu. 48. per tot. und noch andere mehr.

Ad eund. §. verb. So wird auch zu theilen 1c.

Daß der verderbliche Krieg alle Nahrung hemmet / geschiehet nicht allein daher / daß der Feind alles verwüestet und verheeret / sondern auch / daß sogar diejenige / welche das Land und deren Inwohner defendiren solten / vielmehr selbiges unbarmerzig aussaugen / und alles plündern / welches eine unverantwortliche Sache ist / als wodurch verursacht wird / daß bey ihrer Untunfft jeder man lieber das Seinige verlassen / als sich solcher Gefahr unterwerffen will; welches dann gemeinlich die Bauers- und Aekers-Leute vor anderen betrifft / als bey denen man das Dach und Fach so weit ausjudöhnen weiß / daß hienunter der arme Bauers-Mann fast alles das Seinige hergeben muß. Beswegen sich dann nicht zu verwundern / warum der Acker- und Feld-Bau nachgehends so sehr ins stecken gerathet / so / daß hernachmals auch andere deswegen Mangel leiden müssen. Welches eben auch die Ursach ist / warum in unserem Krieg so wenig ausgerichtet wird /

wird / anerkun-
nige Glück
welche die
nen Schrip-
men haben
1. cap. 5. U-
usflaget ad C-
der betrang
Soldaten u-
ren seyn soll-
te aber leyde
geführt.
Convent zu
haben / daß n-
ten / daß si-
mung / son-
Verheerun-
diejem des
chet / von re-
lib. 3. pr. M-
ran, ut in

Von C

§. 7. Vor Be-
der 1c. m
Zug ve
starken
drettern
ret wer
auf unte
dar der
Erbaltu
Mauren

D

sichtigkeit;
unwiederbr-
demselben fi-
x. mit guter
Vergabun-
für denen
seben; gef-
fremde Felt
auch sich m-
hierdurch;
Früchte zu
so er derglei-
dung wol
rechtigkeit e-
allem zum
sehe.

§. 2.
rerley We-
Zaun; 2)
digen Ha-
Mauren.
wissen / da

wird / anerwogen es unmöglich / seyn kan / daß dieje-
nige Glück haben / und ihre Feinde besiegen sollen /
welche die Thränen und Seufzer der Armen als ei-
nen Scherpfenning auf den Weg mit sich genom-
men haben / also redet Camerarius in horis subciij. cenc.
1. cap. 5. Und hieher gehöret insonderheit / was Limna-
us klaget ad Capitulat. Ferdin. III. art. 12. verb. Rettung
der betragten Städte etc. nemlich daß zwar unsere
Soldaten unserer Güter Beschützer und nicht Zer-
ren seyn sollen. per l. 12. C. de postlim. revers. Es hät-
te aber leyder! bey uns die Praxis das Widerspiel ein-
geführt. Worüber sich auch die Chur-Fürsten auf dem
Convent zu Regensburg de anno 1630. d. 16. Julii beklaget
haben / daß nemlich die Soldaten nicht glauben wol-
ten / daß sie zu des Reichs Defension und Beschir-
mung / sondern vielmehr zu dessen Devastation und
Verheerung bestellet wären: Weit anders hat es vor
diesem des Kayfers Justiniani General Belisarius gemach-
et / von welchem L. Aretinus de bello contra Gothos,
lib. 3. pr. Also schreibet: Rusticorum tantam habuit cura-
tam, ut in ducendo exercitu neminem eorum violari,

nemini inferri damna pateretur, ne poma quidem in arbo-
ribus pendentia milites sic attingere audebant: Hac illi se-
curitate disciplinae consequbatur, ut castra ejus abundan-
tiora essent, quam ullum in urbe forum; Ita libera & secura
erat rerum venalium Importatio. Das ist: Des Bau-
ers, Volcks hat er sich dergestalt angenommen, daß
er auf dem Marche Keinen beleidigen / oder jemand
einen Schaden zufügen ließe / massen seine Solda-
ten nicht einmal die Aepfel an denen Bäumen an-
rühren durfften; durch welche Kriegs-Disciplin er
dieses erlangte / daß in seinem Lager ein größerer
Vorrath / als auf dem Markt in der Stadt an-
zutreffen war; so sicher und frey kunt man da Kauf-
en und verkauffen. Eben dieses hat auch von dem
König Totila, welcher wider diesen Belisarius in Italia Krieg
führte / Procopius geschrieben / in lib. 3. de bello Goth.
So gibt auch Hypolic. de collib. in suo Principe, denen
Türcken dieses Lob / daß sie dem Bauer und Ackersmann
kein Leid zufügten / welches alles unsere Soldaten sich soll-
ten zu einem Beyspiel dienen lassen.

Das III. Capitel.

Von Gehägen / Zäunen und Versicherungen um das Feld und die
Gärten.

Inhalt.

§. 1. Vor Bestellung der Aecker / muß der Haus-Vatter die Fel-
der etc. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigem
Zeug versehen. §. 2. Inmassen die Aecker etc. a) mit einem
starcken Zaun auf unterschiedliche Weise; §. 3. b) mit
brettern Wänden / c) mit einem lebendigen Haag bewah-
ret werden können. §. 4. Der lebendige Haag aber wird
auf unterschiedliche Art gemacht. §. 5. Insemein aber
hat der Haus-Vatter hier so wol auf die Zeit / als auf die
Erhaltung zu sehen. §. 6. Hier wird auch was von den
Mauern angehängt.

§. 1.



vor aber der Haus-Vatter seinen Acker
und Feld-Bau wirklich bestellet; muß er
sich fleißig und sorgfältig mit allen darzu
gehörigen Nothwendigkeiten versehen:
Damit er sich nicht im Fall Unterlassens/
theils durch seine Sicherheit und Unvor-
sichtigkeit; theils durch seine Nach- und Fahrlässigkeit in
unwiederbringlichen Schaden setze: Zu welchem Ende
demselben ferner zu rathen / 1) daß er seine Felder / Gärten
etc. mit guten Hecken und Zäunen / auch unterweilen mit
Bergabung der Wege bewahre / damit selbige so wol
für denen wilden Thieren / als auch bösen Leuten sicher
seyen; gestalten diese bisweilen sich nicht entblößen / durch
fremde Felder / Aecker / Wiesen und Gärten etc. zu gehen/
auch sich mit Reiten oder Fahren einen Weg zu machen / und
hierdurch zum grossen Nachtheil des Haus-Vatters die
Früchte zu verderben / welcher auch gestalten Dingen/
so er dergleichen Leute betreten würde / sie durch Pfän-
dung wol abereiben / und hierdurch sein Recht und Ge-
rechtigkeit erhalten mag. Und dann 2) daß er sich mit
allem zum Acker-Bau gehörigen nothwendigen Zeug ver-
sehe.

§. 2. Es kan aber ein Acker oder Garten etc. auf vie-
terley Weise verwahret werden: 1. mit einem starcken
Zaun; 2) mit bretternen Wänden; 3) mit einem leben-
digen Haag; und 4) sonderlich in Gärten mit einer
Mauern. Was demnach die erste Art belanget / ist zu
wissen / daß ein Zaun auf unterschiedliche Weise von vie-

len gemacht werde; massen etliche solche Zaun von Pölen
machen / welche sie nach der Länge / drey / vier oder mehr
übereinander / in sonderliche Stiele / die zu dem End in
die Erden gefeset oder eingegraben werden / einzumachen
pflegen. Da hingegen andere starcke eichene oder sichte-
ne Stiele / die zwölf Schuh lang sind / und gut Holz haben/
in die Erde setzen / und darin zwey oder drey Riegel-Höl-
zer in die Länge machen / darnach aber Bretter mit Brett-
Nägeln / oder kurze Pölen mit hölzernen Nägeln / daran
nageln / und solcher gestalt ihre Felder und Gärten ver-
wahren. Hinwieder gibt es abermalen andere / welche
lange eichene Stacketen (welche man auch in den jungen
noch wachsenden Holzstätten nicht schlagen / sondern in de-
nen alten Wäldern und an solchen Plätzen / wo dieses Holz
ohne dem vergeblich ersticken und verderben würde / erhe-
ben soll) nach der Ordnung nebeneinander hinsetzen / nach-
dem sie selbige vorher ins Feuer geleet / und unten ein we-
nig anbrennen lassen: Damit sie so weit schwarz werden/
als sie unten in die Erde zu stehen kommen; da sie selbige in-
zwischen oben spitzig machen / und mit zähen Weiden so feste
beflechten / daß man sie nicht wieder ausziehen kan; ders-
gleichen Zaun wol über 30. oder 40. Jahr stehet / und sehr
nützlich ist: Dann wann gleich unten das verbrannte in
der Erden verfaulet / so kan doch das verfaulte wieder ab-
gehauen / und also das übrige nacheinander wie vorhin ges-
setet werden / so / daß man sich mit einem solchen Zaun
noch lange behelfen kan. Wo man ihn so dauerhaft zu
machen kein Belieben trägt / so nimmet man nur dünne
Zaun-Stacketen / die man unten so nahe aneinander setzet/
daß kein Haus-Gestüß durch kan. Die schwarzen Spitzen
mag man auch oben mit Dornen überlegen.

§. 3. Die andere Art betreffend / ist selbige ganz ge-
mein / und wol jederman bekannt / massen bey derselben
nichts anders als dieses zu thun / daß man erstehe Bäume
kauffe / die von ungefehr 24. Schuh lang sind / und ihm
seines Befallens Bretter / dicke oder dünne / wie man will/
daraus schneiden lasse: Und wann ein Bret 24. Schuh
lang ist / so gibt es wol drey Länge / daß man Zaune dar-
aus machen kan. Die dritte Art ist schön / und hat ihren
feinon

it avarus.
Sold aus
cheet nicht

daß sie ab-
müssen / da
id Gewissen
wie nun ein
Dienern ei-
en zu lassen/
eses meiden/
ldung nicht
ng (wie ge-
eise unter ih-
Herzschafft
je nicht ohne
Wissen und
darvon ab-
ib. mod. toll.
schicket / eben
acht worden/
& E. lib. 2.
20. n. 40. &

eschrenung

a / welche mit
er eine offen-
sol dem Mens-
achen / als de-
ren oder Be-
zufügen / und
haben wir bes-
handelt. Und
ommentatores
raord. crim. &
hirland. Tr. de
r. Joh. Bodin.
L magic. Joh.
nais. Otto Me-
process. Dam-
pr. ad §. 5. J. de
pzo. pr. crim.

utweilen etc.

g hemmet / ges-
id alles verwo-
diejenige / wel-
dären selten /
n / und alles
Sache ist / als
Ankunft jeder-
solcher Gefahr
h die Bauers-
ey denen man
weiß / daß hier-
s Eimige her-
u verwundern/
ends so sehr ins
ch andere des-
en auch die Ur-
ig ausgerichtet
wird /



feinen Nutzen; wiewol auch dieses dabey / daß sie einen grossen Raum wegnimmt / und wann / wie es anderst nicht seyn kan / des lebendigen Gehägs Wurzeln weit eingreifen und unter der Erde fortgehen / so müssen die anstehende Früchte auf dem Feld dessen entgelten. Und wird ein solcher lebendiger Zaun durch böser und neidischer Leut Hände verwüestet und veröfthet? so gehöret besondere Mühe / Zeit und Gedult darzu / bis man die Versicherung wiederum aufbringe. Doch wird diese Versicherung von vielen auf unterschiedliche Weise gemacht: gestalten ihrer viel einen lebendigen Haag von Eichen- oder Weiden Pfälen / und Bircken / Erlen- oder Weiden-Keisig machen / und dieselbige wol ineinander flechten; da hergegen andere Gräben machen / und kleine Stöcklein von Weiden abgehauen unter die Quer auf die Erden legen / doch also / daß die zwey Ende von beeden Seiten hervorreichen / und von der Erden frey seyen: darnach schütten sie die Erde oben darauf / damit es Wurzeln bekomme / und auf die Seiten auswache; welches demnach auf einer Seiten einen Graben / auf der andern aber / da man die Erde nach der Läng auf die Weiden geworffen hat / ein Gesträuch / und solchemnach einen immerwährenden Zaun gibt. Im Gegentheile machen andere ein Gräblein um das Feld / und säen Schlee-Kern darein / damit nachgehends Schlee-Dorn aufwachsen / womit ebenfalls ein allezeit dauerhafter Zaun erzogen und erhalten wird. Etliche hinwiederum flechten grosse dicke Zäune mit langen Weiden / Bircken / Fichten oder Hasel-Ruthen / und zwar so dick und dichte / daß man kaum dardurch sehen kan. Etliche machen wild Aepfel- oder Birn-Hecken: Andere Rosen- oder Quitten-Hecken und dergleichen / wann es der Mühe werth / und das Feld nahe an den Wohnungen ist / dann auffser diesem würde man die Hecke nicht lang unbesucht und in gutem Stande lassen / welches alles der

Willkühr und der Klugheit eines Haus-Vatters übergeben wird.

§. 4. Insgemein pfleget man einen guten lebendigen Haag von Hagdörnern zu setzen / worbey es auch möglich / daß man Küsten-Bäum und wilde Kirschen darunter nehme: damit man den Haag nicht allein besser ineinander flechten und stärker machen / sondern auch das Holz / wann dasselbige in die Höhe gewachsen / zu Pfälen / Stütz-Strangen / Wagen-Gezeug und anderen Sachen / gebrauchen könne. **Bey welchem Haag** dieses für rathsammer erachtet wird / daß man die Bäume / wann sie schon ziemlich groß / vielmehr im Wald ausgrabe / und in den Haag setze / als daß man sie vom Saamen säe oder pflanze: der Hage-Dorn aber selbst soll ungefehr eines Fingers dick und eines Schuhs lang / oberhalb der Wurzel und Erde abgehauen werden.

§. 5. Es soll aber ein Haus-Vatter bey Pflanzung der Hecken / oder eines lebendigen Zauns über alles voriges noch zwey Stück nicht vergessen: 1.) Die Zeit / wann dergleichen zu pflanzen; und dann 2.) wie dieselbige zu erhalten. Die Zeit betreffend / ist dieselbige nicht einerley / sondern nach Beschaffenheit des Haags unterschiedlich / insgemein zwar soll man einen Haag im October / und wann das Mond-Licht voll eintritt / zeugen; Hingegen hat solche Regul gar oft ihren Abfall; massen an den Küsten- oder Ulmen-Bäumen zu sehen / welche im Monat Martio / wann der Küst-Baum gelb zu werden anfähet / müssen gesetzt werden; Item in einen von Kernen gepflanzten Haagen müssen die Kern gemeinlich 8. Tag vor Ostern im Voll-Mond eingesät werden; und dann endlich im Weiden-Gehäge / welches im Martio / und zwar ebenfalls im Voll-Mond gesetzt werden muß. Die **Erhaltung des Haags** bestehet absonderlich hierinnen / daß der

Haus-Vat
beschneiden
im Vollmo
Julio, und d
nur daß der
im Krebs m
se. Wagt
die Wurzel
nen Wurz
hacket wer d
Haag nicht
Erde zu tro
Mist im O
Orts zuläss
herführen:
ter dem Ho
Gräblein ge
feit abgewi
mit Seken
Weis abge
Jahren sch
ter keines a

§. 6.

versichern
Felder biß
Landmann
auf ein klei
man sie nie
man Zäune
zu steigen le
entziehen si
daran steh
und Garten
je gerader si
führet sind.
wachsen kö
bung dessen
man die Ze
se Lehre in
Daß der Z
dem gemeit
zu hoch steig
und die Au

J

Was e
nen
hab
dem JCro
gende We
sepem ad
minum ne
verò domu
hem foder
tum spatia
At verò ole
to, ceter
einen Zau
weiter hi
standen;
über 300
Graben e
so tieff m

Haus-Vatter denselben fleißig / und zu gewöhnlicher Zeit beschneiden lasse / welches des Jahrs drey mal / jederzeit im Vollmond / als erstlich im Februario, vors andere im Julio, und dann vors dritte im October geschehen solle; nur daß der Haus-Vatter dieses observire / daß er weder im Krebs noch im Scorpion in keinen Hecken arbeiten lasse. Wann aber der Haag beschnitten / alsdann muß um die Wurkeln die Erde samt dem Gras / welches sonst den Wurkeln die Nahrung entziehet / ein wenig aufgehacket werden / damit das Gras verderbe; sollte aber der Haag nicht bald wachsen / oder fort schiessen / so / daß die Erde zu trocken wäre / könnte man ein wenig mit dem Mist im October helfen; oder / so es die Gelegenheit des Orts zulasset / ein Wasser, Gräblein neben dem Haag herführen: Gleichwie im Gegentheil / wann vielleicht unter dem Haag die Erde zu naß / neben dem Haag ein Gräblein gemacht / und dadurch die Nässe und Feuchtigkeit abgewiesen werden kan. Wann demnach die Hecke mit Sehen / Schneiden / Graben / Düngen ꝛ. auf solche Weis abgewartet wird / kan dieselbige binnen 3. oder 4. Jahren schon so groß auswachsen / daß der Haus-Vatter keines andern Zaunes mehr bedürftig ist.

§. 6. Das beste Mittel die Felder und Gärten zu versichern / wäre wol eine gute Mauer; allein weil die Felder bisweilen größer sind / als das Vermögen eines Landmanns ist / und einer fast so viel Stein und Kalk als auf ein kleines Städtlein wenden müste / über das / wann man sie niederträchtig aufführet / den Zweck / weswegen man Zaune macht / nicht / erreicht / in dem jeder darüber zu steigen leicht vermag. Bauet man sie aber hoch / so entziehen sie / ausser denen grossen Unkosten / denen nach daran stehenden Bäumen oder andern Feld- Früchten und Garten-Gewächsen die Sonne um so viel mehr weg / je gerader sie der Sonnen oder dem Mittag entgegen geführt sind. Was bey solcher Beschaffenheit gutes aufwachsen könne / das versteht sich ohne dem. In Ansehung dessen muß auch bey denen übrigen Arten / womit man die Felder und Gärten zu versichern belieben kan / dieselbe Lehre in Acht genommen und dahin gesehen werden: Daß der Zaun nicht zu nieder werde: Sonst will / nach dem gemeinen Sprichwort / jeder darüber springen / noch zu hoch steigen / sonst werden die Unkosten auch zu hoch / und die Aufwachs der Früchte zu klein werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput III. ejusque.

§. 1.

Wen es / nach denen Kayserlichen Rechten / mit denen Zaunen und Gehägen für eine Beschaffenheit habe / und wie dieselbige zusehen / solches wird von dem JCo Cajo aus des weisen Solonis Befehlen auf folgende Weise bemercket in l. f. ff. finium regund. si quis sepem ad alienum praedium fixerit, infoderitque terminum ne excedito, si maceriam, pedem relinquito, si vero domum, pedes duos: Si sepulchrum autem serobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem: At vero oleam aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato, ceteras arbores ad pedes quinque: Das ist: Wer einen Zaun auf eine Gränze setzet / der soll ihn nicht weiter hinaus- oder hineinsetzen / als er zuvor gestanden; Wer eine Mauer aufführet / der soll über zween Schuh nicht darzu brauchen; wer einen Graben oder sonst eine Grube machet / der mag sie so tief machen / als er will; wer einen Brunnen

machet / der mag einen Schritt darzu nehmen; wer einen Oel- oder Feigen-Baum setzet / der soll ihn neun Schuh von seines Nachbarn Grund und Boden setzen; in Scrittigkeiten aber wegen Gränzen / soll man einem über fünf Schuh nicht weichen. Wiewol aber dasjenige / was von denen fünf Schuhen gesaget ist / so wol in des Solonis, als auch in dem zwölf- fachen Gesetz enthalten. v. Struv. exerc. ad r. 14. th. 57. 10 wird doch dieser Raum heut zu Tag nicht mehr so genau beobachtet / sondern es kan selbiger auch entweder größer oder kleiner seyn. vid. l. quinque pedum. C. fin. reg. ibique Jacob. Gotofr. in Cod. Theodol. nec non Dionyl. Gotofr. in Cod. Julian. lit. B. C. & seq. Jung. Andr. Alciat. Wisenbach. & Franzk. de quinque ped. praescript. Wie dann in diesem Stück so wol als mit Sehung der Zaune und Gehäge / für allen Dingen auf das alte Herkommen und sonderbare Gebrauch eines jeden Orts zu sehen ist: Und dahin zwecket / (was vornemlich die Zaune und Gehäge betrifft) die Chur-Bayr. Forst-Ordnung art. 58 ab / woselbst also zu lesen: Die Gehägen und Zaun-Gräben sollen nicht erweitert / sondern bey der alten Zaun-Statt verbleiben; mit welchen auch die Franckfurtische Reformation übereinstimmt / in welcher wegen Sehung derer Hecken und Zaune folgende Maß vorgeschrieben: part. 9. tit. 4. §. mit Sezung cum seqq. Mit Sezung derer Hecken / welche zu einem lebendigen und beständigen Frieden werden zugerecht / soll es also gehalten werden; daß dieselben / weil sie mit der Zeit sich erweitern / anderthalb Viertel einer Ruthen / von denen Steinen oder Furchen / und doch keine Dämme darinn (wie auch die seyn) gesetzet werden sollen: So soll die Höhe solcher Hecken / wann sie gebunden / über anderthalb Viertel einer Ruthen nicht reichen. Und solche Sezung der lebendigen Hecken soll allein auf nächst-gemeindte Maß an Aeckern und Wiesen / aber in denen Kraut-Aeckern und Wein-Gärten gar nicht gestattet werden. Wolte dann einer einen Stachel-Zaun / so durchsichtig / machen / der soll ein Viertel einer Ruthen von denen Steinen oder Furchen damit weichen. Und / so er denselben mit Wellen decken will / sollen dieselben nach der Länge eine Welle nach der andern geschlagen werden. So aber jemand einen Eder-Zaun (das ist mit Borten oder Dielen) machen wollte / der soll damit anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen auf sich von denen Steinen oder Furchen zurück weichen. Zu solchen Ver- Zäunungen / wie auch die (doch dieser Ordnung gemäss) geschehen / sollen die Benachbarten demjenigen / so sie machen will / zu helfen nicht schuldig seyn: Unangesehen / daß dieselben ihnen / der Befriedung halber / zum Theil mit zu gutem Kommen. Es wäre dann ihr guter Will. Alle oberzehlte Ordnungen / von Sezung der Hecken und Zaunen sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden. Dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jeder innerhalb seiner Stein / Hecken und Zaune machen / und das seine zum besten er kan befriedigen. Bis hieher die Franckfurtische Reformation. Gleichwie nun die von langen Zeiten entweder hergebracht / oder in denen Land-Rechten und Statuten vorgeschriebene Maß derer Zaun und Gehäge halber von einem jeden vorbedeuter massen genau zu beobachten; Also muß derjenige / welcher diesem zuwider gelebet / nicht allein solche widerrechtlich gemachte Zaun und Gehäge wieder abthun / sondern er kan auch über diß von der Obrigkeit mit einer Straff angesehen werden: Wie zu sehen aus der vorange- zogenen



Batters übers

en lebendigen auch möglich / darunter neher ineinander Holz / wann Stütz-Stangen gebrauchen; / anwenden samer erach schon ziemlich den Haag seypfänge: der rgers dick und id Erde abge-

y Pflanzung alles voriges Zeit / wann dieselbige zu ernicht einerley / unterschiedlich / October / und Hingegen hat den Küstern nat Martio / sähet / müssen gepflanzten g vor Ostern in endlich im id zwar eben Die Erhalten / daß der Haus

zogenen Thur-Bair. Forst-Ord. art. 58. in verb. Im widrigen die Verbrecher / nebst Erstattung des hierzu abgeschlagenen Holzes / gestraffet werden. Item aus der Franckfurterischen Reformat. p. 9. tit. 5. §. 1. & 2. woselbst also verordnet: Wann sich jemand bedanken ließ / daß wider oberzehlte Ordnungen / Zecken oder Säun / so seinen Gütern beschwerlich und schädlich seyn oder werden möchten / gesetzt und gemacht wären: So soll er sich dessen gegen seinen Nachbarn vor dem Acker-Gerichte zu beklagen und also mit Recht dieselben abzutreiben (so ferne sich befindet / daß darmit die Ordnung überfahren) Macht haben. Doch da solche Zecken und Säune von neuen wären gesetzt und gemacht worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zu nahe ständen / und deswegen sie abtreiben wolte; so soll er solches im selben Jahr / darinn sie gesetzt und gemacht / oder zum längsten in denen nächstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verziehen noch warten / bis solche Zecken wolgerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermals mehr aus Neid und Mißgunst / als Nothdurfft geschieht) fürnehmen; dann da er solche vier Jahr ungetragt würde verfließen lassen / so soll er darnach d. s. Abtreibens halber weiter nicht gehöret werden. 2c.

Bei welcher Gelegenheit / da wir von denen Säunen geredet / dieses nicht vorbei zu gehen / daß von denselben das **Saun- oder Psal-Gericht** / in der Mark Brandenburg / Jurisdictio circumseptata, seinen Namen bekommen / welches in gewisse Gränzen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstreckt / außer diesen Gränzen aber nicht exerciret und geübt werden mag: Welchem hingegen das **Strassen-Gericht** entgegen gesetzt wird / so sich auf alle Dörfer eines Dorffs oder Fleckens / wo nemlich solches Herkommens / erstreckt; gleichwie die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder Anno 1611. d. 24. Octobris diesen Unterschied auf folgende Weise nachdrücklich angemercket: Und im Fall er gleich solcher Gerichte eines Sauns / über Rechts-verwerdte Zeit sich gebraucht / so wäre er doch daher derselben außer des Sauns / auf denen zu seinen und seiner Leut Höfen gehörigen Hüfen und Aeckern nicht befugt; sondern er und seine Leut sind schuldig / wann auf ihren Hüfen und Aeckern Schaden geschieht / und gepfändet würde die Pfand in eure Gerichte zu liefern / und durch dieselbe den Schaden zu beschridigen / und gebührlich schätzen zu lassen / v. R. w. vid. Joach. Scheppliz ad Consuetud. Brandeb. p. 3. tit. 8. n. 27. Daher dann derjenige / welcher nur das Saun-Gericht in einem Dorff hat / auf die Straffe keine Weiden setzen / oder Lein-Saamen (wie an etlichen Orten gebräuchlich) dahin streuen / sondern dessen allen von denjenigen / welchem das Straß-Gericht daselbst zustehet / verwehret werden kan: Es wäre dann / daß die Weiden schon vor langen Zeiten dahin gesetzt / und gegenseitigen Orts dasselbe nicht widersprochen worden; Gleichwie solches abermals aus obangeführten Juristen Facultät rechtlichen Gutachten / de anno 1605. d. 27. Septembr. zu sehen: In verb. Und weil Kläger am **Strassen Gerichte nichts hat** / als ist er nicht befugt auf die Straffe Weiden zu setzen / und derhalben sich dessen zu enthalten schuldig; Item de anno 1612. d. 1. Octobr. in verb. Dann obwolen die **Strassen-Gerichte** daselbst unftreutig / so sind doch dieses gar alte Weiden gewesen / deren sich die Unterthanen von vielen Jahren her geruhig gebraucht haben: Und

es sich also nicht gebähret selbige in ihrer possessione vel quasi eigenhätig zu turbiren und zu beunruhigen. Vid. Scheppliz. c. l. num. 28. & 29. Stryck. in ul. mod. 7. tit. de Jurisdic. §. 20. & in Disp. pecul. de Jurisdic. circumseptata, welche zu finden Vol. I. Disp. 22. nec non Koppen. Decif. 48.

Adeund. §. verb. Sie durch Pfändung wol abzutreiben. 2c.

Obgleich nach denen Rechten des Kayfers Justiniani niemanden eigenmächtig zu pfänden vergönnet war / als zusehen in l. 39. §. 1. cum l. seq. ff. ad L. Aquil. & l. 14. §. f. ff. de P. V. so wird doch heut zu Tag / fast an allen Orten des Römischen Reichs / gleichsam durch eine allgemeine Gewonheit ein anderes beobachtet / und also Krafft derselben / wann zum Beispiel ein Fuhrmann durch einen frembden Acker oder Wiesen fährt / und dadurch die Saat oder das Gras verderbet; Oder wann sonst jemand auf andere Weis einen frembden Acker / Wiesen oder Garten 2c. verweiset / freymüthig hineingeht / das Korn oder Gras nieder tritt / Frucht abnimmt und davon trägt; oder auch auf eines andern Acker oder Wiesen ackert und mähet / oder sein Vieh darauf treibet / oder sonst was anders sich unternimmt / dadurch dem Herrn desselben Ackers / Wiesen oder Gartens Schaden zugefüget wird / erlaubt / die Pferd auszuspannen / Hauer / Hacken / Messer 2c. oder was derjenige / so sich dieses unternimmt / bei sich hat / abzunehmen / und also denselbigen hiermit so lange zu pfänden / bis der verursachte Schaden wieder ersetzt worden: also bezeuget / Joh. Koppen. decif. 41. num. 11. & seq. Matth. Coler. p. 1. dec. 136. n. 1. Richter. p. 1. dec. 5. num. 3. Joach. Scheppliz. ad Consuetud. Brandeb. p. 4. tit. 21. und noch andere mehr: Und dieses war nicht unbillig / anerkennen / niemand von der Land-Strassen aufsetzen / und auf die daran ligende Felder fahren / sondern vielmehr in der öffentlichen Herz- und Land-Strassen bleiben solle. Oettinger. de Jure Limit. Lib. 1. c. 9. num. 6. Weßwegen dann die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter um einen freyen Pass gebetten / ausdrücklich versprochen / daß sie weder in die Aecker noch in die Wein-Berge weichen / sondern allein in der Land-Strasse bleiben wollen / bis sie durch die Gränze kämen. v. Numer. 21. v. 22. Deut. 2. n. 25. Zu dem auch es allzuhart schiene / wann wegen eines von andern auch unterweilen geringen zugefügten Schadens allzeit die Sach mit großer Weitläufigkeit und Verdruß vor Gericht zu bringen wäre / da man im Gegentheil auf solche Weise mit leichter Mühe zu dem Seinen kommen / und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten kan; Scheppliz. c. l. n. 6. verli. Et sane satis &c. Nur diejenige Personen / welche beederseits dem Reich ohne Mittel unterworfen / sind von dieser Gewonheit vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 22. ausgenommen / damit nemlich hierdurch kein Tumult oder Empörung / (welches sich bey dergleichen Personen leichtlich ereignen könnte) im Reich entstehen möge. Add. Gail. de pignorat. obl. 1. num. 3. & obl. 3. n. 5. Wiewol auch dieses an denjenigen Orten / wo man auf das Sächsische Recht gehet / nicht einmal observiret wird / gleichwie von der Juristen Facultät zu Jechna An. 1620. im Monat Febr. gesprochen worden / welchen Rechts-Spruch Richter. Dec. 5. n. 3. in denen nachgesetzten Worten anführet: Obwol sonst die Pfändungen / wann beide streitende Theil unmitelbare Gliedmassen des h. Röm. Reichs sind / eingestellet werden sollen; So mag doch wegen des über Rechts-verwehrtter Zeit eingeführten Gebrauchs an Dörfern / da man sich nach denen Sächsischen

fischen Re
und fische
bührenden
h. Röm. R
doch derfel
rungen a
ber der Geyf
Pfand nicht
entweder m
oder es könt
Zeugen herbe
Schade gesd
gethan / erk
überweisen.
& Richt. d. d
me Caution
stellet / das
n. 14. In
pfändeten ab
ters oder S
auch so lang
ersetzt hat;
nen Gütern
Zweifel / dat
es gelöset wir
dei. 7. Richt.
Da dann wi
gleichermasse
worden/beja
zu solcher Pf
n. 4. & seqq
folgende drei
urachten S
ling bezahle
hen bey dem
12. n. 52. u
Straff erleg
der zu lösen
het / daß er d
das Pfand i
nige enricht
das Pfand f
sich so hoch
füllt solches
gehends mid
ce. 6. Gl
von der besa
befreyet wir
bet / und sol
Pfand in ein
Messer / Hu
bedenken in
dem Ende y
chern könne
ein jedweder
& 8. Den
so weniger
lösen gedäch
gepfändet w
aber den S
auf die gege
darüber ent
doch ist hier
Rechtsgele
selben Zeit /
indifferent.
p. 2. concl.

fischen Rechten richtet/ ein Befitzer der Gerichte und Fischerey/ mit Pfandungen und andern gebräuhenden Mitteln/ auch wider die/welche dem Röm. Reich ohne Mittel unterworfen/ und doch derselben Gerichten und Fischerey Neuerungen a^r massen verfahren. V.R.W. Sollte sich aber der Gepsändete mit Gewalt widersetzen/ und sich das Pfand nicht abnehmen lassen wollen/ alsdann könnte er entweder mit Zuziehung anderer in Arrest genommen/ oder es könnten zween von denen benachbarten Orten als Zeugen herbey geruffen/ um/ im Fall derjenige/ welchem Schade geschehen/ sich klagweise wider den/ so Schaden gathan/ erhohlen wolte/ denselben disfalls rechtmässig zu überweisen. v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 27. def. 1. n. 8. & Richt. d. dec. 5. n. 5. Oder es könnte wol auch von ihm me Caution gefordert/ und wann dieselbige richtig bestellet/ das Pfand hernach erlassen werden. Richt. c. 1. n. 14. Inzwischen muß das Pfand/ so bald es dem Gepsändeten abgenommen/ also fort in die Hand des Richters oder Schulzens geliefert werden/ bey welchem es auch so lang verbleibet/ bis der Gepsändete den Schaden ersetzt hat/ wann aber dem Gerichts-Herrn selbst in seinen Gütern Schaden zugefüget worden/ alsdann ist kein Zweifel/ daß derselbige nicht eigenmächtig das Pfand/ bis es gelöst wird/ bey sich behalten könne. v. Carpz. p. 2. c. 7. def. 7. Richt. d. dec. 5. n. 7. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 23. Da dann/ wann Vieh gepsändet worden/ der Gepsändete gleichermassen die Unkosten/ so auf das Futter gewendet worden/ bezahlen muß/ in Erwägung er durch seine Schuld zu solcher Pfandung Ursach gegeben. Carpz. 2. c. 27. d. 2. n. 4. & seqq. Ja/ nach Sächsischen Rechten ist er nachfolgende drey Stück zu leisten schuldig: (1.) daß er den verursachten Schaden ersetze: (2.) daß er den Pfandschilling bezahle/ dessen Quantität unterschieden ist/ wie zu sehen bey dem Koppen. dec. 47. n. 29. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 52. und dann (3.) daß er auch eine willkührliche Straff erlege/ wann er böshaffter Weise das Pfand wieder zu lösen verabsammet hat/ welche Straff hierum bestehet/ daß er dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht/ so lange das Pfand ungelöst stehen bleibt/ drey Schilling Pfennige entrichte/ Carpz. cit. const. 27. def. 5. wann er aber das Pfand so lang stehen lästet/ bis die gemeldte Straff sich so hoch belauffet/ als das Pfand werth ist/ alsdann fällt solches dem Gerichts-Herrn heim/ und kan nachgehends nicht mehr gelöst werden/ Carpz. d. const. 27. c. 6. Gleichwie gleicher Weise der Gepsändete sowohl von der besagten Straff/ als von dem Pfand-Schilling befreuet wird/ wann er sich mit Fleiß seines Pfands entgiebet/ und solches nicht mehr zu lösen begehret/ obgleich das Pfand in einer geringen Sach/ als zum Beispiel in einem Messer/ Hut/ Hacken/ze. bestünde/ gestalten man disfalls bedencken muß/ daß dergleichen Pfandungen nicht eben zu dem Ende zugelassen sind/ damit man sich hiervon bereichern könne/ sondern vielmehr deshalben/ daß hierdurch ein jedweder sein Recht erhalten möge. Carpz. cit. l. def. 7. & 8. Den verursachten Schaden aber muß er nichts desto weniger ersetzen/ ob er gleich das Pfand nicht mehr zu lösen gedächte: gestalten er auch denselben/ so er gleich nicht gepsändet worden wäre/ hätte ersetzen müssen. Wie man aber den Schaden estimiren/ und ob man bey demselben auf die gegenwärtige/ oder zukünftige Zeit/ sehen solle/ darüber entstehen unterweilen grosse Strittigkeiten; Jedoch ist hierinn dieses die gemeinste Meynung unter denen Rechtsgelehrten/ daß der Richter den Schaden nach derselben Zeit/ zu welcher er geschehen/ taxiren solle: Zobel. indifferent. Jur. Civ. & Saxon. p. 2. diff. 36. n. 7. Berlich. p. 2. concl. 34. n. 64. & Richt. decif. 5. n. 16. & seqq. ob-

gleich Speculator lib. 4. part. 4. tit. de Injur. §. 5. col. 6. v. 5. darvor hält/ daß man auf die zukünftige Zeit sehen/ und zu dem Ende die Erndte erwarten müsse. Von denen Pfandungen der Feld-Schützen und Flureth. v. Addition. has ad cap. 44. hujus libri.

Ad §. 4. verb. Bey welchem Haag.

Als hier von der Ausgrabung der grossen Bäume gesaget worden/ hat zwar/ so viel das Gehäge betrifft/ einen sonderbaren Nutzen/ weil aber solches denen Wäldern schädlich; als ist in der Chur-Bayris. Forst-Ordn. art. 43. hiernieder also verordnet: Daß zu dem Zaunspalt und zu demjenigen Holz/ so zur Unterhaltung der Wege gebraucher wird/ Felber/ Eel und Fichte Poschen gezügelte werden sollen; Ferner/ daß die Mittel oder Zwischzäune/ wann die Felder oder Wismauer aussenher verfriedet werden könnten/ (es hätte dann jemand wegen eines Triebts und Blumen-Besuchs in einem Wismar oder Prunt ein sonderbar Recht) nicht gestattet/ und die Grände/ so viel möglich/ mit Gräben oder Hecken verfriedet werden sollen/ze. Add. Speidel. in Additament. Tract ad specul. Notabil. voc. Zaun. Gericht. vers. zu dem Zaunspalt. Noch deutlicher aber ist solches in der verneuerten Chur-Bayris. Forst-Ordnung. p. 2. tit. 12. rubr. vom Zaunholz enthalten: In verb. Nachdem durch die Blancken-Zäune und Umschrotten viel Holzges verwüstet wird/ als soll hinführo zu keinem Blancken-Zaun noch Umschrotte/ einiges Holz aus unserm Wald/ ohn unser oder unserer Hof-Cammer Vorwissen nicht gegeben werden/ wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz von Alters her/ von unsern Wäldern zu nehmen in Gebrauch gehabt/ dem oder denselben sollen unsere Forst-Leut/ um gebührlchen Wald-Zins entweder zu geätterten Zäunen/ Eichen/Buchen/ oder dergleichen Stecken/ auch Aetzterwid/ oder Gerten/ oder aber zugeschränckten Zäunen/ zimlich Schranckholz und Aeste/ eines jedes Ortes und Walds Gelegenheit nach/ und an Enden/ da es denen Wäldern am wenigsten schädlich/ verweisen und geben. Und sonderlich jedesmal/ in Abgebung des Zimmerholzes/ Seege Schröde- und Schindel-Baum/ dahin sehen/ ob sie die Aeste von selbst Holz/ zu betührten geschränckten Zäunen/ nüzlich hinführen/ und dadurch anderet stehender Baum/ mit dem Schneiden und Abfällen/ zu diesen Schranck-Zäunen/ verschonen mögen.

Ad §. 5. verb. Die Erhaltung des Hags/ beschneiden lasse. ze.

Wälen unterweilen nachlässige Haus-Väter das Gehäge ganz verwilden lassen/ so gar/ daß wohl das Gesträuch hiervon über den gemeinen Weg hänget/ und die Durchgehende und Fahrende beschwehret: Als können sie von ihrer Obrigkeit wol hierzu angehalten werden/ daß sie zu rechter Zeit ihre Gehäge beschneiden lassen; gleichwie dessen ein Beispiel zu sehen in der Franckfurtischen Reformar. p. 9. tit. 4. §. doch sollen/ 10. woselbst also verordnet: Dergleichen sollen die Zecken/ was der über den gemeinen Weg hänget/ dergleichen auch das Gesträuch vor denen Gütern/ so in dem Weg wächst/ aufs längst/ vierzehn Tag vor Martini/ eines jeden Jahrs/ abgeräumet werden.

N a a a

D a s

possessione
beunruhigt
in ul. mod.
jurisdic. cir-
ca non Kop-

ng wol ab-

Justinian
donnet war/
ul. & l. 14.

ast an allen

h eine allge-

also Krafft

durch einen

dadurch die

im sonst je-

er/ Wiesen

ngehet/ das

t und davon

ber Wiesen

reibt/ oder

dem Herrn

haden zuge-

/ Haue/ Ha-

dieses unter-

denselbigen

te Schaden

Koppen. de-

c. 136. n. 1.

ad Confuet.

r: Und dies

on der Lande

e Felder fah-

und Lande

arnit. Lib. 1.

Israel/ als sie

eben Das ge-

weder in die

bern allein in

die Gränge

Zu dem auch

andern auch

ns allzeit die

druff vor Be-

weil auf solche

ommen/ und

Schepliz. c. 1.

berjonen/ wel-

worffen/ sind

er Gerichts-

nemlich hier-

ches sich bey

te) im Reich

1. num. 3. &

nigen Orten/

nicht einmal

n Facultät zu

hen worden/

2. 3. in denen

sonsten die

heil unmit-

ts sind/ ein-

wegen des

fährten Ges-

denen Säch-

fischen



Das IV. Capitel.

Vom Zeug des Acker- und Feldbaues.

Innhalt.

§. 1. Der Zeug ist dreyerley nach Varro. Des Acker Viehes Beschaffenheit. §. 2. Besehet auch in guten Pflug / Eggen/te. §. 3. Der Zeug muß nothdürftig angeschaffet / von ärmern Leuten wol gewartet und erhalten. §. 4. Die Ordnung wird recommendirt. §. 5. Endlich muß auch bey der Viehzucht alle Nothdurfft angeschafft werden.

§. 1.

Diecht allein aber soll ein vorsichtiger Haus-Vatter seine Felder / Aecker oder Gärten um besserer Sicherheit willen / mit guten Zäunen versehen / sondern er soll sich auch vorher / ehe er das Feld anfängt zu bauen / allen darzu gehörigen und nothwendigen Zeug anschaffen / und denjenigen / welchen er bereits hat / aufs fleißigste verbessern / bereiten und zurüsten : damit wann es die Noth erfordert / er sich dessen nützlich gebrauchen könne. Varro theilet die Bauern-Instrumenta in drey Ordnungen. In vernünftige Vocalia, darunter gehören Kinder / Tagelöhner und beständig gedungenes Gesind. In lebende Semivocalia, die sind das Joch und anders Dienst-Vieh. Und drittens in leblose / Mutta das sind Sicheln / Hobeln / Pflug u. d. g. Vom Gesind ist oben schon was erwehnt. Jetzt ist zu behalten / daß er sich mit nothwendigem Acker-Vieh versehe / damit er seine Felder nach Nothdurfft bestellen könne / welches ihm die Beschaffenheit des Lands am füglichsten an Hand geben wird / indeme man an theils Orten bequem mit Ochsen in der Arbeit fortkommt / anderstwo mit Pferden das Ackerwerck verrichtet / hier ein Paar alles zu thun vermögen / dort aber 4 oder gar 6. erfordert werden /

nachdeme nemlich die Stärcke oder Schwachheit des Feldes ist / Item die Felder weit oder nah von einander entlegen sind / oder des Haus-Vatters Mittel eines und das andere zu lassen oder verbieten / und solchem nach er das von dergleichen Vieh behörige Futter anschaffen kan oder nicht. Dieses ist gewis / daß die Pferde mit Futter / Beschlag- Zeug und Knechten viel größern Unkosten machen / jedoch ersehen sie dasselbige mit ihrer Arbeit und Geschwindigkeit / absonderlich wo Felder und Wiesen weitlichtig sind / weil man mit einem Paar auf einem Tag mehr ausrichten kan / als mit den Ochsen in dreyen ; Hingegen kosten die Ochsen weniger im Kauffen so wol als im Unterhalten / ziehen stets im Pflug / können in harten und leimichten Gründen wol dauern / weil sie große Stärcke haben / bedörffen nicht so viel Gezeuge / werden nicht so leicht aufstößig als ein Pferd / sind auch eher wieder zu recht zu bringen ; geben bessere Dung in die Felder ; Und können / wann sie untauglich werden / verkauft werden / so daß man an denselben nichts zu verlieren / sondern vielmehr noch öfters einen Gewinn daran hat / daß also bey so gestalten Sachen einem nicht gar vermöglichen Bauersmann am besten gerathen ist / wann er Ochsen braucht / dann ob selbige wol in der Holz und Mistfuhr / Item in Einführung des Getraids etwas langsam sind / so sind sie doch (wie gedacht) zum Ackerbau des Wits und Zeugs halber sehr gut / und über diß das ganze Jahr durch leichtlich zu halten. Hiernächst muß auch der Haus-Vatter mit nothwendigen Wägen versehen seyn / es seyen selbige Getraid- und Heu- oder Holz-Wägen / welche man an vielen Orten mit so weiten Bauchen von durch-

höcherten H
damit man
auf einmal
welchen man
Kärche mit
gen unter an
man einen g
ben kan ; I
den Kädern
ke mehr.

§. 2. I
guten Pflug
dergleichen
obachten / I
wol dreyma
M. Varro rä
gen werde / I
Nachbarsch
ren kan / od
neigt darzu
anlangt / so
breit ist. I
gebrauchen
bes / damit
Weiters a
damit er die
Acker gleich
hernach zu
man sie des
in die Sch
chen sie in
äckern und
Ertragbäre
hand Ziel
Wald-Ne
und eiserne
ne eiserne
und Schü
Schaufeln
terschiedlic
beinern. D
cken ; Ube
ten Schne
ten / Radf
bändern /
und kleiner
chen mehr
des / wori
chen Zeug
oder dreyf
mgsames
mit verseh
gen / eine
anders ab
Wagen o
nicht allz
dörffte / I
Will er in
sind dara
nichts nüt
gehen / be
nen aus d
faulem F
Gesindes
oder vier
wann ein
nari Han

scherten Holz und Stricken auf beiden Seiten macht/ damit man auf denselben viel Heu / Holz und Getraid auf einmal einführen kan; oder auch Mistwägen/ auf welchen man Mist oder Dung ausführen läßt: oder endlich Körbe/ mit Latern / Kästen und Zänen/ zu welchen Wagen unter andern auch eine Winde gehört/ mit welchen man einen ganz beladenen Wagen in die Höhe aufschrauben kan; Item Radehauen/ damit man den Koch von den Rädern herunter schlagen könne und noch andere Stücke mehr.

§. 2. Ferner muß auch der Haus-Vatter mit einem guten Pflug / Item Pflugeisen/ Pflugchar / und andern dergleichen Pflug-Stücken versehen seyn/wobey wol zu beobachten/ daß der Landmann von denen geringern alles wol dreymal haben müsse/ wann ers im Vermögen hat. M. Varro rühmet dieses deswegen/ damit man nicht gezwungen werde/ die Arbeit entweder stehen zu lassen / oder zu der Nachbarschaft (die das Jhrige auch nicht allezeit entbehren kan / oder wann dieses gleich seyn könnte / nicht gar geneigt darzu ist) auf den Borg zu gehen. Was den Pflug anlangt/ so wird er besser dienen/ wann er lang als wann er breit ist. Das Pflugeisen wird sich schmal mit Vortheil gebrauchen lassen. Beydes schicket sich die Arbeit des Viehes/ damit es so schwer nicht ziehen darff / zu erleichtern. Weiters auch mit Eggen/ mit und ohne eisernen Zähnen/ damit er die Klöffer auf den Aeckern zerreißen / und dem Aecker gleich machen könne. Wann man sie halbiert und hernach zusammen / vermittelt eiserner Ringe/ füget/ will man sie deswegen besser halten / weil sie die Zähne besser in die Schrollen setzen. Item/ mit Walzen/ (mit welchen sie in Sachsen die Korn-Aecker weit und breit einätern und die großen Schrollen zerdrücken) Mist- und Eragbähren/ Schubkären/ Schlitten/ Wannen/ allerhand Sieben/ Fress-Flegeln/ Reudehauen/ Pücker/ Wald-Axten/ Hand- und Hackbeilen / Holz-Schlägel/ und eisernen Reyen zum Holzspalten/ Rechen/ mit und ohne eiserner Zähne/ Sensen/ Dannelsstöcken/ Sichel/ Weh- und Schüffsteinen; Grabscheiden und unterschiedlichen Schaufeln/ Mistgabeln und Hacken/ Gartenschereen/ unterschiedlichen Hämmern/ Feilen/ Bißzangen/ eiserne und beinern Dornen zu dem Sattel/ Leder- und Geschir-Flicken; Über diß mit Schneide- und Schnitz-Bäncken/ guten Schneid-Messern/ Hobein/ allerley Eisenwerk / Ketten/ Radfchienen/ Schien- und Hufnägel/ Ringen/ Schürbändern / Kloben/ Ringeln/ Bohren/ Sägen/ groß- und kleinen Hämmern / Stemm-Eisen / und andern Sachen mehr / die er/ nach Beschaffenheit des Orts und Landes/ worinnen er lebet/ vor nothwendig erachtet; Welchen Zeug er sich auch / so viel als immer möglich / doppelt oder dreysach/ wie gedacht / anschaffen solle/ damit er/ geringes Gefind/ dessen er etwan viel haben dürfte / damit versehen und wann zum Beispiel eine Art am Wagen/ eine Deibel/ Wagen-Leiter/ Pflug-Rad / oder was anders abgeheth / oder zubricht / er dargegen einen andern Wagen oder Pflug im Vorrath haben mögte / mithin nicht allezeit zu seinem großen Schaden so lange warten dürfte / bis das zerbrochene wieder gemacht worden ist. Will er in die Stadt deswegen schicken? so seyret das Gefind darauf / und es ist denen Dienstbotten sonst auch nichts nütze / wann sie oft Gelegenheit in die Stadt zu gehen/bekommen. Dann ich glaube auch die Lust/ die ihnen aus der Stadt entgegen wehet/ stecket sie mit stinckend-faulen Fleisch an. Und also schadet das Faulen des Gefindes mehr / als der Werth solches Werkzeugs drey oder viermal austragen mag. Dergleichen soll er auch/ wann einem Pferd ein Hufeisen abgefallen / alsobald einen Hammer / etliche Hufnägel und eine Zange bey der

Hand haben / daß er oder seine Knecht solches wieder aufschlagen können: damit er nicht allezeit deswegen in die Stadt oder in ein weit abgelegenes Dorff / zu einem Schmied lauffen / und hierdurch seine Arbeit / zu seinem großen Schaden veräuern dürfte / welches ihm in seiner Nahrung sehr hinderlich ist. Wer im übrigen gleichsam ein ganzes Aufschlagbuch oder ein sattfames Register dieses Zeugs/ den man im Stadel / auf dem Aecker/ auf den Wiesen/ in der Kälter/ im Pferd-Küh- und Schafstall/ im Geflüg-Haus / im Frau-Haus / in der Küche/ etc. haben soll/ lesen mag/ der mache sich nur über Heresbachii erstes Buch de Re rustica. so wird es der Landmann Cono seinem Mit-Untertredner alles erschlen oder her nehmen.

§. 3. In Erwägung aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich sogleich dermassen anrichten kan / daß er sich allen und jeden Zeug doppelt oder mehrfach anschaffe: Als solen vornemlich diejenige/ welche solches nicht zu thun vermögen/ dahin bedacht seyn/ daß sie sich aufs wenigste solchen Zeug nach Nothdurfft einfach anschaffen; hingegen denselben/ absonderlich zur Winter-Zeit / wann sonst kein Arbeit im Feld zu thun ist: Oder auch zu Sommers-Zeiten/ wann vielleicht das Wetter also beschaffen / daß man im Feld nichts arbeiten kan / sondern in der Stube zu bleiben genöthiget ist / also säubern / ausbessern und zurecht machen/ damit sie / wann die Zeit des Aecker- oder Feldbaus herrücket/ an solcher höchstnöthigen Arbeit nicht verhindert werden/ sondern vielmehr alles in guter Ordnung haben mögen/ eingedenck / daß es weit besser ist/ im Fall der Noth etwas geringes oder weniges haben/ und dasselbige zu finden wissen/ als mit einem großen Vorrath versehen seyn / und solchen nicht gebrauchen zu können.

§. 4. Hierzu wird in allem wol zu statten kommen/ wann der Zeug sein in guter Ordnung und also zusammen gactirt wird/ daß die Instrumenta, die man täglich braucht/ ordentlich und besonders beyfammen liegen / diejenige/ welche man zur monatlichen Arbeit hervorsuchen muß/ auch in einem Behältnis antreffen könne. Und womit man nur jährlich einmal zuschaffen hat / selben gleichfalls beyseits lege. Damit sowol Herr als Gefinde / gleich Anfangs wissen könne / wohin es nach einem und dem andern zu gehen habe. Alles dieses Aecker-Geräthe muß dem Vogt vorgezehl/ eingehändigt/ und wohin es zu legen/ angewiesen werden. Damit mans von ihm/ auf ereignenden Fall/ wieder fordern könne. Gilt sonst im menschlichen Leben die Regel: Sine ordine nihil recte agitur. Ordo est radix omnium actionum.

Wo keine Ordnung ist/ da geht auch nichts von statten/
Ohn Ordnung wurzelt nichts und gibt auch keinen Schatten.

Qui domum cupit corruptam, rum par ordinem.

Wer ein Haus zu Grund will richten/
Eracht in Ordnung nichts zu schlichten.

Wann/ sag ich/ dieses jemals wahr ist/ so ist es gewiß/ bey Aufbehaltung des viel-erforderten Zeuges/ bey dem Aecker- und Feldbau/ vornöthigen. Ein besonders Exempel der Ordnung erzehlet Ischomachus, bey dem Xenophonte, auf einem Phoenicischen Schiff / auf welchen er (zu verwundern war die Menge des Zeugs/ und der geringe Raum darzu) aller Haus- und Feld-Kunst- und Handwerks-Zeug/ dessen sich alle Menschen bedienen/ mit sich führte. Unter dessen war jedes an seinem Ort so

A a a a

wohl

Stoachheit des
Mittel eines und
solchem nach er
anschaffen kan
Herrde mit Fut-
Hffern Unkosten
Hrer Arbeit und
e und Wiesen
haar auf einem
chsen in dreyen;
Kauffen so wol
/ können in
/ weil sie große
zeuge/ werden
d auch eher wis-
ig in die Felder;
verkauft wer-
ziehen/ sondern
hat/ daß also
ir vermöglichen
wann er Ochsen
und Mistfuhrer
is langsam sind/
rbau des Mist
as ganze Jahr
auch der Haus-
en seyn/ es seyen
Sägen / welche
ichen von durch-
löcher

wohl hingelegt/ daß keins das ander hinderte / und deswegen auch gar geschwind hervor zu langem war. So viel Xenophon. Endlich muß der Haus-Vatter eine genue Verzeichnis in einem Büchlein/von einem jeglichen Stück des Zeugs/ und im Gebrauch die Gewohnheit des Heresbachischen Cononis haben/ der die Instrumenta nach der Menge seiner Felder angeschafft / und sich zween gute Freund erwählet/ von dem er / wo ihm was davon abgegangen/ entlehnt; und denen er auch mit seinem doppel- oder dreysach-angeschafften Zeug/im Fall der Noth/ an die Hand gegangen; sonst aber keinem Menschen etwas geliehen hat: Dann wahrhaftig besser bringt man nichts wieder heim.

§. 5. Was bishero von dem zum Ackerbau gehörigen nothwendigen Zeug gesagt worden / selbiges hat der Haus-Vatter ebenfalls bey der Vieh-Zucht (davon an einem bequemlichen Ort mit mehrern gehandelt werden solle) zu beobachten: Gestalten er bey derselben genugsame Töpff/ Weidling und Geschirz/ die Milch hineinzu thun/ Item Seiger/ Sieb/ &c. Die Milch sauber durchzufeyhen/ Rühr- oder Butter-Fässer / saubere scharffe Löffel / den Milchraum abzunehmen; Butter-Wannen oder Schöpf-fer/ darinnen die Butter auszumachen; starcke Kupfferte und irdene Häfen/ die Butter auszulassen; Groffe und kleine zugehüllte Schaffer das ausgelassene Schmalz darein zu gießen / und andere nothwendige darzu gehörige Sachen mehr / nachdeme nemlich sein Haushalten oder Wirthschaft/ groß oder klein / weitläuffig oder eng ist; Aber diß er viel oder wenig Knecht oder Mägd hat / anschaffen muß/ welches wir eines jeden Haus-Vatters selbst eigner Klugheit und fernern Nachdenken/ hiermit überlassen haben wollen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 2. Cap. 4.

Was vor Freyheiten diejenigen Instrumenta so zum Feld- und Ackerbau gehörig/ versehen seyn/ ist bereits in denen Anmerkungen über das II. Cap. §. 3. dieses Buchs zum theil dargethan worden: Hier wollen wir nur diejenige Reichs-Constitution, so im Jahr 1442. unter Käyser Friedrich dem Dritten / zu Franckfurt heraus kommen/annoch mit Beyfügen / welche

unter den Titul/Wer in offnen Vähden gestreyet seyn solle/ &c. gefeset/ also lautet: Item/ soll der Acker- mann und Weingartsmann/ aussere seinem Haus/ mit seiner Hack / die man zu Aeckern/ Wiesen und Weingärten zu bauen bedarff/ es sey in- oder ohne Feindschafft/ auch auf den Weingärten/ Aeckern und Wiesen/ und wiederum heim zu Haus / und wann man die Früchte schneiden/ Wiesen mähen/ auch den Wein lesen/ und das Einführen/ soll sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemands brennen oder brandschagen / Feuer schießen oder einlegen / wedet Tag noch Nachts / es seye dann offner Fehd / Feindschafft oder ohne Feindschafft / &c.

Woraus zu sehen / mit was Freyheiten sothane Instrumenta begabet worden / daß sich also nicht zu verwundern/ wann des erstgedachten Käyfers Friederich des Dritten/ Vorfahrer am Regiment / Käyser Friedrich der Andere (vid. Petr. Heig. p. 2. qu. 30. n. 8.) diejenige/ welche Pflüg/ und andere zum Feldbau gehörige Instrumenta / geraubet haben/ hierzu verdammet / daß sie den vierfachen Werth solcher Sachen erstatten/ und noch über dieses Sühloß seyn/ auch darneben eine andere Straff gewarten müssen / in auzh. agricultores. C. quæ res pign. dar. Weswegen dann auch heut zu Tage die ordentliche Straff des Diebstahls auf diejenige gefeset / welche solche Pflüg/ Hacken/ &c. und andere dergleichen Dinge gestohlen / so/ daß es kein Zweifel/wann diejenigen Umstände vorhanden/ welche zu einem qualificirten Diebstahl Krafft P. H. O. erfordert werden/ daß ein solcher Dieb mit dem Strang hingerichtet werden könne: Davon zu sehen Petr. Heig. p. 2. qu. 30. Berlich. p. 5. Conclul. 49. n. 6. 14. & 16. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 88. n. 47. & seqq. Welches in Franckreich und andern Orten wegen Grösse des Verbrechens/ gleich das erstmal geschiet / v. Damhaud. pr. Crim. c. 110. n. 41. verl. in Francia praterrea. Wie dann auch hierüber kein Zweifel waltet/ wann solche Pflüg nicht zwar gestohlen/ sondern boschaffter Weise/ um das Ackerwerck zu hindern / und hierdurch denen Bauern Schaden zuzufügen/ zernichtet/ zerbrochen und verdorben worden/ daß diejenige / so dieses gethan/ nicht allein zu Wiedererstattung des Schadens / sondern auch zu einer willkührlichen Straff deswegen angehalten werden können/ Vid. Petr. Heig. d. p. 2. qu. 30. n. 10. & seqq. & Berlich. p. 5. Concl. 49. n. 9. & 10.

Das V. Capitel.

Von unterschiedlicher Art der Aecker.

Inhalt.

§. 1. Ferner muß ein Haus-Vatter die Natur seines Grund und Bodens wissen / und zwar genau. §. 2. Anmassen es unterschiedliche Felder gibt / von deren Beschaffenheit gehandelt wird. §. 3. Solcher Wissenschaft aber kan sich der Haus-Vatter am besten durch die Erfahrung zuwegen bringen. §. 4. Durch eingehoblte Nachricht von denen vorigen Besitzern/ und durch gewisse ihm vorgeschriebene Regula. §. 5. Ferner aus andern Vortheilen / absonderlich aber aus den Erüssen/ Geschmack/ Geruch und Geruch: §. 6. Nothwendigkeit mehr/ als ein Kennzeichen zusammen zu nehmen neben einer Anmerkung von der schwarzen Karb. §. 7. Die Aenderung der Erde/ nach dem man tief oder seichte gräbt. §. 8. Von Angewöhnung des Viehes zum Ackerbau.

§. 1.

Ferner ist der kluge und verständige Haus-Vatter mit einem guten Ackerzeug versehen; nun mag er sich über dieses berichten lassen/ wie seines Aekers oder Bodens Eigenschaften und Natur beschaffen / und was

derselbige tragen / und einbringen möge. Ist es Viro Patrio, nach des Juristen Ausspruch / wann er bey Gericht redet/ eine Schande/ das Recht / womit er umzugehen hat/ nicht zu wissen? Wie schändlich und schädlich wird es einem Landmann fallen / wann er die Erde/ die ihn erhalten / mit der sorglich uithun findet/ nicht versteht. Ob nun fast in allen Künsten/ wie Herr Heresbach p. m. 64. redet/ diejenige / von welchen andere darinnen unterwiesen werden wollen / viel Kunstgriffe und so genannte Meisterhiebe für sich behalten; Ein Landmann aber offenerzig und redlich heraus zu gehen pflegt/ so wollen wir ihm diese gute Eigenschaft ablernen / und uns erfreuen/ wann wir auch ungefragt / zu des günstigen Lesers Nuterricht was befragen können/ in eben der Sachen/ deren er ohne höchsten Schad nicht unklündig seyn muß: Zudem/ ob man schon die Erde und der Menschen Ingenia gar schön und oft mit einander vergleicht; so ist doch die Erde viel ehrlicher als die Menschen. Diese können sich nicht selten meisterlich verstellen; Jene



Gene aber reichs ist m das Bede sich um se wendete d Mist und nung desu Müß und mehr zu de dem Hau den sollte müste: da get daß di sind; Also in Erträge Feld nicht Menschen Kunst sich Feldern ve erst dergle andere A müssen. e muß wie si gar oft get Feldes ka Schlimm könnt eine nen Wer ein Land se gut. Su bezeugen auch die K führt. Alle wird er sic



Jene aber wird nicht lügen. Diese Erkenntnis des Erdreichs ist nun ohn allen Zweifel der Grund / daraus wir das Gedeihen unsrer Arbeit abmessen können / welcher man sich um so viel desto mehr zu befließen: damit die angewendete Arbeit desto reichlicher belohnet / die Erde mit Mist und Dungung desto emsiger gepflogen / und die Hoffnung desto weniger betrogen werde; Da hingegen alle Mühe und Arbeit umsonst und vergebens seyn / auch nimmermehr zu dem abgezielten Zweck ablaufen würde wann von dem Haus-Vatter diese Wissenschaft hinangefetzt werden sollte / oder ihn der Bauer oder Knecht erst unterrichten müste: dann gleichwie man von allen Wissenschaften sagt / daß dieselbige Schätze des Verstandes und Gemüths sind; Also hat es gleiche Verwandtschaft mit dem Ackerwerk / in Erwägung ein Land nicht alle Frucht trägt / auch ein Feld nicht wie das andere giebet / gleichermassen wie die Menschen nicht zu allen tiglich und geschickt sind: Welche Kunst sich nicht allein diejenige / so schon mit Aekern und Feldern versehen / sondern auch fürnehmlich diese / welche sich erst dergleichen Stück Kauffs- oder Tausch-weis / oder in andere Wege anschaffen wollen / empfohlen seyn lassen müssen. Ich weiß zwar wol / daß man die Erde annehmen muß / wie sie Gott einem jeden in die Hände spielet; aber gar oft geschieht es / daß man ein Land Gut / oder ein Stück Feldes kauft: Da könnte es gar leicht geschehen / daß das Schlimme für das Gute angenommen würde. Wie leicht kömmt einer ein Land zum Korn-Bau erwählen / welches denen Weermut- / Kräutern besser anstünde. So sey auch ein Land so gut als es will / so ist es nicht zu allen Gewächsen gut. Gut aber / wann ihm das / worinnen es seine Kraft bezeugen kan / anvertrauet wird. Ein Lehrmeister muß auch die Köpffe annehmen / wie man sie demselbigen zuführt. Alle sind sie nicht gut. Kan er sie nun nicht auslesen / so wird er sie auch nimmermehr recht guberniren / und wo er sich

einbildet / der Köpff taugt nicht zu diesem / deswegen werde man ihn auch zu nichts anders brauchen können / so wird er der gangen menschlichen Societät großen Schaden und unrecht thun. Über einen Kamm lassen sich hurtig träge / großmüthig / und niedergeschlagene / tumm und geistige Köpffe nit scheren. Ein jedes Thierlein tractire man nach seiner Art / so wird sich auch das Schlimme zu was Gutes anwenden lassen. Erkennet auf diese Weis auch die Erde und deren Unterscheid und urtheilet vernünftig / welche Gewächse in der Trocken / welche in der Feuchten / welche in dieser oder jener fortkommen / so werdet ihr der Erde eine gute Hebamme seyn / und ihrer Lust zu gebären / durch eure Hand / leicht forthelfen. Die wenige Erfahrung und ein wenig Nachsinnen wird euch Lust und weit zahlreichern Nutzen bringen.

§. 2. Diese Felder und Acker nun sind / wie gedacht / unterschiedlich; dann etliche sind abhängig / etliche flach / etliche bergicht / etliche Thal-werts gelegen; etliche hart und schrollicht / etliche weich und geschlacht / etliche starck / etliche schwach / etliche feicht / morast- und sumpfsicht / etliche trocken / etliche sandicht / etliche leetlich / etliche steinicht / etliche wie die Complexionen der elementarischen Vermischungen / etliche kalt und trocken / etliche kalt und feucht: etliche warm und trocken / etliche warm und feucht / etliche weisen ihren Unterscheid der Farbe nach / schwarz / roth / graulich / zc. etliche dem Maß nach / und sind lang / kurz / schmal oder breit / und dergleichen mehr / welche alle ihre besondere Eigenschaften haben / und darnach behandelt werden wollen; Dann gleichwie der Allmächtige Schöpffer einem jeden Menschen / Thier / Vogel / Edelgestein und andern natürlichen Dingen mehr / absonderliche Gaben und Tugenden gegeben: also hat er eben solches auch mit der Erde gefüget / so / daß er einem jeden Ort oder Platz seine sonderbare Krafft und Vermögen zugeeignet / welches sich ein kluger Haus-Vatter in alle

gestreyet seyn
ll der Acker
einem Haus
Wiesen und
n- oder ohne
ten / Aekern
Haus / und
esen mähen /
hren / soll si
h ntemands
bissen oder
s seye dann
hne Feinds

othane Instru-
verwunden /
des Dritten /
ich der Andere
welche Pflüg-
enta . geraubet
fachen Werth
s Ehloß seyn /
n müssen / in
eswegen dann
es Diebstahls
yacken / zc. und
es kein Zweifel
welche zu einem
edert werden /
richtet werden
Berlich . p. 7.
m . p. 2. qu. 88.
undem Orten
stmal geschie-
erl. in Franca
veiffel waltet /
ern böshaffter
hierdurch des
erbrochen und
than / nicht als
ern auch zu eis-
alten werden
o. & loqq. &c

ist es Viro Pa-
er bey Gericht
zugehen hat /
wird es einem
erhalten / mit
Ob nun fast
4. redet / diese
diesen werden
eifertiebe für-
tig und redlich
se gute Eigen-
wir auch unge-
das beytragen
schsten Schad-
schon die Erde
mit einander
als die Men-
lich verstellen;
Jene

Wege bekannt machen muß. Wo er nicht die fruchtbare Erde will verliegen oder verwildern / und die unfruchtbare mit seinem grossen Schaden zur Fruchtbarkeit anstrengen lassen.

§. 3. Ein gutes / aber nicht allzeit sicheres Mittel / dadurch man die Beschaffenheit des Grunds oder Bodens am besten erkennen kan / ist die Nachfrage bey denen Nachbarn / was für Früchte / Bäume / von welcher Art / oder was sonst für Gewächse am besten in dem Boden bisher fort gekommen: Dann etliche Gegenden bringen nichts als Roggen und Korn. Ein anderer Boden trägt nur Weizen. Das Ländlein um die Saar / hat nichts als Weiser und Feiche / und bisweilen Erbsgruben. In Touraine sind die annehmlichsten Gärten und fruchtbare Bäume. Braye weil es zwischen denen Flüssen Marne und Semé gelegen / ist überaus reich an Getraid und Kornwachs. Und was zwischen der Marne und Aube liegt / versihet seinen Besitzer mit einem grossen Vorrath von Winter-Futter. Vor allen diesen aber hat die eigene Erfahrung einer geraumen Zeit / in Erkamtnus der Erde den Vorzug: Dann gleichwie die Glückseligkeit und Nutzen aller Schak und Reichthümer nicht im blossen Besitz / sondern vielmehr im rechten und löblichen Gebrauch besteht; Also will es nicht genug seyn / in der Wirthschaft und Haushalten viel lernen und wissen / sondern man muß auch von selbst Hand anlegen / und dasjenige / was man hiervon erlernt hat / in die Übung bringen und practiciren. Die Beschaffenheit demnach des Grunds recht zu erfahren / wird von allen Dingen vornehmlich seyn / daß der Haus-Vatter denselben mit gebühlicher und nothwendiger Wartung pflege / da sich dann binnen 2. oder 3. Jahren bald ergeben wird / ob derselbige gut / mittelmässig oder schlecht seye / da man hingegen ohne dieses Mittel und selbstige Hand-Anlegung sich hierinnen nicht sicher und gewiß informieren kan.

§. 4. Indem aber solches nur diejenige beobachten können / welche bereits Felder und Grundstücke entweder erblich oder durch andere Mittel erlanget / und an sich gebracht haben / und solchem nach nothwendig behalten müssen; Da hingegen diese / welche sich erst kaufts- oder tauchweise dergleichen Stücke zu erwerben gedencken / nicht zu erst Hand anlegen / und dadurch die Beschaffenheit des Grund und Bodens erfahren können; Als werden selbige sich mit der von andern Besitzern eingeholten Nachricht so wol / als auch mit ihrer selbst eigenen von der Felder und Aecker Beschaffenheit erworbenen Wissenschaft / müssen genügen lassen: Da sie dann hiervon nachfolgende Regeln zu beobachten.

1. Daß die allmählig abhängichten Aecker und Felder / nicht aber die abstürzende / wo das Wasser leicht abzuleiten / am bequemsten und fruchtbarsten seyen / da hingegen auf den ganz flach und ebenen das Schnee- und Regen-Wasser nicht bequemlich ausgeführt werden kan.

2. In denen bergichten und hochgelegenen Aeckern wird die Dung samt der guten Erden durch Ungewitter leichtlich ausgewaschen / hinweg gelöst; und wer nicht dreymal ein Feld besäen kan / wird wegen seines zu Erndt gehofften Segens nicht gar sicher / und in dem Elend seyn / welches die an denen Alpen bauende Schweizer zu ihrem grossen Jammer jährlich erfahren. Die Thaltwerthe liegende aber sind so wol wegen des Schattens / als der Güsse beschwerlich.

2. Die harten Felder sind viel trächtiger als die weichen; und die starcken besser als die schwachen; und die lückern besser als die dichten und festen: gestalten das Land zur Fruchtbarkeit zwingen / anders nichts ist / als die Felder lücker machen: welches uns das Pflügen und Eggen

augenscheinlich zu Gemüthe führet. Auch sind die feuchtesten besser als die trockensten / wann sie nur nicht gar zu morastig oder sumpfsicht sind / dann dieselbige sind kalt und zesse / wiewol man ihnen mit fleißiger Arbeit und Mist helfen kan.

4. Die sandigte Aecker / wann sie wol gedünget werden / und der Sand etwas grob ist / tragen ein ziemliches gutes Getraid / sonderlich Roggen und Haber / dann Gersten tragen sie nicht. Wann der Sand aber gar klein / und fast wie Mehl ist / so tragen sie nicht gern / und bringen oft kaum den Saamen wieder. Aber auch hier kan man helfen / und wer eine Probe davon haben will / der besche die so genannten Knoblauchs-Felder von Nürnberg / und frage einen alten Bauern / der wird ihm sagen / daß bey 60. oder 70. Jahr / durch Fleiß der Bauers-Leute / der ganze Boden / der vorher fast wenig taugte / zum besten Land / und durchaus an seiner vorigen Eigenschaft geändert worden sey.

5. Die leichten Aecker sind für besser / als die sandichten zu halten / absonderlich / wo man Gelegenheit hat / denselben zu warmen Zeiten mit gefunden Quellenwasser bezuspringen.

6. Die steinigte Felder sind mehrentheils kalt und trocken / und nicht einmal so gut als die sandigte: und wer bey diesen das Lateinische Sprichwort *omnem lapidem movere*, nicht in acht nimmet / wird wenig gutes damit schaffen.

7. Kalt und trocken sind ferner die gebürgichte Felder / Item griech-sandicht und grober Boden.

8. Kalt und feucht sind die leim- und leichtige Aecker / kalte Thäler; Item kalte Sümpfe / wo das Wasser stehen bleibt: wie die Zigeuner wahr sagen.

9. Warm und trocken sind diejenige / so einer verbrannten Aschen gleich seyen; Item / kleinen Gries und Sand / oder viel Märgel haben.

10. Warm und feucht sind diese / welche viel Sonne haben; fette Wiesen an denen Bässern; Item / diejenige Thal-Felder / so von dem Gebürg nicht überschattet werden.

11. Die schwarzen flebrichten Aecker werden wegen innhabender Feuchtigkeit für sehr gut gehalten / da hingegen die weisse und Aschen graue wegen ihrem gesalzenen Art nicht geachtet werden. Etwas geringer aber doch gut ist das gelb- oder Leber-Farbe Erdreich / welches nicht nur viel Wasser entrincket / sondern auch in sich behält / daß man es mit starcken Tritten nicht gleich wieder heraus pflätschen kan. Das rothe will man in allerley Gewächsen / nur für die Bäume nicht loben.

12. Diejenige Felder / die man immerdar bauet / tragen mehr als andere / weilen wegen Festigkeit des Bodens / und verstopften Luftlöchern der Erden die innerliche Kraft der Fruchtbarkeit und Fermentation nicht ausdampffen kan / daher die lang ausgeruhete / verlegene feyrende Felder und Neubrücke / nicht so hoch zu schätzen als diejenige Felder / welche stets gebauet worden sind.

Im übrigen kan er auch noch von des Erdbodens Fruchtbarkeit oder Mangel / aus dem Greiffen oder Fühlen / aus dem Geschmack / aus dem Gesichte und aus dem Geruch urtheilen. Aus dem Greiffen oder Fühlen /c. Ob sie fett sey oder dürr; dünn oder grob; flehend / leichtig oder lücker / das sind solche Qualitäten / welchen bey denen Griechen *επιπλάσις*, das ist / der Fühlung unterworfen genammet werden. Wann die fette und gute Erde mit denen Händen gearbeitet / gemantschet oder gewälget wird / so klappt und springet sie nicht auf; sondern hängt sich fein zügig an die Finger wie Pech. Wann

Wann die
des Getraid
es / der Erfa
pflöget.
Erde mit
men ballen
sie gleich wie
ist es fette
und der au
mehr als zu
der hinein k
de. Auf La
die Erde au

Ante le
In solid
Rursus

Si deer

Aptius
Ire loca
Spillus

Expect

Erwähl
Und se

gülle sich

So wi

Doch wa

So ist

Das ma

Schat

Das schro
werden / w
Ein kal

exquirere
geschwind

Bäume / a
an erstar

se böse Eie

Aus d

dann wan

scharff / ge

keine Frü

machen;

Baum-F

Erde zu e

eine weilt

oder einer

mit ihr die

set süßes

an / und l

aus / so

Seiber-
flechte dri

eil. 1. 2. G
Zunge tu

Wann die Erde feucht ist / so siehet mans am langen Halme des Getraids / die aber wenig gute Körner bringet. Wie es / der Erfahrung nach / an feuchten Jahren zu geschehen pfleget. Im übrigen probiret man sie auch / so man die Erde mit Wasser befeuchtet / und siehet / ob sie sich zusammen ballen lasse: oder so sie zur Erden geworffen wird / ob sie gleich wieder von einander springt; thut sie das nicht? so ist es fette Erde. Oder / wann man eine Grube gräbet / und der ausgegrabenen und wieder eingefüllten Erden mehr als zuvor findet / so dasselbige sich nicht mehr wol wieder hinein bringen lässt / so ist unfehlbar die beste fette Erde. Auf Lateinisch hat es Virgilius also gegeben; man soll die Erde ausgraben / und wieder in die Grube thun:

Ante locum capies oculus: atque jubebis
In solido puteum demitti, omnemq; repones
Rursus humum & pedibus summas calcabis
arenas.

Si deerunt; rarum, pecoriquē & vitibus al-
mis

Aptius uber erit: sin in sua posse negabunt
Ire loca & scrobibus superabit terra repletis,
Spissus ager: glebas cunctantes crassaque
terga

Expecta & validis terram proscinde juvencis.

Erwähl die einen Platz / ein tieffes Loch zu graben /
Und schwart es wieder zu / tritt mit den Füßen
drein.

Fülle sich die Grube nicht / du wirfst nichts übrig
haben?

So wird die Erde gut fürs Vieh und Wein-
wachs seyn;

Doch wann das Erdreich nicht ist in das Loch zu
bringen /

So ist ein dichtes Land / das zum Getraide
gut.

Das magst du mit dem Pflug und starcken Och-
sen zwingen:

Schad! wo ein solches Feld bey trügen Bauern
ruht.

Das schwere Erdreich kan durch heben und wägen erkannt
werden / welches wir auch zur Fühlung ziehen.

Ein kalte Erde lässt sich gar schwer erkennen: Sceleratum
exquirere frigus, difficile est: Und gehet die Sache nicht so
geschwind / wie mit dem Gesicht und der Farb / zu. Nur die
Bäume / als Harz- und Tax- Bäume / die anderst nicht als
an erstarren und kalten Orten fortkommen / vermögen die-
se böse Eigenschaft der Erde zu verrathen.

Aus dem Geschmack lernet man die Erde erkennen;
dann wann die Erde süß / so ist sie gut; wird sie sich aber
scharff / gesalzen oder bitter erweisen / so hoffe man ja fürs
keine Früchte was gutes. Sie lässt sich durch Pflügen gut
machen; sie tauget nicht zum Wein / und schadet denen
Baum- Früchten. Wolte man aber wissen / wie diese
Erde zu erkennen? So ist die Antwort diese. Nehmet
eine weiltäuffig- gestochene Schrenge / oder ein Sieb /
oder einen Seiber-Becher / und knetschet die Erde / wo-
mit ihr die Prob fürzunehmen gesonnen seyd / darein / gieß-
et süßes und mit nichts anders vermishtes Wasser dar-
an / und breitet die gleichsam damit geknätete Erde wohl
aus / so werden die grossen Tropffen durch die Sieb- oder
Seiber- Löcher / oder durch den Zwischen- Raum der Ge-
siechte dringen / (grandes ibunt per vimina guttae, sagt Vir-
gil. l. 2. Georg. v. 245.) und ihr möget einige davon an die
Zunge tupsfen. Durch dieses Mittel wird euch die Säure

oder das Salz / wann einiges in der Erde haftet / das Ge-
sicht bald zusammen ziehen / und ihr könnet bey so gestalten
Sachen / die gesalzene und zu nichts- taugliche Erde erken-
nen: und wo dieses ist / euch auch dafür hüten / also / das ihr
eure Körner darein zu streuen / oder Früchte darein zu setzen /
woler sparen möget.

Aus dem Anschauen und Gesichte kan er fernere
solches erkennen / wann er eine schwarze und luckere Erde
vor sich siehet / als welche leichtlich den Regen einschlucket /
und die Feuchtigkeit zum Wachsthum der Früchte am
längsten behält. Item / wann er viel hohe und ästreiche
Feld- Wald- und Garten- Bäume antrifft / wann er wilde
Birn- Äpfel- und Kirschen- Baum von sich selbst wach-
sen und sich ausbreiten siehet: wann schöne / dicke / groß-
richte Saaten / Gras- und Blum- reiche Wiesen vorhan-
den; welches alles Anzeigen eines guten fruchtbaren Lan-
des sind: Das allerbeste Land recommendiret sich zum vor-
aus / wann an einem Ort Schleen- Stauden für sich her-
vor gewachsen: Da im Gegentheil Vermuth und andere
bittere Kräuter ihrem Land einen schlechten Empfehlungs-
Brief mitgeben. Endlich kan er auch solches aus dem
Geruch / fürnemlich bey einem milden Regen zur Som-
mer- Zeit abnehmen / wann nemlich die Erde viel andere
gesunde und gute Kräuter und Gewächse trägt / als zum
Beispiel / guten Klee / Altich / Hahnenfuß / Brombeer-
Stauden / Gras und dergleichen / von welchen Columella
schreibet / das / wo dergleichen wachsen / ein gutes Korn-
Land: nicht nur zu hoffen / sondern ein sicherer Staat vor
andern darauf zu machen sey.

§. 6. Alles / was bishero von der Erde gesaget worden /
ist nicht so zu verstehen / als wann man entweder aus dem
Fühlen / oder dem Geschmack / oder dem Geruch / oder
dem Gesichte / einzeln / von der Güte der Erden urtheilen
müsse; sondern die Sach ist dahin gemeinet / das man sein
Urtheil zu wenigst aus zweyerley oder wol mehrere / oder
gar auf alle diese außertliche Sinnen gründen solle. Wel-
ches dann Virgilius l. 2. Georg. selbst wol in Acht genom-
men / da er spricht:

Nigra ferè, & presso pinguis sub vomere terra
Et cui putre solum (namque hoc imitatur
arando.)

Optima frumentis: non ullo ex aequore cer-
nes

Plura domum tardis decedere plaustra ju-
vencis,

Wer schwarzes Erdreich pflügt / das Fett am Ei-
sen klebet /

Das leicht zu schneiden ist (wie die Natur uns
lehrt)

Dem Knarr die schwere Fuhr / wann er die Früchte
aufhebet /

Und niemand ist so reich / vom Feld nach Haus
gekehrt.

Er will sagen / die Natur hab ihren Affen an der Kunst
und denen Baur- Arbeiten. Die Terra putris, das ist /
die Erde / welche sich leicht schneiden oder brechen lasse / sey
zum Getraide die beste / welches man daher sehen könne /
das dieses eben unsere Bemühung die Schrollen zu bre-
chen / oder die Kunst der Pflüger / nachthun wolte. Dann
wir trachten ja die Erde morsch und lucker zu machen / und
wann wir dieses wol verrichtet / so lassen wir uns bedün-
cken / wir haben das unserige redlich gethan / und dörffen
nun mit mehrer Gewisheit auf eine reiche Erndte warten.
So bleibet dann eine schwarze dem Gesichte / und eine fette
und

sind die feuch-
t gar zu mo-
d kalt und ge-
nd Mist helf-

edinget wer-
ein ziemliches
r / dann Ver-
der gar klein /
und bringen
hier kan man
ill / der besche
rnberg / und
jen / das bep
es- Leute / der
/ zum besten
nschaft gedn-

als die san-
legenheit hat /
Quellenwas-

eils kalt und
gte: und wer
nem lapidem
gutes damit

bürgichte Fel-
richte Aecker /
Wasser stehen

so einer ver-
en Gries und

ve viel Sonne
tem / diejenige
erschattet wer-

werden wegen
n / da hmgegen
esalzenen Art
er doch gut ist
s nicht nur viel
t / das man es
aus psätschen
ichsen / nur für

ar bauet / tra-
des Bodens /
die innerliche
ion nicht aus-
te / verlege-
nicht so hoch zu
bauet worden

es Erdbodens
sreiffen oder
dem Gesichte
s dem Greif-
dür; dünn o-
nd solche Qua-
as ist / der Füh-
Bann die fette
t / gemantsbet
t sie nicht auf;
iger wie Pech.
Wann

und leicht zu zertreibende Erde der Fühlung nach die beste. Virgilius setzet nicht unrecht gleich darauf einen neu-gebrochenen Acker / von welchem kürzlich die alte Bäume/oder Storren mit der Wurzel ausgeretuet worden dazu.

Unde iratus silvam devexit arator,
Et nemora everit multos ignava per annos.
Wo erst der ergrimte Bauer keinem Baum et/
wies die Gnad/
Der die alte träge Storren/ aus dem Grund gehoben hat.

Dieses Landes Güte ist die beste/ die andere Stelle raumet man/ wie oben ein wenig schon berührt worden/ der rothen Erden ein: den dritten Rang bekommt das weiß oder blaß Land. Es haben aber noch einmal alle Bauers-Leute/ das hier nicht zu vergessen / was Columella zu seiner Zeit schon erinnert / man müsse sich die Farb des Landes allein nicht anführen lassen; welches doch Cornelio Celso, der im Ackerwesen und in Erkänntnis der Natur ein kluger Mann sonst gewesen / wiederfahren: der sich nemlich mit seinem Nachdenken und Augen so weit verfallen / daß dessen Augen so viel Moräste / so viel Sals-Felder nicht vorgefallen/ welche doch alle die vorgemeldete Farb an sich haben. Allein dieser Irrthum der Alten ist klärer / als daß man ihn weitläufftig wiederlegen sollte. Daher bleibet es dabey/ daß die Farb nicht völlig ein unverwerflicher Zeug/ des zum Getraid-Bau erfordereten guten Erdreichs sey: deswegen ein Korn-Acker aus ganz andern Qualitäten zu beobachten ist. Dann wie die stärkste und tapferste Thier unterschiedlich / und fast unzählige Farben von der Natur bekommen: So ist auch die tragbar- und tauerhafteste Erde mit vielerley Farben gezeichnet. In Ansehung dessen soll die Haupt-Betrachtung/ bey Erwählung der Erden zum Ackerbau / auf die Fette gehen. Und man muß mit einem Wort durch die schwarze/ eine dunkelbraune/ nicht ganz Rappen- kohlschwarze Erde verstehen / wie Cato bey Plinio l. 17. c. 5. sagt: Terra tenera, caque pulla: atque ea (welches hernach folget) erit optima. Illa temperata ubertatis, illa mollis facilisque cultrae, nec madida nec sitiens. Illa post vomerem nitescens. Die beste Erde ist die zarte und zwar dunkelbraune/oder aus roth und schwarz vermischte. Diese/ die eine gemäsigte/ nicht geile Fruchtbarkeit hat / sich weich und leicht im Brechen weis/ die (so zu reden) nicht besoffen/ noch durstig ist. Eine solche Erde wird von Homero, als wann sie in den Waffen von einem Gott eingegraben wäre/ fürgestellt.

ἢ δὲ μάλιστα ὀμοειδῶς ἀργυρομήνη δὲ ἰσχυρῆς
γυστὴν παρ' ἰσθα. II. 6.

Sie war von hinten schwarz/ nicht anderst als ein Pflug/
Da sie doch ihre Farb aus purem Golde trug.

Der Poet setze auch dieses Wunder darzu/ daß sie nemlich schwärzlich worden / ob sie gleich in pures rothes Gold schlecht hingegraben würde. Ein solche Erde ist auch diejenige / nach welcher / wann sie umgekehret worden / die Vögel hinter der Pflugschaar herfliegen: So gar/ daß/ wie Plinius ohne Verse poetisch redet / corvi velut aratoris ipsa rodant, die Raben gleich in die Fußstritte des Ackermanns oder viel mehr Pflugmanns fallen. Columella sagt: Das äußerliche Ansehen der Erden betrüget/ theils der Eigenschaft theils der Farbe nach. Welches wir alles zur dienstlichen Nachricht des Lesers / weil es von andern Haus-Büchern nicht erinnert worden / nicht verhalten sollen.

§. 7. So wird auch zum Ende dieses Capitels dem Leser so wol zum Feld-als andern Bau nicht undienlich kommen/wann wir ihm den Unterscheid der Erden in einem flachen und unfelsichten Land / wie sie unter einander gemeinlich zu liegen pflaget/ aus dem berühmten Maller mit lehren. Er nennet aber die zwischen Marcke oder gleichsam die Scheid-Wände / welche zwischen zweyerley Erde liegen/ Acker; und die Erde / welche an denen Stein-Bäncken liegt / und gar oft wegen ihrer Härte denen Steinen sehr ähnlich kommet/ eine Schwarte.

Die oberste Erde / die mit A angemercket worden/ und schwarz ist/ wird gute Erde/ von denen Bauern/ wegen ihres Dienstes und Nutzens im Garten- und Feldbau/ betitelt. Wann man die Baumeister fraget/ so nennen sie diese/ wegen der Ordnung/ die erste Erde. Diese trifft man oft 18. Daumen oder 2. Holländische Schuh hoch an.

Diese raumet die Stell der weissen Erde B. welche gemeinlich das Drittel von der Höhe der ersten Erde hat. Wo sandichtes Land/ wird sie selten gefunden.

Die dritte Stelle unter sich bekommt der Stein-Sand/ Kiesel oder Kiesel-Sand. Ist wieder so hoch als die erste. In der Figur heisset sie C. bisweilen liegt über ihr eine Lage Staub-Sandes D.

Die fette oder Don-Erde hat in dieser Ordnung den vierten Rang/ ist weißlich und bey drey Füßen hoch/ stehet gleich unter C. mit E. angemerckt. Inwendig dieser Erden läßt sich bisweilen ein feinener Strich F. welcher den Namen der Sodoms-Erde führet / und über einen Schuh hoch ist/ antreffen. Unter diesen laufft das verlohrene Wasser.

Weiter unter der Sodoms-Erde liegen 2. Bäncke/ von sehr harter Leim-Erde einen halben Schuh hoch. Beyde diese Erden werden von einander durch einen seuchten schleimichten Streiff abgefondert. Das ist bey G. angewiesen.

Endlich folget der grobe Kiesel-Grund H. an der Höhe etlicher Stellen 4. Viertel Schuh hoch. Darunter liegt ein 5. Zoll dicker Strich Sandes/ welchen der Steinfels I. schliesset.

Was hier vom Sand / wie man ihn zum Bauen brauchen oder verwerffen kan / das ist bey dem Bauwesen bereits angeführet worden.

§. 8. Wer nun jetzt ermeldter massen sein Land wol verstatet/ und dabey/ wie zu allen andern Sachen nöthig / sein Vermögen zu überlegen weis/ dem wird das Instrumentum semivocale, oder das Vieh zum Ackerbau auszulegen / auch ein leichtes seyn / nemlich wo er das Erdreich seines Ackers stark befunden / so muß er auch starkes / und wie die Felder weitläufftig und das Pflügen überflüssig/ vieles Vieh haben. Wann er sich mit Ochsen versiehet/ so ersparet er im Geld und Einkauf ein ehliches. Ihr Zug im Pflug gehet viel gleicher und stäter als der Rosse. Ihr Leben ist härter und nicht so vielen zarten Zufällen unterworfen; und wo der Ochs einmal auffwändig wird/ so läßt sich das Ubel desto eher wenden; wann er endlich seine Pflicht in der Feld-Arbeit redlich gethan / kan er gemästet und mit gutem Vortheil verkauft werden; Aber/ wie gedacht / das ist dabey verdrüsslich/ daß die Arbeit mit diesem Thier desto zauderhafter von statten gehet. Die Pferde erweisen in dieser Art der Feld-Arbeit ihren Nutzen fürnemlich darum / daß sie geschwind zu der Arbeit helfen / und in zweyen Tagen mehr / als die Ochsen in sechs verrichten. Man habe zu gehen oder weit zu fahren/ so machen die Pferde / daß man sich nicht über die Ochsen-Post beklagen darff; es müssen dann Indianische Ochsen seyn/ von welchen Herr Joh. Alb. Maudslon in seiner Reise-Beschrei-

Beschreibung
große Meilen
der Pferd anle
beit Pferde/
Schwein-
muß man doch
gen/ und die K
gewartet seyn
sen oder Pferd
als stor:müthi
than werden/
Noch nicht m
Vieh / welch
met/ nachdem
im Feld still st
sein gerad in
Land des Fel
schmauffen laß
einen Lust dat
und verschneie
gar unrecht /
Schaden/ n
und gar mit
fer wird es de
mehr eintragi
sen das Foch
Kopff/ die S
fest worden/
der Hand ta
oder verziehe
mer und waß
ferner mit ih
Bau nach un
Pferden unt

Ad Caput
bige

Se
her
we
weder Kauf
richt einhole
ihrem eigen
Fleisch schlech
sich nicht
Welche Fre
Dann wann
Haus-Bat
kan/ es seye
oder / daß i
wie davon e
Ediles. in f.
publ & l. 1. 5
käufer / sol

fels dem Le...
ienlich kom...
in einem sta...
nder gemei...
ler mit leh...
leichsam die...
Erde liegen...
n-Bäncken...
Steinen sehr...
et worden...
bauern, we...
d Feldbau...
ö nennen sie...
Diese trifft...
Schuh hoch...
e B. welche...
sien Erde...
inden.
ein-Sand...
als die erste...
r eine Lage...
rdnung den...
n hoch/ ste...
ndig dieser...
F. welcher...
d über einen...
s verlohre...
12. Bäncke...
Schuh hoch...
einen feuch...
I bey G. an...
H. ander...
Darunter...
der Stein...
bauern brau...
aufweisen be...
nd wol ver...
nötzig/ sein...
Instrumen...
au auszu...
Erdrich sei...
arckes/ und...
überflüssig...
in versiehet...
ches. Ihre...
s der Kasse...
en Zufällen...
süßig wird...
in er endlich...
/ kan er ge...
den; Aber...
ie Arbeit mit...
ebet. Die...
hren Nutzen...
Arbeit helf...
sien in sechs...
ihren/ so ma...
Ochsen Post...
Ochsen seyn...
seiner Reise...
Beschrei...

Beschreibung erzehlet/ das man innerhalb 4. Stunden 6. grosse Meilen zurück legen könne. Was den hohen Preis der Pferd anlangt/ so findet man noch immer zu dieser Arbeit Pferde/ welche wir in dem Buch von denen Pferden/ Schwein/ Hälse nennen werden/ genug. Im übrigen muß man doch gesehen/ daß auf ihre Futter/ Zeug/ Beschlagen/ und die Knechte/ von welchen sie mehr als die Ochsen gewartet seyn wollen/ sehr viel gebe. Endlich es seyen Ochsen oder Pferde/ so muß es lieber mild/ als wild/ mehr sanft/ als störmüthig zur Arbeit gewöhnet/ und Fürsorge gehalten werden/ daß der Acker/ Mann unter dem Acker ohne Noth nicht mitten in dem Acker still halte/ und das Acker Vieh/ welches ohne dem die liebe Untugend bald annimmt/ nach dem ihnen die Grillen im Kopff sind/ auch mitten im Feld still stehe. Besser ist/ man lasse es die Furche sein gerad in einem Stück hinaus ziehen: Am äußersten Land des Feldes bey der Wende mag mans füglich verschnauffen lassen/ so bekommen die Thiere immer desto eher einen Lust dahin zu eilen/ wo sie wissen/ daß man sie ruhen und verschrieben lasse. Dem armen Vieh thun diejenige gar unrecht/ und ihnen selbst verursachen sie den meisten Schaden/ welche immer in das Vieh scheiten und fluchen/ und gar mit Prügelein ungeschwungen darein schlagen. Besser wird es dem Vieh anstehen/ und dem Haus/ Vatter mehr eintragen/ wann er/ nach verrichteter Arbeit/ dem Ochsen das Joch abnimmt/ und diesem seinem Arbeiter den Kopff/ die Stirn/ und wo es etwann gebunden oder genüßet worden/ entweder mit einem Tuch lind reibet/ oder mit der Hand tätschelt. Es gehen viel ungesunde Dünste fort/ oder verziehen sich am Vieh/ und das Vieh wird desto zahmer und wahrhaftig um viel williger. Wie man aber noch ferner mit ihnen umgehen/ und beyderley Thiere zum Feld/ Bau nach und nach angewöhnen soll/ das wird bey denen Pferden und dem Rind/ Vieh fleißig erinnert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput V. ejusque §. 4. verb. Als werden selbige zc.

Der wird der Haus/ Vatter auf die vorige Besitzer der Felder verwiesen/ daß er nemlich von ihnen wegen der Natur und Eigenschaft des an sich entweder Kauffs/ oder Tausch/ weise gebrachten Feldes/ Nachricht einholen solle. Nachdem aber dieselbige bisweilen zu ihrem eigenen Vortheil dem Haus/ Vatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht geben/ als wird gefragt: Ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen etholen könne? Welche Frag wir in gewisser Maas ohne Scheu bejahen: Dann wann das Acker/ Feld also beschaffen/ daß es vom Haus/ Vatter/ welcher es erkauffet/ nicht genüßet werden kan/ es seye darnach/ daß ihm der Wurm allzu schädlich/ oder/ daß in demselben schädlich/ ansteckende Sachen sind/ wie davon ein Beyspiel zu sehen in l. 49. ff. de Edil. Edict. l. Ediles. in f. ff. de via publ. l. 2. §. Idem ait. 29 ff. ne quid in loc. publ. & l. 1. §. 2. ff. de Cloac. und der vorige Besitzer/ als Verkäufer/ solches verschwiegen/ oder doch nicht recht heraus

gesagt hat/ welches ihm doch allerdings obgelegen ist: per l. 14. §. 2. & l. 38. pr. ff. de Edil. Edict. So waltet gang kein Zweifel/ daß bey so gestalten Sachen der Haus/ Vatter ein Acker/ Feld/ welches er vorbeduteter massen nicht gemessen kan/ entweder wieder zurück geben/ und dasjenige/ was er darvor gegeben/ wieder fordern; auch so gar/ wann er von dem Gegentheile wesentlich angeführet worden/ die Ersetzung alles hieraus empfangenen Schadens von ihm begehren/ v. l. 2. l. 31. §. 17. 18. & 19. ff. de Edil. Ed. junct. l. 1. C. eod. & l. 13. ff. de A. E. V. oder daß er solches Feld zwar behalten/ hingegen aber dasjenige/ was er daran zu viel gegeben/ wieder abfordern könne/ per l. 61. ff. de Edil. Edict. nachdem er nemlich eines von diesen beeden Mitteln erwählen will/ per l. 10. ff. de A. E. V. & l. 25. §. 1. ff. de except. rejud. welches er um so viel desto mehr zu thun befugt ist/ wann ihn der vorige Besitzer ausdrücklich versichert/ daß das gedachte Feld von solchen Mängeln frey seye; v. l. 19. pr. & §. 1. l. 38. §. 10 ff. de Edil. Edict. zumalen/ wann er noch dieses hinzugefüget/ daß/ so es ihm dieser oder andern Ursachen halber nicht gefiele/ er solches wieder zurück nehmen wolte. per l. 31. §. 22. ff. eod. Gleichwie aber dasjenige/ was bishero gesagt worden/ von denen innerlichen und solchen Mängeln zu verstehen/ welche man aus dem Ansehen nicht warnehmen kan/ per l. 1. §. 6. l. 14. §. 1. l. 55. ff. de Edil. Edict. Also hat es bey solchen Mängeln/ welche der Haus/ Vatter/ ja wol ein jeder/ leichtlich hätte wahrnehmen können/ gang eine andere Bewandnuss/ und ist ihm der vorige Besitzer derer selben halber einigen Abtrag zu thun/ oder die Sach gar wieder zurück zu nehmen nicht gehalten/ wann er auch gleich die Sach gelobet und heraus gestrichen hätte: Gestalten sich ein solcher Haus/ Vatter selbst beyzumessen hat/ daß er seine Augen nicht besser aufgethan/ sondern sich auf solche Weise selbst betrogen hat. v. l. 55. ff. de Edil. Edict. l. 15. §. 1. ff. de C. E. V.

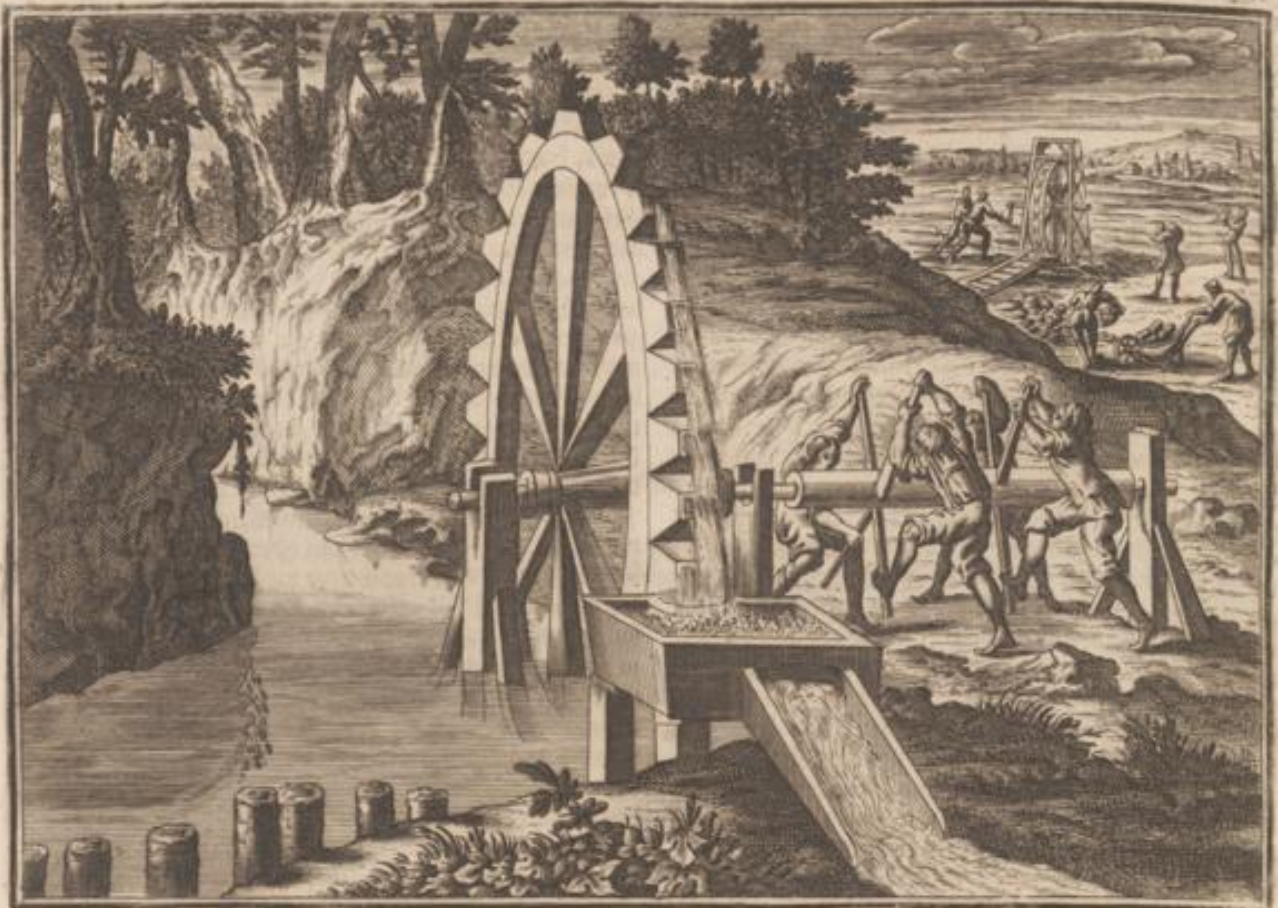
Ad eund. §. n. 12. verb. Verlegene seyrende Feldere und Neubrüche zc.

Neubrüche werden nicht allein diejenige Felder genennet/ welche man eine Zeitlang seyn lassen und hernach wieder anbauet/ gleichwie von dieser Bedeutung das Wort Neubruch im Text zu verstehen; add. l. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. 4. de Lingua Lat. Novalis enim ager à novando dictus, qui solet intermitti &c. sondern auch insonderheit diese/ welche noch niemalen angebauet worden/ oder von welchen man außs wenigste nicht weiß/ daß einstens selbige besäet worden wären: v. l. ult. in f. ff. de Term. mor. l. utiles 39. pr. de pet. hered. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. Add. Zaf. Conf. 11. n. 22. lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jure limit. lib. 1. cap. 10. n. 7. lit. g. von welchen Feldern demnach/ wann sie zugereicht und gebauet werden/ der Lands/ Herz nicht allein den Zehenden einziehen/ sondern auch von Obrigkeit wegen mit einem jährlichen Boden/ Zins selbige belehen kan/ Oettinger. cit. loc. n. 6. von welcher materia wie hierunter bey denen Wiesen/ (allwo der wilden Heys den gedacht wird) mit mehreren handeln wollen.



Bbbb

Das



Das VI. Capitel.

Von Verbesserung der Felder.

Inhalt.

§. 1. Nach der Untersuchung solget die Verbesserung / welche durch Ausrottung der Sträuch und Bäume : §. 2. durch Begraunung der Steine : §. 3. durch Ausschöpf und Austrocknung der Morast und Dimpfel: Ein Exempel aus Holland : §. 4. durch fleißige Dängung : §. 5. durch die zu rechter Zeit angestellte Pflug und Besamung : durch Ausschaffung der Stoppeln / und Umackerung der Felder : §. 6. nicht allein in Aeckern / sondern auch in Gärten und Wiesen / (welche bisweilen zu Aeckern gemacht werden) geschehen kan.

§. 1.

Wann sich nun ein kluger und verständiger Haus-Batter nach der ihm bereits surschriebenen Art genugsam unterweisen lassen / und für sich Kundschafft eingeholet / wie die Natur und Eigenschafft seines Ackers beschaffen / hingegen nach genauer Untersuchung befindet / daß noch eins und das andere im Wege stehe / was dessen künstliche Fruchtbarkeit verhindern könnte ; als muß er dasselbige nicht allein / so viel ihm möglich / aus dem Wege raumen / sondern auch dem Abgang und Mangel des Bodens / so viel es thunlich / zu Hülffe kommen: Und dieses wird sehr füglich und mit Nutzen geschehen können / wann er 1) diejenige Bäume / Dorn / Hecken und Sträuche ausrottet / welche mit ihrem Schatten und Wurzeln so wol des Himmels Einfluß / als auch des Bodens Würckung / die sie meistentheils in sich saugen / und denen übrigen Früchten entziehen / verhindern ; (wann dessen Fruchtbarkeit anders nicht einträglicher / als das les-

re Feld zu vermuthen ist) selbige samt deren Wurzeln ausschäuet / und das Holz zu seinem Nutzen anwendet : Wann es aber weder Bau- noch Brettn-Holz ist / bey stillem Wetter verbrennet. Welches auf gleiche Weise von Unkraut und Queck-Gras zu verstehen / so mit sonderbarem Fleiß / damit es nicht überhand nehme / mit Eggen und Hacken ausgejätet werden muß / absonderlich aber von denen Disteln / welche man / ehe sie groß werden / abschauen / und hernach den Acker umpflügen lassen solle : damit auf solche Weise die Wurzeln darvon ausgeissen werden / und die Disteln vergehen mögen / welches in Binzen und Farren-Kraut / auch andern Mißkräutern / die ein und andermal umackert worden / gar leicht geschieht. Solten sie aber wieder aufwachsen / könnten sie zum andermal ausgeraitet / und der Acker abermal / biß sie gar weg bleiben / umgeackert / die abgehäute Disteln aber allezumal über einen Hauffen zusammen geleet und verbrennet werden. Will man es aber geschwinder gethan haben / so stünge man den Acker / säe Bohnen darauf / so werdet ihr denen Gebrechen des Feldes nicht nur schleunig abheffen ; sondern auch bey dieser Correction doch noch einen Nutzen ziehen.

§. 2. Es müssen aber nicht nur allein / zu Verbesserung der Felder / die schädliche Bäume und Sträuche umgehauen ; sondern auch 2) die Steine / fürnemlich aus denen Feldern / die brach gelegen / ausgerottet werden ; welches aber nicht von solchen Feldern und Aeckern zu verstehen / denen die Steine mehr nutz- als schäd- und hinderlich seyn / und welche durch gewisse Steine nur mürber

und zum Ank
chen Felder s
he sind/ bey r
de nicht allzu
und Foff. S
Fisch Raber/
lich und Edth
scheid/ Blan
zur Füngun
Batter die s
sammen klau
Fähr-Weeg
in seinem Acl
ten/ und mit
minder / wo
wird/ Korn t
einen abgele
führen/ und
der Wilt h
sen wird. üh

§. 3. A
und Dimpfi
Gras denen p
Wachsthuen
Batter fern U
Sache bege
de werden/ de
fürnemlich in/
ist / auszul
Wasser- Fu
Graben um Fu
gegraben m
diesem Unr
her
Haus- Bat
dig feucht u
bringe/ die
so semen un
Hülff köm
le / in weic
sammel/ n
ferne gebog
und das sta
beschene
Erabung w
re von dem
Gruben/ un
alle wieder
ben/ ist zu
nicht allezeit
es die ämfig
1612. ein d
tes und fr
net wieder
Mühe nehu
mit gewisse
über das 1
ausgemahl
wohl verwo
den können
ren ein unb
aus Nord
fast ganz
drigiegend
jeto getruc
Bäume/ w
verfaulet/ u
Westen ge
w-
t/
j

und zum Anbauen bequemer gemacht werden: Dergleichen Felder sind zum Beyspiel diejenige/ so leimicht und zähe sind/ bey welchen die Steine verursachen/ daß sich die Erde nicht allzufest zusamm klebe. Hieher gehören die Sand- und Eoff-Steine/ welche man zwischen der Mosel und dem Fluß Nahe/ und dem Ländlein/ welches zwischen Trier/ Jülich und Eöln lieget / oder in den Graffschafften Manderscheid/ Blanckenheim/ Keil und Gerolstein/ zum Zusas und zur Füngung der Aecker brauchet. Wann nun der Hausvatter die feinen Aecker/ außser diesen schädliche Steine zusammen klaubet/ kan er damit die sumpfsich und morastichte Fahr-Weege ausfüllen; oder/ so dieses nicht practicirlich/ in seinem Aecker eine Grube machen/ die Steine darein schütten/ und mit Erde wieder bedecken/ da es dann nichts desto minder / wann es dem andern gleich gebnet und geackert wird/ Korn tragen kan. Wiewol etliche solche Stein an einen abgelegenen und sonst unbrauchbaren Ort zusammen führen/ und auf einen oder mehr Hauffen legen/ welches der Willkühr und Klugheit eines Haus-Vatters überlassen wird.

6. 3. Weñ auch das Wasser/ Schlamm/ Morast und Dimpfel; item/ die Binzen/ Köhr/ und das starke Gras denen Aeckern und Feldern schädlich / und zu ihrem Wachsthum sehr ver hinderlich / soll 3) ein kluger Hausvatter ferner dahin bedacht seyn/ wie er dieser schädlichen Sache begegnen könne/ uns solchem nach soll er nicht müde werden/ das Wasser durch gemachte Wasser-Furchen/ surnemlich wann der Aecker für sich etwas Thal/ hangicht ist / auszuleiten/ die allzutiefen Orter auszufüllen/ die Wasser-Furchen fleißig auszuräumen / oder einen tiefen Graben um das Feld herum zu machen / und mit der ausgegrabenen Erde das niedere Feld zu erhöhen / und also diesem Unrath vorzubauen. Absonderlich aber muß der Haus-Vatter dahin trachten / wann der Grund inwendig feucht und morasticht ist / wie er solchen Morast wegbringe/ die Gräben und Dämpfel austrockne/ und also seinen unfruchtbaren Feldern nach aller Möglichkeit zu Hülff komme/ welches durch gemachte Gräben und Canäle / in welchen sich hernach ein guter Grund zur Füngung sammlet/ wie nicht woeniger auch durch bleyerne oder kupferne gebogene Köhren/ geschehen kan. Die Binzen/ Köhr/ und das starke Gras aber wird durch ein- oder zweymalige beschene Ausshauung wie vor erwähntet mit Schmitt oder Erabung wol weggebracht werden können. Was andere von denen mitten im Aecker zumachenden ungeheuren Gruben/ und so vielen daran zuhängenden Gräben/ die sich alle wieder in einen großen Graben ausleeren sollen/ schreiben/ ist zu unbequem/ nimmet zu viel Platz weg/ und gehet nicht allezeit an. Wer das Mittel practiciren könnte/ wie es die ämsigen Holländer gethan/ welche im Jahr Christi 1612. ein damals vertruckenes/ und vor Zeiten ein sehr gutes und fruchtbares Land/ welches sie die Beemster genennet/ wieder zu recht gebracht/ der würde auch keine unnütze Mühe nehmen. Sie haben nemlich dieses erschoffene Land mit gewissen Mührwerkzen / welche beym Herrn Ludolf über das 1612. Jahr p. m. 337. und 98. im Kupfer zu sehen/ ausgemahlen und trucken gemacht / auch mit Dämmen wohl verwahret/ daß es wieder gebauet und bewohnet werden können. Man erzehlet davon daß bereits vor 800. Jahren ein unbeschreiblicher langwieriger grausamer Sturm aus Nord-Westen die See aus dem Grund erreget/ und fast ganz Holland/ sonderlich aber obgenannten etwas niedrigliegenden Ort überschwemmet. Wie man denselben jeto getrucknet / hat man mit grosser Verwunderung die Bäume/ weil sie stets mit Wasser bedeckt gelegen/ noch unverfaulet/ und zwar wie der Sturm gegangen/ vom Nord-Westen gegen Süd-Osten liegend gefunden. Zur selbst-

gen Zeit sind die Dünen oder Sand-Berge / so man am Holländischen Gestade siehet/ aus dem Grund des Meers erhoben/ und als ein grosser Wall vor das Land geleyet / ja gar der Rhein verstopfet worden / daß er einen andern Auslauff ins Meer suchen müssen/ wie aus denen Historien selbiger Zeit/ und in denen Land-Charten zu sehen. Von einer andern Machine das Wasser aus denen Wiesen zu bringen / wird bey kluge Haus-Vatter im vorhergehenden andern Buch / bey dem Bäurwesen mehr Bericht bereits eingenommen haben.

§. 4. Insonderheit aber hat ein kluger und verständiger Haus-Vatter auch 4) dahin zu sehen/ wie er seinen Aecker / wann derselbige vielleicht zu sandicht oder zu leimicht ist/ oder auch eine andere unartige Eigenschafft an sich hat/ welche dem Wachsthum im Weege steht / mit fleißiger Düngung helfen / und desselben Fruchtbarkeit befördern solle; dann weil alles Wachsthum durch Fruchtigkeit und Wärme/ und durch Fährung oder Fermentation befördert wird/ auch ohne dieselbe nichts wachsen kan / als muß man denenjenigen Aeckern und Feldern / welche nicht warmer und feuchter / sondern kalter und trockner/ oder kalter und feuchter Natur / und solchemnach unfruchtbar sind / mit Mist und Düngung zu Hülff kommen: Damit selbige gleichfalls eine gute Temperatur, die warm und feuchte ist/ und den Aecker fruchtbar macht/ bekommen möge; von denen Arten der Düngung aber/ und was noch ferner hierbey zu mercken / soll unten noch weiter gehandelt werden. Zwar ein sandichter Boden hat noch sein Lob / und wird für das Marck der Erden an vielen Orten gerühmet: Wann er nur nicht zu mager und Staub-ähnlich/ und doch mit Kiesel und andern runden Steinen vermischet ist. Derjenige aber / welchen das Meer auswirft/ und an der Farb gar gelb kommet/ auch Salz mit sich führet/ ist gar nichts zum Aeckerbau dienlich. Insonderheit muß über vorriges die gute Düngung viel zur Verbesserung dieser Felder thun: Nochmehr aber/ wann sie zu gewisser Zeit angebauet oder brach liegen / und sich gleichsam besinnen oder erholen lässet. Es ist auch sehr rathsam/ was die Bauern im sandigten Boden um Nürnberg in Übung haben: daß man mit dem Saamen immer wechsele und in diesem Jahr Kocken / das andere Linsen oder Erbsen und dergleichen drein säe.

§. 5. Fünftens ist nicht zu vergessen / daß man den Aecker in einem warmen und feuchten Zeichen brache / und zur Saat pflüge / mithin in allen Stücken die rechte Zeit seines Feldbaues wol in Acht nehme / weil man doch in dem Feldbau/ aus der langen Erfahrung/ das Aug noch immer nach der Astrologie und Sternen-Einfluß zu kehren pfleget / und ein Ackermann / der seine Felder recht bestellen will / so wol auf die Art und Natur der Felder und des Saamens/ als auf die Zeit im Jahr/ welche surnemlich von der Sonnen/ und der Sternen Auf- und Niedergang eingerichtet; item auf das monatliche Gewitter/ welches surnemlich durch des Mondes Lauff beherischet wird/ fleißig und fürsichtig sehen soll; von welchen allen wir theils an andern Orten bereits gehandelt haben / theils auch noch unten mit mehrern der Ordnung nach handeln werden. Endlich soll auch 6) der Haus-Vatter nach vollbrachter Erndte die Stoppeln auf den Feldern aushauen/ und dieselbige gebührend umackern lassen / wann er anders will / daß ein solcher Aecker das andere Jahr wieder tragen solle. Wäre das Land leimicht / gar zu fett und stark? so muß man es mit tiefer- und breitem Furchen durchackern / auf daß das Wasser sich nicht so leichtlich ergießen könne. Kreidigtes Land/ und wo sich Kötel sehet/ ist ein gesundes Erdreich/ aber hart zu bauen. Wird gebessert / wann man ein und anders Gesäme darein säet/



Burgheln aus
ndet: Wann
bey stillem
e Weise von
mit sonderba
mit Eggen
nderlich aber
werden/ ab
ssen solle: Da
sgereiffen wer
des in Binzen
item/ die ein
schiehet. Sol
zum andern
is sie gar wege
in aber allezu
id verbrennet
han haben/ so
so werdet ihe
mig abheiffen;
einen Nutzen

zu Verbesse
Sträuche um
urnemlich aus
ottet werden;
Aeckern zu ver
id und hinder
e nur mürber
und

und probiret / welches am besten darinnen fortkommet; bey diesem muß man hernach bleiben. Das felsichte ist erstlich mit der Bley-Baag abzuwägen / und hernach / wann man so viel darauf wenden / und etwas gutes mit richten will / etwan anderthalb oder zween Schuh tief mit guter Erde zu beschütten; wiewol man sonst zu den Korn-Feldern mehr nicht / als einen Schuh tief gutes Land vornöthen hat: welches dann auch bey dem felsichten Grund so mitlauffen mag. Was aber ein gar grob und ungeschlechter Boden ist / der hat den äuffersten Fleiß und die möglichste Wart vornöthen / muß wacker zerackert / zerwühlet / zerhauen und gegraben / dabey wol getünget werden. Und doch hat es zu schicken und zu schaffen / daß man was heraus bringet; wiewol er sich endlich / wo man der Zeit harret / mit den Fleiß nicht sparet / weder Zeit noch Fleiß umbelohnet läffet.

§. 6. Und diese Stück sollen von dem Haus-Vatter zum Theil nicht allein in denen Bau-Feldern / sondern auch in denen Wiesen und Gärten beobachtet werden / davon man die behörige Anweisung zu thun / was besonders dabey zu beobachten / an seinem Ort nicht unterlassen wird. Mittlerweilen wird auch dessen Acker- und Feld-Bau um ein merkliches hierdurch verbessert / wann er seine überflüssige Wiesen zu Bau-Feldern machet: allermaßen ein solches Feld nach gestalten Dingen in einem Jahr mehr Frucht in die Scheune eines Besizers häuffet / als die Wiesen nicht in 3. oder 4. Jahren (fürnemlich wann sie gar zu dürrer gewesen) auf den Heu-Boden / oder an Krommet hätte einbringen können / mit welcher Verwandlung es gemeinlich also zugehet / daß man vor allen Dingen die Wiesen umhackt / nachgehends aber umackere; ferner / wann dieses geschehen / kalten Sand darauf führe / ihm mit Mist überziehe und unterpflüge; da dann die Sonne den Sand erwärmet / und der Mist das Land feuchtet / welches hernachmals gute Früchte trägt.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput VI. ejusque §. 1. verb. Bey stillem Wetter verbrennet.

Bey diesem Betreff hat der Haus-Vatter einer sonderbaren Aussicht und Obhut vornöthen / damit kein Schade daraus entstehen möge: gestalten er sonst / wann das Feuer weiter um sich greiff / und durch Unvorsichtigkeit dem Nachbarn Schaden verursachte / solchen zu ersetzen allerdings angestrenget werden könnte: Weshwegen er 1) um alle Schuld von sich zu schieben / an keinen solchen Tag / da der Wind wehet / solche Arbeit vor sich nehmen; Und 2) Acht haben solle / daß das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möge. Dann wann er dieses beobachtet / kan man ihm disfalls nichts anhaben; ungeachtet hernachmals / da das Feuer schon angezündet gewesen / ungefahr ein Wind entstanden wäre / und die Flamme weiter ausgestreuet hätte / so / daß dieses unmöglich verhindert werden mögen: gestalten solches vor einem ungefahren Zufall zu halten / welchen der Haus-Vatter zu praticiren keinesweges schuldig ist. Ein anders wäre es / wann er an einem unstillen Tag eine solche Arbeit vorzunehmen und also zu dem darauf erfolgten Unglück (welches er vorher bey sich leicht errathen können / Ursach gegeben / einfolglich solchen Zufall durch sein Verschulden hergezogen hätte. Vid. omnino l. 30. §. 1. ff. ad L. Aquil. in Erregung / er solcher gestalt eben sowol zu Ersetzung des Schadens gehalten werden könnte / als jener Edelman welcher in einem gewissen Dorff eine Raube geschossen / und hierdurch das Stroh-Dach (worauf der Rauben-Schlag gewesen) angezündet / folglich eine solche Brunst erregt hat / daß viel Bauern-Häuser in solchem Dorff abgebrannt / von dem Kayf. Cammer-Richt deßwegen zur Ersetzung solches Schadens verurtheilt worden ist / wie zu sehen bey dem Gail. lib. 2. obs. pract. obs. 22. n. 7.

Ad §. 3. verb. Die Gräben und Dimpfel.

Von Austrocknung der Gräben und Dimpfel kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem andern Cap. dieses Buchs und dessen §. 2. angemercket haben.

Das VII. Capitel.

Von der Zeit / das Feld zu bauen / und wie das Feld zu ackern und zu eggen.

Inhalt.

§. 1. Zur Verbesserung der Felder gehöret auch die Zeit / welche der Haus-Vatter im Feld-Bau beobachten / §. 2. zugleich aber dieselbige mit dem Unterschied der Felder verknüpfen muß. §. 3. Wie auch die Witterung / auf welche der Haus-Vatter gleichfalls zu sehen hat: §. 4. Daß er auch hierinn den Unterschied der Felder fleißig beobachte. §. 5. Wann dieses alles geschehen / kan die Arbeit wol angetreten werden / jedoch daß alles mit Verstand zugehe: §. 6. Müß in nebst der Natur und Eigenschaft der Felder auch auf die Lands-Art / absonderlich in Nachung der Furchen und Beete; item in oftmaliger Wiederholung des Ackerens / mit Fleiß gesehen werde.

§. 1.

Ir haben im vorhergehenden Capitel unter die Verbesserungs-Ursachen auch die Zeit gesetzt / welche der Haus-Vatter in Anbauung seiner Felder beobachten sollte; dann weil nach dem Ausspruch des weisen Manns / ein jegliches Ding seine Zeit hat / so soll eine jedwede Sach weder zu frühzeitig noch zu langsam / oder

nachharrend / sondern zu rechter Gelegenheit geschehen; da man sich wiedrigen Falls / absonderlich im Ackerbau / leichtlich Schaden thun kan / wann man dem Feld die rechte Zeit zum Pflügen / Säen und dergleichen / nicht gönnet; zu welchem Ende ein jeder Haus-Vatter den Calendar täglich vor den Blättern liegen / und vorläufig schon aufgezeichnet haben soll / was diesen oder jenen Tag / in gegenwärtig oder künftiger Woche / bey der Feld-Arbeit geschehen soll: Dann die Erde ist gemeinlich eigensinnig / und wer sie aufwecken will / wann sie schlaffen soll / der wird ein läunisch / und widerstrebendes Kind an ihr bekommen. Und ob ich gleich denen astrologischen Grillen Spinnen-feind bin / so bin ich doch / nicht als einer / der das Kind gerne mit dem Bad hinaus wirfft / und weiß aus guten Gründen und der Erfahrungheit / daß Sonne undmonds-Veränderungen / nächst Göttlicher Einrichtung im Feld-Bau / so viel thun / daß der Haus-Vatter nur die Zeit ihrer Aenderung wol beobachten / sich deren vernünftig bedienen und wissen darff / wann der Mond neu / oder voll / wann dieses oder jenes Fest komme: massen es heißet



heißet / daß
und Haber
Wicken /
Hans und
Winter-
Haus-
im Feld gu
§. 2.
Feld und
Stücken b
unermüd
nes aber v
Haus-
des Feldba
Vatter nie
dung nach
muß er vor
seinem Gri
und Eigen
richten: D
insgemein
Felder am
geschehe /
ohne Unter
Dingen di
vor allen a
den: Zu n
ter lehren /
im Krebs
genen Aec
Getreid ar
und tieff-
Korn / Erb
menden A



heisset/das man zu Egidii Korn/am Benedicli Tag Gersten
und Habern/ am Gregori Erbsen/ am Philippi Linsen und
Wicken/ an Ambrosii Zwißeln/ an Urbani und Viti Tag
Hanf und Pflansen/ und an K. liani und Ruffi Tag die
Winter-Saat aussäen solle; worzu dann der günstige
Haus-Vatter in dem Monat-Register der Berrichtungen
im Feld gute und getreue Anweisung erlangen wird.

§. 2. Wann wir nun erwägen/das der vollkommene
Feld und Acker-Bau eigentlich in vier nicht zu vergessenden
Stücken bestehe/ als in Luft/ Erd/ Wasser/ und dem
unermüdeten Fleiß/ unter welchen drey von Natur/ ei-
nes aber von denen Kräften und geneigten Willen des
Haus-Vatters herrühret; die Sonn hingegen gleichsam
des Feldbaues Seel und Leben ist; und aber bey dem Haus-
Vatter nicht allzeit stehet/ den Himmel und dessen Wür-
kung nach seinem Belieben zu neigen oder zu bewegen: Als
müß er vor allen Dingen einen genugsamen Verstand von
seinem Grund und Boden haben/ und nach dessen Natur
und Eigenschaft den Feld- und Ackerbau vernünftig ein-
richten: Dann obwol die Land-Verständige diese Regul
insgemein hiervon zu geben pflegen/das die Bestellung der
Felder am süglichsten von dem neuen bis zum vollen Mond
geschehe/so kan doch solche nicht von allen und jeden Feldern
ohne Unterscheid verstanden/ sondern es muß vor andern
Dingen die Absicht auch auf die Zeit des Sternen-Lauffes/
vor allen aber der Sonnen und des Monds/gerichtet wer-
den: Zu welchem Ende die Astrologi oder Sternen-Deu-
ter lehren/das man im zunehmenden Mond/ absonderlich
im Krebs und Fischen/ die magern/ lockern und hochgele-
genen Acker bauen und besäen/ wie auch allerhand hartes
Getreid anbauen; hingegen das solches bey denen feisten
und tieff-gelegenen Aekern/ wie auch bey dem Sommer-
Korn/ Erbsen/ Bohnen/ Linsen/ Hirß und Heiden im abneh-
menden Mond/ insonderheit/ wann derselbige im Stier/

in der Jungfrau/ Waag und Steinbock laufft/ gesche-
hen soll.

§. 3. So nöthig die Beobachtung der himmlischen
Zeichen: so nothdringlich ist auch die Beobachtung der
würcklich-entstehenden Witterung. Also/ das derjenige
seine Feld-Arbeit sehr übel anstellen würde/ welcher sie bey
ungestümmen/ Plaz-regnerischen/ oder ausdorendem
brennenden Sonnen-Wetter anstellen/ oder insonder-
heit dem Rath folgen wollt/ welchen ich im Calender ei-
nes berühmten Astrologi 1699. nicht ohne Lachen gelesen/
der in einer Wochen zweymal das Zeichen Δ des guten
Säens/ und doch zweymal darneben Sturm-Wind/
gesetzt. Ich kan mir anderst nicht einbilden/ als der Ca-
lender müße für einen an Händen lahmen Säemann ge-
schrieben/ und dem Sturm-Wind das Amt/ die Körner
auseinander zuwerffen/ recommendiret worden seyn. Wie-
wol ich fürchte/ die nächste Baum und etwan unfern-lie-
gende Werther dörrsten des Kornes mehr als der Acker be-
kommen haben. Wer nur die Mühe nehmen möchte/ wird
selten einen Calender sehen/ da nicht dergleichen wider ein-
ander laufende Fragen zu finden wären. Aber wir lassen
diese Art der Leute in diesem Paff fahren/ und recommendi-
ren der Nachsehung des Haus-Vatters andere im Calen-
der befindende Sachen: Jetzt aber fürnemlich die in Ge-
genwart befindliche Witterung. Und zwar insgemein
diese Regul: Zum Aekern nimm allzeit das deinem
Feld im Widerspiel stehende Wetter. Das ist/ wo
du dein Feld sandigt und trucken erkennet hast/ wovon die
vorher schon Anweisung gegeben worden/ so erwähle um
Aekern mäßig-feuchtes Wetter. Ist der Himmel mäßig
trocken/ so warte mit dieser Art der Feld-Arbeit dein laimicht-
und feuchtes Feld: Dann was andere von Vereinigung
oder Accord der Erde schreiben/ das ist unmöglich also zu
verstehen/ das das Land und der Himmel einerley Quali-
tät

ist haben soll. Umgewendet! so gehet es recht. Wer ein truckenes Feld bey dörrem Wetter pflügen wolte / der sehe / wie er selbst abgemattet / sein Acker-Vieh entkräftiget / mit wie vielen Trümmern der Pflug / und mit wie vielen Carben er in der Erndte nach Hause komme. Drum mercke man noch einmal: Wer ein mager und leichtes Erdreich zum Ackerbau überkommen / oder haben muß / der stelle das Ackerwerck darauf in denen feuchten Frühling- oder Herbst-Tagen an; er probiere es aber nur einmal im düren Sommer / ich wette / er wird ein andermal nimmer damit aufgejogen kommen / und mit seinem Schaden gelehret haben / die im Frühling und Herbst prädominirende Feuchtigkeit schlage dieser Art Felder so wol zu / als man verborrete Felder in hitzigen Zeiten mit Pflügen verderbe. Im Gegentheile ist vernünftig gerathen / daß man die feuchten und schleimichten Felder bey heitern Tagen beackere: Dann wer dergleichen Acker im regnerischen und güssen Wetter bestellen und unternehmen wolte / der würde mit Schimpff und Schaden endlich eine unglückliche Erndte / vorher aber sehen / daß der sahe Letzen / oder die sonst auch nur mäßig feuchte Erdemicht / wie sie sollte / zerfrenschet oder zerbrochen / sondern in grosse Brocken nur unterleget / und / wann ein heißer Tag darauf folget / in Stein-harte Schrollen verwandelt werde: Daher bey entzogener Feuchtigkeit der Saamen ersticket muß. Wer dann nichts zu thun hat / der mag auf ein neues ackern / die Schrollen zertheilen / und aus einer Münze zwei machen.

§. 4. Wer aber in übermäßig-erhitzter Zeit und großer Dürre / sonderlich bey düren Feldern / das Umackern fürzunehmen / sich entschlossen wolte / der würde allen demjenigen / was damit zu thun hat / und womit man umgehet / sehr übel thun. Dann erstlich würde das vorderste Acker-Instrument, oder das vernünftige / der Mensch / oder die Dienst-Boten / welche wir oben Instrumentum Vocale genemmet haben / sich umsonst / gerade Furchen zu ziehen / bemühen; die edle Zeit / weil die Erde / in solcher Witterung unmöglich zu bändigen / verderben / er selbst und das Gesind verdrüsslich gemacht / unndthig gemartert / und der Haus-Vatter zu allen Angelegenheiten mit umsonst-verschwendeter Kost und Lohn beschimpfet / bey der Erndte aber völlig verdrüsslich werden / wann er nichts; seine fleißige Nachbarn aber / die der Witterung besser nachgesehen / viel einzuführen hätten. Das lebend / aber unvernünftige / oder Instrumentum Semivocale, das Vieh / müste sich / in der harten Erde / aufstößig oder todzt ziehen / oder sich ohne allen Nutzen / durch den schweren Zug / und durch das gewaltsame Herausreißen des Pflugs abstrappazz ren lassen / daß es / unter einer mühslich- und viel leichtern Arbeit / ein andermal vergehen und crepiren müste. Das Instrumentum mutum oder der losse Zeug / die Pflug-Schaar hätte am längsten eingeschmiten / und müste stumpff werden / wann noch so viel guter Stahl dabey wäre. Der Pflug selbst wäre den Tag vorher zum letzten ganz gewesen / und würde / wie vorgedacht / in bequemere Trümmer zerlegt / nach Hause kommen. Und also würde angeführt werden / wer was damit zu thun hat. Die Erde aber / mit welcher man zu thun hat / und fürnemlich sandigt und trockene Aecker / müsten die ohne dem wenig noch besitzende Feuchtigkeit (durch das so uneitige Brechen und Umwenden ihres Erdreichs) als ihre Seele / völlig aushauchen: und wo dieses geschieht / aus wenig-trächtigen / gar unfruchtbare Felder machen. Dann die Sonne unterlässet nicht / aus der eröffneten Erden Schos / die natürliche Feuchtigkeit auf das möglichste aus und in die Höhe zu ziehen. Wofern es nun eimen so heißen Sommer gebe / und man das Ackern doch nicht in den

Herbst / oder gar den künftigen Frühling versparen könnte / so müste man sich doch dieses Vortheils bedienen / und die kühle Morgen-Zeit / oder anfeuchtende Abend-Lufft / wo nicht gar die Mond-helle Nacht zur Zeit des Pflügens auserlesen: Dabey würde das liebe Acker-Vieh nicht so sehr abgemattet / vielmehr von denen Breinen und Schnacken verschonet: Der Mensch selbst in der sauren Arbeit von der kühlen Luft erquicket / der Acker behielte / wann man ihn bald darauf umegget / seine Feuchtigkeit länger vor der Sonnen verwahret / und der Vortheil und reiche Ernd-Segen würde sich so gut / als wann man des Tags bey gemäßigter Witterung die Arbeit verrichtet hätte / finden.

§. 5. Wann demnach der Haus-Vatter auf vorgeschriebene Maß die Zeit oder Witterung wol beobachtet / kan er seinen Acker-Bau mit gutem Muth und fröhlichem Herzen antretten / und sich zum Pflügen und Ackern schicken / doch / daß er auch hierinnen seines Verstandes sich gebrauche / und nicht ein jedes Feld entweder zu seicht oder zu tieff arbeite: Dann wann dasselbige nur oben ein wenig beschunden wird / so kan es keine Frucht bringen / weiln es in der Erd nicht wurzeln mag; wann es aber gar zu tieff gearbeitet wird / so kommt die todte und unfruchtbare Erden von unten herauf / und vermag auch keine Frucht zu bringen. Weshwegen der Haus-Vatter fleißig acht geben muß / daß er das Mittel halte. Dieses ist gewiß / daß ein fetter Grund tieffer als ein magerer muß geackert werden / damit die Wurzeln von denen noch dabeystehenden Bäumen zerissen werden / welche sonst dem Feld die Nahrung entziehen. Und obwohlen die neu-zugerichtete Feider / wann sie nicht fett genug im ersten Jahr / nicht all-tieff zu ackern sind / so soll es doch in folgenden / wann sie sich verbessert haben / und zwar bald nach der Quer / bald nach der Länge / geschehen. Ferner soll der Haus-Vatter sein gerade Furchen machen / damit eine der andern gleich seye; fürnemlich aber soll er selbige / so viel es möglich / gegen Mittag richten / damit die darauffstehende Frucht künftighin von der Sonnen Strahlen mit gleicher Wärme / zu ihrer desto mehrer gedächlichen Zeitigung / erfreuet werden. In der Furche selbst ist gerade zu bleiben / und beide Füße darinnen zu halten / damit er gerade Reihen mache / und die umgelegte Erden-Schrollen nicht zertrette wie sich die Schildebürger bey der Salz-Saat klüglich fürsehen wolten; derer aber vier den Säes-Mann in dem Feld auf- und abgetragen / und also wohl verwehret haben / daß er die Erd-Schrollen oder das Salz nicht wieder zertreten. Was aber andere gethan / das gieng wolhin. Seilicet! Worbey wir ihn auch an dieses erinnern / daß er zugleich ein Häcklein wie fast zu aller Arbeit / also auch hier fürnemlich an der Seite / mitführe / damit er die darzwischen kommende starke Wurzeln entzwey hauen / mithin dem Vieh die Mühe leichter / den Pflug aber desto länger ganz behalten möge / welches eine bessere Arbeit / als wann er mit dem Pflug gänzlich gar zu tieff die Erde berühret. Ingleichen einen guten Schlägel / damit er nach dem Umackern die grosse Klösfer und Erd-Schrollen auf dem Feld zerbrechen und zertheilen könne / mithin der Saame desto besser befeuchtend bleiben möge / welcher sonst von denen großen Schrollen ersticket wird / angesehen weder Feuchtigkeit noch Sonne durch dringen kan; Wiewohl auch selbige mit einer guten Egge / so eiserne Zähne hat / durchgezogen und zertheilt werden können. Wann nun dieses alles geschieht / kan der Haus-Vatter / so der Grund feist und feucht ist / alsdann im Brach-Monath die Aecker selgen lassen; wann aber das Feld mager und dürr ist / muß solches erst im Herbst-Monath geschehen / nachdem es des Landes

Landes Art m
wir bald die D
Kullam vergel
cken ist / der zu
ten / muß gebr
harten Schri
dem Pflug. C
Ackern fortzu
f. 6. 2
den Abfahes
Felder gesagt
wann der He
richten; Ste
lichen Orten
10. Furchen
te von 28. bis
ackert / nach
fordert. El
der Saat de
Korn darein
Wo man de
sie die Brach
hannis geschi
etwa 14. Ta
ckert wird:
biß auf Nie
Wann man
umackern un
worden / de
chen hernach
zeitlich besä
nicht getüng
und stark F
die Felder ro
jederszeit et
nimmt / wa
ken Dingen
storbenen ol
falls / vork
Grund und
zu beobacht

W
de
ripidis alles
scharen pfl
menalen zu
Hoffnung
warum voi
Zeit denen
und keine
nemlich die
derben / u
Schaden l
1. Add. Car
10. art. 1. n.
nen Orten
dem Kayse
Cammer-C
bey dem 3
se Zeit muß
andten / 2

Landes Art mit sich bringet und erfordert. Endlich hätten wir bald die Reute oder Fallam, nicht wie andere schreiben Rollam vergessen / welche nichts anders als ein Pflug-Stecken ist / der zwar auch bey andern Gärten-oder Feld-Arbeiten / muß gebraucht werden / womit man entweder groben harten Schrollen beyseit räumt / oder die spissichte Erde von dem Pflug-Eisen abstößet: Damit man desto besser in dem Acker fortzukommen tüchtig sey.

§. 6. Was wir kuns vor dem End des vorhergehenden Absatzes der Lands-Art / Natur und Eigenschaft der Felder gesagt / das muß auch hiermit beobachtet werden / wann der Haus-Vatter die Acker-Beete und Furchen zu richten; Item öfters ackern will; allermaßen man an etlichen Orten tieffe Furchen und schmale Beete nur 2. oder 3. Furchen breit; an andern Orten aber breite Beete von 28. bis 30. Furchen machet / und dabey nicht tieff ackert / nachdem es nemlich die Befindung des Bodens erfordert. Ebenermassen ackert man an etlichen Orten vor der Saat drey mal / absonderlich wann man Roggen oder Korn darein säen will; In andern Ort aber nur zweymal. Wo man drey mal das Feld umackert / heisset man das erste die Brach-Fahrt / so 14. Tag oder 3. Wochen vor Johannis geschiehet / das andere die Wend-Fahrt / welches etwa 14. Tag nach Johannis geschiehet / und tieffer geackert wird: Das dritte die Saat-fahrt / um Bartholomäi bis auf Michaelis / welches noch tieffer geackert wird. Wann man aber im Fall der Noth das Feld nur zweymal umackern muß / so muß man / wofern es erstlich gebracht worden / dasselbige bald wohl eggen / und etwa 3. Wochen hernach / zum andernmal etwas tieffer umziehen und zeitlich besäen / absonderlich wann das Land schwach / und nicht getünget worden ist. In etlichen Orten / wo schwer und harck Feld / und der Boden ungeschlacht ist / werden die Felder wohl gar zum vierdtenmal geackert / da man dann jederzeit etwas vom frischen Boden und Grund darzu nimmt / wann es anders das Feld leidet; Wiewol vor alten Dingen zu sehen / daß man nicht zu tieff und auf den erstorbenen oder ungebauten Boden komme. Daß also dieses / vorbedeuteter massen des Landes so wohl als des Grund und Bodens Beschaffenheit und Natur gar genau zu beobachten ist.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 7.

Was von der Zeit hier beygebracht worden hat der Haus-Vatter nothwendig zu beobachten; eingedenck / daß dieselbige nach dem Ausspruch des Euripidis alles zu verdunkeln / und die Vergessenheit einzuscharten pflege; Bewege er bey Versäumung derselben niemalen zu seinem Zweck gelangen / oder seinen Wunsch und Hoffnung erfüllen wird. Welches eben auch die Ursach ist / warum vor diesem die Römer zur Erndt- und Weinlese-Zeit denen Gerichten und Cangelen Feiertag gegeben / und keine Rechts-oder Streit-Sach angehört: Damit nemlich diese Früchte / bey Versäumung der Zeit nicht verderben / und solchemnach das ganze gemeine Wesen nicht Schaden leiden möchte. Vid. l. 1. ff. de feriis, ibiq; Bachov. n. 1. Add. Carpz. in Ipr. for. Sax. p. 1. c. 3. def. 22. & in Proceff. tit. 10. art. 1. n. 10. Welches noch heutiges Tags an verschiednen Orten also beobachtet wird; Carpz. c. 1. vornemlich in dem Kayserlichen Cammer-Gericht / als zu sehen aus der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 3. davon wir hier unten bey dem 31. Cap. etwas mehrers melden wollen. In dieser Zeit muß nicht allein bey dem Ackerbau / säen / pflanzen / erndten / Weinlesen und dergleichen / sondern auch bey un-

zehlbaren andern Sachen beobachtet werden / wohin wir unter andern die Mess-Zeit zehlen / zu welcher gleichfalls der Commercen halber / und daß dieselbe desto besser befördert werden / keine Gerichte gehalten werden / per l. un. C. de Nundinis: Add. Carpz. p. 1. c. 30. def. 23. so / daß wir uns nicht scheuen zu sagen / daß von einem Augenblick oder moment bis auf undenckliche Jahr die Zeit so wohl nothwendig als nützlich zu beobachten sey: Allermaßen diejenige zur Genüge bezeuget / welche von dieser Materia geschrieben haben; Conf. Joh. Oldendorp. Tr. de Temp. Præscript. Jacob. Cujac. de divers. temp. præscript. & term. Alberic. Gentil. de divers. temp. appellat. & novissime Dn. Stryck. de præscript. act. maxime sect. 4. in appendice. Vornemlich aber hat dieses in Gerichtlicher Handlung Platz / als bey welchen / wo die Zeit nicht wohl observiret wird / gleichfalls ein unwiderbringlicher Verlust leichtlich daraus entstehen kan / wie zu sehen / ex l. 6. C. de Offic. Recl. Prov. Und obwol vorgedachter massen ein jeder Augenblick und Stund in acht zu nehmen / so ist doch fast das meiste der monatlichen Zeit in denen Rechten eingeräumet worden; Dann also wird zum Beyspiel (1.) in sieben Monathen von dem Tag der Hochzeit angerechnet; Und nach dem Tod des Manns bis auf das völlige zehende Monath ein ehrlich Kind zur Welt gebahren; per l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. ff. de suis & leg. hered. Add. Sächs. Land-Recht Lib. 1. art. 63. in verb. Wann das Weib / ehe dann die Zeit komme / gebieret / so mag man solch Früh-Kind an seinen Ehren schelten; Also auch / wann ein Weib nach ihres Manns Absierben / Kinder gewinnet / mag man solch Kind auch beschelten / wann es zu späte gebahren ist; Also muß ferner (2.) ein Erb binnen Monaths-Frist das Inventarium / oder die Beschreibung der Erbschaft anfangen / und binnen zweyer Monath vollenden / per l. ult. C. de Jur. delib. Also begreiffet auch (3.) eine peremptorisch-oder entliche Citation eine Monatliche Zeit / per l. 68. cum II. seq. ff. de Judic. und in der Kayserl. Cammer zwey Monaths-Fristen per Rec. de anno 1654. §. würde hierauf 36. nach Sächsen-Recht aber 6. Wochen / 3. Tag / so man Sächsische Frist nemet. Vid. Ord. Proc. Jud. Tit. 10. §. im Fall aber 2c. also werden (4.) ebenfalls binnen Monatlicher Frist die Apostel oder Zeugnuß-Brief vom Unter-Richter begehret / per l. 24. C. de appellat. Und wer wollte nach der Ordnung alle diejenige Stück erzehlen / bey welcher diese Monats-Frist beobachtet wird; Inzwischen muß dieses hierbey gemercket werden / daß / obwohin die Gelehrten nicht einig / wie viel eigentlich Tag auf ein Monath zu rechnen / solches jedoch in denen Kayserlichen Rechten ausgemachet sey / nach welchen auf jedes Monath 30. Tag gerechnet werden / wie aus denen obangeführten Stellen zu ersehen. Add. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. §. 4. ibi: Und sollen in obgemeldten Fällen / je für einen Monath 30. Tage gerechnet werden. Diesem kan ich endlich bey dieser Gelegenheit nicht vorbegehen / was massen bishero mit grossen Verlangen gewünschet worden / daß wir auch einen Calendar nach einerley Zeit hätten / und beede Calendar / als der Gregorianische (welchen Pabst Gregorius XIII. eingeführet) und Julianische miteinander vereiniget würden: massen dieses nicht allein im Kauff-Handel und Commercen / sondern auch bey denen Gerichten einen sonderbahren Nutzen hätte: Bewegegen auch schon vor diesem öfters hiervon auf denen Reichs-Conventen tractiret / auch diese Sach auf den jetzigen Reichs-Tag ausdrücklich verwiesen worden / in R. N. zu Regensp. de an. 1654. §. 158. Auf welchen man auch dieselbige vornemlich bey herannahenden Ende dieses Seculi würcklich getrieben / und nunmehr Gott Lob! nach reiffer Überlegung durch ein Reichs-Conclavium in etwas zu Ende gebracht hat.

Das

Das VIII. Capitel. Vom dem Winter-Bau.

Innhalt.

§. 1. Bey dem Winter-Bau hat der Haus-Batter einige sonderbare Stücke zu beobachten: §. 2. und zwar a) daß er nach der Erndte die Halm umstürzte / wann er für seine Schaf sonst gemay Wade hat: §. 3. daß er nach vollendetem Sommer-Bau die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umstosse. u. §. 4. 7.) die nasse und kalte Felder etwas zeitlicher / die warme oder etwas später umackere. §. 5. und endlich 7.) die zur Winter-Saat bequeme Zeit in acht nehme / und die Fung ausführe.

§. 1.

Wir bisshero von der Zeit und Art des Ackerbaues gehandelt haben / ist auch auf gewisse Maß von dem Herbstlichen Aekern / oder von dem Winter-Bau zu verstehen. Weil aber solcher Winter-Bau noch etwas sonderbares vor sich hat / welches dem Sommer-Bau nicht zukommt; Als wollen wir selbiges in diesem Cap. mit wenigen abhandeln.

§. 2. Ist demnach erstlich zu wissen / daß nach dem vollbrachten Schnitt und der Erndte die Halm sollen umgestürzet werden / weil dasselbige den Feldern nicht wenig Nutzen schafft: angesehen sie den Winter über verfaulen / und solcher gestalt das Feld dungen / hiernächst auch die starcke und leinichte Gründe durch des nachgehenden Winters Kälte mürb und unfruchtbar gemacht werden. Es wäre dann / daß der Haus-Batter für seine Schafe nicht Weide genug hätte / dann wo die Sach also beschaffen / wird es mehr Nutzen bringen / wann er die Halmen unumgestürzet für den Schaf-Frieb lasse: Fürnemlich wann das Feld grasicht ist / angemerckt solches denen Schafen so wol bekommt / daß sie bald anfangen leibiger und besser zu werden: Zugeschweigen / daß die heranrückende Anbau-Zeit ohne dem viel Mühe bedarff / welche demnach durch dem Halm-Bruch nur verdoppelt wird.

§. 3. Fürs andere soll gemercket werden / daß der Haus-Batter / so bald der Sommer-Bau vollendet / und der Unterschied der Acker solches zulasset / die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umzustossen anfahren / darnach selgen / und mit der Eggen zeren / oder / wie es an andern Orten gebräuchlich / mit der Walzen die Schrollen ebenen lasse / und vor allen Dingen dahin sehen solle / daß er mit dieser Arbeit / so eine von denen schwersten ist / vor dem Einbauen fertig werde. Insonderheit aber hat der Haus-Batter disfalls dahin sich zu bearbeiten / daß er bey dem Aekern die Stoppeln nicht unberührt / noch bloß liegen lasse / oder sonst über die grosse Schrollen nur obenhin fahre / welches er durch rechte Fähr- und Regierung des Pflugs / solchen bald tieff / bald hoch mit dem Pflug-Nagel zu richten / leicht zu vermeiden wissen wird; Weßwegen er seinem Gesind oder Bauren / durch welche er das Acker-Werck zu bestellen pfleget / fleißig nachgehen / und auf ihre Arbeit / damit sie nicht nur obenhin gethan werde / fleißig Achtung haben solle; dann wo dieses alles / was bisshero gesagt worden / nicht fleißig und wol beobachtet wird / so kan der Saame auf dem harten Wasen oder häufigen Stoppeln wenig oder gar nichts fassen / und solcher gestalt auch nachgehends nicht viel wachsen. Weßwegen eine gute und wolgedingelte scharffe Schaar und Säge vonnöthen seyn will / damit sie nicht so leicht darüber hingehen: Und wie vor gesagt / müssen auch mit der Acker-Reude oder dem

Pflug-Stecken die Erd-Schrollen fleißig zerstoßen / zer schlagen / weggeraumet / und in gleiche Furchen und Auswürffe gebracht / mithin das Feld dermassen durchgearbeitet werden / damit der Grund / wann es anders möglich / gar zu kleinen Pulver geschlagen werde: massen man nicht erst nochmals / wann man bereits gekiet hat / die Schrollen zer klopfen solle / dann dieses hiesse die Pferd hinter den Wagen spannen.

§. 4. Vors dritte stellen wir dem Haus-Batter dieses zu bedencken vor / daß er die nasse / kalte und übelgedungte Felder etwas zeitlicher umackere / über 14. Tag darauf bey gutem Wetter besäen / und mit der Eggen wohl und recht überziehen und ausebnen solle; Dann wann er den Saamen gleich hineinwürffe / so könnte er sich leichtlich verfallen / und die Eggen die Klossen gar zu hart übereinander ziehen / da hingegen / wann die Erde ein wenig ausgetrocknet / die Schrollen besser zumalmet werden / und das Feld besser gewartet bleibet. Und diese Brach soll er / so tief als es die Erden leidet / ackern / damit die Fung desto tieffer in die Erde komme / und desto besser verfaule und verjähre. Hat aber der Haus-Batter warme Felder / die gegen Morgen oder Mittag / wo es ohne dem unter den Pflugs am wärmsten und trockensten ist / zu besellen / so darff er so sehr nicht eilen: Jedoch muß er auch dieses bedencken; damit es sich bald niedersetze und trockne / so muß er eine Woche vorher / so viel an ihm ist / ehe man dieses Feld säet / wohl aufackern / eineggen / und das übrige WORT sorgen lassen. Könnte er aber aus langer Erfahrung / und denen von den Astrologis gegebenen Zeichen abnehmen / daß Regen einfallen möchte / so wird er um so vielmehr mit dem Einsäen und Eineggen zu eilen haben; je mehr Raum wir ihm bey trucknem Wetter zuges lassen.

§. 5. Was die zur Winter-Saat bequeme Zeit betrifft / halten etliche dafür / daß die beste seye / wann sich die Bäume entlauben / und die Erde mit Spinnweben überzogen ist / welches die scheinende Sonne leichtlich entdecket; da hingegen andere solche Zeit im September / in der Aegidi-Wochen oder erst im Marthai / oder gar im Michaelis / nachdem sich die Jahrs-Witterung anlässet / sonderlich im abnehmenden Mond / und im letzten Viertel / damit das Feld wohl faule / und das Gras nicht so bald nach wachse / zu seyn meynen; weßwegen ein fleißiger und verständiger Haus-Batter disfalls zwar auch auf des Mondes Wechsel / doch mehr auf seines Feldes Art wird zu sehen haben; mithin sich über eins und das andere bey solcher Beschaffenheit kein sonderbares Bedencken machen / und sich vielmehr nach der Gelegenheit seines Landes / oder auch seinen Nachbarn / wann sie verständige und fleißige Leute sind / und aus der Erfahrung und dem Augenschein nach / ihren Ackerbau bestellen / in einem und dem andern zu richten wissen / gleichwie wir ihn / in andern Stücken / auf solche Weise bereits zum öftern erinnert haben. Endlich muß auch der Haus-Batter dieses beobachten / daß er bey müßiger Winters-Zeit unterweilen den Fung ausführe und ausbreite / damit derselbige zu seiner Zeit umgeackert werden möge; ob es aber besser im Frühling oder Herbst / oder auch im Winter den Fung auszuführen; soll im nachfolgenden Cap. in welchem wir von der Fungung handeln / dargethan werden.

Rechts

R
Ad

Nicht te die We wann ein and weder für sich schafflich her ist / daß nien hindern / oder sein Recht m gleich sonst

§. 1. Unter die zehlet. reichlich / bei. §. 4. und in dem im sein unta Dungen noch and men wer auf sein nicht. §. kan er de recht geb

Uter / sonder Natur vert Truckene d temperet. Wachschu frisch / erwo auch alle E chen Hoffn schliessen / d in der Erd dessen böse dem Saam wie der M wechselt / ster und den / und d nicht ähnl in dieselbig verleiben / dem Krau seiner Zeh §. 2. Eigenscha ständiger

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. VIII. ejusque §. 2. verb.

Es wäre dann :

Nicht allein muß der Haus-Vatter nach der Erndte die Hälm umgestürzt lassen / wann er keine Weide für seine Schaaf hat : Sondern auch / wann ein anderer auf seinem Acker den Schaaf-Frieb entweder für sich allein / oder mit dem Haus-Vatter gemeinschaftlich hergebracht / allermaßen ausgemachten Rechtes ist / daß niemand an seiner hergebrachten Gerechtigkeit zu hindern / oder ihme dasjenige zu nehmen / ohne welches er sein Recht nicht üben kan. arg. l. 2. ff. de Jurisdic. dam ob gleich sonst ein jeder mit seiner Sach nach seinem Belie-

ben schalten und walten kan. per l. 21. C. mandat. l. 9. C. de Jud. & Coelic. l. 2. ff. si à parent. quis manum. & l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. so hat doch dieses seinen ordentlichen Abfall / wann ein anderer in einer solchen Sach eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. bey welcher er allerdings gelassen werden muß ; Und dieses hat auch Platz / ob gleich der Schaaf-Frieb gemeinschaftlich wäre : gestalten abermals klaren Rechtes / daß auch zum Nachtheil solches gemeinschaftlichen Rechtes nichts gehandelt werden könne / per l. 27. ff. commun. consent. Chur-Bäyrische Lands-Ordnung. Tit. 28 §. 1. verl. wir ordnen / 2c. wie man aber zu solchen Gerechtigkeiten kommen könne / haben wir bereits im ersten Buch dargethan ; Und soll noch über dieses von der Weid-Gerechtigkeit und Viehtrift insonderheit unten gehandelt werden.

Das IX. Capitel.

Vom Düngen und dessen unterschiedlichen Arten.

Inhalt.

§. 1. Unter die Verbesserungs-Ursachen wird auch die Düngung gezehlet. §. 2. Welche disweilen sparsam / bisweilen aber auch reichlich / nach der Eigenschaft der Felder / denen Aekern zu geben. §. 3. Worbey auch insonderheit die Zeit zu beobachten. §. 4. und §. 5. Item der Mist / und dessen unterschiedliche Arten / indem immer eine besser als die andere ist. §. 6. Die Art und Weise / die Düngung zu bestellen. §. 7. Ferner die Art und Weise / die Düngung zu bestellen. §. 8. Rest der Düngung aber können noch andere Mittel / die Felder zu verbessern / in Obacht genommen werden. §. 9. Doch daß der Haus-Vatter allenthalben auf sein Beständ ob es mit der Düngung recht umgehe oder nicht. §. 10. Und wann dann dieses alles wol beobachtet worden kan er dem Acker aus der Wirkung leichtlich ansehen / ob er recht gedungen worden oder nicht.

§. 1.

Unter die Verbesserungs-Ursachen haben wir auch hieroben ferner / nebst andern / den Düngung gesehen / angesehen derselbige dem Grund und Boden dermaßen zu statten kommet / daß er denselben nicht allein zu lebhafter Fruchtbarkeit / wie etliche wollen / aufrichtet und aufmuntert / sondern auch so gar sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / mithin derselben angebohrne Kälte und Trübfene durch seine Feuchtigkeit und Wärme dermaßen temperiret / daß sie dadurch zu einem wohlgedenlichen Wachsthum / durch die Jahre oder Giere gebracht / erwärmet / fett gemacht und gelindert / nächst diesem auch alle Erdgewächse zu besserer Erquickung der menschlichen Hoffnung vorbereitet werden ; woraus demnach zu schließen / daß / weiln vorgedachter massen / der Düngung sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / die Erde dessen bösen Geruch oder Gestank nicht an sich ziehen / oder dem Saamen davon etwas mittheilen könne ; dann gleichwie der Mensch alle genossene Speisen in seine Natur verwechselt / auch so gar die von denen Enten gefressene Pflaster und Kröten / ihm in der gebratenen Ente nicht schaden / und das Schweinen-Fleisch dem menschlichen Roth nicht ähnlich riechet : also muß die Erde gleicherweise / was in dieselbige gebracht wird / ihrer Art und Eigenschaft einverleiben / und das Böse jähret davon so gut / als der von dem Kraut-Eintretter / an das Kraut gehentete Schmutz seiner Zehen weg.

§. 2. Nachdemmalen die Felder und deren Natur und Eigenschaft unterschiedlich / also muß ein kluger und verständiger Haus-Vatter auch im Düngen sich hiernach

fleißig zu richten wissen / eingedenk / daß er sonst der Sache leichtlich entweder zuviel oder zu wenig thun / und auf solche Weise die verhoffte Fruchtbarkeit eher verhindern als befördern kan ; In welcher Absicht er die fette Felder nicht so sehr als die magere bemisten / die magere hingegen auch nicht überdüngen solle : dann weil der Mist insgemein mehr Nahrung mit sich führet / als die fette Felder verzehren / und gleichsam verdauen können / als wird der übrige Saft und Nahrung sich nur in ein roh und grobes Wesen verwandeln ; Da hingegen / wann die dürre und magere Felder überdüngt werden / der überflüssige Düng / weil das Erdreich ohne dem warm und dürr genug ist / die Erde nur verbrennet : Daher Plinius im 8. Buch der natürlichen Geschichte recht und wol bemercket / daß wann ein Acker nicht gedungen wird / derselbige gar erfriert / wann man ihn aber zu viel düngt / selbigen ausbrennet ; massen ein Feld / das nicht stark und überdüngt wird / sich erühlet / wann man es aber zu viel düngt / ersticket und verbrennet ; Wesswegen er besser ist / oft / als zu stark und zu viel düngen ; Inmassen die Felder / wann sie nach und nach bemistet werden / nicht leichtlich erfrieren können. So sparsam aber der Haus-Vatter / die fette Felder / welche ohne dem Nahrung genug haben / bemisten solle ; so reichlich hingegen soll er die feuchten und nassen Felder bedungen : weil dieselbige dadurch zum Wachsthum desto besser getrieben / und die Fruchtbarkeit hierdurch desto mehr gewürcket wird ; dann weil der Mist salzig ist / als muß er die Feuchtigkeit und Kälte der Erden bemittelmässigen / und also derselben Schoß (angemercket das Leben in der Wärme bestehet) fruchtbar und trüchtig machen. Zwar hat man an vielen Orten das Glück / sonderlich in Ungerland deswegen sehr berühmet / daß der Erdboden so lebhaft meistens anzutreffen / daß / obwol sehr viel Vieh darinn gezogen / und also nie Mangel an dem Mist gespüret wird / die Felder des Düngens gar wenig oder gar nicht bedürffen / und den Landmann vieler Mühe und Unkosten überheben ; doch ist diese Lebhaftigkeit des Erdbodens an anderen Orten gar selten / und in diesem Stück wahr was die Ungarn zum Lob ihres Landes im Sprichwort führen :

Extra Hungariam non est vita, & si est vita, non est ita:

Ausser Ungarn ist kein Leben
In der Erd / an Korn und Reben ;
Wär auch gleich ein Leben eben /
So wärs doch nicht so gegeben.

E c c c

Dahes

Daher wiederhole ich nochmal: Man muß dem Mangel der Natur zu Hülf kommen; doch also / daß man das hitzig- und trockene Erdreich nicht starck; das kalte und feuchte nachdrücklicher bedünge.

§. 3. Die nächste / nach vorher erwähnter Betrachtung nöthige Beobachtung / gehet auf die Zeit der Düngung. Worbey er wieder nicht allein die Lands-Art und Gelegenheit / sondern auch die Früchte / welche er zu säen Willens ist / zu beobachten haben wird: allermaßen die Weizen-Felder gleich zu Ende des Herbsts / und zwar zu dem abgezielten Zweck bedünget werden sollen; damit selbige mit desto besserer Weil und Nuß das Regenwasser an sich ziehen und eintrinken / mithin der gesäete Saamen / wo man anders die Blödigkeit des Erdreichs bedencken will / desto besser verwesen mögen: Die Roeten- oder sonst gemischte Frucht-Felder aber sollen mitten im Winter oder ein wenig zuvor bemistet werden / unangesehen etliche solches im Merken thun / damit nemlich das Feld im Aprill desto besser bereget / und also von solcher Masse geschlechter werde / mithin auf solche Weise des Herbstes erwarte; Massen man um dieselbige Zeit gern truckenes und lüfftiges / auch mit gutem / gelinden und fruchtbarren Regen vermischtes Edel-Wetter zu haben wünschet: damit der Saame desto besser verwesen könne: welches wir denmach der klugen Wahl des Hausvatters anheim gestellet haben wollen. Andere Felder aber / wie nicht weniger auch die Brach-Felder / oder welche eine Zeit lang still gelegen sind / und ausgeruhet haben / sollen im Winter / oder um Martini Zeit bemistet werden. Die Ursach ist: damit der Mist von der Hiß nicht ausgetruget werde / ehe er eingackert wird. Es ist aber fast der gemeinste Gebrauch / daß man die Felder im dritten Jahr / oder / so sie in der Brach liegen / wann man sie zuvor umgestossen und gezerret / ehe sie das anderemal geackert werden / mit gutem Dung verseehe / damit sie gleichsam wieder verjünget und erfrischet werden; wann man sie aber alle Jahr bauet / sollen sie auch alle Jahr bemistet werden / da hingegen diejenige / so man über das andere Jahr gebauet / solches nicht vomöthen haben; angesehen sie etwas leichter besaamet / und daher nicht so starck ausgefogen werden / wie nicht weniger auch die Neubrüch / als welche ohne dem wegen der langen Ruh / und weil sie lange liegend geblieben / fruchtbar sind / und gar wohl tragen. Insgemein hat der Hausvatter hierbey dieses zu beobachten / daß er seine Felder nicht im zunehmenden / sondern im abnehmenden Monden-Licht bedünge; gestalten sonst hiervon nicht allein das Gras / sondern auch das Unkraut lieber zum Schaden des Getraids wachsen würde; mit denen Wiesen aber mag es am Vollmond wol fürgenommen werden; Item / daß er keinen Mist weder im Licht- noch im Neumond ausführe; weil dieses viel Unkraut mit sich bringet; Im übrigen thut er am besten / wann er (so er anders nicht weit zu fahren hat) den Mist im letzten Viertel ausführe; wann er aber gar weit fahren muß / kan er solches nach dem Vollmond verichten / wofern er nur den ausgeführten Mist alsobald im letzten Viertel aufpflüget / und im Anfang desselben bereitet / oder den Acker damit überziehet. Endlich soll er wissen / daß er den Mist im Vorjahr nicht lang ungespflüget solle liegen lassen; Item / daß er solchen zum erstenmal nicht tieff / zum andernmal aber desto tieffer einzuspflügen; im Anfang sein dünn einer feinen Gleichheit auszubreiten habe / und mehr nicht / als er in demselbigen Tag einackern kan; dann sonst bleibet der Mist auf einander gehäuffet / bey besserer Krafft.

§. 4. Hiernächst muß der Hausvatter ferner auf den Mist und die Düngung selbst acht haben / und aus

derselben die beste erwählen; gestaltsam die Erfahrung gibt / daß etliche von Menschen / Thieren und Geflügel Mist: etliche von abgeheilten Horn der Kammacher: etliche wiederum vom Abschab des Pergaments; etliche von Belgwerck / gebrannten Feldern / abgebrannten Stoppeln / Laub / Kräuter / Aschen / Hauskoth / faulen Nußschalen / Sassen-Koth / murricht- und schleimichter Erden aus sumpfigten Gräben: und anderen dergleichen ihre Felder und Aecker bemisten und bedünge. Sie fragen wie nun billig / warum zur Fruchtbarkeit der Erden und zur Erhaltung des elenden menschlichen Lebens Mist / Koth / und Auswürfflinge der Natur erfordert werden? Die Ursach zur Fruchtbarkeit der Erden / ist andern nicht herzuholen / als das Jähren des Mistes im Stall / dadurch die salzig- und nitrosische Geister gleichsam zusammen getrieben und concentrirt werden: dann wie der Urin / mit dem Koth der Thiere vermischt / voller Salz und Nitr ist: also erlanget er eine Fette / wann er an einem fetten Ort resolvirt worden / welche von der Erde / die auch eine gleiche Fette schon an sich hat / angezogen wird. Daher wann die Erde durch diese doppelte Fettigkeit verstärket worden / gar bald zur Zeugung gleichsam frech gemacht wird. Ist die Erde vorher mager gewesen? so ziehet sie / von der äußerlichen Fettigkeit der Erde / so viel ihr zur Fruchttragung nöthig ist an sich. Und diese Fettigkeit legen uns die Mistlachen deutlich vor die Augen / deren obere Fläche allezeit mit einer fetten Haut von unterschiedlichen Farben überzogen ist / und damit anzeigen / daß in ihnen Salz und Nitrum verborgen sey. Eben diese Fette kan man in dem Mist und Auswurf der hinteren Natur eines jeden Thiers / wann mans ins Wasser leget / und wohl mit demselben vermischt / finden. Im übrigen hat die Natur in das Salz die Zeugungs-Krafft aller Sachen verstopfet. In Erroählung der Düngung stellen wir dem Hausvatter ferner dieses zu betrachten für: daß er lieber einen alten als neuen Mist erwähle / gestalten der alte noch seine Krafft beyammen hat / da hingegen der neue / weil er noch roh / durch Wirkung der Sonnen und des Mondes / Würmer und allerley Unzeifer hervorbringet / über das auch sehr übel unterzuackern ist: Wann wir rathen / daß er einen alten Mist erwählen solle / so verstehen wir eben keinen solchen Mist / der viel Jahr alt ist / sondern viel mehr einen jährigen / in Erwägung der Mist / wann er über das Jahr alt worden / abnimmet / und bey mehr und mehr verrauender Krafft immer unzülicher und unfruchtbarer wird: Hiernächst wollen wir auch dem Hausvatter dieses gerathen haben / daß er lieber einen Menschen- oder Vieh-Koth / wann er denselben haben kan / als andern Mist / nemlich fauler Nußschalen / oder anderer dergleichen abgänger- und abschäliger Sachen erwähle. Gestalten der Menschen-Mist / wann er fürnemlich mit andern Haus-Koth oder Unreinigkeit vermischt wird / das Lob hat / daß er hitzig seye / mithin das Erdreich wohl bedünge. Nächst diesem wird auch der Ziegen und Esels-Mist für sehr gut / ja von etlichen gar für den besten gehalten: Massen diese Thiere das Futter sehr wol kauen / langsam essen / und desto besser verdauen / welches dann verursacht / daß ihr Mist sich am ehesten und bequemsten in die Erde verwandele; zudem solle der Esels-Mist die Frucht und Kräuter gar süß und geschmackt machen. Weilen aber solche Thier bey uns nicht viel erzogen und unterhalten werden / als wird an deren statt bey uns der Kuh-Mist für gut gehalten / auch zu dem End in denen Apotheken nicht unbillig Allerblumen genennet / in Erwägung die Kühe / ohne alle Arbeit / auf denen besten Weiden geben / auch mancherley lieblicher und gesünder Blümlin genissen; zugeschwigen / daß sie gleichfalls durch

durch das stän-
en / und auf
Aecker wol a
auch der Mist
der Schub-
diese Ochsen
der täglichen
werden. Z
austrocknen
den / und hitzi
sehr wol auf
und bergichte
kan sich der
Miste bedien
auch die Gär
jefer tödtet /
rathen seyn
brauche / un
streue: Zum
mit vielen an
chen zu bequ
solcher Mist
lasse: Mass
würde / wech
chen / der
auch vom
falls sehr hit
man ihn noc
spüren kan.
unmögliche
wegen er ab
derbliches
anertrogen
den von St
pfen-Gärten
solle.

§. 5.

Weisen / wo
te Zeugung
jeden Ding
Fruchtbar
thümliches
diese Probi
von welcher
Rosen / Ke
diesem ma
Pflanze /
werdet ihr
det: Dan
der Pflanz
zu thun: U
ber / als ein
Stoppeln
man es an
werden /
kraut / Wi
Weil das
Saamens
ist / auch U
will / wele
gebührent
daß es vor
gen muß.
ist / je mehr
gen soll /
Korn-
ten komm

durch das stäte Wiederfäuen ihre Fütterung wol verdauen / und auf solche Weise mit ihrem Dung die Felder und Aecker wol anfeuchten. Nicht weniger Wirkung hat auch der Kind-Mist insgemein des Weide-Viehs: deme der Schub-Ochsen-Mist nicht gleich kommet: Immassen diese Ochsen ihr Futter nicht so wol verdauen / als die von der täglichen Arbeit sehr mitgenommen und abgemattet werden. Zudem ist ihr Mist auch etwas hisiger und sehr austrocknend/ weil sie etwas mit truckenes gefüttert werden/ und hisiger Natur sind: Doch schicket sich solcher Mist sehr wol auf die nasse und feuchte Felder; denen trockenem und bergichten aber kan er nicht so dienlich seyn. Über das kan sich der Haus-Vatter auch des Tauben- und Hünere-Mists bedienen/ als welcher nicht allein die Felder/ sondern auch die Gärten wol tünget/ und noch darüber das Ungeziefer tödtet/ weil er aber sehr hisig ist/ als wird ihm zu rathen seyn/ daß er entweder desselben nicht überflüssig brauche/ und ihn nur wie Asche / und ganz dünn aufstreue: Zumalen da er mit wenigen eben so viel als sonst mit vielen andern Mist ausrichten kan: Oder daß er solchen zu bequemer Zeit/ damit es bald darauf regne/ oder solcher Mist mit Wasser befeuchtet werde/ hinausführen lasse: Massen hierdurch dessen Hiz mercklich gemildert würde/ weßwegen die bequemste Zeit/ denselben zu gebrauchen/ der Herbst oder der Winter ist. Eben dieses kan auch vom Schaafs-Mist gesagt werden/ welcher gleichfalls sehr hiset/ darneben aber sehr fett macht/ so / daß man ihn noch das andere Jahr/ oder bey der andern Frucht säuren kan. Gänse-Mist ist sehr schädlich/ weil er lauter unnütliche und schädliche Disteln darnach wachsen/ weßwegen er absonderlich denen Garten-Gewächsen ein verderbliches Gift ist: Desgleichen auch der Sau-Mist/ anertwogen er/ seiner Hize wegen/ den Grund und Boden von Stund an verbrennet/ wiewohl er in denen Hopfen-Gärten / Zwiebel- und Knoblauch-Feldern gut seyn solle.

§. 5. Die Asche wird/ unter allen/ von vielen Weisen/ wann man deren genug haben könnte/ für eine gute Zungung gehalten: Weil sie wissen/ daß die Asche eines jeden Dinges/ das eine wachsthümliche Seele hat/ zur Fruchtbarkeit des Erdreichs/ woraus wieder etwas wachsthümliches hervor kommen muß/ bestrage. Wer will/ kan diese Probe davon nehmen. Man brenne eine Pflanze/ von welcher Art sie seyn kan/ zum Exempel/ Weinreben/ Rosen/ Korn/ Waizen und dergleichen zu Asche. Nach diesem machet eine Laugen daraus/ und befeuchtet die Pflanze/ von derer Art eine Asche gebrennet worden; so werdet ihr sehen wie fruchtbar und froch ihr sie machen werdet: Dann die Asche hat eine natürliche Neigung/ lieber der Pflanze ihres Geschlechts/ als einer andern Art gutes zu thun: Und die Pflanze ziehet die Asche ihrer Art viel lieber/ als eine andere an sich. Daher die Aecker/ auf welchen Stoppeln und der Halmen-Keß verbrennet worden/ wie man es an vielen Orten thut/ viel fruchtbarer/ als andere werden/ auf welchen man den Mist von verbrennten Unkraut/Wicken/ Gersten/ &c. geworffen hat. Die Ursach ist: Weil das Saltz der ermeldten Pflanzen/ vermög ihres Saamens Krafft/ wieder dergleichen hervor treiben/ das ist auch Unkraut/Wicken/ Gersten und dergleichen machen will/ welche Vermischungen gleichwie sie dem Getraid die gebührende Nahrung entziehen: also verursachen sie auch/ daß es von seiner angebohrnen Gütigkeit aus der Art schlagen muß. Je einfältig/ oder unvermischter nun die Asche ist/ je mehr Fruchtbarkeit wird sie der Erde/ die ihre Art tragen soll/ mittheilen. Mit einem Wort: Die Asche aus Korn-Stoppeln wird dem Korn-Acker am besten zu staten kommen.

§. 6. Es ist indessen vernünftig/ daß/ weil nicht viele Meyerhöfe gefunden werden/ auf welchen man eine so grosse Menge Vieh hält/ damit man/ so viel vomöthen/ aus ihrem Koth Zunge machen könnte/ so muß bisweilen im Nothfall ein kluger Haus-Vatter andere Mittel hervor suchen/ und sich mit andern behelfen. Daher sammlet er Laub/Dörner/ Abgang von dem Garten-Bestrauch/ allerley Koth zusammen/ wirfft es in eine Mist-Pfütze/ und läßt es über einen Hauffen ersaulen: Item, er bedienet sich der abgehauenen Stengel von Feig-Bohnen: Immassen sie fast gleiche Wirkung des Mists haben sollen; oder er säet die Feig-bohnen selbst in die dürre und dünne Korn-Felder/ kehret oder psüget/ ehe sie aufwachsen/ den Grund um/ und läßt sie also in dem Grund. Ferner gebraucht er sich des überflüssigen Mischens/ und säet dieselbigen auf die Kraut-Beth oder Felder/ dadurch er über diß auch die Raupen/ Erd-Floh und anders Ungeziefer verjaget und tödtet kan; desgleichen der Thiere Klauen und Hörner; item der Huf-Schnitt/ so die Schmiedt denen Pferden bey dem Beschlagen ausschneiden. Ferner der Horn- und Huf-Span/ die bey denen Kammmachern abgehen/ als welche mit ihrer natürlichen safftigen Fettigkeit die Erde/ Gewächse/ und absonderlich die alten und ausgemörgelte Bäume sehr erfrischen und erhalten: Worzu gleichfalls die Abgänge und Abschnitte der Kleider/ Häute mit denen Haaren/ Leder-Stücklein und dergleichen gut sind/ welche man bey denen Schneidern/ Schustlern/ Gerbern/ Riefchnern/ Haubnern/ oder Pelzmachern findet: item die Säg-Span von allerhand Holz/ absonderlich wo sie halb verfaulet sind; weiters die alte zusammen-geschüttete lang aufbehaltene Boden-Erd/ deren sich die Gärtner zu ihren Feldern und Garten-Bethen bedienen/ und selbige mit anderer Erde vermischen; und endlich der Märgel/ womit die Bauern an etlichen Orten ihre Aecker besprengen/ und selbige dadurch fruchtbar machen/ und noch andere Sachen mehr. Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umgehen/ die bey denen Feld-Bau-Beschreibern so oft vorkommende Margim oder Märgel zu erklären. Sie ist anders nichts/ als eine fette zähe Erde/ und gleichsam des Bodens Schmeer/ oder wie eine Drüse im Leibe/ wo sich der Kern der Fettigkeit hinsetzt/ dienet fürtrefflich die Felder zu befeuchten: die ist unterschiedlicher Art. Etliche ist weiß und stüßig/ dem Märgel nicht unähnlich. Derowegen wird sie insgemein von denen Teutschen Steins-Märgel genennet/ und hat ihren Maß gemeinlich in denen Metall-Adern und Stein-Fugen genommen. In der Arzney führet diese Weise eine gute Krafft/ in dem Feld-Bau ist sie nicht viel Schakes werth. Die andern kommen dem Ackerwesen gar wol zu staten/ und sind der Köpff- und Sand-Märgel/ oder auch eine fast so hart/ als ein anderer Stein Maltheser Erde: Ihr meinst Unterschied bestehet in der Farb. Je fetter nun der Märgel ist/ um so viel tauglicher soll man ihn die Aecker zu verbessern und zu befruchten halten. Ist er auch hart dabey? so kan ich versichern/ daß dessen natürliche Fettigkeit desto länger dauern werde. Der Herr Spat glaubet/ dieser Märgel/ Creta fossilia & marga hab ihren Namen von mürbe/ welches die Thüringer Mär und Meer aussprechen; wiewol es einige auch von Märgel/ als dem Märgel der Erden/ herleiten wollen.

§. 7. Von der Zungung selbst/ davon wir bishero geredet/ kommen wir auf die Art und Weise desselben; gestalten einem klugen Haus-Vatter nicht genug ist/ daß er wisse/ womit er seine Felder bemisten solle; sondern er muß auch hauptsächlich wissen/ wie dasselbige geschehen müsse: Worbey wir ihm dann dieses zu mercken geben/ daß er den saulen Mist oder Märgel/ welchen er ausgeführt/

führet/ und sein Feld damit zu betungen Willens ist/ auf kleine Hauffen schütten oder Stück-weis den langen Weg um die Furchen streuen solle / welches am füglichsten zur Winters-Zeit geschieht/damit solcher Mist vom steten Regen und Schneen durchnasse/ feucht werde und erweiche. Es ist zwar nicht ohn/das etliche unerfahrene Haus-Väter ihre Felder mit dem Mist / wie er noch ganz warm und hisig ist zu tungen pflegen; allein solches verursacht nur/das das Unkraut desto mehr ausschlage / gleichwie solches aus täglicher Erfahrung zu sehen; zudem so bringet solcher roher Mist keinen Nutzen oder Fruchtbarkeit/ als erst im andern Jahr/und macht noch über dieses/das die Frucht nicht so wol gerathen/oder desto zeitiger (als bey gutem Mist geschieht) ausschlagen mögen. Es ist aber hie unter denen geschlachten und ungeschlachten Feldern ein Unterschied zu machen; dann wann der Haus-Vatter ein wild und ungeschlachtenes Feld bemisten und betungen will/ist es besser/das er den neuen frischen Mist aus dem Stall auf dasselbige führet/ und gleich darauf den Grund umackere; dann weil dieser Mist noch warm und hisig ist/ so kan er einem solchen ungeschlachten und wilden Feld nicht anders als sehr dienlich seyn.

§. 8. Weilen bisweilen nicht genug ist/das die Felder bemistet/ sondern/ wann man gute und fruchtbare Felder haben will / über dieses noch andere Mittel vor die Hand genommen werden; Als wollen wir dem Haus-Vatter noch ferner weitig dieses an die Hand gegeben haben/ das er solche Felder ein oder zwey Jahr ruhen/ und doch nichts desto weniger im Winter und Sommer mit einem Pflug umrühren lasse; darnach/ wann er will/ das sie das erste Jahr tragen sollen/ kan er sie mit Feig-Bohnen/welche Lupini heißen/bitter schmecken/ und deswegen das Ungeziefer vertreiben/auch die Felder zu befetten gut sind/oder welches noch besser ist/ mit Erbsen besäen/ doch/ das er wol zusehe/ der Acker nicht erfrohren sey; dann sonst wird solches Hülsen-Gewächs nicht zum besten gerathen. Sollte aber auch dieses Mittel nicht erspriesen / könnte er Kalch unter andere Erde und andern Mist nehmen / und damit zu Ende des Hornungs das gebauete Feld überschütten und bestreuen: immassen solcher nicht allein die Aecker sehr fett machet/ sondern auch den Boden reimiget / und alles schädliche Unkraut ersticket/nächst diesem auch verursacht/ das man viel reichlicher einernnden kan/ als so man allen Mist/den man überkommen mögen/ auf einmal über einen Hauffen dahin hätte schütten lassen. Ob gleich etliche die Kostbarkeit dieser Dunge scheuen; so solten sie doch bedencken/das in der Erndte sich diese Dunge gar danckbar lösen und ein Messen funffzig geben werde. Wann aber auch der Erd-Boden zu diesem gar zu leicht und trocken wäre / könnte der Haus-Vatter wo es die Gelegenheit leidet/ selbige Felder/ ohngefehr 10. Tag lang mit irgends einem Wasser überschweben lassen/ angesehen solches viel ersprieslicher und besser ist / als die beste Mistung oder Tzung/ so man jemals überkommen mag.

§. 9. Es man der Haus-Vatter in Ausfüh- und Zubereitung des Dungs Kleis anwenden/ wie er wolle/ so wird doch alles umsonst und vergebens seyn/ wann er nicht auch hierinn auf sein Befind Aht hat: immassen dasselbige mit der Tzung nicht allzeit nach der Herrschafft Willen und Befehl verfähret; sondern bisweilen gar zu dünn tünget/ und ledige Plätze läffet/ oder an statt des Ochsen-oder Rühr-Mist; Koh- oder andern Mist auf den Acker führet; bisweilen aber auf dem Weg halbe oder ganze Futter abschläget/damit die Pferde desto leichter zu ziehen haben/mithin solchen geschlagenen Mist liegen/und andere Leute wegführen läffet; oder aufs wenigste solches zu dem Ende thut/ das es die Zahl der Führen erfüllen möge/ weil es vielleicht

zu langsam angefangen/oder sonst mit der Führe sich verhalten hat; welches alles demnach den Haus-Vatter/im Fall er nicht fleißig nachgeheth/und nachsiehet/in unwiederbringlichen Schaden setzen kan. Dann auch hier gilt das alte löbliche Sprichwort: Oculus Domini saginat agrum; Das Aug des Herrn dunget den Acker.

Das Auge des Herren/das munter und wacker/ Ermuntert die Pflüger/und dunget den Acker.

§. 9. Wann der Acker auf solche Weise versehen worden: kan ein rechtschaffener und kluger Haus-Vatter/so er auf denselben kommet / leichtlich erkennen/ und es demselben ansehen / das er wohl gedünget und bemistet worden seye: Massen er entweder noch etlichen Mist auf dem Acker liegen / oder lieblich grün und fettes Gras/ oder dickes/ grobes Stroh/ und grosse starcke Stoppen darauf stehen siehet; oder er nimmet solches ab an dem Getraid/ wann dasselbige noch im Felde steht; dann wo dieses fett/ dick und hoch über sich gewachsen ist/ kan er leichtlich abmercken/ das demselben kein Mist gemangelt; da im Gegentheil / wo es dünn und gering steht / leicht zu schließen ist/ das es nicht recht bemistet und getungen worden sey. Welches auch unter andern daraus abzunehmen/ wann der Acker kalt/ leer und ledig ist/ und Korn-Blumen darauf stehen: Item / wann der Acker nicht schwarz/ sondern vielmehr weiß ist / vielen in diesen Fällen allen ein kluger und verständiger Haus-Vatter ohne alle Mühe errathen kan/ was es mit einem solchen Felde für eine Bewandnis gehabt / und jetzt für Beschaffenheit habe.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. IX. ejusque §. 8.

Wann die Nachlässigkeit und Unfleiß des Befindes/ dem Haus-Vatter in einer Sach Schaden kan/ so kan gewislich solches hierinnen geschehen/ wann die Dunge nachlässig oder unfleißig von demselben verrichtet wird: Jedoch hat der Haus-Vatter auch disfalls seine rechtliche Mittel/ wodurch er sich an seinem Befind/ des zugesagten Schadens wegen/ es mag hernach solches mit Vorsatz / oder aus Unvorsichtig und Nachlässigkeit geschehen seyn/ erholen kan/ davon wir in denen Anmerkungen über das II. Cap. dieses Buchs/ und dessen funfften Paragraph. gehandelt haben. Von der Nutzbarkeit aber des Mist und der Dunge. v. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 37. S. J. V. c. 4. n. 7. & Tabor. de Jure Colon. th. 44. add. l. 60. §. 3. in f. ff. de leg. 3. & l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam. &c. Was aber unter dem Mist und Dunge eigentlich verstanden werde? wird deswegen nicht unbillig gefragt / weil selbiger an etlichen Orten auch unter die Frohn-Dienst gerechnet wird / da dann gezeuffelt werden kan/ ob auch Erden und Schleim / und alles / was zu der Güter oder Felder Besserung gereichen mag / darunter zu verstehen sey? Und weil dergleichen Frohn-Dienst ihrem Verstand nach / gar eng eingeschlossen sind / als ist davor gehalten worden/ das unter dem Wort Dunge und Mist / Schleim und Erden nicht zu verstehen / angesehen in dergleichen Sachen/ dasjenige vor ausgeschlossen zu halten / was nicht mit vernemlichen Worten ausgedrückt ist. arg. c. odia de R. J. in 6. & Wehner. obs. pr. voc. Dunge. Daherodann auch diejenige Vatter/welche zum Mist-Führen frohnen müssen/ denselben ebenfalls

auszubereiten nicht geliche Vertren: Gleic

§. 1. Hier zu bereiten der Län Gestalt sonder Die Mist schattig Dißwe nemlich

W

und zubereiten komme Maierhof/ dem erkau dennoch ne dige Düng

§. 2.

Haus-Vades und Ubräuch der nicht allein dem auch l zu bereiten Ort geacht leit und de die Art der an vielen Art sich be Holz besch gem Stro bis über di im Winte solches S auch solche solche We

§. 3.

höfe kein E Ställe au einen Hau Dachträu gleichen be mer/wam desto besse gung bequ besser vom recht ger a nen Stäl fein recht selben zug

auszubreiten und einzumachen / oder in die Aecker zu tragen nicht gehalten sind: inmassen dieses zwey unterschiedliche Verrichtungen sind / Mist führen und Mist ausbreiten: Gleicher Weise wie Mist und Dung; und Schleim

und Erde vor unterschiedliche Sachen gehalten werden v. Wehner. c. 1. von dem Mist aber / über des Nachbarn Aecker zu führen. v. Muller. Pract. rer. forens. Ref. § 2. n. 16. & 20. in f.

Das X. Capitel.

Von der Mist-Stat.

Inhalt.

§. 1. Hier wird der Haus-Batter unterrichtet / wie er seinen Mist zu bereiten solle §. 2. Welches er nach unterschiedener Gewonheit der Länder auf verschiedene Weise verrichtet: §. 3. Und solcher Gestalt eine Miststätt zubereiten §. 4. Den Mist aber soll er besonders von dem Vieh / besonders vom Geflügel sammeln §. 5. Die Miststätt selbst von der Wohnung entfernen / an einen schattichten Ort stellen / und den Grund davon pflastern §. 6. Bisweilen werden die Felder von dem Vieh selbst bemistet / wovon nemlich große Schäfereyen anzutreffen.

§. 1.

Weißt nun vorbedeuter massen der Mist / oder die Dungung denen Aeckern so nützlich ist / und ihre zukünftige Fruchtbarkeit und Wachstum befördert / als wird vornehmlich fern / den Haus-Batter ferner zu unterrichten / wie er seinen Mist sammeln / auch bereiten und zubereiten könne: massen ihm dieses viel besser zustatten kommen wird / fürnemlich wann er einen weitläuffigen Mairhof / und viel Vieh hat / als wann er denselben von andern erkauft / und mit vielen Unkosten an sich bringen / und dennoch nehmen muß / was seinen Feldern eben die anständige Dungung nicht giebt.

§. 2. Wir werden aber auch in diesem Stück den Haus-Batter erstlich auf die Beschaffenheit seines Grundes und Aeckers / und dann auf die Gewonheiten und Gebrauch der Länder bescheiden müssen: eingedenk / daß es nicht allein fast allenthalben dinstfalls anders gehalten / sondern auch bisweilen an einem Ort eine gewisse Art / den Mist zu bereiten / vor nützlich und besser / als an einem andern Ort geachtet werde: Nachdem vielleicht die Bequemlichkeit und der Raum des Mairhofes / wie nicht minder auch die Art des Viehes hierzu Anlaß giebet: Weßwegen man an vielen Orten / da weite geraume Höfe zu finden / dieser Art sich bedient / daß man einen absonderlichen Ort mit Holz beschließet / und denselben zur Winters Zeit mit übergem Strohhalm bestreuet / daß die Kühe oder Ochsen bis über die Knie im Strohhalm gehen / als welche zu dem End im Winter aus denen Ställen gelassen werden / damit sie solches Strohhalm zutreten und dasselbige bemisten / darneben auch solches in die feuchte sumpfsichte Erde tretten / und auf solche Weise desto mehr Mist machen.

§. 3. An andern Orten hingegen wird in die Mairhöfe kein Strohhalm gestreuet / sondern man mistet vielmehr die Ställe aus / gräbet eine Gruben / und schüttet den Mist auf einen Hauffen hinein: damit derselbige von dem Regen / der Dachtraufe / aus denen Vieh-Ställen / Cloacken / und dergleichen befeuchtet werden möge; worauf man im Sommer / wann man Zeit hat / solchen Mist ruhen läset / daß er desto besser faulen / jähren oder fermentiren / und zur Dungung bequem werden könne; damit aber auch dieses desto besser von statten gehe / wird dem Haus-Batter nicht unrecht gerathen seyn / daß er den Mist / so bald er ihn aus denen Ställen tragen / und auf die Miststätt bringen lassen / sein recht und wol auseinander breite / darneben auch denselben zugleich entweder in die Bier- oder Rundung lege;

dann auf solche Weise kan der Mist hernach vom Regen rechtschaffen durchfeuchtet / und von dem Vieh zusammen getreten / desto besser aufeinander erwärmen und verweseln.

§. 4. Wiederum an andern Orten pfleget man das Strohhalm auf die Hauffen zu streuen / daß man darüber fahren / absonderlich aber das Vieh darüber gehen könne; welches hernachmals / wann es klein zerfahren / und mit Hauffen-Koth überschwenmet worden über einen Hauffen geworfen wird / damit es erwärme und zu rechtem Mist werde. Wo man aber dieses nicht gestattet / da kan der Haus-Batter / wann er anders viel Strohhalm hat / solches nebst dem Mist in dem Hof aufeinander schlagen / und einen Hauffen daraus machen lassen / welches darnach wann es aufeinander erwärmet ist / auch guten Mist giebt; absonderlich wann es mit Regen zuweilen angefeuchtet wird: wofern es aber lang nit regnen sollte / könnte das Strohhalm mit Wasser begossen / oder das Wasser durch Rinnen darzu geleitet werden / damit es sich zum Verfaulen bequeme / welche Verfaulung auch noch eher beschleuniget werden könnte / so das Strohhalm zerhackt / und auf die Mist-Hauffen zerstreuet würde. Welches alles von dem Kuh- / Pferd- oder Ochsen-Mist fürnemlich zu verstehen ist; dann was den kurzen / als Tauben- und Hühner-Mist betrifft / da muß man behutsam und sparsamer / und gleichsam nicht in grois handeln / und kan selbiger an ein besonders Ort / so darzu erwählet werden muß / gebracht werden. Was aber für Endten / Gänzen / und andern Wasser-Geflügel kommt / dasselbige bringet wenig Nutzen / angesehen vorbedeuter massen / durch solchen Mist alle Kraft des Grundes verzehret wird.

§. 5. Aus diesen allen wird ein vernünftiger Haus-Batter zur Genüge zu ersehen haben / wie er seinen Mist süglich zubereiten / und eine Miststätt in seinem Hof am bequemsten aufrichten könne. Worbey wir ihm aber noch gleichwol dieser drey Stück erinnern: Erstlich / daß er die Miststätt von seiner Wohnung / hierdurch den üblen Geruch zu vermeiden / in etwas entferne: Wiewohl dieser Geruch denen Bauers-Leuten lieblich und kräftiger als der Schlag-Balsam riechet: Gestalten wir wissen / was sich vor einer unserer benachbarten Stadt / Apotheken zugetragen / da ein Bauer / der vorüberfahren mußte / den damals dort herausdringenden annehmlichsten Geruch / um deswillen sich andere Stadt-Leute von freyen Stücken dahin gestellet / so gar nicht vertragen konnten / daß er in Ohnmacht neben seinen Wagen hinsiel; je mehr man auch wohlriechend / und kräftige Anstreichungen brachte / je weniger war er wieder zurecht zu bringen. Endlich kam einer dessen Nachbarn / der auch in die Stadt gefahren war / der nahm von dem Deposito seiner Ochsen / die es eben gar warm fallen lassen / und rieb ihm ein gute Faust voll unter die Nase / und durch dieses Mittel / als das Element des Bauers / davon er lebet / stund er gar bald frisch auf / lief aber vor dem Apotheker Geruch / als vor einer Pest / davon. Was nun von der Entfernung der Mist-Stat gesagt worden / das wird meistens die Stadt-Leute / die einen Land-Mann besuchen / angehen / denn der Bauer oder Land-Mann kan ihn wol vertragen.

Eccc 3

Selbi

er sich verfaul
atter / im Fall
wiederbring
gilt das alte
grum; Das

id wacker/
den Aecker.

ersehen wor
Batter / so er
nd es dem
mistet wor
Mist auf dem
Bras / oder
toppeln dar
in dem Ge
ann wo die
kan er leicht
angelt; da
t / leicht zu
ungen wor
is abzuneh
und Koen
Aecker nicht
diesen Fä
tter ohne ab
n Felde für
schaffenheit

6 Gefindes/
den kan / so
en / wann
selben ver
ich dinstfalls
im Gefind/
nach solches
ichlässigkeit
en Anmer
essen fünf
gbarkeit a
r. Tholo
on. th. 44.
uod vi zur
ungung et
ht unbillig
unter die
eiffelt wer
les / was
tag / dar
ohn-Dienst
nd / als ist
Dungung
en / ange
geschlossen
ten ausge
er. obi. pr.
uren / wel
n ebenfalls
ausg

Selbige soll man ferner tief legen/ doch also bequemen/ daß sie über die Helfft bis an die Grube mit Bäumen wohl gebrücker seye / damit die Arbeit der Ochsen oder Pferde erleichtert im Herausziehen werde: Gestalten die Erde bisweilen vom Mist durchweicht und durchdrungen wird/ daß sie tief und morasticht / und solchemnach der Weeg unbrauchbar/ zugleich auch das Zug-Vieh darüber zu Schanden gebracht wird. Fürs andere/ soll er nicht vergessen/ daß er lieber einen solchen Ort zur Mist-Statt erwähle/ wo der Sonnenschein hinkommen kan/ als wo es voller Schatten ist: Inmassen der Sonnenschein nicht allein zur Fäulung und besserer Fermentation vonnöthen / sondern auch für das Vieh bequemer ist / als welches im Winter der Sonnen gar schwer entbehren kan. Wiewolten andere lieber einen schattichten Ort erwählen/ auch zu dem Ende ihre Mist-Stätten bedecken / damit der Mist weder von der Sonnen ausgedorret / noch von dem Wind ausgezogen werden möge. Und dann fürs dritte/ daß er den Grund seiner Mist-Stätte wol pflastere/ damit die Feuchte sich nicht vergeblich in das Erdreich einsencken / sondern beyammen bleiben/ und sich/ wann sie sich über sich aufschwöllet/ in die Fungung / zum besten der Felder/ welche durch diese fette Feuchtigkeit kräftiger genähret werden/ sehen möge. Wofür auch der Mist durch andere Wege vertrocknen sollte/ so muß man ja wol beobachten / daß man ein und andere Feuchtigkeit durch gewisse Zugänge der Rinnen oder Köhren hinein leite.

§. 6. Bisweilen wird der Mist nicht auf die Felder geführt / sondern dieselbige werden von dem darauf bleibenden Vieh selbst gedungen und bemistet/ welches an denjenigen Orten zu geschehen pfleget / wo man große Schäferreyen hat/ bey welchen die weitentlegenen Felder/ so es anders das Wetter zuläßt / gepferchet / und durch die Schaaf/ so Tag und Nacht darauf bleiben/ ohne sonderbare Mühe der Menschen und des Acker-Viehes gedungen werden; welches also zugehet: Man schließet Schaaf in Hürden oder vergatterte Ställe wie die Soldaten in Spanische Reuter eingeschlossen/ und diese setzet man die Länge nach täglich in die Felder weiter fort/ bis ein ganzes Feld mit dieser Fung versehen worden; so bald nun ein Theil des Ackerers nach der Länge ausgepferchet/ so werden die gleichsam darauf gesäete Pempereim/ wie man sie bey uns nennet/ alsobald eingackert: damit sie von der Sonne nicht ausgedorret/ noch vom Regen zerflösset oder verschwemmet werden können. Worbey aber der Haus-Vatter diese zwey Stück wird zu beobachten haben: Erstlich/ daß er solchen Schaaf-Wech oder Ställe auf die flache Felder schlage/ damit nicht die Fettigkeit/ wo es uneben und bergicht ist/ abfließe: Gestalten auf solche Weise die Hügel obenher zwar abgewaschen/ und der Dung abgefösset wird/ die in der Rindern aber/ weil sie mit Dung allzusehr angefüllet werden/ ersticken und ausbrennen. Im übrigen ist es ein Aberglaube/ und wider die tägliche Erfahrung/ wann man fürgeben will/ das Brod/ welches von Korn/ das auf besperrchten Acker gewachsen/ gebaekten wird/ werde schimmlicht. Ein fluger Haus-Vatter lehre sich nichts daran/ und lasse sich/ wo er Schäferreyen hat / von dieser menage nicht abschrecken. Fürs andere / daß er seine Schäfer nebst ihren Hunden Tag und Nacht dabei lasse / damit ihme nichts entwendet werden möge.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 10.

Bey Aufrichtung der Miststätt hat der Haus-Vatter insonderheit amoch dieses zu beobachten/

daß er dieselbige nicht allzu nahe an die Wand des benachbarten Haus richte / gestalten dieses der Nachbar zu leiden deswegen nicht schuldig ist/ weil durch die stetige Feuchte die Mauer verderbet wird; es wäre dann/ daß er dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte: v. l. 17. §. 2. ff. de serv. v. ad. Noch weniger kan er solche Miststätt an die Stadt-Gebäude oder Stadt-Mauern richten/ allermaßen solche Werck auf einige Weise zu ruiniren/ allenthalben verboten ist. v. d. l. 17. §. 2. junct. l. 6. & 14. C. de operib. publ. Untertweilen aber findet der Haus-Vatter bey dem erkauften Haus oder Mairhof eine Miststätt/ worbey dann gefragt wird/ ob er sich des darin liegenden Mistes oder Dungs anmassen könne? Welche Frage wir so fern mit Ja beantworten / wann solcher Mist nicht zu dem Ende dahin bereitet worden / daß er dem Verkaufser feil wäre: Gestalten er in diesem Fall des Verkaufers verbliebe/ mithin der Käufer sich dessen nicht anzumassen hätte. v. l. 17. §. 2. ff. de A. E. V. & Barthol. C. exposita de servit. Urb. præd. cap. 48. n. 4. Vom Mist-Zins v. Ahasv. Frisch. in addit. ad Specul. Speidel. voc. Mist-Zins.

Ad §. ult. ejusd. cap.

Des Schaaf. Mistes hat nicht allein der Haus-Vatter zu gebrauchen/ wann die Schaaf ihm eigenthümlich zustehen; sondern auch wann er nur die Nutznießung; (usufructum) ja lediglich den bloßen Gebrauch (usus) von denselben hat; sofern er nemlich solche Schaaf auf seine Felder treiben/ und also durch sie dieselbige dungen läßt: vid. omnino Theophil. ad §. 4. de usu & habit. Donell. lib. 10. Comment. cap. ult. & C. J. A. lib. 7. tit. 8. th. 9. Dann obgleich sonst derjenige/ welchem der bloße Gebrauch einer Sach zustehet/ keiner Nutzung sich zu erfreuen hat: imwas ein anders ist/ etwas nutzen/ ein anders aber/ nur etwas gebrauchen; t. r. J. de usu & hab. So hat es doch eine andere Verwandtnuß / wann demselben der Gebrauch in solchen Sachen verstattet worden/ welche sonst zu nichts anders/ als zu was gewisses gebraucht werden können; gestaltsam sonst der verlicheute Gebrauch ganz unmöglich wäre. vid. §. 4. in f. ibique DD. J. de usu & hab. & l. 12. §. 2. ff. eod. add. l. 22. pr. ff. d. tit.

Ad eund. §. in fin. verb. Damit ihm nichts entwendet werden möge &c.

Diejenige welche Vieh wegtreiben und dieblichen entwendet/ werden Abigei. Vieh-Diebe genennet: worbey aber nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten dieser Unterschied zu beobachten: Daß dieses Laster des Vieh-Diebstahls (Abigeatus) bey dem kleinen Vieh/ als Schaafen/ Schweinen/ Geissen &c. alsdann erst begangen werde/ wann eine ganze Heerd miteinander (so zum wenigsten in zehen Schaafen/ oder fünf bis vier Schweinen bestehet / per l. ult. pr. ibique gloss. ff. de abigeis) weggetrieben wird / per l. 16. §. 7. ff. de pecun. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. Add. Goeddr. ad l. 23. §. 5. de V. S. Da hingegen wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet wird/ solches für einen schlechten Diebstahl zu halten/ dd. ll. Es wäre dann/ daß sich jemand dessen öftters unterstanden/ gestalten solchen Falls dieses Laster/ obgleich nicht eine ganze Heerd von solchem Vieh auf einmal / sondern nach und nach nur ein und anders Stück davon weggetrieben worden / nichts desto minder für einen Vieh-Diebstahl zu halten wäre. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. add. C. J. A. lib. 47. tit. 14. th. 1. Bey dem grossen Vieh aber/ als zum Beispiel bey denen Pferden/ Ochsen/ &c. kan dieses Laster auch bey einem einigen Stück begangen werden. d. l. ult. pr. ff. de abi-

de abigeis. A. rer. crim. cap. n. 13. Petr. G. c. 5. n. 7. & C.

Hieran ist Bald/ oder a worden/ angester zu achten; Henric. Bocet c. 5. n. 13. & C.

Die Str gestalten Un Rechten/ un abig. & arg. i de abig. & l. 1. pen. ff. Stell. Stand sind / sich an einem / het) abgestre. Diese aber / sind/ ihrer Ne per l. 1. pr. & gebrachter E wälden Thier l. 2. ff. die. ti

Alleine n Günstigen / he ten Umständen gleichwie wir

t. 1. Nach der: Den weld als auch t ten ist. 5. gebraucht Die Zeit des Brun

S

nachgelassen und demselben der Haus-Vatter Freuden erntung / aus den Todten

§. 2. auf alle Felt Haus-Vatter der Acker Fundament Dingen erste gen oder Ko trage / weld fang bekom wenig Sac

de abigeis. Add. Cujac. 1. O. 20. Jodoc. Damhoud. prax. rer. crim. cap. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. cap. 5. n. 13. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. jur. univ. lib. 37. c. 5. n. 1. & C. J. A. c. 1.

Hieran ist nichts gelegen / ob das Vieh vom Feld oder Wald / oder auch aus dem Stall getrieben und entwendet worden / angesehen solches in beiden Fällen vor einerley Laster zu achten; per l. f. §. cum quoque. ff. de abigeis. Add. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 209. Anton. Gomez. d. c. 5. n. 13. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 37.

Die Straff dieses Lasters belagend / ist dieselbige nach gestalten Umständen in denen gemeinen Kayserslichen Rechten / unterschiedlich und willkürlich / per l. un. C. de abig. & arg. rubr. & t. t. ff. de extraord. crim. junct. t. t. ff. de abig. & l. 1. vers. quib. nulla ff. de effrac. nec non l. 3. §. pen. ff. Scellion. gestalten diejenige / so vom geringen Stand sind / entweder mit dem Schwert / (wann nemlich an einem Ort dieses Laster gar zu sehr im Schwang gehet) abgestraft / oder zur Metall- Arbeit verdammet: Diese aber / welche ehrlichen Herkommens und Standes sind / ihrer Aempter entsetzet / oder des Landes verwiesen / per l. 1. pr. & §. quanquam. ff. de abigeis; ja / wann mit gebrauchter Gewalt dieses Laster begangen worden / denen wilden Thieren vorgeworffen werden. per l. 1. §. 1. junct. l. 2. ff. de iur. iur.

Alleine / weil vermög der P. H. O. Kaysers Carls des Fünfften / heut zu Tag insgemein die Dieb nach bewandten Umständen / mit dem Strang hingerichtet werden / gleichwie wir an einer andern Stelle gewiesen haben: Als

ist kein Zweifel / daß nicht auch solche Viehdieb gleichwie andere (wann sich nemlich der Werth solches entwendeten Viehes auf 5. Ducaten erstreckt) am Leben gestraft werden können. Allermassen zu dem End in denen gemeinen Kayserslichen Rechten ein schärffere Straff auf den Viehdiebstal als auf einen andern gesetzt worden / weil man davor gehalten / daß der Viehdiebstal viel ärgerlicher und grösser / als ein anderer gemeiner Diebstal seye / v. S. 5. J. de obl. ex delict. junct. t. t. ff. de abig. ibique Cujac. in paratit. Weil nun heut zu Tag die Straff des gemeinen Diebstahls erhöht / und in eine Lebens- Straff verändert worden / als muß auch eben dieses vom Viehdiebstal verstanden werden: Inmassen sonst dieses Absurdum herauskäme / daß derjenige / welcher ein einzig Stück Vieh / dessen Werth auf 5. Ducaten sich belauffet / entwendet / und solchergestalt einen schlechten Diebstal begangen hat / am Leben / und also schärffere / dann dieser / zu bestrafen seye / welcher eine ganze Heerd entwendet und weggetrieben hat / v. P. H. O. art. 159. & 160. da doch dieser mehr als jener gesündigt und verbrochen hat / und unter diesen beiden kein wesentlicher Unterschied gezeigt werden kan; welches auch heut zu Tag in denen Niederlanden / wie auch in Sachsen / und andern Orten also beobachtet wird; wie bezeuget Damhoud. Pr. Crim. cap. 113. n. 1. & Carpzov. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. seqq. & Hahn. ad Wesenb. tit. de Abigeis. Wann aber solche Viehdiebe Gewalt gebraucht / werden sie gleichfalls heut zu Tag wie die Räuber abgestraft. arg. P. H. O. art. 125. & Hahn. ad Wesenb. cit. loc. in fin.

Das XI. Capitel.

Von dem Saamen.

Inhalt.

1. Nach der Zurichtung der Felder folget die Besamung. §. 2.
2. Von welcher die Natur und Eigenschaft der Aecker so wol §. 3.
3. als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten ist. §. 4.
4. Wie nicht weniger auch wie viel man Saamens gebraucht. §. 5.
5. Item die Art und Weise des Aussäens. §. 6.
6. Die Zeit. §. 7.
7. Die Bitterung. §. 8.
8. Und endlich das Lager des Grund und Bodens.

§. 1.

Sind nun die Felder auf vorbedeutete Weis gebauet und zugerichtet / so sät der Haus- Vater auf dieselbige den Saamen / welchen auch die wohlberetete Mutter- Erde / die von ihrer alten Güte und Fruchtbarkeit / die sie nach der Sündflut gehabt / nichts nachgelassen / gleichsam begierig und mit Freuden auffset / und demselben zu seiner Zeit reiche Früchte verspricht / die der Haus- Vater vermittelst Göttlichen Benedeyens mit Freuden erwartet / und indessen von seiner Mühe und Hoffnung / aus dem Aecker ein Symbild der Auferstehung von den Todten nimmt.

§. 2. Nachdemmalen aber nicht ein jeder Saamen auf alle Felder und Aecker tauget. Also muß ein kluger Haus- Vater auch dithfalls die Natur und Eigenschaft der Aecker (davo wir bereits hieroben gehandelt) zum Fundament und Grund unterbreiten; mithin vor allen Dingen erforschen / ob dieses oder jenes Feld lieber Weizen oder Korn / Haber oder Gersten / Erbsen oder Bicken trage / welches zu erkennen / er oben auch gute Unterweisung bekommen hat. Ferner / ob er demselben viel oder wenig Saamen / früh oder spät geben solle: damit er sich

in alle Wege darnach richten / und seine Mühe nicht vergeblich anlegen möge. Inmassen das Korn eine feine geschlachte luctere und wohlgedungene Erd erfordert; dann wo das Feld gar stark ist / wächst das Sommer- Korn nicht gern: der Weizen auch ein gut schwarz- und fettes Land haben will / angemerket das düre / aschichte / Sand- Stein und kaltsichte Feld hierzu niemals dienlich gewesen: da hingegen die Gersten und Habern einen düren und mageren / die Erbsen und Linsen aber einen mittelmässigen Aecker erfordern / so nicht überflüssig gedünget noch zu feist ist: massen es sonst zu hoch treibt / unisället / und faulet: Die Bohnen aber wollen einen feisten und wohlgemischten Grund haben; hingegen die Bicken werden nur in ringere Aecker oder Brachfelder gesät; hinwieder will der Hirs in ein gut und fettes Land gesät seyn; dahingegen Haiden- Korn einem mittelmässigen Aeckergrund / so weder zu fett noch zu mager ist / verlangt. Kein Saamen soll in ein gutes schwarzes / jedoch auch mittelmässiges Feld / so weder zu dürr noch zu feucht ist / gesät werden / auf welches Flachs- Feld hernach der Hauf gebauet werden kan; da hingegen der Reis ein naß und feuchtes Feld erheischet. Daß also der Haus- Vater vor allen Dingen die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens / ehe er denselben besaamet / wol prüffen solle. Von welcher Natur und Eigenschaft er auch dieses zu betrachten hat / daß er den Saamen bisweilen verwechsle / und zum Beispiel das Getraid / wo es gewachsen ist / nicht allzeit wieder dahin säe / sondern ein auf andern Gründen gewachsenes Korn zum Saamen gebrauche: weswegen er seine Sach dermassen einzurichten wissen wird / daß er seine Felder / die 2. oder 3. Jahr Weizen getragen / wieder mit Korn / die

Korn

es benach-
ar zu leiden
feuchte die
ieses als ep
ff. li. serv.
ie Städte
assen solche
en verbots-
publ. Uns
erkaufften
am gefras
Nistes of
age wir so
icht zu dem
kauffer feil
rs verblies
en hätte. v.
ervit. Urb.
tich. in ad-

er Haus-
ihm eigens
Nugniess
Gebrauch
che Schaf
ige dungen
it. Donell.
. 9. Dann
ebrauch ein
n hat: im
er / nur et
s doch eine
ebrauch in
nichts an-
nnen; ge
unnützlich
l. 1. 2. §. 2.

ichts ent-

lichen ent-
nnet: wor-
n Rechten
Laster des
Vieh / als
erst begant
er (so zum
Schweiz-
geis) weg-
§. 1. ff. de
gen wann
entwendet
alten / dd. ll.
unterstans
h nicht eine
ndem nach
ggetrieben
diebstahl zu
A. lib. 47.
zum Bey-
Laster auch
l. ult. pr. ff.
de abi-

Korn-Acker aber mit Weizen / und solchergestalt auch die Haber-Acker mit Erbsen oder Gersten / und diese mit jenem hinwieder Wechselweise besäet / welche Verwechslung und Veränderung des Saamens denen Aekern sehr ersprießlich ist. Dann das Feld / welches zwey Jahr Weizen getragen / ruhet gleichsam halb aus / wann es nun mit Korn besäet / nicht so viel Kräfte verschwenden darff; und der Grund / welcher eine Zeitlang nur Korn hervorzubringen gehabt / wird durch Weizen gleichsam nach und nach angewöhnet / sich besser anzugreifen und stärkere Kräfte / gegen die sorgfältige Bemühung des Haus-Vatters / daran zu strecken.

§. 3. Hiernächst muß auch der Haus-Vatter / wann er die Natur und Eigenschaft seines Bodens weiß / sich fernerweitig der Eigenschaft des Saamens erkundigen: ungedenck / daß ein guter Saame gute; hingegen aber ein böser Saame böse Früchte bringe; weswegen er den allerbesten zum Ausäen erwählen soll. Muß er den Saamen von andern etwan das erstemal kaufen? so soll er so fürsichtig und bedacht seyn / nichts auszusäen / er habe denn eine kleine Prob mit etlichen Körnlein angestellt: zu sehen / ob sie wol hervor keumen. Wosfern nun nichts zuruck bleibt / so darff er schon gute Hoffnung vom Saamen schöpfen. Bleibt ihm aber viel oder alles im Keumen zuruck / so wird er seinem Schaden am besten vorkommen / wann ers bald in die Mühl zu mahlen hingibt. Es wird aber insgemein der Saame für den besten gehalten / welcher schwer / völlig und goldfärbig / durchsichtig und rein / nicht dumpfsicht oder überreichend / darzu nicht über ein Jahr alt; Item / welcher für sich selbst ausgefallen ist; allermaßen meistentheils die zeitigsten und schönsten Körner auszufallen pflegen; dessen Güte sonsten auch aus dem Getraid abzunehmen: dann welches Getraid gutes und wohlgeschmacktes Brod-Meel abgibt / und von welchem man die allerbesten und vollkommensten Mehren gesammelt hat / dasselbige tauget gewislich auch am besten zum Saamen / weswegen der Haus-Vatter denselben durchreutern / und den untersten / als den besten / dicksten und schwersten davon nehmen kan; indem doch viel der Meinung sind / daß aus dem grünen unzeitigen / runtsichten und leichten Korn Unkraut wachse / fürnemlich wann es an feuchte Ort gebauet / oder / wann der Winter übermäßig naß ist. Es geben auch etliche dieses Mittel zur Probierung des Saamens an die Hand / daß man denselben / ehe er gesäet wird / etliche Stund lang im frischen Wasser wässern / hernach wieder herausnehmen / im Schatten ausbreiten und austrucken lassen solle: gestalten er hierdurch im Säen sich desto besser handthieren und umwelken lasse; darneben auch derjenige / als der beste / erwählet werden kan / welcher im Wasser unten am Boden sich gelege / und bey 24. Stundenlang darinn gewässert hat; die andere Körner aber / welche oben im Wasser schwimmen / welches ein Zeichen / daß sie gar zu leicht seyen / sollen hinweggethan / und entweder für die Hüner / oder für das Kuchenmeel aufbehalten werden. Kurz: was auf Bergen gewachsen / soll wieder auf Berge / was auf Ebene / soll wieder in die Ebene / was auf dürrer oder feuchtem Lande / soll wieder in dergleichen Lande gesäet werden: weils es sonst seiner Art und Natur zuwider ist: Hierinnen aber thut ein Haus-Vatter in alle Wege besser / daß er denjenigen Saamen / der in einem schwachen und schlechten Felde gewachsen / vielmehr in ein stärkeres und bessers / als diesen / so auf einem guten Acker gewachsen / in einen ärgern säe: in vernünftiger Erwägung / daß ein jeder Saame doch verderbe / und seine Art verwandele / er mag so gut seyn als er immer wolle / wann er in ein böses ungeschlachtet und unfruchtbares Feld gesäet wird.

§. 4. Ferner muß der Haus-Vatter hierinnen unterrichtet seyn / wie viel er eigentlich auf seinen Acker Saamen gebrauche / damit er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: dann wahrhaftig der Allzubegierige nach einer reichen Erndte / wird darinnen betrogen / wann er meinet / sein Fleiß werde am besten gerathen / wann er nur viel auf den Acker streue / so werde er auch viel zu erndten bekommen. Weit gefehlt! dann wer dünne säet / der bekommt dicke Halmen / die sind gut dafür / daß sich das Korn nicht niederlegt. Die Körner werden desto dichter / schwerer / und zahlreicher / das gibt eine grosse Menge Meel. So geb er demnach auf die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens acht; dann / obwol sonsten insgemein auf einen Acker dritthalb Scheffel Saamen gerechnet werden / so ist doch gewis / daß / nachdem der Acker groß oder klein ist / er entweder viel oder wenig Saamen gebrauche. Ferner / je besser der Grund ist / je weniger er Saamen bedürffe / in Erwägung er desto häufiger und reicher zusetzet sich desto weniger legt / und / wie erwähnt / desto stärkere Halmen machet: dahero dann genug / wann man zwey Drittel auf ein dergleichen zugerichteten Acker anbauet / als zum Beispiel / wohin man vorher / da das Feld noch nicht so wohl zugerichtet war / 9. Meßen angesäet hat / dahin kan man für jetzt / da das Feld verbessert worden / nun 6. Meßen brauchen / und sie desto dünner säen / da man hingegen ein kaltes geringes und feuchtes Feld schon reichlicher und besser besäen muß. Hinwieder muß man im Herbst die Hand voll / im Sommer aber weniger nehmen; wo aber viel Schnee und Frost ist / da will es etwas reichlicher gesäet seyn: weils hierdurch viel Saamen verdirbet; angesehen die Saat zur harten Winterszeit manchmal nicht allein bloß und unbedeckt liegt / folglich von grosser Kält / hart und scharffen Nord- Winden entweder erfriert / oder / wann der Schnee gar zu groß / und der Boden vorher nicht gefrohren / verfaulet; sondern auch der Saamen selbst fürnemlich in solcher Zeit vielerley Käuber und Nachsteller hat / als die Vögel / die Feld- oder Spin-Mäus / Würmer und anders Ungeziefer / welche denselben wegessen; darwider etliche dieses Mittel nicht uneben geben / daß man den Saamen / ehe er ausgesäet wird / mit dem Wasser / darinnen Hauswurk / oder zerstoßener wilder Kuckummern-Saamen samt der Wurzel gebeißet worden / besprengen solle: massen solchensfalls dem Gewächs kein Maulwurff / Feld-Maus / oder ander Ungeziefer solle zukommen wollen / oder Schaden thun können. Will man aber wissen / ob man reichlich genug gesäet hab oder nicht / so kan man ungefehr die Finger in der Hand ausstrecken / und also die flache Hand samt den Fingern in die Erde drücken / auf das besäete Feld / hernachmals aber in acht nehmen / wie viel ohngefehr Saamen-Körnlein in der Hand-Form liegen; als zum Beispiel / an Weiz und Korn / sollen 6. über 7. oder 8. und nicht unter 4. oder 5. seyn; an Gersten / am meisten 9. am wenigsten 7. an Bonen aber am meisten 6. am wenigsten 4. Was sich nun zwischen jetztgesetzte Zahl haltet / dasselbige ist das rechte Mittel.

§. 5. Hat der Haus-Vatter diesen Bericht von des Saamens Eigenschaft und Beschaffenheit eingenommen? So muß ihm noch ferner gerathen werden / was er in Ansehung der Art und Weis / der Zeit / Witterung und dem Lager des Grund und Bodens hierbey zu beobachten habe. Was demnach die Art und Weis des Ausjäens betrifft / soll er bey derselben dieses in acht nehmen / daß im Säen der Saame mit Schritten und Würffen ausgestreuet werde / zugleich auch die auswerfende Hand mit dem fortschreitenden Fuß gleiche Zeit und Mas halte / folglich er nit einmal viel / das anderemal wenig nehme; sondern vielmehr einmal so viel als das anderemal ausstreue.

§. 6. Die

§. 6. Vernünftiger Menschheit des Menschen die Natur u Massen in Strahlen n Krüblings- früher zu ge warmen Lät aber desto sp niglich der Heu / oder Herbst- M wird das E Winter- R Sommer- auch wol zu chen; Die oder nach A acht Tag na soll 3. Tag werden. und dergleil Hirsi in der der Pflingst vor oder na Tag vor M oder um G des Haus- Beschaffen vorbedeut des von un bedienen wi

§. 7. V Vatter die Luft / und sich richte. mer möglich bey demselb girt sind: f annehmen. Zeit der S bey gleicha wurkeln ka Frucht brin mein diese oder mittl chen sind er Liebtet be seinen Cale bald nach d innen stehet änderung t sich dann z vorhero no nen grossen bis derselbi cher Regen auf dem A den Vögel die Lands der Mond frau Wa und zwar i ist; Das schen dem s wann der s

§. 6. Die Zeit betreffend / hat bey derselben ein vernünftiger Haus-Vatter abermahlen so wol die Beschaffenheit des Orts oder Climatis, darinnen er lebet / als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten: Massen in kalten und frostigen Ländern / da die Sonnen-Strahlen nicht allzuhitzig noch zu streng scheinen / allzeit die Frühlings-Saat späth; hingegen die Herbst-Saat desto früher zu geschehen pflegt / da man hingegen in heißen oder warmen Ländern mit der Frühlings-Saat eilen im Herbst aber desto später säen lassen solle; im Frühling wird gemeinlich der Hornung oder der Merz; im Sommer das Mey / oder August-Monat; im Herbst das Wein- oder Herbst-Monat für bequem gehalten; insonderheit aber wird das Sommer-Korn gemeinlich um Lxtare; das Winter-Korn aber im Herbst / zeitlich um Aegidi; Die Sommer-Gerste mehrentheils 8. oder 14. Tag vor Ostern / auch wol zwey / drey oder mehr Tag nach der Marten- Wochen; Die Winter-Gerste aber gemeinlich 8. Tag vor oder nach Aegidi; und die Mergen-Gerste 8. Tag vor / oder acht Tag nach Faschnacht gesäet. Der Weizen hingegen soll 3. Tag vor / oder 4. Tag nach dem Quatember gesäet werden. Der Haber aber im Lenzen; Erbsen / Wicken / und dergleichen Hülsen-Gemüß hingegen im Merken / Hirß in der Creutz-Woche nach Cantate; Der Hanff in der Pfingst-Woche / oder 8. Tag zuvor; Rüben / 8. Tag vor oder nach Jacobi: Lein-Saamen entweder 2. oder 3. Tag vor Maria Verkündigung / oder um den Palm-Tag / oder um Georgi etc. Welches alles der klugen Ausrechnung des Haus-Vatters zu überlassen / welcher nach der Art und Beschaffenheit des Landes / sowol als des Saamens sich vorbedeuteter massen hiernach zurichten wissen / oder sich des von uns zu dem End verfertigten Monat-Calenders bedienen wird.

§. 7. Bey der Witterung hat ein verständiger Haus-Vatter dieses zu observiren / daß er erstlich nach der Lufft / und dann vors andere nach dem Mond-Lichte sich richte. Die Lufft belangend / soll er / so viel es immer möglich den Nordwind vermeiden / in Erwägung bey demselben die Pori der Erde zugeschlossen und contringirt sind: folglich kan sie den Saamen nicht wol ein- und annehmen. Dahingegen bey heuterer Lufft und warmer Zeit der Saamen am besten in die Erde kommt / und eher bey gleichsam eröffneten Schweiß-Pöchern des Erdreichs wurzeln kan: Damit er zu seiner Zeit gute vollkommene Frucht bringe: Bewegen die Lands-verständige insonderheit diese Regel sehen: Daß man bey einer temperirten oder mittelmässigen warmen Zeit aussäen soll: Die Ursachen sind erst in zweyen Worten angeführt: das Monds-Liebe betreffend / soll ein kluger Haus-Vatter fleißig in seinen Kalender sehen / und daraus abnehmen / ob in oder bald nach der Saat Finsternuß an Sonn oder Mond darinnen stehen / angesehen selbige meistens große Veränderung des Gewitters nach sich ziehen; Bewegen er sich dann zu befördern haben wird / daß er den Saamen vorher noch in das Feld bringe / oder / so er vielleicht einen grossen Maß-Regen vermuthet / mit der Ausfüng / bis derselbige fürüber ist / zurück stehe: Gestalten ein solcher Regen die Saat dermassen auslöschet / daß sie bloß auf dem Acker da lieget und ehe sie einwurzeln kan / von den Vögeln aufgefressen wird. Insgemein aber geben die Lands-verständige für / daß es gut zu säen sey / wann der Mond mit starcken Schein die Fische / Krebs / Jungfrau / Wasser-Mann / Waag oder Zwilling durchlaufft / und zwar in solchen Stunden / wann er unter der Erden ist; Das Sommer Korn aber insonderheit wäre zwischen dem Neumond und ersten Viertel / an einem Tag / wann der Mond im Scorpion / Krebs und Fischen ist /

oder an einem Tag / wann der Mond im Zwilling / Waag und Wasser-Mann ist / zu säen; Da man hingegen das Winter-Korn / wann die Sonn im Scorpion gehet / oder vom 14. September bis den 15. October. Item wann die Sonn in die Waag gehet / oder vom 14. October bis den 11. November säen solle. Die Gerste betreffend / sey selbige am besten zu säen / wann es auf dem Acker stäubet / und der Acker wol ausgetrocknet ist; Immassen sonst / wann das Feld zu naß / oder die Gersten-Saat zu sehr beregnet wird / dieselbe aussauret und gelb aufgethet. Den Haber hätte man im Alten und Neuen Licht zu säen / jedoch daß der Mond nicht schwach im Schein seye; Die Erbsen sollen bey wol temperirtem Wetter im zunehmenden Mond der Erden beigebracht werden; Gleichwie auch die Linsen / welche man im letzten Viertel des Mondes gerne säet: damit sie wol erweichen. Die Wicken erfordern den 15. Tag des Mondes fürüber zu seyn: weil ihnen sonst die Schnacken grossen Schaden zu thun pflegen. Hirß werde gemeinlich 2. oder 3. Tag nach dem Vollmond: Heyden-Korn aber im abnehmenden / und Lein-Saamen im neuen und alten Mond gesäet / wie er dann im neuen viel Saat; im alten aber desto bessern Flachs bringet. Endlich pflege man den Hanff im Abnehmenden / oder nach dem Vollmond; in Kraut-Aeckern aber auch vor den Vollmond; und den Reiß gleichwie den Hirß zu säen: Welches alles ein kluger und vernünftiger Haus-Vatter zwar nach der gegebenen Anleitung beobachten kan; hingegen sich nicht zu abergläubisch darauf verlassen darff eingedenck der Worte Salomons / wann er in seinem Prediger an 6. und 11. Capitel also sagt: Frühe säe deinen Saamen / und lasse deine Hand des Abends nicht ab / dann du weisest nicht / ob dieses oder jenes gerathen wird / und ob beydes geriethe / so wäre es desto besser; item verl. 4. Wer auf den Wind achtet / der säet nicht: und wer auf die Wolcken siehet / der erndet nicht. Aus welchem Spruch unter andern der Haus-Vatter so viel zu lernen hat / daß er in seinem Ackerbau nicht allezeit zum Kalender lauffen / und sehen solle / wann es gut oder böses Wetter zum Säen seye / sondern er solle vielmehr allezeit bey der Arbeit seyn / und wann er nur ein wenig seine Gelegenheit ersiehet / bisweilen etwas aussäen / wann gleich das Wetter nicht allzubequem ist / damit er mit der Gelegenheit nicht auch zugleich die Zeit verliere.

§. 8. Was endlich das Lager des Grunds und Bodens betrifft / hat der Haus-Vatter bey demselben stürmlich dieses zu beobachten / daß was er auf trockene Felder säen will / gegen Morgen oder Mitternacht: Was er aber in Naß- und Feuchte bringen will / gegen Mittag und Abend liegen solle. Biervol der Haus-Vatter besser thut / wann er gegen Mitternacht gar kein Geträid säet / sondern an statt dessen Bäume / sonderlich aber zum Bau-Holz dahin pflancket; wo er dann auch gegen Mittag einen Baum- und Obst-Garten füglich pflancken / oder auch so der Ort ohne dem bergicht und die Erde darnach beschaffen ist / einen Weinberg anlegen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 11.

Als in diesem Capitel von dem Saamen gesaget wird / selbiges hat alles seine unwidersprechliche Richtigkeit / wann der Haus-Vatter seinen eigenen Acker / oder auf welchen er sonst entweder wegen eines Bestandes / oder in andere Weege solches zu thun

DDDD

befu-

befuget ist / besäet / angesehen er alsdann nicht unbillig mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / auch die nachgehends mittelst Göttlichen Seegens hervorgebrachte Früchte genießen kan; Eine andere Verwandtschaft aber hat es / wann er einen fremden Grund und Boden besaamet / anerkennen er alsdann sich der Früchte nicht zu erfreuen / sondern vielmehr der Herr des Grund und Bodens selbige zu genießen hätte / per §. quatione 32. Inst. de R. D. Die Ursach dieses Rechts-Sages entdeckt uns Julianus in l. 2 §. pr. & §. 1. ff. de Usuris: Weil man nemlich in Genießung der Frucht vielmehr auf den Grund und Boden / als auf den Saamen / welcher dem Grund und Boden einverleibet wird / und also dessen Eigenschaft an sich nimmt / zu sehen pflege: Add. Joh. Schneidew. & Harprecht, ad d. §. 32. n. 1. Inst. de R. D. Und dieses zwar so gar / daß ein solcher Haus-Vatter nicht einmal die Unkosten seines Saamens fordern kan / so fern er **wissentlich und also mala fide einen fremden Acker besaamet hat**: Gestalten er sich solchen Falls von selbst dieses zu imputiren und bezumessen hat / daß er **wissentlich ein fremdes Feld mit seinem Saamen beehret / und also Rechts**: vermuthlich solchen Saamen dem Herrn des Grund und Bodens geschenkt hat. arg. §. ex diverso 31. in f. Inst. de R. D. Ich sage mit Fleiß / **so fern er wissentlich einen fremden Acker besaamet hat**: Dann wann er solches bona fide gethan / und also darvor gehalten hätte / daß der Acker entweder sein eigen / oder daß er sonst solches zu thun befugt wäre / könnte er mit guten Fug die Unkosten begehren / auch zu dem Ende den Acker so lang in Besitz behalten / bis ihm dieselbigen erstattet worden / d. §. 32. J. de R. D. Wann er aber den besagten Acker dem Eigenthums-Herrn schon wieder abgetreten / alsdann wäre ihm zwar nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten kein Mittel mehr übrig / dadurch er die nach der Zeit unabgezogene Unkosten begehren könnte / d. §. 32. juncti. §. 31. J. de R. D. add. l. 14. ff. de doli. mal. except. & l. 33. ff. de conduct. indeb. Es geben aber die heutige Rechts-Lehrer einem solchen Haus-Vatter / welcher unwissentlich ein fremdes Feld besaamet / und bevor er die Unkosten abgezogen / den Acker wieder abgetreten hat / nichts desto weniger ein und ander Rechts-Mittel / wodurch er die aufgewandte Unkosten wieder erlangen kan / an die Hand / damit nemlich der Eigenthums-Herr mit dessen Schaden sich nicht bereichern möge. Davon zu lesen Cujac l. 7. O. 4. Vinnius. L. 1. S. Q. c. 24. Giphon. ad §. 31. J. de R. D. Locamer. ad eund. §. n. 64. & Schult. Exerc. ad 7. 16. §. 57. Ob aber dieses / was bisshero gesagt worden / daß nemlich derjenige / welcher einen fremden Acker besäet / die Früchte davon ohn Unterschied dem Eigenthums-Herrn überlassen müsse / auch in denen Sächsischen Rechten also verstanden: Darüber sind desselben Lehrer und Ausleger noch nicht einig; dann weil nach denselben Rechten vielmehr auf die Besaamung und Bestellung des Ackers / als auf den Acker oder Grund und Boden selbst gesehen wird / als halten etliche darvor / daß / so bald der Acker besäet / und mit der Egge bestrichen worden / dessen Früchte demjenigen / so den Acker bestellet / vor seine Mühe und Arbeit zuzueignen. Also lehret Christophorus Zobel. part. 3. differ. 27. n. 1. & 3. Matth. Coler. p. 1. dec. 194. n. 4. & p. 2. dec. 286. n. 104. und dieses Krafft des Sächsischen Land-Rechts / Lib. 3. art. 76. & 77. Welches auch der alte Sächsische Glossator gemeint zu haben scheint / wann er in art. 28. Lib. 2. des Sächsischen Land-Rechts dieses an statt einer Regul setzet: **Wer das Land unwissentlich ehret / der behält seine Arbeit; Wer das wissentlich thut / der verliert seine Arbeit;**

Gleichwie denselben Joh. Schneidew. erklärt in d. §. 32. n. 2. Inst. de R. D. Diesem aber allen ohngeachtet / hält der gelehrte Carpzovius Lib. 1. Resp. Elect. 100. n. 16. & seqq. davor / daß in diesem Stück unter denen gemeinen Kayserlichen / und denen Sächsischen Rechten kein Unterschied seye: Gestalten die Sächsische Recht nur denjenigen den Genuß der Früchte vor ihre Mühe und Arbeit zuzueignen / welche entweder mit dem Dominio utili (nütlichen Eigenthum) oder mit dem Usufructu (der Nutz-Nießung) versehen sind: Dann obwol nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten / der Usufructuarius oder derjenige / so die Nutz-Nießung besagter massen hat / die vor seinem Tod noch unabgenommene Früchte / ob sie gleich allerdings zeitig sind / auf seine Erben nicht verfallt / sondern dieselbige dem Eigenthums-Herrn überlassen muß / in Erwägung der Usufructus / oder die Nutz-Nießung durch seinen Tod zu Ende gegangen: v. §. 37. J. de R. D. Obgleich ferner ein Vasall oder Lehmann / nach denen gemeinen Lehens-Rechten alsdann erst die in dem Lehen Gut befindliche Frucht auf seine Erben fällt / wann er nicht vor den ersten Tag des Merzens / oder nach dem August-Monat gestorben; wie zu sehen ex textu 2. F. 28. §. his consequenter, ibiq; Feudist. communiter. (welches nach eben diesen Kayserlichen Rechten sowol mit denen Erben des bona fide possessoris. oder desjenigen / welcher den Acker oder Grund und Boden vor sein Eigenthum gehalten / und in solcher Meinung denselben besäet hat / so lange nemlich der rechte Eigenthums-Herr stille sitzet / und sein Eigenthum nicht abfordert; als auch mit denen Erben des Coloni. welcher den Acker Bestands-Weise besäet / sich anders verhält / in Erwägung beeder Erben sich mit guten Fug der Früchte anmassen können / wie zu sehen ex §. 37. J. de R. D. & §. ult. J. de Locat. Conduct.) So hat es doch vorbesagter massen in beeden Fällen nach denen Sächsischen Rechten eine andere Verwandtschaft / als vermög welcher nach Bestellung der Felder / die Frucht so wohl denen Erben des Usufructuarius / so die Nutz-Nießung hat / als des Lehens-Manns verbleiben. v. Lib. 2. Land-Recht art. 58. §. d. 8. Manns-Saat. Const. Elect. 32. pr. vers. nach Sächsischen Lehen-Recht aber 2c. Welches alles aber / nach der Meinung Carpzovii, auf denjenigen / welcher einen fremden Acker besäet / den hernachmals der Eigenthums-Herr mit denen Früchten abfordert / nicht zu extendiren / und auszudähnen ist; Und hindert nichts / was von dem Glossatore des Sachsen-Rechts hieroben angeführet worden: Anerkennen dasselbige nicht / wie es Schneidewinus auslegt / von der Beybehaltung der Früchte / sondern von der Erstattung der Unkosten / zu verstehen / welche Unkosten auch nach denen Kayserlichen Rechten demjenigen / so das Feld unwissentlich besaamet / wieder zu erstatten sind. d. §. 32. J. de R. D. und dieses alles / was bisshero von denen Früchten gesagt worden / ist so viel das Sächsische Recht belangt / de fructibus industrialibus, oder von solchen Früchten zu verstehen / welche meistens durch unsere Mühe und Arbeit hervorgebracht worden; Was es aber in diesem Stück mit denen Früchten / welche naturales genennet werden / und die meistens durch die Natur selbst hervor kommen / so / daß unsere Mühe und Fleiß wenig dabei gewürckt hat / vor eine Verwandtschaft habe / solle bey dem 43. Capitel dieses Buchs gemeldet werden.

Ubrigens / obgleich dieser / welcher einen fremden Grund und Boden wissentlich besäet / die Unkosten vorbedeuteter massen nicht abziehen kan / so ist ihm doch in so weit auch in denen Kayserlichen Rechten gerathen / daß er nemlich die Früchte abnehmen / und selbige so lang behalten darf / bis ihm der Eigenthums-Herr die Unkosten erstatt

erstattet / per
bey dieser Un
unwissentlich
fer ohn Unter
anders noch i
die Frucht ab
und zeitig sin
genhums-H
worden / di
nimmt / einer
aufgewandt
Anton. Fabe
n. 42. J. de R.
diese des Ca
sen zu Leipzig
ment. Febr.
eurer Felder
Küdigers
andern M
ständig / u
aber nach
gers Güte

§. 1. Der
chet / wel
samkeit
municit

W

welche sich
sie fruchtbe
Seegen er
feiner albe
knüpffet / w
davon eine
ben / daß
mit allzufeh
zeit dasjen
gen / uñ für
Land / und
müsse: G
wol der Lã
selbst un
gehet / sehr
§. 2.
fruchtbar
man säen
hen einwei
ge so sehr
Sa / die
seyn: Wi
es mit dem
auf gewiss
lich etliche

erstattet/per l. 37. & l. seq. ff. de R. V. junct. l. 5. C. eod. Wor-
 bey dieser Unterschied zwischen ihm und einem andern/ der
 unwissentlich das Feld besaamet/ zu beobachten ist/ daß die-
 ser ohn Unterschied seine aufgewendete Unkosten / wann er
 anders noch in Besiz des Ackers ist/ abfordern: Jener aber
 die Frucht alsdann erst abnehmen kan / wann selbige reiff
 und zeitig sind; Woraus dann zu schliessen/ daß wo der Ei-
 genthums-Hertz/ ehe und bevor die Früchte reiff und zeitig
 worden / darzwischen kommt / und seinen Acker in Besiz
 nimmt/ einem solchen Haus-Vatter kein Mittel/ zu seinen
 aufgewandten Unkosten zu gelangen/mehr übrig seye. Vid.
 Anton. Faber. Lib. 1. Conject. cap. 1. Joh. Harprecht ad §. 30.
 n. 42. J. de R. D. & Carp. Lib. 1. Resp. 100. n. 21. & 22. Und
 diese des Carpovii Meynung ist auch von denen Schöpfs-
 ten zu Leipzig beliebt worden/wann sie nemlich anno 1623.
 menl. Febr. also gesprochen: Habt ihr bey Bestellung
 eurer Felder/ zugleich auch eures Nachbarn Peter
 Rüdigers/ drey Acker mit Gersten besaet/ in keiner
 andern Meynung / als ob selbige Acker euch zu-
 ständig/ und euer Eigenthum wären; Es hat sich
 aber nachmals befunden / daß dieselbe zu Rüdigs-
 gers Gütern gehörig seyen/ &c. So verbleibet ihm/

als Eigenthums-Hertz/ die auf seinem Acker von
 euch erbauete und gewachsene Gerste billich. Er
 ist euch aber des Schadens und Acker-Arbeit we-
 gen gebührliehen Abtrag zu thun schuldig. V. N.
 W. Item anno 1638. menl. Octobr.: In verb. Dafern er
 aber dannoch wissentlich/ daß die Acker nicht
 ihm/ sondern einem andern zugestanden/ und oh-
 ne dessen Vergünstigung / dieselbige gedungenet
 hätte/ so wäre er von euch einigen Abtrag zu for-
 dern mit berechtiget/ &c. Endlich ist bey der Besaamung
 der Felder dieses zu merken: Daß diejenige/ so Betrad
 darzu hergeliehen/ bey desselben Jahrs-Früchten im Gands-
 Proceß / vor vielen andern Glaubigern einen Vorzug has-
 ben/ arg. l. 1. ff. quibus. in caus. pig. tac. add. Carpz. Spr. for. p.
 1. C. 28. d. 105. & omnino Chur-Bayris. Gands-Proceß.
 Tit. 2. act. XL. in verb. Item diejenige/ so Getraid zur
 Besaamung der Felder herleihen/ und die Felder
 damit besaet worden/ dann sie bey desselben Jahs-
 res-Früchten/ bey welchen ihnen auch/ Krafft dies-
 ser Ordnung/ ein stillschweigend Pfand soll gege-
 ben seyn/ andern Glaubigern/ wie auch dem
 Grund-Hertz vorgehen.

Das XII. Capitel.

Künste / den Saamen fruchtbar zu machen.

Inhalt.

1. 1. Der Saame wird unterweilen durch Künste fruchtbar gemachet/ welcher Kunst aber der Haus-Vatter sich mit einer Behutsamkeit bedienen soll. §. 2. 3. 4. 5. Woraus ihm dieselbige communiciret und mitgetheilet werden.

§. 1.

Wie hieher haben wir den Haus-Vatter un-
 terrichtet / wie er seine Felder besaen solle.
 Nachdem aber der menschliche Wis immer
 weiter gehet/ und dasjenige / was er ihm
 nützlich zu seyn erachtet / je mehr und mehr
 ausgrübelt: Als hat es auch etliche gegeben/
 welche sich dahin bemühet/ wie sie den Saamen durch Kün-
 ste fruchtbar machen / und hierdurch einen desto reichern
 Seegen erlangen können; Welche Mittel/ so fern sie mit
 keiner albern und abergläubischen Seegen-sprecherrey ver-
 knüpfet/ wol zugelassen sind; Jedoch/ wollen wir/ ehe wir
 davon eines und das andere mittheilen / zuvor erinnern ha-
 ben/ daß er mit denenelben behutsam umgehen/ und sich
 nit allzusehr darauf verlassen solle/ eingedenck/ daß nit alle-
 zeit dasjenige / was zum Beyspiel in diesem Land angegan-
 gen un für nützlich erfunden worden/ auch in einem andern
 Land/ und absonderlich in diesem oder jenem Feld angehen
 müsse: Gestaltsam die Beschaffenheit und Eigenschaft so
 wol der Länder als der Felder / sowol auch des Saamens
 selbst und die Hände dessen / der mit dem Saamen um-
 gehet/ sehr unterschieden sind.

§. 2. Das gemeinste Mittel denmach/ den Saamen
 fruchtbar zu machen/ ist dieses/ daß man das Korn/ so viel
 man säen will/ Tag und Nacht in eine gute dicke Mist-Pfü-
 hen einweiche/ hernachmals aber aussäe; gestalten dasselbi-
 ge so sehr zu treiben pflegt/ daß sich darüber zu verwundern:
 Ja / dieses Mittel kan auch zugleich an statt des Dungs
 seyn: Wie es dann schon für sich so stark treibt/ als wann
 es mit dem besten Mist gedungen wäre. Mit welchem auch
 auf gewisse Maas dieses Mittel übereinkommt/ wann nem-
 lich etliche rathen / daß man Roß-Roth ohne Stroh neh-

men/ selbige in einen Graben thun/ darauf offit mit Wasser
 begießen/ und damit es von dem zuviel sich ereignenden Re-
 gen-Wasser nicht allzusehr überschwemmet werde / zu de-
 cken solle; Wann es nun etliche Wochen lang gefaulet ist/
 solle man diesen Mist durch ein Sieb reutern/ hernach in ei-
 nem Kessel einen einigen Sud thun lassen / und das Korn/
 so man säen will / auf 3. Tage lang darein legen/ damit es
 sich aufbleibe / nachgehends aber wieder heraus nehmen/
 und ein wenig abtrocknen. Ferner geschnittenes Stroh
 darunter mischen / damit man es desto dünner säen möge:
 Weil aus oben angeführten schon bekandt ist/ daß/ je wei-
 ter die Körner im Saen voneinander fallen / je stärkere
 Halmen treiben sie/ je reichere Erndte geben sie.

§. 3. Andere geben dieses Mittel an die Hand/ daß
 man nemlich in einem alten Faß das Regen-Wasser sammlen/
 und mit dem ausgenommenen Boden-Deckel wie-
 der zu decken; Darauf/ wann das Faß ein Bierling hält/
 3. Pfening geschmelzten und gar rein-gestossenen Salpe-
 ter darein thun / mit einem Holz denselben / damit er im
 Wasser zergehe/ herumrühren; hernach solches/ bis man
 es braucht/ stehen lassen solle: Gestalten es desto besser/
 wann es alt ist. Nachgehends solle man zur Zeit der
 Sommer- und Winter-Saat die Saamen-Frucht auf-
 messen/ und sie durch eine Spritz-Kanne mit solchen anges-
 machten Regen besprengen / jedoch nicht mehr / als was
 die Frucht annehmen / und daß das Wasser davon ab-
 laufen möge. Ferner mit einem Rechen oder hölzern
 Schaufel stetig rühren / und auf solche Weise denselben
 Tag ausgebreitet liegen lassen. Den andern Tag soll man
 es noch einmal besprengen / rühren / und liegen lassen/ bis
 es ein wenig ausgetrocknet / welches kaum sechs bis sieben
 Stunden Zeit erfordert: Hernachmals mag man die
 Saat gewöhnlicher massen fürnehmen / und wann al-
 les andere gleich und wohl ist / eine erträgliche Erndte
 hoffen.

§. 4. Ehe man aber dieses Mittel gebrauchet / muß
 das Acker-Feld auf nachfolgende Weise zugerichtet wer-
 den. Nemlich/ man soll geschmelzten Salpeter / auf ein
 Zuchart-Feld 15. Pfund nehmen/ denselben in Brocken/
 so groß

so groß als Haselnuß zer schlagen / hernach selbige im Frühling oder Herbst auf ein Acker-Feld aussäen: damit solche Brocken weitläufftig voneinander liegen. Ferner mit einem Pflug überfahren oder eggen/und also die Frucht dar ein säen. Dann auf solche Weise soll die Frucht eher zeitig/so wol an Stroh als Früchten größer werden/ und also mehr Garben geben. So soll sie ferner auch gesünder als sonst seyn/und kein Unkraut noch Ungeziefer/welches sonst den Früchten schädlich ist/auf einem solchen Felde wachsen; endlich könnte man auch auf gleiche Weise andere Saamen und Garten-Gewächs / wie auch Weinberge damit dungen/ und schöne Früchte zeugen/ und wann man will/ solches jährlich thun/und das Feld nicht brach liegen lassen/ gleichwie von diesem Mittel Herr Georg Andreas Böckler/der sich auf sichere Erfahrung und Probe dieser Kunst den Saamen zu verbessern/ nicht vergebens berufft/ in seiner Haus- und Feld-Schul zu sehen ist. p. 1234.

§. 5. Noch andere rathen dieses Mittel an: daß man nemlich im Mayo/wann die Thau am meisten zu fallen pflegen/saubere Zücher nehme/selbige mit dem gefallen Thau/wie er auf den Wiesen oder Weizen-Acker lieget / wohl durchneße; den auf diese Weise eingezogenen Saft aus den Züchern in ein Geschirz austrücken; hernach benezt man die Zücher im Thau eines andern Flecks auf dem Acker und wündet das eingezogene wieder wie vor in das Aufschlag-Geschirz / und wiederholet diese Bemühung so lang/ bis man Thau genug hat/ welchen man alsdann in saubere Gläser thun/ und zum Gebrauch aufheben mag. Bricht hernach die Zeit/in welche man die Saat fürzunehmen hat/ herein? so soll ein großer Zuber den Thau darein zu gießen/bereit seyn: In diesen schüttet man einen Sack mit Körnern / läßt die Körner etliche Stunden darinnen aufquellen: Wann nun diese herausgenommen / unterläßt man

nicht / nach und nach immer frischen Saamen hinein zu schütten: Die Mühe/so man darauf zu wenden hat/ ist ein geringes gegen die reiche Erndte/womit Gottes Güte und die Natur/ der man durch diese Arbeit zu hilff gekommen/ die Bemühung ergötzen wird. Wer Mangel an Thau hat/ der mag sich auch des Regen-Wassers fast mit gleichem Vortheil bedienen. Der auf solche Weise gesäete Saamen soll weit mehr Frucht/als sonst dessen Gewonheit ist/ abgeben; Wiervol auch dieses nicht uneben gethan seyn würde/ wann man neben dem/ in dem Thau-Wasser ein wenig Salpeter/ oder/ wie es andere nennen/ Saliter zerschleichen ließe: Angesehen es hierdurch noch besser ausgeben solle. Noch überflüssiger aber soll der Genuss seyn/ wann man/ nach obiger Anweisung/ die wir aus Kircherobey Dung und Verbesserung der Felder auch gethan/ vor dem Stroh des Saamens/ den man bauen will/ als zum Exempel / Weizen-oder Rocken-Stroh / eine ziemliche Menge zu Aschen brennet/das Salz davon ausziehet/und mit dem Thau-Wasser/ worein man denselben Saamen legen will/vermischet; damit solches Salz sich hierdurch in den Saamen einquelle; Welches ein auserlesenes Mittel/ eine reiche Erndte zu überkommen/ ist. Wiervol man auch eine ziemliche Meng Weizen oder Korn in dem Thau-Wasser verfaulen lassen / hernach den Saft davon austrocknen/ und das Getraid darinnen/ehe man es säen will/ einweichen lassen kan. Gleichwie dergleichen Mittel/und sonderlich dieses lekere/wir selbst probirt/und gut befunden haben. Und dieses sind eben diejenige Mittel/welche wir für die tüchtigste unter denen/die sonst ein Auctor immer aus dem andern ausschreibt/in unserm kleinen Feld für gut und dem klugen Haus-Vatter/um so viel ehrlicher/zur Empfehlung ebarnäßiger Prob/recomendation können.

Das XIII. Capitel.

Vom Weizen und Dünckel.

Inhalt.

§. 1. Der Weize ist die allerbeste Frucht: §. 2. Dessen unterschiedliche Arten hier angezeigt werden. §. 3. Item dessen Natur und Eigenschaft. §. 4. Wie auch die Beschaffenheit des Saamens/ und dessen Qualität. §. 5. Bey welchen allen abes dieses zu beobachten/das der Weiz / so er im Frühling zu stark wächst/ gebindert: und für dem Brand verwahrt werde. §. 6. Ferner wird dem Haus-Vatter angezeigt/was er bey der Weiz Erndte zu observiren / und wie es mit dem Weizen-Stroh gehalten wird. §. 7. Item/was es für eine Verwandtschaft mit dem Türckischen Weizen habe/und was unser Weizen auch in der Arznei thue. §. 8. Und endlich wird auf eben solche Weise von dem Dünckel gehandelt.

§. 1.

W denen vorhergehenden Capiteln haben wir am meisten von dem Saamen insgemein gehandelt. Nun ist übrig/das wir unserer Ordnung gemäß von einem jeden insonderheit reden/ und dem Haus-Vatter hiervon Unterricht geben. Weilm aber der Weizen die allerbeste möglichst-und vortrefflichste Frucht ist / welche man im Backen und Brauen gebrauchet / als wollen wir von demselben am ersten etwas vorbringen.

§. 2. Es giebt aber unterschiedliche Arten des Weizens; Dann das wir für jetzt nichts von demjenigen gedencken/ welcher seinen Namen von der sonderbaren

lands-Art und Natur hergenommen / als da ist der Africanische/ Türckische/ Sicilianische/ wollen wir nur vor diesem Erinnerung und Vorstellung thun / der in unsern Ländern zu wachsen pfleget / welcher unter andern eingetheilt wird / in den Früh- und Späth-Item Sommer- und Winter-Weizen / darunter jener rößlich ist / und weil er leicht ausfällt / bey Zeiten geschritten werden muß/ wie er dann auch früher / nemlich in der Marten- / Woch/ oder am Grünen Donnerstag; da hingegen dieser später/ Nemlich kurz vor Michaelis / gesäet wird. Item theilt man ihn der Gestalt nach/in den glatten und haarichten/ oder bartichten Weizen / welcher letztere / der an der Aehre einen Bart hat/ mit einer schlechten Erde gar gerne vergnügt ist / und so gut als ein anderer in der besten sort kommt: So kan er auch Kält und Ungewitter besser als jener über sich gehen lassen: Endlich ist das Bild viel zu vernascht / als das es ihn angreifen sollt. Und endlich wird er seinem Vermögen nach gefondert/ in den Reich- und schlechten Weizen / darunter jener mehr Aehren hat/ und darbey weiß und sehr Mehl-reich ist. Es mag aber der Weize für eine Farb haben/ wie er wolle / so ist doch gewiß/ das dieses der allerbeste ist/ der sein hart auf einem guten Acker gewachsen/ schwer/ rein/ und vom Unkraut lauter ist; Hingegen ist weniger zu achten der / welcher wenig Kleven giebt. Worbey der Haus-Vatter unter andern auch fürnemlich dieses zu mercken hat / das man über dieses falschen oder Affter-Weizen finde / welcher im lauter

den hinein zu
hat: ist ein
tes Güte und
gekommen/
in Thau hat/
mit gleichem
esäete Saa-
erwonheit ist/
gethan seyn
Wasser ein
Säiter zer-
besser ausge-
Beruf seyn/
aus Kuchero-
gethan/ vor-
ill/ als zum
me ziemliche
siehet und
en Saamen
hierdurch in
enes Mittel/
ol man auch
dem Thau-
davon aus-
es säen will/
Mittel und
ut befunden
/ welche wie
uctor immer
Zeld für gut
cher/ zur Er-
waren

lauter Unkraut bestehet / und bey nassen Jahren / auch auf guten und wohlgebauten Boden wächst / worvon wann etwas in das Brod oder Bier von andern Weizen kommt / der Kopf sehr verwirret und toll gemacht wird: Zumassen es grossen und harten Schlass bringet / überdiß auch denen Augen schadet / und das Gesicht verderbet. Befwegen einem fleißigem Haus-Vatter wird zu rathen seyn / daß er sich zur Dresch-Zeit mit guten Sieben versehen / damit er solchen falschen / von dem guten Weizen absondern und scheiden / mithin denselben für sein Gefügel / welches wenig Nachsimen braucht / aufheben könne / welchem er befwegen keinen Schaden bringet / sondern es vielmehr mäset und fett macht: In Ansehung er voll weißes / aber dem Menschen nicht dienlichen Mehls ist.

§. 3. Die Natur und Eigenschaft des Weizens mit einander bestehet hierinnen / daß er hitzig und wärmend ist / wefwegen er in feuchte Aecker will gesäet seyn: Wiervol etliche Lands-Vverständige denselben lieber in ebene trocken und gegen der Sonnenliegende / als feuchte / schattigte und hügelichte Aecker säen wollen: Dieses ist gewiß / daß man den Weizen früh säen solle / damit er bey Zeiten einwurzele und ausschlage / in Erwägung derselbige sonst von denen Vögeln / als welchen er eine sehr angenehme Speise ist / weggestressen wird / welches eben eine der fürnehmsten Ursach ist / warum man ihn gemeinlich unterackeret. Der Saamen aber selbst wird gemeinlich öftters verändert / und nicht immer auf einem Aecker gesäet: Gestalten Columella beredet ist / daß / wo er zum vierdenmal auf einen Aecker komme / er zum Koeken werde / der von vielen bey uns / und sonderlich bey denen Ungarn / die davon jährliche Probe haben / Beyfall findet.

§. 4. Der Saame soll kleine / zugleich aber schöne vollkommene Körner haben / wann er auch nicht auf einem gar zu guten Aecker gewachsen ist: Gestalten insgemein derjenige für den besten Saam-Weizen gehalten wird / der nicht zum dicksten und besten / sondern zum geringsten / Darneben aber auch auf einem mit Rüh-Mistgerungen Aecker gestanden hat; massen der von Schaaf und Pferd-Mist gar zu hitzig ist / und wann ein heisser Sommer folget / den Weizen gar leicht ausbrennet. Die Quantität des Saamens betreffend / ist genug / wo man auf zweyen Aecker 10. Mehlen Korn bedarff / daß man auf zwey Felder 8. Mehlen Weizen nehme; jedoch / daß solcher Saame aufs wenigste drey Monat alt seye / zu welcher Zeit aber derselbige zu säen / ist im vorigen XII. Cap. §. 7. und zum voraus mit ange- wiesen worden.

§. 5. Nächst diesem sind von einem flugen Haus- Vatter bey dem Weizen insonderheit diese zwey Stück zu beobachten; Erstlich / daß er denselben / wann er im Frühling gar zu stark wächst / und zu fett ist / dingle / das ist die Spizen oben mit einer Sichel abschneide / welches dann denen Rühen im Winter ein nütliches und gutes Futter ist; doch / daß er fleißig Aht habe / daß er nicht all- zutieff unter sich hineinschneide / damit er das Schoßbäl- gelein / in welchem die Aehre steckt / nicht verlege; vors andere / daß er den Brand oder Meel-Thau verhüte / welches zugleich also geschehen kan / wann nemlich etliche Garben vom Saam-Weizen alsobalden überschlagen / auf den Boden geschüttet und ausgebreitet / daß er nur einer Hand dick da liege / darnach Achen darein gesiebet / wol durcheinander gerühret / und also drey Tag liegen gelassen / nachgehends aber ausgesäet werde; Etliche waschen / den Brand zu verhüten / den Weizen einen Tag vorher / ehe sie ihn aussäen / aufs reineste mit fließendem Wasser; Etliche waschen die Säcke / in welche der Weiz-

zen / der zum Saamen gebraucht werden soll / gefasset wird / sauber aus / weil sie glauben / daß der in meelichte Säcke geschüttete Weizen gerne brandicht werde. Von andern Mitteln / welche von andern Haus-Vüchern zusammen geschmieret worden mag man wol sagen / was man von denen Mitteln für das Zahn-Weh spricht: Keine Kranckheit hat mehr Mittel / als der Zahn-Schmerz / und keine Kranckheit ist / wo weniger hilft / als diese. Und ich möchte wol einen Menschen sehen / der nicht etwas dafür wüste.

§. 6. Wann nun der Weizen also gesäet worden / erwartet der fleißige Haus-Vatter die Erndte mit Freuden. Worbey wir ihn kürlich dieses noch nach erinnern / daß er besser thue / wann er den Weizen ein paar Tag zu früh / als ein paar Tag zu spät abschneide: Massen er gar gern ausfällt / am besten aber ist / er schneide denselben ab / ehe das Kornlein hart wird / und wann es eine gelbe Farbe bekommen hat; wann der Schnitt vorüber / kan er das Stroh für sein Vieh gebrauchen: Wiervol das Weizen-Stroh denen Pferden nicht so fürträglich als denen Rühen tauglich seyn solle. Dieses Weizen-Korn ist dem Türckischen Weizen / (welcher erstlich aus dem Occidental-Indien in die Türckey / und hernach zu uns gekommen) weit überlegen; Dann obwohl dessen Saame Mehl-reich ist / und ein starkes Brod giebt / so ist doch dasselbige dem Magen wegen seiner trockenen und unsaffigen Nahrung nicht gar angenehm; Dieser unser Teutscher Weizen aber erwärmet / gemässigt / erweicht / zeitiget / zertheilet / wird innerlich als eine gesunde Speise gebraucht / weil er viel Nahrung giebt / und daher fett und dick machet. Die bloße Gerste mit Wasser gemischt / wo man sie den Kindern eingiebt / vertreibt ihnen die Spul-Würm; Außerlich gebrauchen sie das Meel in Erweich- oder Linderung der Geschwulst / in Entzündung der Augen / und in allen Flüsssen / wann mans als ein Cataplasma überleget / im Rothlauff zc. wann mans trocken überleget. Ich kan hier nicht vorbey / neben her einzustreuen / was Plin. l. 22. c. 25. H.N. erzehlet: Pomponius Sextus / war bey seinen Dreschern in der Scheune / da sie eben den Weizen gewörselt. Es habe ihn ohngefehr das Zipperlein am Fuß überfallen: Als er sich nun im größten Schmerzen biß über die Knie in den Weizen gefeset / habe er nicht allein augenscheinliche Linderung gespüret; sondern er sey auch gänglich von Podagra befreyet worden. Auch zu unsern Zeiten brauchet man die Weizen-Kleyen mit Essig zu einem Pflaster gesotten zur Milderung der podagrischen Schmerzen mit Nutzen. Herc. Sax. Prae. Pract. p. 2. c. 27. rühmet das Weizen-Wasser in der Wasser-Sucht / daß es sonderlich tauglich das Wasser abzuführen: Wann sie der Krancke biß an die Brust im trockenen Weizen setze / und Galenus l. 1. de nat. fac. 14. schriebe vor diesem schon: Die Krafft des Weizens sey besser / das Wasser an sich zu ziehen / als der Weizen-Saamen. Sonsten wird derselbige Weizen im April oder May gesäet / oder vielmehr wie die Erbsen gesteckt / und zeitiget im Sept. oder oft eher und später / nachdem das Gewitter ist. Er ist gelb / weiß / roth und Veyel-Farb / auch wol bißweilen gesprengt.

§. 8. Biß hieher von dem Weizen: Weilen aber der Dünckel eine mittelmässige Natur zwischen dem Weizen und der Gersten hat / auch so gar von vielen vor eine Art des Weizens / oder für einen Zwitter gehalten wird: als wollen wir von demselben auch in diesem Capitel mit wenigen handeln. Er ist zweyerley Art / davon eine dem Weizen / die andere hingegen der Gersten ähnlich siehet / beyde müssen auf der Mühl zum Gebrauch gerollet und gestampfet werden / weil man sonst die Hülsen nicht wegbringen kan. Die Felder / darauf er gesäet wird / müssen also beschaffen seyn / wie die Korn- und Weizen-Felder. Der Saame soll

folll kein Alter haben / sondern von dem nächsten Jahr her kommen / die rechte Bau-Zeit aber desselben ist von Egidii bis Michaelis Tag. Endlich ist zu wissen / daß der Dünckel ein schönes / weißes / gesundes / kräftiges / Gefunden und Krancken dienliches Mehl gebe.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XIII. §. 3. verb. Von denen Vögeln weg-fressen.

Weil der Waizen nebst andern Getraid von denen Tauben / welche gemeinlich auf die Felder zu fliegen pflegen / öftters weggefressen wird. Als wird nicht unbillig gefragt; Ob derjenige / dem die Tauben zu stehen / solchen Schaden wieder ersetzen müsse? Welche Frag Joh. Harprecht ad pr. Inst. li. quadrup. paup. fec. dic. n. 1. & seqq. aus nachfolgenden Ursachen mit Nein beantwortet. Erstlich / weil derjenige Schad / welcher von denen Tauben disfalls geschieht / mit dem Nutzen / so sie denen Aeckern zuzuziehen pflegen / reichlich wieder vergolten wird / in Erwägung ihr Mist denen Feldern sehr nützlich ist / und weil er sehr hitzig und warm / selbige / wann er fürnemlich hin und wieder verzetzet wird / köstlich bedunget; Plinius Lib. 17. cap. 8. & Columella lib. 2. cap. 15. Dors andere / weil die Tauben diese Natur an sich haben sollen / daß sie die dem Gesam schädliche Würmer / und insgemein diejenige Körner auffressen / aus welchen nur Unkraut zu wachsen pfeget; Columell. lib. 8. cap. 8. Dors dritte / weil die Tauben eine wilde Natur an sich haben / per §. 16. J. de R. D. weßwegen es unbillig wäre / wann jemand ihres Frasses wegen sich beklagen wolte / welchem doch allen Thieren die Natur allenthalben nachzugeben erlaubet hat / zumalen da noch über diß die Tauben die Körner nicht mit ihren Schnäbeln / nach Art anderer Vögel / heraus graben / sondern nur diejenige sammeln / welche von der Erde nicht bedeckt worden / und also nicht Frucht bringen können. Allein / weil die natürliche Billigkeit ein anders und zwar dieses haben will / daß sich keiner mit eines andern Schaden bereichern solle / per l. 14. ff. d. Cotid. indeb. Dingen derjenige / welcher eine grosse Menge Tauben hat / auch einen grossen Nutzen von denenselbigen empfahet; als soll er billig zu Ersetzung des Schadens / welchen seine Tauben in fremdden Aeckern verursachet haben / angehalten werden; arg. l. 10. ff. de R. J. Add. Molin. Tr. 2. de J. & J. qv. 48. welches eben auch die Ursache ist / warum vor diesen in unserm Deutschland niemanden / ausser dem Lands- und Ober-Herrn / Tauben-Schlag aufzurichten / und Tauben zu halten / zugelassen worden / es wäre dann gewesen / daß je-

mand eine sonderbare Vergünstigung hiervon erhalten hätte: v. Speidel. specul. Jur. voc. Taube. Welches / ob es heut zu Tag zwar anders ist / so findet man je danoch / daß solches Recht an vielen Orten dermassen eingeschrenckt worden / damit hierdurch einem andern kein Schade geschehen möge; weßwegen in der Ordination des Herzogthum Würtembergs also verordnet. fol. 228. daß ein jeder seine Tauben / in denen drey Saaten / allwegen drey Wochen einsperren soll / bey Gebot eines Pfunds / und fünf Schilling Zeller / darvon die fünf Schilling denen Schützen gehören sollen / auf solches ein Aufsehen zu haben / und das Gebot einzubringen. Daß nun derjenige / welcher wider ein solches Gebot handelt / könne mit Recht gestrafft / und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden / ist außer allem Zweifel. Und hindert nichts / was hieroben vorgebracht worden / anertwogen sonst eben dieses von denen Schützen zu sagen wäre / gestalten selbige gleichfalls / so man sie auf einen fremdden Aecker getrieben / einen guten Mist und Zungung hinterlassen; Zudem ist hier wenig daran gelegen / ob die Tauben eine wilde oder zahme Natur haben / sondern es ist ad effectum actionis de pastu genug / daß selbige jemanden eigenthümlich zustehen / per §. 15. J. de rer. divis. Add. Petr. Müller. Disp. de Jur. Columb. cap. 3. welchem zu folge dann Nicol. Gotson. ad Consuet. Atrebatens. art. 2. tol. 37. dahin schließet / daß diejenige / so Tauben halten / wegen ihres freyen Flugs sich nicht entschuldigen können / angesehen sie es genugsam hierin versehen / daß sie zur Saat-Zeit selbige nicht zu Hause speisen / sondern ansfliegen lassen; Weßwegen er in alle Wege nützlich zu seyn erachtet / daß man durch ein sonderbares Gesetz solches allenthalben verbieten solle; dann wo darwider die Tauben zur Saat-Zeit ausge lassen würden / und selbige der Saat Schaden zufügten / könnte man die Bauern nicht verdeden / wann sie zur Verwahrung der Saat selbige entweder fangen oder schiessen thäten / anertwogen sie nicht anders wegzutreiben sind. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann einem solches erlaubet und zugelassen ist / daß er seine Tauben auf die Felder fliegen lasse / in dörffe / inassen in diesem Fall selbige von jemanden weder gefangen / noch weggeschossen werden können / gleichwie solches heut zu Tag fast allenthalben denen Edelreuten vergömmet / und ihnen solcher Gestalt eine Berechtigung erworben ist. arg. l. 4. ff. de S. P. R. junct. l. 3. pr. ibi: quam servitutem poni posse. &c. ff. eod. add. Feltmann. de inclul. animal.

c. 21. di. 12.

Das XIV. Capitel.

Vom Korn und Roggen.

Inhalt.

§. 1. Das Korn oder der Roggen ist nächst dem Waizen die andere Art der besten Früchte / dessen Eigenschaft hier angezeigt. §. 2. Zugleich aber in das Sommer- und Winter-Korn eingetheilt / und von beeden gehandelt wird. §. 3. Ferner wird gemessen / wie der Aecker zum Rothen zubereitet werden solle. §. 4. Item / was für Saamen hierzu gehöre. §. 5. Weiters / wie man verhalten solle / daß der Saame / der noch in der Milch ist / nicht erfriere; und endlich wird gemeldet / daß bisweilen Roggen und Waizen untereinander gebauet werde.

§. 1.

Das Korn / welches seinen Namen von Kern hat / und per metathesin oder Buchstaben-Versehung Korn oder Korn / Rothen wie es andere nennen / heisset / ist nächst dem Waizen die andere Art der best- und edel-

sten Früchte / seiner Eigenschaft nach / warm und trocken / und liebet daher einen trockenen und warmen Boden lieber / als einen gar zu feuchten und laimichten: dann wann es in nasländige Gründe gesäet wird / so wächst das Unkraut gar häufig / wiewol es sonst mit einer mittelmässigen Wartung und Grund für Lieb nimmet.

§. 2. Das Korn wird der Zeit nach eingetheilt in Sommer- und Winter-Korn. Jenes wird zwar an den wenigsten Orten gebauet: weil die meisten Bau-Leute mit der ordinari Winter- und Sommer-Saat sich begnügen lassen / theils ihrer Felder als auch des Dungs zu verschonen: Jedoch wann ein Haus-Vatter selbiges anbauen will; soll er wissen / daß dieses im Merken oder in der Fasten geschehen müsse / so bald man nemlich anhebt zu ackern: und der Schnee abgegangen ist / die Luft auch in etwas warm



warm zu werden beginnt: Dann je ehe dasselbige gefäet wird/je besser ist es/inmassen es von der Winter-Feuchtigkeit ein wenig mit bekommt/ welches denjenigen Aeckern wol zu statten kommen muß/ die etwas hoch gelegen sind: Es muß aber das Ausfäen geschehen im alten Mond/ oder im letzten Viertel/ aber nicht in gar zu starke und nasse Aecker: Angesehen in denenselben das Sommer-Korn nicht gern wächst/ wiewohl andere dafür halten/ daß das Sommer-Korn einen starcken/ guten und trächtigen Grund erfordere; wie dann sonst die Felder mit doppelter Frucht des schweren Getraids zu hart mitgenommen/ und leichtlich gar verderbet werden können. Dieses aber ist zu wissen/ daß das Sommer-Korn gerathe: angesehen es daselbst der anbrechenden Hitze besser widerstehen kan/ auch nicht so viel als das Winter-Getraid austreten darff. Dieses/ nemlich das Winter-Korn/ wird gemeinlich 4. Wochen vor Michaelis gefäet/ sonderlich auf sandichte und hohe Felder: Da hingegen die niedrige Felder um Michaelis, oder in derselben Woche besäet werden sollen. Wann man aber den Winter-Roggen gesäet/ so soll man ihn gleich unterziehen/ und nicht über 2. Tag lang im Wasser liegen lassen: Von beeder Art ist dieses zu merken: Daß das Sommer-Korn zum Brod geschmackhafter; das Winter-Korn aber schwerer und Meel-reicher erfunden werde.

§. 3. Der Acker an sich selbst bedünget sich zum Roggen/auf folgende Weise bereitet zu werden/aus: Erstlich will er gebracht seyn/ welches im Brachmonat oder Junio geschieht: Darnach soll man ihn wenden/ uod endlich zur Saat pflügen/ auf einen jeden Morgen in guten Aeckern hat man zween Scheffel/ oder sieben Viertel; in geringen aber/anderthalb Scheffel zu säen. Wann dann die Saat geworffen ist/ alsdenn wird er zweymal in die Länge/ und zweymal in die Breite geegget/ auch die Wasser-

Furchen/das Wasser abzuleiten/ gemacht: Dann gleich wie der warme und sanfte Regen die Saat erfrischt; der Platz-Regen aber die Fettigkeit abwäscht und wegnimmt: Also verderbet im Gegentheile das in Furchen lang stehende Wasser die Saamen nicht wenig. Wann man ihn auch vor dem Winter nicht düngen können/ so führet man den Mist auf den besäeten Acker/und streuet ihn fein dünne darauf; etliche führen auch darauf/ wann der Acker im Winter hart gefrohren ist.

§. 4. Der Roeten-Saamen selbst soll kauter und rein/ ohne Wicken/ Pilch oder Ratten/ darneben auch frisch gedroschen und sauber gepuget seyn/ wann er gleich klein-körnig ist: dann je klein-körniger ein Korn/ wann es nur seine Vollkommenheit erreicht/ desto besser zum Saamen tauget es; doch daß es nicht im Mist gestanden seye/ dann ob gleich das Korn/welches im Mist gesäet worden/ am ersten reiff wird/ so kan doch ein solcher gedüngter Roeten dem Saamen nicht gut seyn: Weshwegen der Haus-Batter lieber ein anders gut und gemeines Korn/das rein und ohne Tropfen ist/ mithin nicht im Mist gestanden hat/ nehmen soll.

§. 5. Der Korn-Saame/ ehe er noch aus der Erde herfür bricht und aufgehet/ hat einen besondern schädlichen Feind an dem Frost/ vor welchem er wohl verwahret seyn will. Kommet er aber in die Blüthe/ so kan er alles weniger als starke schlagende Regen und scharffe Winde leiden. Wer nun eine Versicherung wider den Frost gerne anwenden möchte/ der lasse sich angelegen seyn/das Korn vor der Zeit derer einfallenden Nacht-Frost zu bauen. Sturm-Wind und Platz-Regen aber abzuwenden/da laßset sich kein Dach so groß/ noch so hohe Scheid-Wand bauen/daß sie beydes von dem Feld abhalten könnte. Gottes Güte/ der man sich ohnbedinglich/ und die Art des zeitlichen Guts/ mit Christlicher Bedingung/ andächtig empfiehlt/

von erhalten
welches/ ob es
unnoch/ daß
angeschrenck
Schade ge-
des Herzog
Daß ein je-
/ allwegen
ebot eines
darvon die
ren sollen/
das Gebot
wider ein sol
und zur Er-
auffer allem
vorgebracht
enen Scha-
man sie auf
ist und zum
gelegen/ ob
en/ sondern
ibige jeman-
divul. Add.
hem zu folge
l. 2. fol. 37.
wegen ih-
n/ angesehen
faat/ Zeit sel-
assen; Besä-
t/ daß man
en verbieten
Zeit ausge-
en zünftigen/
sie zur Ver-
der schiefen
reiben sind.
in einem sol-
Fauben auf
sein Fall sel-
eggeschossen
g fast allent-
ihnen solchet
4. ff. de S. P.
solle. &c. ff.
nal.

und trocken/
Boden lie-
ann wann es
das Unkraut
ssigen War-

ingetheilet in
zwar an den
au-Leute mit
sich benötigen
s zu verschö-
ges anbauen
er in der Sa-
ebt zu ackern/
uch in etwas
warm

pfiehlt/wird der beste Schutz des im Feld vertrauten Saamens seyn müssen: der auch seinen Glaubig und Frommen spat-Regen und früh-Regen zu geben/ die Winde aber zu ihren Diensten losz zu lassen und zu binden versprochen hat. Wann demnach der Rocken also gewartet wird/ und in so gewaltige Aussicht empfohlen wird/ so hat der Haus-Vatter/ mittelst Göttlichen Segens/ eine ersprießliche Erndte zu hoffen/ und seinen Rocken mit Bucher einzusammeln/ welcher alsdann ein gut kräftig und gesundes Brod für arbeitsame Leute gibt; des Strohes davon kan er sich für sein Vieh bedienen. Wiewolen etliche bisweilen Korn und Weizen untereinander bauen/ und solches halb-Getraid heißen/bey welchen dann und wann der Weizen/ bisweilen das Korn fürschlagen/ und ein schön-wolgeschmacktes und weißes Brod geben kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 14.

So gleich das Wort Korn eigentlich/ und dem gemeinen Verstand nach/ dem Rocken zukommet/ so wird es doch auch unterweilen in einem weiten Verstand auf andere Arten gezogen/ so/ daß die Wort Korn und Getraid in diesem Verstand fast für einerley genommen werden. Unter dem Wort des Getraids aber/ verstehen wir Rocken/ Gersten/ Weizen/ Haber/ nicht aber eigentlich die Hülsen-Früchte/ oder Kraut und Rüb-
ben &c. vid. l. qui penur. 3. §. 8. ff. de penu leg. noch Mehl oder schon gebacken Brod; Wehner. obl. pr. voc. Getraidig/ viel weniger Heu/ per l. 1. §. de eo oper. 3. ff. de aq. & aq. pluv. arc. **Ob aber hierunter dem gemeinen Verstand nach auch der Reis begriffen sey?** davon ist der erst-angeführte Wehnerus zu sehen: Ich habe mit Fleiß gesagt/ eigentlich/ das ist dem Wort-Verstand nach/ dann ein anders wäre es/ wann man auf den Effect dieses Wortes Getraid sehen wollte/ in welchem Fall/ so die Ausfuhr des Getraids verboten wäre/ müste solches auch unwidersprechlich von dem Mehl verstanden werden. v. Jul. Clar. §. l. qv. 82. n. 7. ver. praterea quæro. & Boër. dec. 177. n. 2. & 5. add. infr. addit. ad cap. 24. & 25. Es wird aber das Getraidig oder Korn heut zu Tag eingetheilet in hartes und weiches Getraidig/ hart und weich Korn. Unter jenem ist Rocken/ Weizen/ Gersten/ &c. begriffen; unter diesem aber wird der Haber verstanden. Wehner. cit. loc. add. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 9. n. 155. & Joh. Köp-
pen. decif. 44. num. 13. beederley Art kan nicht ohne allen Unterschied auf den Halmen beschlagen oder verkauft werden/ anerwogen die Erfahrung giebt/ daß solche Beschlagung nicht allein mit dem Korn-Bucher/ sondern auch mit dem größten Einbuß und Schaden der Bauers-Leute/ welche wegen eines geringen ihnen angebotenen Preises/ der reichen Erndte beraubet/ und folglich in die größte Dürftigkeit gestürzet werden/ behaftet ist; nicht zu gedencken/ daß durch solche Korn-Juden und Aufkäufer eine all-gemeine Theuerung verursacht wird. vid. Simon. à Greene-
weg. ad l. 78. de C. E. V. Joh. à Sande Decif. Frif. lib. 3. tit. 4. def. 7. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 4. tit. 17. def. 8. n. 3. & Joh. Copus de fructib. Lib. 1. c. 5. wofürwegen dieses nicht unbillig in allen Rechten verboten worden. Vid. Constitut. peculiaris Caroli M. tit. de prohibitione alienationis fructuum futurorum. & lib. 2. Leg. Longobard. Add. R. A. de anno 1548. & 1577. Von Verkaufung der Früchten im Feld. Chur-Bayris. Ordn. Tit. 13. §. 3. rubr. von Beschlagung derer Frücht auf denen Halmen. Magdeburg. Land-Ordn. cap. 50. Württemberg. Land-Recht. tit.

60. & noviss. generale Rescript. d. 5. Decembr. 1692. Marggräfflich-Baadische Land-Ordnung p. 5. tit. 3. p. 58. Weimarische Land-Ordnung tit. 46. welches eben auch vom Leyhen auf das Getraid im Felde zu verstehen/ angesehen es leyder! die Erfahrung gegeben/ daß/ da zu wolfeilen Zeiten/ da das Getraid im guten Kauff gewesen/ viel Zins und Gült-Verschreibung aufgerichtet worden/ darinnen der arme Mann/ etwa gegen zehen/sunffzehen/ oder zum meinsten zwanzig Gulden ein Malter Korn jährlicher Gült verschrieben/ derselbige nachgehends hinführo/ solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren/ einen Weeg als den andern am Getraid/ und solcher Gestalt öftters von hundert zehen/ zwanzig/ bis in die dreyßig Gulden zahlen müssen/ welches alles nicht allein solchen armen Leuten zum unwiederbringlichen Verderben/ sondern auch ihren Herrschafften/ denen sie sürohin ihre Gebührnus nicht thun können/ zum grossen Abbruch/ Nachtheil und Schaden gediehen: Zu geschweigen/ daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzungen/ auch wider die Liebe des Nächsten und gute Sitten zu lauffen pfeget. Und so darwider gehandelt/ alsdann wird der Abkäufer und Ausleier nicht allein um seine Haupt-Summa/ sondern auch noch über dieses von der Obrigkeit/ ob gleich der arme Mann nicht klaget/ Ambts-haber/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ an Ehren und Gut gestraffet. R. A. de anno 1458. & 77. cit. tit. Gleichwie aber der Mißbrauch von dem nützlichen Gebrauch einer jeden Sache allzeit behutsam abzufondern; Also muß man wissen/ daß nur jener/ keinesweges aber dieser in Verkaufung der Frucht auf dem Feld/ oder Auslehung auf dieselbige im Römischen Reich verboten seye: Gestalten in bemeldten Reich-Abtschieden ausdrücklich dieses zugelassen ist/ daß man dem armen Mann in der Noth/ und damit er seine Güter desto statlicher erbauen/ auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge/ auf Frucht und anders wol fürleihen/ oder zuvor ausgeben; oder auch jährliche Traid-Gülten um eine bestimmte Geld-Summa von ihm erkaffen darff/ jedoch/ daß solches fürleihen/ oder zuvor Ausgeben/ anders und mehrers nicht/ als auf den Schlag und gemeinen Kauff/ oder aber 14. Tag die nächsten nach der Erndte gehalten wird/ beschehe. Und da Korn-Gülten gekauft würden/ daß von zwanzig Gulden Haupt-Summa nicht mehr/ als ein Gulden Nink gereicht oder bezahlt/ darneben auch dem Verkäufer und Schuldner die Ablösung jedes Jahres/ mit Erstattung des empfangenen Haupt-Gelds/ zu thun frey gelassen werde: Consent. Chur-Bayris. Land-Ordn. c. l. in verb. Doch solle hiermit nicht gemeinet seyn/ da die Unterthanen der Nothdurft nach/ durchs Jahr auf ihre Frucht Geld entlehnet/ und fürter nach eingebrachter Erndte/ dasselbige mit Früchten auf den Schlag/ oder in dem Werth/ wie es um Martini desselben Orts gültig/ erstatten und bezahlen würden/ mit welchen so wol der Käufer als Verkäufer vergnügt seyn sollen &c. Welches alles eben auch auf diese Weise von dem Wein zu verstehen wann derselbige an dem Stock verkauft/ oder hierauf geliehen werden sollte. R. A. de anno 1548. & 77. cit. locis. durch welche heylsame Verordnungen/ nicht allein dem armen Mann das Semige erhalten/ sondern auch einer künftigen muthwilligen Theuerung kräftig vorgebeuet wird. Welches eine jede Christliche Obrigkeit zu thun verbunden ist: Allermassen wir an einem andern Ort/ da von denen Korn-Juden und Fürkäuflern gehandelt worden/ sattfam erwiesen haben. Derer Bosheit noch über dieses auch hiermit gesteuert werden kan/ wann eine Christliche Obrigkeit fernertweitig verordnet/

ordne
fet/ si
ten zu
Crayl
Crayl
lib. 1. c.
pr. Be
Wien
in den
selbsten

§. 1. D
in
G
§.
w
dt

S

Brod
Leib u
Mahr
beitfar
schma
gefoch
das ge
gen d
Kran
Aphor
ben wi
und M
mit G
Dessen
her au
gefäet
überdi

Rocke
Jene
ser-Fä
stems u
roill/ n
durch/
man si
gebau
in dem
und ro
vergeß
der nie
mächtli
Matt
nemlich
tragen
an sich
gen wi

ordnet / daß das Getraid nicht aus der Scheuer verkauft / sondern ordentlich zu Markt gebracht / und feil geboten werde; Gleichwie von dem löblichen Schwäbischen Crayß im Monat September dieses Jahrs / auf dem Crayß-Convent zu Ravensburg / geschehen ist. Add. Carpz. lib. 1. tit. 5. Resp. 42. n. 12. & Dietherr. in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Frucht. verl. frumentum ut porius &c. Wiewol man aber so leicht nicht auf das Getraid / welches in den Halmen ist / lehnen darff / so kan doch das Getraid selbst / wann es ausgedroschen ist / wol ausgeliehen wer-

den / per pr. J. quib. mod. re contr. obl. welches auch von dem Mehl / ja von dem Brod selbst auf gewisse Maß (davon zu sehen Arnold. Vinnius ad d. pr. J. quib. mod. re contr. obl. n. 2. & Barthol. ad l. 2. §. 1. ff. de R. C.) zu verstehen ist; worbey aber dieses zu mercken / daß solches entlehnt Getraid in eben der Quantität und Güte / wie man es empfangen / wieder zu erstatten ist / ob es gleich zu der Zeit / da es der Entlehner wieder gibt / um viel aufgeschlagen hätte; v. l. 3. ff. de R. C. ibique DD. add. Richt. p. 2. conf. 2. n. 1. & seqq.

Das XV. Capitel. Von der Gersten.

Inhalt.

§. 1. Der Gersten Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Eintheilung in die Winter- und Sommer-Gersten. §. 3. Zurichtung des Gersten-Ackers / und Beschaffenheit des Gersten-Saamens. §. 4. Die Art des Saamens / und dessen Zeit / wie auch Mittel wider die Wämer. §. 5. Abmähung / Einführung / und Ausbreitung der Gersten.

§. 1.

Nach dem Rocken oder Korn ist auch von der Gersten zu handeln / welche gleichfalls eine von denen nützlichsten Feld-Früchten ist: In Erwägung sie dem Menschen zum Brod / Franck / Gemüß und Gesundheit / dienet; dann wiewol sonst das Gersten-Brod dem Magen beschwer- und unverdaulich ist / auch den Leib mit kalten Feuchtigkeiten angefüllet / und schlechte Nahrung gibt / so schmecket es doch denen armen und arbeitssamen Leuten sehr wol / ist auch viel weißer und gesmackter als das Haber-Brod; zugeschwemmen / daß der gekochte Gersten-Schleim und die Brühe davon / oder das gesottene Gersten-Wasser und Schleim vielen in hitzigen Fiebern / Griefß- und Stein-Affekten und andern Kranckheiten sehr genuset hat / und vom Heurnio über die Aphorismos Hippocratis / auf allen Blättern fürgeschrieben wird. Über dieses ist die Gerste dem Vieh zum Futter und Mastung dienlich / absonderlich den Pferden / welche mit Gehäck oder geschnittenem Stroh gefüttert werden. Dessen Eigenschaft ist / daß sie trucknet und kühlet / und daher auf einen guten trockenen und wol-gedüngten Ackers gesäet seyn will / doch / daß auch derselbige nicht gar zu sehr überdüngt seye.

§. 2. Die Gerste wird / wie oben das Korn oder der Rocken / eingetheilt in die Winter- und Sommer-Gerste: Jene wird sparsamer als diese gebauet / weil sie zum Wasser-Färben und Bier-Brauen mit so tauglich / sondern meistens in die Küche dienet; Indessen / wann man sie bauen will / muß man sie dick säen / in Erwägung sie / den Winter durch / vielem Ungemach unterworfen ist / zu dem / so soll man sie in einen wol zugerichteten Acker säen / und so bald sie gebauet ist / mit einem Pflug und einem Pferd / welches sich in denen Furchen zu halten hat / die Pette oben überfahren / und wo es vornehmlich / die Wasserfurchen zu machen nicht vergessen: damit das Schnee- und Regen-Wasser im Acker nicht still stehen / die Saat ersaufen / sondern sein gemächlich ablaufen möge; Sie wird gemeinlich auf Matthai gesäet / oder 14. Tag vor Michaelis: Diese aber / nemlich die Sommer-Gersten / die die Kält nicht wol vertragen kan / ob sie gleich sonst die Art der Winter-Gersten an sich hat / ist sie doch besser zum Bier-Brauen; Im übrigen wird sie an theils Orten in die bedungte und gepfirchte

Acker / die noch vor Winters darzu angerichtet worden / gesäet / und also feucht umgeackert / wiewol dem Hausvater dieses nicht zu verhalten ist / daß dasjenige / was im Pfirch wächst / übel malke / wie auch das gebauete Korn blaues Brod gebe. Von der Zeit des Saamens ist im vorhergehenden gehandelt worden. Ferner ist auch unter der Gersten dieser Unterschied zu bemerken / daß etliche zwey / etliche vier / etliche wol gar sechs Reihen oder Zeilen Körner hat / darunter diese sehr wol zum Griefß und Gemüß / die andere zum Malz mit Vortheil angewendet werden kan.

§. 3. Der Gersten-Acker soll also zugerichtet werden: Vor allen Dingen muß man so wol vor als nach Weihnachten Mist auf denselben führen / nachgehends solchen dreymalen umarbeiten: Erstlich im Frühling / so bald der Schnee weg ist / worbey man nicht allzuseicht ackern soll; Hernach soll man noch einmal und zwar tieff ackern / auch nicht lang hernach darauf eggen. Und endlich auf das vorhero wolgeeggte Land säen / nachgehends aber die Erdenlöffer auf dem Acker zerschlagen. Der Saamen muß also beschaffen seyn / daß man eine reine und wohl-gesäuberte Gerste darzu nehme / sonderlich aber verhüte / daß keine Haasenbeerlein (welches eine Art von Unkraut ist) darunter seyn / als welche die Gersten ersticken / und verursachen / daß sie in den Halmen verdirbet / wodurch auch der Acker also verwüestet wird / daß man ihn nicht leicht wieder zurecht bringen kan. Inzwischen kan man die schwere Gersten / so in dem Wasser unterfället / zum Saamen erwählen / weil diese für die beste wichtig- und gewichtigste gehalten wird: Wann aber die Gerste zur Saat gar zu dürr / kan man sie vorhero anfeuchten / oder ins Wasser legen / damit sie / wann sie ein wenig locker worden / und gequollen / desto eher aufgehe.

§. 4. Das Säen selbst betreffend / so wird dasselbige gemeinlich also verrichtet / daß man in denen niedrigen Feldern die Hand voll / in den höhern aber dieselbe nur halb voll nimmet / jedoch daß man es allzeit doppelt säe / es wäre dann / daß einer eine grosse Handvoll hätte / und viel darein fassete. Sonst aber solle man / wie oben gedacht / die Gerste dick säen: wodurch zugleich dem Grund des Feldes weh geschehen muß: dann die Feuchtigkeit der Erde wird von der Gerste gar sehr mit genommen. Und wer es probiren will / der beliebe nur nach der Gersten-Ende etwas / welches der Feuchtigkeit vornehmlich hat / in diese Felder zu sehen / so wird er befinden / daß es sehr übel fort kommen werde. Die Zeit des Gersten-Säens belangend / ist zwar bereits an einem andern Ort davon gehandelt worden: Doch kan hierbey der Hausvater noch absonderlich dieses mercken / daß sich etliche Bauleute nach dem Rocken richten / und ihre Gersten alsdann erst / wann der Rocken zu blühen anfänget / aussäen:

E e e

A n d e:

abr. 1692.
s. tit. 3. p.
welches eben
u verstehen/
daß/ da zu
Kauff gewes
richtet wor
sehen / fünf
ein Malter
achgehends
en Jahren/
solcher Ger
die dreißig
lein solchen
erben / son
hin ihre Ger
uch / Nach
n / daß sol
ungen / auch
n zu lauffen
n wird der
ine Haupt
der Obri
Ambs-hal
en / an Eh
277. cit. tit.
slichen Ges
bzufondern;
weges aber
feld / oder
h verboten
n ausdrück
n Mann in
attlicher er
ich erhalten
oder zuvor
um eine be
rff / jedoch/
anders und
inen Kauff/
die gehalten
auffet wür
umma nicht
zahlet / dar
ie Ablösung
nen Haupt
Ehur. Bayr
mit nicht
sochdurfft
Feld ents
r Ernde/
g / oder in
ben Orts
/ mit wel
der güdiger
diese Weise
dem Stock
N. A. de
ssame Ber
das Semige
lligen Heu
jede Christ
affen wir an
n und Für
haben. Des
steuert wer
rweitig ver
ordnet/

Anderer hingegen richten sich nach den jungen Spörlingen/ und nehmen dieses Geflüg / welches doch sonst zu nichts taugt / in diesem Stück also für nützlich an / daß / wann sich diese häufig im Lande sehen lassen / halten sie dafür es werde nun gut Gersten zu säen seyn. Eben dieses Merkmal nehmen sie auch von Störchen und Käfern: wiederum andere sehen nach den Kornwürmern/ und glauben/ daß sie alsdann zum Säen aufgerichtet werden / wann dieselbige häufig auf dem Acker herum lauffen; Andere hingegen hörchen auf das Fröschquacken / und halten es für die bequemste Zeit / weil es alsdann recht warm zu werden anfange; zuvor aber bereden sie sich aus der Erfahrung/ es scheine das Erdreich der Gersten zu kalt. Deme seye nun wie ihme wolle/ so ist doch dieses am gewishesten/ daß am zuträglichsten Gersten zu säen/ wann der Staub vom Acker aufgetrieben wird/ und hiemit ein Zeichen gibt/ daß derselbige wohl ausgetrocknet sey: dann sonst/ wann das Feld noch zu naß ist / oder die Gersten Saat zu sehr beregnet wird/ so fauert sie aus/ und gehet gelb auf: allermassen auch dieses unlaugbar/ daß/ wann man zur naßten Zeit Gersten säet/ gemeinlich viel Heyderich/ (ist wieder eine Art des Unkrauts) darauf wächst/ absonderlich aber in den niedrigen naßten Aekern/ welches Unkraut darnach die Gersten überwächst/ und dieselbige dämpfet/ daß sie nicht wol zu wachsen vermag. Weils auch zu dieser Zeit das Gewürme dem Gersten-Gewächs sehr viel Schaden zuzufügen pfleget; als giebt Herr Colerus diesen Rath/ daß man nur Erlene oder Eibene Zweige im Acker stecken solle/ massen sie davor fliegen: oder man solle nur Wasser auf ungelöschten Kalk / oder auf den Mist / welchen man auf den Gersten-Acker geführet/ gießen/ so würden die Würmer die Gerste zu frieden lassen.

§. 5. Ist nun die Gersten also gewartet worden? so ist auch kein Zweifel/ daß dieselbige/ so Gott den Segen dazu gibt / wohl gerathen müsse/ daß sie zum abmähen tüchtig werde; welches abmähen dann geschehen soll/ wann die Gerste im Gelb begriffen ist/ und ihr voll Korn hat: massen sie alsdann zum Bräuen sehr geschickt wird. Wann aber dieselbige geschnitten/ muß man sie ein oder drey Tag auf

dem Feld bey schönem heitern Wetter liegen lassen/ sumemlich wann sie grasicht ist/ damit das Gras dürr werde/ dann wer es also grün in die Scheuern liefern wolte/ der würde an der Gersten leichtlich das Verschimmeln verursachen/ davon hernach das Stroh dem Vieh so übel gedeihen würde/ daß einer seinen Stall gar bald davon los machen könnte. Wann sie nun in die Scheuer gebracht worden/ muß man sie bald ausdreschen/ damit sie nicht im Gestroh übereinander warm werde: massen sie sonst ihre Erhigung in der rothen Farb zu zeigen / und gar wenig zum Bräuen dienlich zu seyn pflegt. Nach dem Ausdreschen aber/ legt man das Stroh empor auf Stangen/ da es sonst auf der Erden vermodern würde.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 15. ejusque §. 1.

ON der Kochgersten ist zu wissen / daß dieselbe von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis billig gesetzt werden könne / wann nemlich zu vermehren/ daß in Verkaufung derselben ein grosser Vortheil gesucht/ und Heurung verursacht wird / allermassen in der Churbayer-Lands-Ordn. Tit. 25. §. v. 1. nachdem auch/ 2. heilsamlich verordnet ist: in verb. Nachdem auch mit der geröllten oder Koch Gersten / und was dergleichen mehr zu des gemeinen und armen Manns Haus-Gebrauch nöthig / so durch die Müller bereitet und zugerichtet/ auch in Verkaufung derer grosser Vortheil- und Heurung gesucht und geübet wird/ so sollen die Obrigkeiten jedes Orts/ nach Gelegenheit der auf/ oder absteigenden Früchte/ mit Fleiß Achtung und Ordnung geben/ daß hierinn angeregter Mißbrauch und Uebersetzung bey denen Müllern und Pfragnern abgeschafft / sondern eine jede Gattung angeregter Köchfels nach dem Werth/ wie dieselbe Frucht jederzeit giltet/ gemässiger/ und darüber unziemlich nicht gesteigert werde.

Das XVI. Capitel.

Vom Habern.

Inhalt.

§. 1. Des Habers Nützbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Dessen unterschiedliche Arten. §. 3. Die Säezeit / und des Saamens Beschaffenheit. §. 4. Wie und wann derselbige unter zu eggen seye? §. 5. Was bey der Erndte zu beobachten / absonderlich aber/ was mit dem Haberstroh zu thun.

§. 1.

Nach der Gersten folget der Haber/ welcher eben sowohl eine sehr nützliche Frucht ist/ gestalten derselbige/ wann er in der Mühl wohl gesäubert worden / nicht allein für eine gute und gesunde Speiß gehalten wird: Dann obwohl der Haber eine Pferd-Speise ist; so wird doch Grütze und Meel daraus gemacht / welche in die Küche nicht unnützlich kommen / daß gute Suppen und Gemüse für die Menschen daraus bereitet werden. Vor diesem muß der Haber mehr zur Speise beliebt worden seyn: weil Plinius l. 18. c. 17. H.N. schreibt: Die Teutschen haben kein ander Gemüse oder Brey/ als den Haber-Brey gegessen. Im übrigen gibt es die Erfahrung/ daß die Kinder/ die mit Haber-Brey ge-

speiset werden / auch nach guter starcker Teutscher Art/ das ist/ sein zweckicht und gefärbt gerathen. Die Haber-Suppen hat man / aus Veranlassung der Gersten-Suppen/ worvon ich im vorhergehenden Capitel Anregung gethan/ eingeführet / so wol die Kranken in moribus chronicis, oder langwierigem Lager zu nähren / als auch die scharffen aufwallende Säfte zu mässigen: daher man sie auch in der Rohigkeit des Mundes genießet. Man kan auch aus dem Haber/ wie aus allen andern Früchten / Brandwein/ auch wohl zu Zeiten im Mangel der Gersten/ Bier bräuen/ und zu theurer Zeit Brod daraus backen/ wie man dessen mehrmahlige Exempla hat. Die Moscoviter machen ein sehr hitzig- und starckes Getränck aus Habern. Und ich erinnere mich in unserer Nachbarschaft/ bey einem Edelmann / bey dem ich im Haus war/ Haber-Bier getruncken zu haben/ bey welchem ich mich wohl befunden; aber doch gestehen muß/ daß mir der Kopf wirblend davon worden/ wann ich gleich bey der Diät geblieben bin. Wann man aber den Habern zum Bier mit Weizen und Gersten temperirt / so wird die rauhe Art um ein merckliches geschlechter. Wann auch dessen ungeachtet der Haber keinen Nutzen hätte / so müste man ihn doch für die Pferde und das Geflügel



flügel für das allerbeste Futter halten / als worvon sie sich am wenigsten versorgen.

§. 2. Er wird auf unterschiedliche Weis eingetheilet / als zum Beyispiel / in schwarzen und weissen / spitzen und glatten Habern / worunter der schwarze in denen Gebürgen wohl fortkommt; der weisse aber lieber in der Ebne treibet / und sich nachdem das Feld beschaffen / oder das Gewitter sich anlässt / dergestalt verändert / daß er bey gutem Wetter grösser / bey schlimmen kleiner; und nachdem er Sonne hat / schöner oder schlechter wird. So gibt es auch eine andere Art Haber / den man Früh-Habern nennet / welcher gar bald / und ehe er gar zeitig wird / auszufallen pfleget / so daß der blosser Halm da stehet / weßwegen man ihn gar zeitig schneiden muß. Und endlich gibt es auch Tauben-dollen oder Wind-Habern / der nichts trägt / und *einmal* heisset / welcher bisweilen den ganzen Acker einnimmt. Es mag aber der Haber beschaffen seyn wie er wolle / so achtet es doch derselbige nicht / ob man ihn schon auf magere / trockene und lufftige Aecker säet / wann ihm hernach der Frühlings-Regen zur Erquickung kommt / als von welchem er schön / dick und wohlgewächsig zu werden pfleget / wie er dann auch mit gar zu hart im Bauen ist: dann wann er gleich auswächst / so gehet er dennoch auf: Inmassen er an und für sich selbst diese Eigenschaft an sich hat / daß er gern wächst / wann schon so viel Fleiß auf ihn nicht gewendet wird.

§. 3. Wann der Haber auszusäen sey / davon haben wir bereits in dem vorhergehenden in etwas Anregung gethan: Hier wollen wir nur dieses kühlich hinzu fügen / daß / wann man den Habern im Neumond säet / er im reiffen sehr zu risseln pfleget. Ferner / daß man den Habern nicht dick / sondern dünn säen solle / dann wann er zu dick gesät wird / so hindert eines das andere im Wachsen / und bleibet stecken / daß er nicht sprossen kan; welches aber nur von denen schwachen Feldern zu verstehen: dann im star-

ken Feldern kan man wol im Säen die Hand etwas völler nehmen / und den Saamen desto dicker austreuen. Endlich ist zu bemercken / daß man den Habern etwas früh säen müsse: dann je zeitlicher dasselbige geschieht / (wann es nur der Kälte halber / die bisweilen ausserordentlich in der Jahres-Zeit ist / seyn kan) je schöner wird er an Körnern: weßwegen der alte Mond im Merken am bequemsten dazu genommen wird: massen dasjenige / was im April erst in den Acker kommt / zwar mehr Gestroh; hingegen geringere Körner gibt. Zum Säen aber selbst kan man wohl ausgewachsenen Habern nehmen: angesehen derselbige / wie wir oben dargethan / für sich selbst gerne / ohne menschliche sondere Hülf zu erwarten / zu wachsen pfleget: das Feld / darinnen der Haber wohl fort kommt / muß feucht seyn.

§. 4. Wann also der Haber gesät worden / muß man ihn wol unter eggen; und ob gleich nasse Zeit einfiel / welche das Eggen zu verhindern schiene / ja wol gar denselben wieder auswächst / so wird es ihm doch nicht schaden: massen man ihn in diesem Fall alsdann erst / wann er ein wenig aufgegangen und grün worden ist / noch eggen kan / ob es gleich acht Tag hernach geschähe: gestalten dieses oft der beste Habern wird: doch daß man ihn nicht obenhin egge: dann je besser ein Getraid eingegget wird / je besser und dicker es hernach aufzugehen pfleget: nach der Egge muß der Haber mit einer Walken / wie wir hernach von dem Erbsen-Feld weisen wollen / verglichen werden: wie das Kupfer an die Hand gibt.

§. 5. Wann also dem Habern sein Recht geschehen / so kan der Haus-Batter / nebst fleißiger Lesung in seinem Habermann / mit Lust auf die Erndte und Gottes Segen warten; darbey wir ihn aber dieses wohlmeinend erinnern / daß er den Habern nicht so lang stehen lasse / bis er überzeitig wird / sondern in etwas zeitlicher und eher abmähen oder schneiden / hernachmals unter dem Thau

en / fürnem-
erde / dann
der würde
rsachen da-
eisen wür-
schen könn-
orden / muß
stroh über-
chigung in
in Brauen
aber / legt
ist auf der

daß dieselbe
Preis billig
zu vermer-
Bortheil ge-
assen in der
m auch / re.
auch mit
was der
n Maß
Tüller be-
ung deret
t und ge-
es Orts /
eigenden
ng geben /
Übersezt
rn abge-
regerten
Frucht je-
nziemlich

er Art / das
aber Sup-
n Suppen-
ng gethan /
s chronicis,
ie scharffen
n sie auch in
an auch aus
Brandwein /
hier bräuen /
man dessen
machen ein
t. Und ich
einem Edel-
getruncken
; aber doch
on worden /
Wann man
bersten dem-
es geschlach-
men Nutzen
und das Ge-
flügel

und der Sonnen Hiß etliche Tage lang liegen und rösten lassen solle: Nach dem Drehen kan er das Haberstroh für seine Küh aufheben / welche dasselbige sehr gern essen / das denen Pferden aber deswegen nicht nützlich ist / weiln ihnen die Zähne schlähe werden / und die Bäuche davon weh thun sollen / als welche mehr von denen Körnern denn vom Stroh halten. Die beste Zeit / ihn zu erndten / ist im Augusto. Und ermeldtes Stroh wird auch sonst in der Arhney also gebraucht / daß man sich dessen in den Bädern für garstige Kräs und böse Geschwår bedienet. Das Frauenszimmer machet mit der Haberstroh-Lauge die Haare gelb.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 16.

Daß der Haber dem weichen Getreidig bengezehret werde / haben wir in dem 13. Capitel erwähnt.

Das XVII. Capitel.

Vom Erbsen.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Erbsen / deren Eigenschaften / und was sie für einen Grund erfordern. §. 2. Eintheilung. §. 3. Beschaffenheit des Saamens. §. 4. Von der Zeit / Art und Quantität des Saamens. Item / von einem Kunst-Mittel / vermittelst dessen die Erbsen innerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachsen und grün werden sollen. §. 5. Von der Erndte / und was der Haus-Batter absonderlich hierbey zu beobachten hat: Item vom Erbsen-Stroh und dessen Nutzbarkeit.

§. 1.

Die Erbsen sind ebenfalls eine sehr herrliche Frucht / und nicht nur bey uns / sondern auch bey denen Alten so hoch gehalten worden / daß sich die Patricii zu Rom nicht geschueet Pilones, von Pisus, denen Erbsen / zu nennen. Im übrigen sind sie tauglich / eine angenehme und gesunde Suppe daraus zu machen / und an sich so weich / mild und linder / daß sie zur Speise taugen / gesotten werden / und solchergestalt auf unterschiedliche Weise / zum Unterhalt des menschlichen Lebens viel beitragen können; deren Eigenschafft ist / daß sie kalt und trockener Natur sind: deswegen sie gern einen warm und fetten Grund und Boden haben / welcher nicht gar zu feucht und nicht gar zu trocken; absonderlich aber / der nicht gar frisch gedunget ist: angesehen man gemeinlich in solche frisch gedungte Aecker die Erbsen mit Schaden säet. Ursach / weiln sie zwar darinnen hoch aufwachsen / sich aber darnach wieder niederlegen und faulen / oder immer blühen. Weßwegen andere dafür halten / man thue in gewissen Absichten etwas besser / wann man die Erbsen in magere und sandichte Aecker säet / nicht eben daß sie darinnen besser und reichlicher ausgeben; sondern daß sie sich besser / als diejenige / so in fetten Aeckern gewachsen / sieden lassen sollen. Insgemein aber werden die Erbsen auf solche Felder / wo zuvor Gersten oder Dünckel gestanden / und welche zur Gersten oder Dünckel gedunget worden / gesät; wiewol andere dieselbigen auch in ein gutes Korn- oder Roggen-Feld zu säen pflegen / und also mit den Feldern umwechseln / fürnemlich weil sich die Erbsen in nassen Landen leichtlich verwandeln. Andere hingegen halten davor / daß die Erbsen im Rüben-Land / wo nemlich vorher Rüben gestanden / am besten wachsen sollen / wie es dann die Art der Rüben-Felder ist

Hier wollen wir nur dieses mit anfügen / daß das Haber-Meel eben so wol als die gerollte Gerste von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis gesetzt werden könne; v. Churbayer. Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. verl. nach dem auch, welches auch von dem Habern selbst zu verstehen / als bey welchem die Obrigkeit gleichfalls Ziel und Maß setzen kan / damit zum Beispiel die Wirth und Gastgeber ihre Gasts hierinnen nicht übernehmen mögen. vid. Churbayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 4. verl. so viel dann den Habern: in verb. daß die Wirth am Habern nicht über dem viertel / oder aufs höchst den dritten Pfennig zu Gewinn haben /c. Und dieses findet auch bey dem Hirß und andern Köchet seinen Platz / von welchen in nachfolgenden Capp. gehandelt wird.

daß sie von solcher Erde sind / wie wir denen Erbsen erstlich zugeeignet haben.

§. 2. Die Erbsen werden unterschiedlich eingetheilt: dann etliche sind groß / und geben wol aus: etliche hingegen klein: hinwiederum etliche weiß / etliche schwarz / welche letztere für die schlechteste gehalten werden: und endlich etliche grün oder blaulicht / welche man unter die besten zehlet / weil sie einen guten Geschmack haben. Wann sie so weit gekommen / daß sie ausgeklopft werden / so muß man sich fürsehen / daß sie im Stadel an einen absonderlichen Platz gesetzt werden: damit unter den weissen oder schwarzen kein Mischmasch fürgehe. Indessen mögen sie aussehen wie sie wollen / so sind sie ein solches Gewächs / welches auf der Erden kreucht / und dicht in einander wächst / jedoch / wann es Hülffe hat / daß es an Stecken oder anders sich anhängen und umwinden kan / so richtet und windet es sich mit seinen Zacken an und auf / wie die Weineben.

§. 3. Der Saame / welcher in Schotten oder Schelfen wächst / soll also beschaffen seyn / daß er nicht wurmig oder schwarz: massen jene / weilen sie zerbröckeln / unfruchtbar sind; diese aber ihres Gleichen bringen / und endlich zu Wicken werden; weßwegen ein kluger und fleißiger Haus-Batter nicht allein im Drehen solche liederliche Erbsen / nach allem möglichen Fleiß von denen guten absondert / sondern er läßt auch durch sein Gesind / so viel er zum Saamen gebraucht / die schönsten ausklauben / und dieselbige nachmalen in einen guten und tauglichen Acker säen / daß / wann man dem Acker etwas gutes gibt / derselbige sich dankbar dafür erzeige / mithin ihm etwas gutes wiedergebe; es wäre dann / daß Ort solches mit übriger Hiß oder Mäße hinderte / zugleich auch andere böse Gesäme aus der Erden herauswachsen liesse / welche der Fruchtbarkeit und Güte dieses gesuchten Gewächses im Weg stünden.

§. 4. Weiln wir an einem andern Ort bereits von der Zeit des Säens gehandelt haben / halten wir unnöthig / etwas mehrers allhier davon zu gedencken / sondern wollen nur kürlich dieses mit befügen / daß die Erbsen bey feuchtem und wohl-temperirtem Wetter sollen gesät werden / nicht im Mittags-Wind: in Erwägung sie sonst wurm-fressig / auch nicht in denen mitternächtlichen Winden / weil sie sonst hart werden / und sich hernach nicht wieder weich kochen lassen. Inzwischen wird

der

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 17. 18. 19. 20. 21. & 22.

Dieses Capitulum ist von allerhand Arten des Getraids so wohl / als auch des Röchets gehandelt worden. Es wird aber unter dem Wort Röchet / oder Röchfel alles dasjenige Getraid verstanden / was von dem Müller zerstoßen / und darzu bereitet worden ist; weßwegen dann nach Sachsen-Recht der Erbs nicht unbillig zum Muß-Theil gerechnet wird / welches der Witwe folget. vid. gloss. in Reichbild. art. 3. n. ult. & Carpz. for. p. 3. c. 35. def. 10. Bey allen diesen Arten aber hat man zu merken / daß derjenige / welcher einem andern an seinem Getraid oder Frucht entweder müßwilliger Weis / oder auch sonst durch sein Verschulden / etwas verdirbt; oder auf was Art und Weis es immer seyn möchte / Schaden zufüget / nicht allein zur Ersetzung des Schadens desswegen angehalten / sondern auch noch über dieses / nach gestaltten Sachen mit willkührlicher Straffe belegen werden könne: Dann also schreibet solches der Rechts-Lehrer Celsus von denjenigen / welche müßwilliger Weis Unkraut unter einen fremdden Saamen säen oder werffen / müßwillig hierdurch denselben verderben / in l. 27. §. 14. ff. ad L. Aquil. Item Ulpianus von dem Hirs und Getraid / wann solches einem andern zum Schaden verschüttet wird / in ead. l. §. 19. Ferner Paulus von denjenigen / so fremdde Früchte oder Getraid / nur andern hierdurch zu schaden / verzeihen / in l. 3. §. 2. ff. ad L. Aquil. Und endlich der Kayser Justinianus selbst von denen / welche solche Frucht mit etwas vermischen / und hierdurch selbige zu verderben suchen / in §. 12. verf. Denique Inst. ad L. Aquil. ubi vid. DD. Gleichwie aber dasjenige / was von der Vermischung des Getraids und Röchets gesagt worden nur von dem Fall zu verstehen / wann nemlich solche Vermischung entweder müßwilliger Weis / oder durch Verschulden und Ubersehen geschehen: Also hat es ein andere Verwandtmuß / wann entweder ihrer zwey mit Fleiß und Willen ihr Getraid oder Frucht zusammen geschüttet / oder wann selbiges ohne jemandes Verschulden ungefehr also geschehen ist: Massen in jedem Fall das Getraid ihnen allen beeden so lange miteinander zusetzet / als sie selbst in solcher Gemeinschaft zu verbleiben gewillet sind: per l. 5. pr. ff. de R. V. ibi: *quod si voluntate eorum commixta sunt, tunc communicata vid. buntur & erit communi dividundo actio &c.* In diesem Fall aber einem jeden das Seinige verbleibet / welches er auch von dem andern nach Belieben wieder abfordern kan: d. l. 5. pr. ff. de R. V. junct. §. 28. Inst. de R. D. Bey welcher Abforderung aber nicht allein schlechter dings auf die Maas oder Quantität / sondern auch auf die Güte des Getraids und der Früchte zu sehen ist; dann wann zum Beispiel zweyerley Getraid oder Früchte / und zwar von jedem 20. Meßen vermengert worden wären / eines aber unter demselben das andere an der Güte weit übertriffe: So würde gewißlich in diesem Fall demjenigen groß Unrecht geschehen / dessen Getraid besser ist / wann er schlechter dings 20. Meßen anzunehmen genöthiget würde; da hingegen dem andern / dessen Getraid von dieser Güte nicht ist / ein großes zugienge / mithin dieser mit jenes Schaden sich sehr bereichern könnte: Weßwegen vorgedachter Massen nicht allein die Quantität des untermengten Getraids / sondern auch dessen Güte zu estimiren ist. vid. §. 22. ibique Giphart & Harpr. Inst. de R. D.

der Haus-Vatter nicht unrecht thun / wann er die Erbsen / so er auszusäen willens / die Nacht über im Mistlachen Wasser stehen lästet: Massen sie nicht allein alsdann sehr geschlacht werden / sondern auch die Tauben / welche sonst denen Erbsen sehr gefährlich sind / ihnen nicht so leichtlich / wann sie zu Felde fliegen / schaden können. Ferner siehet es bey dem Haus-Vatter / ob er viel oder wenig säen will / absonderlich wann er viel Landes hat: Wann er aber nicht mit vielem Lande versehen ist / scheint es ihm vortrüglicher und nützlicher zu seyn / wann er ungefehr nur einen Scheffel ausset: gestalten sie sehr viel Landes wegnehmen / und darzu nicht alle Jahre wohlgerathen. Gleichwie auch dieses in dessen Willführ gestellet ist / ob er ein- oder mehrmalen (gleichwie viele / damit sie allzeit grüne Schotten haben / zu thun pflegen) säen will: Im übrigen soll er sie zweywärffig säen / absonderlich wann der Acker gut / und wol gedungen ist. Dieses aber wollen wir ihm wolmeinend gerathen haben / daß er die Erbsen nicht also säe / daß sie mit den andern Früchten zugleich zügel werden: Dann wann die Erndte so häufig zusammen kommt / daß er Weizen / Korn / Gersten / Dinkel und Erbsen zugleich einsammeln soll / wird er erfahren / daß ihm solches ein großer Schad seye / bevorab bey denen Erbsen / bey welchen die Schotten oder Schelken ausspringen / und die Erbsen solchergestalt häufig ausfallen / absonderlich wann es regnet / und die heiße Sonne wieder darauf scheint. Endlich wollen wir noch dieses hier mit beyfügen / daß / obwol die Erbsen einen geringen Frost / wann es schon darauf schneyet / nicht absonderlich achten / so kan ihnen doch / wann sie blühen / welches im Junio und Julio auch geschieht / leichtlich das Wetterleuchten oder ein Melthau schädlich seyn / welches dann verurfachet / daß sie leichtlich verderben / und nicht alle Jahre gerathen. Ob man aber dieses / vermittelt einer gewissen Kunst / dahin bringen könne / daß die Erbsen innerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachsen und grün werden sollen / lassen wir dahin gestellet seyn. In Betrachtung es auch / wann es gleich angienge / wie Herr Colerus bekennet / nicht großen Nutzen bringen kan. Es verhält sich aber dieses Kunst-Sicheln also: Man solle nemlich die Erbsen oder ander Gewächse / von welchen man dieses practiren will / in ein heißes Del legen / neun Tage darin liegen lassen / hernachmals dörren / und darauf in die Erde stecken: Massen man so gar nach einer Stund / wann man wieder dahin kommt / erfahren solle / daß sie herausgewachsen seyen.

§. 5. Wann man nun also vorbedeuter Massen mit denen Erbsen umgegangen / muß man Gottes Segen und die Erndte erwarten. Bey welcher ein fleißiger Haus-Vatter insonderheit dieses zu beobachten haben wird / daß er die Erbsen nicht mit der Sichel abhauet / sondern nur mit der Hand / wie den Flachs austraffe / bevorab wann sie sehr darnieder liegen: allermassen er nicht leicht wird verhüten können / daß nicht auch zugleich die Schotten und Hülsen mit verletzt und abgemuset / darneben auch die Erbsen häufig ausgeschlagen werden. Des Erbsen-Strohs kan sich der Haus-Vatter gleichfalls bedienen / und solches seinen Kühen und Schaafen geben: den Pferden aber ist es nichts nütze / weil sie böse Bäuche davon bekommen.

35 (101) 50

Et ee 3

Das

as-Haber
Obrikeit
v. Chur-
dem auch
en/als bey
segen kan/
ihre Gäst
aber. Polis
abern: in
über den
fenning
bey dem
in nach

sen erstlich

ngetheilet:
e hingegen
welche lese
lich etliche
fehlet/weil
so weit ges
an sich füe
Platz gele
warhen kein
sehen wie
es auf der
och / wann
sich anhä
es sich mit

der Schel
wurmig o
nfruchtbar
endlich zu
ger Haus-
he Erbsen
ndert/son
Saamen
lbige nach
daß/wann
danckbar
be; es wä
Nässe hin-
Erden her-
üte dieses

bereits von
wir umd
n/sondern
die Erbsen
sollen ge
wägung sie
itternächt
nd sich her
ischen wied
der

Das XVIII. Capitel. Von Linsen und Wicken.

Inhalt.

§. 1. Der Linsen Nutzbarkeit / Eigenschaft und Eintheilung. §. 2. Der Wicken Nutzbarkeit / Eigenschaft / und was sie vor einen Acker erfordern; Item/ daß sie bisweilen mit der Pflist Haber angebauet werden. §. 3. Von der Beschaffenheit des Saamens / Zeit und Art zu säen. §. 4. Was bey und nach der Erndt zu beobachten: Item/ vom Wicken Stroh/ &c.

§. 1.

Wach denen Erbsen haben wir von denen Linsen zu handeln beliebt / welche schwache und an der Erde liegende Stengel haben / deren Blätter sind wie die Wicken / von denen wir bald reden wollen / sie sind in der Haushaltung eine nützliche Hülsen-Frucht / und für das Gefind / welches selten mit niedlichen Bissen kan gesättiget werden / eine erspriessliche Speise / die durch die Arbeit zu einer leichten Verdauung zu bringen sind; wann sie andern mässig und mit Essig gemacht genossen werden: Inmassen sie sonst etwas hart unverdäulich zu seyn scheinen: Zugeschweigen / daß sie nicht weniger für die Pferd als Kälber ein gutes Futter abgeben: Angesehen die Pferd selbige lieber / als den Habern essen sollen. Von dieser Art Hülsen-Früchte oder Lente haben sich die fürnehmen Männer Lentuli geschrieben: Die Eigenschaft dieser Frucht erfordert eine wolgearbeitete sandichte Erde / so vor dem Winter schon einmal umgegraben worden. Sie werden eingetheilt in weisse und rothe Linsen / jene sind besser und schmackhafter / diese aber fruchtbarer / wiewol etliche gefunden werden / welche die Rothten lieber essen. Im übrigen werden die Linsen wie die Erbsen gesäet und gewartet / dahero von denenelben etwas mehrers zu gedencken überflüssig wär.

§. 2. Mit denen bishero fürgetragenen Hülsen-Früchten / kommen auf gewisse Maf auch die Wicken überein / welche für die Ross / Hühner und Dauben ein gutes Futter abgeben / und von denen Ackerleuthen zu dem Ende gezeuget werden / daß sie dieselbige denen Rossen Bundweis wie das Heu zu essen vorlegen / wann sie grosse und schwere Arbeit gethan haben: damit sie sich daran wieder erholen und erquicken können: Ihre Natur und Eigenschaft ist mit einem mittelmässigen Erdreich zu frieden / wann nur dasselbige nicht gar zu feucht ist / wie dann die zu gar grosse Feuchtigkeit verursacht / daß sie nicht hoch wachsen können: Inzwischen muß das Land doch auch ein wenig Krafft haben / damit sie desto besser in die Höh können;

Wiewol sie von etlichen nur auf die Brachfelder gesäet / und darnach eingackert und eingeeget werden. Dieses ist gewiß / daß dieses Gewächs ein treffliche Beyhülffe gibt / wo wenig Gras und Heu / und absonderlich deswegen höher zu halten ist / daß die Wicken dem Grund mehr Nutzen als Schaden bringen / so daß man auch auf die Felder / wo Wicken gestanden / und die im Anfang des Sommers zum Futter sind abgemähet worden / in folgenden Herbst zur Abwechslung / welche wir oben so sehr recommendirt haben / nützlich Wägen-Korn / oder anders Winter-Getraid anbauen kan. Absonderlich aber sollen die Wicken desto besser gedeihen / wann sie mit der Helffte Habern angebauet worden / in Erwägung sie sich daran alsdann anlehnen / und desto besser aufziehen können.

§. 3. Den Saamen betreffend / soll derselbige gut und rein seyn / und keine Raden haben / weil die Rad ein schädliches Ding ist / welches das Vieh nicht isset / und wann es auch wolte / davon aufstössig würde. Die Zeit belangend / solle man sie vor 15. Tagen des Mondes nicht säen; anertwogen ihnen sonst die Schnacken grossen Schaden thun; wie man sie denn auch / wann der Thau noch im Feld ist / nicht säen soll: Inmassen der Saame / welcher ein trockenes Erdreich haben will / wann er von der Nacht-Feuchte berührt wird / verfaulet. Endlich soll man sie auch nicht nahe an die Bäume säen / indem sie denen Wurkeln Schaden thun / und daher aus den Weimbergen billig am meisten verwiesen sind.

§. 4. Wann demnach die Wicken also gewartet worden / solle man sie bald nach dem Nocken / weil sie noch grün und ehe sie recht reiff sind / abmähen / und hernach ehe man sie einführet / im Feld wol austrocknen lassen / dann wann sie feucht in den Stadel kommen / können sie leichtlich verderben; Und wann sie der Regen nach dem Abschnitt einmal getroffen / und die Sonne bescheynt sie darauf wieder / so gehen die Hülsen auf / und der Hausvatter wird leicht verstehen / wie viel dieses Verlust verursachen könne. Endlich muß auch der Acker so bald die Wicken weggebracht / wieder umgeackert werden: Gestalten alsdann die Wurzel der Wicken mit ihrer Feuchtigkeit den Acker gleich dem Mist dunget; Da hingegen / wann man sie so stehen und verdorren läßt / sie dem Acker alle Krafft benehmen. Das Wicken-Stroh kan der Hausvatter seinen Kühen und Ochsen geben / als welche es lieber dann das Heu zu Leibe nehmen. In denen übrigen Eigenschafften kommen sie fast mit denen Erbsen überein.

Das XIX. Capitel. Von Richern und Heideln.

Inhalt.

§. 1. Der Richern oder Zisern Nutzbarkeit. §. 2. Deren Eigenschaft des Grund und Bodens wegen; Die Art des Säens und das Abmähen. §. 3. Des Heidelns Nutzbarkeit und Eigenschaft / Zeit und Art des Säens. Item / das Emerndten / und dessen Stroh.

§. 1.

Auf die Linsen folgen ihrer Natur Verwandtschaft nach die Richern oder Zisern / welche nicht allein in der Speise / sondern auch in der Arzney genutzt werden / inmassen sie die Natur stärken / den Stein zermalmen und ausführen / denen säugenden Weibern die

Milch mehren / eine klare Stimm machen / der Lungen dienen / wider die Gelb- und Wasserfucht gesund sind / wann sie mit Rosmarin gekocht und getruncken werden / auch die Flecken und Nasen wegnehmen und eine glatte Haut machen; wann nemlich das Meel davon mit Honig vermischt / und die Haut damit bestrichen wird. Doch wird ins gemein darvor gehalten / daß die Brühe davon besser als die Frucht selber seye.

§. 2. Es lieben aber die Richern einen fetten Grund und Boden / und werden meistens und am nützlichsten im wachsenden Mond angebauet; Jedoch thut ein Haus-Vatter wohl / wann er sie im Mist-Wasser über

Nacht
ber zu
größer
beleidig
geteilen
sie nicht
hen/um
hierbey
wird w
kräftet

§.
dere nei
massen
theuren
absondi
dern au
welches
Speise
Gänse
zulegen
grün/ d
wollen:
einem g
len Feld
lieber
Korn/

§. 1. De
eine
jett
was
und

W

gute M
cken sie
wann e
nem die
köstliche
Krafft/
te Mey
sen wird
kein Ge
Krafft
welcher
Fleisch/
ohne Fa
mit Mi
säugend
sehr diet
Das
die Hür
fürgeste
gar zu g
Eigense

Nachts weichen läßt: Müssen sie davon eher aufgehen/ lieber zu setzen/ dem Grund nicht so viel Schaden/ schöner und grösser und von dem Ungeziefer weniger angegriffen und beleidiget werden. Er muß auch dieselbige dünne säen/ angesehen sie gern zu setzen: Vor allen Dingen aber muß er sie nicht überzeitigen/ sondern bey schönen Wetter abmähen/ und wie die Linsen trocken einführen lassen. Endlich ist hierbey zu merken/ daß diese Frucht destoweniger gebauet wird/ weil ihr Salz den Grund zu sehr ausfauget und entkräftet.

§. 3. Der Haidel oder das Hayde-Korn wie es andere nennen/ ist eine nicht minder als jene nützliche Frucht: massen man nicht allein an etlichen Orten/ sündemlich bey theuren Zeiten Brod daraus backet/ welches/ wann es absonderlich mit Korn vermenget ist/ wohl sättiget; sondern auch denselben dörrer und enthülset und schrotet/ welches dann mit Butter geröstet eine gute nahrhafte Speise gibt; nicht weniger ist der Haidelbrey/ der mit Gänse-Schmalz wohl geträufft ist/ eine gute Speis und zulegende Nahrung: Nur diejenige sind ihm nicht gar grün/ die mit dieser Speis fast täglich abgefertigt werden wollen: Daher jener einfältige Bauer-Jung/ der unter einem grausamen Donner-Wetter/ bey fruchtbar und vollen Feldern vorübergegangen/ andächtig geseuffzet: Ach lieber Gott! schöne bey diesem Korn das Getraid/ das Korn/ den Waizen/ die Linsen und die Erbsen/ aber dem

Haidel gib gute Pflüß! Den triff mir wohl. In der Artzney gibt der warme Haidelbrey einen trefflichen Magen-Uberschlag/ das Meel hiervon in die Schweintranck geschüttet/ macht die Schwein sehr fett/ ist auch dem Geflügel/ wann es ihn erschmeckt/ sehr gut. Der Haidel liebet gern trockene hohe Felder/ und hasset die feuchten Oerter/ wird gemeinlich in die Neuen-Brüche gesäet/ allwo er bisweilen zehnfältige Frucht gibt. Die Zeit des Säens betreffend/ soll selbiges ohngefähr um Philippi Jacobi geschehen/ und zwar im abnehmenden Mond/ wiewol andere denselben im letzten Viertel drey/ acht oder vierzehnen Tag vor Viti säen; Man soll aber die Saat wie von uns mehrmals wiederholt worden/ nicht/ zumal auf einen Tag thun/ sondern den einen Theil früher/ den andern später säen/ angemerckt sie leichtlich erfriert/ wie man dann auch den Haidel sehr dick/ und nur mit halber Hand säen solle. So bald man ihn aber in die Scheuren bringt/ muß er alsfort ausgedroschen werden/ inmassen man die groben Stengel nicht also dörrer und trucknen kan/ daß man mit dem Dreschen warten könnte/ weil das Stroh/ wann man es aufeinander leget/ bald anlaufft und schimmelt: Dahero auch/ wann man ihn nicht unversäumt trischet/ die Frucht zugleich mit schimmlet und verdirbt/ welches denen Interessenten öfters grossen Schaden bringt. Das Stroh hiervon ist zu nirgends gut/ als daß man es in den Mist streue.

Das XX. Capitel.

Vom Hirß/ Himmelthau und Pfennich.

Inhalt.

§. 1. Des Hirses Nutzbarkeit und Eigenschaften. Item/ was er für einen Acker erfordert. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Säen/ jetten und grasen. §. 4. Und endlich dessen Buechmung/ und was bey einem jeden zu beobachten. §. 5. Vom Himmelthau und Pfennich/ deren Nutzbarkeit und Eigenschaften.

§. 1.

Ach denen Richern und Haidel ist/ wie es andere Hausbücher auch pflegen/ von dem Hirß/ Himmelthau und Pfennich zu handeln. Des Hirses Nutzbarkeit ist hieraus zu ersehen/ daß derselbige nicht allein für die Menschen/ sondern auch für das Vieh eine gute Nahrung gibt: Dann die Menschen betreffend/ backet sie bisweilen Brod daraus/ welches am besten schmeckt/ wann es warm gegessen wird/ oder kochen dieselben zu einem dichten Nutrimento mit Milch/ machen daraus einen köstlichen Brey/ welcher nicht nur eine überausnährende Kraft/ sondern auch (man lache nicht) der gemeinen Leute Meynung nach/ wann er an der Fastnacht-Abend gegessen wird/ die stattliche Tugend hat/ daß er das ganze Jahr kein Geld mangeln läßt. Aber im Ernst! die ernährende Krafft besteht im häufigen und temperirten Schleime/ welcher einen häufige nährenden Chylum macht. Auch das Fleisch/ welches in Hirsen vergraben worden/ wird viel Tag ohne Faulnus und ziemlich frisch erhalten. Wird der Hirß mit Milch oder in der Fleischbrüh gekocht? so ist er denen säugenden Müttern/ wann die Milch allzuwässericht ist/ sehr dienlich/ die Milch substantioser und dicker zu machen. Das Vieh belangend/ wird dasselbige damit gemästet/ die Hiner sollen größere Eier legen/ wann ihnen der Hirß fürgestreut wird. Das Stroh ist dem grossen Vieh nicht gar zu gesund/ weil sie davon anstößig werden. Dessen Eigenschaft ist/ daß er trucken und kalt ist/ weswegen er

einen fruchtbaren/ doch halb-sandichten Boden verlangt/ und wird am allerbesten in ausgetrockneten Fisch-Teichen gebauet/ wie auch in neuen Brüchen und trockenen Wiesen/ welche man zuvor im Herbst umgerissen/ und im Frühling wieder zwey- oder dreymal geackert hat; So wächst er auch wol in denen Aekern/ wo das Jahr zuvor Lein- oder Flachs gestanden/ weilm da wenig Unkraut ist.

§. 2. Er wird eingetheilt in den zottichten und kolbichten Hirß; Jener hat die größten Körner/ und ist gut zu stofsen; Dieser aber hat kleinere Körner/ und wird von dem Geflügel nicht so bald als der andere Schaden nehmen/ auch zur Speise besser schmecken. Ferner/ wird er eingetheilt in gelben und schwarzen Hirß/ darunter man diesen für den besten hält: Müssen er nicht allein fast allzeit wohl geräthet/ auch die Vögel ihm nicht so gefähr wie dem andern sind; sondern auch sich sehr wol kochen läßt. Beedersley Art wann er soll zur Speise gebraucht werden/ muß zuvor in den Mühlen gestampffet/ oder mit einem grossen Stempffel gestossen/ oder es sollen endlich auf eine andere Weise die Hülsen darvon gefondert werden.

§. 3. Das Säen belangend/ muß er gar dünn aufgestreut werden: In Erwägung er sich sehr wohl ausbreitet/ und deswegen von den Lateinern Milium. à numero menario, weil er nemlich viel Körner gibt/ und sich sehr vermehrt/ genennet wird. Inzwischen säet man ihn zwischen den Fingern/ gleichwie den Ruben-Saamen/ und zwar gemeinlich im Maio/ im letzten Bierthel des Monats/ oder auch im Martio/ weil er ausser der Erden hervorwachsend Wärme haben will; Nach vollbrachter Besaamung/ muß er brav ausgegraset und ausgejettet werden; und obchon im Gras ein und ander Halmlein bisweilen mit ausgerissen wird/ soll man es doch so sehr nicht achten: Indem die andern nur desto schöner und stärker wachsen: dann wo man nicht mit einem Kraut-

Hälz

der gesät/
Dieses
hülfe gibt/
wegen hö-
mehr Nu-
die Felder/
Sommers
en Herbst
immen dert
Winter-Ge-
ie Wicken
haben an-
sdann an-

selbige gut
e Rad ein
iffet/ und
Die Zeit
ndes nicht
m grossen
der Chau-
Saame/
er von der
ch soll man
n sie denen
leimbergen

gewartet
eil sie noch
ernach che-
en/ dann
ie leichtlich
Abschnitt
rauf wie-
atter wird
en könne.
en wegge-
sdann die
cker gleich
e so stehen
enehmen.
en Rühren
as Neu zu
kommen

ingen dies
d/ wann
/ auch die
Haut ma-
vermischet/
d ins ge-
fer als die

n Grund
möglich
thut ein
ffer über
Nachts

Häcklein oder Jäet-Eisen das Unkraut fleißig wegraumet / so wird hierdurch der Hirs verdrenget / und an seinem Wachsthum verhindert: Es muß aller der Hirs-Acker nicht allein ausgejettet sondern auch geegget werden / ja wann ein starcker Regen den frisch-gesäeten Hirs aufflöset / muß solches zweymal geschehen / und zwar mit Hölzeren / oder mit einer stumpffen eisernen Eggen / damit die Körnlein auf den harten Erd-Schrollen nicht zerrissen oder gequetschet werden.

§. 4. Was die Abmähung des Hirses betrifft / ist hiervon zu wissen / daß er auf einmal selten zeitig werde / und daher nach und nach / was nemlich davon bereits zeitig ist / ausgeschnitten werden müsse: Dann / wann man so lang warten wolte / bis er miteinander zeitig worden könnte mit dem Schaden des Hausvatters leichtlich geschehen / daß unterdessen der zeitige ausfiele. Von dem Hirse Stroh / welches von dem Vieh zwar gerne / aber nachtheilig gefres-

sen wird / haben wir bereits oben Anregung gethan / und können hier der Mühe / den einmal gewärmten Hirs wieder aufzuwärmen / wol entbehren.

§. 5. Weil der Himmelthau fast einer Art mit dem Hirs ist / wie auch der Pfennich / als wollen wir zugleich in diesem Capitel von demselbigen handeln. Himmelthau wann er fortkommen soll / wird im Mayen gebauet und gesetzt / hat Zapffen wie die Aehren / kleinen weissen runden Saamen / fast am Geschmack dem Reis gleich / und ist etwas subtiler als der Hirs. Der Pfennich ist mit einem starcken abhängenden Kolben versehen / von der Höhe oft einer ganzen ja wol anderthalb Spannen lang / ein leichter und sandichter Grund steht ihm an / und die trockne und warme Luft bekommt ihm wol. Die geringe Nahrung / die er gibt / macht daß man ihn nicht so gerne den Menschen kocht / als dem Geflüg fürstreut.

Das XXI. Capitel.

Von Bohnen.

Inhalt.

§. 1. Der Bohnen Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 3. Deren Eintheilung und Säung. §. 2. Item deren Abmähung und Stroh. §. 4. Die Feigbohnen / und deren Natur und Eigenschaft.

§. 1.

Die Bohnen / wie sie unter die Hülsen-Früchte gehören / also sind sie wie die vorige nützlich / immassen sie viel Meels geben / und zum Brod backen im Nothfall gebraucht werden / wann man nur etwas anders / als Roggen oder Gersten darunter menget / das Geschlecht der Fabier hat von den Bohnen / Fabis / den Namen genommen. So dienen sie auch zur Mastung des Viehes / als der Ochsen / Pferd / Gans und der Schweine / geben ein herrliches Pferd-Futter ab / sonderlich für die Pferd-Mütter / wann sie trüchtig sind: Massensie deren Fruchtbarkeit befördern / und die Füllen zu erhalten und zu stärken taugen / daß deren Mutter-Pferde nicht verwerfen. Der Bohnen Eigenschaft ist / daß sie einen rechten schwarzen und starcken Acker erfordern / auf welchen nachgehends der Weizen und der Roggen / wann die Saat auf den Feldern soll verwechselt werden / wol nachwächst.

§. 2. Sie werden ihrer Maas nach eingetheilt in grosse und kleine Bohnen / und der äußerlichen Beschaffenheit nach / in unterschiedliche Farben darein sich unsere Kinder noch heunt zu Tag verlieben: Daher wann man sagen will; Es hab einer seiner Meynung nach / das in der That anders ist / ein treffliches Stück gehabt. So sagt man: Er meint / er habe an der Sach gefunden / was die Kinder an der bunten Bohnen zu haben vermeinen / quod pueri in faba: Unter den Bohnen hält man jene grössere für verdaulicher und gesünder zur Speise als die kleinen / welche demnach nur die starcken und arbeitsamen Leute / welche die rauhe Speise wieder von sich arbeiten / gehören. Sie mögen aber geartet seyn / wie sie wollen / so soll man (will man anders einen guten Nutzen hoffen) im Frühling / so bald man in die Erde kommen kan / den Acker wenden / hernach denselben widerholter Weise ackern / und darauf säen und untereggen / auch den Acker wol dungen. Das Säen betreffend / soll man dasselbige / so bald es sich thun läßt / verrichten / und zwar im abnehmenden Mond; Dann wann man sie im zunehmenden Mond säet / blühen sie / bis sie reiff werden; Man soll sie aber nicht dick säen / und kan man wol im Säen

die Hand voll nehmen / wofern man nur bald fortschreitet und nicht mit zwey oder drey Jungfer-Schrittlein mehr auf einer Stelle zappelt als fort gehet. Gleichereis soll man sie nicht nah an die Bäume säen / damit nicht / etlicher Meynung nach / die Bäume davon verderben: Im übrigen soll es ihrem Wachsthum vorträglich seyn / wann Weis-Lorbeeren in die Gruben voran geworffen / und sie darauf gesteket werden: solten sie aber gar zu hoch aufschiefen / und mehr zum Blühen / als zum Tragen geneigt seyn / so könnte man ihnen oben den Gipffel abtuschen / damit sie desto bessere Frucht bringen: immassen sie sonst mehr Saft auf Blätter und Blüh als auf die Frucht verschwenden. Und wann man sie also wol wartet / werden sie zu Zeiten hundertfältige Frucht / wie es die Erfahrung gegeben / mitbringen.

§. 3. Die Erndte betreffend / soll man die Bohnen nicht ausziehen / sondern ausschneiden / weil ihre Wurzel dem Acker eine gute Dung geben; Nach dem Schnitt muß man sie 8. oder 14. Tag im Feld liegen lassen; Damit sie recht austrocknen / gestalten sie sonst verschimmeln / daß man weder Frucht noch Stroh davon / außer in dem Mist gebrauchen kan; Das ausgedroschne Stroh selbst läßt sich für das Vieh brauchen / welches dasselbige sonderlich gern isset / fürnemlich wann im Säen Wicken / mit unter die Bohnen gemenget / und ins Feld / dahin geworffen worden sind.

§. 4. Nechst diesen Bohnen gibt es auch Feigbohnen / welche den Feldern sehr nützlich sind / und anstatt einer Dung / wie sie oben von uns / unter dem Titel der Felder-Dungung bereits gerühmt worden / dienen; Fürnemlich die weissen: Dann die blauen / geelen und reichende gehören in die Gärten / werden zur Zeit der Heilung gemahlen und unter das Korn gemenget / sind auch im Winter gut zur Kinder-Mast / wann sie mit gesalzenen oder süßenden Wasser befeuchtet / und alsdenn gekochet werden. Ihre Blätter haben fünf Zincken / wie eine Hand / die sich auspreuet. Ihre Eigenschaft ist / daß sie mit einem schlechten und magern Boden / ja mit einem jedweden Grund fürlieb nehmen / und keiner sonderlichen Wartung oder Ausgrasung bedürffen: Gestalten sie kein Unkraut neben sich leiden / sondern vielmehr dasselbige ausrotten / auch das Ungezieffer vertreiben. Ihre Sae-Zeit ist im Herbst / wann derselbige nur warm ist / damit sie erst starcken

starcke
können
lassen/
Bohn
denen
nung/
sich ein
der S
bereden
günstig
keit nin
nach m
Doch t
Nach t
das gu
nicht m
nomme
wäre.
nach ein

§. 1. De
und
des
Da
Bo
lich

schmack
das Ge
er dene
in unfer
dien / J
nicht zu
Felder
Vatter
beschwe
§.

dessen C
sie mitte
Bach o
nen Zei
nicht au
gewisse
nem kle
sonsten
übrigen
werden
§.
der Ha
soll / da
in ein f

starcken / und des Winters Frost desto besser ausdauren können. Bey der Erndte muß man sie nicht überzeitigen lassen/ anerwogen sie sonst auszureissen pflügen. Bey denen Bohnen / können wir zu einem ergötlichen Unter-Marck/ denen guten Dienst-Mägden zum Besten und zur Warnung/diese artige Geschichte wol mit anführen. Es hatte sich ein einfältigs Mensch/von einem / der etwan einmahl in der Schul mit einem gelehrten Buch geworffen worden/ bereden lassen/er wolle sie nach ein-und andern Liebs-Bergünstigungen heurathen. Sie glaubt. Die Vertraulichkeit nimmt zu. Allein der Liebhaber wurde/ seiner Meynung nach/nach Haus gefordert. Der Abschied fiel schmerzlich; Doch bey versprochener Eh-Verschreibung noch erlichlich. Nach der Abreise des Galant unterliessen die Freunde mit das gute Mensch zu schrauben / daß nan der Herr Liebste nicht mehr kommen / und der Vogel einen solchen Flug genommen haben würde / in welchem er nimmer zu fangen wäre. Sie blieb auf ihrer tröstlichen Meynung/er würde nach einem Jahr wieder kommen / unter welcher Zeit er die

ihr zugestellte Eh-Verschreibung zu erbrechen und zu eröffnen verboten. Diese Zeit gieng auch herum. Der Brief wurde eröffnet / und bey Begraunung des Sigels / anstatt der Eh-Verschreibung / diese Wort / zu höchster Bestürzung / der ihrem Liebsten zuviel trauenden Braut / gelesen :

Bohnen/ Bohnen/ Bohnen/ Bohnen sind doch Bohnen.
Hast du mir was guts gethan? wird dirs Gott belohnen.

Die Freunde der Magd werden gewiß ins künftige die Bohnen ihrem Baslein so gut/als Pythagoras seinen Lehrlingen verboten haben: Weil sie/ ihrer Signatur nach / denen Nieren gleich sehen und zur Heilheit reiserund ein gutes Nacriment geben sollen: daher die Bohnen *rezept* von *rezept* küssen und schwanger seyn / weil sie zu beyden meisterlich helfen/ den Namen haben.

Das XXII. Capitel.

Vom Reiß.

Inhalt.

§. 1. Des Reises Nutzbarkeit. §. 2. Eintheilung und Eigenschaft; und was er für einen Grund erfordert. §. 3. Die Zurichtung des Grund und Bodens/ und insonderheit die Säung. §. 4. Des Reises Fruchtbarkeit und Eimerdung / und wie der Boden / worauf der Reiß gestanden / zu andern Früchten tüchtig werde.

§. 1.

Die Bohnen haben ihr Recht: drum gehen wir auf den Reiß / welcher gleichfalls zur Erhaltung des menschlichen Lebens und dessen Gesundheit eine von den nützlichsten Früchten ist; anerwogen er nicht allein wol nähret / und eine von denen wohlgeschmacktesten Speisen billich gerühmt wird / sondern auch das Geblüt vermehret / und in etwas stopffet: weswegen er denen Bauchflüssigen nicht undienlich; Und ob er zwar in unsern Landen nicht so starck gebauet/ vielmehr aus Indien/Italien und Türcley zu uns gebracht wird; so ist doch nicht zu zweiffeln / daß / so man ihn auf gute Gründe und Felder säet / und über dieses auch wol wartete/ den Haus-Vatter / denselben anzubauen/ nicht schwerlich eine Neue beschweren sollte.

§. 2. Er wird eingetheilet in rothen und weissen Reiß: dessen Eigenschaft ist / daß er ein ebenes / und aufs wenigste mittelmässiges Land erfordert / welches nahe an einem Bach oder Wasser gelegen/ daß man dasselbige zur gelegenen Zeit daraus wässern könne. Damit aber das Wasser nicht ausbrechen möge/ soll der Haus-Vatter in das Feld gewisse Bettlein machen/ und dieselbige ringsherum mit einem kleinen aufgeworffenen Damm versehen: Massen sonst das Wasser von den Bettlein abfließen würde. Im übrigen muß das Feld gleich Anfangs auch wol gedunget werden.

§. 3. Wann der Acker also zugerichtet / schicket sich der Haus-Vatter zur Aussäung / worbey er beobachten soll / daß er den Saamen vorhero / ehe er ihn aussäen will/ in ein frisches Wasser einweiche / damit er desto milder

werde und besser gerathen möge. Die Zeit des Säens belagend / so geschicht dasselbige gemeinlich im Frühling / nach vermuthlich geendeter Kälte / worbey viele auf die Zeit zu mercken pflügen / zu welcher sie den Reiß säen/ davon hieneben gedacht worden ist. Die Art des Säens/ muß also geschehen: daß er so dick als das Korn gesäet/ nach erinnerter Manier benehet oder befeuchtet in die Erde geworffen/ mit der Eggen bedeckt: und ohne Verzug ein paar Finger hoch Wassers darüber geleitet werde/ massen er anfangs nothwendig unter dem Wasser gelassen werden muß.

§. 4. Wann er demnach in etwas unter dem Wasser gestanden/ wird er in kurzer Zeit also frech herfür schießen/ daß man sich darüber zu verwundern Ursach haben mag; Weswegen bey dem Schnitt das Wasser etliche Tag vorher wieder abgezogen werden muß: Damit die Frucht ganz abtrockene/ mithin wol dürr in die Scheuren gebracht werden könne. Solche Wässerung macht nun die Felder/ worauf der Reiß stehet / dermassen fett und trächig / daß sie/wann der Reiß zwey oder drey Jahr ohngefehr darauf gestanden / allerley Winter und Sommer-Früchte zu bewirthen füglich sind; Zugeschweigen/daß durch das Wasser alles schadhafte Ungeziefer und Unkraut vertrieben wird / welche Beschaffenheit aber einen ganz geraden und ebenen Boden/der an keinem Ort abhängig ist/haben will. Oben ist bey dem Gebrauch des Reises / *Oryza*, zu erinnern vergessen worden/ was an diesem Ort eben so gut gelesen wird: Daß / wann man in der Milch/ womit der Reiß gekocht wird/ vorher glüende Kieselsteine ablöschet / er wider die rohte Ruhr sehr dienlich sey. Der Reiß führet auch einen guten Brandwein bey sich/ welchen man daraus destilliren kan/wann man den Reiß vorhero mit Wasser jähren oder fermentiren läßt. Gestalten in Spanien der Reiß mit Milch eingeweicht / fermentirt / und hernach destillirt wird. Also bekommen die Herren Spanier ein Getränk / welches ihr melancholisches Gemüth erfrölicht und truncken macht. Wie Herr D. Cardilucius p. 855. im Sommer der Ev. Kunst-Schul anführet.

ethan / und
 Hirsch wieder

let mit dem
 zugleich in
 melchbau/
 uet und ges-
 ssen runden
 / und ist et-
 mit einem
 Höhe oft
 ein leichter
 rockne und
 Nahrung/
 Menschen

ortschreitet
 klein mehr
 erweis soll
 ht/ etlicher
 Im übrin-
 n / wann
 / und sie
 hoch auf-
 en gereigt
 en/ damit
 onst mehr
 verschwen-
 sie zu Zei-
 gegeben/

Bohnen
 Wurzel
 hnt muß
 Damit sie
 / daß man
 Mist ge-
 läßt sich
 erlich gern
 unter die
 n worden

Reißboh-
 n statt ei-
 l der Fel-
 Fürnem-
 reichende
 ilung ge-
 im Win-
 nen oder
 het wer-
 te Hand/
 sie mit ei-
 edweden
 in War-
 kein Un-
 diae aus-
 Säe Zeit
 mit sie er-
 starcken

Das XXIII. Capitel.

Vom dem Hanff.

Inhalt.

1. Des Hanffes Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Und was er vor ein Erdreich erfordere. §. 4. Des Saamens Beschaffenheit und Eigenschaft. Die Zeit / und Art des Säens. §. 5. Wann der Saame zeitig / was so wohl mit dem Saamen / als mit dem Hanff ferner zu thun seye?

§. 1.

Der Hanff / welcher viel sonderbare Krafft und Eigenschaft in sich hat / ist dem Haus- Wesen nicht minder nützlich und nöthig / als bisher erwähnte Hülsen- Früchte : Dann zu geschweigen / daß er seinen Saamen reichlich wieder trägt / aus welchen man Del auf mancherley Weise zu gebrauchen / machen kan / so gibt der Stengel oder das Kraut / wann es recht zugerichtet und bereitet ist / starke Seiler und Stricke / womit man schwere Lasten ziehen / und auf Schiffen sehr nützlich gebrauchen kan. Derowegen nennen die Griechen den Hanff- Saamen *χλωστήριον* weil er zu denen Stricken / die sie *χλωστήριον* heißen / bequem ist : Item / macht man leinen Tuch / dessen sich absonderlich gemeine Leut in ihrer Haushaltung bedienen : Und endlich mancherley Netz und Garn / so zu Jagen / Fischen und Vogelfang / und also nicht nur zur Nahrung / sondern auch zur Lust sehr dienlich sind. Man nimmt zwar sonst auch in Mangel des Hanffes andere Gewächse / die ein zähes Bast haben / als Ginster / Genista genennet / und Yrminen / wie auch das Werck vom Flach / und andere bastige Kräuter mehr. Der Hanff aber ist daryu am bequemsten : Weil er leichtlich zu pflanzen und sonst auch zur Fischerey dienet : Dann wo man einen unfruchtbarn Fisch- Teich ackert und mit Hanff besäet / so macht er den Boden sehr mürb / daß hernach die Karpfen desto besser darinn gedeihen. Es sieden auch die Fischer das Hanff- Kraut im Wasser / und gießen hernach das gefottene Wasser an die Dertel / wo die Regenwürme sich aufhalten / die dadurch aus der Erde hervor kriechen und zur Fischerey / wie an seinem Ort gedacht werden soll / gebrauchen lassen.

§. 2. Es ist aber der Hanff zweyerley / Männlich- und Weiblichen- Geschlechts / welchen lehren man Femel- und in Oesterreich Bästling nennet; Das Männlein oder der Hanff hat einen emrigen hohen und helen Stengel / mit länglichten / schmalen / spitzigen und geferbten Blättern; trägt keine Blumen; sondern nach der Länge des Stengels runde Wirtelförmige Saamen- Häuslein / die einen grauen und weissen Marck ähnlichen angefüllten Saamen haben / und gründet sich auf eine zäherichte Wurzel. Das Weiblein ist höher als das Männlein / hat keine Aeste / bringt gelbichte mosichte Blumen / die zu Staub werden und keinen Saamen hinterlassen : ist im übrigen ganz gestümmelt / und wird viel eher zeitig als der Hanff / bringt auch zärters Werck und Bast : weswegen man es alsdenn ausziehen / und in Büschlein binden / den Hanff aber stehen lassen muß : Damit derselbige männliche Hanff desto besser zeitigen möge / wiewol man wegen der Vögel / welche demselben sehr gefähr sind / Vögel- Scheuen aufstellen soll. Obgedachte Stengel des Hanffes sind bisweilen so hoch und dick / daß man aus ihnen auch Kohlen zum Büchsen- Pulver brennt.

§. 3. Es erfordert ferner der Hanff ein fett- geschlacht und wohlgemischtes Erdreich / von dessen Fruchtbarkeit de-

stweniger zu zweiffeln / wann dasselbige sarnemlich durch ein Nöchlein gefeuchtet werden kan : Wo sich aber dieses nicht thun ließe / so könnte man ein desto feuchteres / eben- und wolgebauters Feld auswählen / dann je fetter der Grund ist / je dicke runde Stengel der Hanff überkommet : Weswegen in denen abgelassenen und ausgetrockneten Fischen- Teichen und Wehern der erste Hanff wächst / mit dicken Schelffen oder Stengeln / welche starckes Hanffenwerck geben; da hingegen in mittelmässig- gedungten Feldern er etwas kleiner / mit dünnen Stengeln / und dürrer Haut oder Schelffen zu wachsen pfleget / welches auch besser ist.

§. 4. Den Saamen des Hanffs betreffend / muß derselbige heurig / neu und frisch seyn. Die Zeit belangend / wird er gemeinlich im März gesäet / und zwar nach eines jedes Landes Gelegenheit; Inmassen denselbigen etliche mit der Gerste und vor Urbans- Tag andere hingegen nach Philippi Jacobi säen / welche lehere nicht erfrieren soll; Dieses ist dabey zu mercken / daß der Hanff im abnehmenden Licht gesäet / zwar wenig Saat / aber guten Hanff bringe: Was endlich die Art des Säens belanget / muß man ihn fein dicke säen / damit er ein gut und kleines Gespinnst bekomme / dann wann man ihn dünn säet / so wird er zwar groß und grob / und bekommt viel Körner / aber das Gespinnst daran kan nicht gut werden: Wiewol ein kluger Haus- Vatter bey sich selbst zu ernessen hat / ob er ihn zu zarten oder groben Sachen zu gebrauchen willens / und solchem nach denselben entweder dicker oder dünner säen kan. Wer also den köstlichsten und kostbarsten Hanff haben will / der säe fein dick / so wird es geschehen / daß ein Stiel den andern trängt und hindert / daß er nicht so starck und grob werde. Wosern man aber was grobes verlangt / so muß man ihn dünne säen : Damit die Krafft in desto starckere Stengel schießen und tüchtig werden könne / zu Seilern und Gras- Ruchern verarbeitet zu werden. Im übrigen soll er in Flach oder Kraut- Wecker und neuem Mist gesäet / gute Früchte bringen. Der Saame / von dem wir hier reden / wärmt und trocknet / in der Arzney / vermindert die Zeugungs- Krafft in den Menschen / wie die Teutsche glauben; Aber die Perser bedienen sich dessen / wie Herr Olearius in der Persis- Reiß- Beschreibung l. 5. c. 15. meldet / die Seilheit zu erwecken. Sie heißen ihn Bengi. Und diejenige werden Kadebengi betitelt / die dieses Bengi essen. Sonsten weiß man / daß die Hennen / wann sie den Saamen essen / gar fett im Winter davon werden; die Türcken haben ein Pulver und Hanff- Saamen / welches sie in ihrer Sprach Heiran luc nennen / welches / in einem Wein genommen / sie leicht zu einem possirlichen hölzernen Geschlechter reihet / und der wunderlichen Geberden wegen / bey andern zusiehenden lächerlich machet. Aber wieder zur Feld- Arbeit.

§. 5. Wann dann der Saame zeitig / soll man ihn ausziehen / in Büschel binden / Schober- weis ziehen und zusammen stellen / bis er wohl austrocknet : Den Hanff selbst / soll man nachgehends in die Scheuren zum Ausdreschen führen / und wann der Saame wohl ausgedroschen / ihn unter ein wolverwahrtes Dach / oder wo er sonst wohl verwahrt ist hinlegen; bis auf den zukünftigen Frühling. Wann im Frühling die Weiden auszu- schlagen anfangen / soll man ihn 2 oder zehen Tage lang ins Wasser legen und rösten lassen / welches alsdenn genug varichtet ist / wann die Rinde locker wird / und sich gerne vom Kern und Marck abschpelet. Wann demnach

der Ho-
Schob-
und na-
legen /
Weil
Feuer-
den: n
in dene
fallen /
Marck
abgeso-
und ge-
menhei

§. 1. De-
der
§.
We-
ten
des
wo
wo

W

hat; §.
stalt au-
gen des
allerdu-
lein ei-
thecken
ckern /
hauern
chet wi-
pen / r
gebrau-
chen §.
Verbe-
der die
ben kö-
auch §.
Noth-
fang d
welche
abgetr-
sehr nü-
Mühl-
liche §.
druckt
rung /
leimene
Wie d
und §.
lein- §.
pier be-
zündet

der Hanff also zeitig/ soll man ihn aus dem Wasser ziehen/ Schober-weis legen oder stellen / darnach wohl trocknen/ und nach Haus führen: Zu Haus aber ihn um den Ofen legen/oder in einer besondern Dörre fein fürsichtig dorren: Weil wir in unserm Land jährlich traurige Exempel der Feuersbrünste haben/ welche von Hanff-Dörren entstanden: nachgehends mit besondern Schlägeln klopfen/ und in denen hierzu gemachten Brechen/damit die Ageln davon fallen/ endlich wol schwingen und hecheln/ auf das das Marck oder die guten Haar von den Werck und Flocken abgefondert werden/ dann je mehr dieses Kraut gepläuet und geschlagen wird/ je eher es zu der verlangten Vollkommenheit gelanget / welche Bemühung zugleich in dem erst

und andern Kupffer vom Flachs / welche der Hanff mit jenen gemein hat / können gesehen werden. Nach diesem wird der Hanff der Spinnerin zu spinnen / und nachgehends das Garn dem Weber/ das Werck aber dem Seiler gegeben. Seiner Schläge und ausgestandenen Marter wegen/ kan er zum Sinnbild / eines mit vielen Creuz besetzten Christens mit der Beyschrift dienen: Verbere purior. Zarter durch Martern. Dant precium plagæ. Köstlicher durch Schläge. Auf diese Weise werden aus dem Hanffen Strick/ Seiler/ Garn/ Netze und Segel-Tücher; am meisten aber für das Bauer-Gesind/ Kleider/ Hadern und Hembde gemacht.

Das XXIV. Capitel. Vom Lein und Flachs.

Inhalt.

§. 1. Des Leins oder Flachs Nutzbarkeit. §. 2. Mehr davon/ samt der Verwunderung eines Indiers über das redende Papier. §. 3. Dessen Eigenschafft/ und was er für einen Grund und Boden erfordert: §. 4. Wie der Grund und Boden zu bereiten. §. 4. Von der Besamung/ welches der beste Saame/ dessen Zeit und Art. §. 5. Von des Flachs Zeitigung/ und wie dieselbige zu erkennen: Item/ was darnach/ wann er zeitig worden/ zu thun seye.

§. 1.

Leichwie nun der Hanff so viel dem Haus-Batter davon zu wissen vonnöthen/ abgehandelt worden: also ist es billich von dem Lein und Flachs zu handeln; Wassen derselbige mit dem Hanff / fürnehmlich der Arbeit wegen / eine grosse Verwandtschaft hat; Wiewol er viel zarter/ als der Hanff/ und solcher Gestalt auch grösserer Arbeit/ der Mensch aber grössern Sorgen dessenwegen unterworfen ist. Dessen Nutzbarkeit ist allerdings bekant; Dam zu geschweigen/ das man aus Lein ein Oele machet / welches nicht allein in denen Apotheken/ sondern auch von denen Mahlern/ Kupfferdruckern/ Buchdruckern/ Steinmehern/ Schreibern/ Bildhauern/ Schmied- und Zimmerleuthen/ nützlich gebraucht wird; nichts zu sagen/ das das Oel auch in denen Lampen / weil es nicht so bald / als Baum-Oel verzehret wird/ gebraucht werde: Oder das es inwendig/ im menschlichen Leib wider das Seitenstechen / den Stein und die Verhartung des Milches dienlich: Oder/ das man es wider die Husten und das engbrüstige Reichen nicht gnug loben könne. Dieses alles ungemeldet / so gibt der Flachs auch gutes Tuch und Leinwad / welche die menschliche Nothdurfft nicht entbehren kan/ auch gleich im ersten Anfang des Lebens/ da man Windeln haben muß. Aus welcher Leinwad hernach / wann dieselbige zu Lumpen und abgetragenen Fäden worden/ das der ganzen Welt so sehr nütliche Papier von dem Papierer auf der Papier-Mühlen gemacht und zubereitet / auf welches alle menschliche Weisheit ja Gottes Wort selber geschrieben und gedruckt/ und der Mensch zur Gelehrtheit und leiblichen Nahrung/ und dabey auch zur Seligkeit befördert wird. Das leinene Tuch selbst taugt andere Arzneyen aufzustreichen. Wie dann das frische Tuch zu denen Schmergen stillenden und Steintreibenden Arzneyen gebraucht wird. Das Lein-Oel/ wovon erst geredet worden / wird auch aus Papier bereitet/ wann mans auf eine zimmerne Platte legt/ anzündet / so wird eine dicke Fettigkeit auf der Tafel bleiben.

Man kan den Zahnweh und die schuppichte Angesichts-Flecken damit vertreiben. Der aus Leinwand gebrennte Zunder thut nicht nur im menschlichen Leben bey der Nacht-Zeit / denen zu Hausbleibenden und über Feld-Reisenden/ in unzähligen Fällen unsäglichen Nutzen: sondern er läßt seine Krafft auch in der Arzney gar wichtig finden. Er stillt das Blut/ wo man ihn in die Wunden leget. Die Ursach ist: Weil der Zunder ein poröses oder Schwamm löcherichtes Wesen ist / so beliebt ihm sein Widerspiel die Feuchtheit: Selbige ziehet alsdann und verstopft als ein einerbichtes Wesen die Adern. Wie dann andere auch die Schuppen / oder den abgebrannten Tocht darzu nützlich angewenden wissen. Wann wir den Herrn Petrazum hören/ so dient ein rother leinerner Faden/ wann man eine Schlange dran aufhängt/ das sie daran stirbt. Wann man nun den Faden um den Hals locker bindet / so hilft er wider die geschwollene Mandeln.

§. 2. Ob nun wol weder obiger Hanff / noch gegenwärtiger Flachs so wenig unter die Getraid- als Hülsen-Früchte zu zehlen ist/ noch dem Viehe Futter bezurechnen ist: So wird doch von einem Haus-Batter dessen Bau nothwendig erfordert: Weil doch kein einig Haus ohne dessen Zierde seyn / oder der Mensch ohne dessen Kleidung leben kan. Auch ist sich zu verwundern/ das aus einem so kleinen Saamen hervor wachse/ was die ganze Welt von einer Stell zur andern fortträgt. Was Egypten an Italien hängt. Das ein Kraut seyn soll/ welches uns in sieben Tagen von Cadix nach Rom bringe. Und heut zu Tag werden auf dem Papier/ welches von diesem Kraut vermittelst der Leinwand/ herkommt/ nicht nur unsägliche Summen Geldes/ ohne vor den Raubern in Gefahr zu seyn/ viel hundert Meilen Wegs; sondern auch Reden und discourses Bürgerliche Befehl und Kriegs-Ordres fortgeschickt: Daher sich die armen Indianer im Anfang über nichts so sehr verwundert/ wann ihnen ein Capitano aus dem Brief/ den Befehl des Königs in Spanien / oder der Holländer fürgelesen; nichts/ sag ich/ ist ihnen so abentheurlich fürgekommen / als das das kleine Zettellein/ welches auf zauberische Künste zugerichtet seyn mußte/ reden/ und den Befehl dessen über 1000 Meil Wegs davon war/ so genau soll behalten haben: Dam wann der Capitano laß und den Mund bewegte/ so glaubten sie/ er bekomme von seinem Brief / auf eben die Weis eine Antwort. Das Kraut/ woraus erstlich Leinwand/ hernach Papier wird/ heisset bey denen Lateinern Linum und bey denen Teutschen fast eben so/ Lein/ und der Stamm davon wird Flachs genant/ das liebe Kraut/ der Frauen Marter-Holz.

§. 3. Es erfordert aber des Flachs Natur und Eigen-



genschafft einen fett- und feuchten Grund / dergestalt / daß man ihn bey dürrer Zeit / wo was rechtes wachsen soll / wässern muß: inmassen derselbige weisfütreflicher / als der bey heißer Zeit verschmachtet / seyn wird. Insonderheit aber geräth er gern auf Neubrüchen und Wiesen / die man neulich erst zu Aeckern gemacht hat; Item auf niedrigen ebenen Aeckern / worauf vorhero Weizen oder Gersten gestanden / oder Kraut und Ruben gewachsen: Wie nicht weniger auf solchen Feldern / die das Jahr vorhero Hanff getragen haben: wie dann der Hanff mit seiner Stärck und Krafft nicht allein das Unkraut vertreibet / sondern auch mit seinen vielen Wurkeln / das Feld geschlacht und mürb macht / welches bey dem Lein oder Flachs das fürnehmste ist; Und ein solches Feld hat nachgehends keiner besondern Dünung mehr vonnöthen; Wofern es im vorigen Jahr überflüssig gedünget worden.

§. 4. Im übrigen muß der Acker zum Lein oder Flachs wol zugerichtet / und vor allen Dingen / wie erst angeführet / wol gedünget werden: Der Düng aber soll nicht grob und roh / sondern wol verwesen / und fast der Erden gleich seyn / damit der Lein nicht ausbrenne: Weswegen in dürren Jahren der Gassen-Roth für die beste Dünung gehalten wird. Und wann es seyn kan / so soll der Düng noch vor Winters / und also zu Ende des Herbsts untergeackert / auch der Acker allenthalben wol gezerrt / nachgehends aber wieder Bett-weise geackert werden / allermassen man den Flachs-Acker bisweilen wol zum vierdtenmal / fürnehmlich wann Schrollen vorhanden / theils im Winter / theils auch im Frühling zu ackern pfeget / bis er ganz geschlacht und mürb gemacht wird. Worbey aber dieses in acht zu nehmen / daß man das erstemal tieff / das anderemal weniger / und dann das drittemal gar feucht ackern solle: damit wann der Flachs oder Lein sich mit der Wurkel nicht einsecken könne / er den Stengel desto höher auftreibe.

§. 5. Wann demnach der Acker zum Lein oder Flachs also zubereitet worden / alsdann muß der Hausvatter das Säen fürnehmen. Worbey er abermals erstlich den Saamen / und wo er den besten bekommen kan / erforschen muß. Die Schlesier / welche mit dem Flachs in Teutschland mehr als andere Leute dieser Nation umgehen / und ihre bunte Leinwand / die man zu Nürnberg und Augsburg am besten färbet / und glänzend bereitet / gar bis in die äußersten Theil / des entdeckten Erdbodens verschicken / und große Häuser an beyderley Orten hoch an Reichthum erhoben haben: Die Schlesier / sprich ich / lassen ihren Saamen und Lein aus Liesland und Preussen / allwo er in höchster Vollkommenheit fortkommt / weilen er an keinem Ort längere Stengel kriegt / holen. Ferner hat er so wol die Zeit als die Art des Säens zu beachten: Die Zeit beerffend / ist selbige unterschiedlich / und muß er sich disfalls nach eines jedes Orts und Lands Gebrauch und Gelegenheit richten: inmassen der Leinsaamen an etlichen Orten zwey oder drey Tag vor oder nach Ostern / an andern Orten aber in der Marter-Wochen / um den Palm-Tag; wiederum an andern drey Tag vor oder nach Georgi gesäet wird. Dieses ist gewiß / daß man den Lein bey heitern schönen Himmel / und warmer stiller Luft / auch zu Vormittags Zeit oder zu frühe säen soll: dann wann man ihn nach Mittag säet / wird er allzeit blühen / welches er auch thut / wann er im neuen Mond gesäet wird / da er über dieses auch kleine Bollen und Knotten bringet. Er soll auch / wo möglich / nach einem Regen / wann es wieder ausheitern will / gesäet werden / damit er gleich aufgehen könne; massen ihme sonst der Platz Regen großen Schaden dergestalt thut / daß er in die Erde zusammenschlagen nicht aufgehen kan. Die Art aber des Säens belangend / ist zu wissen / 1.) daß der Saamen in einem saubern Sack auf das Feld gebracht / und aus einem reinen Tuch gesäet werden solle / dann wann eines oder das andere

andere me
2.) Daß
Saamen
er gesäet
sto schöner
Hüner: u
worvon de
wächst / al
fällt. S
aus einem
wird / zur
untüchtig
het; wider
andern T
oder / weld
henden T
anderswe

Don der
nicht in
einem jed
sen merck
reich erha
daran un
seyn / da
unterlasse
qu. 10. n

§. 1. 2. W
get
tia

Vollfor
werden
fen / in
reiffeln /
nachgeh
rösten /
es noch
oder wo
aufgeste
glauben
denselbe
sten; d
gen / so
oder W



Geschicklichkeit erfordert/ daß er nemlich weder zu viel noch zu wenig röste/ dann im vorigen Fall gehet ein gut Stück in das Werck und in die Flocken; Im andern Fall aber wird er hart und grob/ und tauget nicht zum Spinnen. Nachdem er also gebreitet worden/ muß man ihn ferner noch zwei Wochen umwenden/ damit er auf einer Seiten wie auf der andern röste und weich werde; Nach dem Rösten muß man ihn wieder Büschel-weise zusammen binden/ aufstellen und trocknen/ wieder zusammen machen und sonnen/ bis er dürr wird zum Bläuen / welches fleißig geschehen muß. Darnach wird er zusammen gebunden/ und zu bequemer Zeit in einem wohl-geäuberten Backofen gedörret/ welches aber nicht zubald oder gleich nach ausgenommenen Brod/ sondern in gemäßigter Hitze geschehen soll/ daß er nicht versenget noch verbrannt/ weniger zum Anfas und Materi einer Feuers-Brust werde. Daher oft zu zusehen und Achtung zu haben. Der Ofen wird mit einem Büschel Stroh gehab vermachet / die Wärme zu fassen und beisammen zu halten. Worbey nothwendig beobachtet wird/ daß er nicht stracks darauf gebrechet werden muß / sondern sodann erst/ wann er wieder ein wenig angezogen / und von der Dürre nachgelassen / so in zwey bis drey Tagen geschicht/ nachdem als der Ofen beschaffen ist. Dann wo er zu dürr ist/ schlägt er sich voneinander und bricht / und gehet das meiste ins Werck; ist er aber zu zäh / so ist er gar unbändig und hart / und gibt daher keine saubere Gespunst. Will man Sicherheit halber / und der Feuers-Gefahr ohn zu seyn / auf mühsamere Art denselben an der Sonnen-Hitze dörren / so ist ein Werck der Behutsamkeit. Nach dem Brechen / muß er erstlich durch eine grobe / dann mittelmäßige / weiter klare Hechel gezogen / und von dem Werck abgefondert; das Werck in Wickel zusammen gemacht und gerollet / der Flachs aber zu Reisten gedrehet

oder getwunden / und wann er abgetwogen worden / der Spinnerin/ und nachgehends / wann diese Garn daraus gesponnen/ solches dem Weber / um Tuch oder Leinwand daraus zu machen/ gegeben werden. Den Flachs schön lind und zart zu machen / so läugne ihn zwischen einer Wäsch in einem besondern Laugen-Zuber ab/ wasche / trockne und bereite ihn ferner/ wie gewöhnlich.

§. 3. So viel Arbeit brauchet dann der Flachs/ oder der Innhalt dieser zwey Capitel bis er zur Leinwand/ oder Geweb wird/ welches ob es wol die armseligste Lebens-Art/ und das verachtete Handwerck jetziger Zeit seyn mag; so ist es doch so fürtrefflich/ daß es weder an künstlicher Erfindung / noch an reinlicher Arbeit / noch an unentbehrlichen Nutzen einiger Profession nicht nachzugeben hat. Und wann sich das Frauenzimmer / welches diese Kunst in der Insel Coo erfunden / und hernach unter der Arachnes und Penelopes Händen / stattlich ausüben lassen / sonst durch nichts rühmlich und Ehrwürdigst gemacht hatte / so wäre doch die Flachs- und Weber- oder Weben-Arbeit (dann es ist nur ein Buchstaben darzwischen Unterschied) genug/ dieses Geschlecht dem ganzen menschlichen Geschlecht zu empfehlen. Heut zu Tag aber ist diese nützliche / sonderlich die Spinn-Arbeit des Flaches dergestalt unter die Männer gekommen/ daß in Schlesien ganz kleine Kinder neben ihrem Groß-Vatter sitzen/ selbst spinnen/ diese alte Patriarchen spinnende sehen und sich höchlich verwundern / daß der alte bartigte Dada seinen langen und breiten Bart nicht mit einspinnet. Was sich im übrigen im Riesen-Gebürge nur reget / das ist schon eine Spinne/ oder gleichsam ein Flachs-Wurm. Die rauhesten Hände/ daselbstiger Lands-Leute sind eben so tüchtig den reinsten Flachs auf das zarteste zu spinnen/ als wann der Flachs von denen zartesten Fingern / nachdem er vorher von ihren niedlichen Lippen geküßet

Küßet
würde
bergh
sien be
gen ka
me N
den:
nur in
und ne
die W
die sich
hen w
D
weit ve
Zeutse
Land d
spinnst
nichts
aus H
denen
Strick
knüpff
Frang

§. 1. R
B
zu
N
er
for
s.
de

Q

zur Un
denen
te wad
gleichf

§
das ve
oder A
len Or
zur B
anero
sonder
Kraut
schiede
gegen
wird.
leinlich
und w
feucht
gegen
ther.

küßet worden / tractiret würde. Das übrige Teutschland würde ihre Männer auslachen / wann sie / wie im Anna-bergischen vor dem Kleppellüssen küßen / und wie in Schlesien bey dem Rocken den Flachs lecken solten. Im übrigen kan sie die Nutzbarkeit dieses Spinnens und die bequeme Nahrung / die sie daraus drehen / gar leicht darzu berechnen: Sintemal die Schlesier ihr gesponnenes Garn nicht nur in unsäglicher Menge denen Holländern / in Flandern und nach Arras schicken / sondern auch ihre Leinwand unter die Wilden in Africa, Asia und America kommen lassen: die sich deren bedienen / ohne welche sie meistens nackt eud gehen würden.

Daher das Gebiet der Schlesier / ungeachtet es so gar weit von der See entfernt liget / die größte Handlung in Teutschland heget: Also daß Egypten oder einiges anders Land der Welt sich nicht zu rühmen hat / daß es mehr Gespinnst / als Schlesien / ausbebe. Und wahrhaftig / es ist nichts würdiger über die See geführet zu werden / als was aus Hanff und Flachs gemacht wird. Dann diese geben denen Schiffen ihre Flügel / ja gleichsam die Seele und Stricke / womit ein Ende der Welt an das andere verknüpffet wird. Zwar was dieses anlangt / so tauget der Franzosen hanffines Segel-Zuch besser / als der Teutschen

Leinwand: weil diese / eben wie der Cleopatra Purpur-Kleid / für ein Segel aufgespannt zu werden / gar zu köstlich wäre.

§. 4. Aber wieder auf den Flachs zu kommen / so rühmen sich die Egyptier / daß ihr Flachs / wie er auf der morgenländischen Seiten gegen Arabien zu / an einem Stengel wächst / von welchem die heilige Kleider ihrer Priester gewebet werden müssen / der weißest und weicheste Flachs der gangen Welt sey. Die Griechen haben ehedessen ihren bey Elis gebauten Flachs / dessen jegliches Pfund / um gleiches Gewicht Gold verkauft worden / über alles heraus gestrichen. Nicht weniger haben die Indier auf ihren selbst wachsend / und von Oel / triefenden Flachs gehalten. Indessen ist nicht zu laugnen / daß der Weständisch / und Teutsche Flachs denen wol gleich gehen / wo nicht gar eines Vorzugs sich berühmen darff. Und es ist sich billig zu verwundern / daß vom Flachs / der doch gar nichts weißes an sich hat / eine so Schnee-weiße Leinwand könne zubereitet werden / dann der Flachs-Stengel ist grün / die Blume himmelblau / auf welche runde Knospfen voll glänzendes Saamens folgen. Was ferner vom Spinnen und Weben zu sagen wäre / muß gleichwie es ausser der Sphæra des Ackerbaues ist / auf einen andern Ort gesparet werden.

Das XXVI. Capitel.

Vom Rappis-Kraut und Kobl.

Inhalt.

§. 1. Rappis-Kraut gehöret auch zur Wirthschaft. §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft; was es vor einen Grund und Boden verlange; Item wann und wie es zu säen. §. 3. Und zu verfehen oder zu pflanzen und einzulegen. §. 4. Des Kobls Nutzbarkeit und Eigenschaft samt dessen unterschiedlichen Arten. §. 5. Von dessen Säung und Pflanzung / und was hierbey sonderbarlich zu beobachten. §. 6. Ein vielhaupziger Kobl. §. 7. Kobl wächst bey dem Wein gar wohl; welches wider die gemeine Meynung zu mercken ist.

§. 1.

Is hieher haben wir von allerley Feld- und Hülsen-Früchten gehandelt; die zur Erhaltung des menschlichen Lebens nützlich und unentbehrlich sind. Weil aber noch andere nothwendige Stück in die Wirthschaft gehören / die einem Haus-Vatter fürnemlich zur Unterhaltung seines Gefindes dienen / zugleich auch in denen Feldern und Aeckern / darinnen obige Hülsen-Früchte wachsen / gebauet werden; als wollen wir dieselbige gleichfalls kürzlich durchgehen.

§. 2. Unter solche Früchte nun zehlen wir vor allen das von dem Lateinischen *Capitata scil. Brassica* kommet / oder Rabis-Kraut / oder Rapes-Kraut / auf welches an vielen Orten mehr als auf den Kobl gehalten wird / welches zur Beförderung des Haushaltens grossen Nutzen gibt / anertwogen man dasselbige nicht allein zur warmen Speiß / sondern auch zum Salat gebrauchen kan. Es sind dieses Krauts zwey Geschlechter / groß und klein: werden unterschieden in Sommer- und Winter-Rappis: weil der eine gegen den Sommer / der ander gegen den Winter gesäet wird. Dessen Eigenschaft ist / daß es weder ein gar zu leimichtes noch allzusandichtes / sondern ein gut temperirtes und wohl-gearbeitetes Feld haben wolle; weswegen es in feuchten Aeckern kein gut thut / in hohen und trockenen hingegen / absonderlich aber in neuen Feldern am besten gerathet. Man pflöget aber das Rappis-Kraut beydes zu säen

und zu pflanzen: Das Säen betreffend / so wird der Rappis-Saamen gar früh / oft im Februario und Martio / ja von vielen gar auf dem Schnee (wann anders das Pflanz-Bettlein den Herbst zuvor gedunget / und nach Nothdurft zugerichtet / auch mit Hüner-Miß bestreuet worden ist) angebauet. Massen dieses Kraut der Luft nicht viel achtet / und mehr an kalten als warmen Orten gut thut / auch zu dem End bey heissen / trockenen Bettree oft begossen werden muß / wann man nur 1.) die Bettlein mit birckenen oder büchernen Reisch bedecket / und rings umher mit Holz-Büschlein oder Stroh umleget / immassen ihm sodann so leicht keine Kälte schädlich; ferner 2.) der Saame nicht in ein nasses Erdreich gesäet wird / und ein Frost darauf fällt / anertwogen solcher gestalt die Pflanz leichtlich abspringen: Inzwischen soll das Rappis-Kraut im wachsenden Mond gesäet werden; In Erwägung aber diesem Gewächs die Erdsöhe und Rauppen grossen Schaden thun / als solle man / die Flöhe zu vertreiben / Gerber-Loh / Achen und Kalk darauf streuen: Die Rauppen aber oder Kraut-Würmer hinweg zu bringen / alle Morgen / oder wann es feucht Wetter ist / dieselbigen abklauben und ins Wasser werffen / oder den Rappes-Saamen in einem Hauswurk-Safft einweichen / und alsdann aussäen. Es liegt aber dabey an dermonds-Gestalt sehr viel; die beste Zeit diesen Saamen zu säen ist des untergehendenmonds / damit er nicht so sehr in Saamen schieffe. Der Rappis / welchen man verfehen will / mag etwas dick gesäet werden.

§. 3. Das Pflanzn belangend / ist zu wissen / wann das Rappis-Kraut in Stengel zu schießen anfähet / und dieselbe 5. oder 6. Blätter überkommen haben / daß man solches / es sey bey Herbst- oder Frühlings-Zeit / wann es nur bey schönem Wetter geschiehet / in ein gut / fett und wohl-gemistetes Erdreich / (welches solche Sätlinge haben wollen) setzen / aber nicht zu jung: weil denen amoch zu kleinen Sätlingen leichtlich etwas vom Grund in den Herg-Krust kommen mag / welches demselben schädlich ist. Bey kühlen Nächten soll man solche Pflanz fleißig mit Stroh

en / der
daraus
einwand
hön lind
Wäsch in
e und be

hs / oder
nd / oder
ens-Art
muß; so
er Erfür
ehrlichen
t. Und
ist in der
hnes und
ist durch
so wäre
it (dann
genug/
blecht zu
sonderlich
ie Män
er neben
te Patri
en / daß
art nicht
Gebürge
hsam ein
r Lands
was järte
sten Fin
ppen ge
küßet

Stroh bedecken lassen / damit sie desto besser und frecher in die Blätter und Köpfe schießen. Es werden aber die Pflanzen gemeinlich gern um Medardi gestossen / absonderlich im Zeichen des Stiers oder Steinbocks / den Mond betreffend; wiewol etliche solche gern am Pfingst-Abend zu pflanzen pflegen: dieses aber ist zu merken; daß man erstlich ziemlich grosse Löcher mache / und guten alten Mist drein thue. Mitten / da der Sessling hinkommt / muß man etwas Grund darunter mischen / die Löcher nicht gar ausfüllen: damit man hernach etwas weiters darzu thun / und den Sessling mithin verschütten könne: daß der Stiel nicht so lang werde. Wolte sich aber darzu anlassen? muß man an der einen Seiten um das junge Kappisstöcklein den Grund hinweg thun / ein kleines Grüblein machen / das Stöcklein gemächlich nieder neigen / und wie einen Rebschoss darein legen / mit Grund verschütten und zudecken / daß nichts hervor sehe als die Blätter. Ist es noch nicht fett genug / muß nachmal etwas vom Mist darzu gethan werden. Es sollen aber beyde Stück / so wol das Versehen als das Einlegen / bey Untergang des Mondes / und so es möglich / bey Vollmond geschehen / aber man muß den Grund um den Stock immerdar erhöhen; über das ist zu merken / daß man sie nicht enge / sonderlich den Winter-Kappis / zusammen setzen solle: gestalten sie sonst böse zu hacken sind / und über diß nicht zusehen können / sondern klein bleiben / da im Gegentheil / wo man guten Saamen hat / und das Erdreich sonst trüchtig ist / oft ein Haupt 10. oder mehr Pfund / Rhagoricus hat sie 20. Pfund gehabt / schwer wird. Ob sie nun schon Anfangs ihre Häupter zur Erde hangen / so müssen sie doch / so bald sie zu wachsen anfangen / fein sitzsam umgehacket / und die Erde / um das Kraut herum / aufgewickelt / oder wie man um Nürnberg redet / gefrittet und angezogen werden. Man kan sie wol zum andern / oder auch bisweilen zum drittenmal umhacken / dann in den ersten 14. Tagen lüftet man nur die Erde / daß sie locker werde / dergestalt / daß doch die Wurzel unberühret und verschonet bleibe / weil sie noch sehr zart; über 14. Tag hernach thut mans abermal / da man gleichfalls behutjam / jedoch der Wahl nach / etwas freyer nächst an die Wurzel kommen mag. Und dann leßtlich / wann es den Acker fast decket / hauet man es erst recht / ziehet die Erden auf Häufflein / und lästet es also fort wachsen / welches sehr viel zur Zunehmung dienet. Wann es aber faule Blätter gibt / soll man dieselbige nach und nach für das Vieh abklauben / das Kraut aber selbst im Herbst / im October / bey trockenen schönen Wetter im alten Mond austechen / und zu seinem Nutzen anwenden. Das rechte Heimat / wo der Kappis am besten wächst / und wo er am häufigsten zu finden / ist um die Schweizerische Stadt Biffisburg. Das Mittel des Herrn du Pradel / womit er Kappis zu befördern meinet / ist: C'est le non presser, le fort fumer, & le bien labourer, avec l'opportunité arrousement, qui avance les Chous. Die weite auseinander Setzung / das kräftigste Misten / das fleißige Bauen / und das zu rechter Zeit geschehene Begießen / wodurch die Kohl-Kräuter fortkommen. Vom Versehen gibt er diese Unterweisung: Les Chous veulent être plantés au large comme d'un pied & demy de quarrure, c'est la moindre espace, que leur scauriez donner. Die Kohl-Kräuter wollen weit voneinander gesetzt seyn / als andert halb Schuh ins Gevierte / das ist die geringste Weite / die ihr geben kömmt.

§. 4. Weil aber das Kappis-Kraut eine Art vom Kohl ist / auch zu dem End ein weißer Kohl genennet wird / als wollen wir auch in diesem Capitel von dem Kohl handeln / welcher eines von denen fürnehmsten Kräutern zur Speise ist / zur Arzenei gebrauchet wird / und denen Im-

men oder Bienen / so wol zum Honig / als Wachs einzutragen dienet. Cato c. 56. bezeuget: Brassica est, quae omnibus oleribus antistat. Der Kohl gehet allen Garten-Kräutern vor. Und Matthioli sagt: der Nutzen / welchen der Kohl dem Menschen und dem Vieh bringet / ist nicht zu beschreiben. Auch die alten Römer haben sich bey 600. Jahren ehe die Doctores, oder Medici nach Rom gekommen / allein mit Kohl beholfen / und aller Kranckheiten damit begegnet. Ob es nun wol sehr viel unterschiedliche Arten vom Kohl giebet / als zum Beyspiel / Kopf-Kohl / weiß / braun / krauß / und welschen Kohl / Item / Savoyischen Kohl / Blatt-Kohl / Blumen- und Ruben-Kohl / so wollen wir doch in diesem Capitel von allen und jeden Arten desselben (in Erwägung die meiste zum Garten-Gewächse gehörig) nicht handeln / sondern nur so viel bepfügen / daß bey uns der Kohl / wie er in denen Aekern und Feldern gebauet wird / absonderlich zweyerley seye / nemlich krauser / oder Wirsich / und glatter / oder Kraut-Kohl. Beyde erfordern einen guten und wolgedüngten Grund / und können allerley Wetter wol ertragen / jedoch ist ihnen kühle Luft am anständigsten / welches eben Ursach ist / warum der Kohl in Teutschland am besten wächst.

§. 5. Es wird aber der Kohl entweder nach oder um Matthias Tag / oder wann der Nach-Winter noch etwas hart ist / etwas später gesät; wann er aber nicht im Saamen aufschießen / sondern schöne Köpfe geben soll / muß er nach dem Neuen Mond gesät werden. Bey dem Saamen aber ist sich wol fürzusehen / daß man keinen alten Kohl-Saamen zur Aussaat nehme / massen aus solchem alten Saamen nicht Kohl: sondern nur Rettich wächst: daher das Sprichwort: Amphora cepit institui, cur urceus exit? Es wird Kohl gesät / und wächst doch Rettich. Sonsten behält der Kohl-Saame seine Natur und Eigenschaft am kräftigsten bis in das vierte Jahr / oder bleibet auch wol bis in das sechste / wann er fleißig und recht gehalten wird. Ubrigens hat der Kohl mit dem Kappis-Kraut einerley Wartung / so daß nichts weiters als dieses hierbey zu merken ist: daß / wann man wohlgeschmackten Kohl haben will / man die erst-gewachsene Blätter demselben abrupfen; Ferner / wann man den Kohl verpflanzen will / daß man ihm die Wurzel beschneiden solle / damit sie nicht zu tief gegen dem Erdreich dringen / wie sie dann auch nicht zu tief zu setzen sind / damit man oben die Spitzen sehen könne; Endlich / daß man dem Kohl die verdorbene Blätter abnehmen solle / damit die Guten auch nicht zugleich mit angesteelet werden. Was aber die Abnehmung der Kraut- und Kohl-Köpfe betrifft / ist zu wissen / daß man mit denselben nicht zu sehr eilen / sondern bis zur Frost-Zeit warten (massen die Gefrierung den Kohl zum Kochen gut machet) darnach denselben nicht so gleich in den Keller bringen / sondern an einem trockenen und lüfftigen Ort / und zwar das Obertheil unterwärts legen solle; damit die Feuchtigkeit herausfließe / und er desto länger dauern könne. Nach diesem aber kömnen die Köpfe in den Keller auf Bretter / so mit allzuhoch von der Erden seyn sollen / absonderlich diejenige / so man zum Saamen behalten will / geleet werden.

§. 6. Im Jahr 1695. ist eine merckwürdige Köhl-Staude vor dem Nürnbergischen Frauen-Thor / auf dem Findel-Acker gewachsen / an welchem der berühmte Medicus Herr Johann Paul Wurffbain (da er sie von Herrn Johann Wilibald Hallers Hochansehnlichen Findel-Pflegers / und Scholarchen Hoch-Adelichen Herrlichkeit verehret bekommen) 34. Häupter gezehlet / und in dem Mittel dieses wunderliche wahrgenommen hat / daß er nichts desto weniger mit dem Stengel / Blüh und Saamen getrieben habe. Der gar grosse und am besten genährte Saame / mag

mag
gewe
chen
num.
erime
die Au
phisch
parkia
Wein
Porta
ches d
Köhl

§. 1. D
vo
ge
E
U

Name
lichen
unter d
verlang
sen; w
oder in
Kalt/
werdet
Ruber
und de
darim
mild w
zu jäen
ber geg
Grund
dem U
darff m
ein hall
von da
groß/r
ben hal
nes Ju
nach m
treten
und S
und wi
nem fle
massen
Ruben
us sagt
ben übe
Ruben

mag wol Ursach an dieser auffser ordentlichen Fruchtbarkeit gewesen seyn. Wer Lust hat/dieses Gewächs sauber gestochen zu sehen/darff nur pag. 327. Ephem. Curiol. Dec. III. annum. III. anschlagen.

§. 7. Sonsten können wir hierbey nicht umhin / zu erinnern / daß billig unter die Fabeln zu zehlen sey / was die Auctores, welche etwas von der Freystatt der Philosophischen Unwissenheit / nemlich von Antipathia und Sympathia schreiben / von der natürlichen Feindschaft des Weins und des Köhls anführen. Darunter ist Baptista Porta einer / und der andere Levinus Lemnius. Welches der Wahrheit so gar zu wider ist / daß vielmehr der Köhl an keinem Ort besser / als unter jungen Wein-Re-

ben wächst / und zwar ohne alles Nachtheil des Weins / wie es Herr Doct. Mich. Bernh. Valentini in der Untern Pfalz / im Elsaß und andern Wein-Ländern öftters beobachtet / und daher diesem Aberglauben im Mic. Physica Scholarum fabulosa nachdrücklich widersprochen hat. Was man nun in dieser Sach zu Heidelberg beobachtet / das hat auch Georgius Kollenhagen im Buch wahrhaffte Lügen betitelt / im 14. Cap. §. 3. bekräftiget / wann er spricht: Der Köhl wächst unter dem Wein zu Halberstadt und andern Orten / also / daß bey derley Gewächse frech fort wächst / und der Wein an dem Köhl / als an einer Unterstüzung / sich anhängt.

Das XXVII. Capitel.

Von Ruben.

Inhalt.

§. 1. Der Ruben Nutzbarkeit und Eintheilung; Item, der weissen Ruben Eigenschaft und Säung. §. 2. Und endlich / was nach vollbrachter Saat zu verrichten. §. 3. Der gelben Ruben Eigenschaft / Säung und Ausnehmung. §. 4. Der roten Ruben Eigenschaft. §. 5. Der Steck Ruben Eigenschaft / Ausnehmung und Bewahrung.

§. 1.

Die Ruben sind nicht allein für die Menschen / sondern auch für das Vieh nützlich / absonderlich aber den Winter über wohl zu gebrauchen; Quod passum tribuat, est Pallinaca vocata. Im Lateinischen hat Pallinaca die Rube / von Nahrung geben den Namen. Sie werden eingetheilt / der Farbe und äußerlichen Beschaffenheit nach / in weisse / gelbe / und röthe: Worunter die weisse eine dünne / leichte und wolgemistete Erden verlangen / und in leichten und zähen Feldern gerne wachsen; wie auch bisweilen in Gersten- und Haber- Aeckern / oder in Hanff-Feld angebauet werden; achten auch die Kälte / Schnee / Nebel / Regen und Reiffen nicht / sondern werden nur davon desto süßer und geschlachter. Die Früh-Ruben werden gemeinlich im Merzen und April gesäet / und der Saame von etlichen eine Nacht vorher in Milch / darinnen Zucker oder Honig geweicht / davon sie süß und mild werden. Es wird auch einen Tag vorher / als man zu säen willens ist / Ruß darunter gemischt / Wasser darüber gegossen / der Saame des andern Tags also naß in den Grund geworffen; so hat man den Vortheil / daß sie vor dem Ungeziefer bewahret werden. Der Saame selbst darff nicht in grosser Meng dahin gesäet werden: massen ein halbes Pfund auf ein ganzes Tagwerck genug ist / worvon dann nachgehends unterschiedliche Sorten / klein und groß / runde und lange wachsen. Will man aber grosse Ruben haben / so kan man die junge Rüblein / wann sie nur eines Fingers dick sind / zimlich weit voneinander setzen / darnach mit gutem Grund beschütten / und mit Füßen darauf treten / da sich dann die Nahrung welche sonst in das Kraut und Stengel schlägt / unter sich in die Wurzel ziehen wird / und wird man sich billig verwundern müssen / daß aus einem kleinen Körnlein eine grosse Frucht wachsen kan: immassen man etlicher Orten / sonderlich in Thüringischen / Ruben findet / welche 30. bis 40. Pfund schwer sind; Plinius sagt: Vidi quadraginta libras excedentia: Ich hab Ruben über 40. Pfund schwer gesehen.

§. 2. Dieses aber ist hierbey zu mercken / daß man den Ruben-Saamen alsobald / jedoch nicht zu tief / eineggen /

und das Unkraut zu rechter Zeit aussäen solle / weil sie dadurch verhindert werden / daß sie nicht zunehmen können: Wann sie dann also gewachsen / werden sie im Wein- oder Winter-Monat ausgegraben und eingeführet / und damit sie des Winters desto bequemer aufbehalten werden / in besondere Gruben verwahret / das Kraut aber vorhin sauber abgeschnitten / und für das Vieh auf einem trockenen Boden bis in den Winter erhalten / auch ein Theil von den Ruben / welche man nicht zur Speise frisch aufbehalten will / eingemachet / das ist / entweder eingehacket / oder eingehelt / und den Winter durch in dem Hause möglich ver-speiset.

§. 3. Die gelbe Ruben sind zur Mastung weit besser und erflücklicher als die andern: Wollen eine wolgemistete / sandichte und etwas leimichte Erde haben / doch daß sie sich mehr auf Letten als Sand ziehe. In einem steinichten Erdreich werden sie bisweilen auch lang / aber gar ungleich und krumm. Das Feld will dreymal geackert / wol getunget und geegget / der Saame aber zimlich weitläufig / und zwar im Merzen / May / oder auch um Jacobi Tag / nach eines jeden Gewonheit / im abnehmenden Mond / gesäet seyn: Wo sie dann zu dick stehen / kan man etliche davon ausziehen / auch wann sie zu viel Kraut haben / ihnen dasselbige benehmen: Voraus müssen sie zweymal gefrettet oder ausgegraset / und also von Verhinderung des Wachstums zeitig befreuet werden. Endlich sticht oder gräbt man sie gemeinlich gerne je später je lieber / oder um St. Galli Tag / oder wann es einen warmen Herbst giebt / etwas später aus / läset aber die geschlachtesten und formlichsten zur Saat stehen / und hebet selbige darnach aus: Wann sie dann ausgehoben / setzet man sie den Winter über in Keller / hernach den Frühling in den Garten / und läset also den Saamen gar zeitig werden / welches bey denen andern Ruben ebenfalls also beobachtet wird.

§. 4. Die rote Ruben / Rubrae Carotae. haben / was die Bereitung des Bodens betrifft / einerley Wartung mit denen gelben / und werden / nach Ausgang des Winters im abnehmenden Mond / ausgesäet / hernach kurz vor Winter / und ehe der Frost den Erdboden schliesset / wieder ausgenommen / und im Keller im Sand zum nothwendigen Küchen-Gebrauch verwahret.

§. 5. Sonsten giebt es auch noch Steck Ruben / welche ganz andere Eigenschaften als andere Ruben haben / angesehen sie besser / süßer / annehmlicher / verdaulicher / und dem Magen dienlicher sind / auch bessere Nahrung geben: Sie wollen ein abhängig / mürb / trocken / und starckes Feld haben / welches tief / und viermal geackert werden

Ggg

werden

eingutras
re omni-
en-Räu-
der Köhl
beschrei-
Zahren/
ten/allein
it begege-
rten vom
/ braun/
en Köhl/
wir doch
iben (in
gehörig)
bey uns
gebauet
fer/ oder
fordern
n allerley
am an-
er Köhl in

oder um
ch etwas
in Saam
nuff er
m Saam
en Köhl
em alten
et: Dabes
urceus
ch Re-
e Natur
e Jahr/
iffig und
em Kap-
s als die
schmack-
ter dem
pflanzen
damit
sie dann
Epigen
dorbene
nicht zu
Abneh-
u wissen/
bis zur
Kohl zum
gleich in
nd lüfti-
gen solle;
so länger
ff in den
seyn sol-
behalten
ge Köhl
auf dem
te Med-
n Herrn
del-Pfle-
keit vers
n Mittel
ichts des
n getrie-
Saame/
mag

werden muß. Ferner müssen sie im Früh-Jahr/oder auch im Anfang des Augusts/ und zwar bey trockenem Wetter gesäet werden: Dann wann das Wetter zu naß/so börstet der Saame auf/und schosset nicht: Wann es aber zu trocken/so gehet der Saame gar nicht auf. Der Saame selbst soll über drey Jahr nicht alt seyn / dann so er älter ist/ wächst ungeschlecht Kohl-Kraut daraus. Ubrigens soll man/ ehe sie gesäet werden/warten/bis das Erdreich von einem gelinden Regen besuchet worden/ in Erwägung/sie sodann desto früher aufgehen / und desto frecher wachsen: Ferner soll man sie an kein schatticht Ort säen/ indem ihnen der Schatten entgegen / ob schon der Grund an sich selbst gut und fruchtbar ist. Wan sie gesäet/ soll man sie fleißig mit einem Grab-Eisen/Grashübel oder Fretten jäten und locker machen/und/so fern sie gut seyn sollen/nicht über sechs Wochen in der Erde stehen lassen: Immassen sie sonst wurmfichig/voller Fasen/und widrig zu essen werden. Endlich soll man sie im spätem Herbst ausgraben/dann je später dieses geschieht / je besser dauern sie in den Winter hindurch; nachgehends in den Keller verwahren / und die schönsten und größten zum Saamen aufheben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 26. & 27.

Bey dem 13. Capitel haben wir in diesen Juristischen Anmerkungen gemeldet / daß unter dem Wort Getraid weder die Hülsen-Frücht / noch Kraut und Ruben begriffen seyen; weßwegen/ als einige Bauern vermög eines sonderbaren Vertrags ihrem Edelmann alles Getra. dig auf sunffzehn Hüfen wachsend/ einzuführen verwilligten; selbiger aber ihnen

bey Bedrohung der Gefängniß-Straff auferlegte/die in der Brach gewachsene Erbsen/ Ruben/ Zwiebeln/ Flachs/Kraut/ Rübsaamen/ und dergleichen/ auch einzuführen/ ist von denen Gerichten/ bey welchen sie des wegen solches flagbar angebracht/ nicht unbillig dem Edelmänn befohlen worden/ die Bauern mit Einführung der Brach-Frücht zu verlocken / und sich alles Zwangs zu enthalten: Und ob schon gedachter Edelmann auf den weiten Verstand des Wortes Getraid/ dringen/zugleich auch behaupten wollte/ daß hierunter vernehmlich in Thüringen/auch die vorgemeldte Species begriffen wären/welches aber die Bauern beständig verneinten/ und sich auf die eigentliche Bedeutung dieses Wortes berufften; so hat man ihm doch hinwiederum dieses entgegen gesetzt/ daß ein Unterscheid unter dem Getraid/ Hülsen-Früchten/ und Kraut zu machen/ und unter dem ersten/Korn/ Gersten Haber/ Hirsi/ Heydenkorn/ &c. unter dem andern aber/ Bohnen/ Erbsen/ Linsen/ Hanff/ Lein/ &c. und endlich/ unter dem dritten/ Salat/ Ruben/ Köhl/ Kappis-Kraut/ Zwiebel/ &c. begriffen seye. Angesehen nun/ denen Rechten nach/ eine jede Frucht unterschieden seye/ als mögte man die Auslegung des Vertrags nicht so weit hinausdähnen / sondern auf dem engerm Verstand vielmehr beruhen lassen. vid. l. 77. ibique Coeddae. ff. de V. S. In einem gleichen Fall / da die Unterthanen vermittelst eines Vergleichs verbunden waren/wann sie ihr eigen Getraidig inne hätten / daß sie gleichfalls ihrem Junkern die Gebühr seines abmehren/ und einsammeln sollen; wurde gefragt: Ob sie auch schuldig/ das Gras abzumehren und einzubringen? Welche Frag aber recht mit Nein beantwortet wurde. v. Ahasy. Friesch. in Addition. ad Specul. Speidel. v. Getraidig 2c. & supr. ad cap. 13.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Saffran und Süssenholz.

Innhalt.

§. 1. Saffran wird auch an etlichen Orten in Acker gebauet / wie auch das Süssenholz; §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft; item die Art und Weis zu pflanzen/ wird angezeigt. §. 3. Von Erkennung dessen Güte / und von Verfälschern dieses Gewürzes. §. 4. Des Süssenholzes Nutzbarkeit/ Eigenschaft und Pflanzung.

§. 1.

Die gleich der Saffran und das Süssenholz in denen Gärten angebauet werden; dannoch weil man an vielen Orten / und insonderheit den Saffran in Oesterreich/ das Süssenholz aber in Francken um Bamberg/ wo sonderlich gar so viel Süssenholz-Gärten anzutreffen und am Maynstrom/ in denen Feldern und Aeckern bauet; In vielen Orten Italiens wächst er für sich / ohne daß ein Mensch Hand anlegen darff. In Spanien findet mans gar häufig/von da aus führet mans nach London/ Antwerpen/ &c. Als wollen wir in diesem Capitel von beeden handeln: Eingedenk / daß wir in diesem Buch absonderlich von dem Acker-Bau zu handeln uns vorgenommen haben.

§. 2. Den Saffran demnach belangend / wird derselbige durch ganz Teutschland / absonderlich aber in Oesterreich häufig gebauet / und als ein herrliches Gewürz an die Gewürz-Krämer verhandelt. Seiner Gestalt nach/ hat er eine zwiblichte und mit Zäserlein behangene Wur-

zel/die schmale streifigte Blätter gibt/drey viertel Ellen längs Zwischen diesen wächst ein kurzer Stengel mit einer Blume/welche denen Wiesen-Zeitlosen ähnlich siehet: In der Mitte sind drey oder mehr purpur- und Gold-sarbe Drätlein oder Zünglein anzutreffen/die Lateinisch Stamina und Griechisch *στίλβη* heißen/ und des ganzen Geschlechtes Titul behalten/ allein gebräuchlich Saffran genennet werden. Der Orientalische wächst auch auf dem Berg Camyco in Sicilien. In Teutschland / Oesterreich sonderlich/ in Frankreich und Engelland wird er auf den Feldern und Gärten gebauet. Was im Frühling blühet/bekommt den Namen des Früh-Saffrans; der seine Blumen im September erstlich reifet/ heißt der Späte-Saffran/ ehe die Blätter ausbrechen. Dessen Art ist/ daß er eine mittelmäßige / fruchtbare / doch lieber starcke/ als schwarze und leichte Erden/ wie das meiste Kiehlwerk/ verlangt/ auch gern einen solchen Grund/ wo die Sonne den ganzen Tag über hinkommen kan/und temperirte Luft hat. Mit einem Wort: Er liebet einen lustigen Ort/ und will gerne getreten seyn. Mit dessen Pflanzung es also zugehet: Um Bartholomäi bereitet man lange Beete von solchem Erdreich / wie zu andern Zwibeltwerk gebräuchlich / machet darinnen nach der Länge etliche Durchschnitte oder kleine Gräben zweyer Zoll tief; setzet die Kiel aufrecht hinein / und zwar sechs Finger weit einen von dem andern. Kurz vor oder nach Michaelis stossen diese eingelegte Kiel schmale Gras-Blätter / und zugleich ihre Saffran-Blumen heraus/ welche man mit Fleiß alle Tag / absonderlich

bey

bey Auf- und Niedergang der Sonnen abnimmt/ davon die Gras-Blätter nachgehends hinweg faulen / das man also weiter auf nichts Achtung zu geben hat / als das die Beete folgendes Jahr von allem Unkraut sauber gehalten werden. Auf selbigen Herbst bringen sie abermal / und zwar in grösserer Menge und Vollkommenheit/ ihre Blumen. Im dritten Jahr um Anna Tag/ hebt man die Kiel aus der Erden/ trocknet sie auf einem Boden ab/ und pflanzt sie um Bartholomäi wieder in andere frische Beete. Die Blumen dieses Saffrans sind von Farbe purpur / violett-blau / inwendig mit gelben Zäsern / welche Zäsern / wie erst gemeldet/ allein ausgezogen/ und fürnehmlich genuset werden.

§. 3. Sonsten wird er auch in den Wiener-Saffran/ der vermittelst selbiger Stadt zu uns Francken kommt/ auch sehr gut ist: Und in den Morgenländischen/ oder Sicilianischen/ welcher sonst auch Crocus de Aquila genennet wird/ eingetheilet. Wann man ihn nach seiner Güte urtheilen will / so wird man für den besten denjenigen zu achten haben / welcher sich leicht zerreiben läßt / und bisweilen/ unter denen hoch goldfarbigen/ weisse Zäserlein mitführet/ zu achten haben. Wer den verfälschten kennen will/ der geb nur Achtung / so wird er ihn an der allzuröthen Farb/ am allzuffüchtigen Geruch kennen/ und die Erlaubnus haben/ ihn für recht unnützlich zu halten. Eulenspiegel hat die Leute nicht nur mit Pfeffer-Körnern und Prophezenbeeren betrogen; Es giebt noch viel / die sich nicht nur des Ziegel-Meels / sondern anderer Ingredientien / (die ich eben hier nicht lehren will/ damit man nicht mit der linken Hand nehme / was ich mit der rechten darreichte zu Verfälschung und Verwichtigmachung des Saffrans zu bedienen wissen. Das diese Betrüger nicht selten sich finden lassen / ist daher desto sicherer abzunehmen / weil man in vielen Handel-Städten gewisse verpflichtete Leute / als Schauer/verordnet/ welche Erlaubnus haben/ den falsch befundenen / aus eigener Auctorität in das Wasser zu schmeissen. Was er in der Arzney vermöge/ das hat seit Kurz Herr Pancovius, damals Churf. Brandenb. Hof-Medicus, im Indice Planetarum p. m. 135. & seqq. gewiesen/ den wir hier nicht eben ausschreiben wollen. Weitläufftig aber hat sich in seiner Crocologia Herr D. Joh. Ferd. Hertoldt vernehmen lassen.

§. 4. Das Süßholz/ Glycyrrhiza betreffend/ wird dasselbige mit grossem Nutzen hin und wieder verkauft/ und die Apotheken damit versehen. Die Gestalt ist sackicht/ außer brauner Farb / und ein wenig bitter; inwendig ist die Wurzel gelb und süsse. Die Wurzel aber zweyerley: entweder conchinata, in welcher der Saame in Häuptern eingeschlossen; oder hat Schotten/ in welchen der Saame enthalten. Und diese ist bey uns Francken am gemeinsten. Die Eigenschaft ist/ das es keinen harten leimichten/ sondern einen leichten/ wohlgemangten und tief-geackerten Grund erfordert. Es wird aber dasselbige von Schößlingen und Beysägern fortgepflanzt / und ist leicht aufzubringen / das/ wann es einmal eines Feldes gewohnt/ es so leicht daraus nicht vertrieben werden kan: Wie es dann/ wann es gleich tief in der Erden abgesehritten worden / mit der darinn gebliebenen Wurzel/ die Luft suchet/ und wieder von neuen wächst/ so / das man hernach mit demselben geringe Mühe / und doch grossen Nutzen hat. Ferner blühet es im Julio braun-roth oder bleich-blau / oder purpur-Farb / und hanget wie die Trauben-Klumpen artig besammen; aus demselben kommen kleine gelblichte rauhe kurze Schötlein herfür/ in welchen 2. oder 3. Körnlein/ denen Linsen nicht ungleich/ liegen/ und wächst oft 4. oder 5. Schuh und mehr hoch / dessen Wurzel schließt in der Erden Wunder-artig Schlangen-weis / weit und breit/

hin und her/ und treibet dort und da aus; die Stengel aber verderben im Winter; hingegen sprossen im Frühling an deren Statt wieder frische herfür; alle drey und vier Jahr wird/ als nach einen verborgenen Schatz/ nach dem Süßholz gegraben / und zwar im Anfang des Novembris: Wie dann zu dem Ende Gruben / 2. Schuh weit und 3. oder 4. tief/ den ganzen Acker hindurch gemacht die starcken und langen Wurkeln ausgehoben; die kleinen aber im Grunde / damit sie hernach wieder ausschlagen / gelassen werden. Endlich ist zu merken/ das man das Feld vor dem Vieh/ sonderlich aber vor den Schweinen/ welche mit ihrem Wühlen grossen Schaden thun könnten/ gar wohl verwahren müsse / wo man nicht der Helffte seines sonst gewissen Vortheils müßig gehen wollte. Wer sparsam damit umgehen/ und das süsse Holz gerne lang gut erhalten möchte/ der vergrabe es im Keller/ doch das es kein feuchter noch duftender sey / das auch der Sand/ darein ers vergräbt/ vorher wol getrocknet/ und recht gedörret worden. Widrigen Falls wird das Holz mit Schimmel überzogen/ bitter/ und zum Gebrauch nicht nur unannehmlich / sondern auch undienlich gemacht. Sonsten hab ich für den Sod / oder/ wie man es sonst nennet / wider das Brennen des Magen-Mundes nichts bessers / als Süßholz/ besunden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

Das Saffran ein köstliches Gewürz seye/ ist in diesem Capitel zur Genüge dargethan worden: Hier wollen wir nur dieses kürlich befügen/ weiln es unterweilen gottlose Leute gibt / welche so wol demselben/ als andere Gewürze verfälschen; und aber doch dem ganzen gemeinen Wesen daran gelegen ist / das das Gewürz unverfälscht verkauft werde: Das eines jeden Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn soll / wie dergleichen Verfälschung verhütet werden könne/ gleichwie solches geschehen in der Policey-Ordnung zu Augsburg de an. 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. tit. 24. in verb. noch auch dem Zucker/ Pfeffer/ Saffran/ oder andern Gewürz und Spezereyen/ andere Materien ein gemischt werden sollen / und das bey Pön derselben Verwürcung und Confiscation; und damit solcher Betrug in der Specerey oder Gewürz/ als oben angeführer fürkommen/ so sollen in einem jeden Crayß/ oder auch Gebiet/ von denen Ständen etliche verordnet werden/ die in allen Specereyen und Gewürzen ein Ansehens haben/ wo sie einen Betrug darinnen erfinden würden / das sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen. Consent. Churf. Bayerisch. Lands-Ordnung Tit. 21. per tot. wesswegen in Peinl. Halsg. Ordn. auf solchane Verfälschung noch überdis nicht unbillig eine willführliche Straff/ in Verweisung des Landes/ oder Ausstreichung bestehend/ gesetzt ist: art. 113. verb. Specerey fälschet / und diese für gerecht ausgibt ic. Add. Carpz. in Pract. crim. p. 2. qu. 93. ibique Sententia Scabin. Lipsi. in verb. Hat der Gefangene in guten bekant / das er Sandel unter Saffran vermengt / und solchen Saffran in denen Städten und Dörffern hin und wieder vor rüchtrige Würge verkauft; so wird er deswegen auf zwey Jahr lang des Landes billig verwiesen B. R. W. welche willführliche Straff auch so gar nach bewandten Umständen sich auf eine Todes-Straff erstrecken kan/ wosfern nemlich diese Verfälschung groß gewesen/ und öftters getrieben worden: per l. 22. C. ad Cornel. de fals. l. 1. & 5. C.

Uggg 2

rod.

eod. & art. Ord. Crim. 113. in f. in verb. und es möchte solcher falsch/als offtz großlich und boshaftig geschehen/das der Thäter zum Tod gestrafft werden solle/2c. Consent. Jodoc. Damhoud. in Pr. Crim. c. 123. n. 23. Joh. Schneidew. ad §. 7. J. de Publ. Judic. n. 10. Matth. Steph. ad art. 113. Ord. Crim. & Carpz. d. p. 2. qu. 93. n. 95. & seqq. Und dieses / was bishero von Verfälschung des Saffrans gesagt worden/ ist ebenfalls auch von Verfälschung des Pfeffers/ Ingwers und anderer Gewürze/ wie nicht weniger auch von Verfälschung der Waaren welches von denen Kauff- und Handels-Leuten geschieht; ferner

von Verfälschung des Weins/ welches die Wirthe thun; weiters auch von Verfälschung des Brods/so die Becken/ die zu geringes Brod backen/ begehen; und dann endlich von Verfälschung des Fleisches/ welches die Metzger öftters practiciren/ die das zähe Rube-Fleisch vor Ochsen-Fleisch um einerley Preis verkaufen/ zu verstehen. Vid. Matth. Steph. & Bümlacher ad art. 113. Ord. Crim. ut & Harp. ad §. 7. n. 43. Inst. de Publ. Judic. Vom falschem und betrieglichen Anseuchten aber des Saffrans vid. Theodor. Sprenger in seiner Wechsel-Practic.

pag. 22.

Das XXIX. Capitel.

Vom Toback.

Inhalt.

§. 1. Von dem Mißbrauch der Güter der neuen Welt/ darunter seinen Rang auch der Toback findet. §. 2. Von der Herkunft des Tobacks. §. 3. Von des Tobacks Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 4. Dessen Ausübung. §. 5. Dessen Pflanzung und Anbauung.

§. 1.

Nachdem uns in Teutschland die Indianer/ oder die Völker in der neuen Welt/ nicht nur mit ihrem Gold bereichert/ sondern auch mit ihren Früchten und Kräutern/ beschenket: So wäre zu wünschen/ unsre Nation hätte beydes mit Maas/ gebraucht/ und einen Unterschied gemacht/ zwischen dem Gebrauch und Mißbrauch einer Sache. Allein es ist (Gott erbarm es) so weit gekommen/ das uns ihr Gold tyrannischer/ geiziger/ verschwändisch und prahlender gemacht. Ihr Gewürze nehmen wir nicht/ wie sie/ die es doch besser verdauen könnten/ weil sie einerley Himmel und Saft der Erde haben/ mit Maas/ sondern zum Überfluß. Ja/ da wir ihre Kräuter annehmen/ und mit grossen Unkosten/ und mit gewaffneter Hand von ihnen deswegen hohlen/ das wir unser Leben damit verlängern wollen/ wie wir gewislich thun könnten: So fressen wir uns den Hals mit solchen Dingen ab/ welche wann der Mißbrauch nicht wäre/ eine besondere Hülffe/ zu mehrern Anwachs unserer Jahre/ an die Hand schaffen könnten; So aber hohlen wir arme Leute der alten Welt etwas aus der neuen Welt/ welches uns sein bald spedir, oder fortscicke in die andre Welt. Darunter gehöret nun absonderlich das liebe Kraut/ Toback/ ein herrlich/ aber jämmerlich bey uns mißbrauchtes Gewürz/ welches zwar in Teutschland so lang nicht bekant/ als tausend Gutes und Böses damit/ in allen Ertücken/ gestifftet worden. Wann wir nun das Ubel/ wofür das gute Kraut nichts kan/ allein ansehen wollten/ so könnten wir billich Bedencken nehmen/ den klugen Haus-Vatter/ mit Anweisung des Baues zu diesem Kraut/ anzuführen; allein das Wort eines klugen Haus-Vatters macht/ das wir uns keines Mißbrauchs bey ihm zu fürchten/ und daher weniger Gewissen zu machen haben/ als ob er etwas gefährliches aus gegenwärtiger Anweisung zu lernen hätte.

§. 2. Wie gedacht/ der Ursprung des Tabacks/ welchen andere Tuback/ Toback/ ein jeder nach seiner zerdrehten Mund-Art nennet/ hat einen Ursprung/ gegen uns zu rechnen/ in der neuen Welt/ in einer neu-erfundenen Americanischen Insul Virginia/ oder in der besonders genannten Tabago/ genommen. Von dannen ist er durch jährliche Umschiffung der Welt erstlich in Portugall/ hernach

auch in andere benachbarte Länder gebracht worden; wiewol dessen Krafft eine ziemliche Zeit/ in vielen Ertücken/ unbekant geblieben war. Dessen Jugend und Würckung hat uns zum ersten entdeckt Herr Jean Nicot. Francis II. des Königs in Frankreich Staats-Rath und Abgesandter am Königlichen Hof in Portugall; nicht wie P. Du Val in ersten Theil seiner Erd-Beschreibung will/ der Portugiesische Leib-Medicus, Nicot. Nach dessen Namen ist es Nicotiana genemmet worden. Dieser hielt sich 1560. zu Lissabon auf/ wo dazumal die Königliche Hofhaltung wie heut zu Tag ist gewesen. Er stellte einsten eine Lust-Reise/ die Königliche Lust-Gärten zu besuchen/ an/ und bekam von einem Edelmann/ welcher die Königliche Lust-Gärten in Ober-Aufsicht hatte/ etliche junge Setzlinge und Pflanzlein dieses Krauts/ als welches erst neulich aus Florida in diese Welt gekommen/ verehret. Er nahm dieses/ als etwas seltsames/ mit sich nach Haus/ ließ es in seinen Lust-Gärten pflanzen/ in welchem es sich bald ziemlich vermehret. Nachdem ihm nun der Cammer-Page einsten angezeigt/ es habe einer seiner Kameraden etwas von dem Kraut genommen/ dasselbe gestossen/ und mit dem Saft auf einen offenen Schaden/ den er im Gesicht an der Nasen hatte/ und welcher schon bis an das Knochelbein hinein gefressen/ überleget/ und gar wohl darauf befunden: So ließ der Abgesandte den Page vor sich fordern/ und ihm befehlen/ er sollte mit dem Gebrauch des Krauts/ damit man sehen mögte/ was das Kraut thun könnte/ fortfahren. Der Page folgt/ gebraucht es etliche Tage nacheinander/ und gehet dabey zum Königlichen Leib-Medico/ daß er zusehen mögte/ ob das Unkraut nicht sonst was schlimmes verursache. Dadurch ist endlich der Schaden gang erstorben/ und der Page zu größerer Verwunderung sein rein und sauber aus dem Grund geheilet worden. Ich geb es in der Calibre. als ich bekommen; wiewohl/ wann ich urtheilen sollte/ ich dem Taback nimmermehr diese Jugend/ die er hier verrichtet/ zuschrieb; ob ich gleich viel von dessen andern herrlichen Tugenden erzählen könnte. Nicht lang hernach schnitte sich des Abgesandten Mundloch mit seinem eigenen Küchenmesser den Daumen fast ganz und gar ab. Der Hofmeister aber lief gleich nach der Hülffe des fremden Krauts/ und legte es über. Da nun dieses 5. oder 6. Tag nacheinander geschehen war auch dieser Schade aus dem Grund geheilet. Von der Zeit an/ ist solches Kraut in ganz Lissabon in mächtigen Beruff gekommen/ auch zu vielen frischen Wunden und alten Schäden gebraucht/ und zum Angedencken der ersten Prob das Kraut der Gesandten genemmet worden. Noch mehr aber kam es in Beruff/ da Herr Nicot/ seiner Königin/ der damaligen Catharina de Medices/ dasselbe samt einem weitläufftigen Bericht von der Jugend dieses Krauts

Kra
chen
die h
das
Dah
(H
ba M
groß
Gra
getre
er vo
diese
in Fe
liane
aus
den.
Lissab
Kon
der/
Kre
Mar
da m
sen/
ob di
wort
be.
der S
ches
den b
Aber
habe
schaf
dung



Krauts überschicket. Die ließe er alsobald in den Königlich-chen Lust-Garten pflanzen und fortziehen. Weil es auch die hernach angestellte Proben ausg. halten / so sollte man das Kraut unter keinem / als ihrem Namen passen lassen. Daher hieß es nun / das Kraut der alten Königin / (He. ba. Je. la Reine Mere) das Catharinen-Kraut und Herba Medicea. Andere Franzosen nennen es das Kraut des grossen Priors / Herbe du grand Prieur: Weil da dieser Grand Prieur auf seine Reise übers Meer zu Lissabon ausgetreten / und bey gedachtem Gesandten eingetroffen / er von ihm etliche solche junge Pflänzlein empfangen / und dieses Kraut als einer unter denen ersten / die es überbracht / in Frankreich eingeführt. Eben so ist es von denen Italianern Tornabona, weil es ein Bischoff Nic. Tornabono aus Frankreich in Welschland gesendet / genennet worden. Weil es der Cardinal de S. Cruce, welcher sich zu Lissabon als Päpstlicher Nuncius aufgehalten / mit sich nach Rom über geführt / wo die Kräuter ohne dem mehr Wunder / als an andern Orten thun / so hat man es Zeitig Kreuz-Kraut / Herbam S. Crucis betitelt. Was den Namen Tabac anlangt / so weiß man nicht / ob die Insel da man das Kraut erstens gefunden / schon Tabago geheissen / und also das Kraut den Namen von der Insel; oder ob die Insel / welche bey Findung des Tabacks / entdeckt worden / von dem Kraut Tabac den Namen erlangt habe. Im übrigen pranget die Insel Tabago, wann gleich der Tabac nicht wäre / mit dem herrlichen Saffrañ, welches die fürtrefflichste Bluts-Reinigung ist / wann sie nur den häßlichen Namen des Franzosen-Holzes nicht führete. Aber genug hiervon / wir müssen näher zu unserm Fürhaben können.

§. 3. Der Toback hat eine solche Natur und Eigenschaft / daß er ein fettes / wohlgerührtes / überschüssig-gedungtes und feuchtes Land erfordert; obschon die Sonn-

nen-Strahlen dapper darauf brennen dürfen. Vor denen Sturm-Winden muß das Feld gleichfalls versichert seyn; wiewol er die Felder / darauf er gebauet wird / sehr abödet / und daher dieselbige zum Korn- und Weizen-Bau fast undienlich machet. Sonderlich wissen wir / zu diesen Zeiten / da etwan vor sechs Jahren / das Korn bis in fünf und zwanzig Gulden hinauf getrieben / und über den Mangel der Felder Kräfte gelaget worden / daß man an vielen Orten in Teutschland angetragen / man soll doch verhindern / daß die Bauern entweder nicht so viel Felder zum Taback anwenden / oder doch die Felder nicht so gar durch den Taback von aller Wärme entblößen sollten. So würde man weniger Frucht vor der Theurung / und etwan zu andern Hülsen-Früchten einträgliche Acker haben. Zumal da wir ehe des Tabacks / als Brods entbehren können. Ob er auch das Volk an der Zeugungs-Kraft hindere / und also Schuld an der geringen Zahl unserer Kinder habe / da müssen andere davon urtheilen: Weil ich mein Leben Tag keinen geschmaucht.

§. 4. Das Aussäen des Tabacks betreffend / so mischet man / nach überall bekantter Regel / vor allen Dingen den Saamen mit Kreiden-Pulver / sonst wird man so leicht nicht mercken / ob er zu dick oder zu dünn ausgesäet worden: Hernach säet man ihn zu Anfang des Merzens / im wachsenden Mond / in ein gegen Mittag liegendes Feld: damit er desto mehr Hit habe / und vor den Nord-Winden / die sich im Merz-Anfang noch finden / sicher seye: Wann dieses geschehen / schüttet man zwey Zoll hoch Erden darüber / und belegt das ganze Beet dick und wohl mit Brettern / oder mit zusammengeschlagenen Stroh-Hürten / damit keine Kälte eingreiffe / sondern inwendig sich alles wohl erwärme / da dann der Saame in 9. oder 10. Tagen aufzugehen anfanget / dessen Zeitigung an denen Hülsen / wann sie schwarz-braun werden / zu erkennen ist.

erthe thun;
ie Becken/
am endlich
teger öff
er Ochsen
en. Vid.
um, ut &
chem und
Theodor.

den; wie
ücken uns
Bürdung
raacsci II.
abgesand
P. Du Val
er Portu
men ist es
1560. zu
ltung wie
ust/Reise/
ekam von
Bärten in
Pflanz-
Florida in
es/ als et
nen Lust-
vermeh
insten an-
von dem
im Saft
der Nas
bein hin-
efunden:
rn / und
Krauts/
könnte/
che Tage
yen Leib-
nicht sonst
er Schas
rundes
worden.
wiewohl /
mehr dies
ich gleich
len könn
sandtens
m Daus
ließ gleich
es über.
hen war
Von der
igen Bes
und als
er ersten
worden.
Seiner
dasselbe
id dieses
Krauts

§. 5. Nach verrichteter Saat/wann nemlich der Saame das vierdte oder fünfte Blat getrieben / so wartet man auf einen Regen/mach welchem der Toback eine jede Pflanze drey Fuß weit voneinander gepflanzt. Wobey man zu mercken hat / daß man die Felder vorher wol gedungt/ und fein lange Aecker/ derer Breite über vier Fuß nicht antreffen solle/ erwählt haben soll. Fällt durre Zeit ein/ so lasse man sich die Mühe/ihn wohl und oft zu begießen/nicht verdrüssen: Weil das Kraut unglaublich hisig und durstig/ und daher allen Saft auch aus der Erde zu ziehen begierig ist. So lang der Sommer währet / muß man die Pflanken ehe mehr als weniger drey mal behauen / und die Erde gemach aufregeln und locker machen: Widrigen Falls wird man dem Unkraut nimmermehr wehren können: Wann er ein wenig fortgewachsen/so beliebe man die untersten zwey Saam-Blätter/weil sie nichts taugen/ hinweg/ und umleget die Pflanken mit Erden/ wie man denen Kraut-Pflanken zu thun ohne dem gelehret ist. Nimmt im Majo oder Junio der Mond ab? So nimmt man auch dem wohlbewachsenen Stengel die Blätter zum erstenmal ab. Dabey gilt es Anfangs denen drey stärcksten Blät-

tern von unten/nächst der Wurzel. So macht mans auch dem obersten Gipffel und denen Nebenschossen auf der Seiten: Damit die Blätter destomehr Saft in sich ziehen können / und ihnen von denen überflüssigen Schossen nichts entzogen werden möge. Nachmals fährt man im Julio und Augusto mit der Abblatung immerfort/bis mit dem Ende des Augusti auch diese Entblätterung ihr End erreicht habe. Den Stengel aber lästet man als untüchtig stehen/ und den Winter über erfriehren / denen abgebrochnen Blättern schneidet man die Rippen bis auf die Helffte aus/ hängt sie auf/ und spinnet sie darnach zu Stricken/ welches einen guten Toback gibt/wovon das gleich-anstossende Capitel mehr Berichten geben soll. Wann wir nur noch zu erinnern nicht vergessen haben/daß diejenige Pflanken/welche man zum künftigen Saamen haben will / unter allen herausgesucht/und nur die stärcksten/und wo man viel Feld hat/auch viel auslesen soll. Sie müssen ihre Blätter und Nebenschößlinge der Gestalt völlig entblöset seyn/ daß nur die mittlere stärcken Stengeln/ mit ihrer Saamen-Cron/ gleichsam nackend dastehen. So sind sie den ausbündigsten Saamen zu tragen aufs beste staffirt.

Das XXX. Capitel.

Vom Toback-Spinnen.

Inhalt.

- §. 1. Von denen vorläufigen Verrichtungen / bey Spinnung des Tobacks. §. 2. Das Spinnen von 5. Personen zu verrichten. §. 3. Betrug. §. 4. Von der Würckung des Tobacks.

§. 1.

Wir haben im vorhergehenden Capitel/ in angenehmer Kürze/ doch satzamer Unterrichtung/ wie der Toback zu säen/ und zu pflanzen beschrieben: und im vorlauffenden Kupfer / wie die Blätter zu brechen / vor das Aug/ welches wir zugleich in diesem Werk zu belustigen / auf uns genommen / geleet. Nun führet uns die Ordnung des Wercks auf das Spinnen des Tobacks. Wann nun die Blätter ab/ und die Adern ausgehoben/ die dicken Rippen/ oder das durch die Blätter vom Stengel-aus grad-durchgehende storrichte/ auch ziemlich über die Helfft ausgehoben / so legt man sie Schicht-weis auf Bretter fein gleich/ daß ein Blat just über dem andern liege / so hoch als eine Viertel Elle austragen mag. Da werden sie nicht lang so liegen / daß sie nicht schweizen sollten: Welches man dann gerne und desto lieber siehet/ wann sie für sich ganz naß werden. Dabey hat man aber sonders genau zu beobachten / daß man alle die Blätter / welche mit gelben Flecklein besprenget werden und anlauffen / gleich an eine Schnur anfasse und an einem oben wolbedeckten Ort / wo sie vor der Furcht naß zu werden/ frey sind/ aufhänge. Wer aber nicht spitze Augen auf die erst-ermeldte gelbe Flecken macht/ und vielmehr ein wenig noch verziehen wollte / der würde verursachen/ daß die Blätter verfaulen/ eines das andre über und unter ihm liegende anstecke / und also der Toback durch und durch untauglich gemacht würde. Nimmt man sich aber in diesem Stuck / NB. (welches Durchsehen und Ausuchen der gelb-gesprengten Blätter eines von den fürnehmsten ist / und deswegen noch einmal recommendet wird) in Acht? So ist die meiste Gefahr mit diesem Kraut überstanden/und der Toback mag mehr/ als ein Jahr hangen; er wird keinen Schaden / der Zeit

Länge wegen/ zu gewarten haben. Insgemein aber/ lassen ihn unsere berühmtesten Toback-Spinnere zwey Monat lang hangen: Daß er dörre werde. Welches dann schon genug ist. Dörz aber muß er recht seyn / doch nicht also/ daß er selbst zerstäube. War aber indessen/ da die Blätter zu lang gehangen / das Kraut gar zu prede worden/so kan man die Blätter mit gemeinem Wasser/entweder vermittelst eines Wedels/anseuchten oder besprengen. Es rathen andere/ man soll ihn in den Keller legen; doch wir haben befunden/daß es selten sonderlich getaugt. Wosfern es aber etlichmal geregnet / daß die Luft fein feucht worden/ und dieses Kraut/ wie es alle Feuchtigkeit gar begierig in sich schlucket/auch hier das Feuchte/ vom Regen aus der Luft/an sich gezogen/so braucht man des Einsprengens nicht. Ist das Wetter gar lang anhaltend dörre? So müssen unsere Spinnere wol eine geraume Zeit Festsertag machen / welches sie nicht thun dürfften/ wann alle Keller/die Stelle eines anseuchenden Regens zu versehen/ tüchtig wären.

§. 2. Soferne nun das Kraut gedörret / und mit gnugsamer Anseuchtung zum Spinnen vorbereitet worden; So ist die Spinn-Arbeit an einer langen Tafel/ wie beygehendes Kupfer lehret/ selbst anzugehen. Zu bessern Fortkommen und vortheiligen Beschleunigung des Wercks selbst/ muß man fünf Personen haben. Den Rang darunter hat der Spinner: Darauf folgt eine Blättermacherin / welche die Toback-Blätter fein ordentlich ausbreitet / und glatt austreicht. Die dritte Person muß der Poppenmacher / der das kleine Wesen zusammen drehet / heissen. Nach ihm kommt ein Ausleger / welcher solche gestrichene Blätter / dem ersten als dem Spinner auf die Tafel bequemlich zur Hand leget. Der fünfte / welcher schließt / ist ein Dreher / welcher denjenigen Strang/ den der Spinner angefangen/ und formt/ an einem kleinen / auch in der Figur eingebildeten Haspel / immer zu drehet: Damit der Strang fein fest / und etwan einem vom Seiler gezwungenen Strick ähnlich werde. Und diese Bemühung der fünf Arbeiter wird nicht weniger zum rothen / als schwarzen Gut / erfordert. Was aber jetzt folgt / das hat das so genante

Genant
erstern
lich-un
einer
umroll
wool m
schleich
schwar
redem
Blätt
ken R
und d
freffer
verme
ne To
durch
Nicht
Nur
austri
So r
die A
müsse
nen a
pfe-R
in R
auf di
gen ist
nen
neben
nem l
ter m
am b
des
Derz



Benannte schwarze Gut besonders; dann dieses wird nach ersterwähnter Arbeit / von einer Rolle mit ihren gewöhnlich und weidmännisch zureden auf Köpffe geschlagen / in einer schwarzen Brühe gebeizet: Darauf erforderlich umrollt und zum andernmal in der Brühe gebeizt. Wie wol nun viel Betrug / vermittelt dieser Beiz mit unter schleichen soll / und da der Toback / wann er alt wird / der schwarzen Farb / wann er gleich nicht gebeizt würde / ohnedem nicht entgehen kan: Ueberdas viel grüne unzeitige Blätter / zum Betrug des Käuffers / unter diesem schwarzen Kleid der Beize / mit dahin schleichen: Die Säulmus und der Schimmel nur desto ehe und schärffer am Toback fressen. Das Gewicht auch unnöthig durch das Beizen vermehret wird. Und endlich ob gleich der rothe oder braune Toback an vielen Orten dem schwarzen / oder vielmehr durch die Beize geschwärzten / weit vorgezogen wird; Nichts desto weniger schlägt ihm diese Beiz gar wohl zu; Nur muß man genaue Acht haben / daß man ihn sehr wol austrocknen / und an trockenen Orten aufbehalten lasse. So wird wohl die Gefahr der Verschimmelung / was die Anfeuchtung aus der Beiz anlangt / zuruck bleiben müssen.

§. 3. Hat er nun sein Recht / auch was das Trucknen anlangt / bekommen? so wird der Toback in den Köpffe-Kasten eingefest / gebogen und gestaucht; nachgehends in Kübel und Kisten gelegt / und fein sauber gepreßt / und auf diese Weise wird er schon lang gut bleiben. Im übrigen ist er noch vielen Betrügereyen / bis er an weit entlegenen Orten ankommt / unterworfen. Ich habe einmal neben noch zwey guten Freunden bey der Nacht unter einem lustigen Friedens-Gezelt vier Bauren Toback-Bereiter miteinander wette-streiten hören / welcher die Kauffleute am besten ausnehmen / betriegen / und mit Einsprengung des Tobacks am listigsten betriegen könne. Die saubern Herrn wußten von uns nichts / dann es war eine leinene

Wand darzwischen. Weil sie nun die Kauffleute mit Mahmen / und darunter auch einen meiner Bekantten nannten / den sie auf den morgenden Tag mit Toback anführen wollten; Der Michela / der sich so viel mit seinem Einsprengen des Tobacks einbilde / soll nichts dargegen seyn: So kam ich mit der Schreib-Tafel hervor / und zeichnete auf / was ich von diesen Gesellen / die sich ihrer Bosheit rühnten / hörte. Ich mag hier / gewisser Ursach wegen / alle Umstände nicht erzehlen / aber versichern / daß ich indessen alles / unter heyllichem Lachen unsrer Drey / wol auch mit denen Nom. Propriis getroffen. Morgens vor anbrechendem Tag / überschrieb und schickte ich in die Stadt / dann man kunte damals auch bey der Nacht hinein / meinem Freund / was heunt Nacht für eine Gocke über ihn gegossen worden / und wie die Kerls hießen: Wer sein Beystand seyn / und wie ihn / der sich am besten für sein late-elle portat anstellen werde / am ärgsten anführen wolle. Der Freund nahm alles wohl in Acht traf die Sache Haar-klein / wie sie geschrieben / an / ertappte die Kerl auf öffentlicher That / und sie wurden so bestürzt / daß sie glaubten / der Kauffmann müste entweder einen Wahrsager-Geist / oder ein Gespenst gehabt haben / das ihn vor diesem Schaden bey der Nacht gewarnet. Bisher gieng es / meiner Intencion nach / alles gut. Wann nur der letzte Actus ausgeblieben wäre. Dann die andern drey Bauren / fielen endlich auf den Argwohn / derjenige / welcher sich für den Beystand des Kauffmanns angegeben / und ihn am meisten zu betriegen versprochen / müsse umgefattelt / die Parthey der Toback-Bereiter vorlassen / und den Handel dem Kauffmann entdeckt haben. Er mochte es nun beheuren / wie er wollte / es half nichts. Sie fielen endlich / da er auch trüsig zuführ / über ihn her / und yrügelten ihn recht grob / das ist / auf bäurisch ab. Zu Ansehung dessen / war mir Leid / daß meine Freue gegen den Kauffmann / als meinen Freund / wider diesen gültigen Beystand /

Beystand /

ans auch
der Sei
hen kön
n nichts
m Julio
dem En
erreicht
g stehen
rochnen
ste aus/
welches
nde Ca
noch zu
gen/wel
ter allen
die Feld
tter und
daß nur
n-Eron/
bündig

aber/laf
ey Mo
es dann
och nicht
da die
de wor
entwe
dengen.
n; doch
t. Wo
n feucht
t gar be
Regen
inspren
dörre?
eit Fes
am alle
erschen

und mit
tet wor
Tafel/
n. Zu
ung des
Den
lat eine
sein or
ie dritte
Wesen
n Aufse
sten als
id leger.
welcher
n / und
einge
Strang
ngen
er fünf
warzen
das so
genante

Bestand / so übelausgeschlagen. Doch / nachdem die Sache wieder vertragen / und die Unschuld des Bauers erwiesen worden / hätte ich bey nahe sagen mögen: Neq; sic male! Es sey darum! Sonsten ist der Toback auch denen Nachstellungen der Bauern und Fuhr-Leute darinn unterworfen: Daß sie die Reiffe der Küsten austreiben / das Ihrige damit handthieren / und hernach mit Wasser darzu sprützen / daß dem Gewicht nichts abgehe: Womit aber der Toback leichtfertig verderbet wird. Wann der Raif wieder vorgetrieben / soll der Betrug nicht gemerckel werden.

§. 4. Wann nun die Handthierung und der Betrug des Tobacks von uns / wie wir glauben / kurz und deutlich beschrieben worden / so wird uns erlaubt seyn / von dessen Nutzen ein wenig was zu rühmen. Was dessen Ursprung anlangt / so hat sich dessen Nutzbarkeit gewis auch damit recommendiren wollen: Daß die Erleichterung der Beblüts-Circulation / durch den Toback / eben um die Zeit erfunden worden / da die Circulatio Sanguinis, oder der Umlauff des Beblüts nicht allein / sondern auch die Circulatio der Schifffahrt um die ganze Welt / unter die Leute gekommen. In allen drey Stücken haben sich die Engländer um die ganze Welt wol verdient gemacht: Als welche zur Umschiffung der Welt grosses Geld verspendet / alle Kräfte ihres Verstands und die Zusammentretzung gelehrter Collegiorum, zur Beweissung des durchgehenden Umlauffs vom Beblüt angewendet / und den Gebrauch des Tobacks zu erklären / durch dessen Rauch nicht geblendet worden. Zwar wann man des Tobacks Natur bey dem rechten Liecht der Vernunft besiehet / so muß man fast gestehen / daß er einer giftigen Art eben deswegen sey / weil er vergiftet / entzündet / zum Brechen bewegt / und purgiret / welches lauter Eigenschaften der giftigen Kräuter sind. Ich will nichts von dem sagen / was jederman ohne mein Erinnern weiß / daß das Toback-Del eines der giftigsten der ganzen Natur sey. Welches man damit augenscheinlich zu beweisen hat: Wann man einer Kage nur wenig Tropffen auf die Zunge fallen läßt / so wird sie alsobald das Krampffmächtige Umwesen zu todte würgen. Die Königlich Societät in Engelland hat es probirt / und andere haben aus eigener Erfahrung / daß man mit wenig dergleichen Tropffen / unterschiedliche Thiere dahin gerichtet habe. So erzehlen auch die Auctores erschrockliche Historien / des Hierns / welches wie eine Wacht-Stube ausgesehen / und zusammen geschrumpft / daß man vom Hiern nichts mehr gefunden: Sie wissen von Kohlschwarzen Lungen der Toback-Schmäuher zu sagen. Und werffen denen / die viel Toback trincken / die Unfruchtbarkeit für. Wann sie aber eines Toback-Freundes Haus mit Kinder wolbefeßt sehen / so muß ein fremder Han auf des Nachbars Mist gescharzt / getrüct / und diesen Ehren-Dienst verrichtet haben. Wir wollen diese Schmähe-Neden wider den Toback nicht eben jetzt widerlegen: Weil die Erfahrung dieses schon längst gethan / und noch täglich verrichtet. Versichern aber / daß wir mit bessern Grund behaupten können / daß es eines von denen gesundesten Kräutern sey. Es incidiret / zerlöset / abstringirt in etwas / widerstehet der Fäulnis / ziehet den Schleim / zc. Man braucht den Syrup davon im Seiten-Stecken und Brust-Kranckheiten: Ein Toback-Listier ist in der Cholic gut: Weil es den Schmerzen stillt und den Leib abführet. Wann man den Rauch durch eine Pfeiffe trincket / so befördert er das Auswerffen wunderbar. Dem Reuchen widerstrebt er / und sondert die dabey gehende Engbrüstigkeit. Er stärcket das Haupt / befördert den Schlaf / stillt Schmerzen / heilet die Strauche / und lindert dem bemühten Bauersmann die Ermattung von dem langen Arbeiten. Wer nicht wol

verdauen kan / und keine Lust zum Essen hat / der nehme die vom Stock abgeblätterte grüne Blätter / fasse sie mit seinen / durch Del bestrichenen / Händen / mache diese Blätter bey dem Feuer lind und warm / lege sie über den Magen / Mund und gegen über hinten auf den Rücken / so wird er haben was er verlangt. Hernandez lehret aus denen Blättern ein Pflaster wider das viertägige Fieber / und wider alle Aufblehungen des Leibes machen. Etliche wollen / man soll alle Morgen nüchtern ein Blat kauen / so sey man von dem Podagra verwahrt. Und es geht mir ein: Weil die in den Mund herab gezogene Feuchtigkeiten / sich hernach nicht mehr in die Glieder legen können. Sonsten ist der Toback denen Soldaten überaus dienlich: Angesehen er den Mangel der Lebens-Mittel ersetzt. Über dieses die Kräfte und andere Kranckheiten / die sonst in denen Kägern gar gemein wären / heilet. Ich weiß / daß man zu Dresden in der Pest Geld gegeben / für eine gewisse Anzahl der Pfeiffen / welche man zur Abhaltung der bösen Luft / im Hause trincken müssen. Das Wasser vom Toback hat vielerley Fiebern grossen Abbruch gethan. Das Del / welches von andern für ein Gift gehalten werden wollen / ist ein bewährtes Mittel wider die Zahn-Schmerzen / wann man ein Röchlein damit nehet und dieses in den Zahn stecket. Wann freylich das Del eine so erbißte Complexion antrifft / wie die Kagen sind / von welchen vorher ein Exempel erzehlt worden / so wird ein übler Effect folgen: Daher ist dieses das Ende vom Lied: Die Beschaffenheit des Leibs muß der Lehrmeister / den Toback zu gebrauchen seyn. Ist die Complexion mager / hitzig und trucken? so laisset das Schmauchen und anders Gebrauchen / unterweg. Ist sie aber kalt / feucht und voller Fette / denen Glüssen unterwerffen? So mögt ihr es kühnlich wagen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29. & 30.

So nützlich der Toback ist / wann man ihn mit Maß gebrauchet / so schädlich ist auch derselbige / wann er mißbrauchet wird / weswegen er in Ansehung dieses Mißbrauchs von vielen verboten worden / gleichwie von dem Moscovitischen Czar bezuget Olearius in seiner Persiamischen Reiß-Beschreibung; von dem Türckischen Kayser / Amurath dem Vierdien aber / und einem König von Engelland Speidel. in Specul. Jur. voc. Toback. ver. Moscovia &c. Und dieses zwar nicht unbillig / angemerkel / durch dessen gar zu grossen und überflüssigen Gebrauch / nicht allein die Gesundheit verwahlet sei / sondern auch durch das unvorsichtige Rauchen unterweilen grosses Unglück / und ein unwiederbringlicher Schade verursacht wird: Wann nemlich / wie zum öfftern die leidige Erfahrung bezuget hat / grosse Feuers-Brünsten dadurch auskommen / welches eben auch die Ursach ist / warum in einem Churfürstlichen Sächsischen Mandat / an den Commandanten und Rath zu Dresden ergangen / die an. 1653. bey zehen Thalr Straffe / weder auf den Raths-Kellern / noch in andern Bier- und Schenk-Häusern / Toback zu trincken / oder denselben ausser den Apotheken zu verkaufen / gebotten worden: Bey welchem Gebott die Ursach gegeben wird: Weil nemlich öffters durch Unachtsamkeit Feuers-Brünste vom Toback-Trincken entstanden. Vid. Corp. Jur. Saxon. nov. append. pag. 50. & Ahalver. Fritsch. in Continuat. Thef. pr. Befold. voc. Toback, Verboten zc. Obwohln nun an andern Orten das Toback-Trincken nicht gang und gar abgeschaffet / so findet man doch in wohlbestellten Republi-

quen se
Beysp
auf get
nender
durch
& culp
Tobac
bey d
ter erre
wie zu

§. 1. C
für
S
B
w
ne

S
S

haben
hat sei
Farbe
Grün
auch d
Farbe
die A
schen t
am E
in Ge
ist / do
erfort
Sch
abfor
in Ne
der G
Bem

Körn
eine se
findet
bige r
mit d
zwich
er dre
mig si
oder
demf
jäten.

den /
schar
bald
an k
und l

quien so viel / daß selbiges an gefährlichen Orten / als zum
 Beispiel / in Ställen / Scheuren und Stadeln /c. Oder
 auf gefährliche Weise / als mit Kohlen / glüend oder bren-
 nender Lunte / zu trincken verboten ist / damit nemlich hier-
 durch keine Feuers-Brunst entstehe: Vid. Speckhan de cura
 & culpa circa ignem pag. 35. & 36. Vornemlich aber ist das
 Taback-Trincken in denen Wäldern verboten / angesehen
 bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blät-
 ter erreichen / und sodann eine grosse Blut angehen könnte /
 wie zu sehen aus der Chur-Bayerisch. Forst-Ordnung p.

1. art. 22. & seq. Pfalz-Neuburg. Forst-Ordnung p. 5. art.
 6. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordnung p. 2. tit. von Hir-
 ten und andern Feuer. Fürstl. Braunsch. Lüneburg. Forst-
 Ordnung cap. n. 36. Fürstl. Weimarische Forst-Ordnung
 art. 8. §. 9. Fürstl. Gothischen Wald-Ordnung art. 10. §. 10.
 Fürstl. Gothisch. Feuer-Ordnung cap. 3. §. 1. §. 7. Fürstl.
 Marburg. Holz-Ordn. art. 33. Hohenloisch. Forst-Ordn.
 tit. 30. und andern mehr; Add. Noe Meurer im Jagd- und
 Forst-Recht / p. 1. pag. 5. & Speidich in Specul. Jur. voc. Tab-
 bac in fin.

Das XXXI. Capitel.

Von der Weyde und Färber-Röthe.

Inhalt.

§. 1. Der Weyde Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Derselben Aus-
 säung / und was darbey zu beobachten. §. 3. Ferner / was nach der
 Säung zu thun / bis es zum Verkauffen tüchtig ist. §. 4. Von der
 Färber-Röthe / dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft. Item /
 wann und wie dieselbige zu säen / und was nachgehends vorzu-
 nehmen.

§. 1.

Der vorhergehenden zweyen Capiteln haben
 wir ein Kraut abgehandelt / welches man
 durch eine Weisse färbet. Hier kommet eines /
 womit man färbet. Wir haben es so wenig
 gar auslassen wollen: als sorgfältig andere /
 auch so gar Herr Heresbach davon trachtet
 haben. Es wird die Weyde / und Glatum genemtet / und
 hat seinen absonderlichen Nutzen: Inmassen es erstlich zur
 Farbe der Wollen und des Gewands dienet / und ein
 Grund aller andern Farben ist: Darnach gebrauchen es
 auch die Mahler zur blauen / und zu Temperung anderer
 Farben / wiewol es so häufig nicht gefunden wird: Weil es
 die Aecker ziemlich aussauget und mager machet: Inzwi-
 schen trifft man es nicht allein in Thüringen / und sonderlich
 um Erfurt und Gotha / sondern auch im Land an der Eifel /
 in Geldern / und andern Orten an. Dessen Eigenschaft
 ist / daß es einen schwarzen / fetten und fruchtbaren Acker
 erfordert / welcher wohl gearbeitet / und besser mit der
 Schaufel / als mit dem Pflug vorbereitet werden muß;
 absonderlich aber soll dieses Kraut in neuen / aus Wiesen
 in Aecker verwandelten Gründen wohl gerathen / wo aber
 der Grund und die Luft nicht angenehm sind / wird fast alle
 Bemühung vergebens seyn.

§. 2. Der Saame dieses Krauts ist fast dem Gersten-
 Körnlein gleich / doch nicht so dick und vollkommen / hat
 eine schwarz-blaue Farb / und wann man ihn aufmachet /
 findet man ein kleines gelbes Körnlein darinnen: Dersel-
 bige wird im April in die frische Erde geworffen / und wohl
 mit der Eggen bedeckt; Und wann die warmen Nacht
 zwischen Ostern und Pfingsten anfangen / so bekommet
 er drey oder vier Blätlein / welche schier dem Klee gleichför-
 mig sind / und wächst hernach / bis er wohl acht oder zehen
 oder mehr Blätter überkommet; Weil aber das Unkraut
 demselben sehr zusetzet / als muß man solches bey Zeiten aus-
 jäten.

§. 3. Wann nun dieses Kraut also gewartet wor-
 den / pflaget man dasselbige von der Wurzel mit einem
 scharffen breiten Eisen abzuslossen / und zwar das erstmal
 bald nach dem Fest Trinitatis: Darnach führet man es
 an kleine Wasser Bächlein / wäschet es daselbst rein ab /
 und bringet es hierauf auf einen grünen Ager; daselbst

es bey Sonnenschein wieder austrocknen ist; jedoch als
 so / daß es noch etwas von Saft und Feuchtigkeit an sich
 behalte. Nachgehend wird es auf einer Wind-Mühlen
 gemahlen / und wann solches geschehen / wird das klein-
 gemahlene Kraut feucht zusammen wie Schnee-Ballen ge-
 drückt / gegen die Sonnen geleyet / daß sie trucknen / und
 endlich auf den Markt geführet und verkauffet. Und so viel
 von der Weyden; Vorbey dieses noch zu mercken / daß /
 wann man den Acker / worauf dieses Kraut gestanden / zu
 andern Früchten wieder gebrauchen will / die Wurzel
 nach Michaeli vorhero mit einer scharffen Hauen oder star-
 cken Pflug Eisen aus dem Acker gebracht werden müssen:
 Dann wo dieses nicht geschiehet / wird es auf künftigen
 Sommer so dick / als es vorher gestanden / wieder herfür
 wachsen.

§. 4. Weil die Färber-Röthe mit der Weyde einige
 Verwandtschaft hat / als wollen wir auch / in diesem Ca-
 pitel / von derselben zugleich etwas weniges melden; wies-
 wohl sie von der Weyde in diesem Stücke unterschieden
 ist / daß der Grund davon gebessert / und von dessen Kraut
 gleichsam gedunget wird / da hingegen die Weyde den
 Acker aussauget und mager machet: Sie bringet gleich-
 falls nicht geringen Nutzen: Angesehen man die Fächer
 Pomeranzen: Farb und roth damit färben kan / und
 wann sie der Weyde beygefeket ist / kan man auch dadurch
 die schönsten und beständigsten schwarzen Fächer machen.
 So können auch die Eyer / so man darinnen siedet / dar-
 mit gefärbet werden. Dessen Eigenschaft mit allerhand
 Art Erden vergnügt ist / wann dieselbige wohl mit Dun-
 gen und Aeckern versehen worden. Das Aussäen betref-
 fend / geschiehet selbiges im Frühling im Mercken / oder
 Anfang des Aprilis / im alten Mond / und zwar auf die-
 se Weise / wie der Hauff / ziemlich dick / wann nur her-
 nach das Feld wohl eingeeget / vor dem Vieh mit Zäu-
 nen genau verwahret / und von allem Unkraut zu verschie-
 denen malen / so oft es nemlich die Nothdurfft erfordert /
 gereinigt worden / darauf man die Wurzel zwey Jahre
 lang / bis sie die völlige Größe erreicht / in der Erden ste-
 hen läffet / nachgehends aber von Jahren zu Jahren im
 September ausgräbet / darnach an der Sonnen trucknet /
 im Back-Ofen dörrtet / und auf denen Stampf-Mühlen
 zu Pulver mahlet / endlich aber zu den vorhergeschriebe-
 nen Gebrauch anwendet. Die Wurzel hat eine grosse
 Krafft / so gar / daß diejenige / so bey den Mahlern sind /
 wann der Staub davon ihnen in die Nasen kommet / an
 ihrer Gesundheit / auch so gar an Leben Schaden nehmen /
 welches daher noch augenscheinlicher ist / daß denenjenigen /
 welche mit dieser Röthe umgehen / der Urin gleich roth ge-
 färbet / und dem Vieh / welches eine Zeitlang damit gespeißt
 worden / Fleisch und Gebeine röthlich
 werden.

Hhh

Rechts

nehme die
 sie mit sei-
 se Blätter
 n Magen
 so wird er
 us denen
 r / und wie
 je wollen /
 o sey man
 in: Weil
 sich her-
 onsten ist
 Ingelesen
 dieses die
 denen Kä-
 is man zu
 wisse An-
 der bösen
 vom 20
 1. Das
 den wolk-
 merken /
 den Zahn
 omplexi-
 yer ein E-
 jen: Da-
 nheit des
 hen / seyn.
 läßt das
 s. Ist
 en unter

mit Maß
 / wann
 Insehung
 gleichwie
 in sey
 Fürst
 id einem
 oc. So
 unbillig
 flüssigen
 set / son-
 erweilen
 ade ver-
 ie ledige
 dadurch
 warum in
 en Com-
 2. 1653.
 Kellern /
 oback zu
 verkauf
 die Ur-
 ch Un-
 s. Trin-
 append.
 pr. Be-
 an an-
 gar ab-
 Republi-
 quen

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31.

Zeilrus in seinem Itinerar, German. p. 596. erzehlet/ daß zu Erfurt die Weyd • Junckern allda mit der

Weid oder Röthe / so man zu denen Farben gebrauchet/ stattliche Handthierung treiben; v. Speidel. in prior. tom. Thef. pract. Befold, p. 251. ibique citat. Sprenger. fed jungat. Dn. Thomal. in Disp. de Jure circa colores cap. 4. §. 114.

Das XXXII. Capitel.

Von der Weber-Karten und Rohr.

Inhalt.

- §. 1. Der Weber-Karten Nutzbarkeit/Eigenschaft und Eintheilung.
§. 2. Deren Ausfüng/Wachshum und Abnehmung/und was bey einem jeden zu beobachten. §. 3. Des Rohrs Nutzbarkeit/Eigenschaft/Abwartung/ und Abschneidung; und was hierbey sonderbarlich zu betrachten.

§. 1.

Endlich ist noch übrig von Weber-Karten und Rohr zu handeln/ darunter die erstere gleichfalls in der Haushaltung grossen Nutzen schafft/ angesehen die Tuchmacher/ Strümpff-Stricker und Huter in ihrer Handthierung zum Cartatschen und Ausbügen derselben vonnöthen haben; deren Eigenschaft ist/ daß sie lieber einen trocknen als feuchten Grund verlanger: In Erwägung sie in nassen und feuchten Grund weich und lind / und solcher Gestalt zum Gebrauch und dienlich wird. Sie wird eingetheilt in zahme und wilde Weber-Karten; Jene ist mit weissen/diese hingegen mit rothen Blumen versehen; So sehen auch die Stachel und Dörner an jener abwärts/ ist auch viel härter als die wilde.

§. 2. Deren Ausfüng betreffend/haben wir bey denselben so wol die Beschaffenheit des Saamens/als auch die Zeit zu betrachten. Mit dem Saamen soll man also verfahren/ daß man denjenigen hierzu erwähle/ welcher oben am Sibel der Distel wächst/angemerckt er die beste Nahrung an sich ziehet/und solchemnach auch desto besser gedeihen kan: Die Zeit der Ausfüng belangend/so geschieht selbige im Anfang des Frühlings/ und zwar in eine umgegrabene und gedungte Erden/die den verwichenen Herbst darzu bereitet worden: Nach beschener Ausfüng muß man sie sorgfältig ausjäten/ und weder Gras noch Unkraut stehen lassen/absonderlich aber die unnöthige Beschröße abnehmen: den Haupt-Stämmen am wachsen nicht zu verhindern. Wann man dann auf solche Weise mit ihnen verfahren/ muß man nachgehends den Seegen Gottes erwarten: Worbey aber dieses zu mercken/ daß sie das erste Jahr wenig/oder doch nichtsnützige Pürsten tragen; das andere Jahr aber/ wann man sie vorhin in einen tief gear-

beiteten Acker / und zwar im Merken/ um 1. und 2. bis 3. Schuh weit voneinander gesetzt/besser gut thun; und bald wachsen werden/ welches unter andern der Haus-Vatter daraus abzunehmen haben wird/ wann sie zu blühen anfangen wollen / angesehen sie darauf alsobalden über sich zu wachsen beginnen. Indessen bleiben die Wurkeln davon über 2. Jahr nicht in ihrer Trächtigkeit/ und werden dahero jährlich / wann man anders Nutzen davon hoffen will/ verfehlet. Wann sie dann also gewachsen/ muß er sie darauf im Julio oder Augusto/nachdem die Luft beschaffen ist/ abnehmen/ den Stiel hergegen denselben/ um bessern Gebrauchs willen/lang lassen/ darauf sie zusammen auf einen Hauffen schütten/ bis sie die grüne Farb in gelb verkehren/ und endlich Busch-weis zusammen binden / und an einen trocknen und lüfftigen Ort zum verkauffen aufhängen; da der Saame/ wann sie trocken/ heraus geschüttelt werden kan.

§. 3. Das Rohr hat in der Haushaltung gleichfalls keinen geringen Nutzen: Inmassen darvon in denen Gärten Zierathen von Gättern/und andern hübschen Sachen; Item Hütten und Kreuzen/ das Obst darinnen zu erhalten / oder zu einem andern Gebrauch dieselben anzuwenden/ gemacht und gekochten / ja so gar an etlichen Orten die Häuser damit gedecket werden. Insonderheit aber gebrauchen sich desselben die Weber / ihre Wolle darauf abzuspulen. Dessen Eigenschaft ist / daß es ein fettes / nasses / oder doch gewässertes Erdreich verlanger/ auch in allerhand Luft wächst / nur / daß es nicht gar zu frostig seye / hiernächst auch einer geringen Wartung bedürftig ist. Es wird aber das Rohr durch Kiel wie die Zwiebel fortgeplanket/ welche vier Finger tief gar zeitlich im Frühluch / und zwar im abnehmenden Mond / in die den Herbst vorhero wohl zubereitete und gedungte Erd/Schicht-weise voneinander eingelegt werden: da sie dann das erste Jahr die auf läumen / darnach aber ins Rohr wachsen/ und solcher Gestalt/ wann sie ganz hart werden/ im späten Herbst oder Anfang des Winters / doch ehe sie die Kält angreifen / und zwar im abnehmenden Mond/ ganz gleich und glatt auf der Erden abgeschritten / in Büsche zusammen gebunden und zum Gebrauch behalten werden können.

Das XXXIII. Capitel.

Wie das besäete Feld zu tractiren.

Inhalt.

- §. 1. Die Saat von allem Unglück zu bewahren/ ist zwar das kräftigste Mittel/ ein andächtiges Gebet; jedannoch aber muß der Haus-Vatter auch nach Möglichkeit das Seinige thun. §. 2. Welches geschehen kan/ wann er seine Felder vor dem Wäd verwahret. §. 3. Vor dem Wasser. §. 4. Wann er die Klöffer erschläget. §. 5. Die Felder egget. §. 6. Das Unkraut ausjätet. §. 7. Das Feld von dem Reiß und kalten Ebnau. §. 8. Und endlich vor dem Angezeifer und Wögeln schützet.

§. 1.

Wir haben bisshero von unterschiedlichen Saamen insonderheit gehandelt / und will nunmehr vonnöthen seyn/daß wir fernerweitig besehen / wie mit der Saat bis zur Erndte insgemein umzugehen. Ob nun wol nicht ohne ist/ das für alles Unglück/ so dem Gewächs zustossen kan/ nichts bessers/ als ein andächtiges und Christ-

Christliches Gebet sey/welches bey dem frommen/gnädigen und barmherzigen Gott im Himmel/ der der mächtigste Bewahrer/ wie unserer selbst also auch aller Früchte/ die uns/nach ihm/erhalten sollen/ist/ sehr viel vermag: So muß doch auch ein fleißiger Haus-Vatter darbey das Seinige thun/mithin keine Mühe ersparen/dadurch er allem Unheil und künftigen Unglück zuvor kommen möge. Dann das Beten ganz allein/ ohne Handanlegung wird ihm so gut/ als jenem Bauern zum Vortwurf dienen/ welcher mit einem Wagen in einen tiefen Morast gefallen und vor demselben stehend/ sich einen starcken unter den Göttern ausgesucht/der ihm den Wagen aus dem Koth ziehen sollte: Zu dem End fiel ihm Hercules ein/ dem schrie er unaufhörlich/ die Hände in die Schos legend/zu: Ziehe mit doch den Wagen heraus! allein es wollte nicht geschehen. Und weil er mit seinem Schreyen doch nicht nachlassen wollte/so fiel endlich eine Stimm daher: Insane! Admota manu Hercules est in vocandus.

Alcides hilft dir gern; doch Narz! du mußt dich regen/ Und neben dem Gebet/auch deine Hand' anlegen.

§. 2. Weßwegen er/ bey dem Gebet/ seine Felder mit Zäunen vor dem Vieh/ besonders aber vor dem Wild verwahren solle/ als welches mit seinem Umlaufen und Umwühlen grossen Schaden verursacht: Dabey to diejenige/ welche ihre Felder/ weil sie zu groß sind/nicht wohl verzäunen können/ entweder Scheuchen aufstrecken/ und um die Saat Stroh-Seil und angebrannte Federn/ deren Geruch das Wild nicht leiden kan/ binden/ das Wild auf solche Weiß weg zu schuchen/ oder er muß selbst des Nachts hüten/ und dasselbige durch Schreßel-Schießen/wann's ihm erlaubt wird/ aus denen Feldern treiben. Wobey dann zu wünschen/ daß eine jede Herrschafft auf ihrer armen Unterthanen Aufstehen mehr Aufsicht und Barmherzigkeit hätte/ mithin um ihrer selbst eigenen schändlichen Jagt-Freude willen/ indem sie bisweilen so wohl im Winter als Frühling und Herbst/ auf ihrer Unterthanen Felder pro hoc die das Wild mit Hunden hegen/ ihrer eigenen Unterthanen Güter nicht verderben/ und dieselbige so oft zum Seuffzen bewegten; sondern vielmehr durch offters Schießen und Jagen in ihren Wäldern/ der so grossen Menge des Wildes/ welches nachgehends mit grossen Schwarm in die Felder laufft/ und dieselbige verwüßt/ zuvor kommen/ und etwan selbst verhindern mögen/ daß der Bauer durch allzugrossen Schaden nicht gereizet werde/ dem Wild selbst Abbruch zu thun/ und hernach in eine Straffe zu fallen/ welche ihm der bisher seinen Abgang nach/das Leben kostet: wie recht oder unrecht/siehet dahin.

§. 3. Fürs andere soll der Haus-Vatter seine Felder fleißig für dem Wasser bewahren/ und zu dem Ende schon wissen/ oder mit bedächtlicher Erfahrung bald lernen/ wo sich fürnemlich im Winter das Wasser hinu sehen pflege/ um welche Gegend er demnach/damit das Wasser abschiesse/ mit dem Pflug entweder Wasser-Furchen/ oder ihnen sonst mit Graben und andern Ableitungen helfen solle. Welches alles von dem übermäßigen Wasser zu verstehen; massen es bisweilen gut/wann er bey dürem Wetter seine Felder wässern/und die Saat hiedurch erfreuen kan: Wie wohl er wieder hierauf genaue Achtung zu geben hat/ damit das Wasser nicht zu lang siehe/ zu tief einsinke und einfresse/ sondern seinen gebührlchen Auslauff bald haben möge.

§. 4. Fürs dritte/ soll der Haus-Vatter auch dahin bedacht seyn/ daß er auf allen seinen Aeckern die Klöß- und Erd-Schrollen/ wie oben hin und wieder Erinnerung geschehen/ zerschlage/ mithin keinen ganz bleiben lasse; Eingedenck/ daß wo solche Klößler sind/ kein Saame auf-

gehen könne; Da hingegen/ wann sie zerschlagen worden/sie den Acker zudecken und erneuern/auch wann ein Regen darauf fällt/ ihre Feuchtigkeit in die Erde seihen/ welche dann den Saamen erquicket/und verursacht/ daß er zu wurzeln anfähet/ und zu mehrern Kräfften kommen kan.

§. 5. Fürs vierte/ soll der Haus-Vatter seine gesäete Felder den breiten und langen Weg durch und durch eggen/und dann ferner das Erdreich von einer Furche zur andern umrühren lassen. Damit aber solches der Nothdurfft nach geschehen möge wird er viel besser und bequemer thun/wann er die Zähne oder die Nägel an der Eggen vielmehr von Eisen/als von Holz machen lästet: weil er hierdurch den gesäeten Saamen viel besser unter das Erdreich wird bringen können: massen sie dasselbige viel bequemer zersahen und zermahlen/ daß also der Saame desto besser in den Grund kommet/ganz und gar bedeckt/ desto ehe einwurzelt und desto weniger auch von denen Vögeln aufgefressen wird.

§. 6. Fürs fünfte soll der Haus-Vatter im Frühling/wann die Früchte stark gewurzelt haben/ die besäete Felder fleißig jäten/ das ist/ von allem bösen Unkraut/ welches vermittelst des Regens/ auch wegen Heilheit des Erdbodens/ das neu ausgegangene Korn überwachsen und ersticken will/reinigen und säubern/mithin dieser Mühe sich nicht gereuen lassen; in vernünftiger Erwägung/ daß das Jäten eine so nothwendige Arbeit sey/welche den vorigen Verdruß/ nachgehends durch eine reiche gute Erndte/sattfam ergöhet: Da hingegen wo man diese Arbeit unterlästet/es hernach kein Wunder ist/ daß der meiste Theil der Aehren ganz leer und ohne Körner bleibt/ oder aber aufs wenigste ein Theil davon unvollkommen wird/und nicht zur Zeitigung gelangen kan: zu geschweigen/ daß nicht allein das Brod ungestalt und heßlich von Farb/ sondern auch übel-schmeckend und ungesund ist/ wann unter dem Korn Weizen/ Dosten und dergleichen Unkraut vermischt zu finden. Wobey wir ihn dieses wohlmeinend noch erinnern/ daß wann das Korn in die Aehren schoßet/ er das Feld noch einmal aufs neu solle jäten lassen/ dadurch zu verursachen/ daß die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen können. Bey beederley Jäten hat er fürsichtiglich zu handeln/ und zwar bey dem ersten besäuen/ damit die Wurzeln unten am Grund nicht beschädiget/ sondern vielmehr mit anderm Erdreich desto besser bedeckt werden/ und solchenmach sich desto eher und weiter ausbreiten mögen: Bey dem andern aber/ daß er die jungen Wurzeln nicht zuviel entblöße/ dann wo dieses geschähe/ würden sie an ihrem Wachsthum verhindert/ und gleich anfangen in dem Erdreich zu faulen: Weßwegen er die Erde nur ein wenig umrühren/ und ganz eben machen solle.

§. 7. Sechstens/hat er dahin zu trachten/ wie er das Getraid vor dem Reiff oder kalten Thau/ wovon es sonst von der heißen darauf scheinenden Sonne erhiget; absonderlich wann es schon geschosst hat/ schwarz und brandicht wird/ bewahre/ damit es hier von keinen Schaden nehme: Wobey die Feld-Berständige dieses Mittel an die Hand geben/ daß er zwey Knechte mit einem langen Strick oder Seil/ das Feld auf beyden Seiten übergehen/ die Spizen von den Aehren/ wie mans in Sachsen mit denen Stoppeln/ bey dem Lerchen-Streichen/ zu machen pfleget/ damit berühren/ und den anhangenden Reiff/ ehe er von der heißen Sonnen beschienen und entzündet wird/ abschütteln lassen solle; allermassen auch die fleißige Gärtner an denen blühenden Bäumen zu thun pflegen/ daß sie/ nemlich den daranhangenden Reiff vor der Sonnen Aufgang abschütteln. Wann aber das Feld

braucht/
vor. tom.
ted jun-
cap. 4. §.

d. 2. bis 3.
und bald
Batter
en anfang
er sich zu
ein davon
den dabes
ffen will/
er sie dar-
haffen ist/
ffern Ges-
auf einen
erkehren/
an einen
ngen; da
lt werden

gleichfalls
nen Gär-
Sachen;
zu erhal-
anwen-
ichen Or-
nderheit
Wollen
af es ein
erlanget/
cht gar zu
rtung be-
el wie die
ar zeitlich
/ in die
gte Erd/
sie dann
ns Rohr
werden/
ch ehe sie
Mond/
/ in Bä-
alten wer-

ben Sa-
will nun-
nervendig
ar Erndte
wol nicht
dem Ge-
tiges und
Christe

groß/könnte das vorige Spiel wohl zu Pferd geführt werden/welches wann das Feld nicht mit Bäumen untermarcktet ist/eine bequem-thunliche Sache ist.

§. 8. Endlich und zum siebenden soll auch der Haus-Batter dahin bedacht seyn / wie er den Saamen von dem Ungeziefer / als Feld-Mäusen / Heuschrecken / Maulwürffen ꝛc. und von denen Vögeln bewahre: Welches ihm zwar / wie es geschehen solle / bereits an einem andern Ort gezeigt worden. Weßwegen wir hier nur dieses befügen wollen / daß ihrer viele bey der Nacht auf das Feld Kröten zu tragen / und dieselbige mitten in dem Acker in einen Topff zu vergraben pflegen / da dann kein Vogel noch Wurm solle Schaden thun können. Andere hingegen pflegen Knoblauch in Wasser zu kochen / und denselben auf den Acker unter den Saamen hin und her zu streuen / davon dann die Vögel wann sie denselben fressen / so matt werden / daß man sie mit denen Händen fangen kan. Das erste ist ein magisches oder etwan gar abergläubisches; das andere ein vernünftiges Mittel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. §. 8.

Wenn man die Saat und das Getraid / welches zur Erhaltung des menschlichen Lebens aus der Erden hervor wächst / durch das Wild verwüsten und verderben lässet / ist eine unverantwortliche Sünde. vid. Pruckmann. de Regalib. ad §. venatio. cap. 5. n. 3. Dahero dann der ehemalige Chur-Fürst in Sachsen Mauritius / um solchem Ubel vorzubeugen / seinen Unterthanen billich erlaubet / daß sie mit kleinen Sunden / so nicht Jagd-Sunde sind / das Wildpret abschueen mögen / wie zu sehen aus der Lands-Ordnung Tit. Vom Abschueen des Wildprets / welches auch Ferdmandus Ertz-Herzog in Oesterreich gethan / in der Sprolischen Lands-Ordnung p. 4. Tit. Die Unterthanen mögen verzeihete Sunde halten / und das Gewild aus ihren Gütern treiben / ꝛc. mit welchen gleichfalls die Chur-Bayerisch. Lands-Ordnung übereinkommet / tit. 18. vers. und nachdem. ꝛc. in verb. Doch mögen die Unterthanen / wann das Wildpret bey Tag oder bey Nacht zu Schaden in ihre Felder gieng / dasselbige wohl daraus jagen. Weßwegen dann denen Bauern ihre Felder und Aecker mit Zäunen und Pfälen zu verwahren / unbenommen ist / wo nur solche Pfäle nicht gar zu spitzig und zu scharff sind / damit das Wild / wann es darüber setzen will / sich daran nicht spießen möge; vid. Württembergisch. Forst-Ordnung de anno 1567. p. 1. tit. von Behütung der Früchte; welches auch in der Sprolischen Lands-Ordnung also versehen p. 4. tit. 12. wiewohl mit diesem Zusatz: Daß zwischen St. Michaelis und St. Georgen Tag in solche Zäun / Lucken gemacht und aufgethan werden / damit das Wildpret seine Furcht vor denen Wölfen / Sunden und andern schädlichen Thieren haben möge. Wosfern aber denen Unterthanen die vorgedachte Mittel nicht erlaubet werden / gleichwie an vielen Orten geschicht / davon zu lesen Cyriacus Spangenberg vom rechtmässigen Jagen / p. 2. cap. 2. so will die Billigkeit erfordern / daß der von dem Wild verursachte Schaden ihnen wieder ersetzt werde / arg. l. Quintus 39. 7. quamvis. 1. ff. ad L. Aquil. Add. Covarruv. in cap. peccatum. de R. J. in 6. & Everhard. Jun. conf. 10. n. 58. vol. 1. gestalten die Jag-Gerechtigkeit / welche sich heut zu Tag die Fürsten allem zugeeignet / (ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen / wollen wir bey dem fünften Buch des an-

dern Theils erörtern) sich lediglich auf die Wälder und diejenigen Oerter beziehen / in welchen denen Unterthanen kein Schade zugezogen werden kan / v. Morus de Jur. venand. p. 2. cap. 3. n. 21. Bachov ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. A. verb. fundos suos sepire. & Per. Müller. ad Struv. S. J. C. Exerc. 14. th. 2. lit. 8. Ja / daß die Fürsten und Lands-Herren / welche solchen Schaden ihren Unterthanen zu erstatten sich weigern / hierdurch eine grosse Sünde begehen / lehret D. etherr. in continuat. Thes. pr. Befold. voc. Jagen. vers. venatores. Add. Klock. vol. 1. conf. 30. n. 21. & seqq.

Ad §. 3. ejusd. cap.

Die Ableitung des Wassers ist denen Feldern höchst nöthig / dann weil gemeinlich das Wasser auf denen ebenen Feldern ersigen bleibet / und nicht ablaufen kan / also müssen solche Felder hiedurch nothwendig verderbet werden / darinnen das Wasser entweder ersiget / oder durch solche Wasser-Gräben nicht ausgeführt wird; Welche Gräben nun also beständig Wasser halten / die werden insgemein zur Untermarck genommen. vid. Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. cap. 1. n. 3. & 9. sind auch wann man sie an den Untermarck zwischen denen Gütern ausgeschlagen hat / denen daranliegenden Nachbarn gemein / und hat ein jeder auf seiner Seiten Theil daran / v. l. 2. §. praterea. 2. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. add. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. concl. 698. n. 1. & Oettinger. c. l. n. 9. Ja wann gleich ein Wasser von freyen Strümen auf dem Feld und Privat-Gütern herfür bricht / und einen Wasser-Graben machet / so wird dennoch solcher Graben denjenigen Inhabern / so zu beyden Seiten Güter daran liegen haben / gemeinschaftlich / arg. l. adeo 7. §. insulam. 3. ff. de A. R. D. es wäre dann / daß der Graben auf des neuen Inhabers Gut allein gemacht / dann solchenfalls ist er dessen eigen; oder / daß an einem Ort anders herkommen: Dann auf einen solchen Gebrauch hätte man vor allen Dingen zu sehen / Oert. neer. c. l. & Carpz Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 3. 1. def. 16. Inzwischen aber ist zu mercken / daß niemand das auf seinem Feld befindliche Wasser durch einen fremdden Acker leiten könne / wosfern er solches nicht berechtiget ist / per l. fistulas. 13. ff. si serv. vindic. l. fistulam. 19. pr. ff. de S. P. V. & arg. l. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. ein anders wäre es / wann das Wasser aus einem hochgelegenen Acker in ein abhängiges Feld / von selbst stösse / gestalten dieses das Lager der Felder und also die Natur selbst verursacht / v. l. in summa. 2. pr. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. welcher Ueberlast hierdurch genugsam compensirt und wieder eingebracht wird / daß ein solches abhängiges und zu Thal liegendes Feld auch die Fertigkeit und Dünung von dem hochgelegenen Acker bekommt / v. l. 1. §. 1. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. Gleichwie aber die Ableitung des Wassers denen Aekern nützlich ist: Also ist im Gegentheil auch die Wässerung zu gewissen Zeiten denen selbst sehr vortrüglich; Worbey aber dieses zu mercken / daß zur Wässerung der Felder von denen Unterthanen kein Wasser / aus einem öffentlichen oder gemeinen Fluß / ohne Erlaubnis des Land-Herrens geleitet werden könne / per l. vium aquar. 4. C. de aqueduct. lib. 1. 1. Add. Fr. Vivian. dec. 344. per tor. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Privat-Wässern und Weyhern / aus welchen einer eher auf seine Felder das Wasser führen / und dieselbe damit wässern kan / wann er solches anders berechtiget ist; Inzwischen aber muß er diese Wässerungs-Gerechtigkeit also gebrauchen / daß es der Fischerey nicht schädlich oder nachtheilig seye; vid. Westembec. conf. 58. n. 5. & seqq. & Klock. Vol. 1. conf. 33. n. 29.

n. 29. welches auch in der Chur-Bayrisch. Lands-Ordnung Tit. 18. §. 2. verl. ob jemand zc. & verl. als sich auch zc. ausdrücklich also verfahren ist / dessen Worte also lauten: Ob jemand aus einem Bach, odet Fisch, Wasser, dessen er nicht Eigen-Herr ist / die Wässerung auf seine Grund auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dertassen machen und führen / damit die Fische nicht mögen darein kommen / und also der Fischerey und Bruch kein Abbruch geschehen / bey Vermeidung zweyer Gülden Straff; und solle nichts desto weniger schuldig seyn / die Gräben jergo gehörter Gestalt zu zurechtren / zc. Was bißhero von der Ableitung des Wassers und von der Wässerung ist gesagt worden / gehet so wol auf diejenigen Felder / welche nicht angriffen Flüssen liegen / und nur vom Regen-Wasser Schaden leiden / als auf diese / so an große Flüsse stossen / welche letztere aber noch über diß vieler andern Gefahr unterworfen; dann zu geschweigen / daß bißweilen das Wasser von eines andern Grund und Boden allgemählich und unvernemlich etwas abspület oder abzwacket / und dem benachbarten Acker zusetzt / welches man zu dem End den Zufluß oder Zuwachs nennet / vormög dessen eigentlich das angehängte Stück desjenigen eigen wird / dessen Acker oder Grund es angehängt worden / per l. 7. §. 1. ff. de A. R. D. l. 1. §. 20. l. eod. Wann aber solches Anhängen nicht allgemählich / sondern auf einmal durch die Gewalt des Wassers geschehen ist / alsdann bleibt das Angehängte des vorigen Inhabers / welcher es auch wieder abfordern kan: Es wäre dann / daß das Angehängte sich mit dem andern Gut vereiniget / und eingewurkelt hätte / dann in diesem Fall kömte der vorige Besitzer solches angehängte Stück nicht mehr zuruck fordern / v. §. 21. ibique DD. Inst. de R. D. welches auch noch heutiges Tages also Rechtes ist / wie bezeuget Schneidew. & Schulz. ad. d. §. 20. J. de R. D. nec non Mev. p. 7. dec. 301. add Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 56. verl. was das Wasser zc. & Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. cap. 2. wiewol an etlichen Orten sich solches Zuwachses die Obrigkeit anmasset: vid. Ruland. de commiss. lib. 2. p. 4. cap. 15. n. 1. Perez. ad tit. Cod. de Alluvion. n. ult. add Carpzov. Jprud. for. Sax. p. 3. c. 2. l. def. 13. n. 3. & Struv. Ex. Jur. Civ. 41. th. 26. So geschiehet es auch so gar oftmahlen / daß ein Fluß seinen alten Lauf verläßt / sich in einen Acker begiebet / und aus demselben einen Fluß machet / in welchem Fall der Eigenthums-Herr solches Acker verlieret / §. 23. J. de R. D. l. 7. §. 5. l. 10. §. 1. ff. de A. R. D. Ja / wann gleich der Fluß nach verloffener Zeit diesen Acker oder gesuchten Wasser-Bauch abermal verläßt / und seinen alten Lauf suchet / so bekommt doch der vorige Eigenthums-Herr denselben nicht wieder / sondern er wird vielmehr denjenigen zugeeignet / welche nächst darbey ihre Felder und Güter haben / d. §. 23. ad Carpzov. p. 3. c. 31. def. 14. & 15. ibique praejudic. in verb. Da aber das strömichte Wasser des Orts sich gar veriteren / und auf beyden Seiten des Wassers vertrocknen würde / so hätten des vertrockneten Wasser-Bauchs diejenige / desro Güter daran gelegen / sich zugleich anzumassen / gut Jug. B. R. W. & Joh. 3. Sand. Decis. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Wiewohl in diesem Fall jederzeit alle darbey sich ereignende Umstände wohl zu überlegen / und nach Befundung derselben solcher Acker oder Wasser-Bauch bißweilen dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder zu zueignen / und solchemnach die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen ist / v. l. 7. §. 5. in l. verb. sed vix est, ut id obtineat &c. ff. de A. R. D. vornemlich wann der Fluß nur eine kurze Zeit solchen Acker eingenommen / und bald dar-

auf wieder mit Gewalt denselben verlassen hat. v. Struv. Ex. 41. th. 32. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R. D. In etlichen Orten wird es also gehalten / daß / weil ohne dem heutiges Tages die Flüß unter die Regalia gezehlet werden / die Lands-Obrigkeit solchen von dem Fluß verlassenen Acker oder Wasser-Bauch sich zueignen. v. Gryphind. de Insul. cap. 11. n. 45. Dahero dann viele von Adel in der Alten Mark Brandenburg und auch um Magdeburg herum mit einem gewissen Theil des Wasser-Bauchs / welchen die Elbe verlassen / und die alte Elbe genennet wird / heutiges Tages investet und belehnet werden / gleichwie solches die tägliche Erfahrung erhärtet. vid. Hopp. ad §. 23. J. de R. D. Bißweilen leiden auch die benachbarten Acker und Felder von dem nahe darbey fließenden Fluß dieses Ungemach / daß / wann dasselbige sich ergießet / er sothane Felder auf einmal mit Gewalt ganz und gar überschwemmet / und gleichsam einen See daraus machet; In welchem Fall aber solche überschwemmte Acker ihren Eigenthums-Herrn verbleiben / per §. 24. J. de R. D. wiewohl ihnen unterdessen / so lange das Wasser darauf stehen bleibt / alle Nutzung solcher Acker benommen ist / per l. 2. §. ff. quemadmod. ulustruch. amitt. In Holland aber wird ein solcher Acker / welcher zehen Jahr lang überschwemmet geblieben / vor verlassen gehalten / wosfern dessen Eigenthums-Herr nicht einige Zeichen der continuirten Possession am Tag geletet / welche Possession auch daselbst wann es durch andere Mittel nicht geschehen kan / durch das Fischen erhalten wird. Arnold. Vinn. ad §. 24. n. 2. J. de R. D. & Speidel. specul. Jur. voc. Wasser zc. verl. in Hollandia &c. Obwohlen aber diejenigen Acker / welche nahe an denen Flüssen liegen / vorbedeuteter massen / öfters großer Gefahr unterworfen sind / so haben sie doch derselben Besitzer dieses Nutzens hinwiederum zu getrösten / daß / die in solchen Flüssen entstandene Insulin und Wörder ihnen zueignen / (sofern ihre Güter an dem Gestad am nächsten darbey liegen;) und entweder denjenigen / welche zu beyden Seiten an denen Gestaden Güter liegend haben / zugleich; oder nur allein / so an einer Seiten an das Wasser stossen / zu Theil werden: Inmassen der Wörder / um wieviel er einem Gut näher gelegen / um so viel und eher demselben zueignen wird; v. §. 22. ibique DD. Inst. de R. D. add. Petr. Heig. p. 2. qv. 40. n. 59. & per tot. von denen richtigen Abmessung aber besuche Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. c. 3. & Rieger. Disp. inaug. de Geometr. Legal. Wosfern aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestad ausbricht / in ein Gut oder Acker einreißet / und zu beyden Seiten um denselben läuft / zugleich aber auch unterhalb desselben wieder zusammen in einen Fluß kömmet / und solcher Gestalt eine Insul machet / in diesem Fall bleibt der Acker oder das Gut dessen / so es zuvor gewesen ist / d. §. 22. in l. J. de R. D. Oettinger. de Jur. Limit. lib. 1. cap. 12. n. 49. Welches Recht auch noch heut zu Tag an etlichen Orten beobachtet wird / als zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. lib. 2. art. 56. in f. item an dem Chur-Nürstlichen Preussischen Land-Recht lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. wiewohl die hohe Lands-Obrigkeit solche Wörder / als ein ihren Unterthanen noch nicht erworbenes Recht / sich wohl allein zueignen kan / davon zu sehen Carpz. in Jpr. for. Sax. p. 3. cap. 31. def. 13. Dann weil heut zu Tag die Flüße selbst der hohen Obrigkeit als ein Regale / eigenthümlich zustehen / als kan derselben dasjenige / was in denen Flüssen entsteht / (dergleichen die Wörder und Insulin sind) nicht wohl entzogen werden. Und also bezeuget solches von denen im Rhein-Ström entstandenen Insulin und Wördern Roe Meurer vom Wasser-Recht. p. 5. fol. 102. Von den Insulin in Frankreich / Holland und

und denen benachbarten Orten H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. & seqq. & Christinae. Vol. 4. dec. 86 n. 6. Add. Ruriger. Ruland, de Commissar. p. 4. L. 2. c. 12. Weßwegen auch in solchen und dergleichen Orten die vom Adel und die Städte mit denen Insulen und Wörtern belehnet werden. vid. Struv. S. J. C. Ex. 41. th. 30. daß solchemnach man in diesem Fall auf eines jeden Orts Gewonheit / (allermassen es fast unterschiedlich disfalls gehalten wird) zu sehen hat. Arn. Vinn. ad §. 22. n. 7. J. de R. D. Und bis hieher von der Wässerung und Ableitung des Wassers von denen Aeckern; Was aber insonderheit bey denen Wiesen der Wässerung halben zu beobachten / davon soll hier unten im 42. Cap. dieses Buchs noch ferner gehandelt werden.

Ad §. 6. ejusd. cap.

Was Unkraut ist denen Früchten sehr schädlich / und verhindert dieselben an ihrem Wachsthum; weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter um so mehr darauf bedacht seyn sollte / wie solches fleißig auszuräumen und auszureuten / als er sich in dem Fall / da er einen Acker Bestandsweise besitzt / keine Gedanken machen kan / daß ihm deswegen an dem Bestand-Geld von dem Eigenthums-Herzn etwas wird nachgelassen werden / weil das gar zu übermäßige Unkraut das Getraid ersticket / und an seinem Wachsthum verhindert hat: Dann obwohlen sonst ein solcher Beständer wegen allzugrosser Unfruchtbarkeit / einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Bestand-Geld fordern kan per l. 1 §. 2. l. 2 §. 6. ff. & l. 8. C. locat. junct. cap. 3. X. eod. so ist doch dieses nur von derjenigen Unfruchtbarkeit zu verstehen / welche nicht aus der bösen Qualität und Gebrechen des Grund und Bodens / sondern aus einer andern Ursach / als zum Beispiel vom grossen Hagel und Ungewitter / verderblichen Krieg /c. herkommt / unter welchen Ursachen aber keinesweges das Unkraut / und die von demselben herführende Unfruchtbarkeit zu zehlen / als welches vielmehr so zu sagen / ein Auslaß des Grund und Bodens ist; v. l. 1 §. 2. in verb. si quæ tamen vitia ex ipsa re oriuntur, hæc damno coloni esse, veluti, si vinum coacuerit, si ramis aut erbis segetes corruptæ sint. &c. ff. locat. daß sich also der Beständer selbst die Schuld zu geben / daß er einen solchen Acker im Bestand genommen hat. v. Pantichmann. 1. qv. 5. n. 1. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 96. wie dann auch demselben gleicher Weis in diesem Fall kein Nachlaß geschieht / wann

gleich die Unfruchtbarkeit aus einer andern Ursach / als aus dem Gebrechen des Grund oder Bodens selbst herkommen; wofern nur diese Ursach also beschaffen / daß der Beständer selbige leicht zuvor wissen können / indem vielleicht an demselben Ort solche nichts ungewöhnliches oder neues ist / weßwegen Pantichmannus in obangeführter Stelle n. 6. schreibt / daß in der Lombardey wegen des Hagel-Gewitters denen Beständnern kein Nachlaß geschieht: Gestalten dasselbige der Orten sich gewöhnlich einfinde / so / daß dem Beständer eben dasjenige / was wir oben angeführet haben / vorgerücket werden kan / warum er nemlich solche Güter in Bestand genommen habe? Wird dennach eines solchen Beständners Fleiß dem Gebrechen des Erdreichs durch Ausreuten und Ausjäten des Unkrauts sorgfältig zu Hülf kommen müssen. Was wir aber bisher von dem Nachlaß / welcher dem Beständnern der Unfruchtbarkeit halber geschieht / gesagt haben / selbiges hat erstlich seinen Abfall hierinnen / wann sothane Unfruchtbarkeit / durch der vorhergehenden oder folgenden Jahre Fruchtbarkeit ersetzt worden. per l. 2. C. locat. & cap. 3. X. eod. Und dann vors andere / wann die gemeldte Unfruchtbarkeit annoch erträglich / und nicht gar zu groß ist: Was aber vor eine grosse unerträgliche Unfruchtbarkeit zu halten / davon besihe Gail. 2. O. 23. n. Endlich ist auch zu merken / daß dieses weder von dem so genannten Halb-Bauern / welcher mit dem Eigen-Herzn gleichsam in einer Gemeinschaft siehet / und also den Gewinn und Verlust mit demselben gemein haben muß. v. l. si merces. 2 §. 5. vis major. 6. ff. locat. & l. cum duobus. §. 2. §. quidam. sagariam. 4. ff. pro soc. add. Panormit. in cap. 3. X. locat. n. 14. noch von dem Erbmann / welcher nur etwas weniges zur Erkenntnis seiner eignen Herrschaft zu geben pfleget / v. l. 1. C. de Jur. Emphyteu. junct. §. 3. in f. Inlt. de locat. con- d. zu verstehen ist.

Ad §. ult.

In diesem §. wird von demjenigen Schaden gehandelt / welchen die Vögel / darunter auch die Tauben gehörig verursachen; Ob nun den von denen Tauben auf fremden Aeckern verursachten Schaden derjenige / welchem die Tauben zu gehören / ersetzen müsse: Davon besihe diese Anmerkungen über das 12. Cap. §. 3.

Das XXXIV. Capitel. Von der Erndte.

Innhalt.

§. 1. Der Endzweck der Erndte. §. 2. Vor der Erndte hat der Haus-Vatter dieses zu beobachten / daß er sich mit guten Schnittern. §. 3. Und dann mit guten Särden-Bändern versehen. §. 4. In der Erndte hat er zu sehen / so wol auf die Zeit. §. 5. Als auf die Art. §. 6. Was der Haus-Vatter nach der Erndte zu beobachten habe: Vom Zehenden remissivè in die Anmerkungen.

§. 1.

Der Arbeit und Mühe würde jederman gar bald genug kriegen / wann sie nicht am Ende so belohnet würde / daß man der vorigen Ungemächlichkeiten vergessen könne. Und wer weiß daß seine zeitliche Arbeit keine Er-gögnung zu hoffen hat / der ist im Hirn nicht wohl verwahrt / wann er der unfruchtbaren Bemühung weiter nachhänget. Indem nun der Endzweck und die

Haupt-Ursach aller Mühe und unverdrossenen Arbeit / die der Haus-Vatter das ganze Jahr über in seinem Feld- und Acker-Bau mühselig anwendet / sich fürnemlich auf den Nutzen gründet / welchen er mittels göttlichen Segens einmal davon zu tragen hoffet / solcher Nutz aber sich bey dem Schneiden der Früchte / oder bey der Erndte her vor thut / die ihn munter machen / mit dem Saamen auch aufs künftige Jahr seine Hoffnung der Erde zu vertrauen / so wollen wir in diesem Capitel was der Haus-Vatter bey derselben / als der Belohnung seiner Unkosten und Serappazzen / zu beobachten / ihm mit Wenigen fürstellig machen.

§. 2. Es hat aber derselbige gewisse Stück / so wohl vor / als in und nach der Erndte zu beobachten. Vor der Erndte muß er 1.) hierauf bedacht seyn / wie er sich mit fleißigen und arbeitsamen Leuten oder Schnittern versehen / und wo er nicht selbst eigene Leute und Unterthanen genug



genug hat/ bey Zeiten wähle andere Tagelöhner/ die ohne dem bey der Erndten-Zeit von einem Ort zum andern herum gehen / bis diese Arbeit in ihrem Land fürgenommen wird: Dann es ist immer ein Land kälter als das andere/ daher erndtet auch immer ein Land eher/ als das andere/ worbey er sich doch fürzusehen/ daß/ wann er sie vor schon kennet/ dieselben also beschaffen seyn/ daß sie von Jugend auf der Arbeit gewohnt/ mithin nicht gerne Müßiggänger und träge Arbeiter seyn: Dieses desto besser und genauer zu erfahren/ muß er denenselben getreue und fleißige Aufseher/ welche die Arbeit befördern/ die Faulen anmahnen/ die Langsamten aufmuntern/ und die Müßigen fortreiben/ vorsehen/ damit die Arbeit fein hurtig und wacker/ (fürnemlich/ wo vielleicht eine starke und reiche Erndt zu hoffen ist) von statten gehe/ mithin kein Betrug (zu welchen bisweilen solche Leute sehr geneigt sind) mit unterlauffe/ noch die Früchte über die Zeit auf dem Feld liegende verderben/ oder bey schlimmen Wetter/ da es bey gutem wol hätte seyn können/ eingeführet werden müssen. Sollten sich aber ein und andere dazwischen finden/ die nicht recht daran wollten/ auch wol widerspenstig und trotzig seyn / so soll er dieselbige lieber bey Zeiten fortschicken / ehe sie mit ihrem Exempel auch die andere verführen/ und auf die faule Seiten bringen:

Lieber will ich in dem Dienst einen Fleiß-erweckten Knaben/

Als vor meinem Angesicht zwanzig faule Hände haben.

Inzwischen soll er sie auch mit gehörigen Speiß und Trank versehen/ und ihnen an täglicher Nahrung und Nothdurfft/ so lang sie ihm dienen / nichts abgehen lassen: Eingedenk/ daß/ je besser das Befind gehalten wird/ je lustiger und fleißiger auch dasselbige seine Arbeit zu verrichten pflege/ wiewohl man deren auch findet/ welche bey gutem Tractament nur lusterner und liederlicher werden.

§. 3. Fürs andere/ muß sich der Haus-Vatter auch vor der Erndte mit einem guten Vorrath an Bändern versehen / zu welchen er ein gut lang und starckes Korn- oder Rocken-Stroh nehmen lassen / zugleich auch darauf sehen soll/ daß die Knöpff wol und dauerhaft gemacht werden: damit nicht nachgehends die Bänder im Binden brechen/ oder auseinander gehen/ und darüber viel Zeit in der Erndte verfaumet werde. Wiewol an etlichen Orten die Garben-Bänder also gleich vom Korn im Feld gemacht werden; weil sich aber hierdurch viel Körnlein ausreiben/ ist es besser/ wann man schon gemachte Stroh-Bänder im Vorrath hat/ die man dann fürs vorher/ ehe sie gebraucht werden/ in ein Wasser dunckeln/ und zäh machen kan: auf daß die Garben desto fester und besser damit zusammen gebunden werden können.

§. 4. In der Erndte selbst hat der Haus-Vatter wieder sowol auf die Zeit als auf die Art des Schneidens zu sehen: Die Zeit betreffend/ soll man es fürnehmen/ wann die Früchte vollkommen reiff und zeitig sind/ welches er daher merken kan/ wann er sibet/ daß die Frucht-Aehren auf dem Acker alle zugleich beginnen gelb zu werden/ da er dann nicht warten soll bis sie verdorren/ oder gar ausfallen/ und denen Vögeln zur Speise werden. Dieses ist gewiß/ daß es allzeit besser sey/ ein wenig früher als später mit dem Schneiden anzufangen. In Erwägung man der Beständigkeit des zukünftigen Gewitters niemals versichert leben kan. Sonsten halten etliche dafür/ daß der Schnitt im alten Mond am besten zu bewerkstelligen sey: Weil man aber denselben nicht allezeit erwarten kan/ als muß sich der Haus-Vatter auch hierinnen in die Zeit ungefehr schicken / und vielmehr dieses betrachten / daß die beste Zeit zu erndten vor Tags sey/ so bald es nemlich anfänget licht zu werden; Oder auch nach dem Untergang der Sonnen bis etliche Stunden in die Nacht/ wann der Mond scheint; fürnemlich wann groffe

als aus
in herges
daß der
dem viel
hes oder
geführter
egen des
blasi ge
wöhnlich
je / was
an/war
n habe?
dem Ges
äten des
Bas wie
ändern
en / sek
forhane
e folgen
C. locat.
in die ge
nicht gar
liche Uns
D. 23. n.
in dem so
n-Herrn
den Ges
uß. v. l. si
2. §. qu.
X. locat.
weniges
fleget/ vs
cat. con-

gehars
Zaubert
Taus
Badem
rfezt
das 12.

heit/ die
n Feld
lich auf
n See
ber sich
de her
aamen
zu ver
Haus
nossen
jen fürs

so wohl
er der
ich mit
verfe
thanen
genug

grosse und schwülige Hitze vorhanden so/das man des Tages mit der Arbeit langsam oder mit höchster Bangigkeit der Hitze nicht fortkommen kan. Insonderheit aber ist/was die Hülsen-Frücht betrifft/zumerken/das man sie an einem Tag schneide/ daran es nicht regnet: Dann wo sie naß/ hernach von der Sonne beschienen werden/ kan es leichtlich geschehen/ daß die Hülsen/ wie bereits oben in etwas berührt worden/ mit grossem Verlust auffspringen: Bey dem Habern aber hat es wenig zu bedeuten/wann er gleich benezet wird/ da man ohne dem insgemein dafür hält/ daß er nach der Regung nur desto leichter zu dreschen seye.

§. 5. Die Art des Schneidens betreffend/ ist dieselbige zwar vor diesem unterschiedlich gewesen: Gestalten man entweder die Früchte mit denen Sichel/ oder mit einer Sense auf dem Boden abgeschritten; oder man hat eine Handvoll angefaßt/ und in der Mitten abgenommen. Heutiges Tages aber ist es die gemeinste Weise/das man mit der linken Hand das Stroh anfasset/ und mit der in der rechten Hand gefaßten Sichel abschneidet. Wann dann solches geschehen/ wird erstlich die Frucht auf die Bänder geschnitten/ und etliche Stunden an der Sonnen gelassen/das sie wohl austrockne: Nachgehends werden die Garben zusammen gebunden/ und aufgestellt: Worbey man dieses zu beobachten nicht vergessen darff/ daß man sie nicht grob und ungeschicklich auf die Erden fallen lasse/ sondern fein fanst und gelind/ der Körner/ die sonst gern ausfallen/ zu verschonen/ damit umgehe; Die Stoppeln lästet man insgemein spanen oder schuhhoch stehen: Wollte man aber dieselbige länger lassen/könnte man sie dem Vieh zur Streu gebrauchen/ und hernach mit der Sense abmähen/ wiewohl die gar zu lange Stoppeln auch zur Düngung des Ackers dienen/wann nemlich dieselbigen angezündet und zu Aschen verbrennet worden. Insonderheit aber ist bey dem Korn- und Weizen-Schnitt dieses zu bemerken/das man nachdem der Wind das Korn vor sich/ oder hinter sich gebogen/ ihm nach/ und nicht entgegen schneiden/ und den Kocken einen oder etliche Tag auf denen Aeckern liegen lassen solle/ auf das ihn der Wind recht durchwehen und reinigen könne. Bey denen Sommer-Früchten aber ist es etwas mühsamer: Dann weil der innerliche Saft und die Feuchtigkeit etwas später austrocknet/ müssen sie deswegen/ ehe man sie sammet/ besser in Acht genommen/ und zum öfftern/ welches nicht zu vergessen mit denen Händen/auf dem Acker/ehe man sie einführet/ umgewendet werden.

§. 6. Wann dann dieses alles geschehen/ solle der Haus-Vatter die zusammengetragene Schock (ein Schock hat 60. Garben/ oder Mandeln (welche aus 15. Garben bestehet) fleißig besehen/ genau abzählen/ und zusammen rechnen: Damit er von seinem Besind nicht betrogen werde. Was aber nachgehends in denen Aeckern an Aeckern übergeblieben/ dasselbige soll er/ nach Göttlichem Befehl/denen andern überlassen/und ihnen solche aufzulesen nicht verbieten/ auch den Fehenden/ wovon ein mehrers in denen Anmerkungen folgen wird/ denenjenigen/welchen er zustehet/ ohn alles Widersprechen einräumen: und Gott für den ihm verliehenen Segen herzlich danken. Wie man dann in Sachsen durchgehends nach dem Einern den eine Dank- und Erndte-Predigt jährlich zu halten gewohnt ist: darinnen man das Volk unterwerfet/ wie wir diese Gaben allein durch Gottes Güte erlangen. Wie elend unser Leben/ in Ermanglung dieser Früchte/wäre; wie wunderbarlich Gott uns dadurch erhalte/ in dem gewiß ist/ daß nicht so viel Mandeln Garben wachsen/ als Menschen sind/ die doch alle genug haben; wie

Gott diesmal zu loben/und durch ein gottsfürchtiges Leben zu reihen sey/uns diesen Segen auf das Künftige wieder zu gönnen. Hingegen ist es gewiß ein recht schändliches Ding/an vielen andern Orten/das/ da man um allerhand Lumpen und nicht allzeit wohl-bestellte Sachen/Dank-Zettel auf die Cangel schicket/ oder gar Dank-Feste anstellet/ man sein Tag nichts vom Dank oder Lob-Fest Gottes höret/das er unser Feld so reich gesegnet habe. Worüber sich viel Leute ärgern.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 34. ejusque 2. in fin. verb. Inzwischen soll er/zc.

Als die Schmitter mit aller nothdürfftigen Zugehör zu versehen/kan von niemanden geläubnet werden/ absonderlich aber muß ihnen ihr gedingter Lohn fleißig bezahlt werden/ davon wir an einem andern Ort im 1. Buch gehandelt: Hier wollen wir nur dieses beyfügen/ daß vor diesem aus einem jeden Haus ein Schmitter hat müssen besoldet werden/welches man Schmitter-Pfening genennet. Davon zu sehen Speidel. in Continuat. Thei.pr. Besold. voc. Schmitter-Pfening/zc.

Ad §. 4. ejusd. cap.

Als die Zeit der Erndte wohl in Acht zu nehmen/ und nicht zu veräumen seye/ davon haben wir bereits in diesen Anmerkungen über das VI. Capitel Anregung gethan: An welcher Stelle wir zugleich gemeldet/ daß dieses eben auch die Ursach seye/ warum zur Erndte Zeit denen Gerichten und Landeleyen Feiertage gegeben/ und keine Rechts- und Streit-Sach angehört werde; Wie lang aber diese Feiertage währen/davon wollen wir allhier noch kürzlich etwas anhängen; Nach denen Römischen Rechten haben selbige die Provinciarum Praesides in gerechter Absicht sowohl auf die Früchte selbst/ nach demselbigen wohl oder übel gerathen/ wie nicht weniger auch auf die Entlegenheit der Orter determiniret/ wie zu sehen/ ex l. 4. ibique Paul. Bul. Bachov. & C. J. A. th. 6. ff. de termin. Heut zu Tag aber haben diese Feiertag am Cammer-Gericht ihre gewisse determination/ so/ daß sie von 8. Julii anfangen/ und den 14. Monats-Tag Augusti (denselben mit eingeschlossen) aufhören; Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 33. welche Zeit an vielen andern Gerichten observirt wird/ wie bezeuget Vultej. de Judic. cap. 7. n. 315. & Carpzov. in Proceß. tit. 10. art. 1. n. 9. Wiewohl es an etlichen Orten eines Theils bey den Kayserlichen Rechten verblieben: Vid. Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 2. n. 7. in verb. Vacanzen oder Feriae messium, sollen angehen nach Gelegenheit der Zeit/ und wie der Schultze heiß und Schöpffen/ die werden ansagen und publiciren lassen; Sollen sich aber nun hinfüro enden den vierzehenden Tag Augusti in schließlich desselben. Zu diesen Feiertagen wollen auch etliche die Saat-Zeit zählen/ vid. polt. Accurs. & Costak. Umm. Disp. ad Proc. 7. th. 8. n. 35. & Bul. ad l. 4. ff. de feriis. n. 4. Allein weil des Befehl-Gebers Autorität (durch welche solche Feiertag constituiret werden) hier nicht beyzubringen ist/ als lassen wir es billig bey denen vorigen allein so lang und viel bewenden/ bis erwiesen wird/ daß an einem und andern Ort auch die Saat-Zeit daher gezehlet werde: Es haben aber dieser Erndt-Feiertage nicht allein diejenige/ welche damit umgehen/ sondern auch so gar diese zu genießen/ welche darbey nichts zu schaffen haben/ Vid. Grætz. Lib. 1.

cont. 53.

concl. 53. Confid. 2. n. 21. & seqq. Zanger. de Except. p. 2. c. 7. n. 12. & seqq. Carpzov. in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. & seqq. alique plures. so / daß sie zur selben Zeit vor Gericht zu erscheinen / wider ihren Willen nicht mögen angehalten werden. per l. 1 ff. de feriis. Inzwischen aber giebt es gleichwohl etliche Sachen / welche auch zur Erndt-Zeit angenommen und expedirt werden / wohn wir zum Beispiel verferren die Appellation / per l. 1. C. de feriis. Begehrt und Bestellung der Vormunder / per l. 2. ff. eod. junct. l. 8 §. 2. ff. de tut. & Curat. dat. und alle diejenige Sachen / so keinen Aufschub leiden / per l. 1. 2. & 3. ff. de feriis. Oder an deren Expedition und Vollziehung dem gemeinen Wesen gelegen ist / d. l. 3. in f. ff. de feriis. Welchem zufolge dann zu solcher Zeit die alten und fränkliche Zeugen examinirt werden / bey welchen zu besorgen / sie möchten unterdessen sterben / und es also um den Beweis geschehen seyn. Ugebauer. ad tit. 7. de feriis. n. 22. So werden auch eben zu solcher Zeit die peinliche Sachen vorgenommen und die Verbrecher so wohl auf die Tortur geworffen / als auch mit der verdienten Straff angesehen. Jul. Clar. f. f. qv. 97. n. 6. & Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qv. 124. n. 3. & seqq. In dem Kaiserlichen Cammer-Gericht selbst werden zur selben Zeit Libell angenommen / mandata cum vel sine clausula decernirt oder abgeschlagen / v. Roding. in Pandect. Cameral. lib. 2. tit. 12. n. 6. & Ord. Cam. p. 2. tit. 33. f. ult. nec non Reichs-Abschied de anno 1654. §. Die Unterscheidung zc. 88. Weilen nemlich die Sache meistens keinen Aufschub leiden / in welchem Fall man ohne dem von denen gemeinen Rechten abzugehen pfleget / per l. 5 §. 17. ff. de N. O. N. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Ehur-Bayrisch. Summarischen Proceß-Ordnung tit. 4. art. 9. versehen / daß in denen Summarischen Proceß-Ordnung als welche von schleuniger Expedition sind / die Schmitt-Feria nicht gehalten werden sollen / zc. Und so viel von den Erndt-Feyertagen. Von denen Weinlese-Feyertagen aber / und was bey denselben sonderbares zu beobachten wollen wir an einem bequemern Ort handeln. Dieses aber ist bey der Zeit der Erndt noch anzumercken / daß an etlichen Orten die Meyer vor andern den Vorschmitt haben / in welchem Fall demnach niemand desselben Tages schneiden / noch Schmitter gewinnen darff. Ita Speidel in Continuat. Thel. pr. Befold. voc. Vorschmitt. Welches auch im Weinlesen also beobachtet wird / da bisweilen / absonderlich aber die Obrigkeit / Pupillen und Wittwen die Vorsehe haben / davon ebenfalls an einem andern Ort gehandelt werden solle / zc.

Ad §. 6. h. Cap. verb. An Aehren überblieben / zc.

Als das Aehren-Lesen betrifft / ist es nach Göttlichen Befehl billig / daß es denen Armen überlassen werde / welcher Befehl zu finden Levitic. 23. vers. 22 in denen nachfolgenden Worten; Wann ihr euer Land erndtet / sollt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden / auch nicht alles genau auflesen / sondern sollt denen Armen und Fremdlingen lassen; Ich bin der HERR euer GOTT. Weßwegen dann Ahasverus Fritschius in Tract. de Messe cap. 5. dahin schließt / daß diejenige / welchen die Aecker eigenthümlich zu stehen / solches Aehren-Klauben nicht verbieten können. Es wäre dann / daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen selbiges in etwas einschrencken wollte / gleichwie es in der Würtembergischen Erndt-Ordnung Cap. 5. geschehen ist; dann weilen oft durch Leute / die wohl arbeiten könnten / solches mißbraucht / und denen Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet / daß vor angehender Erndt alle Perso-

nen / die sich des Aehren-Klaubens wollen theilhaftig machen / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / auf dem Rathhaus jedes Orts vor der Obrigkeit sich anmeldeten und um Vergünstigung und Zulassung des Aehren-Lesens ansuchen; darüber auch diejenige / welchen die Gelegenheit am besten bewußt / unpartheyisch erkennen sollen / welchen es möchte zu erlauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit dessfalls wohl dieses gebotten werden / daß man zwischen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht auflese. Vid. Ahasv. Fritsch. in Continuat. Thel. pract. Befold. voce Aehren / Aehrenlesen.

Ad eund. §. in f. verb. Auch den Zehenden / zc.

Daß das Zehend-Recht ein uraltes Recht seye / kan unter andern daher erwiesen werden / daß schon Abraham zu seiner Zeit den Zehenden von allerley bezahlet habe / wie zu lesen / Genes. cap. 14. vers. 20. Und daß auch Jacob ein Gelübde gethan / wo GOTT mit ihm seyn / und ihn auf dem Weeg / den er reisete / behüten / Brod zu essen geben / Kleider anzuziehen / und ihn mit Frieden wieder heim zu seinem Vatter bringen werde / daß der HERR sein GOTT seyn / und dieser Stein / den er aufgerichtet habe zu einem Mahl ein Gotteshaus werden soll / und daß er von allem / was ihm der HERR giebt / den Zehenden bezahlen wolle. Genes. 28. vers. 20. 21. & 22. So haben auch die Heyden ihren Göttern den Zehenden zu reichen nicht unterlassen: Allermassen die Araber ihrem Gott / den sie Sabin genemtet; Die Griechen ihrem Apollini zu Delphis. die Hetruirer und Römer dem Herculi. andere aber dem Jupiter gethan / wie zu lesen bey dem Xenophonte. Varrone. Plutarcho. Plinio. nebst noch andern mehr / welche Petr. Rebuff anführet in Tr. de Decimis qv. 1. n. 2. & 4. Add. Canif. ad tit. extr. de Decim. cap. 1. n. 5. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. Juris Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 1 & seqq. Gotofr. in not. ad l. 2. f. f. de pollicit. Grot. Lib. 3. de J. B. & P. c. 6. n. 1. & Carpz. Jurispr. Confist. Lib. 1. tit. 8. def. 125. n. 4 & 5. Ob aber dieses Zehend-Recht ursprünglich aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Befehl; oder endlich aus dem Böcker-Recht herkomme / darinnen sind die Doctores nicht allerdings einig; In dessen kan hiervon gelesen werden; Feid. Valq. Lib. 2. illustr. quest. c. 89. Rosenthal de feud. cap. 12. concl. 3. Klock. tom. 1. conf. 41. Befold. p. 5. Confist. 41. & Grot. Lib. 1. de J. B. & P. cap. 1. n. 17.

Es werden aber die Zehenden eingetheilet in Personal- und Real-Zehenden: Darunter jene sind / welche durch die Geistliche Recht / auf die durch die Gewerb / Kauff / Krieg und dergleichen / erlaubter massen eroberte Gewinn gesetzt worden / vid. cap. 20. & 22. X. de Decim. welche aber heut zu Tag nicht mehr üblich sind. Gudelin. Lib. 6. de Jur. noviss. cap. 13. n. 6. Zoel ad cap. 1. X. de decim. n. 6. & Carpz. J. pr. Confist. Lib. 1. def. Eccles. 13. n. 3. nec non Covarruv. Lib. 1. variar. Resol. cap. 17. n. 8. Diese aber sind / welche von den Früchten und Gewäch der Erden / als von Aeckern / Wiesen / Weinbergen / Gärten und andern dergleichen Früchten / Gewäch und Nuzungen entrichtet werden. vid. cap. peremit. 5. 6. 20. & 26. X. de decim. Welche letztere wieder eingetheilet werden in den grossen und kleinen Zehenden; Der grosse Zehend wird gereicht von Weizen / Roggen / Gersten / Habern / Dinkel / und allen andern Früchten / so der Halm trägt: Obgleich dergleichen Getraid in einem Garten oder andern Ort / aus welchem sonst der kleine Zehend gereicht wird / gebauet worden; Dahero man an etlichen Orten zu sagen pfleget / was die Hälme tragen / gehören den Zehend-Herrn / wann gleich das

das Getraid in einem Back-Ofen gebauet würde. vid. Schottel. de antiq. in german. jur. cap. 8. §. 18. & Speidel. Specul. Jur. voc. Früchten ver. ceterum: **Der kleine Zehend** hingegen wird von Obs und was auf den Bäumen wächst: Item von denen Hülsen-Früchten erhoben: Zoel. d. l. n. 14. Nicol. Reufn. Lib. 4. decil. 2. n. 10. & Wörfel de Jure Decim. §. 37. **Wiewohl** hierum die Gewonheit eines jeden Orts den besten Ausschlag geben kan / gleichwie mit dem Fleisch-Zehenden / als welchen etliche gleichfalls unter den grossen / andere aber unter den kleinen Zehenden rechnen / nachdem es an einem jeden Ort wegen der Lieferung hergebracht ist. v. Schottel. cit. tr. cap. 8. §. 18. **Aus** welchen allen so viel erhellet / das die dritte Art des Zehenden / welche man decimas mixtas nemet / die von allen beeden vorbenannten etwas an sich haben / wohl ausgelassen werden könne / Gestaltam hieroben bereits dargethan worden / das die Personal-Zehenden heut zu Tag nicht mehr üblich seyn. v. Nicol. Reufn. d. L. 4. decil. 2. n. 8.

Weiters wird der Zehend eingetheilt in den **geistlichen** und **weltlichen** Zehend. Reufn. d. L. 4. decil. 2. n. 3. & Wörfel. d. Disp. §. 44. **Darunter** jener zur Erhaltung der Geistlichkeit und Kirchen-Diener verordnet / und denselben von denenjenigen liegenden Stücken entrichtet werden muß / so in ihrer Pfarz liegen; wiewohl auch hier auf die Gewonheit zu sehen: Allermassen es nichts neues ist / das jemand einen Zehend aus einem in einer andern Pfarz gelegenen Acker genießet. v. cap. 18. & X. de decim. & cap. f. X. de Paroch. **Dieser** aber kan nach dem Exempel eines Tributs oder Zinses von dem Herrn auf die Güter gelegt / arg. l. 1. C. de metall. Lib. XI. und solcher Gestalt als etwas eigenthümlich veralienirt / und zum weltlichen Gebrauch angewendet werden / gleichwie dergleichen Exempel erzehlet Petr. Gregor. Tholof. Synt. Jur. Univers. Lib. 2. cap. 20 n. 2. **Und** gehöret sonderheitlich hieher das so genannte Hof-Korn / Pacht-Korn / Hübe-Korn / Hut-Korn / Sam-Haber / Vogt-Haber / Hundts-Haber / das Pflug-Geld / davon zu sehen Klock. de Contribut. cap. 1. n. 298. & de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 71. **Ob** aber die weltliche Fürsten sich des Zehends mit anmassen können / davon kan gelesen werden Carpzov. def. 138. & Wörfel. d. Disp. §. 39. & seqq. **Es** muß aber der Zehend gemeiniglich von allen gereicht werden / per cap. 22. & 23. X. de decim. auch von denen Neubrüchen / per cap. 13. X. decim. cap. 27. & 29. X. eod. & cap. 21. X. de V. S. **Von** welchen heut zu Tag die Protektirende Fürsten in ihren Landen sich denselben zu eignen: Masson auch vor diesem aus denen neu-gebauten Dörtern / wann man sie wieder zu bauen angefangen / etwas dem gemeinen Wesen / oder dem Lands-Herrn hat müssen abgestattet werden / v. Reufn. Lib. 4. Decil. 2. n. 14. **Zu** geschweigen / das die Lands-Herren solche ungebauete und wüste Orter gar zu sich nehmen können. arg. cap. 1. quae sunt Regalia. 2. F. 56. l. 1. C. de bon. vacant. Lib. X. Et tit. C. de omni agro desert. Lib. XI. **Gleichwie** wir hierunten mit mehreren erhärten wollen. **Doch** wird von denen Neubrüchen nicht gleich im ersten / sondern entweder im andern / oder auch im dritten / vierden / fünften Jahr der Zehend abgestattet. v. Johann Wernde vom Zehend-Recht L. 4. cap. 2. in f. **Inzwischen** ist zu merken / das / obgleich dieses Recht das Zehend-Recht genemmet wird / jedoch nicht allezeit der Zehende Theil (welches zwar gemeiniglich also geschiehet) sondern unterweilen auch der achte / neunde / zwölffte / ja / bisweilen der zwanzigste bezahlet werde. v. Calvin. Lexic. Jur. voc. Decima. & Rebuf. qu. 4. n. 1. & qu. 13. n. 46. **Gleichwie** nun gemeiniglich von allen Sachen der Zehend entrichtet werden muß; Also stehet es gleich-

falls allen Menschen zu / denselben abzustatten / welche nemlich Güter haben / und aus denselben Früchte genießsen / arg. cap. 22. 23. & 24. X. de Decim. cap. 7. 28. & 21. X. eod. **Sie** mögen hernach geistliche Personen seyn / arg. can. si quis Laicus 42. Caus. 16. qu. 1. cap. 8. X. de Decim. & cap. 2. ver. ceterum & c. in 6. eod. **Oder** Weltliche / und diese hinwiederum Eyrgherren oder Beständner / Cap. 26. X. de Decim. Christen oder Juden / wosern nur vorher der Zehend auf dem Gut gehafftet / cap. 16. X. h. t. & c. 18. X. de Usur. Add. Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. de decim. 26. ver. illud etiam. **Reiche** oder **Arme** / Rebuf. qu. 5. n. 14. **Wiewohl** man bey diesen letztern nicht allzuhart seyn solle / arg. cap. 3. X. de Censibus & cap. 26. X. h. t. **Verkauffer** und **Kauffer** / angesehen / vorgedachter massen der Zehend auf dem Gut hafftet / folglich auf einen jeden Besitzer gewälket wird. arg. l. 3. C. sine cens. fund. compar. non poss. junct. l. 3. C. de annon. & Tribut. Lib. X. & l. 7. ff. de publican. **Welchen** Personen aber der Zehend zu entrichten / ist bereits hieroben bey der Eintheilung angezeiget worden.

Wir haben oben gesagt / das der Zehend gemeiniglich von allen müsse bezahlet werden; **Es** ist aber hierbey dieser Abfall zu merken / wosern nicht einige Sachen hies von exemp. und befreyet sind: **Inmassen** dann an vielen Orten heut zu Tag / weder von Ruben noch Kraut; **Weder** von Wäldern noch Weyhern / noch vom Mißwachs ein Zehend entrichtet wird / wie bezeuget Gudelin. Lib. 6. de J. Noviss. cap. 13. n. 6. **Dahero** dann Besoldus bemercket / p. 2. conf. 75. n. 6. **Das** der Holz-Zehend fast nirgends / und in wenig Orten dieses Herzogthums auch nächst / gelegenen Herrschafften eingezogen werde; **das** also gewiß unzehlbare Personen zu finden / so die Tag ihres Lebens von einem Holz-Zehend nichts gehöret haben: **So** kan auch der Zehend denen Besitzern entweder ganz / oder zum Theil erlassen werden: v. cap. 8. 9. & 34. X. h. t. **Gleichwie** denenjenigen zu geschweigen pfleget / welchen ihre Güter durch Krieg / Ungewitter oder andern Unfall verderbet worden / oder / welche dieselben wegen eines feindlichen Einfalls ungebauet haben müssen liegen lassen. l. 1. §. 2. ff. locat. junct. l. 10. §. ff. de peric. & commod. rei vend. **Und** endlich kan sothane Befreyung durch die Praescript. ort oder Verjährung erworben werden / wann nemlich jemand von undendlichen Jahren her keinen Zehenden bezahlet / oder gleich den Titul dieser Befreyung nicht erweisen kan: **In** Erwägung diese Zeit ihm an statt eines Privilegii dienet / per l. 3. 4. ff. de aqu. quot. & altiv. **Oder** wann er vierzig Jahr lang diese Freyheit wider ein Kirchen-Gut genossen / zugleich aber auch einen Titul / in welchen sich diese Verjährung gründet / anzeigen kan / angesehen in dergleichen Verjährungen / welche wider eine Kirche angezogen werden / nach denen geistlichen Rechten ein Titul erfordert wird. per cap. 1. de praescript. in 6. **Gleichwie** aber etliche Güter von Bezahlung des Zehends exemp. et und befreyet sind: **Also** hat es gleiche Verwandtschaft mit etlichen Personen / von welchen zu sehen cap. un. pr. Extravag. Commun. de decim. cap. 4. ver. licet autem X. de Conceff. praetend. cap. 2. in f. X. de decim. cap. 10. X. eod. cap. 6. X. de Privileg. Can. 47. caus. 16. qu. 1. cap. 21. X. de V. S. & Aurea Bull. cap. 9. ibique Rumelin. add. Schneidewein. ad §. 2. Inst. de usufruct. n. 7.

Endlich muß der Zehend redlich und ohn Abzug bezahlet werden: arg. Levit. cap. ult. ver. 33. & can. 4. & seqq. caus. 16. qu. 7. **Massen** weder die auf den Säamen oder auf die Schnitter gewendete Ankosten davon abgezo-

abgezogen werden können. cap. 4. 5. 7. 8. 22. 26. & 32. X. de decim. Es muß aber dieses geschehen/ ehe die Steuer von denen Gütern entrichtet wird/ Lancellor. Lib. 2. Inst. Jur. Can. tit. 26. verf. sed nec census. add. cap. 33. X. de decim. und zwar/ so bald die Frucht geschnitten/ oder sonst vom Boden oder Bäumen herunter gethan worden/ cap. 7. in f. X. eod. Dahero der Eigenherr/ oder Beständner die Gefahr auf sich hat/ wann er die Bezahlung verzögert/ folglich davor zu stehen gehalten ist/ wann die abgenommene Frucht verderben/ oder vom Ungewitter und andern Unfällen unkommen. arg. l. 47. S. f. de leg. 1. Ja/ wann es solche Früchte sind/ die auf dem Halm gestanden/ oder in denen Hülsen sind/ muß er den Zehenden gemeinlich auch mit denen Hülsen entrichten/ P. Gregor. Tholos. d. L. 2. Jur. Univerf. c. 26. n. 2. Wofern nicht an andern Orten dieses herkommen/ daß der Zehend nur in blossen Körnern bezahlt werden soll; In welchem Fall offermahln ein Streit entsteht/ ob solcher Zehend mit gehäuften oder abgestrichenen Scheffel abzurichten seye? Welche Frag Carpz. in Jurpr. Consult. Lib. 1. def. 127. entscheidet/ wann er lehret/ daß/ wo

keine andere Gewonheit an einem Ort vorhanden/ der Zehend-Herr mit dem abgestrichenen Scheffel vorlieb nehmen müsse.

Dieses ist noch übrig: Ob diejenige/ welche Zehendbare Güter haben/ den Zehenden in die Scheuren der Zehend-Herrn liefern müssen? Welche Frag von dem Covarruvia. Lib. 1. variar. Reiol. c. 17. n. 8. verf. octavo ex his &c. bejahet wird; Wiewol er sich an eben der berührten Stell auch auf das Herkommen beruhsset/ welche Meynung auch sicherer ist: Angesehen die Zehend-Leut/ nicht einmal ihre Frucht so leicht einbringen dürfen/ wo sie nicht vorhero denen Zehend-Herrn davon Nachricht gegeben: damit selbige vielleicht entweder selbst bey den Einfammlung der Früchte seyn/ oder jemand dahin senden mögen/ um zu sehen/ daß kein Betrug damit vorgebe. Rebut. qu. 13. n. 49. & 50. Wiewol auch in diesem Fall das Herkommen zu variiren pfleget: Aber genug von diesem. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget/ kan nach Belieben aufschlagen. Rebut. Wörfel. Schottel. Wernde; Citatus locis, & Beold. Th. pr. voc. Zehend/ ibiq; allegat.

Das XXXV. Capitel.

Von Einführung des Getraids.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Einführens. §. 2. Was der Haus-Vatter insonderheit vor demselben mit Bereitung des Stabels und Vertreibung der Mäuse. §. 3. Was er bey demselben: §. 4. und endlich/ was er nach demselben zu beobachten habe.

§. 1.

Nach vollbrachter Erndte/ sollen die Gedanken des Haus-Vatters auf das Einführen des Getraides sorgfältiglich gerichtet seyn/ welches eine von denen mühsamsten Arbeiten ist: Dann wo dieselbige nicht mit Fleiß und Vernunft verrichtet wird/ ist alle das ganze Jahr durch angewendete Müß vergebens/ man leidet im Haven erst Schiff-Bruch/ und ist warlich der Sorg und Mühe sammt denen aufgewendeten Unkosten feind.

§. 2. Bey dieser Einführung nun wollen wir unsern Haus-Vatter kürlich fürstellig machen/ was er so wohl vorher als auch bey- und nach-der selben absonderlich zu beobachten habe. Vor der selben soll er in alle Weege dar- auf zielen/ wie er erstlich gute starcke Wägen zurüste/ zugleich auch dieselbige mit Speer- Reutlein wohl versehen/ auf abhängenden jähen Steigen ihre schwere Last zu sperren und aufzuhalten/ darnach muß er auch zusehen/ ob er gute und wohl-erwahrte Scheuren habe/ oder/ wo was fehlet/ das Zerlästerte bey Zeiten machen lasse: damit es auf die eingebrachten Früchte weder regnen oder schneyen/ noch das Gefügel möge dazu kommen und Schaden thun können. Zu welchem End er demnach das innwendige Fach der Scheuren/ wenigstens einen Monat vorher wohl saubern/ und alles Gemißt und faules Stroh sauber ausraumen/ und den Stadel an allen Orten offen stehen lassen/ doch verhüten solle/ daß kein Vieh hinein komme. Sonderlich sind die Hühner schädlich; so wird die Luft besser durchstreichen/ und solcher Gestalt allen Gestank vertreiben/ und das Lager der Früchte fein lieblich zubereiten können: Fürnemlich soll er vor der Einführung den Boden mit frischem Stroh/ samt Erlen-Laub und Sträuchen

belegen lassen/ als durch dessen Geruch die Mäuse sollen vertrieben werden können: Welche man auch mit Rauch von gebrannten Röh-Hörnern flüchtig zu machen weiß. Man hat desto sorgfamer wider diese Thier zu seyn/ je mehr Gefahr sie denen Früchten sind. Sie fressen es nicht allein häufig/ sondern zerschrotten auch dessen eine ansehnliche Menge/ und verunreinigen das Ubrige mit ihrem Koth. Deswegen kan ich nicht unterlassen/ so wohl für die Stadel als Korn-Böden dieses Mittel wohl zu empfehlen. Man verstreiche und verkütte die Schlupff-Löcher/ und bediene sich dazzu des Baum-Oels/ dessen dicke Trübigkeit oder Hefe eine statliche Kütte zu denen Scheuren und Böden giebt. Man nimmet ein wenig Korn-Spreuer dazunter/ und läßt es also stehen/ daß es morsch werde. Hernach knetet man es wohl durcheinander/ und bestreicht die Spalte/ Ritze und Mauer-Löcher/ oder man nimmet Häcklerling oder Kof-Koth darunter. Wann diese Kütte zu den Mäuse-Löchern zu schwach wäre/ so kan dazzu noch gröblich zerstoffenes Glas genommen werden/ welche die Mäuse wegen der scharffen Ecken/ wohl unzerbissen lassen müssen.

§. 3. Bey dem Einführen ist ferner zu bedencken/ daß die Früchte weder an den Lehren/ noch im Stroh/ naß oder feucht einkommen; Massen es sonst leicht alles verdirbt/ anlaufft und schimlicht wird/ so/ daß weder die Frucht zum Mehl/ noch das Stroh zum Futter nützlich angewendet werden kan: Es wäre dann/ daß das nasse Wetter so lang anhielte/ und er das Getraid nicht länger/ entweder wegen Kriegs-Gefahr/ oder/ daß es gar zu sehr überzeitiget/ im Feld stehen lassen dürffte/ sondern nothwendig eimbringen müste: Angesehen in solcher unvermeidlichen Noth besser ist/ einen geringen oder wichtigen Schaden leiden/ als gang und gar um die Früchte gebracht werden; Wann er nur in solchem Fall dieses beobachtet/ daß er solches nasse Getraid in dem Stadel austrocknen/ und zu dem Ende die Garben nicht dick und hart an die Wände des Stabels/ oder auch über sich selbst legen/ sondern einen Raum darzwischen läßt: damit der Dampff desto leichter über sich verdrauchen könne. Darnach hat er/ bey der Einführung dieses in acht zu nehmen/ daß

Daß wann das Getraid ein wenig zu viel zeitig/ er unten in die Wagen hänsene Fächer oder Platen lege / damit die leicht ausfallende Körnlein sich darinnen retten/ und nicht in den Weeg unnütz dahinfallen können: welches weil gemeinlich bey einer kurzen Fuhr ein Hut voll darauf gehet/ in vielen Fahren/ und wo etwan der Weg zum Stadel noch darzu sein langweilig ist ein erkleckliches austragen/ und gar leicht eines kleinen Aeckerleins völlige Erndt erreichen könnte. Endlich hat er auch auf dieses fleißig Acht zu geben/ daß die Knechte bey dem Einführen denen Pferden nicht zu viel neu Getraid zu essen geben/ weil solches so wohl dem Vieh schädlich/ als auch bey der Frucht ein großer Abgang ist: Angesehen das Vieh solche rohe und neue Frucht/ absonderlich Weizen und Roggen/ übel verdauet/ ja/ vielmehr wieder ganz/ wie aus dem Mist zu sehen/ durch sich gehen läßt.

§. 4. Nach dem Einführen hat der Haus-Vatter dieses in Obacht zu nehmen / daß das Getraid in einen wohlverwahrten Stadel komme. Ich sage/ das Getraid/ dann Flachs und Hanff gehören nicht hieher/ sondern werden/ so bald sie abgeriffelt/ in das Wasser und auf die Wiesen zum dörren gebracht: Erbsen und Linsen aber kan der Haus-Vatter oben in der Höh auf einem absonderlichen Gerüst verwahren; hingegen Korn und Weizen auf die eine/ Habern und Gersten aber auf die andere Seiten des Stadels legen/ und die besten Früchte endlich zum Saamen absonderlich beyseits behalten. Von welcher Materie noch weiters im nachfolgenden Capitel gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 2. verl. Dieselbe mit Sperz Ketten wohl versee.

Wey dem Einführen des Getraids haben sich diejenige/ welche hierzu bestellt sind/ wohl vorzusehen/ daß die Getraid-Wagen nicht überladen werden/ mithin nachgehends leichtlich umfallen und Schaden verursachen/ in Erwägung die Fuhrleute vor solchen Schaden stehen/ und darvor Rechenschaft geben müssen/ arg. l. 1. §. aic. Praetor. 3. ff. si quadrup. paup. tec. die. welches eben auch in diesem Fall Platz findet/ wann nemlich jemand sich im Einführen eines ungewöhnlichen und üblen Weges bedienet hat. Wofern aber der Wagen mit Getraid nicht überladen worden/ darneben auch der Fuhrmann die gewöhnliche

Steaße gefahren/ in diesem Fall hat er sich/ so gleich ein Unglück entstünde/ keiner Gefahr zu besorgen; als wann zum Beispiel ein Knab/ welcher im Einführen des Getraids Wehren abgezupffet/ und über dieses von dem Fuhrmann abgemahnet worden/ unter den Wagen gekommen und getödtet worden/ angesehen in diesem Zufall der Fuhrmann ausser der Schuld ist/ und ob er gleich mit dem Wagen nicht gehalten/ jedoch mit keiner Straff deswegen angesehen werden kan: Also lehret Mevius p. 1. dec. 221. wiewohl Brunnemannus ad l. 3. 1. n. 2. ff. ad L. Aquil darvor hält/ man solle den Fuhrmann endlich vernehmen/ ob er den Wagen hätte aufhalten können/ oder nicht?

Unterweilen kan auch hieraus ein grosses Unglück entstehen/ wann in engen Wegen die Fuhrleute dergestalt einander begegnen / daß keiner dem andern ohne Zurückziehung des Wagens ausweichen kan; wiewegen es bisweilen unter ihnen öftters zum Schänden und Schmähen/ und von demselben so gar zu Schlägen kommt. In diesem Fall nun ist zu wissen / daß man gemeinlich demjenigen weichen müsse/ der sich zu erst auf den Weg gemacht/ und weiter gefahren ist/ angesehen dasjenige/ was zum öffentlichen Gebrauch (wie der Fuhr-Weg) gewidmet ist/ diesem vor andern zu vergönnen/ welcher zu erst dieses Gebrauchs sich bedienet hat/ Speidel. in Specul. Jur. voc. Fuhrmann. ver. l. Ceterum. wiewohlen an vielen Orten dieses Herkommen ist/ daß man demjenigen Wagen ausweichen muß/ der die größte Last führet; wiewegen im Sächsischen Land- Recht lib. 2. art. 59. also verordnet: Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen/ und der minder geladene dem schwereren; der Reitende soll weichen dem Wagen; und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber auf einer Brücken / und man jaget einem Reitenden oder einem zu Fuß nach/ so soll der Wagen still stehen/ also lang/ daß sie mögen hertürkommen; welcher Wagen aber erst auf die Brücken kommt / der solle zum ersten überfahren/ er seye leet oder geladen.

Endlich ist auch bey dem Einführen des Getraids dieses zu mercken/ daß unterweilen jemand durch seines Nachbarn Hof oder Ferne sich der Einfahrt/ entweder/ daß er dessen berechtigt ist/ oder/ daß ihm solches aus guter Freund- und Nachbarschaft vergönnen worden/ bedienen könne; welcher Gerechtigkeit aber sich ein jeder mit Maas zu gebrauchen hat. arg. l. 9. ff. de Servit. add. Ahasver. Frölich. in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Einfahrt.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Stadel oder Scheuren / und wie darinn die Früchte zu bewahren.

Inhalt.

§. 1. Wie der Stadel müsse gelegen seyn: Anweisung/ wo man von dessen Bau in diesem Werk lesen könne. §. 2. Wie die Früchte im Stadel zu bewahren.

§. 1.

Weil im vorhergehenden Capitel des Stadels oder der Scheuren gedacht worden; als wollen wir hiervon dem Haus-Vatter noch ferner vorstellig machen/ theils/ wie derselbige müsse beschaffen seyn: Theils wie die Früchte darinnen zu bewahren. Bey dem Stadel selbst nun hat ein vorsichtiger Haus-Vatter zu beobachten 1) dessen Situm, oder Lager; und dann 2)

dessen Aufricht- und Aufbaumg. Den Situm, oder das Lager betreffend / muß derselbige an einem ebenen/ wohlgelegen- und keinen niedrigen feuchten Ort stehen / in Erwägung die Nässe das Getraid verderbt: Ferner müssen die zwey Thor an beiderseits Ende des Rennens/ gegen denen im Land wehenden gewöhnlichen Winden also gerichtet seyn/ damit zum Abwinden oder Wörffeln allezeit/ oder doch meistens Wind vorhanden/ da man dann die Thor/ nachdem der Wind stark oder schwach ist/ entweder ein wenig/ oder gar aufmachen kan. Endlich soll auch der Stadel gegen Mitternacht stehen / wann es andert die Gelegenheit und die Art des Landes zulassen will. Was die übrige Requisite und Nothwendigkeiten eines guten Stadels/ der recht vorthellig aufgeführt werden soll/

folll/betrifft/ das beliebe der geneigte Leser im vorhergehenden Buch von der Bau-Kunst hieher zu wiederholen: damit wir der Mühe ein Ding zwey- oder drey-mal unnöthig zu sagen/ wie es in andern Haus-Büchern gar gemein ist/ überhoben bleiben können.

§. 2. Nachdem es aber nicht genug ist/ den Stadel wohl zuzurichten/ wo nicht auch die eingebrachte Früchte darinnen wohl verwahret werden; so wird auch ein vorsichtiger Haus-Vatter hierauf gute Obacht zu haben wissen: Das erstlich sein Gefind die Frucht oder Garben in den Stadel nicht unordentlich hin und wieder lege/ sondern fein ordentlich und dick aufeinander schlichte; damit keine Ecken oder Lucken leer bleiben/ und also den Mäusen das Durchkriechen und Durchschlupfen verbauet werde. Fürs andre soll er auch dahin bedacht seyn wie er seinen Stadel allzeit fleißig zugeschlossen halte/ mithin niemand anders aus- und eingehen lasse/ wann er nicht selbst darbey ist: damit er sehen und wissen möge/ was eigentlich herausgenommen und getragen werde: Allermassen das Gefind offit so schlimm ist/ daß es so wohl Garben als Stroh hinaus trägt/ und solches denen Pferden vorwirft/ hernachmals aber nichts desto weniger das Futter für die Pferde vollkommen haben will; welches zwar ein kluger Haus-Vatter bald wird merken können/ wann er gut Register hält/ und in dasselbige fleißig einträgt/ wieviel in den Stadel geführt/ was davon ausgedroschen/ und auf seinen Befehl wieder herausgenommen worden sey. Sollte es aber geschehen/ daß Gott eine so reiche Erndte bescherte/ daß man nicht alles in die Stadel und Scheuren (allermassen in fruchtbaren Landen/absonderlich in Böhmen/Angharn/und andern Orten öfters geschieht) bringen könnte/so könnte der sorgfältige Haus-Vatter dieses Mittel ergreifen/daß er sein Getraid auf einen Hauffen in Gärten oder andern verwahrten Orten zusammen tragen/und unter dem freyen Himmel denselben auf- und anrichten/ vorhin aber eine lange Stange in die Erden aufrecht stecken/ und hernach die Garben fein ordentlich in einen Kreis dick aufeinander legen/ und keine Lucken übrig lassen solle; massen aus der Erfahrung erhellet/daß die Früchte bisweilen/ in einem solchen Hauffen sich besser als in der Scheuren halten/ angesehen unter

dem freyen Himmel die subtile Erd-Lufft/dieselbe durchwehet/und verhütet/daß sie nicht angehen/oder Schaden nehmen/auch von denen Mäusen und andern Ungeziefer aufs beste verwahret sind; wo nur auf den Hauffen ein Dächlein vom Stroh oder Schilff gemacht wird/ damit es nicht darauf regnen/ oder wo dieses geschieht/ das Wasser abfließen/ mithin die Früchte sich desto länger halten können. Fast auf die Art/ wie wir weiter unten/ von Aufhäuffung des Heues in Ermanglung der schleunigen Einführung odes seines Bodens lehren werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

Wennothwendig der Wind bey dem Dreschen/absonderlich aber zum Abwinden und Worfeln seye/ werden diejenige wissen/ welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: Angemerket ohne demselben die Spreuer/Ankraut/und andere dergleichen unnütze taube Sachen/von dem Getraid nicht wohl abgefondert werden können. Beswegen dann in denen Rechten versehen/daß niemand seinem Nachbarn den zum Ausdreschen benötigten Wind nehmen/ oder also bauen könne/ daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch Tenne zu wehen verhindert werde; dann gleichwie das Acker Wesen in andern Stücken mit vielen Freyheiten begabet ist: Also hat es auch insonderheit diese Freyheit überkommen/ daß dasjenige/ was der Zubereitung des Getraids oder der Früchte hinderlich ist/ oder im Wege steht/nicht zugelassen wird/per text.expres.in l.f. 1. C.de serv.& aqu. add. Dionys. Gotofr.in not.ibid.Ernest. Cothom. Resp. 93. n. 22. 85. & seq.& in specie Dn. Linck.de Jur. Ventor.in Disp.an. 1675. Aldorsfi habit. part. postter. obwohlen sonst ein jeder in dem Seinen (wie die gemeine Kayserliche Rechte zugeben) nach seiner eigenen Willkühr und Bequemlichkeit bauen kan/l. 24. ff. de S. P. V. junct. l. 8. & 9. C. de servit. & aqu. ob et gleich hierdurch seinem Nachbarn Schaden möchte. per l. 9. ff. de S. P. V. & l. 26. ff. de damn. infect.

Das XXXVII. Capitel.

Vom Dreschen.

Innhalt.

§. 1. Was der Haus-Vatter bey dem Dreschen seiner Früchte zu beobachten; und vom Dreschen der Alten. §. 2. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. §. 3. Welches die rechte Zeit zum Dreschen? §. 4. Wie die Art zu Dreschen beschaffen? §. 5. Und endlich welches die besondern Obliegenheit/so wol der Drescher gegen den Haus-Vatter/ als auch des Haus-Vatters gegen die Drescher seye.

§. 1.

Wann die Frucht auf vorgedachte Weis in die Scheuren gebracht/ wird endlich nichts mehr übrig seyn/als daß man dieselbige dreschen lasse/oder trachte/wie man die Körner vom Stroh bringe/ welches die Alten vermittlest eines Wägeleins/welches mit dreyen Brettern versehen/und von tribus lateribus. tribulum genennet war: An dieses spannte man das Vieh/und ließ damit die Früchte zertreten/ daher es auch wohl von Tero. Tricum.den Namen haben mag. Andere glaubten/es sey ein Bret/ mit einem Stein oder Eisen bewaffnet gewesen/wie man es noch häufig in Welschland braucht. Ande-

re/als die Morgenländer und Griechen/ bedienten sich der Pferde oder Ochsen/ welche mit Stampffen und Trampeln dieses gedroschen oder ausgetreten: daher das Sprichwort der H. Schrift entstanden: Du sollt dem Ochsen/der da triset/das Maul nicht verbinden; von welchem Befehl Moses de Korzi Praecepto jubente 91; verstante 84. kan gelesen werden. Heut zu Tag gebrauchen wir Perticas ab una parte fulte versatili armatas. Flegel Körn-Hammer. Bey diesem Dreschen nun wollen wir unsern Haus-Vatter abermals weisen: 1) auf die Personen/so zu dieser Arbeit erwählet werden: 2) auf die Zeit; 3) auf die Art und Weise zu dreschen; und dann 4) auf die besondern Obliegenheit.

§. 2. Was demnach die Personen angehet/ soll des Haus-Vatter treulich erinnert seyn/ daß er solche Drescher erwähle/welche nicht allein treu/ sondern auch fleißig sind: In sonderbarer Erwägung/daß/ wann in einer Sach Betrügereyen vorgehen/es gewißlich bey dem Dreschen geschehen könne; so/daß fast ein sorgfältiger Hausvatter nicht Augen genug hat/seiner Drescher Thun und Lassen genugsam zu beobachten: Beswegen er/so viel nur immer möglich/



möglich / denenselben wird nachgehen; insonderheit aber darauf bedacht seyn müssen / daß sie die Garben aus denen Getraid-Behältern nicht unordentlich und ohngefehr hin ausnehmen / oder dieselbe mit Fleiß aufreissen: So wird der Haus-Vatter die in der Erndte fleißig eingezehlte Schober wieder fleißig nachrechnen und nachzehlen können. Dann wofern er dieses nicht achtet / kan er auf vielerley Weise von denen Dreschern angeführet werden. Hernach braucht auch dieses eine fleißige Aufsicht / daß sie das Getraid nicht obenhin dreschen / mithin den dritten oder vierten Theil der Frucht in denen Lehren oder Stroh stecken lassen / nur geschwind von der Arbeit zu kommen; oder wann sie ja desto mehr abdreschen / einen desto größern Lohn zu fordern: Weßwegen ein vernünftiger Haus-Vatter nicht unrecht thut / wann er einen Fennen-Meister über die Drescher setzt / der auf derselben Thun und Lassen Achtung zu geben / und dasselbige zu verantworten hat / auch so was verabsaumet oder verwarloset worden / seinem vorsehenden Herrn deshwegen gebührende Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 3. Was die Zeit des Dreschens erfordert / ist zu wissen / daß zwar im Winter / wann es kalt und hart gefroren ist / die beste Dresch-Zeit seye; gestaltsam man solches an denen zur Winters-Zeit springenden Körnern zur Genüge mercken kan; woraus zu schliessen / wann es feucht und lindes Wetter giebt / daß das Getraid / weil es zähe / nicht gern aus denen Lehren gehe; welches auch von dem Fall zu verstehen da das Getraid erst vom Feld heimgebracht worden: Allermassen es auch alsdann noch gar zähe ist; weßwegen ein Haus-Vatter nicht übel thäte / wann er sonst anderswo Getraid zur Winter-Saat kaufte / und seine Winter-Saat darmit bestellte; wie dann solches dem Acker nicht allein an sich gut wäre / sondern er würde auch ein Getraid / welches ohne dem zur selben Zeit übel zu dreschen /

fein beyammen behalten. Sollte es aber die Noth erfordern / daß der Haus-Vatter in Ermanglung des Getraids je dreschen müßte / so könnte er dahin bedacht seyn / daß das ausgedroschene Stroh beyseits auf einen absonderlichen Ort geleyet / und im Winter noch einmal ausgedroschen würde. Inzwischen soll der Haus-Vatter sich auch davor hüten / daß er sein Getraid in den Garben nicht über die Zeit liegen lasse: Gestalten solches sonst dermassen aufeinander erhizet / daß die Frucht Schaben und Würmer bekommt / welche darnach dasselbige zerfressen / verunreinigen / und völlig verderben.

§. 4. Von der Art des Dreschens zu reden / so ist zwar aus dem ersten §. nicht unbekannt / daß die Alten also gedroschen / daß sie die Ochsen über das Getraid hergetrieben / welche nachgehends die Körner ausgetreten haben: Alleine heut zu Tag ist allein dieser Gebrauch / daß ihrer drey oder vier das Getraid auf einem Fennen mit absonderlichen Dresch-Flegeln ausdreschen; diese haben einen gewissen T. & wie die Schmidt-Knechte vor ihrem Ambos / und die Büttner bey ihrem Treibel / wann ihrer etliche sich um ein großes Faß tummeln: Krafft dessen sie sich fürsehen / daß nicht ein Flegel auf den andern falle / oder einer den andern auf den Kopf treffe: worbey sie dann also verfahren sollen / daß sie weder zu viel noch zu wenig auf einmal anlegen / das Getraid rein ausdreschen / so oft ein Schober fertig / das Stroh sauber abtragen / das lange von dem kurzen absondern / und endlich Stroh-Büschel zu Getraid-Bändern machen / auch das Getraid / ehe es auf den Boden oder Kasten gebracht wird / rein und sauber auspußen / damit es nicht staubicht und unrein auf den Kasten komme. Bey diesem allen soll der Haus-Vatter selbst / wo es möglich ist / zugegen seyn / oder aufs wenigste von Tag zu Tag nachfragen / wieviel sie Schock oder Mandeln ausgedroschen haben / auch dasselbige fleißig anschreiben / damit

damit er wissen möge / wieviel am Gebäude noch vorhanden / wieviel das Korn dieses Jahr nach Proportion seiner Garben gegeben / und sich so wohl mit dem Saamen- und Brod-Korn / als auch mit der Fütterung in seinem Haus halten darnach richten könne.

§. 7. Was endlich die beyderseitige Obliegenheit betrifft wird aus dem vorhergehenden allbereit bekannt seyn / in was der Drescher Obliegenheit eigentlich bestehe: wobei wir diesem annoch mit wenigen anfügen wollen / daß denen Dreschern unter andern auch zusehe die Früchte wol zu worfeln / und in dem Worfeln / entweder mit Säcken / oder andern Wind-machenden Dingen / den Staub / das Unkraut / die Spreuer und dergleichen unnütze taube Sachen von denen Früchten abzusondern und abzufäulen / dergleichen sie sonderlich nachgehends mit dem Reuten und Sieben / bevorab aber mit dem Staub-Sieb thun müssen: Dann je reiner und sauberer das Getraid ist / je weniger die Würmer darein kommen werden. Endlich müssen sie auch das Unkraut / welches unter dem Getraid wächst / fleißig absondern / und nicht allernächst auf die Misten werffen; dann weil solches Unkraut und taubes Getraid harter und grober Natur ist / und nicht leichtlich noch bald faulet; als verderbet es / wenn es mit unter dem Dung ausgeführt wird / die fruchtbarsten Aecker / daß man dieselben in etlichen Jahren nicht wieder zu recht bringen kan. Und so viel von der Obliegenheit der Drescher gegen den Haus-Vatter. Die Obliegenheit aber des Haus-Vatters gegen die Drescher besteht hierin / daß er ihnen ihren Lohn zu rechter Zeit / benebenst ihrer Unterhaltung / in der Zeit ihrer Dienste nach Landes-Gebrauch und Gewohnheit / und nachdem sie miteinander sich vereinigt haben / reichen lasse / welcher Lohn entweder in Geld / oder im Getraid besteht: anerwogen man denen Dreschern unterweilen nach dem Schober zu lohnen pfleget. Aber man muß ihnen sein vorher sagen / und wann sie es nicht glauben wollten / weisen / wie viel Schober in den Stadel gekommen: Sonsten sind sie wohl so leichtfertig / daß sie sagen / sie haben mehr Schober ausgedroschen / als der Haus-Vatter einführen lassen. Auf diese Weise würde der Lohn nur vergrößert / und der Haus-Vatter könnte nicht nachrechnen / wieviel das Schober in diesem Jahr abgeworffen / und an Körnern gegeben habe. Im übrigen aber ist ein Arbeiter seines Lohns / nachdem Ebenmaas seines Fleißes / er sey groß oder klein / wohl werth.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. §. 2.

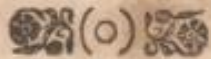
Wie sehr ein fleißiger Haus-Vatter seinen Dreschern nachzugehen vornehmlich habe / kan hieraus leicht ermessen werden / daß man selbige zum öfftern / Abends nach geendigter Arbeit das Getraid abzutragen erfunden habe: Weil wir nun bey dem 19. Capitel des ersten Buchs von dem Frucht-Diebstahl nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. insgemein gehandelt; als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hier von dem Diebstahl der Drescher / und wie derselbige zu bestrafen / etwas Meldung thun. Es hält aber der berühmte Carpzovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. wie auch in Jurispr. Forens. Sax. p. 4. c. 3. def. 10. dafür / daß

die Drescher / welche das Getraid abgetragen / nicht mit der Lebens-sondern mit einer außerordentlichen und willkürlichen Straffe / welche da besteht in der Gefangenschaft / Lands-Verweisung / oder auch (wann sie solches öfters getrieben / und viel abgetragen haben / vornemlich aber / wann sie noch überdies mit einem Eyd beladen sind / und solcher Gestalt durch ihr Abtragen meinedig werden) mit dem Staupen-Schlag können angesehen werden / angemerket 1) in dieser Art des Diebstahls nicht leicht zu erkundigen / ob so viel Getraid / als wohl vorgegeben wird / in der Warheit weggenommen / und ob dessen Werth die in Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. erforderte Quantität erreiche; (Gestalten sich auch hierinn der klügste Haus-Vatter öfters betriegen kan / da man doch in diesem Stück / wann von der Lebens-Straff gehandelt wird / gewiß seyn solle / vid. omnino Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 33. def. 8.) zu dem auch 2) dieses darzukommt / daß das Getraid / so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben / derselben Treu und Redlichkeit anvertrauet wird. Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür / daß diejenige / welche etwas solches / das ihrer Aufsicht und Treu anvertrauet worden / in ihren Augen verwenden / nur mit einer willkürlichen Straffe zu belegen seyn / Aym. Cravett. Conf. 286. n. 9. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & seqq. Wesenb. in §. 9. J. de P. J. und andere mehr / deren Meinung wir bereits bey dem 12. Capitel des 1. Buchs / wie auch bey dem 2. Capitel des dritten Buchs §. 5. verfl. zu geschweigen / daß durch ic. weitläufiger examinirt und überleget haben. Welchen zu Folge dann in dergleichen Fall der Schöpfers-Stuhl zu Leipzig also gesprochen: Haben T. S. so ins 30. Jahr / und G. H. welcher ins 20. Jahr all da Drescher gewesen / ausgesagt / daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben / zu vierteln haben / und ganzen Scheffeln / und bisweilen auch mehr allerhand Getraidig / an Korn / Gersten / und Haber veruntreuet / und es miteinander getheilet; so werden vorgemeldte Drescher von wegen solcher begangenen und bekannten Untreu mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. B. K. W. Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff Platz finden könnte / wann sie ganze Säcke Getraid weggeschleppt / und man also der Quantität halber keinen Zweifel mehr zu haben Ursach hätte / darbey läßt sich nicht unbillig ansehen: Inzwischen kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem 12. Cap. des 1. Buchs; item bey dem 2. Cap. des 3. Buchs verbedeuteter massen / angemerket haben. Add. Carpz. Jpr. For. p. 4. c. 33. def. 9. Ferner / wie man sich ihres Unfleißes und Nachlässigkeit halber an ihnen zu erholen kan von demjenigen hergehohlet werden / was wir bey dem 2. Cap. dieses Buchs §. 5. verfl. gemeinlich ungeschickte ic. angemerket haben.

Unterweilen hat auch jemand diese Berechtigung hergebracht / daß er in seines Nachbarn Scheuren oder Stadel seine Frucht ausdreschen darff / davon zu lesen Manz. de Servitut. p. 372. & Weizengger. Dissert. 4. de Servit. cap. 7. n. 15. nec non Harprecht ad pr. Inst. de Servit. n. 119.

Ad §. 5. h. cap. in fin.

Won dem Lohn des Gefindes (dahin auch die Drescher gehöret) und ihrem nothwendigen Unterhalt ist in dem XI. Cap. des 1. Buchs gehandelt worden.



Das

th erfors
Getraids
daß das
verlichen
droschen
auch da
über die
ssen auf
Gürmer
unreini-

ist zwar
also ge
ergetrie
haben:
er drey
sonderli
n gewis
os / und
sich um
ürsehen
ner den
verfah
einmal
Scho
nge von
zu Ge
auf den
ber aus
Kasten
selbst
gste von
handeln
freiben
damit

Das XXXVIII. Capitel.

Vom Stroh.

Inhalt.

§. 1. Des Strohs Nutzbarkeit. §. 2. Wie dasselbige so wohl in-als
ausser dem Stadel zu bewahren. §. 3. Der Haus-Vatter soll
auch dasselbige nicht zu bald verkaufen.

§. 1.

S hat dann der Haus-Vatter fleißige Auf-
sicht zu haben / daß die Schnitter fürnem-
lich mit seinem Getraid recht umgehen: und
nachgehends auch für das Stroh Sorge
zu tragen / als welches ihm in der Haushal-
tung zu vielen Dingen nützlich ist: Allermaß-
sen insonderheit das Rocken-Stroh theils zu denen Da-
chern / Bändern oder Seilen / theils zum Häckering o-
der Futter dienet: Das Wicken-Stroh zur Streu ange-
wendet: Das Weizen- Gersten- Erbsen- und Haber-
Stroh aber meinstheils zur Fütterung gebraucht wer-
den kan: Wobey zu merken seyn will / daß man dem Vieh /
oder denen Schaafen den Winter durch (der bey uns gar
lang / und das Vieh wegen des auf denen Feldern liegen-
den Schnees / nicht auszutreiben ist) allerley Stroh von
Erbsen / Wicken / Weizen / Heidel / Bohnen und Rocken-
haben und von einerley Futter sich nicht überdrüssig freissen.
Zu geschweigen / daß man auch das Stroh in die Gärten
brauchet / die Mist-Beete des Frosts halben damit zu bedec-
ken und die Weizer einzubinden; item für die kalten Gewölbe-
Thüren und Keller-Löcher / damit im Winter die Kälte nicht
durchdringen kan; item zum Läger-Obst: und endlich vor
die Kaufmanns-Waaren / Gläser und Haffner-Werk /
welches zu dem End in Stroh eingebunden wird / damit
es desto besser unzerbrochen fortgebracht werden könne.
Anderen Nutzen den das Stroh schafft; absonderlich daß
allerhand künstliche Arbeit / darunter eine der schönsten
diese ist / daß aus mancherley gefärbten / und firtreff-
lich glänzendem Stroh nicht nur die schönsten Kästern /
sondern auch (wie ich in meiner Jugend zu Bayreut ge-
than / da es bekant ist) Spiel-Karten und Land-Tafeln /
auch bequeme Sommer-Hüte daraus gemacht werden
können / wollen wir anhero nicht gedencken. Wer aber
weiter vom Nutzen des Strohes unterwiesen werden mög-
te / der komme nur in eine Gesellschaft / wo unsere Ju-
gend ein Spiel hat: Wozu ist das Stroh gut? da wird
er dann eine Stunde lang zuhören / und das Ende doch
nicht erwarten.

§. 2. Weil demnach das Stroh so nützlich ist / als soll
der Haus-Vatter dahin bedacht seyn wie die Drescher das
selbige fleißig beyseits / und an einen besondern Ort legen /
welcher aber etwas lufftig / doch nicht feucht seyn muß: An-
gesehen es sonst leichtlich verdirbet: Weßwegen das bes-
te Mittel ist / einen solchen Ort in dem Stadel auszusuchen /
der von obigen schlimmen Qualitäten befreyet seye: Wann
aber der Stadel so eng / daß man nicht alles Stroh darin-
nen beherbergen könnte / alsdann müßte der Haus-Vatter
dahin denken / wie er solches an einem andern Ort / und
sollt es gar unter freyen Himmel seyn / sicher verwahren
kömme: Gestalten ihrer viel dafür halten / daß dasjenige /
was unter freyem Himmel aufgehobert worden / viel nüt-

der / auch dem Vieh zur Speise nütlicher und annehmli-
cher / als dieses / welches in der Scheuren erhalten wird / zu
geniessen sey: Indem es die Luft mürber und schmackhaff-
ter machen / auch solches so bald nicht von denen Mäusen an-
gegriffen werden solle. Und ob schon von aussen her die
Stoppeln vom Regen / Wind und Wetter etwas schwärz-
licht werden / so blieben sie doch immwendig schön und ge-
schlacht / und wem die obern nicht anstehen / der brauche
sie zur Dung; so hat er doch das immwendige Stroh / weit
frischer / als dasjenige / welches im Stadel versperret erhalten
worden.

§. 3. Es komme nun / wie es wolle / er kömme entweder
in dem raumigen Stadel sein Stroh aufheben / oder er
werde wegen der Menge gezwungen / sein Stroh der frey-
en Luft / und der Redlichkeit seiner Nachbarn zu vertrau-
en / so ist doch diese Regel wohl zu merken / daß der sorgfäl-
tige Haus-Vatter entweder gar nichts / oder ein sehr weni-
ges an andere vom Stroh verkaufen soll: Eingedenck /
daß dasselbige nicht alle Jahr gerathe / er hingegen dessen
in seiner Wirthschaft nicht entbehren kömme: Dahero die
Alten gesagt / daß bey dem Abgang und Mangel des
Strohs die Aecker weinen / und das Vieh betrübe
werde.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 38. §. 1.

Was das Stroh für einen Nutzen bringe / solches ist
im §. 1. dieses Capitelis angezeigt worden; weß-
wegen auch dasselbige nicht unbillig unter die Nu-
tzen und Früchte gerechnet wird / einfolglich (wann zum
Beispiel auf einem Dorff oder Flecken ein Pfarrer gestor-
ben / denen Erben in denen Evangelischen Kirchen überlas-
sen werden muß; v. l. 45. 234 §. 2. ibique Godd. ff. de V. S.
ad. Carpov. Jurispr. Coniist. lib. 1. def. Eccles. 182. n. 3.
Wiewohl solches mit dieser Maas zu verstehen / daß zwar
der hinterlassenen Wittwen und ihren Kindern dasjenige /
so der Vatter fast verdienet hat / nicht entzogen; hingegen
auch die Pfarz nicht ganz verödet und ausgeschöpft gelas-
sen werden solle / daß der neue Pastor gar nichts finde; weß-
wegen in der Sächsischen Kirchen-Ordnung art. gen. 41.
nicht unbillig versehen / daß man eine billige Vergleichung
zwischen des verstorbenen Erben und dem neuen Pfarrer
machen solle. Und dahero dem neuen Pfarrer / wann die
Erben das Gestreu verkaufen wollen / hierinnen billig vor
andern der Vorkauff vergömmet wird. Carpov. c. l. n. 4. &
l. 1. def. 161. Und dieses alles verhält sich also / wann an
einem und andern Ort keine sonderbare Gewohnheit ist /
dann wo dieses wäre / müste man es bey derselben in alle-
Weege bewenden lassen. per l. 32. ff. de LL. Add. Antonius
Faber in Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 7. def. 21. Es ist aber ders-
gleichen Gewohnheit in vielen Dörffern und Flecken üblich /
daß das Gestreu und Fütterung bey der Pfarz bleiben / und
dem neuen Pfarrer überlassen werden solle: Oder / daß
zum wenigsten eine gewisse Maas und Anzahl Heu und
Stroh bey der Pfarz gelassen werde. Carpz. cit. loc.
n. 7. & seqq.

Das

Das XXXIX. Capitel.

Wie das Getreid zu bewahren auf den Kästen und Treid-Gruben / und wie solches endlich zu verkauffen seye.

Inhalt.

- §. 1. Was der Haus-Vatter bey denen Korn-Kästen zu beobachten.
 §. 2. Von dessen Auf-Bauung. §. 3. Wie das Getreid / welches der Haus-Vatter aufschütten will / solle beschaffen seyn.
 §. 4. Wie die Würmer aus dem Getreid waschen. §. 5. Wie diese Kornwürmer zu vertreiben. §. 6. Wie das Getreid in Gruben und Fässern zu verwahren. §. 7. Von Verkaufung des Getreids / und wie denen Korn-Juden zu begegnen.

§. 1.

Wie hieher haben wir dem Haus-Vatter fürs geschrieben / wie er sein Getreid und Stroh in dem Stadel oder in der Scheuer / oder auf dem Feld / wann es nicht anderst seyn kan / bewahren solle; wird derowegen unserer versprochenen Schuldigkeit gemäß seyn / daß wir ihn auch / wie er solches auf denen Korn-Kästen oder Böden / oder in Getreid-Gruben verwahrlich aufbehalten könne / unterweisen. Es muß nemlich zu jedem ein besonders Receptaculum oder Behältnis seyn. Diese müssen so wol diejenige / welche solche Früchte in grosser Menge bauen / als diejenige / welche damit Verwerb und Handlung treiben / haben. Wie man dann zu dem Weizen und andern Getreid notwendig seine Speicher / Granaria, haben muß / welches grosse Schütt-Erdler / mit sondern Brettern unterschieden / oder in gewisse Spacia getheilet sind / daß eine jede Sorte des Getreids absonderlich aufgeschüttet werden könne. Was nun diese Behaltmisse und dessen Eingriff anlangt / so hat man dabey diese zwey Stück zu beobachten: Erstlich / daß man den Korn-Kästen zum Nutzen und bequemlich aufbaue: Fürs andere / daß man ein reines und sauberes Getreid darauf schütte.

§. 2. Was die Aufbauung des Korn-Kastens betrifft / so ist entweder schon ein Haus gebauet / darinnen so viel Platz ist / oder es wird ein allein darzu bestimmtes aufgeführt. Jene der ersten Art Korn-Böden werden in denen Häusern zu oberst / über andern Bohn-Gemächern angeleget / und überall wolvermacht / daß so viel als möglich weder Regen / noch Mäuse / noch Käsen / noch Sperlinge / Rauben / Himer / Korn-Würme / Diebe / noch heimlich diebisches Gefind darzu komme: Sie müssen auf der Seiten mit Brettern und Leimen wohl verwahrt und verschmiert werden / damit kein Getreid durchfalle. Dieses als die ausdrücklich darzu anfangs erbaute Korn-Böden erfordern / daß derselben Licht oder Fenster gegen Abend oder Niedergang der Sonnen / die Luft-Löcher aber meistens gegen Mitternacht gehen sollen: Dann so man sie gegen Mittag richtete / würde er das Getreid von denen Korn-Würmern und Ungezieffer / so bey warmer Luft zu wachsen beginnen / nicht leicht befreien können. Insonderheit aber soll der Haus-Vatter den Korn-Kästen von aller Feuchtigkeit / übeln Gestank und bösen Luft entfernen / hiernächst an keine Koss-Küh- oder Schwein-Stall und andere unsaubere Oerter bauen / dadurch gleichfalls die Korn-Würmer gern zu wachsen pflegen. Den Fuß-Boden des Kastens soll er / wie im vorigen / vor Klumpen und Ritzen bewahren: damit das Getreid nicht durchfallen kan. Auch wollen sie mit gutem scharffen Weinessig besprenget seyn: auf daß desto weniger einiges Ungezieffer überhand nehme. Der Größe wegen hat er sich nach sei-

nem Einkommen zu richten. Die Weite belangend / soll er dahin bedacht seyn / daß er ihn mit sonderlichen breiten Brettern unterscheidet / und in gewisse Theil eintheile: damit er in den einen den Kocken / in den andern den Habern / in den dritten den Weizen / in den vierten die Erbsen / und so fortan / legen könne. Vor allen Dingen aber soll er die Fenster mit engen eisernen Gittern / und gestrickten Netzen wol verwahren / damit die Rauben und Vögel nicht hinein kommen und Schaden thun können. Endlich aber soll er gute starke Schösser anlegen / damit ihme nichts daraus entwendet werden könne. Von diesen und andern dabey zu beobachtenden Nothwendigkeiten wird der geneigteste Leser im vorhergehenden Buch / da man von der Baukunst geredet / auch in diesem Stück dienlichen Berichts sich erhohlen können.

§. 3. Was ferner die Aufschüttung des Getreids belanget / soll der Haus-Vatter dasselbige vorher wol reinigen und säubern lassen / eingedenck / daß je reiner und sauberer die Frucht ist / je weniger es tüchtig ist / aus sich selbst ein Ungezieffer zu zeugen / oder von andern Würmern angegriffen und verderbet zu werden. Ferner soll er zu sehen / daß das Getreid wol trocken in den Kästen gebracht werde: Welches zu erkennen / er ein Ködlein zerbeißen kan: dann so dasselbige fein zärtlich abbricht / und abknackt / so ist es dürr genug; wann es aber / ehe es durchgebissen wird / morsch wird / und den Zahn nicht gern zurück gehen läset / ist es noch etwas feucht / und daher mehr abzutrocknen. Insonderheit aber soll er / wann er das Getreid auf den Kästen gebracht hat / und dasselbige vor allem Ungezieffer gut behalten will / sich die Mühe nicht verdriessen lassen / solches oftermahls zu wenden / zu rühren und umzuwerffen / wofern nur das Getreid noch keine Würmer bekommen hat: dann / wo bereits diese Getreid-Kinder und Feinde / oder Würmer in demselben sesshaft wären / so würden die Würmer vielmehr durch das Umwenden in das ganze Getreid allenthalben gebracht / und solchergestalt der Schade nur grösser werden: Wegen dasjenige / was von dem Umwenden gedacht worden / nur von dem Fall zu verstehen / wann keine Würmer noch gebrütet worden.

§. 4. Es werden aber die Würmer in dem Getreid auf unterschiedliche Weise gebrütet: dann zu geschweigen / daß sie gern durch überflüssige Wärme / wie auch in dem unreinen und staubichten Korn entstehen / so wachsen sie gleichfalls gern an denen Orten / wo viel Kalch und überflüssig Lünchwerck ist: angesehen die Natur des Kalches viel Feuer bey sich heget: zu dem wird auch zu solchen Korn-Würmern öfters Anlaß gegeben / wann das Korn übermäßig hoch aufgeschüttet und gehäuffet wird: im massen es sich alsdann allzusehr erhitzet; wie nicht weniger / wann das Getreid im vollen Mond geschnitten / behauet / und also feucht eingeführet wird / und auf andere Weise mehr / worunter wir nicht unbillig diese zehlen / wann der Allerhöchste Gott die verfluchten Bucherer und Korn-Juden / welche das Getreid zu ihrem grossen Vortheil und der armen Leute Schaden aufschütteten / und so lang hinterhalten / bis dasselbige so hoch gestiegen / daß sie es um vierfach Geld wieder hinausbringen mögen / hierdurch gebühlich abstraffet: Nichts zu sagen von dem / daß das Korn von Gott in dem Schober fliegend gemacht

macht wird / oder bisweilen durch entzündliche Feuer-Flammen zur Beschämung und zur Straffe derjenigen / welche der Armut durch ihr Aufbauen und ihre baare Mittel weh thun wollen / rothe Flügel bekommt.

§. 5. Wider obgedachte natürliche Korn-Würmer nun haben die Land- und Feld-Verständige vielerley Mittel erfunden / dadurch sie können vertrieben werden: Worunter / nebst andern / auch dieses zu zehlen / wann sie Salzwasser nehmen / Knoblauch darinnen sieden / und mit demselben den Boden besprengen: massen dieses Ungezieffer solchen starcken Geruch nicht zu vertragen weiß. Ferner wann sie sich der eichenen Asche bedienen / selbige mit klein zerstoßenen oder zerriebenen Salt vermischen / durch ein Sieb das Korn damit obenher besäen / und alsdann wohl hin und her wenden. Oder Herr Dr. Cardilius gibt es insgemein so: Das gewisseste Mittel die Korn-Würmer abzuhalten / ist wann man auf den Boden / wo das Getraid soll hingeschüttet werden / erstlich gute Asche durch ein Sieb überall hinsiebet; hernach eine Lage Getraid darauf schüttet; alsdann wieder Aschen darauf raitert / auf diese wieder Korn / und also eine Lage auf die andere gemacht / so kommt in solches Getraid kein Kornwurm. Man darffs auch nicht umstürzen: dann die Asche conservirt es. Wenn hernach das Korn vom Speicher abgemessen wird / so bleibt die Asche zurück / und thut keinen Schaden. Item wann sie Ruß-Laub in Wasser sieden / und die Korn-Böden öfters damit besprengen / oder auch dieselben mit Rußsaamen bestreuen / von welchen diese Würmer / wann sie davon essen / sterben sollen. Weiter / wann sie das Korn mit Hopfen- oder Hollunder-Blüß bestrecken / dessen Geruch die Würmer nicht sollen vertragen können. Endlich wann sie Gallen von etlichen Thieren / als Ochsen / Schaaßen und Schweinen nehmen / selbige mit scharffen Essig vermischen / und den Boden damit besprengen / massen auch hiervon das Ungezieffer soll vertrieben werden / und was noch andere Mittel mehr sind / welche wir hier aufzuzeichnen vor überflüssig erachten: aber doch dieses / dessen Ursach ich nicht zu geben / aber in gewissen Orten unserer Nachbarschaft gewiß bewähret weiß. Man schneidet am Johannis-Tag früh vor der Sonnen-Aufgang / etwan halb Ehlen hohe Haselnuß-Gäbelein / oder Zwiefeln / wie sie heißen / und man etwan zu Wunsch / Ruchlein brauchet / ab: stecket an die vier Ecke eines jeden Hauffens / ein solches Gäbelein / und eins in die Mitte / so daß in jedem Kornhauffen 5. dergleichen stecken / so werden die Korn-Würmer wohl ausbleiben. Ich hab es zu Pegnis oft gesehen / und weil niemand das Korn so rein / als mein Edelmann behielt / so hat man mich beredet / es köme da von diesem magischen Mittel her. Ich heisse es magisch / weil ich keine Ursach / so sehr ich sonst diesem nachzuforschen pflege / geben kan.

§. 6. Und bis hieher von denen Getraid-Kästen / und denen Speichern und Böden. An etlichen Orten aber / absonderlich in Ungarn / wo starcker / leimichter und trockener Grund ist / werden absonderliche Gruben für das Getraid / und zwar obenher etwas enger / untenher aber etwas weiter gemacht / mit Stroh sauber ausgefüllt / und das vorher wohl ausgeäuberte Korn darein geschüttet / bis es eine halbe Eln hoch von der Erden erreichet / alsdann wird Holz darauf geletzt / und auf dasselbige Erden gestreuet / aussenher aber frischer Waasen gemacht / damit es der andern Erde gleich stehen / und also von bösen Leuten nicht leicht gefunden werden mögen. Wiewol das in solchen Gruben verwahrte Getraid leichtlich einen absonderlichen Geschmact an sich ziehet / und selten von aller unterirdischen Feuchtigkeit befreyet bleiben wird. Sonsten wird auch das Getraid bisweilen in grossen Fässern /

(wann man keinen rechten Kasten hat) verwahret: Wo bey man aber dieses zu beobachten: Daß man erstlich dasselbige ein ganges Jahr austrocknen lassen / zum andern die Fässer nicht ganz voll anfüllen und wohl verschlagen: Und dann drittens zum wenigsten alle 4. Wochen einmal hin und wieder walzen und von einem Boden auf den andern setzen solle. Wiewollich einen guten Freund in Nürnberg habe / der vielleicht dieses lesen / und mir Beyfall geben wird / daß dieses Rollen so nöthig nicht sey: Wann nur der Boden darauf der Strübig siehet / sein trocken ist / wie er ihn dann in seinem hoch-liegenden und hoch gebauten Haus freylich hat; bey dem will ich 42. Jahr altes Korn weisen / von welchem man mich versichert / daß es bisher immer besser worden.

§. 7. Wann dann das Getraid / fursgeschriebener massen verwahret worden / kan der Haus-Vatter entweder dasselbige für sich gebrauchen / oder auch den Ueberfluß davon verkaufen: Wozu er aber die rechte Zeit / wann es am meisten gilt / und am gelegensten zu verführen ist / erwählen / darben aber der Armen und Nothdürfftigen nicht vergessen: Weniger auf allzugroße Theuerung (wie die Korn-Juden zu thun pflegen) warten / und wann auch Gott mit einer Theuerung verhängen sollte / solches niemals aufs höchste steigern / sondern allzeit dabey denen Armen und Nothdürfftigen etwas nachsehen / und es nicht / wie jener / an einem fernen Orte machen solle / welcher zum Korn-Käufel gesagt: Er soll / wann das Korn 24. Gulden kostet / kommen / und es ihm ansagen / da woll er mit dem Korn los schlagen. Der Käufel kam wöchentlich / und sagte: Herr das Korn kostet 19. Gulden / er kam wieder / es kostet 20. Gulden / und so fort bis 23. Gulden. Allein er blieb bey 24. und erlebte es nicht. Da nun die Bahr in dem Hof stunde / trat der Schalk / der Korn-Käufel / hin / und schrie an die Leichen- Truhe: Herr! jetzt gilt es 24. Gulden / jetzt könnt ihr los schlagen. *Cetera textus habet.* Psym mit dem Wucher! man muß gedanken / daß Gott den Seegen beschweigen beschehret / damit man auch andern / die dessen bedürffen / nach seinem Vermögen mittheilen könne. Welches fürnehmlich auch die Obrigkeiten / als ihrer Unterthanen treue / Pflegere und Väter zu thun verbunden sind; auch zu dem Ende nicht übel thäten / wann sie sonderliche Korn-Häuser oder Korn-Böden in ihren Städten und Flecken aufrichteten / und einen guten Vorrath an Getraid zu wolfeiler Zeit zusammen kauften / und dem Aegyptischen Stadthalter ein Stücklein ablernen / damit sie solche Böden zur Zeit der Theuerung aufthun / und ihren Bürgern und Unterthanen das Getraid daraus / um billigern / als dem gemeinen / Preiß verkaufen; hierdurch aber / aller Korn-Juden und Fürkäufler verfluchtes Beginnen zu nichte machen könnten.

§. 8. Zum Ende dieses Capitels soll ich dem sorgfältigen Haus-Vatter ein fürsichtiges Mittel / wider das diebische Gesind / noch an die Hand geben: Dann es will gar oft nicht genug seyn / daß man die Korn-Böden wol beschliesse. Das böse Gesind hat wohl noch künstlichere Mittel; davon ich demjenigen eine gleichlautende Geschichte erzehlen will / da eine Köchin den Bratspieß glühend gemacht / eine Pfanne untergesetzt / mit dem Spies in die / oder ihr im Schloß hangende Speck-Seiten gestochen / da dann der Speck nach und nach / weil sie dieses lange Zeit getrieben / so vertraulich herab in die Pfanne getreufelt / daß bey dem Nachsuchen die Speck-Seiten so dürr / als die Härings-Seelen / oben gehangen. Allein / das solten damals die Hexen gethan haben / freylich haben sie es gethan; wäre die Köchin mit ihren verbeuten krummen Hexen nicht auf den Herd gestiegen / so hätte

hätte sie die im Schloß aufgehängte Speck-Seiten nicht erlangen noch so weit um das Fette bringen können. Dieser Geschichte / sag ich / will eine gleichlaufende mit dem Korn erzehlen / die in Sachsen einem der fürnehmsten Edelleuten / meinem Gönner / in dessen Diensten ich mich damals aufhielt / begegnet. Der liebe Knecht hatte in denen Korn-Böden / darauf er nicht ohne den Verwalter gehen dürfften / allzeit das Klecklein ausgelesen / wo die Hauffen am dicksten und höchsten geschüttet waren. Da bohrete er nun von unten auf / wann er allein gewesen / bald da / bald dort Löcher durch die Bretter / oder zwang auch die Bretter auseinander / daß das Korn noch ziemlich unziemlich herunter rieselte / unten hatte er schon seine Gras-Fächer und Säcke / darauf und darein das Korn lauffen können. Das trieb er lang / bis ihn einer / der ihm das Korn abgekauft / verrathen / wodurch man dann in ihn setzte (weil am Tag war / daß er das Korn gestohlen) zu sagen / wie er gemacht habe. Man kan sich so sorgfältig nicht fürsehen / es thut wegen des bösen Gesindes / womit / weil der ungerechte Haushalter / so eine gar grosse Familie hinterlassen / heut zu Tag noch viel ehrliche Leute erbärmlich heimgeschicket werden / grosse Noth.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 39. §. 2.

Wie vor diesem die Korn-Häuser und Stadel gebaut worden / daß das Getraid darinnen nicht verfaulet / davon besitze Balenger. de vectigal. cap. 8. & 9.

Ad §. 7. ejusd. Capit.

Von denen einer ganzen Republicque schädlichen Korn-Juden / Item / von denen Körkauffern und andern / welche theure Zeiten verursachen / haben wir im 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt. Hier wird noch fürzlich dieses mit anzuhängen sehn / daß zu Folge dessen / was in Textu von denen Korn-Häusern gemeldet worden / schon die alten

Römer zu ihren Zeiten gewisse Korn-Zerten / welche sie Rei frumentariae Praefectos & Comites Commerciorum, item Praefectos annonae genennet / bestellet haben / welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens in Kauff- und Verkaufung des Getraids haben beobachtet müssen / von welchen mit mehrern gelesen werden kan / L. 1. & 2. ibique DD. C. de conditis in publicis horreis. Lazius de Republ. Rom. lib. 2. c. fin. diesem Exempel haben auch die Venediger gefolget / als welche gleichfalls drey Oberste Frucht- und Korn-Herren geordnet haben / deren Ambt allein 16. Monat währet / und hierinnen bestehet / die Vorsehung zu thun / damit die Stadt niemals Mangel habe. Und wann sie solchen befragen / so bringen sie selbiges alsobalden für den Herzog und das Collegium. Diese besessigen sich darnach dahin / daß das Getraid zu rechter Zeit und um wolfeilen Werth eingekauft / und in solchem Werth denen Unterthanen wieder ausgespendet werde. Ita Ahasiv. Fritsch. in Continuat. Thef. pr. Befold. voc. Fruchts-Herren. Dergleichen Frucht- und Kasten-Herren über die Korn-Böden / und den vorhandenen Vorrath sind auch in der Stadt Nürnberg anzutreffen / davon Dieherr. in seiner Oration de Comparatione Reip. Noricae cum Veneta Anregung gethan: Ob aber nachgehends auch die Bürger solche zu ihrem Besten zusammengekauftte Vorraths-Frucht / wann sie wegen Alterthums nicht länger aufbehalten werden mögen / von der Obrigkeit oder dero bestellten Kasten-Vögten zu kaufen angezungen werden mögen / davon besitze Brunnem. & Perez. ad l. 1. C. de condit. in horreis publ. item Bardili Exercit. 32. concl. 6. & Speidel. in additam. pract. ad specul. voc. Korn/2c. Item / Ob das alte Getraid mit dem neuen von denen Kasten-Beamten ohne Bedencken vermischt und vermengt werden könne? Davon können gelesen werden die Doctores ad d. l. 1. C. de condit. in horr. publ. Tiber. Decian. tr. Crimin. Lib. 2. c. 22. n. 23. & Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum. c. 4. de gustu. n. 20.

Das XL. Capitel.

Von dem Wiefwachs / und von denen Wiesen insgemein.

Inhalt.

- §. 1. Der Acker-Bau kan ohne Wiefwachs nicht bestellet werden. §. 2. Der Wiesen Nutzbarkeit und Bequemlichkeit wird bewiesen. §. 3. Deren mancherley Eintheilung / und Beschaffenheit des Grundes. §. 4. Der Unterschied des Grases oder Heues / das auf denen Wiesen wächst. §. 5. Und endlich die Situation oder der Ort / wo die Wiesen anzulegen.

§. 1.

Und so viel von dem Ackerbau. Nachdem aber der Ackerbau nicht ohne Wiefwachs bestellet werden kan / sitemalen aus dem Wiefwachs das zum Feldbau benötigte Vieh unterhalten wird; Als wollen wir in denen nachfolgenden Capiteln mit wenigen auch von denen Wiesen handeln.

§. 2. Ist demnach anfänglich einem Haus-Vatter wohl zu rathen / daß er sich nebst guten Frucht-Feldern auch gute Matten und Wiesen anschaffe. Deren Nutzbarkeit er auf unterschiedliche Weise verspüren wird; dann zu geschweigen / daß er von dem Heu und Gras sein Vieh / welches er unter andern auch zum Feldbau / vorbedeuteter massen / gebrauchet / ernähren kan / so bestehet fürnemlich das Haupt-Wesen hierinnen / daß er vor allen

Dingen auf ein solches Einkommen und Genuß sehe / so zum wenigsten Unkosten und Mühe erfordert / dergleichen gewislich die Matten und Wiesen sind / als bey welchen fast dieses zu beobachten / daß das Gras nur zur rechter Zeit abgemähet werde: seine Dörre erlange / und die beste Arbeit im Heimführen bekomme; da hingegen die Aecker etlichmal gepflüget / besäet und geegget / und hundert Geschäftlichkeiten überlassen werden müssen / ehe man deren Frucht in Sicherheit bringen kan / jedoch nicht zu gedencken / daß die Wiesen der Auszehndung nicht unterworfen; die fetten Wiesen / weder Ungewitter noch irgend einen Mißwachs / wie die Frucht-Felder / befürchten (wo sie nicht bisweilen durch Überschwemmung des Wassers untüchtig gemacht werden) sondern allzeit gute Fütterung und Heu geben / dessen Ueberfluß der Haus-Vatter mit ziemlichen Nutzen verkaufen / und sein Interesse mehr als doppelt daran haben kan; weswegen die Wiesen / wie wir bereits auch an einem andern Ort gedacht haben / von denen Lateinern nicht unbillig / prata, quasi parata genennet werden / weil der Nutzen / den man davon bekommt / gleich fix und fertig da / und parabilis, das ist / gar leicht zu erlangen ist.

§. 3. Es werden aber die Wiesen auf unterschiedliche Weise eingetheilt; Und zwar erstlich / dem Grunde nach

gibet es trockene und feuchte Wiesen; darunter jene gesundes und bessers Gras für das Vieh haben; inzwischen aber öfters / so es seyn kan / mit dem nah dabey gelegenen Brunnen / Bächlein und dergleichen gewässert werden / oder / in Ermanglung dessen / mit dem Thau und Regen vor lieb nehmen müssen: Diese aber leigen entweder in Thälern und Gründen / oder in der Ebene: Jene falls müssen Gräben und Furchen gemacht werden / das überflüssige Wasser abzuleiten: damit das Gras nicht verderbe / welches gar leichtlich geschehen kan / wann sie fürnehmlich durch solche Bäche / die einen sandichten Grund haben / überschwenmet werden; Diese falls aber / hat es keine Gräben vornöthen: angemercket das Wasser ohne dem allgemählich fortgeheth / und das Gras zum Wachsthum antreibet / und demnach die besten Wiesen sind / und das beste Gras tragen / welches sein gleich zeitig wird / und gut zu dörrn ist; Zu denen feuchten Wiesen können auf gewisse Maß auch die morasticht und sumpfsichte gezehlet werden / welche man aber billig für die schlechtesten hält: in Erwägung sie saures und grobes Futter bringen / welches das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget. Fürs andere gibet es auch der Zeit nach so wohl neue / als alte und verlegene oder verdorbene Wiesen / welche viel mit Moos bewachsen sind; Wie man ihnen aber zu Hülf kommen könne / soll an einem andern Ort gesagt werden: Und endlich vordritte gibet es auch dem Nutzen nach entweder ein- zwey- oder dreymächtige Wiesen / welche man nachdem sie an einen dürren oder feuchten Ort gelegen / ein- zwey- oder drey mal abmähen kan. Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie der Grund und Boden müsse beschaffen seyn.

§. 4. Gleichwie nun die Matten und Wiesen selbst / vorbesagter massen / unterschiedlich sind; Also ist auch das Gras und Heu / so darauf wächst / nicht einerley / sondern von unterschiedlicher Art und Gattung: massen etliches grob / schilficht und ungeschmackt ist / welches fürnehmlich an grossen fließenden Wassern oder Ufern / oder auch sonst in morasticht- und sumpfsichten Oertern und Gründen zu wachsen pfleget / und dem Vieh weder annehmlich noch gesund / sondern vielmehr demselben zur Streu als Fütterung anständig ist; da hingegen anders klein / lieblich / wolgeschmackt / voller Kräuter und Blumen ist / und billig für das beste gehalten wird; weil es dem Vieh eine annuthige / gute und gesunde Weyd und

Fütterung abgiebet / absonderlich / wann viel Klee darauf stehet / angesehen es denen Kühen alsdann sehr wohl zur Milch zuschläget; weßwegen sich ein Haus- Vatter dahin bearbeiten solle / wie die Wiesen selbst fett und fetter Kräuter zu tragen tüchtig werden.

§. 5. Wann aber der Haus- Vatter diejenige Nutzbarkeit / davon hier oben gesagt worden / von seinen Wiesen gewiß hoffen will / so soll er zu dem Wiefwachs billig das beste Feld erwählen; insonderheit aber einen solchen Ort aussuchen / welcher der Kält und Feuchte nach mittelmässigen Lufftes / und über diß auch etwas thal- und abhängig seyn: damit kein Regen oder ander fließend Wasser darauf könnestehen bleiben; sondern hinweg verschwinden müsse; Noch besser aber wird es gethan seyn / wann in der Nähe ein Brunnquell / Bach oder Teich ist / daraus er den Ort / wann und so oft er will / durch aufgeworfene kleine Wasser- Gräblein wässern und besuchten kan / welches zu trockener und dürerer Zeit sehr nothwendig ist.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 40. §. 2.

Die Nutzbarkeit der Matten oder Wiesen kan unter andern auch erwiesen werden ex l. 31. ff. de V. S. ibique Coedda. Dahero dann gefragt wird; Wann ein Testirer jemanden seine Wief- n vermacht hat / ob auch die wüste Heyden darunter zu verstehen? Welche Frag Alciatus ad d. l. 31. de V. S. mit Ja beantwortet / wofern nur der Testirer etwas Heu von denenselbigen eingesamlet / in Erwägung die Wiesen keiner sonderbaren Arbeit bedürftig sind. add. Ruding. singul. observ. cent. 5. obl. 68. So zeigt sich auch noch ferner die Nutzbarkeit des Wiefwachs hieraus / daß von demselben heut zu Tag an den meisten Orten fast kein Zehend gereicht wird / wie wir bey dem 37. §. ult. erwiesen haben. Es wäre dann / daß man aus Zehendbaren Gründen und Aeckern von neuem Wiesen machen wolte / dann in diesem Fall müste der Heu- Zehend davon gleichfalls abgerichtet / und könnte so dann die einmal auf dem Grund haftende Beschwerde nicht davon abgebracht werden / arg. c. 1. & 7. X. de Cenfibus.

Das XLII. Capitel.

Wie die Wiesen anzurichten.

Inhalt.

§. 1. Wie man aus Feldern Wiesen machen solle. §. 2. Ferner / wie selbige aus dürren Heyden bereitet werden können. §. 3. In beiden Fällen müssen die Stein / Sträucherne. ausgerottet / und die Saezeit beobachtet werden. §. 4. Was vor Kräuter zum Säen tüglich. §. 5. Und was vor Kraut hierzu unnützlich seyn.

§. 1.

Weil im vorigen Capitel gesagt worden / daß der Haus- Vatter zum Wiefwachs das beste Feld erwählen solle: Als wollen wir hier demselben mit wenigen zeigen / wie er solches zurichten müsse: damit es zum Wiefwachs tüglich seye / mithin den verlangten Nutzen trage. Vorbey dann vor allen Dingen dieses zu mercken / daß entweder die Wiesen aus Fel-

dern oder Gärten / oder auch aus dürren Heyden gemacht werden: Im ersten Fall / wird das rathsamste seyn / wann der Haus- Vatter das Feld / so er hierzu erwählet / das erste Jahr den Sommer über brach liegen / hernachmals auf den Herbst umackern / und das erste Jahr mit Kettich oder Ruben / Hirß / Bohnen oder Haber; das andere Jahr mit Getraid- Frucht besäen; und endlich das dritte solches Feld wieder aufs neue bauen / mit allem Fleiß umackern; hernach aber mit Heu- Saamen besäen lasse: Sollte er aber nicht so lang warten können / alsdann könnte er den Ort anderthalb Schuh tieff mit Schaufeln und Hauen / durch starke Leut / ungraben und aufarbeiten / alles schädliche heraus werffen / und mit einer guten scharffen Eggen wohl zerreißen und gleich machen; hernach aber / wann dieses geschehen / im Frühling darauf den Saamen anbauen lassen: angesehen das umgearbeitete Feld durch des Winters Frost alsdann genugsam

nugsam abgemüret ist / wiewol eine solche Arbeit sehr viel Unkosten erfordert.

§. 2. Im andern Fall aber / wann nemlich aus durren Heyden Wiesen gemacht werden / wird dem Haus-Vatter zu rathen seyn / daß er die Heyden vor allen Dingen ein wenig vor Winters eben machen / ausraumen / und hernach ganz subtil ackern lassen solle; mit diesem Anhang / daß solches Aekern zum zweytenmal in die Länge / und zwey oder drey mal in die Quere geschehen / und hernach mit der Egge wol überzogen werden müsse. Wann dieses geschehen / will abermal vonnöthen seyn / daß er es umackere / und darauf mit Haber besäe / mit nichten aber Furchen mache / sondern es davor noch einmal egge / Klee-Saamen und Heu-Blumen darein streue / nachgehends aber aufs wenigste zweymal abermal überegge. Hierauf kan er wol am Ende des Heumonats / oder gleich miten im Brachmonat den Haber hauen / und die Stoppeln samt dem Gras so darauf gewachsen ist / für das Vieh abmähen lassen; wann er nun nachgehends solche neu-angelegte Wiese etliche Jahr überdungen läßt / es wäre dann / daß Wasser-Leitungen vorhanden / dadurch man sie wässern könnte / gestalten solchemfalls die Duingung wol unterbleiben möchte.

§. 3. Es mögen aber die Wiesen aus Feldern und durren Heyden gemacht und zubereitet werden / so will in beeden Fällen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter alle Stein / Sträucher / Blische / Bäumlein / Disteln / Dorn-Hecken / Brombeerstaude / Binzen /c. mit samt den Wurzeln ausklauben und ausraumen lasse / wann er anders etwas nutzbares haben will / und dieses muß so oft geschehen / als man ackert / wann nemlich etwas dergleichen gefunden wird; Wann er nun diese Arbeit vorbedeuteter massen verrichtet / kan er sich wol zum Säen anschicken und die Wiesen mit Klee / Saamen oder andern bestreuen lassen / jedoch / daß er den besten / kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen erwähle / welchen er auch zugleich halb nach Belieben mit Haber vermischen kan / angesehen der Haber deswegen dinstfalls für gut gehalten wird / weil er / indem er ehe in die Höhe kommet / in der Sonnen-Hitze dem Gras einen Schatten machet / und mit seiner Frucht / wann er zeitig worden / den halben Unkosten bezahlet. Die Zeit des Säens ist der Frühling / in welchem man solches lieber bey trocknen als feuchten Wetter zu verrichten pfleget / wiewol man am allerbesten thut / wann man auf eine solche Zeit wartet / welche Hoffnung zu einem herannahenden Regen machet: anerkogen hierdurch des Dinges Hitze getühet / und des Saamens Aufgehen befördert wird.

§. 2. Nächst dem Klee-Saamen aber / welcher dem Vieh sehr nützlich / hat man auch noch andere Kräuter / welche gemeinlich auf die Wiesen gesät werden: als zum Beispiel heilig Heu / zu Latein Medica genannt / welches die Alten sehr hoch gehalten / auch absonderlich in denen Aekern / wie sonst die Erbsen / Linsen oder Wicken gezeuget / und im Jenner gesät haben / wann es nur nicht gar zu überflüssig gesät wird / angesehen es sonst wegen seiner Hitze dem Vieh schädlich wäre: Item / Himmelbrod / Kapungeln / Rocksbart / die beyde Geschlecht Viole / das kleine Tausendgulden-Kraut / alle drey Geschlecht der Wassteben; klein Wiesen-Knoblauch / Serpentina genannt / Balsamkraut / Wicken / spizig Wegerich / Pimpinell / Melissenkraut / groß und klein Stein-Klee / Wild-Körbel / Schmalzkraut / rothen Pastenach / und andere dergleichen Kräuter mehr / welche dem Vieh eine herrliche Nahrung geben / und das Heu vortreflich gut machen. Untervillen nimmet man auch kleine Stücklein gestoffenen Salpeter einer Erbsen groß / und zwar zu einem Feld-

welches ein Zuchart ausmachet / 10. Pfund / vermengset solchen unter eine andere Erde / die nicht steinicht ist / und säet dieselbige mit der Hand / wie man sonst die Frucht auszusäen pfleget / hin und her / streuet gleich darauf Heu-Blumen und läßt es also stehen / durch welches Mittel das schönste Klee-Gras wachse / und alles saure Gras und Moß vom Grund vertrieben werden solle / so daß keine weitere Duingung oder Wässerung vonnöthen ist.

§. 5. Gleichwie aber diese Kräuter dem Vieh sehr nützlich sind: Also gibe es im Gegentheile auch andere / die demselben vielmehr schaden / und vor welchen sich der Haus-Vatter in alle Wege hüten solle / wohin wir zum Beispiel zehlen das Gras-Kraut / Hundsjahn / Müng und Andarn / so die rechte wilde Camillen ist / weisse Zeilosen / dessen Blumen und Wurzel so gar das Vieh tödtet. Ingleichen Wasser-Pfeffer / und Wasser-Hahnenfuß; Fühlkraut / welches allzuhitzig / die Disteln insgesamt / ausgenommen Carduus benedictus, oder Cardus benedicten-Kraut / Item Wolffs-Milch / und andere dergleichen mehr / welche insgesamt die Wiesen mehr verderben als gut machen: Wann dann der Haus-Vatter auf solche Weise seine Wiesen besät / wartet er mit Freuden / bis der Saamen aufgegangen / und ihm den verlangten Nutzen bringet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLI. §. 1.

In diesem §. wird gedacht / daß auch aus Gärten Wiesen gemacht werden / welche dann das Garten-Recht zu haben pflegen / davon an einem andern Ort ein mehrers gesagt werden solle. Hier wollen wir nur dieses melden / daß / wann einer im Gebrauch gehabt / seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern / hernach aber aus demselben eine Wiesen / welche mehrer Wässerung bedürftig / machte / der Nachbar solches nicht verwehren könne / ob ihm gleich hierdurch ein Schaden zugeinge / per text. expres. in l. 3. §. 2. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. massen die Gerechtigkeit / welche der Garten gehabt / auch auf die Wiesen gewölget wird. arg. l. 20. pr. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. ejusd. cap.

Was in diesem §. von denen Heyden gesagt wird / ist allein von denen zu verstehen / welche von jemand vorhero besessen / und in einer Stadt / oder Dorffs-Markung eingeschlossen sind / allermassen aus denenselben eine Wiesen zu machen / dem Haus-Vatter unverwehret ist: Diejenigen aber / welche ganz und gar unfruchtbar und wüst liegen / und keinen Nutzen weder an Holz noch andern tragen / und solcher gestalt nicht gebauet werden / darneben auch in keiner Stadt / oder Dorffs-Markung eingeschlossen / und also von niemanden besessen sind / dieses sag ich / sind dem Herrn des Landes eigen / per l. 1. C. de om. agr. def. lib. 11. l. 1. C. de bon. vacant. lib. 10. add. Mascard. de probat. concl. 1189. n. 34. Matth. Stephan. lib. 3. de Jurisdic. p. 1. cap. 7. n. 447. & Caspar. Ziegler. commun. conclus. ad prax. Calvol. §. Landassius. concl. 1. n. 35. Ja wann gleich dergleichen wüste Heyden in einer Stadt oder Dorffs-Zwing und Bann begriffen wären / und die Einwohner den Vieh-Trieb darauf hergebracht hätten; so hält doch Oettingerus de Jure Limitat. lib. 1. c. 10. n. 16. dafür / daß der Lands-Fürst / oder Herr des Landes / als hohe Obrigkeit des Orts seinen Anspruch und Recht daran vorbehalte / so / daß man ohne dessen Vorwissen selbige zu Bau-Feldern oder Wiesen nicht w-

ff. 3

riche

darauf
wohl zur
er dahin
e Krau-

e Nug-
t seinen
schwachs-
nen sol-
ste nach
hal und
stießend
wieder
gethan
er Feich
sch auf
sefuch-
thwen-

Diesen
31. ff.
erfraget
Dieser
unter
de V. S.
is Heu
e Wiese
kudung
ich noch
as von
ein Ze-
runden
in die-
gerich-
sttende
1. & 7.

den ge-
hsamste
er zu er-
liegen
s erste
der Has-
n; und
bauen/
Saas-
en kön-
uh tieff
graben
und mit
ich ma-
rühling
das um-
am ge-
nugsam

richten können; wie er dann auch nach gegebener Erlaubnis und Bewilligung/Macht habe/nicht allein den Zehenden/als von einem Neubruch/davon einzuziehen; v. Covar. 1. variar. resol. 17. n. 13. pr. Thom. Michaël de Jurisdic. th. 49. & Matth. Stephan. Lib. 2. de Jurisdic. p. 1. cap. 7. n. 447. & Menoch. consil. 79. n. 9. sondern auch von Obrigkeit/wegen einen jährlichen Boden-Zins auf dieselbige zu legen/welchen die Besizer zum angehenden Neuen dem Kammer-Gut zu reichen gehalten sind. vid. l. 2. §. 17. & l. f. ff. ne quid in loc. publ. & cap. omnis anima. 2. X. de censibus. add. Andr. Knich. de sublimi territ. Jur. cap. 3. n. 386. & seq. Cothmann. cons. 42. n. 34. Surd. cons. 275. n. 11. V. 1. & decif. 31. n. 5. Und hierzu sind vor Alters bey denen Römern sonderbare Feldstücker bestellt gewesen/

welche dergleichen ungebauten Heyden mit Fleiß nachgeforschet/ und wo selbige in Erfahrung gebracht/ solche dem Kayserslichen Kammer-Guth zugeeignet/ und zum möglichen Eintrag gerichtet haben/ wie zu sehen ex l. si qui §. C. de fund. patrim. add. Herman. Lather. de censib. lib. 3. c. 5. n. 10. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 3. de Republ. cap. 2. n. 9. & Aym. de Alluv. lib. 1. cap. 16. n. 2. Welches auch die alte Teutschen fleißig beobachtet; vid. Addition. has. ad Cap. 2. hujus Lib. §. 2.

Ad §. 3. h. cap.

Dem Klee/wie derselbige das Vieh mäste/ mithin auf den Wiesen sehr nützlich seye/ siehe Klock. de Erar. L. 2. c. 2. n. 21. &c.

Das XLII. Capitel.

Wie die Wiesen zu dungen und zu wässern.

Inhalt.

§. 1. Zur Anrichtung der Wiesen gehöret auch die Dungen und Wässerung. §. 2. Welche Wiesen zu dungen/ und zu welcher Zeit? §. 3. Mit was die Wiesen zu dungen/ und auf was Art und Weise? §. 4. Von der Wässerung und dessen Nutzbarkeit/ Item/ was für Wiesen der Wässerung bedürffen. §. 5. Von der Bequemlichkeit/ Art und Zeit der Wässerung. §. 6. Vom Unterschied der Wasser/ und deren Wirkung. §. 7. Endlich/ wie das Wasser wieder zu stämmen/ und von denen Wiesen abzuleinen.

§. 1.

Ur Bereitung und Anrichtung der Wiesen/ gehöret auch unter andern die Dungen und Wässerung/ als welche zu dem Ende geschehen muß/ damit das Erdreich desto saftiger und kräftiger werde/ mithin das Gras desto häufiger und besser wachsen könne: Dann gleichwie man denen Wiesen bey kalten Winter-Frösten mit der Dung/als mit einer Wärmung/zu Hülff kommen muß/absonderlich an solchen Orten/ wo wenig Gras/ und kalter Grund ist: Also muß man im Gegentheil dieselbige bey trocknen und heißen Sommer-Tagen mit der Wässerung erlaben.

§. 2. Man hat zwar/wo ein temperirter/grasreicher/saftiger und guter Grund und Boden ist/weder eines noch des andern leicht vonnöthen: In Erwägung aber die Bitterung und Beschaffenheit des Himmels so wol als der Erden/ nicht allzeit nach unserm Wunsch gerichtet ist: Als müssen wir diesen Abgang mit unserer Arbeit bisweilen ersetzen. Es wird aber die Dungen gemeinlich im Jenner oder Hornung/wann der Mond zunimmt/ vorgenommen/ wiewol andere den December dazu bestimmen/ weil die Feuchtigkeit des Wetters der Dunge Fettigkeit desto leichter einsetzet.

§. 3. Die Dungen selbst aber bestehet gemeinlich in Ofen-Ruß/ welches unter Vieh-Mist gemenet wird: Item im Hausrecht/ Gassen-Roth/Hüner-Dauben und Hof-Mist durch einander/ welches man den Winter über liegen läset/ damit es fein durchnasse/ friere und mürb werde/ hernach den ganzen Wiesen Grund fein wohl damit bestreuet und auseinander zettelt. Nicht besser aber können solche neue angehende Wiesen-Felder fruchtbar und geschlacht gemacht werden/ als wann man gut mürb zerrieben und gereutert Erdreich unter den Mist vermenget/ inmassen solche Vermischung denen neuen Wiesen viel nütlicher und zuträglicher/ als der beste Mist seyn

sohl. Wann man aber ja solche Wiesen mit Vieh-Mist dungen will/so soll man frischen und neuen Mist dazu nehmen: Dann je frischer und neuer der Mist ist/ (wann er nur recht verfaulet und kein langes Stroh darunter ist) je besser und dicker wächst das Gras davon. Absonderlich aber ist/unter dem Vieh-Mist/ der Schaaf-Pferch der allerbeste; Weswegen der Hausvatter dahin zu trachten/das er lieber seine Wiesen mit einem solchen/als andern Mist bedunge. Die Wiesen selbst werden entweder öfters oder wenig gedungen/ welches man an dem Boden zu erkennen hat/ dann je älter die Wiesen sind/ je öftter muß man ihnen mit der Dungen zu Hülff kommen. Inwoischen sollen die höhere Theil der Wiesen allzeit am stärcksten bedungen werden/ damit der Saft davon entweder von sich selbst/ oder durch folgenden Regen in die niedere Theil ablauffe.

§. 4. Es werden aber die Wiesen nicht allein durch Dungen/sondern auch durch die Wässerung und Nässe fruchtbar gemacht: gestalten dieselbige das Heu Gras merklich vermehret/ selbiges auch desto leichter und frecher wachsend machet. Es haben aber nicht alle Wiesen der Wässerung vonnöthen/absonderlich diejenigen welche bergicht/ und von der Höhe abhängig liegen: Ingesehen leicht ein Regen kommen darff/ so wird sich das Wasser über solche Wiesen ergießen/ und dieselbige nach Nothdurfft befeuchten/ weswegen man dieselbige mit guten Mist bedungen lassen soll/ so wird hernach das Regen-Wasser die Krafft und den Saft davon auch in die Tiefen hineinführen. Dergleichen bedürffen auch diejenigen Wiesen keines Wässerns/ welche kleeereich und gute Schaf-Weid abgeben: denn wo diese zu viel gewässert würden/ möchte das Klee-Gras von überflüssiger Nässe ersterben und verderben/ bleibt es also dabey/ dasi diejenige Wiesen/ welche dürr und trocken sind/der Wässerung am meinsten vonnöthen haben.

§. 5. Was aber die Art der Wässerung anlangt/ muß diejenige Gelegenheit des Orts das meiste dabey thun. Weswegen diejenige Wiesen dazu am besten sind/ welche ganz eben; Allermassen in denenselben sich das Wasser schon von ihm selbst hin und wieder austheilet/ bis es die ganze Ebne durchgezogen ist: Wo aber dieses nicht ist/ müssen Wasser-Fürchen gemacht werden. Das beste Mittel ist/ wann durch den Regen die Wiesen gewässert werden: Allein weil bisweilen das trockne Wetter gar zu lang anhält/ als muß man die Wässerung durch Rinnen und Canäle verrichten: Wobey man aber dieses



dieses wol zu mercken / daß man keine Wiesen unter Wasser setzen oder überschweben solle / wann grosse Kält und Frost vorhanden (es wäre dann / daß man solches eine ziemliche Zeit darauf bleiben lassen wolte /) dann sonst / wo sich das Wasser zeitlich verliere / würde solch Wiesen-Land eine überaus grosse Gefahr der Kälte wegen ausstehen müssen. Die Zeit der Wässerung ist gemeinlich alsdann erst wann das Laub von den Bäumen abgefallen / es seye nun im Wein-Winter- oder Christmonath / wiewol es auch bey gelindem Wetter im Jänner oder Hornung und zu andern Zeiten geschehen mag / auch hierbey die Beschaffenheit des Grund und Bodens und des Wassers selbst wol zu beobachten ist.

§. 6. Dann was die Wasser betrifft / so entspringen dieselbige entweder aus einem sandichten / oder aus einem morastigen und schlammichten Grund und Boden: Jene geben mehr Kühlung als Nahrung: Diese aber sind fetter wärmer und nahrhafter / weswegen die ersten der Wiesen nichts als die Feuchten: Die letzten aber nebst der Feuchten zu gleich auch die Fruchtbarkeit mittheilen / und deswegen denen ersten weit vorzuziehen sind. Ferner sind die Wasser entweder kalt oder warm: Jene entspringen aus hohen Gebürgen / und werden durch die Schnee-Wasser vermehret; diese aber kommen aus warmen Brunn-Quellen und Bächlein; Die gar kalten Wasser soll man vor den May-Monat nicht gebrauchen / bis sie von der Sonnen-Strahlen besser erwärmet werden; Die Warmen aber kan man auch im Sommer auf die mit grossen und langen Gras bekleidete Wiesen lauffen lassen / und zwar von acht zu acht oder zu zehen Tagen / nachdem das trockne Wetter anhält oder nicht.

§. 7. Wann nun auf solche Weise die Wiesen satfam gewässert und geträncket worden / muß man den Zu-

gang des Wassers wiederum stämmen / angesehen der Ueberfluß des Wassers denen Wiesen kein Nutz ist: Weswegen man auch / wann sumpffichte und morastige Pfützen auf den Wiesen vorhanden / man dieselbige durch sonderbar hierzu gemachte Gruben / Furchen oder Graben / so viel möglich / abführen soll: angemerket der Ueberfluß des Wassers eben so bald und viel / auch noch wol mehr / denen Wiesen schadet / als wann sie zuweilen des Wassers halben grossen Mangel leiden müssen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. §. 4. cum seqq.

Weil die Wiesen und Aecker / der Wässerung halben / fast nichts besonders haben: Und aber von der Wässerung der Felder / wie auch von der Ableitung des Wassers bey dem 30. Cap. dieses Buchs §. 3. von uns weitläufftig gehandelt worden: Als wollen wir den Leser dahin verweisen: An welcher Stelle wir auch dieses gemeldet / daß zur Wässerung der Felder oder Wiesen kein Wasser aus einem gemeinen Fluß ohne Erlaubnuß des Landherrns geleitet werden könne / per l. ufum aquar. 4. C. de aqu. duct. Lib. XI. Dahero dann auch kommt / daß vor diese Bewilligung das Wässerungs-Geld bezahlt werden muß / welches man insgemein von einem Wasser-Rad / womit ein oder mehr Wiesen gewässert werden / jährlich dem Herrn des Landes / darinnen das Wasser stehet / zu entrichten pfeget / und in einem Gulden / nachdem es von Alters hergebracht ist / bestehet. V. Speidel in Continuar. Theol. pract. Besold. voc. Wiesen. Dieses ist noch hier zu mercken / daß / wann jemand die Wässerungs-Gerechtigkeit hergebracht / er nach Nothdurfft seine Wiesen oder Felder wässern könne. v. Joh. Baptist. Costa de quota & rata qu. 3. n. 2. Ich sage nach Nothdurfft; dann

nachge-
che dem
n mögli-
ui 5. C.
3. c. 5.
2. n. 9.
auch die
has. ad

hin auf
ar. L. 2.

ch. Mist
zu neh-
dann er
ist / se
nderlich
rch der
u trach-
andern
tweeder
Boden
ter muß
Inzwi-
n stärck-
tweeder
niedere

in durch
nd Näs-
u Gras
frecher
esen der
he berg-
en leicht
über sol-
urfft be-
bedun-
asser die
reinfüh-
lesen fei-
f. Weid-
möchte
nd ver-
en / wel-
ien von-

inlangt/
e dabey
en sind/
ich das
scheilet/
re dieses
1. Das
esen ge-
e Wet-
ässerung
an aber
dieses

dann wofern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte / so könte man ihm disfalls wol Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen / daß er nur seinem Nachbar hierdurch zu schaden trachte. Vid. Bald. in l. item

lapilli ff. de R. D. Ubrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten / absonderlich aber von derselben Wässerung; Item / von ihrer Bewahrung und Beschwerden mit mehrern gesehen werden / Ahalv. Fritsch. Tract. de Jur. Prat.

Das XLIII. Capitel.

Wie die Wiesen weiters zu warten und zu verjäumen.

Inhalt.

§. 1. Ferner muß der Haus: Vatter die Wiesen von allen Hecken / Disteln und Unkraut befreien / eggen / und auszehnen. §. 2. Item / darvor seyn / daß kein schädliches Vieh hineingelassen werde: §. 3. Zu dem Ende die Wiesen zumachen und verjäumen.

§. 1.

Es muß ein sorgfältiger Haus: Vatter nicht glauben / daß er nun das Seinige völlig verrichtet / wann er die Wiesen mit Wässern und Dungen versehen. Es will ihm auch gebühren / wie bereits anderswo bedeutet worden / alle Disteln / Dorn: Hecken und andere nichtwürdige Stauden / als Farrenkraut / Artich / Krotten: Blumen / Kletten / und dergleichen Unsauberkeit und Mitter: Essere des Grases samt den Wurzeln aus dem Grund herauszureißen / und zu wissen / daß diese Arbeit süglichsten im abnehmenden Mond zu vollbringen sey: weil man glaubt / der zunehmende Mond / stöße ein eilig: zunehmende Krafft / auch dem geringsten Ueberrest eines Unkrauts / ein. Darneben muß er eben um diese Zeit als im Aprill seine Wiesen mit einer eisernen Eggen wohl überfahren / damit er solches Unkraut / absonderlich aber das Moß und schlammichte Wiesen hinweg bringen möge: Und endlich soll er seiner Sorge empfohlen seyn lassen / dieselbige mit Schaufeln von denen Scheer: Hauffen zu befreien und auszuehnen.

§. 2. Nachdem auch das Vieh denen neuen Wiesen / wo der Grund noch weich ist / grossen Schaden thut / und den Boden löchericht und ungleich machet / mühen das Gras samt der Wurzel heraus ziehet / absonderlich wann es weich und nasses Wetter ist; Soll der Haus: Vatter ebenfalls dahin bedacht seyn / daß solches in dergleichen neuen Wiesen nicht hinein gelassen werde: Was aber die trockenen alten Wiesen belanget / kan das Vieh nach Michaelis bey dörerer Zeit wol bisweilen sich in den Wiesen zu erholen und zu tummeln Freyheit bekommen: Angesehen hierdurch nicht allein dem Grund mit der Dung geholffen / sondern auch das nachstehende Gras / welches ohne diß den Winter durch verfaulen müste / dem Vieh zu gutem kommen wird / wann nur der Haus: Vatter dieses dabey nicht vergißt / daß er weder Schwein noch Gänse / noch Indianische Hüner und dergleichen Geflügel auf seine Wiesen treiben lasse: massen jene sehr in dem Grund umwühlen / grosse Gruben bereiten / und indem sie das Gras häufig entwurkeln / die Wiesen kahl / ungestalt / und unfruchtbar machen; diese aber allzuhüßigen Mist darauf werffen / welcher denen Pferden und dem andern Vieh sehr schädlich ist / auch öftters machet / daß sie davon erkranken und gar dahin sterben.

§. 3. Damit nun solche schädliche Thiere auch wider des Haus: Vatters willen nicht in die Wiesen eindringen / wird das beste Mittel seyn / daß der Haus: Vatter dieselbige / wann sie anders nicht gar zu groß und weitläufftig sind / mit Blancken / Spalten / Jäunen / Gehägen und Gräben verwahre / oder zum wenigsten nur etwan zwey oder dritthalb Schuh hoch von der Erden / Stangen herum lege / welches für das Rüh: und Schaf: Vieh schon

gut genug ist: Wofern aber die Wiesen gar zu groß wören / daß sie nicht auf solche Weise bekleidet werden könten / so müste er dahin bedacht seyn / daß die Viehtriften dahin verbotten / und nicht zugegeben werde / daß man all dort in der Nähe herum Vieh halte / wann ers anders zu verhindern Recht hat.

Rechts: Anmerkungen.

Ad §. 2. Capit. 43.

Weil hier der Haus: Vatter erinnert wird / daß er auf die neugebaute Wiesen das Vieh nicht treiben lassen soll; Als wollen wir bey dieser Gelegenheit von dem Viehtrieb und Weidgang etwas wenig abhandeln. Es ist aber ein Trieb oder Viehtrieb ein gemeiner Weg / durch welchen man das Vieh auf die Weid zu treiben pfleget / per l. inter actum 12. & l. qu. Sella. 7. ff. de S. P. R. Add. Varrolib. 4. de Lingu. lat. Welchen Viehtrieb unterweilen jemand durch ein frembdes Gut / Feld oder Wiesen / hergebracht / vid. pr. Instit. de servit. ibique DD. Von diesem Viehtrieb ist der Weidgang unterschieden / als welcher ist eine Gerechtfame / das Vieh auf seinen eignen / oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weiden. Auf seinem eigenen Grund und Boden kan ein jeder nach seinem Gefallen weyden / so / daß niemand anders sein Vieh darauf treiben darf / per l. 2. & 3. C. de pac. publ. l. 1. C. de servit. l. 16. ff. de S. P. R. &c. und hiertvon ist der Textus dieses Paragraphi zu verstehen. Vid. Chur: Bayris. Landts: Ordn. tit. 28. §. 1. verfl. Wir ordnen /c. Wann aber einer die Weid: Gerechtfame auf einem frembden Grund und Boden / entweder mittelst eines gewissen Vertrags / oder letzten Willens / oder auch durch eine Verjährung hergebracht / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Institut. de servit. & l. 10. ff. si servit. vindic. in diesem Fall ist es eine schuldige Dienstbarkeit / und muß der Eigenthums: Herr einer solchen Wiesen oder Felds geschehen lassen / daß der andere / welcher dieses Recht hergebracht / sein Vieh darauf treibe / dd. u. kan auch solche Wiesen zu nichts anders zu richten lassen / dadurch sie der Weid: Gerechtfame / und also der darauf haftenden Servit. und Dienstbarkeit entzogen würde / per l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Dann obwol sonst ein jeder seines Gefallens mit seinen Gütern gebahren kan / per l. 21. C. mandac. so hat doch solches diesen Verstand / daß es also zu gehen müsse / daß einem andern / der eine Dienstbarkeit oder Gerechtfame auf solchen Gütern hat / durch sothane Veränderung kein Nachtheil zugesüget werde / d. l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Es wäre dann / daß der Grund: Herr zu geschlossenen Zeiten (davon hierunten) solche ungebauete Weiden zum Ackerbau umbrechen / oder aus einem Acker eine Wiesen machen wolte: dann weil er in diesen Fällen dem Weidgang (indem derselbige vornehmlich zu geschlossenen Zeiten verbotten) nicht hinderlich ist / als kan ihm dieses nicht verwehret werden / vid. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 40. Schneidew. ad pr. Institut. de Servit. n. 33. & Covarruv. pract. quæst. cap. 37. n. 4. &

§. nec

5. nec non Baldus de praecript. p. 2. princip. quest. n. 17. & seq. Inzwischen aber ist zu wissen / daß der Eigenthums-Herr / welchem solche Wiesen zugetheilt / nichts desto weniger auch Macht habe / sein Eigenthum zu genießen / und sein Vieh darauf zu weyden: per text. in l. 6. C. de servit. & aqu. ibique Salycet. add. Coler. Conf. 4. n. 4. & seqq. Tulch. tom. 6. lit. P. concl. 114. n. & Berlich. p. 2. concl. 49. n. 6. & seqq. so gar / daß / wann die Weyden denen beeden Heerden nicht genug sind / der Grundherr / deme das dienstbare Gut zugehörig / den Vorzug hat. Berlich. c. l. n. 8. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 11. n. 21. Ferner / daß derjenige / der diese Weydgangs-Gerechtigkeit hergebracht / dieselbige ziemlich (v. l. 9. ff. de servit.) und gebührender Massen zu gebrauchen / mithin selbige weiters nicht zu extendiren und auszudehnen habe / dann wie er solche von Alters hergebracht / arg. l. 1. §. 6. ff. de pos. add. Carpoll. Tr. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Welchem zufolge dann / so er die Weyd allein mit dem gehörnten Rind-Vieh zu besuchen hat / er nicht befugt ist / auch Pferde / Schwein / Schaaf / Geiß und Gänse darauf zu treiben / v. Meichlin. tom. 1. Lib. 1. decif. 36. fol. 481. & Schneidew. ad pr. Instit. de servit. n. 31. verli. itaque si praescriptum &c. & Carpoll. dict. tr. & cap. sub fin. verli. & idem quis debet &c. Gleichermassen / wann er von Alters her eine gewisse Anzahl Schaf auf die Weyde zu schlagen das Recht gehabt / so darff er nicht mehr annehmen / als er zuvor gehalten hat / obgleich / (wie bewußt / daß es fast allzeit geschieht) die Zahl der Schafe sich gemehret / inmassen die Weyd-Gerechtigkeit sich nicht vermehren läßt. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & activ. & l. 12. ibique Bild. C. de servitut. add. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 10. & l. 1. §. si quis ibique Bartol. ff. d. itin. actaque priv. Inzwischen aber ist ihm unverwehret / an statt der abgegangenen andere Schaf zu substituiren / und in die bestimmte Zahl zu rechnen. vid. Ertel in prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 2. 17. Obierv. 5. Ja / wann er gleich die Schaf-Weyd an unterschiedlichen Orten zu besuchen hätte / so wäre er doch nicht berechtigt / auf denselben eine neue Schäferey anzurichten / wo zuvor nie keine gewesen ist / arg. l. 2. §. 1. ff. de S. P. R. l. 3. §. 1. ff. de aqu. quot. & activ. add. Coler. decif. 218. n. 1. & seq. p. 1. & Oetting. de Jur. limit. Lib. 1. c. XI. n. 34. & 35. Ausgesehen die Schafe der Weyd schädlich / auch das Rind-Vieh nachgehends nicht gerne weydet / wo die Schafe vorherho gegangen sind. vid. Meichlin. tom. supr. cit. & cad. decif. nun aber ist ausgemachten Rechts / daß eine jede Dienstbarkeit ihrem Verstand nach eng einzuschrenken / und dessen Gebrauch also zu temperiren seye / damit das Eigenthum nicht allzusehr beschwehret werden möge / per cit. text. &c. Wiewol Modestinus Pistor. conf. 16. incip. So viel nun die erste Frag belanget: qu. 1. n. 3. & seqq. vol. 2. hierinnen eine andere Meynung heget. Wer aber die völlige Weydgangs-Gerechtigkeit ohn Unterschied und Ausnahm hergebracht hat (welches man Wund-Weyd und Trieb-Recht heisset) derselbige hat Macht die Weyd / mit allerley Vieh zu beschlagen. per l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. & l. 7. pr. ff. Commun. praed. add. Carpoll. d. tr. ad cap. 9. n. 18. & Pruckm. Conf. 14. n. 3. v. 1. Wofert nur dieses (1.) zu gebührender Zeit; und dann (2.) mit gefunden Vieh geschieht: Dann was jenes belanget / wird der Weydgang gemeinlich entweder zu offnen oder beschlossnen Zeiten gebraucht; zu offnen Zeiten besucht man die Weyden auf den Wiesen / ehe sie beschlossnet worden / welches im Frühling / wann der Schnee abgegangen ist / gemeinlich auf S. Georgen Tag geschieht / und folgender im Herbst / wann das Heu und Brometh oder Ometh abgemehet: Auf den Aekern aber nach der Erndt / wann die Früchte eingeschnitten sind. Tulch. tom. 6. lit.

P. Concl. 112. n. 5. & 7. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. c. XI. n. 38. Welches auch in Thüringen also Herkommens / v. Dietherr in Continuat. Thel. pr. Belold. voc. Wiesen. verli. in Thuringia, allwo die Felder und Wiesen von St. Georgen Tag / bis auf St. Michaelis Tag / und also bis auf den Herbst geschlossen sind. Zu beschlossnen Zeiten aber / hat man das ganze Jahr durch zu weyden / auf denen ungebauten Feldern und in denen Wäldern; doch werden diejenigen Heu oder Forst ausgenommen / in welchen das Eckereich / das ist / die Eichen / und ander wild Gedß dem Forst-Herrn zugehörig ist. vid. Noe Meurer vom Jag- und Forst-Recht p. 2. ut. Ob die Eichen frucht / und ander wild Obs dem Forst- oder Eigenthums-Herrn gebühren / §. Ob aber jemand &c. & Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. n. 2. & 3. Weshwegen man dann / wann dasselbige zeitig ist / ohnerlaubt des Forst-Herrn und ohn Eckermied / das Vieh nicht daren treiben darff. Meichlin. tom. 2. decif. 5. fol. 185. & Mindan. c. l. wo nicht ein anders Herkommens ist. Oetting. d. lib. c. XI. n. 41. Was aber dieses betriff / ist zu wissen / daß derjenige / so die Weyd-Gerechtigkeit ohn Ausnahm hat / kein franchises Vieh auf die Weyde treiben darff: damit nemlich das Vieh des Grundherrns / oder auch eines andern / der zu gleich mit ihm den Weydgang hat / nicht angesteket werde. Nam

Morbida facta pecus totum corrumpit ovile;
Ne maculet socias, est separanda grege.

vid. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 41. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 41. def. 8. Gestalten dann hier nicht vorher zu gehen / daß bisweilen die Weyd-Gerechtigkeit ihrer mehr als einem allein zugetheilt; Und unterweilen nur eine Person / unterweilen ein ganzes Dorf oder Gemeind die Witweid habe / welches dann Koppeltrieb / Koppelweid genennet wird / davon zu sehen / l. 20. §. 1. ff. si servit. vind. Ist nun die Koppelweid nur einer Person erlaubt / so hat dieselbige zwar Macht / ihr Vieh auf diese Weyd zu treiben / so viel sie dessen zu halten vermag / wofern nur der Witweid-Gebrauch dem andern nicht gar dadurch gehemmet und benommen wird. arg. l. 9. ff. de servit. Ist aber die Koppelweid einem ganzen Flecken oder Dorff zuständig / so hat dieselbige Gemein Macht ihr Vieh allein / und kein fremdes oder übernommenes / oder im Bestand habendes auf dieselbige zu treiben. vid. Petr. Gregor. Tholof. lib. 3. S. J. V. cap. 15. n. 15. Und dieses ist auch von dem Dorfs-Herrn zu verstehen / als welcher gleichfalls solcher Gemeine Weyd halber nicht anders als ein Unterthan gehalten wird / und solcher Gestalt auch nicht mehr Vieh als ein gemeiner Unterthan auf die Weyde treiben darff. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 15. Wehner. obs. pr. voc. Weydgang. §. unde & Knechen. de pactis veltitur. n. 70. & 73. ac plenissime Ertel. pr. aurea de Jurisdic. infer. lib. 2. c. 17. per tot. wiewohl an etlichen Orten Herkommens / daß der Dorfs-Herr so viel Stück Vieh / als die zwey vornehmste Bauern auf die Weyd schlagen darff. Ertel. cit. loc. obs. 2. Bisweilen haben auch die Benachbarte von Alters her / durch eine verjährte Gewonheit oder aufgerichtete Verträge / einen gemeinen Zutrieb auf eine andere Markung / daß sie nemlich die Weyd mit ihrem Vieh darauf gleichfalls besuchen mögen. Ob nun wol in diesem Fall denenselben der Weydgang nicht gleich mit Zug verboten werden kan. vid. Ertel. c. l. Obs. 7. verli. si autem. So kan doch solches ohn alles Bedencken geschehen / wann ihnen der Weydgang nicht als eine Dienstbarkeit / sondern vielmehr aus guter Freundschaft und nachbarlichen Willen / erlaubt worden: massen sie dißfalls in keinen Verjährungs-Recht gründen können. vid. Oetting. cit. cap. XI. n. 70. & Ertel. c. l. Obs. 7. pr. &

Wiesen und
Pflanzung;
mit meh-
Prac.

groß wä-
den köm-
men da-
man all-
anderst zu

1 / daß er
nicht treis-
er Gele-
is wenig-
b ein ge-
ie Weyd
ella. 7. ff.
en Vieh-
ut / Feld
it. ibique
ng unter-
h auf sei-
und Bo-
d Boden
niemand
z. C. de
&c. und
en. Vid.
Wir ord-
it auf ei-
telst eines
uch durch
it. ibique
in diesem
er Egen-
ehen las-
acht / sein
Wiesen zu
Beid-Ge-
vitu und
le aqu. &
ines Ge-
C. man-
s also zu
istbarkeit
sothane
d. l. 1. §.
daß der
runten)
hen / oder
in weil er
bige vor-
t hinder-
en / vid.
Institur.
7. n. 4. &
5. nec

Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14. Sollten aber zwey Gemeinden solches Recht von langen Zeiten hergebracht haben / und es entstände deswegen unter denenselben eine Strittigkeit / indeme vielleicht eine Heerd Vieh grösser als die ander ist / alsdann könnte man wol zur rechtmässigen Abtheilung schreiten / arg. Genes. 13. v. 7. 8. & 9. v. Berlich. c. 1. n. 16. Dann obwohln die Weidgangs-Gerechtigkeit an und für sich selbst untheilbar ist / arg. pr. J. de reb. corp. & incorp. so kan doch der Grund und Boden / darauf man weydet / abgetheilet und dem einem auf diesem / dem andern aber auf jenem Plan seine Angehörigkeit eingeräumt / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehes / oder eine benannte Zeit zu weyden bestimmt werden. vid. Hieron. Pantichmann p. 1. qu. 22. n. 75. & seqq. Thesaur. dec. 71. incip. usus pascendi n. 1. & seqq. In welchem fürfallenden Streit die Abtheilung nicht nach den Häuptern und Anzahl der Personen / oder Menge des Viehs anzulegen / ob schon eine Gemeine so wol am Volck / als an der Heerd grösser als die andere wäre; sondern es wird eine durchgehende Gleichheit hier gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Inwohner und Viehs hat / eben so viel Feldes zugeeignet / als der andern / welche so wol an Menschen als Vieh reicher ist. Thesaur. dec. 22. n. 12. seqq. Me. noch. Lib. 2. arbitr. jud. quæst. cent. 3. cas. 245. n. ult. in f. & Oetting. cit. cap. XI. n. 26. Eine gleiche Meynung hat es zwar auch mit der Weid / welche einer Gemeind allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer so viel Haupt-Vieh halten mag / als der andere / obgleich der eine viel / der andere wenig / oder gar keine Güter hat / also lehret Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 14. & 19. per l. 20. f. 1. si serv. vind. ubi alleg. Pruckmann. Ruin. Paris. & Menoch. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Landsbräuch das Widrige in acht genommen / und die Weiden nach Anzahl der Güter abgetheilet / so daß / wer viel Güter besitzet / demselben mehr Häupter Viehs / als einem andern / der wenig Güter hat / erlaubet werden. Dominic. Tulch. tom. 6. lit. P. concl. 112. n. 1. ibique cit. Cravett. conf. 60. n. 3. Tilemann. de Benign. Synt. 1. decad. 3. Vol. 7. n. 42. Meichner tom. 1. Lib. 1. decis. 36. n. 20. f. 509. Noe Meurer vom Jagd- und Forst-Recht. tit. Viehtrieb. §. So ist auch nicht zu gestatten / welches auch heut zu Tag also in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg observirt wird / wie bezeuget Joachim. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 20. n. 5. wann er daselbst also schreibt: daß einer nicht mehr Viehs halten darff / dann er mit seinem selbst gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Dann solches keines wegs mit erkauften / oder anderswo hergeschafften Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so allda auch Gut und

Triff hat / keine Verschmälerung und Übersetzung wiederfahre / etc. Dann wo dieses nicht wäre / würden die Weiden leichtlich überschlagen und geschmälet / auch die Güter der Nothdurfft nach nicht gebauet werden; Zugeschweigen / daß dem Herkommen nach / die vermöglichsie Meyer und Inwohner / welche nemlich die meiste Güter besitzen / ihren Herrschafften und denen Gemeinden mit Frohnen mehr als andere / die wenig Güter haben / dienen müssen: Nun aber ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß / daß derjenige / der grössere Beschwerden trägt / auch mehr Genieß haben solle. arg. l. 10. ff. de R. J. ad l. Ertel de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 17. obl. 2. infin. Endlich ist bey diesem Recht der Koppelweide noch diese Frag zu erörtern übrig: Wann Titius in dem Marktflecken N. N. eine freye verschlossene Meyerey hat / welche der Koppelweid auf das nächst / darangelegene Dorff zugenieffen / in solcher seiner Hofmark aber fünf Soldner oder Köbler befindlich / welche nach ihrer Armuth ein oder zwey Stück Vieh halten; Ob diese fünf Soldner oder Köbler / auch die Koppelweid auf das benedte nachbarliche Dorff zu genieffen / oder ob die Gemeinde desselben Dorffs / sie mit ihrem Vieh abzutreiben Macht habe? Welche Frag also zu beantworten / daß benedte Köbler oder Soldner mit ihrem Vieh nicht abgetrieben werden können: Anzuvogen das Recht der Koppelweid nicht der Person des Titii / sondern dessen Gut anhängig ist. per l. 20. f. 1. ff. si serv. vind. Weswegen dann auch die auf solchem Gut befindliche Soldner oder Köbler dieses Recht genieffen können. Doch / daß weder Titius / noch seine Köbler auf die Gemeine Koppelweid des Dorffs N. nicht mehr Vieh treiben / als sie auszuwintern vermögen. arg. l. 4. pr. ff. de damn. infect. Cont. omnino Dn. Joh. Hieron. Imhofii Sendschreiben von Wunn- und Weid-Recht / de dato Biels-See den 1. May 1692. in fin.

Ad §. ult. ejusd. Capit.

Se die Wiesen und Felder zu verzaunen / daß sie durch das Vieh / sonderlich aber das Wild nicht verderbet werden haben wir bey dem 3. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet. Hier ist noch dieses zu mercken / daß solche Verzaunung von denen Unterthanen und Bauern geschehen könne / wann sie gleich denenjenigen / welchen die Jagd-Gerechtigkeit zustehet / schädlich wäre / v. Cravett. Conf. 4. n. 3. & Menoch. de præsumpt. 29. n. 12. nec non Diether in Contin. Th. pr. Befold. v. Wiesen. ver. permissum est. Ja / wo viel Wiestwachs aneinander liegt / daselbst sind alle diejenige / so theil daran haben / schuldig / ihren gebührenden Ort dermassen einzufrieden / damit durch dero Verwahrlosung und Nachlässigkeit denen Mitbenachbarten kein Schad entstehen möge.



Das XLIV. Capitel.

Von Abtreibung dessen / was sonst den Wiesen
nachtheilig ist.

Inhalt.

§. 1. Warum das Mos der Wiesen schädlich / und wie dasselbige hinweg zu bringen. §. 2. Der Maulwurff ist auch den Wiesen schädlich / und wie derselbige zu vertreiben?

§. 1.

Eil indessen dem Mistwachs noch andere Sachen schädlich sind; Als wollen wir dieselbige gleicher Weis kurglich durchgehen: Wohin wir unter andern vornemlich das Mos zehlen / welches nicht allein die Räume in den Gärten / sonderlich auch das Gras und den Grund in denen Wiesen wie ein Schimmel überziehet / und dieselbige zu tragen untüchtig machet: Gestalten dasselbige gleichsam eine Seuche ist / welche / gleichwie die Durchschläge und Kinder-Plattern ein Thier / also dieses mit seinem moderhaften Ubergug die Wiesen belästiget / wider welchen das beste Mittel ist / den Boden mit scharffen eisernen Rechen oder Eggen bey feuchtem Wetter zu überfahren / auch entweder die Asche von Färbern / Gerbern und Seyffensiedern / oder Schwein-Mist / Kohlen-Gestäub anwende; wie dann dergleichen Mist / wann die Wiesen wol damit bedunget werden / das Mos hinweg beißen / dieselbige wieder fruchtbar machen / und verursachen kan / daß hernachmals schönes junges Gras darauf wächst: Wiewol andere Hüner- und Tauben-Mist dafür zu nehmen pflegen / denselben wol dörren / pulvern / und im Ausgang des Winters / wann bald ein Regen zu hoffen / solchen auf die Flecken / wo das meiste Mos ist / zu streuen pflegen.

§. 2. Nächst dem Mos ist der Maulwurff denen Wiesen ein schädliches Ungeziefer / welcher mit seiner Miner-Arbeit eine gleiche / schöne / geordnete Wiesen voller Bergen und Hügel machet; je fruchtbarer auch und besser der Grund ist / je mehr stehet er demselben nach; Daher spricht Herr Franciscus Paulini wohl: Was der Al in Fluß / das ist der Maulwurff in der Erde / jener kan nicht lang ausser dem Wasser / dieser nicht lang ausser der Erde leben. Und Herr Wepfer zehlet dieses Thier lieber unter die Art der Schwein / als der Dachsen; Ob gleich dessen seidene Haut-Haare nichts borstigtes an sich haben / dessen Augen sind so klein / daß sie kaum einem Akeley-Saamen zu vergleichen / welches etwan die Ursach seyn mag / daß man glaubet / der Maulwurff sey blind / Talpa caecior, welches man in der Anatomia augenscheinlich falsch findet: und Kircherus hat es gar artig befunden l. 2. p. 82. de M. Subr. Dann ob er wohl kein gar scharffes Gesicht / so hat er doch eines. Inzwischen ist dessen Gehör so spitzig daß er auch das stille Kriechen der Regenwürmer genau höret / und die Stimmen derer / die ihm / der noch unter der Erden ist / auf der Erden nachstellen / fleißig auffanget: Daher nehmen ihn die Bauern den Zorcher nicht als wann er äußerliche Ohren hätte: dann diese gehen ihm völlig ab; sondern weil er so gar leise zu hören vermag. Diefem Schatzgraber das Handwerck darnieder zu legen / werden unterschiedliche Mittel gebraucht; darunter dieses wohl das sicherste / wann sonst nichts zu bedencken wäre: wann man / wie jener seinem Nachbarn gerathen / die Wiese wohl pflastern ließe / da würde dem Maulwurff das Über-

sichwerffen bald verboten werden. Aber in Ernst: Es sind etliche / die denselben mit einem todten Krebs / welchen sie in der Maulwurffs Löcher und Gänge stecken / versagen: Andere hingegen machen Schlingen von Pferde-Haaren / sahen diese schwarze Landes-Verderber damit. Wiederum andere ebenen die Maulwurff-Hauffen ganz gleich / und verscharren sie / da dann des Morgens bey Aufgang / oder des Abends bey Untergang der Sonnen / absonderlich wann es regnen will / und die Erde löcker ist / der Maulwurff kommet / und Luft zu suchen / die Erde wieder frisch aufzuwerffen trachtet / welchem dannoch hernach der Bauer oder Gärtner auf der Wiesen oder in dem Garten / wann er ihm mit seiner Hauen auf den Dienst gewartet / geschwind erschlagen kan: Insonderheit ist auf solche Weise das Weiblein eher als das Männlein zu bekommen; massen jenes ganz oben nach der Fläche dieses hingegen tiefer im Boden sich eingrabet: Inzwischen ist hierbey dieses zu mercken / daß man gegen den Wind stehen müsse / damit der Maulwurff / welcher einen gar scharffen Geruch hat / seinen Nachsteller nicht mercke / und deswegen wieder zurück gehe. Endlich gibet es etliche / welche die Erde hinweg raumen / und Wasser in die Löcher gießen: Wie dann die Maulwurffs / wann ihnen das Wasser auf den Hals kommet / heraus lauffen / daß man sie todt schlagen kan / ohne sonderlich zubrauchende Fürsichtigkeit; Ein sicheres Mittel sich dieser Unthier zu bemächtigen ist / wann man ihm eben um Mittag aufpasset: dann da machet er sich auf ein Loch / wann man dann nur mit einer Spathe vorsehet / so ist er auf einmal gehoben. Eben dieses kan man bey dem Untergang der Sonnen wider ihn fürnehmen. So vertreibet man auch die Maulwurffs / so wohl aus denen Wiesen als Gärten / wann man einen Büschel von grünen Hanff machet / ihn in eine Grube thut / bis zwey oder drey Schuh tieff / diesen bedeckt man mit Erde / wann er nun da dürrt wird / so machet er einen solchen Gestanck / daß die dort herum sich aufhaltende Maulwurffs entweder davon ziehen / oder verrecken müssen. Eben das kan man verrichten / wann man nur Schweins-Mist hin und her ausbreitet. Wer sie aber fangen wolte / der dürffte nur in ihre Löcher Zwiebeln / Lauch oder Del thun / so werden sie sich gar bald präsentieren.

§. 3. So verdienet dann dieses Thier nicht nur des Schadens wegen / womit es unsere Wiesen heimfuchet / daß man ihm sorgfältig nachstelle. Es ist auch des unterschiedlichen Gebrauchs wegen noch wohl der Mühe werth / zu sehen / daß man sich der Maulwurffs bemächtige. Er wird denen Fieberhaftigen als ein dienliches Mittel empfohlen / wann sie ihn in der Hand so lang halten / bis er stirbet; dessen Haupt und Zähne dienen in denen Zahn-Schmerzen. Die Füße / Haare und der Koth / denen mit der fallenden Sucht / mit einer Blase und der Gelbsucht Beschaffeten. Die Asche läffet sich gleichfalls denen mit der schweren Noth beschlagenen / und denen Kröpfichten nützlich gebrauchen. So macht man auch Hauben / Strümpf / und Kleider aus Maulwurffs-Fellen / welche in denen Scorburischen / und Glieder-Kranckheiten Wunder thun. Wir wissen davon ein Exempel der Landgräfin von Hessen Darmstadt Sophia Eleonora aus dem Char-Haus Sachsen / welche diesen Kranckheiten fürzubeugen / einen

Schlaff-Rock von Maulwurff-Häuten machen lassen. Ja man recommendirt auch gar die Maulwurff zu essen/ denen die an der Glieder-Kranckheit darnieder liegen: weil der Maulwurff ordentliche Speiß die Regenwürmer sind/ die jederzeit wegen ihres flüchtigen Salzes eine Pest der Wicht heißen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 44 §. 2.

¶ On dem Maulwurffs-Fang, v. Casp. Ingelius Tr. vom Maulwurffs-Fang; & Kruger. Disp. de Muribus, eorumque damnis.

Das XLV. Capitel.

Vom Heu-machen.

Innhalt.

- §. 1. Von der Heu-Erndte / wann und wie dieselbe anzustellen?
 §. 2. Item in was vor einem Liecht; worbey dem Haus-Vatter der Mittel-Weg recommendirt wird. §. 3. Ferner/ bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit? §. 4. Von der Art des Wähens / und was darbey zu beobachten?

§. 1.

Wöferne die Wiesen wol gewartet worden/ so werden sie nicht ermangeln/ nach dem Heu den Stall mit frischem Grummat und den Stall mit genugsamen Heu/ in solchem Vorrath zu versehen/ daß man auch andern was käuflich davon zukommen lassen kan. Daher trägt uns nun die Ordnung zu der Heu-Erndte. Es hat der Haus-Vatter hierbey zu betrachten theils die Zeit/ theils die Art und Weise/ Heu zu machen. Die Zeit betreffend/ wird das Heu machen meistentheils mitten im Juno oder Anfang des Julii/ welcher deswegen der Heu-monat genemmet wird/ angestellet/ absonderlich auf wässrigen Wiesen / und die an fließenden Wassern liegen: Angehen/ es nichts ungewöhnliches/ daß solche Wiesen auch nach der Sommer-Wende durch die auslauffende Wasser-gänge überschwemmet und verderbet werden; Weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter darinnen den Mantel nach dem Wind und der Zeit hängen muß: damit nicht/ wann er gar zu lang / und aus Geiz auf noch mehreres Gras warten wolte/ auch das vorräthige miteinander verderbe.

§. 2. Ferner soll er die Abmähung im neuen Liecht oder zunehmenden Mond verrichten / anerkennen nicht allein auf solche Weise das Heu besser gedeyet und ausgiebet/ und nicht so leicht schwindet/ sondern auch das Grummat desto dicker und besser hernach wächst: Und hindert nichts/ daß vielleicht der Saame noch nicht völlig abgezeitiget: angemerket/ das meiste Gras von Zusage der Wurzel wächst: zugeschwiegen/ daß solches Heu dem Vieh viel annuthiger und lieblicher ist / auch demselben viel besser erspriesset / und sonderlich denen Kühen die Milch vermehret: Da im Gegentheil/ wann das Heu zu spät gemacht wird/ und das Gras allzeitig worden/ mithin seinen besten Saft und Krafft verlohren hat / es eine gar schlechte Fütterung abgiebet/ auch manchmal zu nichts bessers nuzet / als daß man es dem Vieh unterstreue. Weßwegen am besten seyn wird / daß der Haus-Vatter den Mittelweg in acht nehme / mithin weder zu früh noch spät das Gras abmähen lasse: Dann wo dieses gar zu früh geschehe / und das Gras noch gar zu frech und grün wäre/ müste dann das Heu auf dem Boden versaulen und verderben.

§. 3. Das äußerliche Gewitter will nicht minder/ als das vorhergehende wohl belauert und behauert werden. Gestalten nichts verdrüsslicher ist / als wann man das Heu im nassen Wetter einführet. Nichts zu sagen von der Gefahr / welche daraus entstehet: dann es ist

wol was wunderliches/ daß das nasse Heu wann es aufeinander im Boden lieget / sich entzündet / und wol öfters Feuer erregt hat. Ich will nicht sagen/ daß ein entzündetes Heu eine rechte Pest des Viehes sey. Wann nun der Haus-Vatter einen bald herannahenden Regen vermuthet/ so soll er für rathamer halten / sein Gras lieber in der Wurzel stehen / als abmähen / und in der Masse liegen zu lassen: Es wären dann einige Güsse zu befürchten: In solchem Fall müste er freylich aus der Noth eine Tugend machen: Doch hätte er hierbey diese Fürsichtigkeit zu nehmen/ daß er das in der Tasse und an denen Bächen stehende Gras/ auf Hügel und erhabene Dertter zu streuen beschle: Damit es daselbst schönere Wetter erwarten / und der Fortreibung des Wassers/ oder dem darauf bey schlammichten Güssen sich setzenden Letten nicht unterworfen seyn dürffe. Endlich soll auch der Haus-Vatter dieses in acht nehmen/ daß er das Gras in der Frühe/ weil der Thau noch daran haftet/ abmähe: gestalten es sodann sich viel leichter umleget / als wann es von der Trockne des Wetters zähe der Sense nachgibt / und also nicht so lang leicht und von der Erde weg sein glatt abgemähet werden kan.

§. 4. Wann wir von der Art des Wähens reden wollen / so ist zum voraus bekant / daß das Gras mit der Sense / oder auch mit der Sichel oder dem Grassumpf abgesehnet werde / absonderlich wo Mangel an Wiesen ist / allwo die Leute nachzumähen / und wann etwas stehend geblieben/ dasselbige durch die Nachmähe / welches man die Wiesen schrapfen / sicure pratom. nennet/ zu nuzen pflegen. Wann dann das Gras also gemähet ist / das Gras und der Boden / von dem es abgelöset worden/ wieder trocken worden / so muß es der Haus-Vatter ausbreiten / und erstlich mit Gabeln / darnach mit Rechen von der durch die Sonnen-Strahlen gedürreten auf die grüne Seite wenden und aufschöbern lassen: damit es nach und nach immer besser durre; In Ansehung dessen er das abgemähte Gras / unter 2. oder 3. Tagen/ nicht einführen lassen solle / fürnemlich wann schön und gut Heu-Wetter vorhanden und kein regnerischer Überfall zu fürchten ist; dieses der einigen Ursach willen: damit es wol durre: gestalten der Haus-Vatter hierinnen große Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat / daß er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: Wie dann das Heu senenfalls / wann es zu trocken ist / seine Krafft und den Geschmack verlieret: Diefenfalls aber / wann es noch etwas feucht ist / auf dem Heu-Boden versaulet; der andere Nachtheil ist im vorhergehenden Absatz schon berührt. Weßwegen in solchem Fall rathsam ist/ daß das Gras auf mittelmäßige Hauffen aufgeschöbert werde: dann wann es gleich in dem Schöbern also benehet wird / so kan doch der Regen den gangen Hauffen nicht durchdringen: und daher diesem nassen Hauffen leicht wieder geholffen werden/ wann man denselben nach wieder herein brechendem Sonnenschein / nicht voneinander streuet / sondern aussen vorhero wohl abtrocknen läffet; Wann nur die Schober selbst ziemlich spüzig und hoch aufgeführt worden; damit der Regen



Regen desto besser abschleffen / und wofern noch einige Früchte darinnen / selbige von der Sonnen und Luft ausgezogen werden könne. Wann dann dieses alles erst besugter massen geschehen / und das Heu die rechte Maas hat / soll der Haus-Vatter keines Weges säumen / sondern solches unverzüglich einführen lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. §. 1. verl. durch die auslaufende Wasser gantz überschwemmet / 2c.

Uon Überschwemmung der Wiesen und Felder / vid. Addition. h. ad Cap. 3. §. 4. verb. Bisweilen leiden auch / 2c.

Ad §. 4. ejusd. Cap. verb. die Art des Mähens / 2c.

Bey dem Heuen und Abmähen hat man sich wol fürzusehen / daß man durch Übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue / mithin die Sichel nicht zu weit / und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse / welches / wann es aus Geiz geschehen / billig vor einen Diebstahl zu achten / und mit willkührlicher Straff anzusehen ; wofern aber aus Muthwillen / gleichermassen zu bestraffen ist : wofwegen im Bayerl. Land-R. tit. 27. art. 1. & 2. weislich also versehen : Thut jemand dem andern Schaden / bey Tag und Nacht / an seinem Wisma: h mit übermähen ; ist / daß sich jener / der den Schaden genommen hat / mit Lieb und Bitt gütlich vertragen / oder ihm den Schaden bezahlen läßt / nach der Nachbarn Rath / er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht / dessen soll er gegen dem Richter kein Entgelt nuss haben. Es soll auch der Richter noch die Scherger den / welcher den Schaden ungeschwächt und nicht fürsägiglich ge-

than hat / darum nicht ansprechen / er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürsägiglich und gefährlich / oder aus merklichem Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen / und der / welcher solches gethan / schwiege darzu stille / und begehrete nicht selbst den Schaden abzuthun / und alles wieder in vorigen Stand zu stellen / derselbe soll durch den Richter / wann er gleich keinen Ankläger hätte / der Gebühr nach / ernstlich gestrafft werden. Würde aber der / welchem der Schaden geschehen / sich mit dem / der ihm solchen gethan / gütlich nicht vertragen / sondern beklagte ihn / daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan ; hat er Pfand darum / so soll ihm jener den Schaden nach Besichtigung und Erkenntnuß zweyer Nachbarn / vom Richter darzu geordnet / die alle Umständen der Zeit und Beschaffenheit der Früchte wol in acht nehmen sollen / samt denen Gerichtes-Kosten wiederkehren / und dem Richter die Busse verfallen seyn ; wo aber solcher Schad bey der Nacht geschehen wäre / und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte / daß ihm von dem Antwortter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye / und darum Pfand hat / oder kans sonst beweisen / wie recht ist / so ist der / der den nächtlichen Schaden gethan hat / solchen Schaden nach Erkenntnuß zweyer Nachbarn / darzu von dem Richter verordnet / mit der Zwiespiel und denen Gerichtes-Kosten zu wiederkehren / auch dem Richter die Busse zu geben schuldig / 2c.

Unterweilen gibt es auch andere böse Leute / welche die Wiesen abmähen / oder auch das abgemähete Gras dieb

ngelius Tr.
up. de Mu-

es aufein
vol öfters
entzündet
nun und der
en vermu
eber in der
se liegen zu
hten: In
ie Jugend
keit zu neh
den stehen
den befeh
/ und der
schlammich
ffen sein
ses in acht
Ebau noch
nel leichter
atters zähe
t und von

ns reden
as mit der
as stumpf
an Wiesen
in etwas
he / wels
om. nen
so gemä
abgelöst
er Haus
mach mit
jedürten
ssen: da
Ansehung
Tagen/
den und
merischer
h willen:
hierinnen
er Sach
Heu je
den Ge
sch etwas
er andere
berührt.
Gras auf
wann es
doch der
nd daher
en/wann
Sonnen
vorher
selbst
amit der
Regen

dieblichen entwenden: In welchen Fällen zu wissen / daß diese / welche das abgemähetete Gras davon tragen und stehlen / härter als jene zu bestrafen seyen / die das nochstehende Gras abgemähet haben: anerwogen diese den Grundherrn deswegen in grössern Schaden bringen / weil derselbige schon Unkosten und Arbeit auf das Abmähen gewendet hat; v. omnino l. 27. §. 25. ver. cum tibi etiam ff. ad L. Aquil. Dieses ist gewiß / daß diejenige / so sich dessen zu Nachts unterstehen / härter als diese bestraffet werden / die zur Tageszeit dergleichen unternehmen / wie wir oben aus dem Bayer. Land-R. erwiesen haben.

Ad eund. §. verb. allwo die Leute nachzumähen / zc.

Gleichwie das Nachmähen denen Leuten in gewisser Maas pfeget gestattet zu werden: also wird denen selben die Grasens-Gerechtigkeit auch zu gewissen Zeiten / an gewissen Orten und auf gewisse Weis erlaubt / auch so gar in denen Försten und Wäldern davon zu sehen Wehner. Obl. pract. v. Forst-Recht / ver. item das jetzt gedacht unziemliche Abhauen / zc. p. 117. Und zwar können dieselbige / wo überflüssig Gras anzutreffen sich dieses Rechts allenthalben an den Rändern oder Rainen bedienen; wo aber wenig Gräseren ist / da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker / um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vieh zu sammeln. Welches / ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist / so muß man doch vorsehen / daß sie hierdurch nicht die Saat zertreten / und also dem Grundherrn Schaden thun; und dahin gehöret

auch den Wildhafer streiffen: v. Frisch. Contin. Th. pr. Befold. v. Gräseren.

Ad eund. §. verb. vornemlich wann schön und gut Wetter vorhanden / zc.

Ist dem Heu-einführen soll sich der Hausvatter deswegen nicht säumen / weil ihn seine Saumseligkeit öfters in grossen Schaden seyen kan / wie bereits im Text selbst erwiesen worden. Wohin wir auch noch dieses zehlen / daß wann ihm sonst seine Unterthanen das Heu einzuführen schuldig / und aber solches vor dem Einbringen durch Regen und Ungewitter also benehet worden / daß es aufs neu mit doppelter Müh des Wendens und Truckens bedarff / daß / sag ich / in solchem Fall / wann durch eine Versäumung das Heu zu rechter Zeit nicht ins Truckene gebracht worden / dessen Unterthanen nach verrichteter Arbeit zu einem mehrern nochmalen nicht angehalten werden können: da sie im Gegentheile / wann solches durch unversehene Zufälle geschehen / dasjenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Bieswachses erfordert / der Nothdurfft nach wol leisten müssen. v. Berlich. 2. decif. 210. n. 4. wiewol in diesem Stück jederzeit auf die Pacta zu sehen. Brunemann. Conf. 160. n. 7. darneben aber denen Bauersleuten keine ungewöhnliche Frondienst aufzulegen / sondern denselben auch so viel zu gönnen ist / daß sie ihre Früchte einsammeln / und sich und die Ihrige ernähren können. Brunem. in l. 18. n. 6. & in l. 30. n. 2. ff. de oper. libert. Von denen Schnitt-Heu- und Mäh-Tägen aber v. Limnæ. lib. 6. J. P. c. 4. n. 16.

Das XLVI. Capitel.

Vom Grommet.

Innhalt.

§. 1. Die andere Art des Heues wird Grommet geneuet. §. 2. Wie dasselbige gemacht wird. §. 3. Wann es abzumähen. §. 4. Was bey der Einführung des Grommets zu beobachten / und welcherley Vieh es zu geben sey?

§. 1.

Bis hieher haben wir von der ersten Art des zarten Heues gehandelt: Nachdenmahlen aber obgedachter massen die gute Wiesen zweymal gemähet werden können / und solches andere Gras oder Heu-Grommets / Grommet / oder Ometh / am besten aber Grommet / von Grob Mat / als grob gemähet / weil dieses Heu *icenum cordum*, nicht so zart / noch subtil / sondern storricht und härter als das erste ist / genenuet / als wollen wir in diesem Capitel von demselben auch etwas weniges anführen.

§. 2. Dieses Grommet wird / nach der ersten Heu-Einführung gemacht; dann so bald dasselbige nach Haus gebracht worden / bereitet man die Wiesen zum Grommet / und zwar eben auf dieselbige Weise / wie oben vom Heu gedacht worden; fürnemlich aber ist dahin zu sehen / daß man bey dürrer und hitzigen Wetter / welches die Graswurkeln sehr verdorret / die Wiesen mit genugsamer Wässerung erquickt: damit die Wurkeln hiervon erfrischt / desto stärker / häufiger und eher wieder angetrieben werden / mithin das Grommet desto kräftiger und stärker zu wachsen beginne.

§. 3. Das auf diese Wiese gepflegte Grommet kam um und von Egidii an bis an Michaelis abgemähet / und gleich dem Heu zurechte geschaffet werden; worbey man

abermal eben dieses / was hieroben vom Heu gesagt worden / zu beobachten hat; ausser daß etliche vernünftig wollen / es solle solche andere Abmähung im abnehmenden Monde geschehen / gleichwie die erste Heumachung / vermög des 2. §. des vorhergehenden Capitelis / im zunehmenden Mond fürzunehmen gerathen worden / weil um dieselbige Zeit die meiste Lebens-Krafft unter der Erden / das ist / in den Wurkeln hauffet / damit sie dadurch desto besser der Erden Saft aus neue an sich ziehen / über Winter desto standhafter ausdauern / und bey nächstkommenden Frühling desto reichlicher wieder tragen mögen. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dieses am gewissten / daß man dißfalls mehr auf eine gute Witterung / als auf des Mondes Zustand zu sehen habe.

§. 4. Nach der Abmähung folget das Einführen / worbey dieses zu mercken / daß man das eingeführte Grommet in der Scheuren nicht an einem dumpflichten Ort / sondern fein lufftig in die Höhe legen; übrigens aber mit demselben wie mit dem Heu verfahren solle / ausser / daß man solches nicht leicht denen Pferden zum Futter geben mag: angesehen sie darvon sehr matt werden / und wann sie siehen und arbeiten müssen / übermäßig zu schwitzen pfelegen. Im übrigen kan man es für die Kühe / Schaf und Ziegen / auch für die junge Füllen und Kälber wol gebrauchen / ob es gleich nicht so gar übrig dürr ist: massen sie so dann das selbige desto lustiger und ehe essen / auch das Melck-Vieh desto mehr Milch davor zu überkommen pfeget.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 46.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Früchte ist auch diese anzutreffen / da dieselben in naturalis & industrialis eingetheilt werden / das

darunter vornehmlich jene durch die Natur / diese aber durch den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden: unter jene werden die Bäume/Äpfel/Milch/Füllen/Kälber/Lämmer / und anders junges Vieh: unter diese aber das Getraid / Wein / Del und anders gezelet / *rc.* v. l. 45. ff. de usur. & l. 28. ff. de A.R.D. Denen erstern ist amnoch das Heu und Grommet beyzufügen / anerwogen auch das selbige meistens durch die Natur hervorgebracht wird: vid. omnino Arnol. Vinnius S. Q. l. 1. qu. 25. p. 120. Ob nun wol nach denen gemeinen Lehen-Rechten so wol die fructus industriales als naturales, wann der Basall oder Lehens-Mann zwischen dem März und August einschließlic gestorben / auf dessen Erben verfället werden / per text. 2. F. 28. §. his consequenter in verb. omnes fructus anni. Add. Bitich. ibid. n. 7. & Rosenthal de feudis cap. 10. concl. 42. n. 10. & seqq. welches von uns auch in denen Anmerkungen über das X. und XI. Capitel dieses Buchs gemeldet worden: So hat es doch nach denen Sächsischen Rechten dinstfalls eine ganz andere Bewandnuß / als nach welchen zwar die fructus industriales, oder welche meistens vermittelst unserer Arbeit und Fleiß hervorgekommen nach Bestellung der Felder denen Erben des Lehens-Manns verbleiben / angesehen es billich zu seyn scheint / daß derjenige der durch seinen Fleiß die Früchte verdient / selbige auch auf seine Erben verfalle: vid. art. 58. 2. Land-Recht. ibi: **des Manns Saat / die er mit seinem Pflug würcket, die ist verdient / als die Egde darüber gehet:** & Novell. Elect. August. Consil. 32. p. 3. in verb. Nach Sächf. Lehen-Recht / was die Egde besitzet hat und unterbracht ist bey dem Lehen des Verstorbenen / solches folge und bleibe denen Erben / und nicht denen Lehens-Folgern / *rc.* & gloss. fin. ad cap. 6. in Lehen-Recht. Dahingegen die fructus naturales, oder welche durch die Natur meistens allein hervorgebracht worden / und bey welchen unser Fleiß und Arbeit wenig mitgewürket hat / nach eben denenselben Rechten / wann sie noch nicht abgenommen worden / mit dem Lehen dem Lehens-Folger überlassen werden müssen. v. art. 58. lib. 2. Land-R. & d. Novell. Elect. August. Consil. 32. §. die Frucht aber / *rc.* ibique Carpzov. def. 23. Add. Hartman. Pfl. qu. 24. lib. 1. & Richt. p. 1. dec. 56. n. 10. die abgenommene Früchte aber bleiben ebenfalls denen Erben des Lehensmanns. *dd. text. & Author.* Und obgleich Matth. Coler. p. 2. de Process. execut. c. 3. n. 310. in nova Edit. dieser Meynung zuwider ist / und vielmehr davor hält / daß das Heu und Grommet / als fructus naturales denen Erben des Lehensmanns oder Ruknießers / wann derselbige nach St. Urbani Tag gestorben / überlassen werden müsse; so haben doch die Schöpfer zu Jena dessen Meynung nicht angenommen / sondern Anno 1626. und 1628. mens. August. ad Consulat. Balthasar von Wangenheim / ganz ein anders / und zwar dieses eingeschrieben: daß das Grommet / so noch im Wachsen gestanden / und nicht abgehauen gewesen / dem Lehens-Folger gebühre; welches auch von ihnen Anno 1640. mens. Octobr. folgender gestalt widerholet worden: **wofern die Wiesen zum Ritzer Gut gehörig / und das darauf gewachsene Gras / bey eurers Bruders sel. Lehen noch nicht gehauen gewesen / so ist dasselbige dem Lehens-Folger zuständig / und ihr habe euch dessen nicht anzunehmen / W.R.W. wie zu sehen bey dem Richt. p. 1. decif. 56. 11.**

Gleichwie nun den gemeinen Lehen-Rechten nach / vorbedeuteter massen / so viel den Lehensmann und dessen Erben betrifft / kein Unterschied inter fructus industriales und naturales gehalten wird: Also hat es / denen Rapsert. Rechten nach / gleiche Bewandnuß mit dem bonae fidei

Possessore, oder einem solchem Besitzer und Inhaber / welcher ein frembdes Gut gebauet / in Meynung / als ob solches sein eigen wäre: / so fern er nemlich die Früchte schon abgemähet oder abgenommen hat: anerwogen selbige so lang und viel vor sein Eigenthum zu halten / so lang der rechte Grundherr unbekannt ist / und das Eigenthum mit denen Früchten nicht abfordert / sie mögen hernach fructus industriales oder naturales seyn / §. 38. ibique DD. J. de R. D. l. 48. ff. de A.R.D. l. 13. ff. quib. mod. usu fr. amitt. l. 78. ff. de R. V. l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 22. C. de R. V. Und obgleich einige darvor halten / ob könnte der bonae fidei Possessor nur die fructus industriales, welche durch seinen Fleiß vornehmlich hervorgekommen / inzwischen vor sein Eigenthum halten / nicht aber die fructus naturales, oder derjenige / welche meistens von der Natur allein hervorgebracht worden; vid. Hug. Donell. lib. 4. Comment. Jur. Civ. cap. 25. & Bachov. ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 1. l. E. & F. so ist doch deren Meynung von andern mit unumsößlichen Rechts-Gründen aufs beste widerleget worden. Vid. Happ. ad d. §. 35. n. 35. J. de R. D. Franzk. Exerc. 4. quest. 7. & Arnold. Vinn. lib. 2. S. Q. cap. 25. Ich habe mit Fleiß hier oben gemeldet / so lang der Grundherr dieselbige nicht abfordert: dann wo dieses wäre / müste der bonae fidei Possessor dem Grundherrn ohne alle Wider-Rede dieselbige wieder einräumen: doch also / daß er die darauf gewandte Unkosten von ihm begehren könnte / wie bereits an einem andern Ort und zwar in denen Anmerkungen über das X. und XI. Cap. dargethan worden. v. §. 35. ibique DD. J. de R. V. Vinn. Lib. 1. S. Q. cap. 26. Gestalten zwar diese Früchte in so weit des bonae fidei Possessoris eigen sind / daß er selbige verkauffen / aufzehren / oder sonst zu seinem Nutzen anwenden darff / allein dieses Eigenthum währet nur so lang / als man von dem Grundherrn nichts weiß: so bald aber derselbige sein von dem bonae fidei Possessore bisher in Besitz gehabtes Gut wieder abfordert / alsdann müssen ihm alle vorhandene Früchte / sie mögen noch an denen Bäumen hangen / oder auf denen Feldern und Wiesen stehen (als welche vor ein Stück des Grund und Bodens mit gehalten werden / per l. 44. ff. de R. V.) oder auch schon abgenommen seyn / wieder eingeräumt werden / daß also bisher der bonae fidei Possessor nur ein wieder-ruffliches Eigenthum gehabt / Vinn. c. cap. 26. add. l. 48. ff. de A. R. D. in verb. interim &c. Wann aber der bonae fidei Possessor die Früchte nicht allein abgemähet und abgenommen / sondern auch über die in seinen Nutzen verwendet und aufgezehret hat / in diesem Fall ist er dem Grundherrn / denen gemeinen Rechten nach / einen Abtrag zu thun in keine Wege gehalten: immassen er dieselben / als sein eigenes Gut verzehret hat: per l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 4. §. 19. ff. de usu cap. ob er gleich hierdurch sich und die Seinige bereichert hätte / *dd. li. Add. Vinn. cit. cap. 26. verf. porrò quemadmodum.* & Harppr. ad §. 35. J. de R. D. n. 66. & mult. seqq. Wiewol es in diesem Fall / davon einem Inhaber eine ganze Erbschaft abgefordert wird / eine andere Beschaffenheit hat / angesehen ein solcher Inhaber / in so weit er durch die Nießung der Erbschaft reicher worden / dem rechten Erben einen Abtrag zu thun gehalten ist / per l. 25. §. 11. & l. 40. §. 1. ff. de Hered. pet. welches aber daher kommt / weil solche Früchte / welche der Inhaber einer Erbschaft gemisset / alsobald zur Erbschaft geschlagen werden / und die Erbschaft vermehren / daß also selbige mit eben diesem Recht / als die Erbschaft selbst / wieder abgefordert werden können; per l. 20. §. 3. ff. de heredi. pet. welches aber in dem vorangeführten Fall / da nur ein gewisses Stück / und keine Universitas, als die Erbschaft ist / besessen worden / ein ganz anders ist. Wiewol heut zu Tag auch in diesem Fall

Fall

ontin. Th.

und gut

Watter
aumselig
bereits im
noch die
das Heu
inbringen
n/ daß es
ruckens
ine Ver
ckene ge
er Arbeit
den kön
bersehene
igkeit mit
othdurft
4. wie
1. Brun
uersleu
sondern
chte ein
n. Brun
Don
maaz. lib.

igt wor
stig wol
menden
vermö
anenden
selbige
ist / in
der Er
er desto
n Fröh
sepe nun
dinstfalls
des Zu

führen/
Grom
ert / son
nit dem
af man
n mag:
n sie zie
pflegen.
Ziegen/
en / ob
am das
e. Vieh

n der
ieselben
werden/
dar

Fall der bonae fidei Possessor, so fern er sich durch die genosse und verzehrte Früchte bereichert hat / dem Grundhrrn einigen Abtrag zu thun schuldig ist: also lehret Hartman. Pult. p. 4. qu. 2 §. n. seqq. Anton. Fab. lib. 4. Conject.

17. Matth. Wesenb. conf. 90. n. 9. Didac. Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. verf. tertia Conclusio. Jacob. Menoch. remed. 1 §. recup. possess. & Carpzov. Jpr. For. Sax. p. 3. c. 32. def. 28. n. 17. & seqq.

Das XLVII. Capitel.

Von Bewahrung der Heu-Fütterung.

Inhalt.

- §. 1. Das Heu muß nach der Einführung wohl bewahret werden
 §. 2. Welches am besten wird geschehen können / wann das Heu trocken eingebracht worden. §. 3. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. §. 4. Und endlich wie es außer dem Stadel unter freyen Himmel aufzubehalten sey?

§. 1.

Wieichwie in keiner guten Sach gnug ist etwas erworben haben wo dasselbige nicht gebühlich unterhalten wird: Also ist es auch in dieser der Haus-Lehre vom Heu und Brommet wol zu mercken nöthig:

Es brauchet schlechte Kunst ein grosses Gut zu kriegen;

Doch/das man es erhalt/das gehet schwerer ein:
 Dann/das ich was erwerb/das pflegt am Glück zu liegen;

Weit eine größte Kunst wird am Erhalten seyn.

Daher wollen wir in diesem Capitel/nachdem wir von der Abwähung des Heues so wohl als des Brommets bishero zur Genüge gehandelt / gleichermassen den Hausvatter unterrichten / wie das eingebrachte Heu mit Fleiß zu erhalten seye.

§. 2. Worbey wir ihn dann vor allen Dingen dieses erinnern wollen / daß er fürnemlich dahin trachte / wie er dasselbige bey guten Wetter schön und trocken einbringe: Dann gewislich/wo dieses geschehen / ist fast das allergebedeplichste / was zur Erhaltung des Heues antragen mag/ verrichtet worden; Nachsehends muß er solches an einen lufftigen und temperierten Ort legen: Damit die Luft recht durchstreichen / mithin das eingebrachte Heu durch die gar zu genaue Zusammenstopfung nicht versaulen noch verderben möge: Durch welches Mittel es dann ein leichtes seyn wird / das Heu länger als ein Jahr zu erhalten/welches ihm auch zu dem Ende so wol nöthig als nützlich seyn wird / damit er das andere Jahr einen guten Vorrath habe / falls der Sommer gar zu trocken / oder die Wiesen von der Uberschwemmung des Wassers und vielen Hüßsen Noth leiden solten/ gleichwie solches auf vielfältige Weise geschehen kan.

§. 3. Es wird aber das eingeführte Heu entweder in eigene hierzu gebaute Stadel und Scheuren (von denen in der Bau-Kunst des vorhergehenden Buchs genugsame Anleitung zu finden /) oder aber auf diejenige Böden/welche über den Ställen sind/ gebracht: Jenensfalls hat der Hausvatter weiter nichts als dieses zu beobachten/ daß er vor der wäreklichen Einführung die Stadel und Scheuren/darin das Heu gebracht werden solle / zu richten/ und so was an denselben schadhafft / bey Zeiten ausbessere/ gleichwie wir demselben bereits an einem andern Ort genugsamen Unterricht hiervon ertheilet haben: Diesensfalls aber/ solle er vorher den Boden mit trockenem oder durren Stroh / wenigstens einer Handquert dick wohl unterstreuen / und sodann das Heu darauf legen / auch oben mit Stroh wol bedecken: Allermassen hierdurch

nicht allein das Heu von allem Dunst / der sich von den Vieh-Ställen über sich hinauf ziehet / rein erhalten wird; sondern es ziehet auch das Stroh selbst solchen Dunst an sich/daß er das Heu nicht berühren/hingegen das Heu auf solche Weise von der Fäulung erhalten werden kan.

§. 4. Unterweilen aber kan sich der Hausvatter weder der ersten noch der andern Gelegenheit bedienen; Zu welchem Fall ihm dann zu rathen / daß er das Heu auf einen etwas erhöhten Platz / an einer in der Mitte weit und stark gesteckten Stange Schoberweis aufrichte/ darneben unten etwas weit zusammen schlage: hingegen oben spitzig mache / daß das Wasser abschiesse / könne/ ziemlich mit Stroh bedecke / mithin es unter freyen Himmel also Tag und Nacht stehen lasse; massen es dergestalt Wind/ Regen und Schnee/ sonder Schaden/ ehe als etwan diebische Hände/ausdauren wird; Und obschon die Feuchtigkeiten in das Heu hineindringen solten / und dasselbige angeloffen und schwärzlich machen / so wird es doch über eine Spann tieff nicht austragen / im übrigen aber inwendig das andere / so wohl Farb als Güte behalten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 47. §. 2. verf. Bey guten Wetter schön und trocken einbringen.

Das viel an dem Einbringen des Heues und Brommets gelegen/bezeuget unter andern auch der Edle Herr von Sackendorff in seinem Teuschischen Fürsten-Staat: sub tit. Bestellung eines Amt-Schreibers n. 6. p. 785. wann er daselbst also schreibt: Dem Wiefwache soll der Amt-Schreiber aufs beste durch die darzu bestellte Wiesen-Vögte oder Knecht/oder nach Gelegenheit des Herkommens/ durch die Fröhner in acht nehmen/die Gräben öffnen/die Dörner und Büsch ausreuten/die Maulwurffs-Hügel verziehen / und den Jahrwachs an Heu und Brommeth zu bequemerer Zeit einbringen lassen / etc. Worinnen er auch der Wiesen-Vögte/oder Knecht Meldung thut/welche sonst auch Feld-und Fluhr-Schügen / Item Fluhrrethgenemmet werden / v. Dietherr. in Continuat. Theß. pract. Befold. v. Wiesen/verf. in Thüringia. Von welchen in Ord. Sax. Gothan. p. 2. c. 3. tit. 27. dieses verordnet. Dieweil die Feld-und Gärten-Dieberey fast gemein ist / und niemand das Seinige recht behalten kan / auch durch Wiesen/Aecker und Gärten unndehiger Weis / ungebührliche Wege gemacht werden / aber billich dahin zu sehen ist / daß demselben Stehlen und Beginnen aufs beste gesteuert / und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge; Als wollen wir / daß man bey allen Stätten/Glecken und Dörfern unserer Fürstenthum und Lande darauf bedache seye/damit ein oder mehr geschworne Schügen geordnet werde. Et porro in seqq. Die Fluhr-Schützen Tollen

sollen bey Antrittung ihrer Dienst erslich befeh-
licht werden / auf solche Feld- und Garten, Dieb-
und diejenige / sonst in Feldern Schaden thun / zu
Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und nie-
mand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige /
welche über der That betreten werden / alsobal-

den zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzei-
chen in die Gerichte / allda ihnen hingegen zu ih-
rer Pfand-Gebühr geholfen werden solle / nebst
umständlichen Bericht / wie es um den verüb-
ten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzulie-
fern. v. Fritsch. Tr. de Jure Universitat. agror.

Das XLVIII. Capitel.

Von dem Futter des Viehs.

Inhalt.

§. 4.

§. 1. Das Vieh wird nicht allein mit Heu / sondern auch mit an-
dern Sachen gefüttert. §. 2. und zwar unter andern auch
mit einem Kraut / welches Herba Medica genennet wird. §. 3.
Von dessen Tugend / Beschaffenheit und Ausfüng gehandelt
wird. §. 4. Was bey der Abmähung dieses Krautes zu be-
obachten / und auf was Weis es dem Vieh zu geben? §. 5.
Endlich werden auch andere Arten der Fütterung angefüh-
ret / 11.

§. 1.

Wir verwahren aber das Heu zu dem Ende
so wohl / damit wirs für das Vieh zum
Futter haben möge: Weil nun nebst dem
Heu / dem Vieh noch anders Futter ge-
reicht wird; Als wollen wir von demsel-
ben in diesem letzten Capitel noch mit weni-
gen etwas melden.

§. 2.

Unter solches Futter zehlen wir billich dasjenige Kraut/
welches zu Latein Medica genennet wird / angesehen es dem
Vieh nicht allein zum Futter / sondern auch zur Arzney die-
net. Die Franzosen geben demselbigen unterschiedliche
Namen / immassen sie es nicht allein wegen seines Ruffs/
und daß es für die beste und köstlichste Weyde gehalten
wird / Sainct foin, Heilig Heu; Gesund Heu; Son-
dern auch an etlichen Orten wegen seiner Blumen Soupe-
en vin, oder die Supp im Wein; Anderwärts aber
Foin de Bourgogne, das ist Burgundisch Heu; Und in
der Picardie Foingnasse. Das ist / grossen Klee / nemmen/
anertwogen dieses Kraut eine Art vom Klee ist. Deme-
sey nun wie ihm wolle / so ist es doch gewis / daß dieses
Futter ein solches herrliches und fürtreffliches Kraut ist/
daß es wol werth / wann man es in seinem Felde säet und
aufzuehlet.

§. 3.

Man muß aber vor allen Dingen hierzu eine gute/
doch mehr sandicht als leimichte Erd erwählen / die zu-
deme dermassen eingeebnet sey / daß das Wasser darauf
ablauffen könne; Ferner muß eine solche Erde wol von
Bäumen und Sträuchen ausgefäubert werden / darne-
ben auch sich ohne Schatten befinden: damit allenthal-
ben die Sonne / welche diesem Gras wol bekommt / dar-
über scheinen möge; Und endlich muß man sie bey Ein-
gang des Winters mit gutem Dung versehen. Wann
dann dieses geschehen kan man zum Ausfäen / Schneiden/
und ohngefähr im halben Dersgen oder etwas später/
nach dem der Winter-Frost nachgelassen / die Saat
verrichten / und zwar nicht allzudünne / damit das Un-
kraut keinen Platz finde; Nachgehends aber die Erde mit
einer Egge überfahren / und dieselbige von allem Unkraut
reinen.

Wann nun dieses Kraut also gewachsen / kan man
sich zum Abmähen rüsten: Worbey aber dieses zu beob-
achten / daß man einen schönen hellen Tag erwähle / und
weil das Kraut dick / und zusamm-gezogen ist / es desto
öfter umkehre / damit es von der Sonn bald dürr ge-
macht werde / mithin über zwey Tag auf seinen Grund
nicht liegen bleibe; Gestalten es sonst das Wieder-An-
treiben der Wurkeln verhindert; Wann aber Ne-
gen-Wetter einfället / muß man es auf seinem Grund nicht
liegen lassen / sondern an einen andern Ort bringen / und
dieselbst abdürren. Inzwischen soll es dem Vieh nicht zu
überflüssig gegeben werden; Dann gleichwie es demsel-
ben / in bescheidner Maß / eine Arzney ist: Also kan es
ihm im Gegentheil / wann man es demselben gar zu über-
flüssig darreicht / wegen seiner grossen Hitze / viel Scha-
den verursachen; weil es das Geblüt dermassen vermeh-
ret / daß / wann es das Vieh gar zu häufig genießet/
selbiges öfters in seinem eignen Blut ersticken muß; wes-
wegen es ihm auch dürr viel gesünder als frisch und grün
ist / angesehen es der übermäßigen Frucht wegen / wel-
che grosse Hitze bey sich hat / öfters davon siech und
franc wird.

§. 5.

Ferner zehlen wir unter das Vieh-Futter / Haber/
Gersten / Wicken und Linsen / welches öfters unterein-
ander angebauet / hernach grün abgemähet / und nach
und nach dem Vieh vorgegeben wird / auch demselben
ein nütliches und köstliches Futter reichet. Weiters ge-
hören hieher die Trebern von denen Bräuhausern / aus ge-
preßten Obst / Wein-Trauben / Brandwein brennen;
Item / die Abschnit und Blätter vom Kraut / die Ruben
und andere Dinge mehr / welche das Vieh sehr wohl aus-
mästen: Und dieses Futters bedienet man sich zwar bey
grossen und weitläuffrigen Wirthschafften; In denen
geringen Wirthschafften aber / muß man / in Er-
manglung etwas anders / die gemene Weyde / nebst dem
Heu / Weizen- und Haberstroh / 2c. gebrauchen / und da-
mit das Vieh unterhalten. Zu welchem Ende es an vie-
len Orten Feld-Gärten oder Gras-Böden gibt / darein
man die Kof und anders Vieh lauffen / und darinnen gras-
sen läffet.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput ult. §. ult. v. in geringen Wirthschaff-
ten / 2c.

Ine lobwürdige Gewohnheit ist es / die an vielen
Orten heut zu Tag beobachtet wird / und welcher
wir in denen Anmerkungen über das 43. Cap. §.
M m m m 2. gedacht

uv. lib. 1.
noch. re-
3. c. 2.

h von den
ten wird;
Dunst an
s Heu auf
an.
us Batter
bedienen;
r das Heu
der Mitte
auftrichte/
hingegen
sen könne/
epen Him-
es derges
haben / ehe
ind obsehn
östen / und
so wird es
im übrigen
is Güte bes

L.
etter schön

8 und Grom-
uch der Edle
uschen Für-
me Schrei-
reibet: Dent
aufs beste
Vögt oder
kommenes/
Gräben öf-
die Maul-
erwachs art
es Zeit ein-
der Wiefens
e sonstien auch
genennet wer-
esold. v. Wies
Ord. Sax. Go-
pelt die Feld-
nd niemand
durch Wie-
Veis / unge-
er billich da-
len und Be-
der bey dem
wollen wir/
nd Dörfern
auf bedachte
Schügen ge-
hr. Schützen
Tollen

2. gedacht haben / daß nemlich niemand mehr Viehe auf die Weyd ausschlagen darff / als er von seinem eigenen Heu und Stroh auswintern und ausfüttern kan; Welches nicht allein in der Mark-Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg / davon zu sehen Schlepiz ad confuetud. Brandenburg. p. 4. cap. 20. n. 5. sondern auch in Sachsen und Bayern / wie auch in der Pfalz am Rhein also Her-

kommens ist / v. Bayrisch. Policey-Ordnung Lib. 3. tit. 14. art. 2. add. Frid. Müller. in pract. civil. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. & Ertei. de Jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 17. Obs. 2. Und so viel von denen Anmerkungen über das dritte Buch. Was aber insonderheit bey denen Trebern / Obst / Brandenwein und Wein zu observiren / soll an einem bequemen Ort und Stell angeführet werden.

Ende des dritten Buchs.



D

ib. 3. tit. 14.
fol. 116. n.
fol. 2. Und so
Buch. Was
randenwein
nem Ort

B

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

